Die Berufsvereine

von W. Kulemann

Die Berufsvereine

Von

W. Kulemann

Landgerichtsrat a. D.

Erste Abteilung

Geschichtliche Entwicklung der Berufsorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aller Länder

Zweite, völlig neu bearbeitete Auflage der „Gewerkschaftsbewegung"

Erster Band

Jena
Verlag von Gustav Fischer
1908

Erste Abteilung

Geschichtliche Entwicklung der Berufsorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aller Länder

Zweite, völlig neu bearbeitete Auflage der „Gewerkschaftsbewegung"

Erster Band

Deutschland I

Einleitung — Organisation der Arbeitnehmer I

(Öffentliche Beamte — Freie Berufe — Privatangestellte)

Jena
Verlag von Gustav Fischer
1908

HD
6476
K8
Bd. 1
cop. 2

Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort zur ersten Auflage XI
Vorwort zur zweiten Auflage XXI
Einleitung 1

Erster Teil.
Die Organisation der Arbeitnehmer.

Erster Abschnitt.
Die öffentlichen Beamten.

I. Deutsches Reich 11
1. Die Pfarrervereine 11
2. Die Lehrer 16
a) Die Hochschullehrer 16
b) Vereinsverband akademisch gebildeter Lehrer Deutschlands 20
c) Der deutsche Lehrerverein 23
d) Verband deutscher evangelischer Schul- und Lehrervereine 27
e) Katholischer Lehrerverband 30
f) Deutscher Klassenlehrerverein 31
g) Allgemeiner deutscher Lehrerinnenverein 32
h) Verein katholischer deutscher Lehrerinnen 34
3. Der deutsche Notarverein 35
4. Die Justizbeamten 36
a) Verband mittlerer Justizbeamten 36
b) Verband der Gerichtssekretäre und Assistenten 38
5. Die Zoll- und Steuerbeamten 39
a) Bund deutscher technischer Zoll- und Steuerbeamten 39
b) Verband der deutschen Grenz-, Zoll-, Revisions- und Steueraufseher . 40
6. Verband technischer Gemeindebeamten 41
7. Deutscher Beamtenbund 42
8. Die pensionierten Beamten 45
a) Verband pensionierter deutscher Reichs- und Staatsbeamten 45
b) Zentralverband pensionierter Reichs- und Staatsbeamten 46
9. Organisationen früherer Militärpersonen 47
a) Die Militärvereine 47
b) Vereinigung deutscher militärischer Vereine 52
c) Verband deutscher Kriegsveteranen 53
d) Bund deutscher Militäranwärter 55
e) Verband deutscher Militär-Invaliden, -Veteranen und -Anwärter . . 56
10. Die Zivilanwärter 57
a) Verband der Eisenbahn-Supernumerar-Vereine 59
b) Verband von Zivilanwärtern des Deutschen Reiches 60
c) Verband der Gemeinde-Zivil-Supernumerare 61
d) Kartell der Zivilsupernumerar-Vereine 62
11. Verband der Friedhofsbeamten 63

II. Preußen 64
1. Die Richter 64
2. Verband der Regierungs- und Steuer-Zivilsupernumerare Preußens . . 66

Seite

3. Die Zoll- und Steuerbeamten 67
a) Verband der mittleren Staatsbeamten in der Verwaltung der direkten Steuern der preußischen Monarchie 67
b) Preußischer Landesverband technischer Zoll- und Steuerbeamten . . . 68
4. Das Kanzleipersonal 68
a) Verband königlicher Kanzleibeamten der preußischen Monarchie . . . 68
b) Verband der königlich preußischen Justizkanzleibeamten 69
c) Zentralverband preußischer Justizkanzleigehilfen 69
5. Die Gerichtsvollzieher 70
6. Verein technischer Grubenbeamten 72
7. Die Forstbeamten 74
a) Verein „Waldheil" 74
b) Verein preußischer Forstbeamten 74
c) Verein königlich preußischer Forstbeamten 78
8. Die Lehrer 79
a) Preußischer Lehrerverein 79
b) Die Landlehrer 83
c) Preußischer Rektorenverein 84
9. Zentralverband der Gemeindebeamten 85

III. Sachsen 86

1. Verein sächsischer Richter und Staatsanwälte 86
2. Verband der Justizbureaubeamtenvereine im Königreich Sachsen 87
3. Verein der Bureaubeamten der Polizeidirektion Dresden 87
4. Vereinigung sächsischer Polizeibeamten 88
5. Vereinigung der Beamten der Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen 88
6. Freie Vereinigung städtischer Bureaubeamten Dresdens 88
7. Verein städtischer Beamten in Dresden 89
8. Vereinigung von Lehrern an den städtischen höheren Schulen Dresdens . 89
9. Wahlausschuß der Beamten in Dresden 90
10. Wahlverein Festbesoldeter 91
11. Wahlverein von Leipziger Lehrern 92
12. Verein sächsischer Gemeindebeamten 92
13. Verein sächsischer Kirchenbeamten 94
14. Gesamtorganisation der sächsischen Staatsbeamten 94

IV. Bayern 96

1. Bayrischer Richterverein 96
2. Bayrischer Notariatsverein 97
3. Verein der bayrischen Gerichtssekretäre 98
4. Verein bayrischer Gerichtssekretariatsbeamten und Aspiranten 98
5. Verein bayrischer Staatsforstverwaltungsbeamten 99
6. Verein der höheren technischen Staatsbeamten in Bayern 99
7. Verband bayrischer Bauamtsaktuare 100
8. Bayrischer Gymnasiallehrerverein 100
9. Zoll- und Steuerbeamte 102
a) Bayrischer Zollbeamtenverein 102
b) Bayrischer Steuerbeamtenverein 103
c) Verein bayrischer Grenz-, Revisions- und Hafenaufseher 103
10. Katasterbeamte 104
a) Vereinigung geprüfter Katastersekretäre und -funktionäre 104
b) Verein der Katastergraveure 104
c) Verein der Zeichner vom bayrischen Katasterbureau 105
11. Verein bayrischer Militäranwärter 105
12. Allgemeines bayrisches Staatsdiener-Komitee 105

V. Württemberg 108

1. Die Finanzbeamten 108
a) Verein der akademischen Finanzbeamten 108
b) Verein württembergischer Finanzbeamten 109
2. Württembergischer Notariatsverein 109
3. Die Lehrer 110
a) Württembergischer Gymnasiallehrerverein 110
b) Verein realistischer Lehrer Württembergs 110

Seite

4. Die Baubeamten 111
a) Verein höher geprüfter Staatsbaubeamten 111
b) Württembergischer Baubeamtenverein 111
5. Verein der Oberamtssekretäre und Assistenten Württembergs 112
6. Württembergischer Kanzleibeamtenverein 112
7. Die Forstbeamten 113
a) Württembergischer Forstverein 113
b) Vereinigung württembergischer Staatsforstbeamten 113
c) Verein württembergischer Staatsforstbeamten 114
d) Verein württembergischer Forstwarte 115
8. Verein württembergischer Verwaltungskandidaten 115
9. Verein württembergischer Körperschaftsbeamten 116
10. Zentralorganisationen 116
a) Landesverband württembergischer Gemeinde-Unterbeamten 116
b) Ständige Kommission der württembergischen Staatsunterbeamten . . 117
c) Verband württembergischer Staatsbeamten- und Unterbeamtenvereine . 118
d) Verband von Vereinen höher geprüfter württembergischer Staatsbeamten 119

VI. Baden 120

1. Badischer Notarverein 120
2. Badischer Richterverein 121
3. Verein der badischen Gerichtsschreibereibeamten 122
4. Badischer Kameralistenverein 123
5. Badischer Forstverein 123
6. Vereinigung der akademisch gebildeten Beamten der badischen Wasser- und Straßenbau-Verwaltung 124
7. Vereinigung der akademisch gebildeten technischen Beamten der badischen Eisenbahnverwaltung 124
8. Badischer staatsärztlicher Verein 125
9. Verein badischer Tierärzte 125
10. Verein badischer Finanzbeamten 126
11. Gerichtsvollzieher-Verband Baden 126
12. Amtsrevidenten-Verein im Großherzogtum Baden 127
13. Dienerverein der großh. badischen Staatsbehörden 127
14. Zentralisationsbestrebungen der badischen Vereine höherer Beamten . . 128

VII. Hessen 129

1. Hessischer Richterverein 129
2. Verband hessischer Gerichtsassessoren 130
3. Verein mittlerer Justizbeamten in Hessen 131
4. Verband hessischer Finanzbeamten 131
5. Verein hessischer Regierungsassessoren der Finanzverwaltung 132
6. Hessischer Notarverein 132
7. Hessischer Oberlehrerverein 133
8. Verband großherzoglich hessischer Oberförster 133
9. Verband hessischer Forstassessoren 133
10. Verband großherzoglich hessischer Staatsbaubeamten 134
11. Verein großherzoglich hessischer Steuerkommissäre 134
12. Verein hessischer Medizinalbeamten 134
13. Hessischer Technikerverband 135
14. Vereinigung hessischer Beamtenvereine 135

VIII. Elsaß-Lothringen 136

1. Notariatsverein für Elsaß-Lothringen 136
2. Verein der reichsländischen Richter und Staatsanwälte 136
3. Verein mittlerer Justizbeamten in Elsaß-Lothringen 137
4. Elsaß-lothringischer Forstverein 137
5. Philologenverein in Elsaß-Lothringen 137
6. Verband der elsaß-lothringischen Zoll- und Steuerbeamten 138
7. Verband von Verkehrssteuerbeamten in Elsaß-Lothringen 138
8. Vereinigung der elsaß-lothringischen mittleren Staatsbeamten 139
9. Landesverband elsaß-lothringischer Grenz- und Steueraufseher 140

Zweiter Abschnitt.

Freie Berufe.

Seite

I. Die Ärzte 141
A. Die Ärztekammern 144
B. Freie Vereine 146
1. Deutscher Ärztevereinsbund 146
2. Verband der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen 149
3. Verein der frei gewählten Kassenärzte 152
4. Verein Berliner Kassenärzte 153
5. Verein der Knappschaftsärzte in Bochum 155
6. Verband deutscher Bahnärzte 156

II. Die Zahnärzte 158

III. Die Tierärzte 159

IV. Die Apotheker 161
1. Deutscher Apothekerverein 161
2. Verein zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen deutscher Apotheker . 162
3. Verband konditionierender Apotheker für das Deutsche Reich 163

V. Die Rechtsanwälte 164

VI. Die Schriftsteller 168
1. Deutscher Schriftstellerverband 168
2. Verband deutscher Journalisten- und Schriftstellervereine 169
3. Allgemeiner Schriftstellerverein 170
4. Verein deutscher Redakteure 171
5. Verein Berliner Presse 172

VII. Die Bücherrevisoren 172

Dritter Abschnitt.

Die Privatangestellten.

I. Der deutsche Privatbeamtenverein 177

II. Die technischen Berufe 179
1. Verband deutscher Architekten- und Ingenieurvereine 179
2. Bund deutscher Architekten 179
3. Verein deutscher Ingenieure 180
4. Verein deutscher Maschineningenieure 181
5. Deutscher Verein von Gas- und Wasserfachmännern 181
6. Verein deutscher Eisenhüttenleute 181
7. Verband deutscher Elektrotechniker 182
8. Verein deutscher Zuckertechniker 182
9. Deutscher Technikerverband 183
10. Bund der technisch-industriellen Beamten 184
11. Technischer Hilfsverein 188
12. Deutscher Werkmeisterverband 188
13. Maschinenbau-Werkmeisterverein in Berlin 190
14. Deutscher Polierbund 190
15. Deutscher Gruben- und Fabrikbeamtenverband 192
16. Verband technischer Grubenbeamtenvereine im Oberbergamtsbezirk Dortmund 193
17. Deutscher Steigerverband 193

III. Die Chemiker 196
1. Verein deutscher Chemiker 196
2. Verband selbständiger öffentlicher Chemiker Deutschlands 198
3. Freie Vereinigung deutscher Nahrungsmittelchemiker 199
4. Ausschuß zur Wahrung der gemeinsamen Interessen des Chemikerstandes 200

IV. Kaufmännische Vereinigungen 201
1. Deutscher Verband kaufmännischer Vereine 203
2. Verein für Handlungskommis von 1858 206

Seite

3. Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband 208
4. Verband deutscher Handlungsgehilfen 213
5. Verein der deutschen Kaufleute 218
6. Verband reisender Kaufleute Deutschlands 221
7. Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands 222
8. Kaufmännischer Hilfsverein in Berlin 223
9. Vereinigung deutscher Geschäftsreisender 224
10. Zentralverband der Handlungsgehilfen und -gehilfinnen Deutschlands . . 224
11. Die Bankbeamten 227
   a) Deutscher Bankbeamtenverein 227
   b) Verein der Bankbeamten in Berlin 228
   c) Verband deutscher Bankbeamten-Vereine 229
12. Die Buchhandlungsgehilfen 229
   a) Allgemeiner deutscher Buchhandlungsgehilfenverband 229
   b) Allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen 231
   c) Deutschnationale Buchhandlungsgehilfenschaft 234
   d) Verband der Buchhandlungsgehilfinnen 235
13. Organisationen der Handlungsgehilfinnen 236
   a) Kaufmännischer Verband für weibliche Angestellte 236
   b) Kaufmännischer Verein für weibliche Angestellte in Frankfurt a. M. . 238
   c) Verbündete kaufmännische Vereine für weibliche Angestellte 239
   d) Gesamtverband katholischer kaufmännischer Gehilfinnen und Beamtinnen Deutschlands 240

V. Künstlerische Berufe 241

A. Musiker 241

1. Allgemeiner deutscher Musikverein 242
2. Allgemeiner deutscher Musikerverband 243
3. Allgemeiner Organistenverein 245
4. Genossenschaft deutscher Tonsetzer 246
5. Musikpädagogischer Verband 247

B. Das Bühnenpersonal 247

1. Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger 247
2. Allgemeiner deutscher Chorsängerverband 248

C. Die Zeichner 250

VI. Wissenschaftliche Berufe 254

1. Allgemeiner deutscher Privatschulverein 254
2. Bund deutscher Privatmädchenschulen 254
3. Deutscher volkswirtschaftlicher Verband 255
4. Verein deutscher Versicherungsbeamten 256

VII. Die Bureaubeamten 257

1. Verband deutscher Bureaubeamten 258
2. Bureaubeamtenverein Leipzig 259
3. Zentralverband der Bureauangestellten Deutschlands 260
4. Verband deutscher Rechtsanwalts- und Notariatsbureaubeamten 263
5. Bayrischer Rechtsanwaltsgehilfenverband 264
6. Verband badischer Anwaltsgehilfenvereine 265
7. Süddeutscher Bund der Rechtsanwaltsgehilfenverbände 266
8. Verein der Bureaubeamten der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher in Berlin 266
9. Verein der Beamten der deutschen Berufsgenossenschaften 267
10. Verband der landwirtschaftlichen Bureaubeamten 267
11. Zentralisationsversuche 268

VIII. Deutscher Braumeister- und Malzmeisterbund 270

IX. Deutscher Brennmeisterbund 271

X. Die Fleisch- und Trichinenschauer 271

XI. Deutscher Zuschneiderverband 274

XII. Verband deutscher Gewerbegehilfinnen 274

Seite

XIII. Das Schiffspersonal 275
A. Die Seeschiffer 275
1. Verband deutscher Seeschiffervereine 276
2. Verein deutscher Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine Hamburg . 277
3. Verband technischer Schiffsoffiziere 280
4. Ingenieurverein der deutschen Handelsmarine Hamburg 281
5. Seemaschinistenklub Stettin 281
B. Die Binnenschiffer 282
1. Die Rheinschiffer 283
2. Die Elbeschiffer 284
3. Die Weserschiffer 285

XIV. Die Land- und Forstwirtschaftsbeamten 286
1. Zentralverein der Landwirtschaftsbeamten Deutschlands 287
2. Verein für Privatforstbeamte Deutschlands 287
3. Verband der Güterbeamten-Vereinigungen Deutschlands 288
4. Berliner Verein deutscher Landwirtschaftsbeamten 289
5. Verband der Vereine deutscher Molkereibeamten, -besitzer und -pächter . 290

XV. Zentralisationsbestrebungen der Privatangestellten 290

Sachregister 302

Vorwort zur ersten Auflage.

Als ich bei der Vorbereitung des von mir auf dem evangelisch-sozialen Kongresse in Frankfurt a. M. am 17. Mai 1894 gehaltenen Vortrages über die Gewerkschaften daran ging, mich näher mit dem Gegenstande und der darüber bestehenden Literatur zu beschäftigen, fand ich eine auffallende Tatsache. Man kann sicher unserer Zeit nicht den Vorwurf machen, daß zu wenig Bücher geschrieben würden. Sollte man da glauben, daß über eine Erscheinung, wie die Gewerkschaftsbewegung, deren weittragende Bedeutung von ihren Freunden wie von ihren Gegnern übereinstimmend anerkannt wird, nicht ein einziges Buch besteht, aus dem man sich zusammenhängend über sie unterrichten könnte! Man möge mich nicht mißverstehen. Ich will gewiß nicht das Verdienst der Werke von Brentano, Lexis, Sartorius von Waltershausen, Berghoff-Ising, Schmöle, des Ehepaares Webb u. a., deren Arbeiten dauernden Wert behalten, herabsetzen, aber sie alle haben sich auf ein bestimmtes eng begrenztes Einzelgebiet beschränkt, und ich trete ihnen deshalb nicht zu nahe, wenn ich es als eine auffallende Lücke unserer volkswirtschaftlichen Literatur bezeichne, daß sie kein zusammenhängendes Werk über die Gewerkschaftsbewegung aufweist.

Ein solches ist aber neben jenen Arbeiten ein unabweisbares Bedürfnis, dessen Befriedigung um so dringender wird, je mehr die Überzeugung sich Bahn bricht, daß gerade bei uns in Deutschland die Sozialdemokratie nur deshalb ihre jetzige Bedeutung hat erlangen können, weil es an einer anderweitigen Organisation der Arbeiterklasse zur Vertretung ihrer berechtigten Interessen fehlte, und deshalb auch diejenigen Arbeiterkreise, die den politischen Zielen jener Partei, wie ihren ethischen und volkswirtschaftlichen Grundlagen ablehnend oder wenigstens gleichgültig gegenüberstehen, sich notgedrungen ihr zuwenden müssen, weil nun einmal die Arbeiterinteressenvertretung eine soziale Naturnotwendigkeit ist, der auf irgend einem Wege Rechnung getragen werden muß.

Die bezeichnete Lücke auszufüllen ist der Zweck meines Buches. Ich habe versucht, so vollständig, wie es mir möglich war, alles Tatsachenmaterial zusammenzustellen, das sich auf die wirtschaftliche Interessenorganisation der Arbeiter bezieht, ohne Beschränkung auf einzelne Länder oder Formen. Ich bin auch der Ansicht, daß eine solche Arbeit nicht nur den Nutzen einer äußeren Zusammenfassung bietet, insbesondere den Personen, die sich mit der Bewegung beschäftigen wollen, die Mühe erspart, sich durch die Spezialliteratur hindurchzuarbeiten, sondern einen höheren Wert hat, denn, wie in allen jenen Einzelerscheinungen nur ein allgemeiner Gedanke der sozialen Kulturentwickelung zum Ausdrucke kommt, der aber in den verschiedenen Ländern eine durch die Eigenart der Ver-

hältnisse bedingte verschiedene Ausprägung erhalten hat, so kann dieses einheitliche Moment auch nur durch eine einheitliche Behandlung zum vollen Verständnisse gelangen.

Aber die Aufgabe, die ich zu lösen hatte, bestand doch nicht etwa, wie es nach dem bisher Gesagten scheinen könnte, lediglich darin, das in den vorhandenen Einzelwerken enthaltene Material zusammenzustellen, vielmehr ist das Gebiet, das bis jetzt eine literarische Bearbeitung erfahren hatte, nur ein Teil, und nicht einmal ein sehr großer Teil des Gesamtgebietes. Es ist zunächst *räumlich* begrenzt, denn es beschränkt sich auf die fünf Länder: England, Frankreich, Nordamerika, Deutschland und die Schweiz. Hinsichtlich der übrigen Länder gibt es nichts als zerstreute Aufsätze in einzelnen Zeitschriften. Aber zu dieser räumlichen Begrenzung kommt, wenigstens hinsichtlich des Landes, das uns am meisten interessiert, nämlich Deutschlands, noch eine *inhaltliche* hinzu, denn das einzige in Betracht kommende Werk von *Schmöle* über die *sozialdemokratischen Gewerkschaften* stellt sich gar nicht die Aufgabe, die ganze deutsche Gewerkschaftsbewegung zu umfassen, sondern greift nur eine einzelne Gruppe heraus, die freilich die stärkste, aber nicht entfernt die einzige ist, neben der vielmehr noch verschiedene beachtenswerte andere Organisationen bestehen, für die es an einer literarischen Bearbeitung völlig oder fast völlig fehlt.

Zu diesen Organisationen gehören zunächst die *Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine*. Aber wenn in der Öffentlichkeit meistens sie und die sozialistischen Gewerkschaften als die einzigen gewerkschaftlichen Bildungen angesehen werden, so ist das durchaus unrichtig. Nicht allein ist in neuester Zeit mit Erfolg der Versuch gemacht, christliche Gewerkvereine ins Leben zu rufen, sondern es gibt auch eine ganze Anzahl von Vereinigungen aller Art, die man freilich nicht zu den Gewerkschaften im engsten Sinne zählen kann, die aber nicht allein unter den Begriff der wirtschaftlichen Interessenorganisation der Arbeiter fallen, sondern die man sogar im weiteren Sinne zu den gewerkschaftlichen Bildungen rechnen muß. Wie in der Natur, so gibt es auch im sozialen Leben Übergangsstufen, Formen, bei denen die charakteristischen Eigenschaften der betreffenden Gattung freilich noch nicht zu voller Entwickelung gelangt sind, aber doch bereits mehr oder weniger scharf hervortreten. Das gilt auch auf unserem Gebiete. Neben Vereinigungen, die sich ausdrücklich als Gewerkvereine oder Gewerkschaften bezeichnen, gibt es andere, die dies nicht tun, die aber dennoch unverkennbare Berührungspunkte mit ihnen haben. Sie sind als Vorstufen zu betrachten, als embryonale Formen, die sich aller Wahrscheinlichkeit nach mit der Zeit zu vollen Gewerkschaften entwickeln werden. Zu ihnen gehören neben den *evangelischen* und *katholischen Arbeitervereinen* vor allem eine Reihe *kaufmännischer Organisationen*, die in bunter Mannigfaltigkeit den gewerkschaftlichen Charakter in den verschiedensten Stufen der Ausbildung zeigen. Endlich haben auch vielfach staatliche und private *Beamte* das Bedürfnis einer gemeinsamen Vertretung ihrer Interessen empfunden und ihm durch Vereinigung Rechnung getragen. Nun werden freilich die Beamten im Sinne des Sprachgebrauches nicht zu den Arbeitern gezählt; aber sie befinden sich nicht allein in abhängiger Stellung, sondern diese unterscheidet sich auch meist nicht wesentlich von derjenigen des Arbeiters, insbesondere ist sie regelmäßig weder eine dauernd gesicherte, noch hin-

sichtlich der Leistungen und Gegenleistungen fest bestimmte, so daß für die Verteidigung der Interessen der Mitglieder gegenüber deren Arbeitbeitgebern volle Veranlassung geboten ist.

Alle diese Organisationen, die, wie gesagt, als unentwickelte gewerkschaftliche Formen zu betrachten sind, haben ein Recht auf unsere Beachtung und müssen ihren Platz finden in einem Buche, welches sich die Aufgabe stellt, einen Überblick über die gesamte Gewerkschaftsbewegung zu geben. Aber damit ist eine große Schwierigkeit verbunden, nämlich diejenige der Abgrenzung und Auswahl. Sind jene Vereinigungen, wie ich ausführte, nicht völlig ausgereifte Gewerkvereine, enthalten sie vielmehr deren charakteristische Elemente nur in mehr oder weniger hohem Grade, so entsteht die Frage: welche Stufe der Entwickelung, welches Maß von gewerkschaftlichen Momenten ist zu erfordern, um danach eine bestimmte Vereinigung aufzunehmen oder unberücksichtigt zu lassen? Offenbar ist es nicht möglich, dieses grundsätzlich zu bestimmen, sondern es muß dabei ein gewisses subjektives Ermessen walten, hinsichtlich dessen ich durchaus nicht den Anspruch erhebe, es überall zutreffend ausgeübt zu haben. Ich bin völlig darauf gefaßt, daß mir in dieser Beziehung Fehler nachgewiesen, daß mir Vereinigungen bezeichnet werden, die ich nicht berücksichtigt habe, während sie mindestens dasselbe Recht auf Beachtung gehabt hätten, wie andere. Ich werde solche Ergänzungen gern entgegennehmen und, sofern sich einmal das Bedürfnis einer zweiten Auflage geltend machen sollte, sie gewissenhaft verwerten.

Gibt es über die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine wenigstens einige kleinere Schriften, so fehlt es dagegen hinsichtlich der übrigen im vorstehenden bezeichneten Organisationen völlig an allgemein zugänglicher Literatur. Ich war deshalb nicht allein für die Materialbeschaffung auf private Bemühungen angewiesen, sondern vor allem konnte ich auch hinsichtlich der Existenz solcher Vereinigungen, abgesehen von zufälligen Notizen in den Zeitungen, nur auf diesem Wege etwas erfahren. Ich muß deshalb, obgleich ich mich an die am besten orientierten Stellen um Auskunft gewandt und diese fast ausnahmslos in liebenswürdigster Weise erhalten habe, trotzdem die Möglichkeit zugeben, daß mir die eine oder die andere Organisation entgangen sein könnte.

Aber noch in einer anderen Beziehung fiel mir die Aufgabe zu, völlig jungfräulichen Boden zu beackern. Fehlte es bisher nicht allein für einzelne Länder, sondern auch, namentlich in Deutschland, für große Gruppen innerhalb der Arbeiterbewegung an jeder literarischen Bearbeitung, so gilt das gleiche hinsichtlich der internationalen Organisation. Es liegt auf der Hand, daß die gewerkschaftliche Entwickelung nicht in die Grenzpfähle der einzelnen Staaten eingeengt werden kann, wird doch gegen jede noch so berechtigte Arbeiterforderung von den Vertretern der Unternehmer stets in erster Linie der Einwand erhoben, daß durch ihre Befriedigung der einheimischen Industrie die Konkurrenz auf dem Weltmarkte unmöglich gemacht werde. Wenn dies nicht in einzelnen, vielleicht auf dem betreffenden Gebiete unvollkommen entwickelten Ländern, sondern überall in gleichem Maße geschieht, wenn man sich in Deutschland auf Österreich, Frankreich, England, Amerika und dort wieder auf Deutschland beruft, so erinnert das allerdings lebhaft an die Heinesche Erzählung von den beiden edlen Polen, von denen keiner wollte, daß der andere für ihn zahle und die deshalb beide schließlich nicht dazu kamen, ihre

Zeche zu berichtigen. Aber immerhin ist nicht zu bestreiten, daß die Produktionsbedingungen in den Kulturländern einem natürlichen Ausgleichungsbedürfnisse unterworfen sind und daß die Industrie eines Landes geschädigt werden müßte, wenn die Ungleichheit ihrer Belastung im Vergleiche mit derjenigen der übrigen Länder ein gewisses Maß überschreiten würde. Aus diesem Grunde ist die gewerkschaftliche Bewegung, will anders sie dauernden Erfolg haben, grundsätzlich auf internationale Entwickelung hingewiesen.

Hier ist nun die bisherige Literatur nicht allein völlig unzureichend, sondern es ist einfach keine vorhanden. Ja, mehr als das. Die Tatsachen der internationalen Organisation sind selbst in den eingeweihtesten Kreisen fast völlig unbekannt geblieben. Das scheint eine kühne Behauptung, aber ich darf doch ganz gewiß die Generalkommission der Gewerkschaften und den Vorstand des sozialdemokratischen Parteiarchivs zu diesen Kreisen zählen, und von beiden habe ich trotz des bereitwilligsten Entgegenkommens, für das ich hiermit öffentlich meinen Dank ausspreche, nicht allein keine derartige Literatur erhalten, sondern es wurde mir vielmehr erklärt, daß eine internationale Organisation, abgesehen von den Buchdruckern, eigentlich noch gar nicht existiere und es kaum der Mühe verlohne, sich mit den vereinzelt gemachten erfolglosen Versuchen zu beschäftigen. Wenn es mir desungeachtet gelungen ist, eine, wie ich glaube, ziemlich vollständige Übersicht der vorhandenen internationalen Beziehungen in den einzelnen Industriestaaten zu beschaffen, die in ihrer Gesamtheit doch recht beachtenswert sind und einen zwar langsamen, aber stetigen Fortschritt des Organisationsgedankens auch im internationalen Rahmen beweisen, so darf ich also hier den Ruhm eines Entdeckers unbekannter Gebiete für mich in Anspruch nehmen.

Soviel über die Arbeiterorganisationen. Aber je länger ich mich mit ihnen beschäftigte, um so mehr wurde mir klar, daß ich mich nicht auf sie beschränken durfte, wenigstens wenn ich nicht meine Aufgabe lediglich in der Zusammentragung von Tatsachen sehen, sondern in ihnen einen höheren Gedanken verfolgen und zum Ausdrucke bringen wollte. Dieser Gedanke, der sich ganz von selbst aufdrängt, sobald man nur die Tatsachen unbefangen auf sich wirken läßt, ist der, daß die Organisation als solche, die Zusammenfassung vieler Einzelner, die in gleichartigen Verhältnissen leben, nicht auf willkürlicher Neigung beruht, sondern einem inneren Bedürfnisse der Entwickelung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse entspringt. Es wäre ja auch wunderbar, wenn es anders sein sollte. In früheren Jahrhunderten, als die Beziehungen der Staatsbürger untereinander unendlich viel einfacher und übersichtlicher waren, bestanden Organisationen, die jedem den seiner Stellung im Wirtschaftsleben entsprechenden Platz zuwiesen. Sollte heute, wo diese Beziehungen von Tag zu Tag mannigfaltiger und verworrener werden, das Bedürfnis nach Organisation geringer sein? Das ist kaum denkbar. Wenn man in unserem Jahrhundert die von früher überkommenen Formen zerschlagen hat, so war das berechtigt, weil diese Formen ihrem Zwecke nicht mehr entsprachen, aber nicht deshalb, weil der Zweck selbst, der sie ins Leben gerufen hatte, nicht mehr bestanden hätte. Indem man sie zerschlug, ohne sie zu ersetzen, schuf man eine Lücke, und das innere Bedürfnis, diese Lücke auszufüllen, ist die Triebkraft der modernen Organisationsbewegung. Individualismus und Sozialismus, Stellung des einzelnen

auf sich selbst und Zusammenfassung vieler oder aller Einzelner zu organischen Gesamtheiten, das ist der große Gegensatz, zwischen dem sich unsere wirtschaftliche Entwickelung in Pendelschwingungen bewegt. Haben wir die Perioden sowohl der Zunftverfassung wie des Manchestertums überwunden, so liegt es nahe, gerade in der gewerkschaftlichen Organisation als einer Mittelstufe zwischen dem reinen Individualismus und dem extremen Sozialismus diejenige Form zu sehen, die unserer heutigen Entwickelung am besten angepaßt ist und mittels deren es gelingen wird, einen harmonischen Ausgleich zu erzielen. Aber ist das richtig, so liegt auf der Hand, daß die Bewegung sich nicht auf die Arbeiter beschränken kann. Auch die Unternehmer haben durch Beseitigung der Zunftverfassung ihre frühere Organisation verloren, ohne daß doch das Erfordernis einer solchen beseitigt wäre. Es ist ja möglich, daß das Bedürfnis der Zusammenfassung zu Verbänden, die das gemeinsame Interesse verfolgen, bei ihnen nicht so stark ist, wie bei den Arbeitern, weil der einzelne Unternehmer schon für sich allein widerstandsfähiger ist, und daraus mag es sich erklären, daß im allgemeinen die Arbeiter den Organisationsgedanken lebhafter aufgegriffen haben, aber gerade nachdem diese vorangegangen sind, bleibt den Unternehmern nichts übrig, als denselben Weg einzuschlagen.

Wollte ich also den Organisationsgedanken zur Geltung bringen, wollte ich zeigen, daß die Vertretung der Interessen der Arbeit als volkswirtschaftlichen Faktors gegenüber denjenigen des Kapitals und der Konsumtion, kurz, daß die „Organisation der Arbeit", wie man es vielfach genannt hat, eine Naturnotwendigkeit ist, die sich in den Tatsachen widerspiegelt, so mußte ich auch die Vereinigungen der Unternehmer berücksichtigen.

Aber hier bot sich eine große Schwierigkeit, wenngleich rein äußerer Art, nämlich die Rücksicht auf den Umfang des Buches. Hätte ich die Organisation der Unternehmer in derselben Ausführlichkeit behandeln wollen, wie diejenige der Arbeiter, so würde der Stoff in dem Maße angewachsen sein, daß er in einem Bande nicht hätte bewältigt werden können; damit aber würde ich den Zweck, auf den mein Buch nach seiner ganzen Anlage zugeschnitten ist, nämlich die Verbreitung in größeren Kreisen, aufgegeben haben. Es entstand nun die Frage, wie das zu vermeiden sei. Auf die Darstellung der Unternehmervereinigungen ganz zu verzichten, war nicht möglich. Wie schon bemerkt, liegt der leitende Gedanke meines Buches, die Quintessenz dessen, was ich durch dasselbe beweisen will, in dem Satze, daß der einzige Weg, um zu einer durchgreifenden und dauernden Gesundung unserer wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zu gelangen, in der Organisation der Arbeit, d. h. der beiden an ihr beteiligten Faktoren, der Arbeiter und der Unternehmer, zu sehen ist. Aber die Organisation ist ja nicht Selbstzweck, sondern, wie bemerkt, das Mittel, zu gesunden sozialen Zuständen zu gelangen. Für diese ist nun der weitaus wichtigste Faktor das Verhältnis zwischen den beiden Klassen der Bevölkerung, die sich heute fast wie zwei feindliche Heere gegenüberstehen, nämlich zwischen Arbeitern und Arbeitgebern. Wenn es deshalb möglich ist, die Organisation der Unternehmer nur insoweit zu behandeln, wie sie für dieses Verhältnis von Bedeutung ist, so mag freilich ein gewisser systematischer Fehler übrig bleiben, aber er ist dann von vorwiegend formeller Bedeutung, er beeinträchtigt nicht den

Hauptzweck des Buches und darf als Preis der damit erzielten Umfangsbeschränkung in Kauf genommen werden.

In der Tat ist diese Scheidung leichter durchführbar, als es zunächst scheinen könnte. Der Unternehmer hat ein wirtschaftliches Interesse nach zwei ganz verschiedenen Richtungen, nämlich einerseits hinsichtlich der Herstellung und andererseits hinsichtlich des Absatzes. Bei dem letzteren tritt er in einen Interessengegensatz zu den Konsumenten, aber nicht zu den Arbeitern als solchen; zu ihnen besteht vielmehr eine Beziehung des Unternehmers lediglich im Rahmen der Produktion, insofern die Erfüllung der Forderungen, die im Interesse des Arbeiters liegen, in der Regel die Produktionskosten erhöht. Es ergibt sich hieraus, daß diejenigen Unternehmerorganisationen, die sich mit der Regelung des Absatzes befassen, ganz von selbst aus dem hier gezogenen Rahmen entfallen.

Aber damit ist die uns obliegende Ausscheidung noch nicht erschöpft, vielmehr muß sie auch das Gebiet der Produktion ergreifen. Hier ist sie schwieriger, weil der Unternehmer mit einer ganzen Anzahl von Personen in ein Verhältnis des Interessengegensatzes tritt, und zwar sind dies alle diejenigen, deren Leistungen erforderlich sind, um die Produktion in ihren verschiedenen Stadien zu ermöglichen. Dazu gehören also außer den Arbeitern vor allem die Lieferanten der Roh- und Hilfsstoffe. Endlich kommen sowohl hinsichtlich des Absatzes, wie hinsichtlich der Herstellung für die Interessen des Unternehmers sehr wesentlich die Einrichtungen des Staates in Betracht, insbesondere auf dem Gebiete der Zoll- und Tarifpolitik. Die vielfachen „Vereine zum Schutze der wirtschaftlichen Interessen", ebenso wie die Kartelle und Syndikate befassen sich nun in der Tat mit den Beziehungen der Unternehmer nach allen diesen Richtungen, also gegenüber den Konsumenten, den Lieferanten der Roh- und Hilfsstoffe und den staatlichen Behörden. Wenn wir deshalb für unseren Zweck uns auf diejenigen Unternehmerorganisationen beschränken, welche die Beziehungen zu den Arbeitern berühren, so scheiden wir dadurch nicht nur das Gebiet des Absatzes aus, sondern auch einen Teil desjenigen der Produktion, aber immerhin ist der Schnitt, den wir machen, ein völlig scharfer und begrifflich bestimmter, der erkennen läßt, was rechts oder links liegt.

Ich werde in dem Buche selbst nochmals auf diesen Punkt zurückkommen müssen, glaubte aber doch schon hier, wo es sich darum handelt, die verfolgte Aufgabe zu bezeichnen und den Leser über dasjenige, was er zu erwarten hat, zu unterrichten, mich darüber aussprechen zu sollen, zumal dadurch die Wahl des Titels berührt wird. Ich habe in diesem den Ausdruck „Arbeitgeber" und nicht „Unternehmer" gebraucht, weil in ihm das Verhältnis gerade zu den Arbeitern bezeichnet wird. Allerdings war es schwierig, hier die richtige Abgrenzung zu finden, da naturgemäß viele Vereinigungen sich nicht auf die Verfolgung der Interessen ihrer Mitglieder nach einer einzelnen Richtung beschränken. Lediglich die in neuerer Zeit zahlreich ins Leben gerufenen „Antistreikvereine", die sich in einzelnen Gewerben zu Zentralverbänden für ganz Deutschland zusammengeschlossen haben, während andere alle Arbeitgeber eines bestimmten Bezirkes ohne Unterschied des Gewerbes umfassen, verfolgen als einziges Ziel die Regelung des Verhältnisses zu den Arbeitern, bei den meisten dagegen bildet diese Aufgabe nur die mehr oder minder in den Vorder-

grund tretende Seite ihrer Tätigkeit. Vereine, die sich ein weiteres Ziel gesteckt haben, habe ich überall da berücksichtigt, wo die Wahrung der Interessen gegenüber den Arbeitern in dem Statute zum Ausdruck kommt.

Es war meine Absicht, alle Unternehmerorganisationen, die sich mit den Beziehungen zu der Arbeiterschaft überhaupt befassen, zu erwähnen und das Wesentlichste über sie mitzuteilen. Aber an keiner anderen Stelle meines Buches ist das Gelieferte so weit hinter dem Gewollten zurückgeblieben, wie hier, insbesondere ist es mir nicht entfernt möglich gewesen, die angestrebte Vollständigkeit zu erreichen. Aber hier fehlte es bisher an aller und jeder Literatur. Jawohl, über die Kartelle und Syndikate gibt es solche in völlig ausreichendem Maße, und um so ruhiger konnte ich deshalb deren Ausscheidung verantworten, aber die Kampforganisationen der Unternehmer gegenüber den Arbeitern haben weder in Deutschland noch in anderen Ländern bisher irgendwelche literarische Behandlung gefunden.

War ich deshalb zur Beschaffung des Materials ausschließlich auf den Weg privater Ermittelung verwiesen, so machte sich um so mehr eine weitere Schwierigkeit geltend. Die in Rede stehenden Vereinigungen wünschen nämlich zum Teil nicht, daß über ihre Einrichtungen etwas in die Öffentlichkeit dringt. Brentano, den ich um seine Unterstützung bat, schreibt mir: „Gerade die Unternehmervereine sind heutzutage die wahren geheimen Gesellschaften.“ So habe ich denn auf meine Anfragen zum großen Teil entweder eine ablehnende oder gar keine Antwort erhalten.

Ich habe die gegen die Systematik meines Buches zu erhebenden Einwendungen offen dargelegt und dessen mangelnde Vollständigkeit anstandslos eingeräumt, aber ich konnte mich nicht entschließen, wegen dieser Unvollkommenheit den zweiten Teil ganz zu unterdrücken. Ist auch der Abschnitt über die Organisation der Arbeitgeber gewissermaßen ein Torso geblieben, so glaubte ich ihn doch als den ersten Versuch einer solchen Arbeit der Öffentlichkeit nicht vorenthalten zu sollen. Dazu kommt, daß die Unvollständigkeit hier nicht von solcher Bedeutung ist, wie es scheinen könnte. Den Zweck einer Zusammenstellung, wie sie mein Buch bieten soll, wird man nicht sowohl darin zu sehen haben, den Leser über alle irgendwo bestehenden Vereinigungen dieser Art zu unterrichten, als vielmehr darin, die bisher unternommenen Versuche einer Organisation der Arbeitgeber mit Rücksicht auf die hierbei gemachten Erfahrungen und hervorgetretenen Tendenzen zu zeigen. Dieser Zweck aber ist erreicht, wenn in den zusammengestellten Tatsachen alle typischen und sonst interessanten Züge zum Ausdrucke gelangt sind, und daß dies geschehen ist, glaube ich annehmen zu dürfen.

Das bisher Gesagte gilt im wesentlichen auch hinsichtlich des dritten Hauptabschnittes, nämlich der gemeinsamen Organisation von Arbeitern und Unternehmern. Auch hier fehlte es bisher, abgesehen von dem Buche von Alfred Swaine über den ostschweizerischen Stickereiverband, dem Buche von Boissard über die französischen syndicats mixtes und einigen Arbeiten über die Tarifgemeinschaft der Buchdrucker an jeder Literatur, so daß ich nur das bieten konnte, was mir durch private Erkundigung zugänglich geworden ist. Ich muß deshalb auch hier die Verantwortung für die Vollständigkeit meiner Zusammenstellung ablehnen.

Nach alledem sehe ich die Berechtigung meines Buches in folgenden Punkten. Dasselbe bietet zum ersten Male:

1. eine Zusammenstellung der gesamten gewerkschaftlichen Entwickelung;
2. eine Darstellung hinsichtlich derjenigen Länder, für die es bisher eine allgemein zugängliche Literatur nicht gab;
3. eine Behandlung der in Deutschland bestehenden gewerkschaftlichen Ansätze, soweit sie außer den sozialistischen Gewerkschaften und den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen vorhanden sind;
4. eine Übersicht der bisherigen internationalen Organisation;
5. Material über die Vereinigungen der Arbeitgeber, soweit sie das Verhältnis zu den Arbeitern berühren;
6. eine Zusammenstellung der bisher unternommenen Versuche einer gemeinsamen Organisation von Arbeitern und Arbeitgebern. —

Habe ich mich bisher mit dem Inhalte meines Buches beschäftigt, so darf ich mir zum Schlusse noch einige Worte über die formelle Seite, insbesondere die Art der Behandlung gestatten. Wenn ich mir die Aufgabe stellte, die wirtschaftlichen Interessenorganisationen der Arbeiter und der Arbeitgeber in allen Kulturländern in einem einzigen Buche zu umfassen, so war damit von selbst die Notwendigkeit einer weitgehenden Beschränkung gegeben. Das ganze ungeheure Gebiet mit der Ausführlichkeit zu behandeln, wie es die vorhandene Spezialliteratur tut, würde zunächst die Kraft eines einzelnen weit überstiegen haben. Aber selbst abgesehen hiervon, würde eine solche Arbeit kaum eine innere Berechtigung gehabt haben, denn, soweit bereits befriedigende Bearbeitungen der Einzelgebiete vorliegen, ist für ein neues Buch von gleichem Zuschnitte kein Bedürfnis vorhanden. Endlich aber würde ein solches Werk von vielen Bänden gerade den Zweck nicht erreicht haben, auf den es mir vor allem ankam, nämlich nicht ein Buch für Bibliotheken zu schreiben, das nur wenige Personen in die Hand bekommen, sondern das Verständnis für die große soziale Organisationsbewegung der Gegenwart in möglichst weite Kreise zu tragen. Hierzu bedarf es eines Buches, das freilich einerseits den ganzen Stoff umfaßt und von einheitlichen Gesichtspunkten aus behandelt, das aber andererseits unbeschadet der Vollständigkeit sich möglichster Knappheit befleißigt und dadurch eine Begrenzung nach Umfang und Preis erzielt, wie sie für den bezeichneten Zweck weiter Verbreitung unerläßliche Bedingung ist.

War ich aber hiernach ohnehin nicht in der Lage, mit den vorhandenen Werken der Spezialliteratur in Konkurrenz zu treten, indem vielmehr derjenige, der sich eingehender mit dem Spezialgebiete beschäftigen will, auf jene verwiesen werden muß, so würde es eine törichte Eitelkeit gewesen sein, wenn ich hier die Absicht gehabt hätte, Originalstudien zu bieten und auf die Urquellen zurückzugehen. Ich habe deshalb vielmehr überall da, wo bereits Bearbeitungen des betreffenden Gebietes vorhanden waren, diese meiner Darstellung zugrunde gelegt und nur, soweit sie nicht bis auf die Jetztzeit reichten, die erforderlichen Ergänzungen auf anderem Wege beschafft.

Unter den Werken, die für ein eingehenderes Studium in Betracht kommen, stehen in erster Linie die einschlägigen Artikel des von Conrad, Elster, Lexis und Loening herausgegebenen „Handwörterbuches der Staatswissenschaften", in denen auch ausführliche Literaturnachweise gegeben sind. Die wertvollste Materialsammlung für die fortlaufende Ent-

wickelung bietet das von H. Braun begründete „Sozialpolitische Zentralblatt", das seit 1. April 1895 unter dem Titel „Soziale Praxis" erscheint und jetzt von E. Francke herausgegeben wird. Leider sind meist die Originalquellen, aus denen die Angaben entnommen sind, nicht bezeichnet. Ich erwähne beide Werke in diesem Zusammenhange, da ich vielfach aus ihnen geschöpft habe und es doch nicht gut durchführbar erschien, mich an jeder einzelnen Stelle ausdrücklich auf sie zu beziehen. Im übrigen habe ich die von mir benutzten Quellen und die wichtigere Literatur bei den einzelnen Abschnitten angegeben.

Es war zuerst meine Absicht, mich nicht auf eine Sammlung des Tatsachenmaterials zu beschränken, sondern daneben in einem zweiten Bande die prinzipielle Seite der Organisation, insbesondere deren wirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung zu erörtern.

Es waren auch hier äußere Gründe, die mich zwangen, hiervon abzusehen, und zwar einerseits die bereits hervorgehobene Rücksicht, den Umfang des Buches nicht zu sehr zu vergrößern, andererseits der Wunsch, die Veröffentlichung des fertiggestellten ersten Bandes nicht länger hinauszuschieben. Aber ich hoffe, in nicht allzu langer Zeit das jetzt Unterlassene nachzuholen und in einer ferneren Arbeit nicht allein den Nachweis zu erbringen, daß die Organisation von Arbeitern und Unternehmern als den beiden Faktoren der Arbeit eine unabweisbare Notwendigkeit ist, um deren Interesse gegenüber denjenigen des Kapitals und der Konsumtion wahrzunehmen und zu einer Ordnung in den verworrenen Verhältnissen des heutigen Erwerbslebens zu gelangen, sondern auch zu den hiermit zusammenhängenden Einzelfragen über die beste Form, insbesondere gemeinsame oder getrennte, freiwillige oder zwangsweise Organisation der beiden Berufsklassen, über die Beziehungen zwischen den gewerkschaftlichen und politischen Aufgaben und das dadurch bedingte Verhältnis der Gewerkschaften zur Sozialdemokratie und endlich über die Berechtigung der einzelnen gewerkschaftlichen Forderungen, insbesondere die Erhöhung des Arbeitslohnes und die Verkürzung der Arbeitsdauer Stellung zu nehmen. In diesem Zusammenhange wird es mir auch möglich sein, etwas nachzuholen, was eigentlich der jetzigen Arbeit hätte vorausgehen müssen, insofern die Auswahl der behandelten Organisationen dadurch bedingt ist, nämlich den Begriff von „Gewerkschaft" oder „Gewerkverein" und dessen charakteristische Momente genau zu bestimmen. Ich bemerke dabei, daß ich die beiden genannten Ausdrücke in meinem Buche als gleichbedeutend behandele und abwechselnd gebrauche, ohne durch die Wahl des einen oder des anderen zu dem in Deutschland zwischen den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen und den sozialistischen Gewerkschaften bestehenden Gegensatze und insbesondere zu der Frage, welche von beiden Arten den englischen trade unions am nächsten steht, Stellung zu nehmen. Im allgemeinen ist das Wort „Gewerkschaft" wegen der handlicheren Ableitungsformen für den Gebrauch bequemer.

Die bereits vorliegende und die vorstehend bezeichnete fernere Arbeit werden in gewisser Weise nur zwei Bände eines Buches bilden, indem sie nicht allein denselben Gegenstand lediglich nach zwei Seiten hin behandeln, sondern auch denselben Grundgedanken zur Darstellung bringen, nämlich die Notwendigkeit der sozialen Organisation, für die der Nachweis auf doppeltem Wege geführt wird, nämlich einerseits induktiv an der Hand der Tatsachen der bisherigen Entwickelung, andererseits deduktiv als

Ausfluß anerkannter oder doch als sicher vorhanden nachzuweisender volkswirtschaftlicher und psychologischer Gesetze. Deßungeachtet sind beide Arbeiten formell selbständige Bücher, da sie beide für sich ihr Gebiet erschöpfen und keine von beiden die andere zur Voraussetzung hat.

Ich habe übrigens diese Scheidung in zwei Bände nicht in der Weise durchgeführt, daß ich mich in dem vorliegenden streng auf die Darstellung von Tatsachen beschränkt und jede Kritik vermieden hätte. Zweifellos wäre das rein systematisch das Richtige gewesen, aber Systematik ist eben nicht Selbstzweck und wird, wo sie als solcher behandelt wird, zur Pedanterie. Ist ganz gewiß das Durcharbeiten eines so massenhaften Materials, wie ich es zusammentragen mußte, für den Leser in hohem Grade ermüdend, so schien es mir geeignet, die Monotonie der Darstellung gelegentlich dadurch etwas zu unterbrechen, daß ich an einzelnen Stellen kurze kritische Bemerkungen mir gestattete. Dadurch wird freilich der sonst nach Kräften gewahrte durchaus objektive Charakter meines Buches etwas beeinträchtigt, und ein Leser, der nicht auf meinem Standpunkte steht, wird gewiß an diesen Äußerungen zuweilen Anstoß nehmen. Immerhin darf ich hoffen, daß solche Leser, die gewohnt sind, auch gegnerische Meinungen anzuhören, mir darum nicht zürnen werden. —

Zum Schlusse will ich nicht verfehlen, den üblichen Appell an die Nachsicht meiner Kritiker zu richten. Welche Schwierigkeiten die Verarbeitung eines so ungeheuren Materials bietet, wie es mir vorlag, kann nur derjenige völlig beurteilen, der sich schon mit ähnlichen Arbeiten befaßt hat: besteht doch gerade die Aufgabe darin, diese Schwierigkeit gar nicht merken zu lassen, sondern bei dem Leser das Gefühl hervorzurufen, als ob das, was ihm auf wenigen Seiten über einen Gegenstand gesagt wird und den knappen Auszug aus vielen Bänden und umfangreichen Protokollen, Berichten, Statuten usw. darstellt, alles enthalte, was darüber zu wissen nötig und möglich sei. Das Exzerpieren ist an sich eine mechanische und gerade deshalb wenig befriedigende Arbeit, aber die Aufgabe, die dabei gelöst werden muß, nämlich zwischen Wichtigem und weniger Wichtigem zu unterscheiden, so viel zu bieten, wie zur Orientierung erforderlich ist, aber auch nicht mehr, ist doch weniger leicht, als es scheinen könnte, insbesondere erfordert sie einen literarischen Takt, ein Feingefühl, dessen Bedeutung man nur am eigenen Leibe erfährt, wenn man an hundert und tausend Stellen vor der Frage steht, ob man eine Angabe aufnehmen oder fortlassen, sie ausführlicher oder knapper fassen soll.

Aber es ist nicht nur die *Verarbeitung* eines so großen Materials, was Mühe verursacht, sondern schon dessen *Zusammenbringung* ist mit Schwierigkeiten verknüpft, die sich der Fernstehende nicht träumen läßt, und die doppelt groß sind für jemanden, der einerseits nicht am Sitz einer größeren Bibliothek wohnt und anderseits solche Studien nicht als Beruf betreibt, sondern in einem Amte steht, das notwendig den Hauptteil seiner Arbeitskraft in Anspruch nimmt, und der deshalb nur seine unregelmäßigen Mußestunden zur Verwendung hat. Perioden von Wochen und Monaten, in denen die Berufsgeschäfte die gesamte Tätigkeit in Anspruch nehmen, zwingen zu Unterbrechungen, die nicht allein dadurch, daß das stete Wiedereinfädeln des zerrissenen Fadens doppelte Mühe und Zeit beansprucht, eine sehr erhebliche Erschwerung mit sich bringen, sondern vor allem die Einheitlichkeit der Arbeit beeinträchtigen.

Sollte es mir gelungen sein, den geneigten Leser von der Größe aller dieser Schwierigkeiten zu überzeugen, so wird er es vielleicht milder beurteilen, wenn er die Aufgabe nicht überall als glücklich gelöst anerkennt, insbesondere einige Partien zu lang, andere zu kurz behandelt findet. Ich bilde mir nicht entfernt ein, hier überall das Richtige getroffen zu haben, ja ich sehe das Verdienst meiner Arbeit überhaupt weniger in dem, was sie selbst unmittelbar bietet, als in der Anregung, die ich mir von ihr für weite Kreise verspreche, sich mit den von mir behandelten Dingen eingehender, als es bisher geschehen ist, zu beschäftigen.

Für solche ferneren Arbeiten, die auf dem gleichen Boden weiterbauen, wird mein Buch, so hoffe ich, imstande sein, eine brauchbare Unterlage zu bieten.

Braunschweig, 15. September 1899.

W. Kulemann.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Es ist anders gekommen, als ich gehofft hatte. Ich habe mein Versprechen, dem ersten, das Tatsachenmaterial enthaltenden, bald einen zweiten Teil folgen zu lassen, der sich mit der theoretischen Seite der Gewerkschaftsbewegung und den durch sie aufgeworfenen prinzipiellen und praktischen Fragen beschäftigen sollte, nicht zur Ausführung bringen können. Ein Nervenleiden, das wohl in erster Linie auf die Überanstrengung gerade durch diese Arbeit zurückzuführen ist, zwang mich zunächst, auf jede Nebenbeschäftigung neben meiner Berufstätigkeit zu verzichten. Als ich dann nach einigen Jahren auch den Beruf selbst aufgeben mußte, gewann ich freilich die Möglichkeit, die mir noch verbliebene Arbeitskraft ganz der Fertigstellung meines Unternehmens zu widmen, aber inzwischen hatte sich das Bedürfnis nach einer Neubearbeitung des ersten Teiles ergeben, der nicht allein veraltet und durch die Entwicklung überholt, sondern auch seit längerer Zeit völlig vergriffen war.

Hatte ich anfangs angenommen, daß diese Neubearbeitung sich darauf beschränken könne, die Darstellung der einzelnen Organisationen durch Nachtragung der neueren Tatsachen und Ziffern bis zur Gegenwart fortzuführen, und daß es deshalb möglich sein würde, sie in höchstens einem Jahre zu erledigen, so erwies sich bald, daß diese Hoffnung auf einem doppelten Irrtum beruhte.

Zunächst hatte ich den Umfang des neuen Stoffes weit unterschätzt. Erst wenn man durch eine Arbeit, wie die vorliegende, Veranlassung hat, den Stand der gewerkschaftlichen Bewegung in zwei Zeitpunkten, die mehrere Jahre auseinander liegen, zu vergleichen, gewinnt man den unmittelbaren Eindruck davon, mit welcher elementaren Gewalt und mit welcher überraschenden Schnelligkeit sich die Entwicklung vollzieht. Mitte 1899, als ich mein Buch abschloß, zählten die freien Gewerkschaften 410000 Mitglieder; auf den ersten drei Kongressen war es ihnen kaum gelungen, die Anfangsschwierigkeiten zu überwinden und eine feste Grundlage zu gewinnen. Heute ist nicht allein die Mitgliederzahl auf fast 2 Millionen gestiegen, sondern auf ferneren drei Kongressen ist sowohl der organisatorische Aufbau, wie die Stellung zu den Hauptfragen in allen

wesentlichen Punkten festgelegt. Die christlichen Gewerkschaften hatten 1899 freilich ihren ersten Kongreß abgehalten und einen Gesamtverband gegründet, aber die gefaßten Beschlüsse standen zunächst nur auf dem Papiere. Bestimmte Angaben über Mitgliederziffern waren überhaupt noch nicht zu erlangen, und ob nicht die ganze Bewegung sich als ein aussichtsloses Unternehmen erweisen würde, konnte niemand beurteilen. Heute sind sie zu einer Macht geworden, die auch von ihren Gegnern nicht bestritten werden kann. Auf sechs Kongressen haben sie ein umfassendes Programm nicht nur aufgestellt, sondern zum größesten Teil bereits im einzelnen bearbeitet.

Neben die im Jahre 1899 bestehenden Gruppen von Arbeiterorganisationen sind ferner neue getreten, die grundsätzlich abweichende Richtungen verfolgen; nämlich einerseits die katholischen Gewerkschaften und andererseits Vereinigungen, die man als „gelbe Gewerkschaften" zu bezeichnen pflegt, die aber in mehrere Arten geschieden werden müssen.

Auch ist nicht ohne Erfolg der Versuch unternommen, alle nicht sozialistischen Arbeitnehmergruppen zu einer einheitlichen Organisation zusammenzuschließen, die darauf bedacht ist, wenn auch auf anderem Wege, so doch mit nicht weniger Energie, als die freien Gewerkschaften, das Ziel einer sozialen Höherentwicklung der Arbeiterklasse zu verfolgen.

Aber weiter. In der I. Auflage hatte ich von Organisationen der Privatangestellten nur den deutschen Privatbeamtenverein und den Werkmeisterverband zu erwähnen gehabt. Von einer Privatbeamtenbewegung konnte noch nicht die Rede sein. Heute hat der „neue Mittelstand" bereits greifbare Gestalt angenommen. Nicht allein eine große Zahl einzelner Vereine von Privatangestellten aller Art ist ins Leben gerufen, sondern es ist bereits mit Erfolg versucht, eine Gesamtorganisation derselben zu schaffen.

Endlich hat der Organisationsgedanke auch die Kreise der öffentlichen Beamten ergriffen. Untere, mittlere und höhere Beamte des Staates und der Gemeinden, Geistliche, Lehrer, Richter, technische und Verwaltungsbeamte aller Art sind dem Beispiele der Arbeiter gefolgt. Ihre Vereine, die früher lediglich gesellige oder fachliche Zwecke verfolgten, beginnen in immer steigendem Maße die Vertretung der Standesinteressen als ihre Aufgabe zu betrachten.

In der I. Auflage hatte ich von einzelnen Organisationen nur die Buchdrucker, die Bergarbeiter und die Eisenbahnbediensteten behandelt. Es schien angezeigt, ihm noch einige andere, die ein besonderes Interesse bieten, an die Seite zu stellen.

Die Organisation der Arbeiterinnen befindet sich noch in dem Anfangsstadium; immerhin war es erforderlich, sie in einem besonderen Abschnitte zu behandeln.

In nicht geringerem Maße, als die Organisation der Arbeitnehmer, ist diejenige der Arbeitgeber fortgeschritten. Im Jahre 1899 stand sie noch in ihren allerersten Anfängen. Sowohl die gemischten, wie die Fachverbände waren vereinzelt und schwach an Mitgliedern. Heute gibt es kaum ein größeres industriell entwickeltes Gebiet und keinen wichtigeren Industriezweig, in dem nicht die Arbeitgeber machtvolle Verbände gegründet hätten. Ja, die Arbeitgeber sind, wie es scheint, dem Ziele des einheitlichen Zusammenschlusses schon näher gekommen, als die durch innere

Kämpfe zersplitterten Arbeitnehmer, denn sie haben zwei Zentralorganisationen geschaffen, die untereinander durch ein Kartell verbunden sind, und deren Mitglieder $2^1/_2$ Millionen Arbeiter beschäftigen.

Fast noch greifbarer ist endlich der Fortschritt auf dem Gebiete der gemeinsamen Organisation. Der Gedanke der Tarifgemeinschaft war vor acht Jahren allein von den Buchdruckern verwirklicht. Sowohl Arbeitnehmer, wie Arbeitgeber, standen ihm fast ausnahmslos durchaus ablehnend gegenüber. Heute gibt es etwa 10000 Tarifverträge, und obgleich sie sich überwiegend auf die kleineren und mittleren Betriebe beschränken, so sprechen doch alle Anzeichen dafür, daß auch die Großindustrie sich der neueren Gestaltung des Arbeitsverhältnisses nicht lange mehr wird entziehen können.

Aber es war nicht nur die ungeahnte Masse des Stoffes innerhalb des früher gezogenen Rahmens, die meine Berechnung über den Haufen warf; ich mußte mich vielmehr überzeugen, daß dieser Rahmen selbst und deshalb die ganze Anlage des Buches einer Erweiterung bedurfte. Freilich die Dreiteilung der Organisationen in solche der Arbeiter, der Arbeitnehmer und gemeinsame ist logisch und praktisch berechtigt; aber der Begriff „Arbeiter" ist zu eng. So schwer es ist, ihn fest abzugrenzen[1]), so wenig kann es zweifelhaft sein, daß die gewerkschaftliche Bewegung sich nicht auf diejenigen Kreise beschränkt, die man sprachlich unter dieser Bezeichnung versteht. Wenn ich in der I. Auflage die Vereine der Handlungsgehilfen, der Werkmeister und der Privatbeamten unter den Arbeiterorganisationen aufzählte, so setzte ich mich zweifellos mit dem Sprachgebrauche in Widerspruch. Aber ich verfuhr auch inkonsequent und willkürlich, indem ich mich auf diese Gruppen beschränkte. Ein fester Boden ist nur zu gewinnen, wenn man die Kategorie: „Arbeiter" durch die umfassendere: „Arbeitnehmer" ersetzt. Die technische Struktur unseres wirtschaftlichen Lebens unter der Herrschaft der kapitalistischen Ordnung und des Lohnsystems führt zu der Teilung der an ihm beteiligten Personen in zwei Klassen: Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Beides sind scharf abzugrenzende Begriffe. Arbeitnehmer ist ein Mensch, der seine Arbeitskraft auf Grund eines entweder ausdrücklich für längere Zeit abgeschlossenen oder wenigstens tatsächlich für längere Dauer berechneten Vertragsverhältnisses gegen Entgelt im ausschließlichen Interesse eines anderen verwendet. Alle Vereinigungen von Personen dieser Art, sofern sie den Zweck haben, die aus dem Arbeitsverhältnisse sich ergebenden Interessen gegenüber dem Arbeitgeber zur Geltung zu bringen, fallen in den Rahmen, wie er nach dem Zwecke des Buches gezogen werden muß.

Diese Veränderung der begrifflichen Grundlage bedeutete aber eine außerordentliche Erweiterung des Umfanges meiner Arbeit. Hatte ich, wie schon bemerkt, in der I. Auflage im Widerspruche zu der damaligen Abgrenzung des Gebietes einzelne Vereinigungen von Personen behandelt, die freilich als Arbeitnehmer, nicht aber als Arbeiter zu bezeichnen sind, so war es jetzt die Aufgabe, alle Organisationen von Arbeitnehmern zu ermitteln und zur Darstellung zu bringen. Das aber führte zu erheblichen Schwierigkeiten.

Daß zu den Arbeitnehmern neben den Arbeitern nicht allein die Privatangestellten, einschließlich der Handlungsgehilfen, sondern auch die öffentlichen Beamten gehören, kann keinem Zweifel

[1]) Die Versuche der Privatbeamten, eine Definition zu finden, die zwischen ihnen und den Arbeiten eine scharfe Grenze zieht (vgl. I 292) haben dies gezeigt.

unterliegen. Anders steht es mit Personenkreisen, für die es an einer allgemein anerkannten Bezeichnung fehlt, die ich aber am besten durch den Ausdruck „Freie Berufe" zu treffen glaube, und als deren hauptsächlichste Vertreter ich die Ärzte, Rechtsanwälte, Apotheker, Chemiker, Techniker, Musiker, Schriftsteller, Privatlehrer, Trichinenschauer, Bücherrevisoren usw. erwähne. Die ihnen angehörenden Personen können eine doppelte Stellung haben, je nachdem sie zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem festen Vertragsverhältnisse stehen oder dem Publikum als solchem ihre Dienste anbieten und leisten. Nur in dem ersteren Falle sind sie Arbeitnehmer in unserem Sinne. Aber diese Unterscheidung, so sehr sie logisch berechtigt ist, läßt sich praktisch nicht durchführen[1]). Es blieb deshalb nichts übrig, als diese Berufe ohne Rücksicht auf jenen Umstand zu berücksichtigen.

Aber auch da, wo die Zugehörigkeit zu der Kategorie der Arbeitnehmer nicht zweifelhaft sein konnte, boten sich Schwierigkeiten insofern, als es bisher für alle hiernach zu behandelnden Gruppen an literarischen Vorarbeiten fast völlig fehlt[2]), und ich deshalb wieder vor der Aufgabe stand, wissenschaftliches Neuland zu bearbeiten. Sowohl hinsichtlich der Ermittelung der überhaupt vorhandenen Organisationen, wie der Beschaffung des Materials war ich auf private Quellen angewiesen.

Die Erweiterung der Grenzen des Buches, die ich bisher erörterte, bezog sich auf die Arbeitnehmer. Aber auch hinsichtlich der Arbeitgeber schien mir eine Ausdehnung erforderlich. Nicht allein mußten selbstverständlich deren Versuche, sich gegen die Angriffe der Arbeiter durch Streik- und Boykott-Unterstützung zu schützen, die sich im Jahre 1899 im wesentlichen auf die Streikversicherungsgesellschaft Industria beschränkt hatten, mit möglichster Vollständigkeit aufgezählt und dargestellt werden, sondern es schien auch angezeigt, die Unternehmerverbände in weiterem Umfange zu behandeln, als es in der I. Auflage geschehen war. Allerdings ist an der Ausscheidung der Kartelle festgehalten, aber das gleiche schien hinsichtlich der sonstigen wirtschaftlichen Verbände nicht gerechtfertigt. Ist deren Aufgabe freilich in den Satzungen meist in der Weise bezeichnet, daß die Beschäftigung mit den Arbeiterfragen gar nicht oder nur nebenbei erwähnt wird, so pflegt sie doch bei vielen schon seit Jahren immer mehr im Vordergrund zu stehen; ja bei dem großen Einflusse, den einige dieser Organisationen ausüben, ist ihre Bedeutung für die soziale Entwicklung fast größer, als die der eigentlichen Arbeitgeberverbände. Es ist deshalb ein Abschnitt über die wirtschaftliche Organisation der Unternehmer eingeschaltet, der neben einer Aufzählung derselben die wichtigeren von ihnen ausführlicher behandelt.

Mit der im vorstehenden bezeichneten Ausdehnung des Buches war auch die Notwendigkeit einer Titeländerung gegeben. Wenn ich in der ersten Auflage nicht allein die Vereinigungen der eigentlichen Arbeiter, sondern auch solcher Personen, die zu ihnen nicht gehören, wie der Handlungsgehilfen, der Privatbeamten, des Post- und Eisenbahnpersonals, insbesondere aber der Arbeitgeber, als „Gewerkschaften" bezeichnete, so setzte ich mich dabei zweifellos mit dem Sprachgebrauche, wie er sich in Deutsch-

[1]) Vgl. das Nähere hierüber I 5 f.

[2]) In dem Artikel „Beamtenvereine" von Dr. A. Elster in dem „Wörterbuch der Volkswirtschaft" wird dieser Mangel hinsichtlich der Beamtenvereine ausdrücklich hervorgehoben und beklagt.

land — abweichend von Frankreich und England — entwickelt hat, in Widerspruch. Nachdem ich aber auch die öffentlichen Beamten und die freien Berufe einbezogen hatte, mußte ich notwendig einen allgemeinen Ausdruck suchen. Er bot sich in der Bezeichnung „Berufsvereine", die sich schon längst eingebürgert und durch die dem Reichstage zugegangene Gesetzvorlage jetzt auch die amtliche Anerkennung gefunden hat. —

Wer ein Buch neu bearbeitet, hat die Pflicht, sich mit der an der früheren Auflage geübten Kritik auseinanderzusetzen, die geäußerten Ausstellungen und Ratschläge, soweit er sie anerkennt, zu berücksichtigen, soweit er es aber nicht tut, dies zu rechtfertigen.

Ich kann mich über die Aufnahme meines Buches nicht beklagen; sie ist fast ausnahmslos überaus freundlich gewesen. Ohne Rücksicht auf die Parteistellung, vom „Reichsanzeiger" und anderen amtlichen Organen bis zu dem „Korrespondenzblatt der Generalkommission", der „Neuen Zeit" und der „Leipziger Volkszeitung" hat man es als eine Bereicherung unserer sozialpolitischen Literatur begrüßt und nicht allein seinen praktischen Wert, sondern auch die ehrliche Absicht anerkannt, eine objektive und vorurteilslose Darstellung der Tatsachen zu bieten. Nur ein Blatt macht hierin eine Ausnahme, nämlich die „Volkswirtschaftliche Korrespondenz", die in Nr. 14 vom 16. Februar 1900 unter der Überschrift: „Katheder-sozialistisches" von meinem Buche Notiz nimmt, aber sich darauf beschränkt, unter den üblichen Schimpfreden gegen alle diejenigen, die nicht den einseitigen Unternehmerstandpunkt vertreten, kurz und bündig zu erklären: „Sein Inhalt kann in keiner Weise auf Neuheit Anspruch machen." Konsequenterweise wird deshalb von diesem Inhalte auch nicht das allermindeste mitgeteilt. Diese Behandlung eines Buches, das, wie alle übrigen Besprechungen völlig übereinstimmend hervorheben, nicht allein zum ersten Male einen Überblick über die gesamte in- und ausländische gewerkschaftliche Organisation im weitesten Sinne bietet, sondern auch überwiegend bisher durchaus unbekannte Gebiete erschlossen hat, kann in der Tat „auf Neuheit Anspruch machen". Glücklicherweise, denn es wäre traurig, wenn es anders wäre; das würde einen moralischen Tiefstand unserer literarischen Kritik bedeuten, wie er heute gottlob noch nicht besteht. Gewiß, ich kann und will nicht bestreiten, daß zwischen dem sozialpolitischen Standpunkte der „Volkswirtschaftlichen Korrespondenz" und dem meinigen recht geringe Berührungspunkte bestehen, und ich beklage mich nicht darüber, von ihr zu den „Theoretikern, Phantasten, Ideologen, Sozialmoralisten" und wie die Ausdrücke des Hasses und der Verachtung sonst lauten, ja meinetwegen auch zu den Sozialdemokraten oder Anarchisten gezählt zu werden. Aber daß mein Buch wirklich gar nichts Neues böte, das ist doch eine etwas überraschende Behauptung. In der Tat hieße es, das Blatt noch tiefer einschätzen, als es verdient, wenn man annehmen wollte, daß sein Herausgeber wirklich so wenig von der vorhandenen sozialpolitischen Literatur gekannt hätte, wie in seinem Urteile zum Ausdruck gebracht wird. Nein, er wußte sehr wohl, daß meine Arbeit sehr viel Neues bot, aber er durfte das nicht gestehen. Seine Absicht war, der Verbreitung eines schädlichen Buches entgegenzutreten. Dieses Ziel war von seinem Standpunkte aus berechtigt, und ihm entsprach es, wenn er die Parole ausgab: „Nicht zu lesen." Um aber ein solches Urteil zu begründen, war es zweckdienlich, einen Gesichtspunkt geltend zu machen, der für jeden wirksam ist, und das ist die Behauptung, daß man durch das Buch nichts Neues erfahre, denn

in unserer heutigen schreibseligen Zeit wird mit Recht niemand ein Buch lesen, das nicht geeignet ist, den Kreis seiner Kenntnisse zu erweitern. Außerdem entsprach das von dem Redakteur eingeschlagene Verfahren wahrscheinlich den Wünschen seiner Leser, denn die meisten Menschen haben ja den dringenden Wunsch, nur gesinnungstüchtige Bücher zu lesen, und, wie es scheint, gehören die Leser der „Volkswirtschaftlichen Korrespondenz" zu diesen Menschen, denn sonst würden sie ein solches Blatt nicht halten. — Man wird sich überzeugen, daß ich bemüht bin, dem Leiter der „Volkswirtschaftlichen Korrespondenz" nach Möglichkeit gerecht zu werden. Ich erkenne an, daß er ein berechtigtes Ziel verfolgte und ein Mittel anwandte, das geeignet war, dessen Erreichung zu unterstützen. Die einzige Frage ist nur, wie weit man in solchen Fällen verpflichtet ist, sich im Rahmen des sittlich Zulässigen zu halten, und in dieser Beziehung gestatte ich mir allerdings, das angewandte Verfahren für nicht ganz einwandfrei zu halten. Da nun aber die Feststellung des sittlichen Niveaus unserer heutigen Kulturperiode, insbesondere hinsichtlich der Entscheidung zwischen Ehrlichkeit und Parteiinteresse, auch für künftige Generationen Bedeutung hat, so schien es mir gerechtfertigt, das Verfahren der „Volkswirtschaftlichen Korrespondenz" hier zu erwähnen, um es, soweit in meinen Kräften steht, der Nachwelt zu überliefern.

Die ernst zu nehmenden Besprechungen sind, wie schon gesagt, ausnahmslos sehr freundlich, enthalten aber doch einige Ausstellungen, von denen ich die wichtigeren hier erwähnen muß.

Am eingreifendsten ist der Tadel des amerikanischen „Journal of Political Economy" (Dezember 1900, S. 141—146), insofern er sich gegen die Grundanlage des Buches richtet. Sein Zweck sei, den Satz von der Unentbehrlichkeit der Gewerkschaften zu beweisen. Dies solle aber nicht schon in dem vorliegenden, sondern erst in dem noch ausstehenden zweiten Teile geschehen; der erste habe nur den Zweck, hierfür das Beweismaterial zu sammeln — deshalb sei er eigentlich nur eine Einleitung. Nun müsse man aber sagen, daß eine Einleitung von 750 Seiten etwas zu lang sei. Außerdem wirke auch die weitgehende Gleichartigkeit bei den behandelten Organisationen ermüdend. — Die mitgeteilte Kritik zeigt mir, daß meine Grundabsicht nicht richtig verstanden ist. Gewiß, mein Buch soll, wenn es fertig vorliegt, auch meine Auffassung über die sozialpolitische Bedeutung der Berufsvereine zum Ausdruck bringen, aber das ist nicht der Grund, weshalb ich seine Bearbeitung unternommen habe, und insbesondere sind dadurch nicht die gesammelten massenhaften Tatsachen auf die Stufe bloßen Beweismaterials für ein theoretisches Gedankensystem herabgedrückt. Wäre das die Absicht, so könnte sich ja jeder, der meinen prinzipiellen Standpunkt schon ohnehin teilt, das Lesen des ersten Teiles ersparen. Nein, die Darstellung der Tatsachen ist nicht *Mittel für* einen unabhängig von ihnen bestehenden Zweck, sondern *Selbstzweck*. Nicht darum handelt es sich, meine sozialpolitische Auffassung zu begründen, sondern möglichst weiten Kreisen die Möglichkeit zu bieten, an der Hand der objektiv dargestellten Tatsachen sich ein eigenes Urteil zu bilden. Dies wird ja auch schon längst geschehen sein, bevor ich imstande sein werde, den zweiten Teil zu bearbeiten. Sollte aber dieser Zweck erreicht werden, so durfte ich nicht von der Berücksichtigung eines Verbandes deshalb absehen, weil er in wesentlichen Punkten die gleichen Züge zeigt, wie ein anderer schon behandelter. Im Gegenteil: gerade das Gemeinsame vieler Organisationen,

das deshalb als mehr oder minder typisch angesehen werden darf, hat das meiste Interesse, weil es für die zu ziehenden Schlußfolgerungen wertvollere Unterlagen bietet, als das vereinzelt Vorkommende und Individuelle.

Ein anderer Vorwurf von allgemeiner Bedeutung wird in dem „Korrespondenzblatt der Generalkommission" dahin ausgesprochen, man könne dem Buche anmerken, daß es nach gedruckten Berichten und Protokollen geschrieben sei, denn es lasse die Fühlung mit dem praktischen Leben der Gewerkschaften vermissen. Es wird mir deshalb empfohlen, durch Beteiligung an den Kongressen und Versammlungen der Arbeiterorganisationen mir den nur auf diesem Wege zu erlangenden unmittelbaren persönlichen Eindruck zu verschaffen. Der Rat ist gut und wird von mir befolgt, seitdem mir die äußere Möglichkeit dazu gegeben ist. Solange ich im Amte war, konnte ich es nicht, da durch eine Verfügung des Justizministers angeordnet war, daß mir „für politische und soziale Zwecke" kein Urlaub erteilt werden solle.

Betrafen die bisherigen Ausstellungen die Anlage oder Gesamtbehandlung, so richten sich folgende Bemerkungen gegen Einzelheiten: Boese in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung usw., XXIV, 799, beanstandet meine Auffassung über das Verhältnis der Beamten zu ihren vorgesetzten Behörden. Schmöle in Conrads Jahrbuch für Nationalökonomie usw., III. Folge, XXIII, 555, ist der Ansicht, daß ich die in dem Einflusse der Sozialdemokratie auf die Gewerkschaften liegende Gefahr nicht hinreichend gewürdigt hätte, und meint, daß ich die der Generalkommission angeschlossenen Gewerkschaften einzeln und mit größerer Ausführlichkeit hätte behandeln müssen. Bernstein in dem „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik", XV, 740, hält es für einen Mangel, daß die positiven Leistungen derselben nicht genügend berücksichtigt seien.

Dazu gestatte ich mir folgendes zu bemerken.

Eine eingehendere Berücksichtigung einzelner Organisationen und der praktischen Leistungen hätte sicherlich Interesse geboten, aber die Erweiterung, wie sie dadurch erforderlich geworden wäre, würde den gezogenen Rahmen völlig gesprengt und dem Buche eine Ausdehnung gegeben haben, die ich aus praktischen Gründen glaubte vermeiden zu müssen. Extensive und intensive Behandlung schließen sich nun einmal leider gegenseitig aus. Das Buch will ja auch nicht etwa das Studium von Schriften, die sich eingehender mit den Einzelheiten beschäftigen, überflüssig machen, sondern sieht seine Aufgabe darin, einen allgemeinen Überblick zu bieten.

Was dann die beiden bezeichneten prinzipiellen Fragen, die Rechtsstellung der Beamten und die Gefahr der Sozialdemokratie, betrifft, so werde ich mich mit ihnen erst in dem noch ausstehenden zweiten Teile beschäftigen können. Ich muß deshalb diejenigen Leser, die in diesen Punkten meinen Standpunkt nicht teilen, bitten, mit ihrem abschließenden Urteil zu warten, bis mein Buch vollständig vorliegen wird.

Wenn endlich Legien in der „Neuen Zeit" (Nr. 17 vom 27. Januar 1900, S. 536 ff.) in einer sonst sehr anerkennenden Besprechung sich darüber entrüstet, daß ich den Hamburger Hafenarbeiterstreik für „frivol" erklärt habe, und dazu bemerkt: „Ob ein Streik berechtigt oder unberechtigt ist, soll man den Arbeitern zu entscheiden überlassen", so scheint mir das auf der gleichen Stufe der Naivetät zu stehen, wie wenn jemand, der vor Gericht eine Klage erhebt, beanspruchen wollte, über deren Berechtigung

selbst zu entscheiden. Wenn Legien meine Urteile, soweit sie den Arbeiterstandpunkt für berechtigt erklären, gern entgegennimmt und als Beweis sozialpolitischen Verständnisses bezeichnet, so muß er sich auch da mit ihnen abfinden, wo sie seiner eignen Auffassung nicht entsprechen. Die Wahrscheinlichkeit, mit einem Urteile das Richtige zu treffen, ist zweifellos bei einem dem Streite Fernstehenden größer, als bei den unmittelbar Beteiligten. Mein Buch würde auf das Niveau einer Parteischrift herabsinken, wenn ich Urteile nur da äußern wollte, wo sie auf den Beifall der Arbeiter rechnen dürfen. Ich halte es für einen der schwersten der gegen die Sozialdemokratie zu erhebenden Vorwürfe, daß sie einseitig alles Recht bei den Arbeitern und alles Unrecht bei den Arbeitgebern findet.

Glaubte ich bei den bisher erörterten Beanstandungen meine Arbeit gegenüber den Kritikern verteidigen zu können, so muß ich dagegen zwei andere Ausstellungen als begründet anerkennen.

Die erste betrifft den von sozialistischer Seite erhobenen Vorwurf hinsichtlich der von mir in der I. Auflage gemachten Äußerung, die Gewerkschaftsbewegung sei der Todfeind der Sozialdemokratie. Sie hat in der Presse, soweit sie unter sozialdemokratischem Einflusse steht, große Entrüstung hervorgerufen, und es schien eine Zeitlang, als ob sie die Verbreitung des Buches in Arbeiterkreisen stark beeinträchtigen würde. Verständigerweise wurde dann aber von ruhiger Denkenden darauf hingewiesen, daß der Satz in seiner Bedeutung offenbar davon abhängig sei, was man unter den beiden Begriffen verstehe, und daß man deshalb dessen nähere Begründung, die ja von mir ausdrücklich für den zweiten Teil in Aussicht gestellt war, abwarten müsse. Ich nehme keinen Anstand, den angegriffenen Ausspruch für verfehlt zu erklären und habe ihn deshalb in der II. Auflage vermieden. Man wird vielleicht dieses Bekenntnis auffallend finden und sich darüber wundern, daß ich meine Ansicht in diesem wichtigen Punkte geändert hätte. Das wäre ein Mißverständnis. Ich halte jene Äußerung durchaus aufrecht, aber, wie ganz richtig bemerkt, ist der Sinn, in dem sie verstanden werden muß, durchaus abhängig von einer näheren Erläuterung. Es ist aber falsch, einen Satz, dessen Bedeutung nicht ohne weiteres klar und verständlich ist, auszusprechen, ohne ihn näher zu begründen; und da ich das in dem ersten Teile meiner Arbeit nicht kann, so ist er hier nicht am Platze. Daß er in der I. Auflage stand, war auch lediglich die Folge meiner Unachtsamkeit. Wie ich damals erklärte, ging meine Absicht anfangs dahin, den ins Auge gefaßten zweiten Teil gleichzeitig mit dem ersten zu veröffentlichen. Wäre das zur Ausführung gelangt, so wäre gegen die Aufnahme des angefochtenen Satzes nichts zu erinnern gewesen, da man sofort seine nähere Erläuterung erhalten haben würde. Als ich jene Absicht aufgab, hätte er gestrichen werden müssen.

Der zweite m. E. berechtigte Vorwurf ist von Delbrück in den „Preußischen Jahrbüchern" erhoben. Er weist darauf hin, daß die Gewerkschaftsbewegung eines Landes erst verständlich werde auf dem Hintergrunde der allgemeinen geschichtlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, und meint deshalb, es sei erforderlich gewesen, die letzteren zu schildern. Das ist offenbar zutreffend, und wenn ich der gestellten Forderung in der I. Auflage keine Rechnung getragen habe, so kann ich zu meiner Entschuldigung mich nur darauf berufen, daß ihre Erfüllung die mir obliegende Arbeit über das Maß meiner Leistungs-

fähigkeit hinaus gesteigert haben würde. Für die II. Auflage muß ich mir das bezeichnete Ziel stellen.

Aber dennoch war ich auch jetzt wieder genötigt, dem Zwange der Verhältnisse Rechnung zu tragen. Die oben geschilderte erhebliche Vermehrung des Stoffes machte es erforderlich, ihn auf mehrere Bände zu verteilen; da nun aber, wie erwähnt, das Buch längere Zeit vergriffen war, so bestand das Bedürfnis, möglichst bald die entstandene Lücke auszufüllen, und da für meine Leser naturgemäß die deutschen Verhältnisse im Vordergrunde des Interesses stehen, so begann ich mit deren Bearbeitung. Hätte ich nun mit der Veröffentlichung bis zur Fertigstellung des ganzen Werkes warten wollen, so würde sie sich noch um mehrere Jahre verzögert haben. Um das zu vermeiden, entschloß ich mich, die Deutschland behandelnden Bände schon jetzt der Öffentlichkeit zu übergeben. Für Deutschland aber war die Schilderung des politisch-sozialen Hintergrundes, soweit es sich wenigstens um deutsche Leser handelt — und diese bilden naturgemäß die große Mehrheit — nicht in dem Maße ein Bedürfnis, wie für die außerdeutschen Länder, da die Bekanntschaft mit den einschlägigen Tatsachen im allgemeinen vorausgesetzt werden darf. Da nun deren Aufnahme nicht allein eine nicht unerhebliche Vergrößerung des ohnehin schon stark angewachsenen Umfanges des Buches, sondern vor allem eine recht bedeutende Arbeit erfordert und deshalb eine weitere Verzögerung mit sich gebracht haben würde, so glaubte ich schließlich, auf die Erfüllung der mehrgedachten Forderung für Deutschland verzichten zu müssen.

Die Richtigkeit der von mir gegebenen Darstellung ist in der Kritik nur hinsichtlich weniger, untergeordneter Punkte beanstandet. Trotzdem schien mir auch in dieser Richtung eine Verbesserung geboten. Der Wert eines Buches, das eine Sammlung des Tatsachenmaterials sein will, beruht durchaus auf seiner Zuverlässigkeit, und ich mußte alles tun, sie möglichst außer Zweifel zu stellen. Um dies zu erreichen, habe ich ein Verfahren angewandt, das, soweit mir bekannt, bisher in solchen Fällen noch nicht üblich war. Ich habe nämlich an alle, die mir Material geliefert hatten, Korrekturabzüge der ihre Organisation betreffenden Abschnitte mit der Bitte gesandt, die Darstellung hinsichtlich ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit einer Prüfung zu unterziehen und mir insbesondere die seit Lieferung des Materiales eingetretenen Tatsachen, sowie die neuesten Ziffern mitzuteilen. Dieses Verfahren hat teilweise eine nicht erwartete Wirkung gehabt und sich als eine zweischneidige Waffe erwiesen. Gewiß, ich habe dadurch nicht allein erreicht, daß meine Darstellung fast überall bis auf die neueste Zeit fortgeführt, sondern auch daß sie gegen Fehler oder Ungenauigkeiten möglichst gesichert ist[1]). Aber das ist mit einem schweren Opfer erkauft. Glaubte ich, daß die Mitarbeiter sich auf eine Prüfung der tatsächlichen Richtigkeit beschränken würden, so haben sehr viele ihre Aufgabe darin gesehen, ihre Organisation in einem möglichst günstigen Lichte erscheinen zu lassen oder andere Nebenzwecke zu erreichen. Tatsachen, die ich aus den übersandten Verhandlungen entnommen hatte, und die man hinsichtlich ihrer Richtigkeit gar nicht beanstandete, sollten nicht erwähnt werden, Streitigkeiten mit anderen Vereinen, Einmischungen der Behörden und oppositionelle Äußerungen wollte man der Öffentlichkeit vorenthalten; ja

[1]) Allerdings habe ich von den versandten rund 500 Korrekturen etwa 50 nicht zurück erhalten, so daß hier der Zweck nicht erreicht ist, doch handelt es sich hier fast ausnahmslos um kleinere Organisationen.

mehrfach wurden mir an Stelle der meinigen ganz neue Arbeiten übersandt, in denen eine bestimmte Tendenz, insbesondere die der Propaganda und der Verherrlichung der eigenen Leistungen selbst in der äußeren Form ganz offen hervortrat[1]). Ich befand mich gegenüber solchen „Berichtigungen" in einer peinlichen Lage. Einerseits durfte ich selbstverständlich dem Standpunkte einer objektiven Darstellung nichts vergeben und auf Wiedergabe wertvoller Tatsachen nicht deshalb verzichten, weil ihr Bekanntwerden den Beteiligten nicht angenehm war, andererseits aber hatte ich meinen Mitarbeitern gegenüber die Pflicht, auf ihre Wünsche tunlichst Rücksicht zu nehmen. Außerdem konnte ich vielfach aus den Streichungen nicht ersehen, aus welchem der angeführten Gründe sie erfolgt waren. Endlich mußte ich im Interesse der Kostenersparnis Gewicht darauf legen, die Änderungen des Satzes auf das durchaus Notwendige zu beschränken. Um diesen widersprechenden Rücksichten gerecht zu werden, habe ich häufig umfangreiche Verhandlungen geführt, die mir sehr viele Zeit kosteten und trotzdem nicht überall eine volle Verständigung bewirkten, so daß ich gezwungen war, nach eigenem Ermessen zu handeln. Vielfach mußte ich in solchen Fällen auf Bezeichnung meiner Quelle verzichten, da der Betreffende die Angabe seines Namens nur dann gestatten wollte, wenn ich die gestellten Forderungen erfüllte. Übrigens war es mir nicht möglich, in allen Fällen, in denen die zurückgesandte Korrektur Änderungen aufwies, einen derartigen Briefwechsel zu führen, denn mit jedem der 5—600 Personen, die mir Material geliefert haben, über die Fassung der Darstellung zu verhandeln, lag einfach außerhalb des Bereiches der Möglichkeit; die rund 3000 Briefe, die ich im Interesse des Buches geschrieben habe, waren ohnehin eine Last, von deren Bedeutung die meisten sich wohl kaum eine zutreffende Vorstellung machen werden. Sollten einige meiner Mitarbeiter finden, daß ich ihren Wünschen nicht ausreichend Rechnung getragen habe, so bitte ich sie, diese Umstände in Betracht zu ziehen und als Entschuldigung gelten zu lassen.

Die Bedeutung einer Organisation findet ihren greifbarsten Ausdruck in den Mitgliederziffern. Ich habe sie deshalb überall angegeben. Aber ihren eigentlichen Wert erhalten sie erst durch Vergleichung mit der Zahl der Organisationsfähigen. Hier bot sich insofern eine große Schwierigkeit, als die Angaben der Gewerbezählung von 1895 durchaus veraltet sind, die Ergebnisse der Zählung von 1907 aber noch nicht vorliegen. Ich habe deshalb von Mitteilung solcher Ziffern in der Regel abgesehen und sie nur da angeführt, wo ich sie aus neuerer Zeit ermitteln konnte. —

---

[1]) Mehrfach heißt es in den Begleitbriefen, man habe einen Satz gestrichen oder geändert, weil die betreffende Tatsache für weitere Kreise kein Interesse habe, oder weil man Streitigkeiten nicht wieder in Erinnerung bringen möchte, oder weil man der Darstellung jede Schärfe nehmen wolle oder dgl. Ich sehe daraus, daß man vielfach den Zweck meines Verfahrens nicht richtig aufgefaßt hat. Mein Buch ist nicht ein Sammelwerk in dem Sinne, daß es selbständige Einzelarbeiten zu einer äußeren Einheit zusammenfaßt und daß mich lediglich die strafgesetzliche Verantwortung träfe, sondern es ist meine eigene Arbeit, für deren Ausführung ich mich nur insofern der Mitwirkung anderer bedient habe, als sie mir das Tatsachematerial lieferten. Meist ist dies in der Form geschehen, daß man mir die betreffenden Drucksachen (Satzungen, Geschäftsberichte, Versammlungsprotokolle usw.) übersandte. Wenn ich aus diesen Mitteilungen Tatsachen entnommen und erwähnt habe, während ich andere unberücksichtigt ließ, so mußte dabei ausschließlich mein eigenes Urteil entscheiden; meine Mitarbeiter trifft dafür keine Verantwortung, auch nicht gegenüber ihren Vereinsmitgliedern. Es war nicht meine Absicht, ihnen einen Teil der mir selbst obliegenden Arbeit zu übertragen.

Das Buch, wie es jetzt vorliegt, entspricht nicht entfernt dem Ideale, das mir vorschwebte; ja ich habe mir mehrfach die Frage vorgelegt, ob ich es in diesem unfertigen und lückenhaften Zustande der Öffentlichkeit übergeben könne. Nicht allein ist es mir zweifellos nicht gelungen, alle in den gezogenen Rahmen fallenden Organisationen zu ermitteln, sondern ich konnte auch nicht alle, von deren Existenz ich erfuhr, behandeln. Endlich wird der Leser eine große Ungleichmäßigkeit der Darstellung entdecken. Wenn ich meine Bedenken gegen die Veröffentlichung des Buches schließlich fallen ließ, so bestimmte mich dazu die Erwägung, daß es unter den gegebenen Verhältnissen unmöglich war, etwas Besseres zu bieten, und daß das Gebotene immerhin geeignet sein dürfte, das Verständnis der berufsvereinlichen Bewegung zu fördern und anderen Arbeiten auf diesem Gebiete als Unterlage zu dienen. Außerdem glaube ich, die Schuld an der Mangelhaftigkeit des Buches, die wohl niemand in dem Umfange, wie ich selbst, übersehen kann, im wesentlichen von mir ablehnen und behaupten zu dürfen, daß sie Faktoren zur Last fällt, für die ich keine Verantwortung trage. Ich habe schon oben erwähnt, daß literarische Arbeiten auf dem hier bearbeiteten Gebiete nur in sehr geringem Umfange vorhanden sind und ich deshalb fast überall auf private Nachforschung und Auskunft angewiesen war. Hätte ich nun die letztere in dem Maße erhalten, wie ich glaubte erwarten zu dürfen, so würde es möglich gewesen sein, dem gesteckten Ziele wesentlich näher zu kommen, als es jetzt der Fall ist. Aber in dieser Beziehung bin ich auf Schwierigkeiten gestoßen, die eine befriedigende Lösung der Aufgabe völlig ausschlossen. Wenn ich in dem Vorworte zur I. Auflage meiner Genugtuung darüber Ausdruck geben konnte, daß man mich überall, mit Ausnahme der Arbeitgeberorganisationen, bereitwillig unterstützt hätte, so hat sich darin eine auffallende Änderung vollzogen. Die Arbeitgeberkreise haben allmählich angefangen, ihre frühere Politik der Geheimniskrämerei aufzugeben, und ich habe überwiegend in zuvorkommender Weise Auskunft erhalten. Wo man sie ablehnte, gab man mir — von einigen Ausnahmen abgesehen — wenigstens höfliche Antwort und begründete die Weigerung mit prinzipiellen Gesichtspunkten. Dagegen habe ich bei vielen Arbeitnehmerorganisationen, und gerade bei solchen Personen, die mich bei der I. Auflage in der wertvollsten Weise unterstützt hatten, oder bei denen ich sonst aus den verschiedensten Gründen sachlicher oder persönlicher Art auf warme Sympathie für mein Unternehmen glaubte rechnen zu dürfen, ein so geringes Entgegenkommen gefunden, daß mir dadurch meine Arbeit ganz ungemein erschwert ist. Nur vereinzelt erhielt ich bald und erschöpfende Auskunft. Meist schickte man mir erst nach Monaten einige ungenügende Bruchstücke, und es bedurfte vielfacher Erinnerungen, um eine brauchbare Unterlage zu erhalten. Vielfach aber bin ich auf alle meine Zuschriften ohne jede Antwort geblieben.

Ich hatte geglaubt, daß die übereinstimmend günstige Aufnahme meines Buches mir für die II. Auflage ein größeres, jedenfalls aber ein nicht geringeres Maß von Unterstützung gesichert haben würde. Wie ist es zu erklären, daß das Gegenteil der Fall war? In der Regel berief man sich darauf, daß Geschäftsüberhäufung eine bessere und raschere Antwort unmöglich gemacht habe. Gewiß wird das vielfach zutreffen, aber man hat doch wohl kaum überlegt, in welch außerordentlicher Weise meine Arbeit dadurch vermehrt wurde, daß mir das Material tropfenweise und in großen Zwischenräumen zufloß. Jedesmal mußte ich, um einen Mahn-

brief zu schreiben oder eine Ergänzung zu erbitten, das gesamte Material durchsehen, um das Fehlende zu entdecken. Das aber bedeutet nicht allein eine Steigerung der Arbeit auf ein Vielfaches des an sich Notwendigen, sondern vor allem eine Kraftvergeudung, die schließlich den energischsten Willen ermüdet. Gleichzeitig 40—50 Arbeiten unter der Feder zu haben, von denen jede unvollständig ist und der Ergänzung harrt und beim Eintreffen von neuem Material wieder durchgesehen werden muß, ist eine unglaublich aufreibende Tätigkeit.

Aber die Geschäftslast war nicht die einzige Ursache, weshalb man mich spät und mangelhaft bediente. Vielfach tritt ein Grund hervor, der ein erhebliches prinzipielles Interesse bietet. In mehreren Briefen schreiben mir die um Auskunft angegangenen Leiter eines Vereins inhaltlich übereinstimmend, man sei seinen Mitmenschen ja ganz gern gefällig, aber das von mir Gewünschte gehe über den hierdurch gezogenen Rahmen hinaus. Also meine Arbeit ist eine persönliche Liebhaberei von mir, deren Unterstützung eine besondere Gefälligkeit bedeutet! Ich muß sagen, daß die Herren sich bei dieser Auffassung in einem völligen Irrtum befinden. Hätte ich meiner Neigung folgen wollen, so hätte ich niemals ein solches Buch geschrieben, aber am allerwenigsten daran gedacht, nachdem ich seine Eigenart kennen gelernt hatte, eine II. Auflage zu übernehmen. Eine Tätigkeit, die wesentlich in der Sammlung von Material besteht, und bei der die eigentliche Gedankenarbeit fast ganz zurücktritt, entspricht schon an sich nicht meiner Veranlagung und meinem Geschmacke. Ist aber der Bearbeiter, wie in meinem Falle, gezwungen, für seinen Zweck einen $3^1/_2$ Meter hohen Berg von Drucksachen mühsam aus lauter kleinen Einzelbeiträgen zusammenzubringen und, nachdem dies gelungen ist, Jahre auf das Studium von Statuten, Berichten und Verhandlungen zu verwenden, die in ihrer ewigen Gleichförmigkeit auf das äußerste ermüden, muß er dabei in Ermangelung von Hilfskräften eine unglaubliche Menge rein mechanischer Tätigkeit selbst übernehmen, handelt es sich ferner nicht um einen fest gegebenen Stoff, sondern um einen solchen, der sich täglich verschiebt, also sozusagen um die Aufgabe, die fließende Welle zu fassen und festzuhalten, so daß jeder Abschnitt drei bis vier Male umgearbeitet werden muß, weil er inzwischen veraltet ist, kann endlich das ganze Werk aus diesem Grunde keinen dauernden Wert behalten, sondern ist in gewissem Maße schon bei seinem Erscheinen durch die Ereignisse überholt, — so bedarf es offenbar eines anderen Motives, als des egoistischen der persönlichen Neigung. Dieses Motiv ist das soziale Pflichtgefühl. Ich habe mich der Arbeit unterzogen, weil ich mir von ihr einen erheblichen Nutzen für ein besseres allgemeines Verständnis einer Bewegung verspreche, von der ich die Lösung des sozialen Problems in dem Umfange erwarte, wie sie auf der heutigen Stufe der Menschheitsentwicklung überhaupt möglich ist. Ich habe die Bearbeitung der II. Auflage unternommen, weil meine Hoffnung, der gegebene Anstoß werde Nachfolge finden, sich nicht erfüllt, vielmehr mein Buch bisher das einzige seiner Art geblieben ist.

Es scheint, als ob dieses soziale Pflichtgefühl gerade diejenigen Kreise noch recht wenig ergriffen hat, in denen man es am meisten erwarten sollte, nämlich die Personen, die selbst an der Leitung von Organisationen beteiligt sind; von ihnen glaubte ich annehmen zu dürfen, daß ihnen der Wert eines Buches, wie des vorliegenden, am unmittelbarsten zum Bewußtsein gekommen wäre, und daß sie deshalb mein Unternehmen mit

Freuden begrüßen und mit allen Mitteln unterstützen würden, nicht um mir gefällig zu sein, sondern um eine Bewegung zu fördern, deren Wert sie selbst dadurch anerkannt haben, daß sie in ihr tätig sind, also gewissermaßen im eigenen Interesse. Statt dessen hat man meiner Arbeit Schwierigkeiten bereitet, die weit größer waren, als die in ihr selbst liegenden, und die gerade deshalb so niederdrückend wirken mußten, weil sie vermeidlich waren.

Habe ich bisher von solchen Mitarbeitern gesprochen, die entweder saumselig waren und mangelhaftes Material lieferten oder auch eine Unterstützung völlig ablehnten, so sind sie doch nicht entfernt die Personen, über die ich mich am meisten zu beklagen habe. Das sind vielmehr diejenigen, die meine wiederholten Schreiben überhaupt keiner Antwort würdigten oder, nachdem sie anfangs Entgegenkommen zugesichert hatten, später auf keine Anregung mehr reagierten. Das Urteil über die Erfordernisse der Höflichkeit, die ein Mensch, insbesondere aber ein gebildeter Mensch dem anderen schuldet, ist offenbar heute noch recht verschieden. Nach meiner Auffassung begeht derjenige, der einen höflichen Brief absichtlich nicht beantwortet, unter Umständen, wo die Antwort erwarten werden durfte, zumal wenn er auch wiederholte Erinnerungen unbeachtet läßt, keine geringere Flegelei, als derjenige, der bei einer persönlichen Begegnung jemandem, der ihn höflich anredet, stumm den Rücken kehrt. Das Recht, eine Antwort zu erwarten, hat aber der Fragende dann, wenn er ein legitimes Interesse vertritt. Ob man ein solches bei mir anerkennen soll, darüber mag man ja vielleicht streiten können, aber ich glaube nicht, daß diejenigen, die meine Zuschriften nicht berücksichtigten, es in Abrede stellen würden, wenn sie sich überhaupt die Mühe gäben, sich diese Frage vorzulegen. Nein, ihr Verfahren beruht nicht darauf, daß sie eine solche innere Berechtigung meiner Bitte um Auskunft leugneten, sondern auf einem anderen Gefühle für Höflichkeit, als ich es besitze. Vielleicht werden manche, gegen die sich meine Bemerkungen richten, sich wieder auf Arbeitsüberhäufung berufen, aber darauf erwidere ich, daß das Schreiben einer Postkarte des Inhalts, daß man wegen dieses Grundes bedaure, eine Auskunft nicht geben zu können, eine Arbeit ist, die stets im Rahmen des Möglichen liegt und doch den Vorwurf der Unhöflichkeit beseitigt.

Wer ein Gefühl für das Gesagte besitzt, wird verstehen, daß diese Erfahrungen noch in wesentlich höherem Maße, als alle übrigen Schwierigkeiten mir die Arbeit an dem Buche zu einer geistigen Qual gemacht haben, und daß ich wiederholt vor dem Entschlusse stand, sie aufzugeben. Kein Opfer für ein großes Ziel ist schwerer zu bringen, als das der Selbstachtung. Es grenzt aber an deren Verleugnung, wenn man sich eine solche Behandlung gefallen lassen und es über sich gewinnen muß, an Leute dieser Art noch ferner höfliche Briefe zu schreiben.

Und doch war ich von allen diesen höflichen, weniger höflichen und unhöflichen Menschen weitgehend abhängig. Nicht von jedem einzelnen, denn eine einzelne Organisation konnte schlimmstenfalls fehlen, und auf manche habe ich ja in der Tat verzichten müssen, aber wenn ich über einen gewissen Grad hinaus auf Teilnahmlosigkeit stieß, war die Herstellung meines Buches unmöglich und alle bis dahin darauf verwendete Mühe vergeblich. Die meisten meiner Leser werden das erschütternde Bild von Sascha Schneider kennen, dem er den Titel: „Das Gefühl der Abhängigkeit" gegeben hat. Niemals habe ich dasselbe so völlig verstanden und nachempfunden, wie während meiner Arbeit.

Vielleicht wird man fragen, warum ich das alles so eingehend geschildert habe. Nun, zum Teil wollte ich, wie schon gesagt, die Verantwortung für die mancherlei Unvollkommenheiten des Buches ablehnen und nachweisen, daß sie beim besten Willen nicht zu vermeiden waren. Aber es schien mir, als ob doch auch unabhängig davon diese Erfahrungen ein allgemeineres Interesse böten. Endlich — und damit komme ich auf den Hauptpunkt — verfolgte ich einen ganz konkreten Zweck. Ich hoffe, daß es mir möglich sein wird, mein Unternehmen in dem angedeuteten Umfange zu Ende zu führen, aber ich habe nicht die Absicht, es dann noch weiter fortzusetzen. Nun ist aber, wie schon hervorgehoben, ein Buch, wie das vorliegende, in besonders hohem Maße der Gefahr des Veraltens ausgesetzt. Ihr läßt sich nur durch Neubearbeitungen in Zwischenräumen von etwa 5—6 Jahren vorbeugen. Sie werden auch, da der behandelte Gegenstand noch auf Jahrzehnte hinaus im Vordergrunde des sozialpolitischen Interesses stehen wird, so lange am Platze sein, wie nicht mein Buch durch ein besseres abgelöst ist. Auch wird, da jetzt der Rahmen endgültig gezogen ist und die ganze Anlage als solche feststeht, die erforderliche Arbeit sich auf eine bloße Fortsetzung beschränken können. Aber diese Neuauflagen werde ich selbst nicht mehr besorgen. Die oben erörterte soziale Pflicht glaube ich, wenn das Werk fertig vorliegen wird, erfüllt zu haben. Mögen dann jüngere Kräfte die Fortsetzung übernehmen.

Aber noch ein Weiteres. Von mir selbst und mehreren meiner Kritiker ist bemerkt, daß ein Sammelwerk, wie das von mir unternommene, die Kräfte eines einzelnen übersteigt, und vielmehr von einer wissenschaftlichen Vereinigung oder einem sonstigen Kreise mehrerer Personen, die sich in die Aufgabe teilen, ausgeführt werden müßte. Nun würde es aber die Mühe und Schwierigkeiten wesentlich verringern, wenn eine Einrichtung getroffen würde, um das einschlägige Material fortgesetzt zu sammeln und zu sichten. Dazu ist erforderlich, mit den beteiligten Organisationen eine dauernde Verbindung zu unterhalten und sie zu veranlassen, die veröffentlichten Geschäftsberichte, Protokolle, Tabellen und sonstigen Drucksachen regelmäßig einzusenden. Kurz gesagt: es besteht das Bedürfnis einer Zentralstelle. Ihr würde ich als Grundstock ihrer Sammlung gern das in meinem Besitze befindliche, umfangreiche Material überweisen. Die Tätigkeit würde sich auf das rein literarische Gebiet beschränken. Ob es denkbar ist, sie später auch auf andere Aufgaben auszudehnen, ist eine Frage, deren Entscheidung heute noch nicht möglich ist.

Solange nun aber eine solche Zentralstelle nicht besteht, liegt es mir nahe, einstweilen mich selbst für deren Aufgabe zur Verfügung zu stellen. Schon bisher haben mehrere der von mir behandelten Organisationen die Güte gehabt, mir regelmäßig ihre Verbandsblätter und sonstigen Veröffentlichungen zugehen zu lassen. Sollte dies Beispiel in größerem Umfange Nachfolge finden, so würde es möglich sein, den Grund zu einem berufsvereinlichen Archiv zu legen. Daß ich mit meinem Vorschlage kein persönliches Interesse verfolge, ergibt sich aus dem Gesagten; er bezweckt lediglich die sachliche Förderung der Bewegung, soweit dies auf literarischem Wege geschehen kann.

Bremen, 1. September 1908.

W. Kulemann.

Einleitung.

Der charakteristische Grundzug der mittelalterlichen Gesellschafts- und Wirtschaftsform ist die feste gesetzliche Ordnung, in die das gesamte Leben eingespannt ist. Sie bot, wie jede menschliche Einrichtung, Vorteile und Nachteile. Die letzteren bestanden, abgesehen von der Beschränkung der persönlichen Freiheit, hauptsächlich in der Ausschaltung der Konkurrenz als Faktors der Auslese und deshalb des Fortschrittes. Auch den Mittelmäßigen und Untüchtigen gewährte die Zunft „ehrliche Nahrung". Aber nicht allein war der Schutz, den die ständische Gliederung gewährt, in der damaligen Zeit der staatlichen Schwäche nicht zu entbehren, sondern es wurde auch dem praktischen Bedürfnisse nach einem Ausgleiche zwischen Produktion und Konsumtion durch eine, wenngleich mechanische, so doch durchgreifende Ordnung Rechnung getragen. Die moderne Zeit hat es als ihre Aufgabe betrachtet, diese jahrhundertelang zäh festgehaltenen, innerlich überlebten Formen zu zerbrechen, aber sie schoß in ihrer Reaktion über das Ziel hinaus, indem sie den einzelnen lediglich auf sich selbst stellte und den Kampf aller gegen alle als Losung ausgab. Gewiß führte das zu einer weitgehenden Entbindung schlummernder Kräfte, aber von ihr hatten den Nutzen in erster Linie die Starken, nicht die Schwachen und die Durchschnittsmenschen, die naturgemäß stets die große Mehrheit bilden. So fing man bald an, die gewährte Freiheit als ein Danaergeschenk zu betrachten, und es wurden vielfach Stimmen laut, die eine Wiederherstellung der früheren Einrichtungen empfahlen.

Aber das war nicht der richtige Weg. Eine überwundene Entwicklungsperiode wiederholt sich nicht und kann nicht künstlich zurückgeführt werden. Hat die Reaktion gegen die übertriebene Gebundenheit einen Ausschlag des Pendels nach der entgegengesetzten Seite ergeben, und hat man neben dem Verfehlten auch das Berechtigte des früheren Zustandes über Bord geworfen, so wird sich das Bedürfnis ergeben, diese Vorteile wiederzugewinnen; aber man hat dazu einen neuen Weg einzuschlagen. Der dauernd wertvolle *Inhalt* der mittelalterlichen Gesellschaftsverfassung war die *Organisation*, d. h. die Zusammenfassung der einzelnen zu höheren Einheiten mit gleichen Interessen. Das *Vergängliche* an ihr war die *Form* des obrigkeitlichen Zwanges. Der Fortschritt mußte deshalb darin bestehen, *die erzwungene Organisation durch die freie zu ersetzen*. In der Tat ist dies der Grundzug der modernen Entwicklung.

Es ist begreiflich, daß das Bedürfnis eines Schutzes zuerst von den schwächeren Schichten empfunden wurde. Als der Schwächere erscheint

im Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmer. Deshalb finden wir in allen Ländern, daß der Versuch, durch Organisation zu einer Stärkung der wirtschaftlichen Machtstellung zu gelangen — selbst auf Kosten der individuellen Freiheit —, zuerst bei den Arbeitern gemacht wird, während die Gesetzgebung, in welcher der Einfluß der besitzenden Klassen zu überwiegen pflegt, bestrebt ist, ihnen diesen Weg zu versperren oder wenigstens möglichst zu erschweren. Aber auf die Dauer war dies nicht durchführbar; denn die Arbeiterbewegung kämpfte, wenn auch in der Form einer Vertretung ihrer Sonderinteressen, doch tatsächlich für einen Kulturfortschritt, der sich schließlich trotz aller Hindernisse mit elementarer Gewalt durchsetzt. Hat doch die moderne Betriebs- und Kapitalskonzentration eine derartige Verschiebung der Verhältnisse zuungunsten der Arbeiterklasse herbeigeführt, daß die Gefahr der Degeneration und des Pauperismus immer drohender wurde und immer dringender Abhilfe forderte. Aber es konnte nicht ausbleiben, daß, nachdem man einmal die Kraft erkannt hatte, die in der Organisation geboten war, auch die Arbeitgeber sich dieses Mittels bedienten und sich zusammenschlossen, um den Arbeitnehmern mit noch größeren Machtmitteln entgegenzutreten. Es scheint die Zeit nicht mehr fern zu sein, wo im wirtschaftlichen Leben der einzelne überhaupt nichts mehr bedeutet, sondern auf beiden Seiten große Verbände sich gegenüberstehen und den Kampf führen. Das enthält in gewissem Sinne eine Verwirklichung des Sozialismus, aber doch in einem wesentlich anderen, als es die Sozialdemokratie erstrebt.

Mit dem Augenblicke aber, wo diese Zukunftsperspektive anfängt, sich zu realisieren, rückt immer mehr die Frage in den Vordergrund, ob denn wirklich der dauernde Kampf mit seinen ungeheueren Opfern an nationalen Werten unvermeidlich sei, und ob man nicht durch eine vertragliche Regelung einen Zustand herbeiführen könne, der freilich von beiden Teilen gewisse Zugeständnisse und insbesondere den Verzicht auf einseitige Ausnutzung einer augenblicklich günstigen Lage fordert, der aber dafür den Vorzug bietet, daß er dem Arbeitsverhältnisse eine gewisse Stetigkeit gibt und die nach vielen Millionen zählenden Verluste vermeidet, die mit dem Streik oder der Aussperrung unvermeidlich verbunden sind. Je mehr man sich überzeugt, daß dieser Weg gangbar ist, um so mehr treten den Organisationen der beiden gegnerischen Klassen Einrichtungen an die Seite, die den Zweck verfolgen, die trotz allen Gegensatzes doch vorhandenen gemeinsamen Interessen zur Geltung zu bringen.

Das vorliegende Buch will schildern, wie die Entwicklung in allen diesen Richtungen sich vollzogen hat und auf welcher Stufe sie sich heute befindet. Die Darstellung zerfällt danach von selbst in drei große Abschnitte, nämlich: 1. die Organisation der Arbeitnehmer, 2. die Organisation der Arbeitgeber, 3. gemeinsame Organisationen. Man hat die letztere Bezeichnung angegriffen und geltend gemacht, daß ein gemeinsame Organisation durch den Gegensatz der Interessen ausgeschlossen werde. Das ist unrichtig. Wären allerdings die Interessen ausschließlich widerstreitend, böten sie keinerlei Berührungspunkte, so wäre für eine Gemeinsamkeit kein Raum. Haben aber beide Teile trotz ihres Gegensatzes doch Ziele, deren Erreichung sie beiderseits wünschen müssen und wünschen — und wäre es nur die Vermeidung der mit dem Kampfe verbundenen Opfer —, so ist es berechtigt, diese innere Übereinstimmung auch in äußeren

Formen und Einrichtungen zum Ausdruck zu bringen. Nur eins ist dabei selbstverständlich. Eine gemeinsame Organisation schließt nämlich nicht entfernt aus, daß neben ihr Organisationen beider Teile bestehen, die dem Gegensatze der Interessen Rechnung tragen; im Gegenteil, tatsächlich ist sie ohne solche gar nicht möglich, denn erst die Zusammenfassung der vielen Einzelwillen unter einer einheitlichen Leitung bietet die Unterlage für eine erfolgreiche Verhandlung. Aber das ändert nichts daran, daß eine Instanz, wie z. B. der Tarifausschuß der Buchdrucker, auf die beide Teile Befugnisse übertragen haben, die an sich ihnen selbst, d. h. den beiderseitigen Organisationen zustehen würden, als eine gemeinsame bezeichnet werden muß[1]).

Ich habe bisher die beiden Ausdrücke: „Arbeitnehmer" und „Arbeiter", als gleichbedeutend gebraucht. Das ist eine Ungenauigkeit, denn in Wahrheit ist der erstere der Oberbegriff, unter den der letztere fällt. Unter *Arbeitern* im Sinne des heutigen Sprachgebrauches versteht man Personen, die nicht nur wirtschaftlich, sondern auch gesellschaftlich einen mehr oder minder abgeschlossenen Kreis, also eine „Klasse" bilden. Es ist freilich nicht möglich, die Grenze scharf zu ziehen, insbesondere wäre es unrichtig, anzunehmen, daß zum Begriffe des Arbeiters das Verrichten lediglich mechanischer oder körperlicher Arbeit gehörte; denn bei gelernten, und insbesondere bei den höher qualifizierten Arbeitern besteht ein nicht unerheblicher Teil ihrer Tätigkeit in Überlegungen und in der Anwendung von Kenntnissen, die sie erst allmählich sich angeeignet haben. Immerhin pflegt die körperliche Arbeit zu überwiegen, und jedenfalls wird als Arbeiter derjenige nicht bezeichnet, der von ihm entworfene Pläne andern Personen zur Ausführung überläßt, wie es bei dem „Kopfarbeiter" die Regel bildet.

Im Gegensatze zum Arbeiter ist der *Arbeitnehmer* ein scharf abzugrenzender Begriff: er bezeichnet Personen, die auf wirtschaftlichem Gebiete mit der Wahrnehmung nicht ihres eigenen, sondern eines fremden Interesses beauftragt und deshalb, ungeachtet einer gewissen Freiheit des eigenen Ermessens, doch stets in letzter Instanz den Weisungen eines andern, nämlich des Arbeitgebers unterworfen sind[2]).

Zu den Arbeitnehmern gehören außer den eigentlichen Arbeitern eine ganze Anzahl von Gruppen, auf die man erst in neuester Zeit angefangen hat diese Bezeichnung anzuwenden. Am wenigsten zweifelhaft ist das bei den niedrigeren Stufen der kaufmännischen und technischen Angestellten. Weniger wird schon der Direktor einer Aktiengesellschaft sich als Arbeitnehmer fühlen, und in der Tat kann er sich darauf berufen, daß ein wesentlicher Teil der Unternehmertätigkeit in seine Hand gelegt ist. Aber am wenigsten gebräuchlich ist der Ausdruck für die *öffentlichen Beamten*. Ohne Zweifel macht bei den Staaten und der Gemeinde, wie bei allen künstlich geschaffenen Rechtssubjekten die Unterscheidung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern insofern Schwierigkeiten, als der eigent-

---

[1]) Vgl. hierüber noch III 223.

[2]) Wenn Keßler: „Die deutschen Arbeitgeberverbände", S. 14, den Ausdruck „Arbeitnehmer" bekämpft, so ist ihm darin recht zu geben, daß hier das Wort „Arbeit" im Sinne von „Arbeitsgelegenheit" gebraucht wird. Aber daraus folgt nicht seine Unzulässigkeit. Jedenfalls ist die Behauptung von K. unrichtig, daß der Ausdruck „Arbeitnehmer" mit „Arbeiter" gleichbedeutend und deshalb entbehrlich sei. „Arbeitnehmer" ist, wie im Texte ausgeführt, eine lediglich wirtschaftliche, „Arbeiter" dagegen eine soziale Kategorie.

liche Arbeitgeber ja gar nicht real existiert, sondern nur eine Abstraktion ist und deshalb die Personen, die als Beamte Arbeitnehmer der juristischen Person sind, zugleich diejenigen Entschlüsse zu fassen haben, die als Wille der letzteren gelten und deshalb die Ausübung der Arbeitgebertätigkeit darstellen. Im absoluten Staate könnte man vielleicht den Monarchen als einzigen Vertreter des arbeitgebenden Staates und alle Beamten ausschließlich als Arbeitnehmer betrachten. Im Verfassungsstaate und nun gar in der Republik haben mindestens die höchsten Beamten, also die Minister, teil an der Arbeitgeberstellung, während sie doch auf der anderen Seite zugleich Arbeitnehmer sind, indem sie eine feste Besoldung beziehen und nicht eigene, sondern fremde Interessen zu vertreten haben. Je tiefer ein Beamter auf der bureaukratischen Stufenleiter steht, um so mehr überwiegt die Eigenschaft des Arbeitnehmers.

Sind nun die Beamten ihren Untergebenen gegenüber nicht selbst Arbeitgeber, sondern nur Vertreter, so könnte es scheinen, daß zwischen den verschiedenen Beamtenklassen, insbesondere den höheren und den niederen, ein Interessengegensatz nicht bestände. Aber abgesehen davon, daß doch der Vertreter die Interessen des Vertretenen, also des Staates wahrzunehmen hat, würde man auch bei einer solchen Auffassung eine wichtige, psychologische Tatsache übersehen, nämlich den „Willen zur Macht", der es mit sich bringt, daß der Durchschnittsmensch, wenn er in die Lage kommt, einen Untergebenen zu haben, eine Befriedigung darin findet, dieses Unterordnungsverhältnis in der Weise zum Ausdruck zu bringen, daß er ihn seine Gewalt fühlen läßt und selbst berechtigte Wünsche nicht erfüllt, um zu beweisen, daß eben er derjenige ist, dem die Entscheidung zusteht.

Aus dem Gesagten ergibt sich ein Doppeltes: einerseits, daß auch unter den staatlichen Beamten die Bildung von Berufsvereinen zum Schutze der gemeinsamen Interessen eine Notwendigkeit ist, die je nach der in den Kreisen der obersten Leitung herrschenden Richtung mehr oder weniger scharf hervortritt; andererseits aber auch, daß gerade da, wo die Notwendigkeit der Organisation am stärksten ist, sie bei den Oberbehörden den entschiedensten Widerstand finden wird. Notwendigkeit und Widerstand stehen, wie der Mathematiker sagt, im geraden Verhältnisse. Es ist deshalb begreiflich, daß bis jetzt die Organisationsbewegung in den Staatsbetrieben am stärksten gerade da hervorgetreten ist, wo die Leitung, am sozialen Maßstabe gemessen, die schlechteste war, wo insbesondere Bureaukratismus und Fiskalismus am stärksten sich geltend machte.

Nun ist aber in Staatsbetrieben die Bildung solcher Vereine schwierig, da die Behörde, gegen deren Willen sie ins Leben gerufen werden, den Beamten mit ganz anderen Machtmitteln gegenübersteht, als sie der Privatunternehmer gegen seine Angestellten besitzt. Und zwar aus einem doppelten Grunde. Einerseits macht sich bei den meisten Staatsbetrieben die Monopolstellung des Staates geltend, d. h. ein anderer ähnlicher Betrieb, in dem der entlassene Beamte Arbeit finden könnte, ist nicht vorhanden. Andererseits verfügt die Behörde nicht nur über die privaten Machtmittel des Arbeitgebers, sondern zugleich über die öffentlich-rechtlichen des Staates[1]). Wird durch diese Umstände die Lage der Beamten erschwert,

[1]) Die Behörden handeln dabei in der Regel nach dem Grundsatze, daß sie alles tun dürften, was nicht gegen eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift verstoße, und daß die Be-

so kommt ihnen dagegen allerdings als ein gewisser Ausgleich zustatten, daß die Handlungsweise der staatlichen Behörden in höherem Maße, als die der Privatunternehmer der öffentlichen Kritik untersteht, und es deshalb leichter ist, durch die Macht politischer Faktoren einen Einfluß geltend zu machen.

Besteht bei den öffentlichen Beamten ein Abhängigkeitsverhältnis von einem freilich unpersönlichen, aber doch immerhin bestimmten einzelnen Arbeitgeber, so scheint ein solcher ganz zu fehlen bei den freien Berufen, mögen sie mehr wissenschaftlichen und künstlerischen oder mehr praktischen Charakter haben. Der Arzt, der Rechtsanwalt, der Techniker, der Musiker, der Schriftsteller usw., der eine selbständige Lebensstellung einnimmt, steht zu keinem einzelnen Menschen in einem Unterordnungs- und Abhängigkeitsverhältnisse, ebensowenig wie der Gewerbetreibende. Ja, volkswirtschaftlich betrachtet sind alle diese Gruppen zweifellos Gewerbetreibende, denn sie verwenden die Ausübung gewisser Fähigkeiten und Fachkenntnisse zum Zwecke des Erwerbes, und wenn sie sich sträuben, unter die Gewerbeordnung gestellt zu werden, so ist der Grund dafür lediglich ein gewisses Standesbewußtsein, kraft dessen sie glauben, sich eine höhere soziale Stellung beimessen zu dürfen, als sie den Gewerbetreibenden zugestehen.

Möchte man hiernach davon absehen, sie als Arbeitnehmer zu behandeln, so ergeben sich doch große Schwierigkeiten aus folgender Erwägung. Ist der Arzt, der lediglich Privatpraxis betreibt, nicht Arbeitnehmer, weil er seine Arbeitskraft nicht einem einzelnen, sondern der Gesamtheit zur Verfügung stellt, so ändert sich das nicht bloß bei dem beamteten, dem Eisenbahn-, Knappschafts-, Krankenhaus- und Schiffsarzte u. dgl., sondern auch bei dem Arzte, der zu einer Krankenkasse in ein festes Vertragsverhältnis getreten ist. Dasselbe gilt von einem Rechtsanwalte, der als Syndikus einer Bank oder eines industriellen Unter-

---

amten durch den Eintritt in den Staatsdienst auf den größesten Teil ihrer staatsbürgerlichen Rechte verzichten. Daß die Behörden des Reiches und der meisten Bundesstaaten es für ihr Recht halten, sich um die politische Überzeugung ihrer Beamten zu kümmern, ist bekannt. Daß sie die Bildung von Beamtenvereinen zu verhindern suchen, ja sogar Kollektiveingaben von Beamten für ein frevelhaftes Beginnen halten, das sich mit der Disziplin nicht verträgt, beweisen die zahlreichen Nachrichten über Fälle dieser Art, die unwidersprochen von den Zeitungen berichtet sind. Ich habe versucht, mir authentisches Material, insbesondere den Wortlaut der betreffenden Verfügungen zu verschaffen, um sie hier wiederzugeben, es ist mir aber, abgesehen von dem unten (S. 74) erwähnten Falle des „Vereins preußischer Forstbeamten", nicht gelungen. Als bekannt wurde, daß auch der preußische Minister des Innern an die ihm unterstellten Beamten einen Erlaß dieser Art gerichtet habe und eine lebhafte Zeitungsfehde darüber entbrannte, ob darin eine Beeinträchtigung des Koalitionsrechtes zu finden sei, wandte ich mich an die Redaktion der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung", die dies in einem längeren Artikel bestritten hatte, mit der Bitte, den Wortlaut des Erlasses zu veröffentlichen oder mir zugänglich zu machen, indem ich darauf hinwies, daß ohne diese Kenntnis die ganze Debatte ein leeres Hin- und Herreden bedeute; ich erhielt aber zur Antwort, daß meiner Bitte nicht entsprochen werden könne. Die württembergische Ständekammer hat im Frühjahr 1907 beschlossen, „die Regierung zu ersuchen, den Staatsbeamten eine geordnete Geltendmachung gemeinsamer Wünsche in der Weise sicherzustellen, daß ganzen Beamtenkategorien die Einreichung von Gesuchen um Verbesserung ihrer dienstlichen Verhältnisse bei dem zuständigen Ministerium gestattet und angeordnet wird, daß solche Gesuche in angemessener Frist und im Falle einer abschlägigen Entscheidung unter Angabe der Gründe beschieden werden.

Vgl. im übrigen zu dem Thema: Lehmann, Der deutsche Beamte und sein Staatsbürgerrecht, Freiburg 1907, Bielefeld, und „Soziale Praxis" XVI, 893.

nehmens angestellt ist, von Technikern, Architekten, Chemikern usw., die in einem fremden Bureau arbeiten, von Redakteuren, städtischen Kapellmeistern, Organisten, Bühnenangehörigen usw. Sie alle verwenden entweder ihre gesamte oder wenigstens den größten Teil ihrer Arbeitskraft im Dienste eines bestimmten Arbeitgebers, stehen also als Arbeitnehmer auf keiner andern Stufe, als die öffentlichen und privaten Angestellten.

Nach dem Zwecke dieses Buches fallen Organisationen der genannten freien Berufe, sobald die zuletzt bezeichnete Voraussetzung zutrifft, in sein Bereich, während sie nicht zu berücksichtigen sein würden, wenn ihre Mitglieder selbständige Unternehmer sind, sofern sie nicht fremde Arbeitskräfte beschäftigen, also als Arbeitgeber in Betracht kommen. Aber so einfach diese Unterscheidung theoretisch erscheint, so wenig ist sie praktisch durchzuführen; denn nicht allein sind häufig dieselben Personen gleichzeitig in beiden Richtungen tätig, sondern sie wechseln auch ihre Tätigkeit, je nachdem die Verhältnisse es mit sich bringen. Aber vor allem erkennen die bestehenden Organisationen selbst den bezeichneten Unterschied nicht an, sondern nehmen alle Berufsgenossen auf, mögen sie zu bestimmten Arbeitgebern in einem festen Verhältnisse stehen, oder dem Publikum als solchem ihre Dienste anbieten. Dazu haben sie auch insofern alle Veranlassung, als die Interessen beider Klassen in den wesentlichsten Punkten durchaus zusammenfallen. Es bleibt also nichts übrig, als alle Organisationen der freien Berufe in die Darstellung einzubeziehen, die sich überhaupt die Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Berufsinteressen als Aufgabe stellen, sofern wenigstens ein Teil der Berufsangehörigen unter den Begriff der Arbeitnehmer fallen. Dabei haben im Vordergrunde zu stehen diejenigen Bestrebungen, die darauf hinauslaufen, die wirtschaftliche Position der Mitglieder gegenüber den Personen zu stärken, die als deren Arbeitgeber in Betracht kommen.

Die freien Berufe bilden einen Übergang zu den Privatangestellten. Man versteht darunter Personen, die zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem festen, mehr oder weniger dauernden Vertragsverhältnisse stehen, während doch ihre Dienstleistungen höherer Art sind, als diejenigen des „Arbeiters". Wie schon oben bemerkt, ist diese Grenze völlig fließend; denn für die Entscheidung darüber, ob eine Leistung höher oder niedriger zu bewerten ist, fehlt es an jeder Norm. Direktoren industrieller Unternehmungen, Prokuristen, leitende Ingenieure, Werkmeister, Bankbeamte, Bureaubeamte, Kapitäne, Lehrer von Privatschulen u. dgl. wird man allgemein zu den Angestellten zählen. Bei andern Personen, wie gewöhnlichen Technikern, Monteuren, Zeichnern, Zuschneidern usw., wird man zweifeln können. Die Schwierigkeit der Abgrenzung zeigt sich insbesondere bei dem kaufmännischen Personal. Die Handlungsgehilfen wollen in der Regel nicht zu den Arbeitern gerechnet werden, während man sie doch nicht allgemein als Angestellte betrachtet[1]).

Ist es nicht leicht, eine Scheidung zwischen Privatangestellten und Arbeitern durchzuführen, so bieten sich ähnliche Hindernisse hinsichtlich

---

[1]) Die Abgrenzung der Privatangestellten gegenüber den Arbeitern hat eine besondere praktische Bedeutung erlangt bei der Frage der Schaffung einer Pensions- und Hinterbliebenenversicherung für die ersteren und ist deshalb bei dieser Gelegenheit (vgl. unten S. 290 ff.) näher behandelt.

Vgl. im übrigen Paul Lange in der „Neuen Zeit" XXV, 486 ff., und Potthoff in der „Sozialen Praxis XVI, 1261; XVII, 105.

des Verhältnisses zwischen den ersteren und den bereits besprochenen freien Berufen. Ein Redakteur ist zweifellos Angestellter, aber, falls er noch für andere Blätter schreibt, ist er zugleich freier Schriftsteller. Ein Musiker, der Mitglied einer Kapelle ist, aber daneben noch Musikunterricht erteilt oder Konzerte gibt, hat denselben Doppelcharakter. Eine gleiche Zwitterstellung ist nicht selten bei Architekten, Ingenieuren, Technikern, Chemikern, Bücherrevisoren, Trichinenschauern usw. vorhanden.

Das Gesagte zeigt, wie schwierig es ist, die Gesamtheit der in Frage kommenden Personen in feste Gruppen zu ordnen. Eine gewisse Willkürlichkeit ist dabei gar nicht zu vermeiden. Aber das ist ein Übelstand, der stets vorhanden ist, sobald man versucht, das mannigfach gestaltete Leben in die Schranken eines methodischen Systems einzuspannen, und doch kann auf Methodik nun einmal keine Wissenschaft verzichten. Die im folgenden unternommene Gruppierung ist zweifellos unbefriedigend, zumal darauf Rücksicht genommen werden mußte, verwandte Berufe, wie etwa Schriftsteller und Redakteure, angestellte und unabhängige Musiker, selbständige und konditionierende Apotheker, Chemiker, Techniker, Zeichner, Architekten u. dgl., nicht auseinanderzureißen, sondern im Zusammenhange zu behandeln. Aber glücklicherweise liegt die Bedeutung dieser Schwierigkeiten lediglich auf dem Gebiete der formellen Systematik, denn die ganze Einteilung verfolgt ja nur den praktischen Zweck, die Übersichtlichkeit zu erhöhen; ein untergelaufener Fehler kann also im schlimmsten Falle den Erfolg haben, daß der Leser die betreffende Organisation nicht an der Stelle findet, wo er sie zunächst gesucht hat. —

Die meisten der bestehenden Vereinigungen einzelner Berufe haben sich zusammengeschlossen zu größeren Verbänden. Insbesondere bei den Arbeitern im engeren Sinne sind umfassende *Zentralorganisationen* entstanden, bei deren Bildung nicht rein gewerkschaftliche Gesichtspunkte, sondern fremde, insbesondere politische Einflüsse die entscheidende Rolle gespielt haben. Das hat zur Folge gehabt, daß unter den verschiedenen Richtungen ein heftiger Kampf ausgefochten wird, den man für wichtiger hält, als die Verfolgung der wirklichen und durchaus gemeinsamen Arbeiterinteressen. Es ist in dem vorliegenden Teile meines Buches nicht der Ort, zu diesen fremden Einflüssen und zu der Frage, welche der verschiedenen Richtungen an den bestehenden unerfreulichen Verhältnissen die Hauptschuld trifft, Stellung zu nehmen, dagegen gewährt es Interesse, zu verfolgen, wie doch an einzelnen Punkten Anzeichen der Besserung hervortreten und die feindlichen Richtungen sich zu gemeinsamer Arbeit zusammenfinden.

Um den Umfang des Buches nicht über das aus praktischen Rücksichten gebotene Maß anschwellen zu lassen, war es nicht möglich, die sämtlichen bestehenden einzelnen Berufsvereine zu behandeln; es mußte vielmehr da, wo sie zu Zentralorganisationen zusammengefaßt sind, im allgemeinen die Darstellung der letzteren genügen. Immerhin schien es berechtigt, hiervon einzelne Ausnahmen zu machen. Entscheidend hierbei waren folgende Gesichtspunkte: Zunächst verdienten eine Sonderbehandlung solche Berufe, in denen das schon erwähnte Bestreben hervortritt, zwischen den feindlichen gewerkschaftlichen Richtungen eine Brücke zu schlagen, oder wo sonst dieses gegenseitige Verhältnis ein besonderes Interesse bietet. Das trifft u. a. zu bei den Bergarbeitern, den Textilarbeitern und

den Heimarbeitern. Ferner waren zu berücksichtigen Berufe, die infolge ihrer Entwicklung eine besondere Eigenart zeigen, wie die Buchdrucker, die Gärtner, die Kellner, die Staats- und Gemeindearbeiter, und die im öffentlichen Verkehrsdienste, also bei der Post- und Eisenbahnverwaltung beschäftigten Personen. Bei diesen ergab sich endlich noch ein neuer Gesichtspunkt, der zu einer Abweichung in der Anordnung des Stoffes führte. Es versagt hier nämlich die Unterscheidung zwischen Beamten und Arbeitern. In den verschiedenen Staaten besteht in dieser Beziehung keine übereinstimmende Art der Bezeichnung; die Grenze zwischen Beamten, Unterbeamten, Bediensteten und Arbeitern ist durchaus fließend. Außerdem ist mehrfach mit Erfolg der Versuch gemacht, das gesamte Personal ohne Rücksicht auf Berufsgruppen in große Verbände zusammenzufassen. Aus diesen Gründen mußte die Organisation der im Post- und Eisenbahndienst beschäftigten Personen eine besondere Darstellung erfahren.

Erſter Teil.

Die Organiſation der Arbeitnehmer.

Erster Abschnitt.

Die öffentlichen Beamten[1]).

I. Deutsches Reich.

1. Die Pfarrervereine[2]).

Der erste Pfarrerverein wurde am 26. November 1890 für das Großherzogtum Hessen gegründet. Es folgten schon im Jahre 1891 Nassau (24. Februar), Brandenburg (27. Mai), Schlesien (27. August), Konsistorialbezirk Kassel (1. Oktober), Ostpreußen (10./11. September), Pommern (5. Oktober), Hannover (10. November), die Altmark (14. Dezember) und bald eine große Reihe anderer Provinzen und Staaten. Die Gründung des hessischen Vereins war die Reaktion gegen eine von der Staatsregierung versuchte Einmischung in die politisch-soziale Tätigkeit der Geistlichen, indem sie vor der Teilnahme an den antisemitischen Bestrebungen gewarnt wurden. Es stand deshalb von Anfang an der Schutz der Standesinteressen im Vordergrunde der ganzen Bewegung. In den Satzungen der einzelnen Vereine werden als Aufgaben bezeichnet: die Stärkung des

---

[1]) Unter die Organisationen öffentlicher Beamter sind auch die Vereinigungen solcher Personen aufgenommen, für die diese Bezeichnung nicht oder nicht allgemein üblich ist, z. B. die Pfarrer und die Notare, die aber im wesentlichen dieselbe Stellung haben, wie die Beamten. Ferner sind hier diejenigen Gruppen behandelt, die, wie die Militärvereine, Personen umfassen, die freilich noch nicht Beamte sind, aus denen aber die Beamten entnommen werden und die überwiegend gerade den Zweck verfolgen, die durch diese Anwärterschaft gegebenen Interessen zu vertreten.

Im Interesse der Übersichtlichkeit sind die Organisationen eingeteilt in solche, die das ganze Reichsgebiet umfassen, und solche, die sich auf einen einzelnen Bundesstaat beschränken. Aber auch die ersteren pflegen sich in Landesverbände zu gliedern. Solche Landesverbände sind in der Regel nicht besonders behandelt, sondern nur dann, wenn dies aus besonderen Gründen, z. B. wegen einer größeren Selbständigkeit derselben, angezeigt erschien.

Bei der sehr großen Zahl der bestehenden Beamtenvereine war es unmöglich, alle zu berücksichtigen. Ich habe mich deshalb auf die größeren Bundesstaaten beschränkt. Aber auch in diesen konnten nicht alle Vereine behandelt werden, sondern in der Regel nur die größeren. Um aber zu zeigen, wie weit die Organisation vorgeschritten ist, und daß zum Teil Beamtengruppen von sehr geringer Mitgliederzahl das Bedürfnis empfunden haben, sich eine eigne Vertretung zu schaffen, habe ich auch einige der kleineren Vereine aufgenommen.

Die Vereine der Post- und Eisenbahnverwaltung sind wegen ihres Zusammenhanges mit den betreffenden Arbeiterorganisationen an anderer Stelle (vgl. unter II 14 ff.) behandelt.

Mein Bestreben war, sämtliche bestehende Beamtenvereine zu ermitteln. Obgleich mir dieses zweifellos nicht gelungen ist, glaube ich doch annehmen zu dürfen, daß alle wichtigeren Vereine mir bekannt geworden sind, und daß das gesammelte Material ausreichen wird, zu zeigen, in welchem Umfange der Organisationsgedanke auch die Kreise der öffentlichen Beamten ergriffen hat.

[2]) Das Material verdanke ich dem Schriftführer des Verbandes Herrn Pastor Oberdieck in Meensen.

Zusammengehörigkeitsbewußtseins, Raterteilung in amtlichen und persönlichen Angelegenheiten und Rechtsschutz, vor allem aber die nachdrückliche Wahrnehmung der Rechte des geistlichen Standes. Erörterung dogmatischer Fragen ist in der Regel ausdrücklich ausgeschlossen. Die meisten Vereine besitzen auch allerlei Wohlfahrtseinrichtungen, wie Sterbekassen, Töchterfürsorge- und Schülerheime, Vergünstigungen bei Versicherungen, in Bädern und Gasthöfen, sowie ein Vereinsorgan. Die „Hilfskasse für evangelische Pfarrer und Pfarrervereine Deutschlands", die am 1. Oktober 1892 in eine „Genossenschaftsbank für evangelische Pfarrer und Pfarrvereine" umgewandelt ist, steht allen Standesangehörigen ohne Rücksicht auf die Mitgliedschaft in Vereinen zur Verfügung.

Der Gedanke, die bestehenden Einzelvereine zu einer Gesamtorganisation zusammenzufassen, war schon mehrfach angeregt, aber stets an dem Gegensatze der theologischen Richtungen gescheitert. Erst die Einweihung der wiederhergestellten Wittenberger Schloßkirche und die mit ihr verbundene größere Versammlung schuf eine Begeisterung, die imstande war, jenes Hindernis zu überwinden, und so wurde am 1. November 1892 in Wittenberg die Gründung des „Verbandes deutscher evangelischer Pfarrervereine" vollzogen.

Der § 1 der Satzungen lautet: „Die deutschen evangelischen Pfarrervereine (Hauptvereine) bilden einen Verband, um einmütig für die Pflichten, Rechte und Anliegen des geistlichen Amtes und Standes eintreten zu können. Dem Verbande gehören die Vereine an, die seine Satzungen angenommen haben." Als Hauptvereine werden außer dem Berliner Verein nur Landes- und Provinzialvereine anerkannt. Ihnen ist die Selbständigkeit für ihre inneren Angelegenheiten gewährleistet. Die Beiträge werden jährlich festgesetzt. Ein Sitz des Verbandes ist nicht bezeichnet. Im Anschluß an die jährlich stattfindenden Abgeordnetenversammlungen, auf denen die Vereine für je 100 Mitglieder eine Stimme führen, werden „deutsche Pfarrertage" abgehalten, auf denen alle Mitglieder der Vereine Sitz und Stimme haben. Auf ihnen wird der Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit im Verbande entgegengenommen und die Aufgabe des letzteren durch Vorträge und Diskussionen gefördert, doch können Resolutionen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, nur dann gefaßt werden, wenn sie vorher in der Abgeordnetenversammlung beraten und genehmigt sind. Organ des Verbandes ist der „Pfarrerverein". Daneben besteht das „deutsche Pfarrerblatt", dessen Überschüsse zu Unterstützungszwecken an die Vereine verteilt werden. Der Verband hat 1897 eine „Zentralstelle für die Kandidatenvermittelung der preußischen Pfarrervereine" eingerichtet mit einem regelmäßig erscheinenden „Vakanzenanzeiger".

Die Abgeordnetenversammlungen haben sich sehr umfassend sowohl mit Angelegenheiten von allgemeiner kirchlicher Bedeutung wie mit Standesinteressenfragen beschäftigt.

Zu den ersteren gehört vor allem die Stellungnahme zu dem Zusammenschlusse der evangelischen Landeskirchen, für den der Verband nachdrücklich eingetreten ist unter Empfehlung der Einsetzung eines synodalen Organes zur Unterstützung der Eisenacher Kirchenkonferenz, und außerdem die Forderung der Beibehaltung der konfessionellen Volksschulen und der Schaffung von Fortbildungsschulen mit Religionsunterricht. Der Verband hat den Vereinen die Beteiligung an der „sozialen Geschäftsstelle für das evangelische Deutschland" empfohlen, aber den Anschluß an die „Zentralstelle für das evangelische Deutschland" abgelehnt[1]).

[1]) Es geschah dies aus Rücksicht auf diejenigen Vereine, in denen die liberale Richtung überwiegt und die deshalb nicht geneigt sind, sich an der von Pfarrer lic. Weber gegründeten und im Sinne der positiven Theologie geleiteten Geschäftsstelle zu beteiligen. Aus demselben Grunde wurde es auch abgelehnt, die Förderung der christlich-nationalen Arbeiterbewegung zu empfehlen, da auch sie auf evangelischer Seite von der kirchlichen Rechten beherrscht wird.

Den Antrag, für Gründung eines „Evangelischen Volkstages" einzutreten, hat er an die Leipziger „Freie deutsche evangelische Konferenz" überwiesen. Weitere Themata der Verhandlungen waren die Duellfrage, die Einschränkung des Wirtshausbesuches, der Kampf gegen die Unsittlichkeit, die Gesetzgebung über die Fürsorgeerziehung, die Trennung der Küsterdienste von dem Schulamte, die Beerdigung Andersgläubiger auf konfessionellen Friedhöfen und die Aufhebung des § 166 StGB. Der Verband hat sich für Festlegung des Osterfestes ausgesprochen und ist der Zentralstelle für Volkswohlfahrt beigetreten.

Unter den Standesinteressenfragen stand die Angelegenheit der Pfarrerbesoldung im Vordergrunde, die wiederholt eingehend behandelt ist. Insbesondere hat der Verband hinsichtlich des Preußischen Pfarrerbesoldungsgesetzes vom 2. Juli 1898 nicht nur vor dessen Erlaß durch Eingaben an Regierung und Landtag wie durch Audienzen und Konferenzen die Wünsche der Geistlichen zur Geltung gebracht, sondern auch nachher auf weitere Verbesserungen hinzuwirken versucht. Insbesondere wurde früher ein Gehalt von 2400 bis 5400 M., später aber ein solches von 2700 bis 6000 M. als Mindestmaß bezeichnet, wenn nicht eine Proletarisierung der Geistlichen eintreten solle. In Verbindung damit forderte man die Abschaffung der Beiträge zu dem Pensions- und Reliktenfonds und zu den Schullasten, ferner eine Reform der Pensionsgesetze und eine Erhöhung der Pension für Geistliche und Witwen. Auch für die Hilfsgeistlichen erklärte man eine Gehaltserhöhung auf mindestens 1600 M. für notwendig und forderte den Anschluß an den Pensions- und Reliktenfonds. Weitere Beschlüsse betrafen die Anrechnung der Militärzeit und der im Kirchen- und Schuldienste verbrachten Jahre auf die Dienstzeit, ferner die Vertretung der Pfarrer durch Hilfsgeistliche. Wiederholt ist über die Frage des Militärdienstes der Geistlichen verhandelt, aber die in Koburg am 18./20. Aug. 1903 mit 80 gegen 51 Stimmen gefaßten Beschlüsse, die dahin gingen, den Einjährigendienst mit der Waffe, fernere Übungen mit der Waffe bis zur Ordination, dagegen Aufhören aller Verpflichtungen zu weiterem Dienste nach erfolgter Ordination zu fordern, wurden in Neustadt am 5./7. September 1905 wieder aufgehoben, und 1906 in Dresden beschloß man, von einer prinzipiellen Stellungnahme einstweilen abzusehen. Dagegen hat man, obgleich ohne Erfolg, versucht, eine Befreiung der Geistlichen vom Besuche der Kontrollversammlungen zu erzielen. Einig war man hinsichtlich der Reform des geistlichen Disziplinarverfahrens, bei der man besondere geistliche Gerichtshöfe für notwendig erklärte, in denen die Kirchenbehörde, die Provinzial- und Kreissynoden, der Richterstand, der Pfarrerstand und bei Lehrprozessen auch die theologische Fakultät vertreten sein sollen. Im Falle einer Lehrstreitigkeit soll außerdem dem Prozeßverfahren die Tätigkeit eines Schlichtungsamtes vorangehen und das Urteil zunächst nicht auf Entlassung gehen, sondern sich darauf beschränken, die Lehrwidrigkeit festzustellen und dem Beteiligten die Möglichkeit lassen, freiwillig aus dem Amte zu scheiden. Eine wiederholte Erörterung hat auch die Frage der geistlichen Schulaufsicht gefunden, ja sie hat sogar zu einer eigenartigen Handlung der Selbsthilfe geführt, indem die Geistlichen eines Bezirks sich dahin verständigten, daß, sobald einem von ihnen die Schulaufsicht ohne hinreichenden Grund entzogen würde, alle ihre Aufsichtsämter niederlegten. Man war einig darüber,

daß den Geistlichen die Aufsicht nicht gegen ihren Willen übertragen und daß ihnen Erstattung ihrer Auslagen gewährt werden solle; auch erklärte man, daß die geistliche Schulaufsicht in ihrer heutigen Form nicht aufrechtzuerhalten sei, aber die Ansicht, daß sie grundsätzlich durch eine fachmännische Aufsicht zu ersetzen sei, fand auf dem Abgeordnetentage in Posen am 13./15. September 1904 nicht die Mehrheit, sondern man forderte, daß eine grundlegende Änderung nur durch ein Unterrichtsgesetz herbeigeführt werde, durch welches das Aufsichtsrecht der Kirche über den Religionsunterricht festgelegt und das kirchliche Vermögen der Schulstellen sichergestellt werde. Der „Fall Korell" gab Veranlassung, sich auf dem Abgeordnetentage in Dresden am 4./6. September 1906 mit der Stellung der Geistlichen zur Politik zu beschäftigen. Während ein Antrag Arper-Weimar die unbedingte Freiheit der Geistlichen forderte, wollte die Mehrheit dies gegenüber der Sozialdemokratie einschränken. Das Ergebnis war die Annahme des folgenden Antrages Wahl-Langen (Hessen):

„Wir fordern für das politische und soziale Wirken des Geistlichen die Freiheit, wie sie ihm als Staatsbürger zukommt und wie sie eine Bedingung für die Ausrichtung seiner Amtsaufgaben im öffentlichen Leben ist. Das Eintreten für die Aufrechterhaltung der bestehenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung insbesondere kann dem Geistlichen nicht zu einer aus dem Amte der Wortverkündigung fließenden Pflicht gemacht werden. Wir halten es für selbstverständlich, daß jeder evangelische Geistliche den gesunden Zielen sozialer Reform, vor allem der Hebung und Sicherung der Lage des Arbeiterstandes das tatkräftigste Interesse entgegenbringt; desgleichen, daß er allen Gliedern seiner Gemeinde ohne Rücksicht auf ihre politische Parteistellung in seelsorgerischer Liebe dient. Aber wir halten es mit gleicher Gewißheit für unvereinbar mit den Amtspflichten eines Geistlichen, die politische Macht und das Machtbewußtsein solcher Parteien bewußt zu stärken, die so wie die heutige Sozialdemokratie sowohl die religiösen wie die sittlichen Grundlagen unseres christlichen Volkslebens tatsächlich zu zerstören sucht."

In derselben Versammlung wurde in Veranlassung des „Falles César" aus Weimar die Abschaffung des beim Übergange eines Geistlichen aus der einen in eine andere Landeskirche üblichen „Kolloquiums" gefordert; der Antrag wurde zunächst zur Sammlung des erforderlichen Materials an die Einzelvereine überwiesen und die Zusammenstellung der bestehenden Prüfungsordnungen beschlossen. Auch über die Frage der Begründung einer eigenen Feuer-, Lebens- und Haftpflichtversicherung ist schon verhandelt, ein Beschluß aber noch nicht gefaßt. Dagegen ist der Verband der „Genossenschaftsbank für evangelische Pfarrer und Pfarrvereine" in Berlin beigetreten.

Die Stellung der Vereine zu den kirchlichen Behörden hat sich im Laufe der Zeit geändert. Anfangs standen diese mehrfach den Vereinen ablehnend gegenüber und veranlaßten die Verwaltungsbehörden, gegen deren Eintragung in das Vereinsregister Einspruch zu erheben. Später aber wurden diese Einsprüche überall zurückgezogen, und die Pfarrertage wurden meist von den kirchlichen Behörden freundlich begrüßt. Auch steht die preußische Generalsynode ihnen nicht mehr ablehnend gegenüber. —

Da wichtige Angelegenheiten, insbesondere die Gehalts- und Pensionsverhältnisse in den einzelnen Landeskirchen ganz verschieden geordnet sind, so berührt es etwas fremdartig, wenn Fragen dieser Art in Versammlungen behandelt werden, deren Teilnehmer nicht der betreffenden Landeskirche angehören. Es hat sich deshalb das Bedürfnis geltend gemacht, zunächst wenigstens für das größte Gebiet, nämlich die preußische Landeskirche eine Sonderorganisation zu schaffen. Dies ist geschehen in der am 5./7. Sep-

tember 1905 abgehaltenen Abgeordnetenversammlung in Neustadt, indem dort in Ausführung eines schon von der Versammlung in Posen am 13./15. September 1904 angenommenen Antrages die Bildung eines besonderen preußischen Verbandes unter der Voraussetzung beschlossen wurde, daß derselbe nur in solchen Fragen selbständig vorgehen solle, die allein die preußischen Vereine betreffen, und daß, sofern dort auch andere Angelegenheiten beraten würden, die preußischen Vertreter dadurch in keiner Weise für die Verhandlungen und Abstimmungen der Abgeordnetenversammlung gebunden würden. Am 7. September 1905 traten dann die Abgeordneten der preußischen Vereine zusammen, und es wurde eine besondere „Preußengruppe" gegründet. In den Satzungen heißt es:

„Die Pfarrervereine der alten preußischen Provinzen schließen sich zu einer Preußengruppe innerhalb des Verbandes deutscher Pfarrervereine zusammen. Sie regeln ihre Angelegenheiten selbständig. Bei Angelegenheiten, welche alle preußischen Provinzen angehen, treten die Pfarrervereine der neuen preußischen Provinzen mit beschließender Stimme zur Preußengruppe hinzu. Der Vorstand bleibt in beständiger Fühlung mit dem Verbandsvorstande."

Aus den übrigen Verhandlungen ist folgendes hervorzuheben. Man bezeichnete eine allgemeine Erhöhung des Diensteinkommens auf mindestens 2400—5400 M. als erforderlich, um der Not des Pfarrerstandes abzuhelfen, erklärte aber, daß nur ein Gehalt von 2700—6000 M. als ausreichend anzusehen sei. Man forderte ferner Aufhebung der Beiträge der Geistlichen zu dem Pensionsfonds, gleichmäßige Regelung der Ruhegehalte nach dem Dienstalter bis zu mindestens 4500 M., Anschluß der Hilfsgeistlichen an den Pensions- und Reliktenfonds, sowie Anrechnung der vor der Ordination im Kirchen- und Schuldienste zugebrachten Jahre auf die Dienstzeit. Der Antrag, zur Vertretung der Bestrebungen zur Beseitigung der wirtschaftlichen Notlage der Geistlichen und ihrer Hinterbliebenen einen besonderen „wirtschaftlichen Ausschuß" einzusetzen, wurde nach längerer Verhandlung den Einzelvereinen zur Vorbesprechung überwiesen. Auf dem Abgeordnetentage in Dresden am 4. September 1906 wurde jedoch diese Aufgabe dem Vorstande übertragen. Hier wurden die übrigen in Neustadt gefaßten Beschlüsse wiederholt und in einer ausführlichen Resolution die Wünsche hinsichtlich der Ausführung des preußischen Schulunterhaltungsgesetzes zum Ausdruck gebracht. Der Beitrag der Vereine zu der Kasse der Gruppe wurde auf 50 Pf. für jedes Mitglied festgesetzt. Auf dem Abgeordnetentage am 10. September 1907 wurde berichtet, daß der Vorstand in der Gehaltsangelegenheit eine Denkschrift ausgearbeitet und in mehrfachen mündlichen Verhandlungen mit dem Oberkirchenrate, dem Kultusminister, dem Finanzminister und verschiedenen Abgeordneten die Wünsche der Pfarrer zur Geltung gebracht habe. Es wurde ein Beschluß angenommen unter Betonung der Notwendigkeit einer Annäherung des Gehaltes der Geistlichen an dasjenige der Oberlehrer eine Gehaltsskala von mindestens 2700—6000 M. nach 21 Dienstjahren mit dreijährigen Steigerungsperioden und, sofern die bisherige Kommunalsteuerfreiheit aufgehoben werden sollte, eine entsprechende weitere Erhöhung für erforderlich zu erklären. Zugleich wurde beschlossen, wegen Reform des geistlichen Gerichtsverfahrens einheitliche Anträge an die Provinzialsynoden zu richten. Ebenso soll eine Ministerialverfügung beantragt werden, um die bisher bestrittene Eigenschaft der Geistlichen als öffentlicher Beamten im Sinne der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 zur Anerkennung zu bringen. Dagegen war in der Frage der geistlichen Schulaufsicht eine Verständigung nicht zu erzielen,

indem einige Mitglieder sie aufgeben, andere sie beibehalten wollten, so daß die Wiederholung der Beratung im folgenden Jahre beschlossen wurde. —

Auch die provinziellen Pfarrervereine haben sich wiederholt mit Standesfragen, u. a. Rechtsschutz, Haftpflichtversicherung, Urlaubsvergütung, Gehaltsfrage, insbesondere Gleichstellung der Pfarrer mit Oberlehrern und Richtern, Schaffung einer Krankenkasse und Versorgung der Pfarrertöchter beschäftigt. In einzelnen derselben hat man sogar das Gebiet der Politik betreten und nicht allein die Stellungnahme zu den politischen Parteien im allgemeinen erörtert, sondern ist sogar für Aufstellung von Geistlichen als Landtagskandidaten tätig gewesen. Einige Vereine sind nachdrücklich für die christlich-nationale Arbeiterbewegung eingetreten.

Der Verband deutscher evangelischer Pfarrervereine umfaßte am 1. September 1907 folgende Einzelvereine mit den daneben bemerkten Mitgliedsziffern: 1. Altenburg (115), 2. Anhalt (174), 3. Baden (510), 4. Berlin (230), 5. Brandenburg (730), 6. Braunschweig (210), 7. Koburg (37), 8. Gotha (86), 9. Hamburg-Land (11), 10. Hannover (luth., 718), 11. Hessen (363), 12. Kassel (434), 13. Meiningen (126), 14. Nassau (249), 15. Ostpreußen (355), 16. Pfalz (291), 17. Pommern (658), 18. Posen (210), 19. Rheinprovinz (500), 20. Provinz Sachsen (1327), 21. Königreich Sachsen (1107), 22. Schleswig-Holstein-Lauenburg (300), 23. Schwarzburg-Rudolstadt (54), 24. Waldeck (46), 25. Weimar (257), 26. Westfalen (522), 27. Westpreußen (126), 28. Württemberg (910), 29. Hannover (reformiert, 86), insgesamt also 29 Vereine mit 10727 Mitgliedern. Außerhalb des Verbandes stehen Bayern (1054), Mecklenburg-Schwerin (237), Oldenburg (91), Schlesien (844) und der österreichische Verein mit 280 Mitgliedern, der regelmäßig auf den Pfarrertagen als Gast vertreten ist.

2. Die Lehrer.

a) Die Hochschullehrer[1]).

Der Organisationsgedanke hat innerhalb der Lehrerschaft zuerst die Volksschullehrer ergriffen[2]). Es folgten die Lehrer der Mittelschulen[3]). Die letzten, die diesen Weg betraten, sind die Hochschullehrer gewesen. Der Plan, eine „Professorengewerkschaft" zu gründen, wurde zuerst von Brentano-München öffentlich angeregt, während H. Delbrück-Berlin ihn lebhaft bekämpfte. Sein Grund, die Organisation sei nur in solchen Berufen am Platze, in denen eine geringe Differenzierung der Persönlichkeit bestehe, ist unzutreffend; denn nicht darum handelt es sich, ob die in Betracht kommende Gruppe Verschiedenheiten in den persönlichen Eigenschaften aufweist, sondern ob die Verhältnisse, auf deren Gestaltung die Organisation einwirken will, eine derartige Übereinstimmung zeigen, daß sie eine natürliche Interessengemeinschaft herbeiführt.

Den ersten Schritt zur Verwirklichung des Planes bildete eine, auf private Einladung veranstaltete, im September 1906 in Salzburg ab-

[1]) Über die Verhandlungen des im Texte erwähnten I. Hochschullehrertages ist im Verlage von Karl J. Trübner in Straßburg ein von dem eingesetzten engeren Ausschusse herausgegebenes Protokoll veröffentlicht, dem die meisten der folgenden Angaben entnommen sind.

[2]) Vgl. unten S. 23. Dort ist auch über den im Jahre 1848 unternommenen Versuch berichtet, eine Gesamtorganisation der deutschen Lehrerschaft ins Leben zu rufen.

[3]) Vgl. unten S. 20.

gehaltene Besprechung deutscher und deutsch-österreichischer Hochschullehrer. Ein eingesetzter Ausschuß erhielt den Auftrag, für das folgende Jahr eine allgemeine Versammlung aller Beteiligten einzuberufen, und erließ im Mai 1907 einen Aufruf an alle Hochschulen deutscher Zunge, sich an einem am 8. September 1907 in Salzburg abzuhaltenden deutschen Hochschullehrertage zu beteiligen.

In dem Aufrufe wird betont: Die politische Entwicklung habe dahin geführt, den Hochschulen einen großen Teil ihrer früheren Selbstverwaltung zu nehmen und sie weitgehend dem staatlichen Einflusse zu unterwerfen. Das habe neben Vorteilen auch Nachteile zur Folge gehabt. „Nicht wissenschaftliche Tüchtigkeit, Unbeugsamkeit des Charakters, hervorragende Begabung zum Lehrer blieben die einzigen Gesichtspunkte, die bei Besetzung der Lehrstellen immer den Ausschlag gaben, sondern häufig taten dies die Eigenschaften der Beamten, welche diesen dem jeweilig herrschenden Regimente als wertvoll erscheinen ließen." Die staatlichen Verwaltungen hätten, seitdem die zunehmende staatliche Zentralisation immer mehr Hochschulen unter dieselbe Behörde gestellt habe, immer mehr angefangen, sich in Hochschulangelegenheiten unabhängig von den Hochschulen zu verständigen. Den letzteren bliebe in Angelegenheiten, die sehr gegen ihre Interessen entschieden würden, dann nur noch verdrießliche Unterwerfung. „Angesichts dieses Vorgehens der staatlichen Verwaltungen erscheint es geboten, daß auch die Hochschulen sich zusammentun, um in den Dingen, die ihnen allen gemeinsam sind, auch ihre Anschauungen gemeinsam zum Ausdruck zu bringen." „Selbstverständlich darf eine solche Weiterbildung nicht im Sinne engherziger Wahrnehmung materieller Interessen gesucht werden. Allerdings werden auch diese ein Gegenstand der Fürsorge der breiteren Organisation sein müssen, zumal die Gestaltung des Einkommens der Hochschullehrer eines der wichtigsten Machtmittel ist, deren man sich zur Untergrabung der alten Selbständigkeit der Hochschulen bedient. Indes, wenn für irgendeinen Stand, so gilt für den der akademischen Lehrer, daß die eigenen Interessen nur dann gewahrt werden können, wenn er die idealen Interessen, deren Hüter er ist, in erster Linie verfolgt. Die gemeinsame Organisation der Hochschullehrer wird nur dann auf Erfolg rechnen können, wenn sie danach strebt, die Anforderungen, die sie an ihren eignen Stand stellt, hochzuhalten und zu steigern."

Der „erste deutsche Hochschullehrertag" hat denn in der Tat am 8./9. September 1907 in Salzburg stattgefunden. Von den in Betracht kommenden 5—6000 Hochschullehrern hatten über 1000 ihre Zustimmung schriftlich erklärt; 200 hatten ihren Besuch angemeldet, während tatsächlich nur etwas über 100 erschienen waren. Sie verteilten sich auf Deutschland, Österreich und die Schweiz.

Professor v. Amira-München entwickelte in einem von dem lebhaftesten Beifall begleiteten, bedeutsamen Vortrage das beabsichtigte Programm.

Man habe von Anfang an nicht gerechnet auf die nicht geringe Zahl der Gesättigten, die keine Wünsche in Hochschulsachen mehr hätten, wenn ihre eignen befriedigt seien; ebensowenig auf die nicht geringere Menge der Furchtsamen und Streber, die glaubten, Anstoß zu erregen und sich durch ihre Beteiligung in ihrem Vorwärtskommen zu schaden; endlich auch nicht auf diejenigen, die da meinten, man könne der Wissenschaft ein Schloß vor den Mund legen. Auf der anderen Seite seien im Gegensatze zu der bei der Bekämpfung des Planes geäußerten Erwartung, nicht entfernt etwa bloß die Unzufriedenen oder Zurückgesetzten erschienen, sondern die Zierden der Wissenschaft. Jeder Unterschied der politischen, religiösen und wissenschaftlichen Meinung müsse ausgeschlossen sein. Das Grundübel bestehe in der Bureaukratisierung der Hochschulen, in der Reglementierung durch Regierungskommissionen und Erlasse, sowie in der bei der Beamtenschaft üblichen Verleihung von allerlei imponierenden Titeln, die mit der Berufsstellung gar nichts zu tun hätten. Lehrstühle würden mit Männern besetzt, die wissenschaftlich so gut wie nichts geleistet hätten, ohne daß die Fakultät gehört oder ihr Gutachten berücksichtigt werde. Ja, es werde versucht, die Freiheit der Wissenschaft zu beeinträchtigen, indem den Senaten oder einzelnen Mitgliedern das Mißfallen über gewisse Äußerungen kundgegeben oder Professoren mit der ausgesprochenen Absicht angestellt würden, eine bestimmte Richtung der Wissenschaft zu vertreten. Dies Streben gehe dahin, die Hochschullehrer zu abhängigen Existenzen und auf die Stufe von Mittelschullehrern herabzudrücken. Unter den politischen Parteien bestehe fast ein Wettstreit, den Hochschullehrern etwas am Zeuge zu flicken, und fast niemals betrachte es die Regierung als ihre Aufgabe, solchen Angriffen entgegenzutreten. Übrigens hätten die vor-

handenen Mißstände zum Teil auch ihren Grund in Fehlern der Beteiligten selbst und der bestehenden Einrichtungen. Dazu gehöre der unregelmäßige Beginn und Schluß der Vorlesungen, das Prüfungswesen, die Doktorpromotionen, die luxuriöse Lebensführung und die mangelnde Sorge für den Nachwuchs, also die Privatdozenten und Extraordinarien. Auf allen diesen Gebieten müsse Besserung geschaffen werden. Man brauche nicht eine grundsätzliche Opposition gegen die Regierung oder gar Streiks und Aussperrungen zu fürchten, aber wenn das Wort „Gewerkschaft" gefallen sei, so solle allerdings die Organisation das zu erreichen suchen, was jede ordentliche Gewerkschaft bezwecke, nämlich den Ausschluß der Minderwertigen.

Im Anschlusse hieran wurde die Frage der Organisation behandelt. Die einstimmig angenommenen Vorschläge des Ausschusses bestimmen folgendes:

1. Es wird eine Organisation geschaffen, deren Aufgabe darin bestehen soll, einmal die notwendigen Reformen des Hochschulwesens nach innen hin vorzubereiten und für ihre selbständige Durchführung zu wirken, zweitens nach außen hin die gemeinsamen Interessen der Hochschulen, insbesondere auch in ihrer Eigenschaft als Selbstverwaltungskörper, wahrzunehmen.

2. Es sollen wiederkehrende Versammlungen deutscher Hochschullehrer abgehalten werden zu dem Zwecke: a) der Besprechung der gemeinsamen Angelegenheiten, b) der Wahrnehmung der den deutschen Hochschullehrern anvertrauten geistigen Interessen.

3. Diese Versammlungen werden in der Regel jährlich einmal während der Ferien in einer Stadt des deutschen Reiches, oder Österreichs, gegebenenfalls der Schweiz, abgehalten.

4. Zur Teilnahme berechtigt ist jeder Lehrer einer deutschen Hochschule. Jeder Teilnehmer hat den von dem Ausschusse jeweils festzusetzenden Versammlungsbeitrag zu entrichten.

5. Die Versammlung wählt einen geschäftsführenden Ausschuß, dem die Vorbereitung für die nächste Versammlung im Einvernehmen mit Vertrauensmännern an den einzelnen Hochschulen obliegt.

Die Versammlung empfahl außerdem, an allen Orten, die Sitze von Hochschulen sind, Ortsgruppen ins Leben zu rufen.

Die übrigen Verhandlungen betrafen die Sorge für den akademischen Nachwuchs, insbesondere die Stellung der Privatdozenten und außerordentlichen Professoren, über die man durch Umfrage bei 2200 Beteiligten Erhebungen angestellt hatte. Der nach längerer Beratung schließlich einstimmig angenommene Beschluß stellte folgende Forderungen:

1. Bei der Zulassung zum akademischen Lehrberufe muß die Autonomie der Hochschulen erhalten bleiben.

2. Die Professorenkollegien sollen bei der Zulassung zur Privatdozentur die höchsten Anforderungen an die wissenschaftlichen Leistungen der Bewerber stellen, aber jeder wissenschaftlichen Richtung den Zugang zu den Hochschulen offen lassen. Auszuschließen sind Personen, die ihrer Lebensführung oder Lebensstellung nach ungeeignet für den Lehrberuf oder für die unabhängige Forschung erscheinen.

3. Den außerordentlichen Professoren und Privatdozenten ist die ihnen als Mitgliedern der Professorenkollegien von Hochschulen gebührende Stellung ohne Engherzigkeit einzuräumen und, soweit erforderlich, zu sichern. Insbesondere ist überall eine Einrichtung dahin zu treffen, daß sie bei den allgemeinen Angelegenheiten des Lehrberufes in den Körperschaften der Hochschulen auf geordnetem Wege zu Gehör kommen.

4. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Privatdozenten und unbesoldeten Extraordinarien, deren Tüchtigkeit bewährt ist, besoldete Extraordinariate ad personam verliehen werden und daß auch solche Privatdozenten, deren wirtschaftliche Lage nicht danach angetan ist, ihre Stellung zu sichern, durch Verleihung von Gebühren oder Stipendien ihrem Berufe erhalten werden.

Der nächste Hochschullehrertag soll im September 1908 in Jena stattfinden. —

Dem in Salzburg gefaßten Beschlusse gemäß hat man versucht, auf die Gründung von Ortsgruppen an den einzelnen Universitäten hinzuwirken. Solche Ortsgruppen sind bisher in München, Tübingen und Würzburg, sowie in mehreren österreichischen Städten ins Leben gerufen.

Die Gründung der Ortsgruppe München[1]) geschah nach vorangegangenen Vorbesprechungen in einer am 30. Januar 1908 abgehaltenen, konstituierenden Versammlung, zu der sämtliche Angehörige der Universität und der technischen Hochschule eingeladen waren.

Nach den Satzungen bezweckt die Ortsgruppe, „im Geiste des am 8. und 9. September 1907 zu Salzburg abgehaltenen deutschen Hochschullehrertages die allgemeinen Interessen der Hochschulen zu fördern, insbesondere einzutreten 1. für Unabhängigkeit der Forschung und Lehre; 2. für Wahrung und zeitgemäße Fortbildung der auf Recht und Herkommen beruhenden Autonomie und Selbstverwaltung der Hochschulen; 3. für innere Reformen hinsichtlich Erfüllung der Berufs- und Standespflichten der Hochschullehrer".

Beitrittsberechtigt ist jeder Professor oder Privatdozent der Universität München oder der Technischen Hochschule München, der die genannten Zwecke zu fördern bereit ist. Der Beitrag beträgt 3 M. für das Semester. Die Leitung liegt in der Hand eines Ausschusses.

Die Gruppe hat die Lösung ihrer Aufgabe tatkräftig in die Hand genommen und insbesondere die Frage des akademischen Nachwuchses behandelt. Es standen sich zwei Ansichten gegenüber. Die Minderheit wollte die außerordentlichen und Honorarprofessoren, sowie die Privatdozenten nach dreijähriger Tätigkeit an allen Fakultätssitzungen und ihre Vertreter an den Senatssitzungen mit Ausnahme der Berufungsfragen mit beratender Stimme teilnehmen lassen und ihnen auch hinsichtlich der Promotionen und Habilitationen gewisse Rechte einräumen. Die Mehrheit dagegen wollte den Nichtordinarien eine besondere Organisation geben, der jeder Beteiligte zwangsweise anzugehören habe. Diese Organisation soll die allgemeinen Berufs- und die besonderen Standesinteressen vertreten und befugt sein, hinsichtlich derselben Anträge zu stellen. Ein endgültiger Beschluß wurde noch nicht gefaßt.

Ebenso hat man die Stellung der akademischen Lehrer zur Freiheit der Forschung und Lehre behandelt. Veranlassung dazu bot die gegen den katholischen Professor Schnitzer von den kirchlichen Behörden wegen seines dogmatischen Standpunktes eingeleitete Verfolgung und die von der Regierung hierzu eingenommene Stellung. Der mit Nachdruck für die Freiheit der Wissenschaft eintretende Vortrag des Referenten, Professors v. Amira, wurde mit großem Beifall aufgenommen. Von einer Beschlußfassung wurde aus formalen Gründen einstweilen abgesehen, doch wurde der Vorsitzende einstimmig beauftragt, dem Professor Schnitzer die Sympathie der Versammelten auszusprechen und dies in der Presse zu veröffentlichen.

Endlich hat man sich mit der den beiden Kammern zugegangenen Vorlage der Regierung wegen Neuregelung der Dienst-, Gehalts- und Pensionsverhältnisse der Staatsbeamten beschäftigt, die auch die Professoren in Bayern insofern mehr, als in andern Ländern angeht, als sie weitgehend als Beamte behandelt werden. Insbesondere die vorgesehene Kontingentierung der Honorare stieß auf Widerspruch. Nach mehrmaligen Beratungen wurden in Eingaben an den Landtag vom 24. Februar und 16. April 1908 die Wünsche der Dozenten dargelegt, die sich in erster Linie gegen die Beschneidung der Kollegiengelder richteten, eventuell wurde gefordert, daß die dadurch erzielten Beträge nicht dem Fiskus, sondern der Selbstverwaltung der Hochschulen zum Zwecke einer Hinterbliebenenfürsorge für Professoren und Privatdozenten überwiesen würden. Daneben wünschte man zwei weitere Gehaltsvorrückungsstufen für Ordinarien

[1]) Das Material verdanke ich dem Schriftführer, Herrn Dr. Hellmann in München.

und Extraordinarien, sowie Schaffung eines Fonds aus Staatsmitteln zur Entschädigung solcher akademischer Lehrer, die nach Maßgabe ihres Faches nur auf geringe Kollegiengeldereinnahmen rechnen können.

Die Mitgliederzahl, die bei der Gründung der Ortsgruppe 76 betrug, war am 1. Juli 1908 auf 133 gestiegen.

Die Tätigkeit der übrigen Ortsgruppen hat sich ähnlich gestaltet.

In München wurde im März 1908 auch eine „Vereinigung der außerordentlichen Professoren, Honorarprofessoren und Privatdozenten" gegründet, neben einem Verein der Privatdozenten, der schon seit mehreren Jahren besteht. Ebenso gibt es solche Vereine in Jena und Leipzig.

b) Vereinsverband akademisch gebildeter Lehrer Deutschlands[1]).

Unter den Lehrern der deutschen höheren Schulen bestanden schon seit längerer Zeit Vereinigungen, die ganz Deutschland umfaßten, wie der Verein deutscher Philologen und Schulmänner, der Gymnasialverein, der allgemeine deutsche Realschulmännerverein, der Verein zur Förderung des lateinlosen höheren Schulwesens, der deutsche Neuphilologenverein, der Verein zur Förderung des Unterrichts in der Mathematik und den Naturwissenschaften. Aber dieselben beschränken sich durchaus auf Erörterung fachwissenschaftlicher Fragen. Standesangelegenheiten waren den in allen deutschen Ländern seit längerer Zeit bestehenden Landes- und Provinzialvereinen überlassen, von denen die meisten seit Anfang der 1870er Jahre gegründet waren. Die zwölf preußischen Provinzialvereine besaßen seit 1880 ein gemeinsames Organ in der jährlich zusammentretenden preußischen Delegiertenkonferenz. Eine Verbindung aller deutschen Lehrer bildeten endlich die bestehenden Fachzeitschriften, in denen gelegentlich auch Standesfragen besprochen wurden, insbesondere der von dem Direktor Kunze herausgegebene, seit 1894 erscheinende „Schul- und Anciennetäts-Kalender" (sog. Kunze-Kalender).

Unter den Oberlehrern — um sie kurz so zu bezeichnen — bestand schon lange Unzufriedenheit, teils über die Einrichtungen des Schulwesens, die Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse, Probezeit, Anzahl der zu gebenden Stunden, Beförderungsverhältnisse usw., teils aber und vor allem über die Zurücksetzung gegenüber andern Berufsständen von gleicher Vorbildung, insbesondere der juristischen Beamten. Über diese Angelegenheiten erwuchs bald eine umfassende Literatur, und insbesondere Dr. Schröder in Kiel erwarb sich ein Verdienst damit, daß er sorgfältige Erhebungen über die einschlägigen Verhältnisse veranstaltete und in verschiedenen Schriften der Öffentlichkeit unterbreitete[1]). Es ist

[1]) Das Material verdanke ich den Herren Oberschulrat Block in Darmstadt und Professor Dr. Linde in Helmstedt.

[2]) Die wichtigeren Schriften Schröders sind: 1. Oberlehrer, Richter, Offiziere, 1896; 2. Der höhere Lehrerstand in Preußen, seine Arbeit und sein Lohn, 1899; 3. Justitia regnorum fundamentum, 1899; 4. Im Kampf ums Recht, 1899; 5. Periculum in mora, 1901; 6. Zur Gleichstellung der höheren Beamten in Preußen, insbesondere der Philologen und Juristen, 1907. Außerdem ist an einschlägiger Litteratur zu erwähnen: 1. Eulenburg, „Zur Oberlehrerfrage" in Schmollers Jahrbuch XXVI. 195; 2. Fricke und Eulenburg, Beiträge zur Oberlehrerfrage, Leipzig 1903; 3. Paulsen, Die höheren Schulen, Braunschweig 1901; 4. derselbe, Der höhere Lehrerstand, das. 1902; 5. derselbe, Die höheren Schulen Deutschlands und ihr Lehrerstand, das. 1904; 6. Beier, Die höheren Schulen in Preußen und ihre Lehrer, Halle 1902; 7. Seiler, Der Oberlehrer. Das Buch der Berufe, Band VII, Hannover 1902; 8. Fricke, Der Oberlehrerstand im Handbuch für Lehrer höherer Schulen, Leipzig 1905;

ein Beweis der Dankbarkeit und eines gesunden Solidaritätsgefühls, daß eine im Januar 1901 von einem Ausschusse erlassene Aufforderung zur Sammlung einer „Schröder-Spende" den Erfolg hatte, daß über 100000 Mark zusammengebracht wurden, die man Schröder überreichte, um ihn bei weiterer literarischer Tätigkeit gegen Nahrungssorgen zu schützen. In neuester Zeit sind zwischen Schröder und der preußischen Delegiertenkonferenz Meinungsverschiedenheiten entstanden.

Die hierdurch geschaffene gehobene Stimmung gab dem damaligen Oberlehrer Block in Gießen die Anregung, in der Hauptversammlung des hessischen Landeslehrervereins im Mai 1901 die Gründung eines deutschen Oberlehrervereins und die Veranstaltung regelmäßiger Oberlehrertage vorzuschlagen. Sowohl hier wie in der bald darauf tagenden Generalversammlung der Thüringer Oberlehrer in Saalfeld fand der Gedanke Anklang, und so wandte sich Block Ende Dezember 1901 an die Vorsitzenden sämtlicher Provinzial- und Landesvereine mit der Bitte, sich über den Plan zu äußern. Die Antworten fielen überwiegend zustimmend aus, obgleich auch Bedenken erhoben wurden. Die preußische Delegiertenkonferenz beschloß in ihrer am 5. Oktober 1902 in Danzig abgehaltenen Sitzung, zunächst eine Ansichtsäußerung in den einzelnen Provinzialvereinen herbeizuführen; auf Grund dieser Beratungen wurde dann in der Sitzung in Hannover am 4. Oktober 1903 der Plan mit 8 gegen 4 Stimmen gebilligt.

Inzwischen waren von dem hessischen Oberlehrervereine die Einladungen zu einer vorberatenden Konferenz ergangen, die am 6. Oktober 1903 in Halle im Anschluß an die 7. Jahresversammlung deutscher Philologen und Schulmänner abgehalten wurde. Fast alle in Deutschland bestehenden Vereine waren vertreten. Der Vorsitzende, Professor Block, betonte in seiner Eröffnungsrede, daß die beabsichtigte Gründung eines deutschen Oberlehrerverbandes nicht im Gegensatze zu den Behörden erfolge. Unfruchtbare Opposition und Nörgelei solle unter keinen Umständen getrieben werden, aber ein freies Wort könne der Behörde nur willkommen sein. Dadurch aber werde sich ein gesundes Standesbewußtsein entwickeln. Es wurde dann einstimmig die Gründung eines „Verbandes der akademisch gebildeten Lehrer Deutschlands" beschlossen[1]), ein Ausschuß zur Ausarbeitung der Satzungen eingesetzt und die Stellung eines einstweiligen Vorstandes dem Vorstande des hessischen Oberlehrervereins übertragen, auch bestimmt, daß die erste Hauptversammlung in Darmstadt stattfinden solle.

Dort wurde in der Tat am 9. April 1904 der erste deutsche Oberlehrertag abgehalten unter Beteiligung von 676 Teilnehmern, unter denen 61 Delegierte von 35 Vereinen. Aus den einstimmig angenommenen Satzungen ist folgendes hervorzuheben:

Der Verband führt den Namen: „Vereinsverband akademisch gebildeter Lehrer Deutschlands". Er besteht aus denjenigen Landes- und Provinzialvereinen akademisch gebildeter Lehrer, die ihren Beitritt erklären. Der Verband hat die Aufgabe, das höhere Schulwesen zu fördern und für die gemeinsamen Angelegenheiten des höheren

9. Statistisches Jahrbuch der höheren Schulen, Leipzig, Teubner; 10. Kalender für das höhere Schulwesen von Kunze, Breslau; 11. Korrespondenzblatt für den akademisch gebildeten Lehrerstand, Gelsenkirchen.

[1]) Der etwas lange Name ist gewählt mit Rücksicht darauf, daß in Bayern der Titel Oberlehrer eine Bezeichnung für seminaristisch gebildete Lehrer ist.

Lehrerstandes zu wirken. Diese Aufgabe will er lösen durch die regelmäßigen Verbandstage und durch Unterstützung aller ihr dienenden Bestrebungen. Auf dem regelmäßig alle zwei Jahre stattfindenden Verbandstage hat jeder Verein für je 300 Mitglieder eine Stimme, doch ist allen Mitgliedern der Verbandsvereine beratende Teilnahme gestattet. Die Vereine haben für jedes Mitglied jährlich 50 Pf. in die Verbandskasse zu zahlen.

Über die Frage, ob der Verband lediglich Standesinteressen verfolgen und die wissenschaftlichen Aufgaben den Philologentagen überlassen solle, waren anfangs die Meinungen geteilt, doch entschied man sich dafür, daß auf den Verbandstagen Fragen des höheren Schulwesens, wissenschaftliche Gegenstände von allgemeiner Bedeutung und Standesangelegenheiten behandelt werden sollen.

Den grundlegenden Vortrag hielt Professor Paulsen über „das höhere Schulwesen Deutschlands, seine Bedeutung für den Staat und die geistige Kultur des deutschen Volkes und die sich daraus ergebenden Folgerungen für die Bedeutung des höheren Lehrerstandes". Lautenschlager sprach über „die Anschauungsmittel im Unterricht der alten Sprachen, der Geschichte und Geographie", Kolisch über den Kunze-Kalender. Den Mitgliedern wurde der Beitritt zu der in Magdeburg bestehenden Sterbekasse für akademisch gebildete Lehrer empfohlen, der 6000 Oberlehrer angehören.

In einer am 28. Dezember 1904 in Eisenach abgehaltenen Vorstandssitzung wurde die Herausgabe von „Mitteilungen" in zwangloser Folge beschlossen. Außerdem soll bei den Vereinen eine Umfrage wegen Einrichtung einer Rechtsschutzkommission gehalten werden. Endlich wurde die Veröffentlichung einer Denkschrift über die Pensions- und Reliktenverhältnisse in den deutschen Bundesstaaten ins Auge gefaßt. Über das Versicherungswesen wurde verhandelt, aber noch nichts beschlossen.

Der zweite Verbands- und Oberlehrertag hat am 17./19. April 1906 in Eisenach stattgefunden. Über die Titelfrage wurde ein Vortrag gehalten, aber wegen Mangels an Zeit von einer Debatte abgesehen. Ein weiterer Vortrag lautete: „Die Aufgabe des höheren Lehrers — eine Kunst auf gelehrter Grundlage"; ein dritter betraf „Die Hygiene und die höheren Schulen". Endlich behandelte Professor Block unter Anschluß an eine von ihm verfaßte Denkschrift das Thema: „Titel, Rang und Gehaltsverhältnisse der Philologen und Juristen aller deutschen Bundesstaaten". In der Versammlung wurde vom Vorstande festgestellt, daß zur Aufnahme in die Verbandsvereine folgende Bedingungen zu erfüllen seien: 1. Absolvierung einer neunjährigen höheren Schule, 2. Hochschulstudium von mindestens sechs Semestern, 3. Ablegung der Prüfung pro facultate docendi.

In der Vorstandssitzung vom 28. Dezember 1906 wurde die Ausarbeitung einer Denkschrift über Wesen und Aufgabe des Rechtsschutzes beschlossen. Außerdem hat der Vorstand die Veröffentlichung folgender Schriften veranlaßt: Müller: „Die Bestimmungen über Pensionierung und Reliktenversorgung der akademisch gebildeten Lehrer in den deutschen Bundesstaaten"; und Kolisch-Schuster: „Ist eine einheitliche Titulatur für den deutschen höheren Lehrerstand erwünscht?" Um zu einer Ordnung des Titelwesens zu gelangen, hat der Vorstand alle Vereine zu einer Äußerung aufgefordert. Nach den eingegangenen Antworten hält man einstimmig eine einheitliche Ordnung für geboten, aber über die zu empfehlenden Titel ist bisher keine Übereinstimmung erzielt; insbesondere werden die Titel „Referendar" und „Assessor" für die Hilfslehrer, die in

der preußischen Delegiertenkonferenz, sowie von Württemberg vorgeschlagen sind, von andern Vereinen abgelehnt.

Auf dem am 13./15. April 1908 in Braunschweig abgehaltenen dritten Verbandstage wurde die in Eisenach zurückgestellte Titelfrage eingehend behandelt, doch erlangte der Antrag des Geschäftsausschusses, auf Grundlage des Kennwortes „Studium" eine einheitliche Amtsbezeichnung herbeizuführen, nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit. Man beschränkte sich deshalb auf den Beschluß, für die festangestellten akademisch gebildeten Lehrer, sowie für die Anwärter Titel zu fordern, die tunlichst den Titeln der höheren Beamten mit voller akademischer Vorbildung angepaßt sein sollen. Ein anderer Beschluß wünschte die Anrechnung des Militärjahres auf die Dienstzeit nach einheitlichen Grundsätzen. Für die in einer Klasse zu unterrichtenden und für die einem Direktor zu unterstellenden Schüler wurden bestimmte Höchstziffern aufgestellt. Andere Vorträge behandelten die Aufgaben der Statistik zur Ermittelung der Aussichten der einzelnen Berufe, den Anteil des höheren Lehrerstandes am Geistesleben der deutschen Nation, die höheren deutschen Auslandsschulen, die freiere Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung auf der Oberstufe, sowie die Lehrerbibliotheken der höheren Schulen. Zum Vororte wurde Magdeburg bestimmt.

Die Interessenvertretung hinsichtlich der Dienst- und Gehaltsverhältnisse ist in erster Linie den einzelstaatlichen Vereinen überlassen; diese haben mehrfach in dieser Richtung Schritte unternommen, insbesondere hat der preußische Landesverein in einer am 27. August 1907 von dem Kultusminister Holle gewährten Audienz die Wünsche der Oberlehrer hinsichtlich der Erhöhung der Gehälter, Abkürzung der Aufrückungsfristen, Ermäßigung der Anzahl der Pflichtstunden mit zunehmendem Dienstalter, der Anstellungsbedingungen usw. vorgetragen.

Dem Verbande waren Ende 1907 alle bestehenden 42 Landesvereine mit 16315 Mitgliedern angeschlossen.

c) Der deutsche Lehrerverein[1]).

Schon aus dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts wird von Lehrervereinigungen berichtet. Die älteste wurde 1794 in Remscheid gegründet, 1809 folgte Lübeck, 1813 Berlin. Aber diese älteren Vereine befaßten sich nur mit pädagogischen Aufgaben. Ebenso dienten die seit 1820 in Elberfeld ins Leben gerufenen rheinischen Lehrerfeste, die bald in anderen Gegenden Nachahmung fanden, nur der Geselligkeit. Endlich gab es Unterstützungsvereine, die sich später meist Pestalozzivereine nannten. Erst später trat der Gedanke hervor, auch Standesinteressen zu vertreten, insbesondere einen Einfluß auf die Ordnung des Schulwesens zu erlangen und die Gehaltsverhältnisse zu bessern. Der älteste Verein dieser Art ist der 1840 gegründete württembergische Verein, ihm folgten 1842 Waldeck,

[1]) An literarischen Arbeiten sind zu erwähnen: 1. Handbuch für Lehrer und Lehrerinnen, Leipzig 1903, Hofmann; 2. Konrad Fischer, Geschichte des deutschen Volksschullehrerstandes, Hannover 1898, Meyer; 3. Rißmann, Der deutsche Lehrerverein, Berlin 1896; 4. Franz Kumm, Der deutsche Lehrerverein, Wittenberg 1891; 5. Weinlein, Geschichte der allgemeinen deutschen Lehrerversammlung, Leipzig 1887; 6. Rißmann, Geschichte des deutschen Lehrervereins, Leipzig 1908, Klinckhardt (2. erweiterte Auflage von Nr. 3); 7. Jahrbuch des deutschen Lehrervereins, Leipzig, Klinckhardt. Weiteres Material verdanke ich dem II. Vorsitzenden des Vereins, Herrn Gallee in Berlin.

1844 Lübeck, 1846 Schlesien, 1847 Lippe, 1848 Königreich Sachsen, 1849 Gotha, 1850 Braunschweig, 1859 Meiningen und Oldenburg.

Die Regierungen standen diesen Bestrebungen durchaus ablehnend gegenüber. So wurde 1842 von dem preußischen Kultusminister Eichhorn die Bildung von Lehrervereinen mit der Begründung verboten, daß es der Stellung der Lehrer nicht angemessen sei, die Verbesserung ihrer Lage durch Vereinsbildungen zu betreiben; ja selbst eine im Herbst 1842 von Diesterweg nach Berlin berufene Versammlung, die sich nur mit Unterrichtsmethodik befassen sollte, wurde untersagt. Erst das Jahr 1848 brachte hier einen Wandel. Am 28. März 1848 wurde in Berlin die große Tivoli-Versammlung abgehalten, an der 600 Lehrer teilnahmen; am 5./7. August tagte in Hamburg die Versammlung norddeutscher Volksschullehrer, am 16./21. Oktober in Frankfurt a. M. der Kongreß deutscher Volksschullehrer. Neben den freien Versammlungen wurden auf Anordnung des Ministers Schwerin amtliche Lehrerkonferenzen veranstaltet mit der Aufgabe, die Wünsche der Lehrer zur Kenntnis der Nationalversammlung zu bringen. Sie betrafen insbesondere folgende Punkte: Ausübung der Schulaufsicht durch Fachmänner, Aufhebung der geheimen Konduitenliste, Übernahme der Schulen durch den Staat, Erweiterung der Lehrerbildung durch Angliederung an die Universitäten, Befreiung vom Küsterdienst, Mindestgehalt von 250 bis 400 Talern, Sitz des Lehrers im Schulvorstande, Einrichtung eines besonderen Unterrichtsministeriums, Beteiligung von Standesgenossen am Disziplinarverfahren.

Aber man empfand auch das Bedürfnis, diesen Wünschen durch Schaffung einer einheitlichen Organisation mehr Nachdruck zu verleihen, und so wurde von dem sächsischen Lehrerverein am 5. August 1848 ein Aufruf zur Bildung eines allgemeinen deutschen Lehrervereins erlassen. Auf einer am 28./30. September in Eisenach abgehaltenen Versammlung wurde der Verein endgültig begründet. Sein Zweck war: „1. Verbrüderung aller Lehrer der verschiedenen Schulen Deutschlands, 2. Herstellung und Fortbildung eines geordneten Schul- und Erziehungswesens zur Förderung national-deutscher, sittlich-religiöser Volksbildung". Der Verein wurde gebildet aus den einzelnen Landesvereinen. Organ war die jährlich einzuberufende „Allgemeine deutsche Lehrerversammlung" und die „Zeitung des allgemeinen deutschen Lehrervereins". Die Landesverbände von Sachsen, Anhalt, Sondershausen, Gotha, Provinz Sachsen, Mecklenburg-Strelitz, Nassau, Hessen-Darmstadt, Hessen-Kassel, Meiningen, Schlesien, Koburg, Baden und einige bayrische Bezirke erklärten ihren Beitritt.

Aber das Unternehmen stand auf schwachen Füßen. Zunächst war die Vereinigung aller Lehrer ohne Unterschied der Schulstufen eine Utopie. Schon in Eisenach hatten sich nur wenige Gymnasiallehrer und gar keine Universitätslehrer beteiligt. Außerdem machten sich starke, prinzipielle Meinungsverschiedenheiten geltend, die zum Teil auch mit den politischen Gegensätzen zusammenhingen. Die preußischen Lehrer hielten sich fast ganz zurück. Bald griff auch die politische Reaktion störend ein, und der Verein wurde in verschiedenen Bundesstaaten verboten. Schon auf der am 26./29. September 1849 in Nürnberg abgehaltenen zweiten Versammlung war die Beteiligung schwächer, die in Kassel 1850 geplante dritte Versammlung wurde verboten und konnte erst im Juli 1851 in Hannover abgehalten werden.

Da der Verein tatsächlich aufgehört hatte, zu bestehen, so wurde die nächste Versammlung 1852 nach Gotha nicht mehr als Vereinsversammlung, sondern als „Allgemeine deutsche Lehrerversammlung" einberufen. Unter demselben Titel wurden in der Folge jährlich, seit 1879 alle zwei Jahre die Zusammenkünfte abgehalten; auch das Vereinsorgan führt seit 1852 den Titel: „Allgemeine deutsche Lehrerzeitung". Durch Erlaß des Ministers v. Raumer vom 1. Februar 1854 wurde den preußischen Lehrern der Besuch der „sogenannten deutschen Lehrerversammlungen" verboten. Das gleiche geschah in Sachsen und Bayern; nur in einigen kleinen Staaten gestattete man die Versammlungen. Seit Eintritt der „liberalen Ära" in Preußen ließ endlich der Druck nach. Am 5. Juli 1860 wurde das Verbot von 1854 aufgehoben; 1867 tagte die Versammlung zum ersten Male in einer preußischen Stadt, in Hildesheim. An der Versammlung in Berlin 1869 nahm sogar der Minister v. Mühler selbst teil.

Nun wurden auch die Bestrebungen wegen einer einheitlichen Organisation wieder aufgenommen. Ein 1870 aus Dresden ergangener Aufruf empfahl die Gründung eines „Schutzverbandes der deutschen Lehrer". Besprechungen, die im Winter 1870/71 an verschiedenen Orten stattfanden, führten zur Bildung eines Ausschusses in Berlin, der im Sommer 1871 einen Aufruf erließ mit der Aufforderung, eine am 28. Dezember 1871 in Berlin abzuhaltende Versammlung zur Gründung eines deutschen Lehrervereins zu beschicken. Die Versammlung fand statt, und obgleich aus einer in den Berliner Lehrerkreisen ausgebrochenen Spaltung große Schwierigkeiten erwuchsen, auch von einigen Seiten das Unternehmen aus dem Gesichtspunkte bekämpft wurde, daß eine einheitliche Organisation so lange zwecklos sei, wie das Schulwesen eine Aufgabe der Einzelstaaten bilde, so wurde doch am 28. Dezember 1871 der deutsche Lehrerverein endgültig begründet.

Aber er blieb einstweilen eine zarte Pflanze. Nur die Provinzial- bzw. Landesvereine von Schleswig-Holstein, Ostpreußen, Hessen, der Leipziger Verein und einige Ortsverbände in Brandenburg, Sachsen und Thüringen erklärten ihren Beitritt. Der Ausschuß der allgemeinen deutschen Lehrerversammlung sah in dem Verein ein Konkurrenzunternehmen, und der am 3. April 1872 gegründete „Landesverein preußischer Volksschullehrer" lehnte den Beitritt ab. In andern Kreisen hatte gerade die von Berlin übernommene Führung eine starke Zurückhaltung zur Folge. In einer vom Ausschusse der allgemeinen Lehrerversammlung einberufenen Konferenz in Leipzig am 30./31. Juli 1872, an der außer dem Vorstande des deutschen Vereins auch die Vorstände der Landes- und Provinzialverbände teilnahmen, wurde ein Abkommen dahin getroffen, daß beide Organisationen unabhängig voneinander bestehen sollten. Erst in einer am 4. Oktober 1875 in Gotha abgehaltenen Besprechung wurde eine Verständigung dahin erzielt, daß der Ausschuß der Lehrerversammlung gemeinsam mit dem Vorstande des Lehrervereins einen deutschen Lehrertag einberufen sollte. Dieser wurde am 5./8. Juni 1876 in Erfurt abgehalten, führte aber nicht zu einer völligen Einigung, sondern nur zu dem Beschlusse, daß neben der Lehrerversammlung besondere vom Lehrerverein einzuberufende Delegiertentage stattfinden und durch Vertreter der bestehenden Landes- und Provinzialvereine beschickt werden sollten. Beide Arten von Zusammenkünften haben dann von 1877 bis 1893 jährlich abwechselnd stattgefunden.

Das Verhältnis zum preußischen Lehrerverein blieb zunächst unfreundlich, und erst in einer am 28. Dezember 1877 in Magdeburg abgehaltenen Konferenz wurde eine Verständigung dahin erzielt, daß den einzelnen Provinzialvereinen der Beitritt zum deutschen Lehrerverein gestattet wurde. Am 15. März 1879 war derselbe von allen vollzogen und damit der Zusammenschluß zustande gekommen.

Der am 28. Juni 1879 erfolgte Rücktritt des Kultusministers Falk und seine Ersetzung durch v. Puttkamer führte wieder zu einer feindlichen Stellung der preußischen Regierung. In der Verfügung vom 20. September 1880 wurde den Lehrern „eine ungemessene Überschätzung des eignen Könnens und Wissens, die Pflege und Verbreitung übertriebener Anforderungen an äußere Stellung und Anerkennung, die Abneigung, sich der Autorität der vorgesetzten Aufsichtsbehörden unterzuordnen", zum Vorwurf gemacht; der Urlaub zum Besuche des Hamburger Lehrertages wurde versagt. Diese Haltung der Regierung fand jedoch ihr Ende mit dem 1881 erfolgten Rücktritte v. Puttkamers. Dagegen erfolgten jetzt mehrfach Absplitterungen durch die Bildung besonderer katholischer Lehrervereine, die sich 1889 zu einem Verbande[1]) zusammenschlossen, und durch Schaffung von Rektorenvereinen[2]).

Endlich gelang auch die Verschmelzung der allgemeinen deutschen Lehrerversammlung mit dem deutschen Lehrerverein, die in einer Konferenz der beiderseitigen Vorstände in Leipzig am 28. März 1893 vereinbart und am 14. Juni 1893 endgültig beschlossen wurde. In der Folge wurden die Versammlungen unter dem Namen: „Allgemeine deutsche Lehrerversammlung (Deutscher Lehrertag)" gemeinsam abgehalten. In der Vertreterversammlung in Dortmund am 8. Juni 1908 wurde der Antrag des engeren Ausschusses angenommen, die deutsche Lehrerversammlung in die Organisation des deutschen Lehrervereins einzugliedern und die besonderen Satzungen der ersteren aufzuheben. Damit ist die Vereinigung der deutschen Lehrerversammlung und des deutschen Lehrervereins in vollem Umfange erfolgt.

Nach den Satzungen in der heute maßgebenden Form bezweckt der deutsche Lehrerverein: „die Förderung der Volksbildung durch Hebung der Volksschule". Er besteht aus Zweigvereinen, deren weitere Gliederung ihnen selbst überlassen bleibt, doch dürfen deren Satzungen hinsichtlich der Konfessionalität und des Amtscharakters der Mitglieder keinerlei Beschränkungen enthalten. Preußische Verbände können nur dann als selbständige Zweigvereine aufgenommen werden, wenn sie als solche zugleich dem Preußischen Lehrerverein angehören. Der Gesamtvorstand besteht aus 1. dem geschäftsführenden Ausschuß, 2. dem Vorsitzenden des Preußischen Lehrervereins, 3. Vertretern der Zweigvereine, von denen je einer auf 500 Mitglieder entfällt. Alle zwei Jahre findet eine Versammlung von Vertretern der Zweigvereine statt, zu der auf je 300 Mitglieder ein Vertreter zu ernennen ist. Mit derselben ist die allgemeine deutsche Lehrerversammlung verbunden, für die ein besonderer Ausschuß besteht. Die Zweigvereine haben einen jährlichen Beitrag zu leisten, der von der Versammlung festgesetzt wird und z. B. 50 Pf. für jedes Mitglied beträgt. Der Verein gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz in Form von Gelddarlehen, die beim Obsiegen, sowie dann zu erstatten sind, wenn das Mitglied vor Ablauf von fünf Jahren austritt. Die Unterstützung wird in der Regel nur in solchen Rechtsstreitigkeiten zivilrechtlicher und strafrechtlicher Natur gewährt, die den Lehrer in dieser seiner Eigenschaft betreffen, und nur bei prinzipiellen, die Gesamtheit der Lehrerschaft berührenden Fällen soweit die betreffenden Organe die Durchführung für notwendig und wünschenswert halten.

Obgleich die Satzungen nur die Förderung der Volksbildung und die Hebung der Volksschule als Ziele des Vereins erwähnen, so hat dieser doch

[1]) Vgl. unten S. 30. [2]) Vgl. über den preußischen Rektorenverein S. 84.

neben den hierauf unmittelbar bezüglichen Fragen, wie Schulaufsicht, Religionsunterricht, Simultanschule, allgemeine Volksschule, Schulprüfungen, Rechtschreibung, Handfertigkeitsunterricht, Einführung der Bürgerkunde, Überbürdung, Aufhebung des Schulgeldes, Anstellung von Schulärzten, Schaffung besonderer Unterrichtsministerien, Übertragung der Schulgesetzgebung auf das Reich, Vorbildung der Lehrer, und anderen, die mit ihnen im Zusammenhange stehen, wie Kinderarbeit, Schutz der verwahrlosten Jugend, Schulsparkassen, auch Angelegenheiten erörtert, die weniger die Interessen der Schule als diejenigen der Lehrer betreffen, wie Regelung des Züchtigungsrechts, insbesondere Anwendung der §§ 223 und 230 StGB., Vertretung der Lehrer im Schulvorstande, Abschaffung der Küsterdienste; ja, er hat sogar das politische Gebiet betreten, indem er Wahlfähigkeit der Lehrer als Stadtverordneten forderte und ein Wahlkomitee zur Aufstellung von Lehrerkandidaten für das Preußische Abgeordetenhaus einsetzte. Auch die Mittel der Selbsthilfe sind nicht vernachlässigt; vielmehr sind wegen Feuer- und Haftpflichtversicherung Abkommen mit Versicherungsgesellschaften getroffen, und eine besondere Kommission für Selbsthilfe der Lehrer ist gebildet, während das Unterstützungswesen dem Pestalozzi-Verein überlassen ist. Mehrfach hat man sich mit der Militärpflicht der Lehrer beschäftigt; nachdem das Recht des Einjährig-Freiwilligendienstes erreicht war, ist eine besondere Zentralmilitärkommission errichtet, die mit der Zentral-Militär-Darlehnskasse ein Abkommen getroffen hat, um den Lehrern die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu erleichtern. Auch die Schulstatistik ist gepflegt und zur Aufgabe einer statistischen Zentralstelle gemacht. Mehrfach sind Lehrmittelausstellungen veranstaltet. Versuchsweise ist auch ein Preßbureau eingesetzt, das eine Zeitungskorrespondenz versendet. In Veranlassung eines 1905 in Lüttich abgehaltenen internationalen Erziehungskongresses ist beschlossen, sich an dem dort gegründeten internationalen Bureau zu beteiligen.

Seitdem im Jahre 1905 auch der Landesverband Elsaß-Lothringen beigetreten ist, umfaßt der deutsche Lehrerverein alle deutschen Länder. Am 1. Januar 1908 waren ihm angeschlossen 46 Zweigvereine mit 3036 Einzelvereinen und 116 482 Mitgliedern. Der Vorort, der jedesmal von der Vertreterversammlung bestimmt wird, ist seit längeren Jahren Berlin. Literarische Organe des Vereins sind: 1. Allgemeine deutsche Lehrerzeitung, 2. Pädagogische Zeitung, 3. Die deutsche Schule. Die ersteren beiden erscheinen wöchentlich, die dritte monatlich.

d) Verband deutscher evangelischer Schul- und Lehrervereine[1]).

Die durch Falk als preußischen Kultusminister vertretene liberale Auffassung in Kirche und Schule, insbesondere aber seine Begünstigung der Simultanschule, fand in den Kreisen der orthodox-positiven Richtung lebhaften Widerspruch. Die Folge dieser Gegenbewegung war die am 6. September 1876 in Düsseldorf erfolgte Gründung des „Vereins zur Erhaltung der evangelischen Volksschule", dem sich etwa dreitausend Personen aus den verschiedensten Berufsständen anschlossen. Unter ihnen waren auch die Lehrer vertreten, und da es eine Reihe von Lehrer-

[1]) Das Material verdanke ich dem Vorsitzenden des Verbandes, Herrn Hauptlehrer Hogeweg in Broich, insbesondere ist es aus dem von dem Verbande im Jahre 1903 herausgegebenen „Handbuche" und den Verhandlungen der Vertreterversammlungen entnommen.

vereinen gab, die auf demselben grundsätzlichen Standpunkte standen, so tauchte der Gedanke auf, diese zu einer Gesamtorganisation zu verbinden. Derselbe wurde zunächst in der Weise verwirklicht, daß auf die von dem „Verein zur Erhaltung der evangelischen Volksschule" und drei Lehrervereinen ergangene Einladung im September 1882 in Frankfurt a. M. ein „Deutscher evangelischer Schulkongreß" abgehalten wurde. Dieser Kongreß wurde dann in Zwischenräumen von ein bis zwei Jahren wiederholt. Auf dem 1890 in Erfurt abgehaltenen 6. Kongresse wurde von dem Hauptlehrer Hogeweg der Gedanke angeregt, „gegenüber der mehr und mehr auf Simultanisierung der höheren wie der Volksschulen hinzielenden Zeitströmung in größerer Anzahl Vereinigungen evangelischer Lehrer gewissermaßen als Schutzwehren für das von den Vätern ererbte evangelisch-christliche Schulwesen ins Leben zu rufen" und einen engeren Zusammenschluß der schon bestehenden Vereine dieser Art herbeizuführen. Der Plan wurde mit großem Beifall aufgenommen, und es wurde der in der Überschrift bezeichnete Verband begründet, dem sämtliche in Erfurt vertretenen Vereine sich anschlossen.

Zunächst bestanden in zwei Punkten wesentliche Meinungsverschiedenheiten, nämlich hinsichtlich des Verhältnisses des Verbandes zu den Einzelvereinen, indem diese eine möglichst große Selbständigkeit zu behalten wünschten, und hinsichtlich der Beziehungen zu dem Schulkongreß[1]). Der erstere Punkt fand in der am 26./29. Mai 1901 in Berlin abgehaltenen 5. Vertreterversammlung seine Erledigung in dem Sinne, daß eine besondere Verbandskasse gebildet wurde, in welche die Vereine jährlich für jedes Mitglied 10 Pf. abzuführen haben. Über die zweite Frage, bei der sich die Vertreter völliger Verschmelzung und völliger Unabhängigkeit gegenüberstanden, wurde erst in der am 2./3. Juni 1903 in Stuttgart abgehaltenen 6. Vertreterversammlung eine Verständigung dahin erreicht, daß beide Organisationen ihre besonderen Satzungen und ihren eignen Vorstand erhalten. Die Vertreterversammlung soll jährlich, der Kongreß alle zwei Jahre tagen, und zwar an demselben Orte und zu derselben Zeit mit der ersteren.

Aus den hiernach neu bearbeiteten Satzungen ist folgendes hervorzuheben:

§ 1. Der Verband deutscher evangelischer Schul- und Lehrervereine umschließt diejenigen evangelischen Schul- und Lehrervereine, mit deren Beitritt sich die Vertreterversammlung einverstanden erklärt hat.

§ 2. Nur solche evangelische Schul- und Lehrervereine können in den § 1 bezeichneten Verband aufgenommen werden, die in Christo, dem Gekreuzigten und Auferstandenen, allein das Heil der Welt erblicken, christlichen Glauben und Wandel unter ihren Gliedern zu befördern suchen und für das Recht evangelischer Eltern auf evangelische Volksschulen eintreten. Die inneren Angelegenheiten sowie überhaupt die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der betreffenden Vereine werden durch ihre Zugehörigkeit zum Verbande in keiner Weise berührt.

§ 3. Zweck des Verbandes ist die Beförderung der gemeinsamen Zwecke der ihm angehörigen Schul- und Lehrervereine. Neben den in § 2 erwähnten werden als solche hervorgehoben: Vermehrung der Mitgliederzahl der evangelischen Schul- und Lehrervereine; Begründung neuer evangelischer Schul- und Lehrervereine; nachdrückliche Vertretung der Interessen der Schule und des Lehrerstandes; Beförderung der mit dem Glauben an Christum übereinstimmenden wissenschaftlichen Pädagogik.

Die Vertreterversammlung besteht außer dem Vorstande des Verbandes und den Vorsitzenden der Einzelvereine aus Vertretern der letzteren, die auf je 100 Mitglieder gewählt werden. Verbandsorgan ist die „Deutsche Lehrerzeitung".

---

[1]) Demselben gehören außer Lehrern auch Mitglieder aller anderen Berufsstände an.

Die Tätigkeit des Verbandes hat sich bisher überwiegend auf ideelle Fragen bezogen, obgleich mehrfach betont ist, daß der Verband sich auch um die Standesinteressen der Lehrer kümmern wolle. Gegenstände der Verhandlungen waren u. a.: „Konfessions- oder Simultanschule", „Wie können wir unsern Kindern das Evangelium erhalten?", „Evangelische Lehrer und Schulen in der Diaspora". Der Leitgedanke dieser Vorträge ist der Kampf gegen die moderne Weltanschauung. Der Verband hat auch Prüfungsausschüsse für Volks- und Jugendschriften ins Leben gerufen. Über die Stellung des Lehrers und der Schule hat der Hauptlehrer Hogeweg schon 1897 eine umfassende Denkschrift ausgearbeitet, über die in den folgenden Vertreterversammlungen eingehend verhandelt ist. Zu den aufgestellten Forderungen gehört u. a. die Einrichtung eines Schulvorstandes für jede einzelne Schule, in der sämtliche Interessentenkreise, insbesondere die Familie, die bürgerliche und die kirchliche Gemeinde und das Schulamt vertreten sein müssen, die Aufhebung der geistlichen Ortsschulaufsicht und Übertragung ihrer Obliegenheiten, soweit sie den Charakter der Schulpflege haben, auf den Schulvorstand, soweit sie aber die technische Leitung betreffen, auf den betreffenden Lehrer, ersten Lehrer, Hauptlehrer oder Rektor, die Ausübung der Kreisschulaufsicht durch Männer, die im praktischen Volksschuldienst erprobt sind, die Regelung der Lehrerlaufbahn, ausreichendes Diensteinkommen, Versorgung der Witwen und Waisen, Befreiung von den niederen Küsterdiensten, Mehrbesoldung für Kantor- und Organistendienste. Seit 1. Januar 1898 ist eine „Witwen- und Waisenhilfe" eingerichtet, d. h. eine Kasse, aus der nach Ermessen Unterstützungen gegeben werden. Der Antrag, Rechtsschutz zu gewähren, wurde mit Rücksicht auf die geringe Höhe des Verbandsbeitrages abgelehnt. Dagegen ist mit einer Versicherungsgesellschaft wegen Haftpflichtversicherung ein Begünstigungsvertrag geschlossen.

Seinen grundsätzlichen Standpunkt hat der Verband in einem an alle deutschen Lehrer gerichteten Aufrufe vom 27. Septemter 1893 zum Ausdruck gebracht, in dem er erklärt, daß in der allgemeinen Einführung der Simultanschule eine schwere Schädigung unseres nationalen Lebens, sowie eine Herabwürdigung der Kraft und Größe unseres Vaterlandes zu erblicken sei. Da der „deutsche Lehrerverein"[1]) den entgegengesetzten Standpunkt vertritt, so besteht zwischen beiden Organisationen ein Kampfverhältnis. Allerdings beschloß der Verband schon bei seiner Gründung in Erfurt eine Erklärung, daß er die Bedeutung der bestehenden interkonfessionellen Lehrervereine nicht im geringsten verkenne und mit ihnen gemeinsam die Interessen der Schule und der Lehrer vertreten wolle, daß er deshalb, obgleich er es für falsch halte, Fragen der Religion von den Verhandlungen der Vereine auszuschließen, da das Evangelium in Christo die unverrückbare Grundlage für dieselben bilden müsse, dennoch seinen Mitgliedern die Freiheit gebe, auch dem deutschen Lehrerverein anzugehören. Aber der deutsche Lehrerverein hat dieses gegenseitige Verhältnis abgelehnt, indem er nicht allein in einer Kundgebung des geschäftsführenden Ausschusses vom 20. November 1894 sich gegen alle „Sonderbündelei" erklärte und forderte, daß die Satzungen der dem Vereine angeschlossenen Zweigvereine „frei von allen konfessionellen Schranken sein" müßten, sondern auch in seinen Satzungen von 1898 für die Zukunft nur solche Zweigvereine

[1]) Vgl. S. 23.

zuließ, „die hinsichtlich der Konfessionalität der Mitglieder keinerlei Beschränkungen enthalten".

Dem Verbande waren am 31. Dezember 1907 16 Vereine mit 4060 Mitgliedern angeschlossen.

e) Katholischer Lehrerverband[1]).

Obgleich schon seit 1874 verschiedene katholische Lehrervereine entstanden waren, so überwog doch anfangs die Ansicht, daß eine Trennung der Lehrerorganisationen nach dem religiösen Bekenntnis nicht zu empfehlen sei. Bei Gelegenheit der 36. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Bochum am 28. August 1889 wurde jedoch der „Katholische Lehrerverband des Deutschen Reiches" ins Leben gerufen, und seitdem ist die Gründung katholischer Lehrervereine lebhaft betrieben.

Der Verband bezweckt: „Die Hebung der Schule nach den Grundsätzen der katholischen Kirche und die Förderung der Interessen des Lehrerstandes. Politische Bestrebungen jeder Art sind ausgeschlossen." Zur ordentlichen Mitgliedschaft berechtigt sind alle katholischen Volksschul- und Seminarlehrer Deutschlands. Daneben gibt es in den Einzelvereinen Ehrenmitglieder, die meist aus Geistlichen bestehen. Der Verband gliedert sich in Zweigvereine, die für jedes Mitglied jährlich 50 Pf. an den Verband abzuführen haben.

Der prinzipielle Standpunkt des Verbandes ist zu ersehen aus der Einladung zum 7. Verbandstage am 3./7. Juni 1906[2]), in der es heißt: „Den Höhen der Wissenschaft wollen wir zustreben, denn die Wissenschaft fundiert, vergeistigt und verklärt unsern erhabenen Beruf. Wissenschaft verleiht Ansehen und Macht. Doch nicht jene Wissenschaft erstreben wir, die eigenmächtig ihre Normen festsetzt, die da sagt, daß Vernunft und Natur für alles genügen, und daß die Sittlichkeit keines Dogmas bedürfe. Wir verlangen vielmehr nach jener Wissenschaft, deren Ergebnisse mit den Gesetzen und Lehren des Christentums im Einklange stehen, mit jenen Lehren, die Gott geoffenbaret und seiner Kirche zur Verwahrung anvertraut hat."

Die Tätigkeit des Verbandes hat sich teils auf ideelle Angelegenheiten, wie Vorbildung und Fortbildung der Lehrer, Jugendlektüre, Fürsorgeerziehung, Fortbildungsschulen, Schulgesundheitspflege, Simultanschule, Alkoholmißbrauch, Kunsterziehung, christliche Offenbarung, Religionsunterricht, teils auf materielle und Interessenfragen, wie die Besoldungsverhältnisse, das Schulunterhaltungsgesetz, Befreiung von den Küsterdiensten, Änderung des Strafrechts, Haftpflicht, Schulferien und Schulaufsicht bezogen. Der Verband hat sich entschieden für die konfessionelle Schule und Lehrerbildung ausgesprochen. Hinsichtlich der letzteren lehnt er freilich ein obligatorisches Universitätsstudium der Volksschullehrer ab, fordert aber für diese das Recht, nach Ablegung der zweiten Prüfung die philosophische Fakultät der Universität zu besuchen und zu promovieren. Zum Eintritt in die höheren Stellen des Volksschuldienstes soll ein akademisches Studium erforderlich sein. Über die Frage der Schulaufsicht war auf dem Verbandstage in Berlin eine Einigung nicht zu erzielen, indem der Korreferent

---

[1]) Das Material habe ich teils aus dem „Handbuch für Lehrer und Lehrerinnen, Leipzig 1903, Hofmann, entnommen, teils verdanke ich es dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Rektor Brück in Bochum.

[2]) Die übrigen Verbandstage haben stattgefunden in Bochum 1890, Aachen 1891, Osnabrück 1892, Danzig 1893, Mainz 1894, Paderborn 1895, Heiligenstadt 1897, Ludwigshafen 1899, Fulda 1900, Düsseldorf 1902 und Straßburg 1904.

sie für die Lehrer in Anspruch nahm, während der Referent keine bestimmte Entscheidung treffen wollte, aber den Autoritätsstandpunkt betonte. Ein Beschluß wurde deshalb nicht gefaßt. Hinsichtlich der Besoldungsfrage ist ein scharfer Gegensatz zwischen städtischen und Landlehrern hervorgetreten. Für Rechtsschutz ist eine besondere Kommission eingesetzt. Der Verband ist auf dem 1905 in Lüttich abgehaltenen „Internationalen Kongreß für Familienerziehung" vertreten gewesen.

In Straßburg am 26. Mai 1904 wurde eine besondere Abteilung für preußische Angelegenheiten gegründet, die sich in erster Linie mit der Besoldungsfrage beschäftigt hat, doch hat man auch über die Küsterdienste, die Ferienfrage und die Anrechnung der Dienstzeit in Privatschulen verhandelt. Der Vorstand der Abteilung hat in seiner am 3. Juli 1907 in Halle abgehaltenen Sitzung erklärt, daß er ein Zusammengehen mit dem preußischen Lehrerverein zur Förderung des Standes hinsichtlich der persönlichen und materiellen Interessen für zweckdienlich halte und deshalb die Anknüpfung gegenseitiger Beziehungen wünsche.

Der Verband zählte am 1. Juli 1907 etwa 18000 Mitglieder aus dem Volksschullehrerstande[1]), wovon 16000 auf Preußen entfallen. Da es in Preußen rund 20000 katholische Lehrer gibt, so bedeutet das etwa 90%, während die Beteiligung in Süddeutschland wesentlich geringer ist. Die katholischen Lehrervereine in Württemberg und Sachsen sind dem Verbande nicht beigetreten.

f) Deutscher Klassenlehrerverein[2]).

Am 21. Juli 1907 ist auf dem in Duisburg abgehaltenen ersten deutschen Klassenlehrertage, der von 600 Lehrern beschickt war, der „Deutsche Klassenlehrerverein" gegründet. Er bezweckt die Zusammenfassung derjenigen Lehrer, die sich nicht in leitender Stellung befinden oder selbständig sind, sondern einem Rektor unterstehen. In der Versammlung trat ein scharfer Gegensatz gegen die Rektoren und insbesondere den „Preußischen Rektorenverein"[3]) zutage. Man warf den Rektoren vor, daß sie ihr Aufsichtsrecht dazu benutzten, „die Klassenlehrer zu Stundenarbeitern herabzudrücken, die in der glücklichen Lage seien, nicht zu denken, sondern nur zu arbeiten". Man erklärte, nicht die Aufsicht überhaupt abschaffen, aber der durch ihre falsche Handhabung verursachten Beeinträchtigung der freien Entfaltung der Persönlichkeit des Lehrers entgegentreten zu wollen. Dagegen soll die geistliche Schulaufsicht fortfallen. Auch die Bevorzugung der Schulleiter hinsichtlich des Gehalts und der Mietsentschädigung wurde als zu weitgehend angegriffen. Gefordert wurde, daß das Grund-, bzw. Endgehalt der Lehrer mindestens dem Gehalt der Sekretäre in der allgemeinen Staatsverwaltung gleich sei und eine Einrechnung des aus einem Kirchenamte fließenden Einkommens nicht stattfinde. Den Schulleitern von mehrklassigen Schulen ist eine Zulage zu gewähren, doch soll sie 500 M. nicht übersteigen.

---

[1]) Daneben gehören den Vereinen auch andere Personen an. So zählte der bayrische Verein neben 316 ordentlichen Mitgliedern (Lehrer) 4337 Ehrenmitglieder (Geistliche, Beamte, Kaufleute, Handwerker).

[2]) Die folgenden Angaben beruhen auf Zeitungsberichten. Der Vorsitzende, Lehrer Staß in Köln, hat auf mehrfache Bitten um Auskunft nicht geantwortet.

[3]) Vgl. S. 84.

g) Allgemeiner Deutscher Lehrerinnenverein[1]).

Schon seit den 1870er Jahren entstanden in verschiedenen Orten Lehrerinnenvereine, die sich auch mit Standesinteressen beschäftigten. Eine Anregung zu deren Zusammenschlusse wurde hauptsächlich gegeben durch die Begründung der Zeitschrift: „Die Lehrerin in Schule und Haus" durch Frau Loeper-Housselle und eine Petition von Berliner Frauen, die 1887 dem preußischen Unterrichtsminister und dem Abgeordnetenhause überreicht wurde und darauf gerichtet war, dem weiblichen Elemente eine größere Beteiligung an dem wissenschaftlichen Unterrichte auf der Mittel- und Oberstufe der höheren Mädchenschulen zu geben. Dies führte dazu, daß zu Pfingsten 1890 eine deutsche Lehrerinnenversammlung nach Friedrichroda einberufen wurde, auf der die Gründung des „Allgemeinen deutschen Lehrerinnenvereins" erfolgte.

Der Verein, der seinen Sitz in Berlin hat, bezweckt die Pflege der Schule und die Hebung des Lehrerinnenstandes nach jeder Richtung hin, insbesondere erstrebt er für die Lehrerinnen 1. eine größere Beteiligung der Lehrerinnen an der Volksbildung, 2. eine den Anforderungen des Berufes entsprechende Vorbildung, 3. eine größere Beteiligung am wissenschaftlichen Unterrichte in den oberen Klassen aller Mädchenschulen, 4. Förderung ihrer materiellen Interessen. Zugelassen zur ordentlichen Mitgliedschaft ist jede aktive oder inaktive Lehrerin, zur außerordentlichen jede Frau, die sich für die Bestrebungen des Vereins interessiert. Der Beitrag für die unmittelbaren Mitglieder beträgt jährlich 3 M.; daneben können auch Vereine körperschaftlich beitreten. Neben den Mitgliederversammlungen, an denen alle Mitglieder teilnehmen können, werden alle zwei Jahre Delegiertenversammlungen abgehalten, in denen die Vereine nach ihrer Größe eine bis fünf Stimmen haben. Der Verein hat eine Stellenvermittelung eingerichtet. Er hat mit verschiedenen Versicherungsgesellschaften Begünstigungsverträge abgeschlossen und gibt ein Reisehandbuch heraus. Vereinsorgan ist die „Lehrerin in Schule und Haus".

Obgleich die in den Mitglieder- und Delegiertenversammlungen[2]) gehaltenen größeren Vorträge sich überwiegend auf pädagogische Fragen bezogen, hat man doch auch das Gebiet der Standesinteressen eifrig bearbeitet. Insbesondere wurde in Darmstadt 1895 und Dresden 1903 die Oberlehrerinnenfrage eingehend behandelt und nach Einsetzung einer besonderen Kommission in Leitsätzen das zu erstrebende Ziel festgelegt. In Danzig 1899 wurde die Zulassung von Frauen zum Universitätsstudium und die Verleihung von Sitz und Stimme für Frauen in den Schulkommissionen gefordert. Der letztere Beschluß wurde in Dresden 1903 wiederholt und außerdem beschlossen, bei den zuständigen Behörden „wegen einer vermehrten Beteiligung der Lehrerinnen am Unterricht in öffentlichen Volksschulen, mittleren und höheren Mädchenschulen, besonders in den Oberklassen derselben, sowie auch in den Lehrerinnenseminaren vorstellig zu werden und dafür einzutreten, daß Lehrerinnen mehr als bisher in leitenden Stellungen verwendet werden". Die Besoldungsfrage wurde in Friedrichroda 1900 behandelt; es wurde beschlossen, gemeinsam mit dem Verein für das höhere Mädchenschulwesen vorzugehen und genaue Erhebungen über die Gehaltsverhältnisse zu veranstalten. In Bonn 1901 wurde das Ergebnis dieser Beratungen gebilligt und beschlossen, in einer an den preußischen Kultusminister ein-

[1]) Das Material verdanke ich der Geschäftsstelle des Vereins.

[2]) Dieselben haben stattgefunden: 1. am 16.—19. Mai 1891 in Friedrichroda, 2. am 20.—23. Mai 1893 in Blankenburg a. H., 3. am 2.—4. Juni 1895 in Darmstadt, 4. am 6.—8. Juni 1897 in Leipzig, 5. am 21.—23. Mai 1899 in Danzig, 6. am 3.—5. Juni 1900 in Friedrichroda, 7. am 26.—28. Mai 1901 in Bonn, 8. am 31. Mai bis 2. Juni 1903 in Dresden, 9. am 11.—13. Juni 1905 in Bremen, 10. am 20.—23. Mai 1907 in Mainz.

zureichenden Petition um Einführung der von der Kommission vorgeschlagenen Gehaltssätze an allen öffentlichen Mädchenschulen Preußens zu bitten. Die Frage der Lehrerinnenseminare wurde auf den Generalversammlungen in Bonn, Dresden und Mainz erörtert. Der Verein hat auch einen sozialwissenschaftlichen Kursus für Lehrerinnen veranstaltet, der Ostern 1906 in Berlin abgehalten wurde. Die von dem Vorstande an die Behörden gerichteten Eingaben betrafen u. a. Schaffung von Bildungsgelegenheit für wissenschaftliche Lehrerinnen, Inspektion des Handarbeitsunterrichts durch Lehrerinnen, Zuziehung von Lehrerinnen zu den Beratungen über Reform des höheren Mädchenschulwesens, Protest gegen den preußischen Schulgesetzentwurf, Freigabe der Universitätsvorlesungen für Frauen, Veranstaltung von vorbereitenden Kursen für das Oberlehrerinnenexamen, Gründung von Lehrerinnenseminaren, vermehrte Anstellung von Lehrerinnen, Einführung der Fortbildungsschulpflicht für Mädchen, Beteiligung von Frauen an der Ortsschulverwaltung, Beseitigung der Konzessionierung ungeprüfter Lehrerinnen, Beseitigung der Ausnahmestellung der Frauen in den Vereinsgesetzen, Schutz der Lehrerinnen in Italien.

Der Verein ist dem Bunde deutscher Frauenvereine beigetreten und hat ein Stipendium von jährlich 400 M. für studierende Frauen gestiftet. Er hat sich an dem internationalen Frauenkongreß in Berlin im Juni 1904 beteiligt.

Aus dem Verein sind im Laufe der Zeit für die Pflege von Spezialinteressen als selbständige Abteilungen hervorgegangen: 1. die Musiksektion (gegründet 1897), 2. die Sektion für höhere und mittlere Schulen (gegründet 1900), 3. die Sektion für technische Fächer (gegründet 1905), 4. die Sektion für Volksschullehrerinnen (gegründet 1905), die in Mainz 1907 den Namen: „Verband der Volksschullehrerinnen" annahm. Die Musiksektion („Verband deutscher Musiklehrerinnen") bezweckt: 1. Gründliche Ausbildung für alle Zweige des musikalischen Lehrberufes, 2. Einführung einer staatlichen Prüfung, 3. Anstellung von Fachlehrerinnen zur Erteilung des Gesang- und Musikunterrichts in Mädchenschulen und Lehrerinnenseminaren, 4. Reorganisation des Schulgesanges, 5. Bildung von Frauenchören unter weiblicher Leitung, 6. Einführung einheitlicher Geschäftsprinzipien für die Unterrichtstätigkeit in Familien und in Konservatorien, 7. Beteiligung an Altersversorgungs-, Kranken- und Unterstützungskassen. Eine eingesetzte Kommission hat ein Regulativ über die Honorare für Musikunterricht ausgearbeitet und sucht für dessen allgemeine Einführung zu wirken. Dagegen ist die beschlossene Veranstaltung einer Statistik zum Zwecke einer Regulierung der Geschäftsbeziehungen zwischen Konservatoriumsleitern und den von ihnen angestellten Lehrerinnen wegen Mangel an Beteiligung gescheitert. Die Sektion für höhere und mittlere Schulen (26 Zweigsektionen) bezweckt Pflege der höheren Mädchenbildung und der Interessen der daran beteiligten Lehrerinnen und richtet daher ihre Bestrebungen a) auf den Ausbau der höheren Mädchenschule nach der Richtung der Realschule und der Richtung des Gymnasiums, b) auf vermehrte Beteiligung der Lehrerinnen am Unterrichte, besonders der Oberklassen, und an der Leitung der höheren Mädchenschule, c) auf Vermehrung der Mittelschulen, d) auf eine den Bedürfnissen der höheren Mädchenschule entsprechende Vorbildung der Lehrerinnen und e) auf gesetzliche Regelung der Gehälter der Lehrerinnen an staatlichen und städtischen

höheren und mittleren Mädchenschulen im Verhältnis zu dem der Lehrer nach dem Prinzip: Gleiches Gehalt für gleiche Leistungen. Sie hat diesem Programm entsprechend einen Lehrplan für eine Mädchenreformschule herausgegeben, Enqueten über den Stand der Lehrerinnenbildung, über die Gehaltsverhältnisse der Lehrerinnen an höheren Schulen, über die Privatschule veranstaltet und beschlossen, die Unterstellung der höheren Mädchenschulen unter das Ressort der höheren Schulen zu beantragen.

Auf Anregung der Sektion für höhere und mittlere Schulen hat sich ein besonderer „Verband der akademisch gebildeten und studierenden Lehrerinnen" gebildet, der am 18. Mai 1905 in Mainz seine erste Mitgliederversammlung abhielt. Es wurde beschlossen, für Aufhebung der besonderen Oberlehrerinnenkurse einzutreten, so daß das Examen pro facultate docendi den einzigen Weg zur Erlangung der Anstellungsfähigkeit bildet. Zugleich wurde über die seitens der Oberlehrer gegen die Forderung der weiblichen Leitung der Mädchenschulen erhobenen Proteste verhandelt; es wurde aber beschlossen, auf eine Erwiderung zu verzichten. Im übrigen hat sich der Verband mit Bildungsfragen, sowie den Anstellungs- und Gehaltsverhältnissen der Oberlehrerinnen beschäftigt und in diesen Angelegenheiten Eingaben an Ministerien und Oberlehrerinnen-Bildungsanstalten gerichtet.

Von den Einzelvereinen sind in großer Zahl Kranken-, Pensions- und Unterstützungskassen, Bibliotheken, Lesezirkel und Lehrerinnenheime gegründet.

Der Verein umfaßte am 1. Juni 1907 100 Einzelvereine mit 22000 Mitgliedern. Unter ihnen sind hervorzuheben der Verein deutscher Lehrerinnen in England, der schon am 15. Oktober 1876 gegründet wurde, der Verein deutscher Lehrerinnen in Frankreich (gegründet 1890) und der Verein deutscher Lehrerinnen in Neuyork (gegründet 1897). Der größte der Vereine ist der am 1. Oktober 1894 gegründete Landesverein preußischer Volksschullehrerinnen, der 4000 Mitglieder zählt.

h) Verein katholischer deutscher Lehrerinnen[1]).

Der im Jahre 1885 gegründete Verein hat seinen Sitz in Boppard.

Er bezweckt „die Förderung des geistigen und materiellen Wohles der Lehrerinnen und die Pflege der Schule nach den Grundsätzen der katholischen Kirche". Beitrittsberechtigt als ordentliche Mitglieder sind alle katholischen deutschen Lehrerinnen, die vor einer zuständigen Behörde ein Zeugnis zur Ausübung ihrer Lehrtätigkeit erworben haben, ohne Rücksicht auf Ort und Zweig ihrer Berufstätigkeit.

Die Tätigkeit des Vereins bezieht sich einerseits auf Pflege der Volksbildung, insbesondere des Schulwesens und soziale charitative Aufgaben, wie Armen- und Waisenpflege, Haushaltungs- und Kochschulen, Kinderhorte, Sonntags- und Fortbildungsschulen, Näh- und Flickschulen, Bahnhofsmission, Arbeiterinnenvereine, Schulsparkassen, andererseits auf Förderung der Interessen der Mitglieder durch Veranstaltung von Unterrichtskursen niederer und höherer Art auf allen Gebieten des Wissens, Schaffung von Bibliotheken und Eingaben an die Behörden zur Wahrung der Standesinteressen. Die in diesen aufgestellten Forderungen richten

[1]) Als literarische Quelle kommt in erster Linie in Betracht: P. Herber, Das Lehrerinnenwesen in Deutschland, Kempten, Kösel. Im übrigen verdanke ich das Material der Sekretärin des Vereins, Fräulein E. Nieland, Boppard.

sich auf 1. Gewährung eines angemessenen Diensteinkommens, wie es zur standesmäßigen Unterhaltung eines eignen Heims mit selbständiger Wirtschaft erforderlich ist, nebst Aufstellung fester, allgemein verbindlicher Normen für die Besoldung; 2. Anerkennung der Lehrerin als der natürlichen Erzieherin der weiblichen Schuljugend auf allen Stufen der Mädchenschule; 3. erweiterte Zulassung zur Leitung; 4. gleichwertige Ausbildung mit den Lehrern; 5. Zulassung zur Immatrikulation an den Hochschulen; 6. Beteiligung an der kommunalen Schulverwaltung. Der Verein hat eine besondere Abteilung für höhere Mädchenbildung eingerichtet und Kommissionen für Berufs- und Jugendliteratur, zur Förderung der wissenschaftlichen Fortbildung der Lehrerinnen und für Jugendfürsorge gebildet. Er besitzt eine Krankenkasse, eine Unterstützungskasse, eine Stellenvermittlung, ein Vereinshaus für erholungsbedürftige Lehrerinnen, ein Kurheim in Pyrmont und ein Heim in Paris, eine Vermittlung von Kur- und Reiseerleichterungen und eine Auskunftsstelle für Rechtsfragen. Seit 1905 sind besondere Studienzirkel 1. für Vereins- und Standesangelegenheiten, 2. für Jugendfürsorge und Volkswohl, 3. für Literaturpflege eingerichtet. Vereinsorgane sind die „Monatsschrift für katholische Lehrerinnen" und die „Mädchenbildung auf christlicher Grundlage".

Der Verein hat am 5./8. September 1906 in Boppard einen sozialwissenschaftlichen Kursus für Lehrerinnen abgehalten, er hat an der von dem preußischen Unterrichtsminister am 23./24. Januar 1906 in Berlin veranstalteten Konferenz über Reform des Mädchenschulwesens teilgenommen und ist auf den im Oktober 1906 in Paris abgehaltenen Tagungen des Kongresses des internationalen Verbandes der katholischen Mädchenschutzvereine und des internationalen Kongresses zur Bekämpfung des Mädchenhandels vertreten gewesen.

Der Verein umfaßte am 1. Januar 1908 10040 ordentliche und 2078 außerordentliche Mitglieder.

3. Der deutsche Notarverein[1]).

Im Jahre 1871 wurde ein „Notariatsverein für Deutschland und Österreich" gegründet; als Organ wurde die „Bayrische Notariatszeitung" gewählt, die deshalb den Titel: „Deutsche Notariatszeitung" erhielt. Der Verein, der die einheitliche Ordnung des Notariats für das Deutsche Reich erstrebte und zu diesem Zwecke 1876 eine Reichs-Notariatsordnung ausarbeiten ließ, konnte zu keiner rechten Blüte gelangen und brachte es nicht über 300 bis 400 Mitglieder. Er wurde 1899 von dem Herausgeber der Zeitschrift für aufgelöst erklärt und hörte auf, zu bestehen. Die Zeitschrift ging mit Ende 1899 ein.

Im folgenden Jahre rief der Notar Weißler in Halle a. S. eine neue „Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit" ins Leben, und dies gab den Anstoß, daß in einer am 11. September 1900 in Bamberg abgehaltenen, freilich von nur 14 Teilnehmern besuchten Versammlung, bei Gelegenheit des deutschen Juristentages, der „Deutsche Notarverein" gegründet wurde.

Der Verein, der seinen Sitz in Halle hat, bezweckt „die Pflege und Weiterbildung des Reichsrechts auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Wahrung der

[1]) Das Material verdanke ich dem Herausgeber der Vereinszeitschrift, Herrn Notar A. Weißler in Halle a. S.

Standesinteressen". Beitrittsberechtigt sind alle deutschen Notare, auch diejenigen, die ihr Amt niedergelegt haben. Deutsche Rechtsanwälte und die im Vorbereitungsdienste für das Notariat befindlichen Anwärter können vom Vorstande als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, außerdeutsche Notare nur als außerordentliche, nicht stimmberechtigte. Der Beitrag beträgt jährlich 7 M. 50 Pf., wofür die Vereinszeitschrift geliefert wird.

Der Verein hat ein Buch: „Das Urkundwesen der deutschen Staaten" herausgegeben, welcher den Rechtszustand in den deutschen Bundesstaaten darstellt.

Die Mitglieder können sich in den einzelnen Staaten oder Provinzen zu Landesvereinigungen zusammenschließen. Solche haben sich bisher in Hessen und Berlin gebildet, während die in Bayern, Württemberg, Rheinpreußen und Elsaß-Lothringen vorhandenen selbständigen Notarvereine mit ihm insofern in Verbindung stehen, als ihre Vorsitzenden satzungsgemäß dem Vorstande des deutschen Notarvereins angehören. Der in Baden bestehende Notarverein ist ihm bis jetzt noch nicht in dieser Weise angeschlossen, ebensowenig auch einige sonst noch vorhandenen örtlichen Vereinigungen.

Der Verein hat bisher fünf Notartage abgehalten: 1902 in Berlin, 1903 in Straßburg, 1904 in München, 1906 in Kiel und 1907 in Wien. Gegenstände der Verhandlungen waren: die Einführung der notariellen Auflassung, die Beteiligung der Notare an der Disziplinarrechtsprechung, Schaffung von Notarkammern und Vereinfachung der Wechselproteste. In Wien, wo der Verein gemeinsam mit dem österreichischen Notarverein tagte, wurde beraten über die Aufhebung des Legalisationszwanges und die Freizügigkeit der notariellen Urkunden im Weltverkehr.

Von den insgesamt vorhandenen 3376 deutschen Notaren waren ihm am 1. Juli 1907 2530 als Mitglieder beigetreten.

4. Die Justizbeamten.

a) Verband mittlerer Justizbeamten[1]).

Schon seit langer Zeit gab es in vielen Städten Vereine der mittleren Justizbeamten, die aber ausschließlich gesellige Zwecke verfolgten. Es war hauptsächlich der Landgerichtssekretär Bernards in Köln, der die Schaffung einer Standesinteressenvertretung für Preußen und möglichst auch für ganz Deutschland ins Auge faßte und mit Eifer dafür wirkte. Eine von ihm einberufene, am 20. Oktober 1889 in Köln abgehaltene Versammlung beschloß, da die Aufforderungen in den öffentlichen Blättern außerhalb der Rheinprovinz keinen Widerhall gefunden hatten, sich zunächst auf dieses Gebiet zu beschränken und begründete den „Verein der rheinischen Justiz-Subalternbeamten" mit dem Sitze in Köln, dem 368 Mitglieder beitraten. In den folgenden Jahren fand jedoch das gegebene Beispiel auch an anderen Sitzen von preußischen Oberlandesgerichten Nachahmung, insbesondere als die im Jahre 1897 im preußischen Abgeordnetenhause beschlossene Ablehnung einer Gleichstellung der mittleren Justizbeamten mit den entsprechenden Beamten der Verwaltung den Beamten die Notwendigkeit zum Bewußtsein gebracht hatte, durch eine bessere

[1]) Das Material verdanke ich dem im Text genannten Gründer des Verbandes, Herrn Landgerichtssekretär Bernards in Köln und dem Vorsitzenden des Vereins mittlerer Justizbeamten im Bezirke des Kammergerichts, Herrn Amtsgerichtssekretär Wiewiorowski in Berlin.

Organisation einen stärkeren Einfluß zu gewinnen. Als 1899 das Denkmal des rheinischen Friedensgerichtsschreibers Becker, des Dichters des Liedes: „Sie sollen ihn nicht haben", enthüllt wurde, dessen Stiftung von den Gerichtsschreibereibeamten in die Hand genommen war, benutzte man diese Gelegenheit, um sämtliche bestehenden preußischen Vereine zu dem „Landesverein mittlerer Justizbeamten Preußens" zusammenzuschließen, der seinen Sitz in Köln hatte. Inzwischen hatten sich auch in anderen Oberlandesgerichtsbezirken Vereine gebildet. Bald äußerten auch mehrere außerpreußische Vereine den Wunsch, aufgenommen zu werden, und so wurden in der Hauptversammlung in Hannover am 10. August 1901 die Satzungen dahin geändert, daß dies zulässig ist, indem zugleich der Name: „Verband mittlerer Justizbeamten" angenommen wurde.

Der Verband, der seinen Sitz in Köln hat, bezweckt, „die Förderung der fachwissenschaftlichen und Standesinteressen unter Ausschluß jeglicher politischen und religiösen Bestrebungen, sowie die Pflege der Kollegialität".

Über die Mitgliedschaft ist folgendes bestimmt:

„Der Verband besteht aus den Vereinigungen der Gerichtsschreiberei-, Sekretariats-, Kassen- und Rechnungsbeamten des Justizdienstes sowie Amtsanwälten und Einzelmitgliedern dieser Beamtenklassen. Andere Justizbeamte sind von der Aufnahme ausgeschlossen. Vereinigungen nichtpreußischer Justizbehörden können nur durch Beschluß der Hauptversammlung aufgenommen werden und zwar soweit sie nur aus wirklichen Gerichtsschreibern oder solchen Mitgliedern bestehen, die eine der preußischen entsprechende Vorbildung besitzen oder doch satzungsgemäß die Einführung einer der preußischen entsprechenden Vor- und Ausbildung anstreben. Einzelmitglieder sind die dem Verbande angehörenden mittleren Justizbeamten, welche im Bezirk ihrer Beschäftigung einer Vereinigung nicht angehören können."

Das Hauptorgan ist der aus dem Vorstande und je einem Vertreter der angeschlossenen Vereine gebildete Ausschuß. Die Vereine haben für jedes Mitglied jährlich 50 Pf. an den Verband abzuführen, die Einzelmitglieder zahlen 6 M. Verbandsorgan ist die „Zeitschrift für das deutsche Gerichtssekretariat". Der Verband gewährt Rechtsschutz bei Haftpflichtprozessen, Unterstützungen an bedürftige Mitglieder und die Hinterbliebenen und veranstaltet Unterrichtskurse. Er besitzt eine Sterbekasse, eine Brandkasse, eine Unterstützungskasse und hat Vergünstigungsverträge wegen Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen, auch zwei Erholungsheime gegründet. Er hat eine besondere „Kommission für Überwachung von Zeitungen und Zeitschriften behufs Abwehr" und eine Reserveoffiziers-Kommission eingesetzt und ist dem Bunde für Bodenreform beigetreten. Die Schaffung einer Kranken- und Pensionszuschußkasse, sowie einer Spar- und Darlehnskasse wurde angeregt, aber bisher abgelehnt.

Der Verband ist aber auch für die Förderung der Standesinteressen mit großem Nachdruck eingetreten. Im Vordergrunde steht die Gleichstellung in Rang und Gehalt mit den Sekretären der inneren Verwaltung. Die an das Abgeordnetenhaus gerichteten Petitionen haben den Erfolg gehabt, daß dasselbe fast einstimmig diese zur Berücksichtigung empfohlen hat. Über die Vorbildung sowie über die Besetzung der Sekretärstellen bei dem Reichsgericht hat der Verband Denkschriften ausgearbeitet, ebenso hat er eine Statistik über die Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse aufgestellt und sie zur Grundlage von Eingaben wegen Aufbesserung der Beamtengehälter gemacht. Die schon erwähnte Kommission soll dahin wirken, daß die Mitglieder bei der Beförderung zu Reserveoffizieren mehr als bisher berücksichtigt werden. Außerdem hat man sich mit Verkürzung der Dienstzeit, der Gewährung eines dienstfreien Nachmittages und Einschränkung der Sonntagsdienstzeit, sowie den Aufnahmeprüfungen der Militäranwärter beschäftigt. Der Verband ist nachdrücklich für Erweiterung des Wirkungskreises der Gerichtsschreiber und für Einheitlichkeit der Geschäftsordnungen für den inneren Dienst in allen Bundesstaaten eingetreten.

Die Mitgliederzahl, die am 1. Juli 1901 2565 betrug, war am 1. Ok-

tober 1907 auf 10535 in 21 Provinzialvereinen gestiegen. Solche bestehen außer in Preußen auch in Anhalt, Bayern, Braunschweig, Elsaß-Lothringen, Hessen, Mecklenburg und Thüringen.

b) Verband der Gerichtssekretäre und Assistenten (ehemaliger Militäranwärter)[1]).

Am 24. November 1886 wurde der „Verein der Justiz-Subalternbeamten (ehemaliger Militäranwärter)" in Berlin gegründet, in den jeder Militäranwärter aufgenommen werden konnte, der die Gerichtsschreiber-, bzw. Gerichtsschreibergehilfenprüfung bestanden hatte oder sich in der Ausbildung für eines dieser Ämter befand. Sein Zweck war jedoch zunächst lediglich Geselligkeit und Förderung der Bildung, bis 1896 auch die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage in die Satzungen aufgenommen wurde. Zugleich wurde der Name: „Verein der Gerichts-Subalternbeamten, Sekretäre und Assistenten (ehemaliger Militäranwärter), Sitz Berlin", angenommen. Als in demselben Jahre der „Verband mittlerer Justizbeamten"[2]) gegründet wurde, der auch Militäranwärter aufnimmt, lag es nahe, sich mit ihm zu verschmelzen; aber die Mitglieder, die überwiegend aus Assistenten bestanden, waren der Ansicht, daß ihre Interessen dort ungenügend gewahrt würden. Deshalb beschloß der Verband, nicht allein selbständig zu bleiben, sondern auch sich tunlichst über andere Städte auszudehnen, während er bis dahin, wenn auch nicht satzungsgemäß, so doch tatsächlich auf Berlin beschränkt war. Diese Versuche scheiterten jedoch zunächst, und erst als im Mai 1905 die von dem Buchdruckereibesitzer Timm gegründete Zeitung: „Der deutsche Beamte", sich in den Dienst dieser Bestrebungen stellte, gelang es, auch in anderen Orten Vereine nach dem Berliner Vorbilde ins Leben zu rufen. Am 1. Januar 1906 wurde dann der „Bund der Justiz-Subalternbeamten, Sekretäre und Assistenten (ehemaliger Militäranwärter)" gegründet, dem außer dem Berliner zunächst der Hannoversche, dann der Breslauer, Stettiner und andere Vereine beitraten. Auf dem Verbandstage am 10. August 1907 wurde dann der in der Überschrift bezeichnete Name angenommen.

Der Zweck des Verbandes ist, „die wirtschaftliche Lage seiner Mitglieder zu verbessern, deren geistige und praktische Ausbildung zu heben, ihre Standesinteressen zu fördern und den kollegialischen Geist zu pflegen". Aufnahmefähig ist jeder, der die Gerichtsschreiber-, bzw. Gerichtsschreibergehilfen-Prüfung bestanden hat oder sich in der Ausbildung für eins dieser Ämter befindet. Zweigvereine haben jährlich 2 M. 40 Pf. für jedes Mitglied an den Verband abzuführen. Auf dem Verbandstage haben die Vertreter der Zweigvereine so viele Stimmen, wie sie Mitglieder besitzen. Das Verbandsorgan: „Der deutsche Beamte" wird den Mitgliedern kostenlos zugestellt.

Die bisherige Tätigkeit hat sich neben Förderung der allgemeinen und Fachbildung hauptsächlich darauf bezogen, die Interessen der aus den Militäranwärtern hervorgegangenen Assistenten gegenüber denjenigen der Zivilanwärter zu vertreten. Im Jahre 1896 wurden in Preußen die Sekretäre und Assistenten bei den meisten Behörden in eine Besoldungsklasse vereinigt, doch bezog sich das nur auf diejenigen Assistenten, die die Aktuariatsprüfung bestanden hatten, während die ehemaligen Militär-

[1]) Das Material verdanke ich dem Vorsitzenden des Verbandes, Herrn Staatsanwaltschafts-Assistent C. Groth in Berlin.

[2]) Vgl. S. 36.

anwärter davon ausgeschlossen wurden. In mehrfachen Eingaben an den Justizminister und das Abgeordnetenhaus hat der Verband um Vereinigung der Assistenten mit den Sekretären zu einer Besoldungsklasse gebeten, doch sind diese Eingaben abschläglich beschieden. Seitdem geht das Bestreben dahin, eine Gehaltserhöhung auf 3800 M. zu erzielen. Dagegen haben die Bestrebungen des Verbandes insofern Erfolg gehabt, als der Titel „Kanzleisekretär" in „Gerichtssekretär" geändert ist. Ebenso ist durch die Verfügung vom 4. Februar 1907 den Assistenten ermöglicht, die Sekretärsprüfung schon nach zwei Jahren abzulegen, während früher darüber meist bis zu fünf Jahren verflossen.

In dem Verbande sind wesentlich nur die Assistenten vereinigt, denn von den Mitgliedern sind nur 5% Sekretäre und 95% Assistenten; da aber eine große Anzahl von Assistenten auch dem „Verbande mittlerer Justizbeamten" angehört, so besteht der Unterschied zwischen beiden Verbänden weniger in dem Verhältnisse von Sekretären und Assistenten, als darin, daß der letztere Verband überwiegend frühere Zivilanwärter umfaßt, während der erstere sich fast ausschließlich auf ehemalige Militäranwärter beschränkt; denn obgleich die Satzungen dies nicht vorschreiben, so ist es doch nicht allein in dem Namen des Verbandes zum Ausdruck gebracht, sondern von den 1070 Mitgliedern, die sich auf 17 Zweigvereine verteilen, sind nur 10 frühere Zivilanwärter. Das Verhältnis beider Verbände zueinander war anfangs freundlich, lockerte sich aber später und wurde zeitweilig sehr gespannt, bis man in neuster Zeit angefangen hat, sich wieder näher zu treten.

5. Die Zoll- und Steuerbeamten.

a) Bund deutscher technischer Zoll- und Steuerbeamten[1]).

Die schon früher unbefriedigende Lage der mittleren Zoll- und Steuerbeamten wurde noch wesentlich verschlechtert, als im Anfange der 1880er Jahre die Regierung, mit Rücksicht auf den Plan des Spiritusmonopols eine größere Anzahl Supernumerare zuließ, als nach dem Fallenlassen dieses Planes beschäftigt werden konnten. Schon die im Jahre 1882 von dem Steuerrat Schneider begründete „Umschau auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens" machte sich zum Organ der auf Verbesserung gerichteten Wünsche der Beamten. Um aber diese mit größerem Nachdruck zur Geltung zu bringen, wurde 1892 der „Allgemeine deutsche Verband technischer Zoll- und Steuerbeamten" gegründet. Der Verband wollte alle aus den Supernumeraren hervorgegangenen deutschen Zoll- und Steuerbeamten umfassen und deren Interessen vertreten; aber der Umstand, daß die meisten derselben Landesbeamte und die Verhältnisse in den einzelnen Staaten verschieden sind, hatte zur Folge, daß sich neben dem Verbande in Bayern, Baden, Württemberg, Hessen und Elsaß-Lothringen besondere Vereine bildeten, und infolgedessen der Verband überwiegend preußische Beamte umfaßte. So entschloß man sich in der am 7. Oktober 1906 in Berlin abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung des Verbandes, eine völlige Umgestaltung desselben vorzunehmen, indem für die Einzelstaaten be-

[1]) Das Material verdanke ich dem früheren Vorsitzenden des Verbandes, Herrn Provinzialsteuersekretär A. Süß in Berlin.

sondere Landesverbände geschaffen wurden, und der allgemeine Verband die Aufgabe erhielt, diese zu einer höheren Einheit zusammenzufassen. Naturgemäß ist hiernach die Vertretung der Standesinteressen, insbesondere hinsichtlich der Dienst- und Gehaltsverhältnisse, in erster Linie Aufgabe der Landesverbände. In seiner Hauptversammlung vom 12./13. Mai 1907 in Berlin hat dann der Verband den Namen: „Bund deutscher technischer Zoll- und Steuerbeamten" angenommen.

Zweck des Bundes ist: 1. Die Förderung der persönlichen Wohlfahrt seiner Mitglieder; 2. Fortbildung im Berufe; 3. Pflege und Förderung des Gemeinsinns sowie Hebung des Standes; 4. Gründung von Fachbüchereien, Beschaffung von Fachschriften und Fachlehrmitteln zu ermäßigten Preisen; 5. Förderung der Interessen des Verbandes Deutscher Beamtenvereine.

Der Bund setzt sich zusammen aus Landesverbänden technischer Zoll- und Steuerbeamten der einzelnen Bundesstaaten. Jeder mindestens 10 Mitglieder zählende Landesverband kann stimmberechtigtes Mitglied des Bundes werden. Sind in einem Bundesstaate weniger als 10 Verbandsmitglieder vorhanden, so werden diese bis zur Erreichung der Mindestzahl als Einzelmitglieder geführt. Unter technischen Zoll- und Steuerbeamten sind Beamte zu verstehen, die durch entsprechende wissenschaftliche und zolltechnische Vorbildung die Anwartschaft auf die Oberbeamtenstellen der Zoll- und Steuerverwaltung erworben haben. Die Hauptversammlung, die abwechselnd in den einzelnen Bundesstaaten gehalten werden soll, ist zuständig für die die Gesamtheit der Beamten gleichmäßig betreffenden Angelegenheiten. Jeder Verband hat für 100 Mitglieder eine Stimme und hat für jedes Mitglied jährlich 50 Pf. an den Verband abzuführen. Der Vorsitzende des Vorstandes soll möglichst abwechselnd aus den Mitgliedern der verschiedenen Bundesstaaten gewählt werden. Verbandsorgan ist die „Zollwarte".

Der Verband hat in wiederholten Eingaben vom 1. Oktober 1902, 1. August 1903, 6. September 1905 und 19. Januar und 27. August 1907 an den preußischen Finanzminister und das preußische Abgeordnetenhaus sowie einer Immediateingabe an den Kaiser vom 10. Juli 1905 seine Wünsche vorgetragen und dieselben in einer Denkschrift näher begründet. Sie gehen hauptsächlich auf Ersetzung der jetzigen Anforderung der Primareife durch das Abgangszeugnis einer neunklassigen höheren Bildungsanstalt und zweijähriges Studium an einer zu errichtenden Fachlehranstalt, Schaffung gehobener Stellen und Erhöhung der Rangstufen.

Dem Bunde waren am 1. Januar 1908 die Landesverbände von Preußen mit 2100, Hamburg mit 266, Bremen mit 42, Oldenburg mit 31, Thüringen mit 22 und Mecklenburg mit 59 Mitgliedern angeschlossen. Die Gesamtzahl der Mitglieder betrug 2533, worunter sich 67 Oberinspektoren, 64 Hauptamtsrendanten, 116 Ober-Zollrevisoren, 92 Hauptamtskontrolleure, 1014 Oberkontrolleure, 307 Direktionssekretäre, 594 Zollsekretäre, 125 Zollpraktikanten und 67 Supernumerare befanden. Wegen des Beitrittes der süddeutschen Staaten schweben Verhandlungen, die dadurch erschwert werden, daß in diesen auch solche Mitglieder sind, die nicht zu den Zoll- und Steuerbeamten gehören.

b) Reichsverband der deutschen Grenz-, Zoll-, Revisions- und Steueraufseher[1]).

Der im Juli 1904 gegründete Verband hat seinen Sitz in Altona.

Er bezweckt: 1. Hebung der gesellschaftlichen Stellung seiner Mitglieder; 2. Förderung des geistigen und wirtschaftlichen Wohles und der persönlichen Wohlfahrt der Mitglieder; 3. Pflege der Liebe zum Berufe, echter Kollegialität und treuer Pflichterfüllung und Fortbildung im Berufe; 4. Vertretung der Standesinteressen; 5. Übung von Wohltätigkeit an Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder.

[1]) Das Material verdanke ich einer Quelle, die nicht genannt zu werden wünscht.

Aufnahmefähig sind: 1. alle Grenz-, Zoll-, Revisions- und Steueraufseher sowie die diesen gleichgestellten Beamten der Verwaltung; 2. die aus diesen Kreisen hervorgegangenen Beamten. Der Verband besteht aus Vereinen und Einzelmitgliedern. Der jährliche Beitrag beträgt für die Vereinsmitglieder 3 M. 60 Pf. für die Einzelmitglieder 5 M., wofür das Verbandsorgan geliefert wird. Dieses ist die „Zeitung für deutsche Zoll- und Steuerbeamte", die später den Titel: „Der deutsche Zoll- und Steuerbeamte" erhielt. In den Mitgliederversammlungen haben die Delegierten so viel Stimmen, wie sie Mitglieder vertreten. Während anfangs zwischen den Aufsehern und den Assistenten und Sekretären ein gewisser Gegensatz bestand, ist derselbe auf dem am 8.—10. August 1907 in Düsseldorf abgehaltenen Verbandstage dadurch ausgeglichen, daß je ein Sekretär und Assistent in den Vorstand aufgenommen ist. Deshalb wurde dem Namen des Verbandes der Zusatz: „und der aus diesem Stande hervorgegangenen Beamten (Assistenten, Einnehmer, Adjunkten, Sekretäre, Obereinnehmer usw.)" gegeben.

Der Verband betrachtet es als seine Hauptaufgabe, die sehr schlechte wirtschaftliche Lage und die unbefriedigenden Rang- und Dienstverhältnisse der beteiligten Beamten zu verbessern, insbesondere aber eine einheitliche Ordnung der Gehalts-, Standes- und Titeleinrichtungen in allen deutschen Bundesstaaten, sowie die Anstellung aller Beamten als Reichsbeamten herbeizuführen. Ebenso erstrebt er die Erhöhung der Anforderungen an die Anwärter, Regelung der Grenzdienstzeit, sowie Änderung des Schiffsbewachungs- und Nachtwachdienstes. In dieser Beziehung sind mehrfach Petitionen an die Behörden und Parlamente gerichtet. Der Verband will aber diese Bestrebung in durchaus loyaler Weise zur Geltung bringen und hat deshalb den früheren Redakteur des Verbandsorganes, der dieses in zu radikaler Richtung leitete, entlassen. Er hat eine Sterbekasse, eine Witwen- und Waisenunterstützungskasse und eine Rechtsschutzkasse gegründet.

Auf dem am 3. Dezember 1907 in Berlin abgehaltenen außerordentlichen Verbandstage, auf dem Abgeordnete aller bürgerlichen Parteien deren Sympathien für die Bestrebungen des Verbandes aussprachen, wurde in einer Resolution die Gleichstellung der betreffenden Beamten in den einzelnen Bundesstaaten, oder die Umwandlung in Reichsbeamte, sowie die Gleichstellung der im Zoll- und Steuerdienst befindlichen Militäranwärter mit den gleichwertigen Militäranwärtern anderer Staatsverwaltungen gefordert.

Dem Verbande sind, mit Ausnahme von Baden, die beteiligten Beamten aller Bundesstaaten sowie Luxemburgs zu etwa neun Zehntel beigetreten; er zählt 12000 Mitglieder in fast 500 Vereinen.

6. Verband technischer Gemeindebeamten[1]).

In Berlin besteht schon seit 1895 ein Verein der städtischen Architekten, Ingenieure und Techniker, der sich am 1. Oktober 1896 dem „Deutschen Technikerverbande"[2]) anschloß. Als der „Zentralverband der Gemeindebeamten Preußens"[3]) gegründet wurde, handelte es sich um die Frage, ob ihm auch die technischen Beamten beitreten sollten, als deren Wortführer und Organisator hauptsächlich der Bauassistent Witzick in Betracht kam. Aber man kam zu keiner Verständigung, indem die technischen Beamten, nach ihrer Behauptung, bei den Verwaltungsbeamten, die das Übergewicht über sie beanspruchten, kein Verständnis ihrer Interessen

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Bauassistent H. Witzick in Berlin.

[2]) Vgl. S. 183. [3]) Vgl. S. 85.

fanden. Nachdem dann auch in anderen deutschen Städten Vereine von Gemeindetechnikern ins Leben gerufen waren, faßte Witzick den Plan, alle bestehenden Organisationen zu einem Zentralverbande zusammenzufassen. Eine am 2. Dezember 1905 in Berlin abgehaltene Versammlung, an der insbesondere auch der Berliner Verein der Architekten, Ingenieure und Techniker beteiligt war, beschloß die Gründung unter dem Namen: „Verband der technischen Gemeindebeamten Deutschlands" und übertrug die vorläufige Vorstandschaft dem genannten Verein. Am 17. Januar 1906 wurde dann in einer neuen Versammlung der Verband endgültig begründet und Witzick zum Vorsitzenden gewählt, indem zugleich beschlossen wurde, zu dem deutschen Technikerverbande in das Verhältnis eines Unterverbandes zu treten.

Nach den Satzungen will der Verband, der seinen Sitz in Berlin hat, „die gemeinsamen Interessen, die Erweiterung der fachlichen und wissenschaftlichen Bildung, sowie besonders der Wahrung und Hebung des Ansehens aller technischen Beamten und Techniker der Gemeinden in vornehmer und bestimmter Weise vertreten". Aufnahmefähig sind alle technischen Beamten und Techniker der Gemeinden des Deutschen Reiches. Ordentliche Mitglieder sind solche, die gleichzeitig dem deutschen Technikerverbande angehören, außerordentliche solche, die es nicht tun. Die ersteren haben 2 M., die letzteren 6 M. jährlich als Beitrag zu zahlen. Nur die ordentlichen Mitglieder haben in der Hauptversammlung Stimmrecht. Organ des Verbandes ist „Der technische Gemeindebeamte".

Der Verband hat sich lebhaft der Interessen der technischen Beamten angenommen und hat durch Denkschriften und Petitionen insbesondere auf Besserung der Einkommens- und Dienstverhältnisse, Abänderung des preußischen Kommunalgesetzes und Errichtung von Beamtenausschüssen hinzuwirken und der Zurücksetzung der technischen gegenüber den Verwaltungsbeamten entgegenzutreten gesucht. Er hat dabei von dem Berliner Stadtmagistrat Ablehnung erfahren und führt in seinem Organ darüber lebhafte Klage. Auch an den politischen Bestrebungen des „Ausschusses für Beamtenwahlen"[1]) hat er sich beteiligt.

Zu dem Zentralverbande der Gemeindebeamten Preußens steht er in einem Gegensatze und hat eine von diesem im Dezember 1906 angebotene Verschmelzung abgelehnt.

Die Mitgliederzahl, die bei der Gründung 200 und bei dem am 2. Juni 1906 in Breslau abgehaltenen 1. Verbandstage 430 betrug, war am 1. Januar 1908 auf 741 ordentliche und 209 außerordentliche in 15 Ortsgruppen und 67 Gemeinden gestiegen.

7. Deutscher Beamtenbund[2]).

Eine Zusammenfassung der vorhandenen Beamtenvereine besteht schon seit längerer Zeit in dem „Verbande deutscher Beamtenvereine", dem Ende 1906 216 Vereine mit 165000 Mitgliedern angehörten. Seinen Zweck, „die wirtschaftlichen Interessen des deutschen Beamtenstandes zu fördern und die Beamten auch geistig zu heben", will er erreichen durch Wohlfahrtseinrichtungen aller Art, Unterstützung bedürftiger Hinterbliebenen, Abschluß von Versicherungsverträgen und Erzielung von Preisermäßigungen in Kurorten, Gasthäusern u. dgl. Die Wahrung der Standes-

[1]) Vgl. S. 43.

[2]) Das Material verdanke ich dem im Texte erwähnten Gründer des Bundes, Herrn Redakteur Coböken in Berlin. Derselbe schreibt mir aber auf eine neuere Anfrage wegen der weiteren Entwickelung des Bundes, daß er die gewünschte Auskunft nicht geben könne, da mit Veröffentlichungen noch gewartet werden solle.

interessen ist nicht seine Aufgabe. Er verwirft grundsätzlich jede Einwirkung auf dienstliche Verhältnisse, insbesondere die Besoldungsfrage. Er selbst lehnt es mit Entschiedenheit ab, als Berufsverein angesehen zu werden.

In der Tat kann es zweifelhaft erscheinen, ob bei der jetzigen Entwicklung der Standesorganisation der öffentlichen Beamten der Zeitpunkt für eine Zentralisation schon gekommen ist. Von um so größerem Interesse ist der praktische Versuch, der in dieser Richtung in neuester Zeit unternommen ist und der zur Gründung des in der Überschrift bezeichneten Bundes geführt hat.

Urheber und hauptsächlichster Förderer des Planes ist der jetzige Vorsitzende Coböken, Redakteur der seit 1897 erscheinenden „Berliner Beamtenzeitung", der in einem unter dem Titel: „Die nächsten Ziele der deutschen Beamtenbewegung" herausgegebenen Flugblatte das Unternehmen der Öffentlichkeit unterbreitet hat. In einer am 2. Februar 1906 in Berlin abgehaltenen, von dem Postsekretär Bochow geleiteten Versammlung, die von 23 Berliner Beamtenvereinen einberufen war, und an der sich 2000 Beamte beteiligten, wurden Vorträge über die wirtschaftliche Lage der mittleren Beamten und insbesondere die Regelung des Wohnungsgeldzuschusses gehalten und Eingaben an die Regierung und den Landtag beschlossen; eine eingesetzte Kommission von 8 Mitgliedern sollte die Sache weiterbetreiben. Bei dieser Gelegenheit wurde aus der Versammlung heraus beantragt, einen Verband der bestehenden Beamtenvereine zu gründen. Der Gedanke fand lebhaften Beifall, und die eingesetzte Kommission erhielt den Auftrag, seine Verwirklichung ins Auge zu fassen. Inzwischen wurde derselbe Plan auch von anderer Seite, insbesondere von den Berliner Kommunalbeamten, aufgegriffen und im Laufe des Sommers lebhaft erörtert, wobei die bevorstehenden Gemeindewahlen eine besondere Anregung boten. In einer Versammlung am 13. September 1906, in der 4000 Kommunalbeamte vertreten waren, wurde beschlossen, auch mit den Reichs- und Staatsbeamten Fühlung zu nehmen, und der genannte Redakteur Coböken mit der Führung der Verhandlungen beauftragt.

Auch in dem Bunde deutscher Militäranwärter hatte der Gedanke Anklang gefunden, und so vereinigte man sich zur gemeinsamen Berufung einer Versammlung, die am 9. Oktober 1906 unter Beteiligung der Vertreter von 100 000 Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten stattfand, und in der ein „Ausschuß für Beamtenwahlen" mit folgendem Programm gebildet wurde: „1. Neue, den heutigen Verhältnissen angepaßte Gehaltsskalen, 2. Besserung der Pensionsverhältnisse, 3. eine gesunde Bodenreform, 4. eine nationale Wirtschaftspolitik, die allen Berufsständen, besonders dem Beamtenstande, eine auskömmliche Existenz verbürgt."

Bald aber gelangte die Ansicht zur Geltung, daß ein bloßer Ausschuß den Bedürfnissen nicht genüge, vielmehr eine feste Organisation geschaffen werden müsse; auch hielt man die Beschränkung auf Beamtenwahlen für zu eng. Deshalb wurde in einer Versammlung am 13. November 1906 der „Ausschuß für Beamtenwahlen" in den „Deutschen Beamtenbund — Zentralorganisation der Reichs-, Staats-, Kommunal- und Privatbeamten" umgewandelt.

Aus den Statuten ist folgendes zu erwähnen:

Der Bund, der seinen Sitz in Berlin hat, steht auf nationalem Boden. Er erstrebt den möglichst einheitlichen Zusammenschluß der Reichs-, Staats-, Kommunal- und Privatbeamten Deutschlands und tritt für deren wirtschaftliche Interessen nach jeder Richtung ein.

Im besonderen erstrebt er: 1. den Zeitverhältnissen angepaßte Gehälter und verbesserte Gehaltsskalen; 2. eine ausreichende Pensions- und Hinterbliebenen-Versorgung; 3. Regelung des Wohnungsgeldzuschußwesens; 4. Verbesserung der Disziplinargesetze; 5. Schaffung gesetzlich anzuerkennender Beamtenausschüsse; 6. eine gesunde Bodenreform. Zur Erreichung des bezeichneten Zweckes dienen die von der Hauptversammlung zu bestimmenden Mittel, insbesondere: 1. Einigung der Beamtenvereine auf gemeinsame Forderungen; 2. Aufklärung der Beamten in Wort und Schrift über die Gesamtinteressen der deutschen Beamtenschaft; 3. Einwirkung auf die gesetzgeberischen Körperschaften zugunsten der als gemeinsam anerkannten Forderungen. Beitrittsberechtigt ist jede Beamtenvereinigung des Deutschen Reiches; über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Der Beitrag beträgt jährlich 20 Pf. für jedes Mitglied. Auf je 1000 Mitglieder entfällt eine Stimme. Veröffentlichungen erfolgen in dem von dem Redakteur Coböken geleiteten „Deutschen Nachrichten", die seit 1. Februar 1907 erscheinen. Die Errichtung einer Auskunftsstelle und einer Bibliothek, sowie die Erteilung von Rechtsschutz ist in Aussicht genommen.

Über die Bestrebungen des Bundes im einzelnen und dessen prinzipiellen Standpunkt enthält die obengenannte Flugschrift folgendes:

Der Bund will keine Parteipolitik, sondern Wirtschaftspolitik treiben. Er will sich an keine Partei anlehnen, aber die Mitglieder sollen sich an den Wahlen beteiligen, indem sie den aufgestellten Kandidaten Fragen vorlegen und nach deren Beantwortung ihre Entscheidung treffen; auch ist es erwünscht, einzelne Beamtenvertreter in die Parlamente zu bringen. Für die Wahlen ist das Proportionalsystem zu empfehlen. Das Hausbesitzer-Privileg für die Gemeindewahlen ist zu beseitigen; dafür ist auch auf das Steuerprivileg der Beamten zu verzichten. Der Bund will die Loyalitätspflicht der Beamten nicht antasten und keinen extremen Standpunkt einnehmen, aber die Interessen der Festbesoldeten vertreten. Deshalb will er den internationalen Großkapitalismus bekämpfen, ebenso die Verteuerung der Lebensmittel und der Mieten. Zölle sind nur so weit berechtigt, wie sie zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie erforderlich sind. Statt dessen sollen Steuern auf den Wertzuwachs, auf Dividenden und Tantiemen geschaffen und bei Einkommens-, Vermögens- und Erbschaftssteuer die Progression stärker durchgeführt werden. Die Bergwerke sind zu verstaatlichen; der Wohnungsfrage ist die größeste Sorgfalt zu widmen. Um Eifersucht und Neid unter den verschiedenen Beamtenklassen fernzuhalten, wird empfohlen, für alle auf gleicher Stufe stehenden Beamten gleiche Gehaltssätze einzuführen. Außer den schon in den Statuten erwähnten Punkten wird gefordert bessere Ordnung des Urlaubswesens, ein dienstfreier Nachmittag, Veranstaltung von Unterrichtskursen und Fernhaltung von Frauen aus den Beamtenstellungen. Für die Privatbeamten soll angestrebt werden Gleichstellung der technischen mit den kaufmännischen Angestellten, Pensions- und Hinterbliebenenversorgung, Versicherung gegen Arbeitslosigkeit unter Zuhilfenahme staatlicher Arbeitsnachweise, Handelsinspektoren, Angestellten-Ausschüsse, Gehaltsminimum, Begrenzung der Arbeitszeit und gesetzliches Recht auf Urlaub. Als Ziel wird bezeichnet die Schaffung eines gesunden Mittelstandes[1]).

Der Bund hat schon Gelegenheit gehabt, sich an der im Oktober 1906 erfolgten Nachwahl zum Landtage in dem 3. Berliner Kreise zu beteiligen, indem er dem Kandidaten Müller-Sagan die Frage vorlegte, wie er sich zu einer Änderung des Kommunalbeamtengesetzes, der Beseitigung des Hausbesitzerprivilegs und der Frage der Bodenreform stelle, doch erhielt er eine sehr schroff ablehnende Antwort. Auch von anderen Seiten ist seine politische Stellungnahme beanstandet, und sie hat zu einem erregten Preßstreite mit dem „Verbande deutscher Beamtenvereine" und dem „Zentralverbande der Gemeindebeamten" Anlaß gegeben; auch hat sich

[1]) Der Bund scheint in einem gewissen Zusammenhange mit den Mittelstandsbestrebungen zu stehen. Auch der Kampf gegen die Beschäftigung der Frauen ist ein Punkt des mittelständlichen Programms. Im allgemeinen aber zeigt die Bewegung einen mehr liberal-demokratischen Charakter. Obgleich die Beamten, und insbesondere die bisher an den Bestrebungen des Bundes beteiligten der mittleren Klassen, zweifellos zum Mittelstande gehören, so haben sie doch als „Festbesoldete" andere Interessen, als die Handwerker und Kleingewerbetreibenden, und da der Ausdruck „Mittelstandsbewegung" bereits für deren Bestrebungen sprachgebräuchlich geworden ist, so würde der Bund besser tun, diese Bezeichnung zu vermeiden und als sein Tätigkeitsgebiet die eigentliche Beamtenbewegung anzusehen. Herr Coböken schreibt mir auch, daß der Bund mit den zünftlerischen Bestrebungen nichts gemein haben wolle.

aus diesem Grunde der „Verband der Postassistenten" bisher zurückgehalten. Zu den Reichstagswahlen vom 25. Januar 1907 hat der Bund einen Wahlaufruf erlassen, in dem er die Beamten aufforderte, die auf nationalem Boden stehenden Kandidaten nach ihrer Stellung zu den im Bundesstatut aufgeführten Forderungen zu befragen und von deren Beantwortung die Entscheidung abhängig zu machen. Ein Kandidat, der diese Forderungen ablehne, sei nicht minder gefährlich, als die Kandidaten der Umsturzpartei[1]).

8. Die pensionierten Beamten.

Das Verhältnis des Beamten zum Staate wird durch seine Pensionierung freilich weitgehend geändert, aber nicht aufgehoben. Werden aber die Gehälter erhöht, so pflegt man sich auf die im Dienste befindlichen Beamten zu beschränken, während man nicht daran denkt, daß die Faktoren, die zu der Maßregel geführt haben, insbesondere das Steigen aller Preise, bzw. das Sinken des Geldwertes und die veränderten sozialen Verhältnisse in ganz gleichem Maße auch bei dem Pensionierten sich geltend machen. Wenn man einwendet, daß die Pflichten des Staates ihm gegenüber durch Gewährung der Pension nach den zur Zeit der Pensionierung maßgebenden Sätzen erfüllt seien, so übersieht man, daß mit dem gleichen Rechte der Staat sich darauf beschränken könnte, den im Dienst befindlichen Beamten die zur Zeit ihrer Anstellung in Kraft befindlichen Gehaltssätze zu zahlen. Die Rücksichten, die ihn bestimmen, darüber hinauszugehen, sprechen überwiegend auch zugunsten der Pensionäre.

So oft dieser Standpunkt von einzelnen Beamten in Eingaben an die Regierungen vertreten worden ist, so ist der Versuch, ihm durch Zusammenwirken aller Beteiligten größeren Nachdruck zu geben, erst in der neuesten Zeit unternommen. In verschiedenen Orten, insbesondere in Hannover, Berlin, Frankfurt a. M., Wiesbaden, Darmstadt, Breslau, Bromberg, Braunschweig und Hildesheim, haben sich Vereine der pensionierten Beamten gebildet. Auch die Zusammenfassung derselben zu Zentralverbänden ist bereits ins Auge gefaßt; aber hierbei hat sich eine Konkurrenz geltend gemacht, indem von zwei Seiten der Anspruch auf die Stellung als Zentralorganisation erhoben wird.

a) Verband pensionierter deutscher Reichs- und Staatsbeamten[2]).

Der Verband ist im Mai 1907 von dem Gymnasialprofessor a. D. Frantz in Hannover ins Leben gerufen und hat seinen Sitz in Hannover.

Er bezweckt, die Interessen der pensionierten deutschen Reichs- und Staatsbeamten zu fördern, insbesondere durch Herausgabe einer Verbandszeitschrift. Bei den Verhandlungen bleiben Religion und Politik ausgeschlossen. Aufnahmefähig ist jeder im Ruhestande befindliche deutsche Reichs- und Staatsbeamte. Der Beitrag beträgt jährlich 2 M., wofür das seit 1. Januar 1908 erscheinende Verbandsorgan, „Der Pensionär", geliefert wird.

Der Verband betrachtet es in erster Linie als seine Aufgabe, die Lage der pensionierten Beamten durch Petitionen an die Regierungen und Land-

[1]) Über die an dem Bunde beteiligten Vereine, die Mitgliederzahlen und die spätere Entwicklung habe ich nichts erfahren können. Herr Coböken schreibt mir, daß er nicht befugt sei, darüber Auskunft zu erteilen, und der Vorsitzende, Leutnant a. D. Korbach, an den er mich verweist, hat auf meine Anfrage nicht geantwortet.

[2]) Das Material verdanke ich Herrn Professor Frantz in Hannover.

tage, sowie Beeinflussung einzelner Abgeordneten und der Presse zu verbessern, und hat in dieser Richtung schon Schritte unternommen, insbesondere Eingaben an die Regierungen und Parlamente gerichtet. Daneben will er auch Mittel der Selbsthilfe anwenden, insbesondere Unterstützungs- und Darlehnskassen gründen und seinen Mitgliedern Beschäftigung oder angemessene Stellungen vermitteln. Auf der am 10. Februar 1908 in Hannover abgehaltenen Generalversammlung wurde der Antrag, eine Sterbekasse zu schaffen, gestellt, aber zunächst zur Vorbereitung einer Kommission überwiesen. Andere Gegenstände, die in dem Vereinsorgan erörtert werden, sind das Steuerprivilegium der Beamten und das Petitionsrecht.

Der Verband zählte am 1. April 1908 1200 Mitglieder.

b) Zentralverband pensionierter deutscher Reichs- und Staatsbeamten[1]).

Der am 14. Dezember 1907 gegründete Verband, der seinen Sitz in Berlin hat, will, wie sein Name sagt, ebenfalls ganz Deutschland umfassen.

Er bezweckt: 1. Die Vereinigung aller deutschen pensionierten deutschen Reichs- und Staatsbeamten zur Förderung ihrer Interessen, insbesondere durch geeignete Einwirkung auf die Gesetzgebung; 2. die Herausgabe einer Zeitschrift, deren Aufgabe es ist, die Interessen der pensionierten Beamten in der Öffentlichkeit zu vertreten und durch Zuführung ihrer Überschüsse die Mittel der Verbandskasse zu vermehren; 3. die Einrichtung von Vermittlungsstellen für geeignete Beschäftigung der pensionierten Beamten; 4. die Schaffung von Kassen zur Gewährung von Kautionen, Darlehen und Unterstützungen; 5. die unentgeltliche Gewährung von Raterteilung in allen Standesfragen und Rechtsverhältnissen; 6. die Förderung der Interessen der Hinterbliebenen verstorbener Beamten, Unterstützung und Raterteilung bei Todesfällen und Ordnung der Hinterlassenschaften; 7. die Erwirkung von Ermäßigungen für die Mitglieder bei den von ihnen auf Reisen besuchten Hotels, Bädern und Kuranstalten; 8. die Erwirkung von Rabatt bei den Geschäften, in denen die Mitglieder ihre Lebensmittel und Bedarfsartikel einzukaufen pflegen.

Aufnahmefähig ist jeder pensionierte Reichs- und Staatsbeamte (unmittelbarer Beamte), sowie jeder im Ruhestand befindliche mittelbare Beamte (Beamte der Gemeinden, Kreise und Provinzialverbände). Der Beitritt kann dergestalt erfolgen, daß sowohl ganze Pensionärvereinigungen, wie auch die einzelnen pensionierten Beamten dem Verbande beitreten. Der Beitrag beträgt jährlich 1 M. Das Verbandsorgan ist die seit 15. März 1908 erscheinende „Allgemeine deutsche Pensionär-Zeitung".

Der Verband hat eine lebhafte Agitation entfaltet. Eine von ihm am 7. Februar 1908 veranstaltete Versammlung der Reichs- und Staatspensionäre von Berlin beschloß, an die gesetzgebenden Körperschaften im Reiche und in Preußen eine Petition zu richten mit dem Antrage, die Pensionsbezüge aller Reichs- und Staatspensionäre, sowie die früher festgesetzten Witwen- und Waisengelder den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend zu erhöhen und sie fortlaufend so zu bemessen, daß sie mit den Gehaltserhöhungen der aktiven Beamten gleichen Schritt halten.

Zu dem Hannoverschen Verbande besteht ein gespanntes Verhältnis; dieser hat die Aufforderung zum Beitritte unter Berufung auf seine zeitliche Priorität abgelehnt.

Der Verband zählte am 1. April 1908 1385 Mitglieder.

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorstande.

9. Organisationen früherer Militärpersonen.

a) Die Militärvereine[1].

Schon früher war es üblich gewesen, daß die ausgedienten Soldaten sich zu Vereinen zusammenschlossen, die in erster Linie der Geselligkeit dienten, daneben aber auch Unterstützungszwecke verfolgten. Seitens der Behörden wurden diese Vereine begünstigt, da in ihnen die patriotische und monarchische Gesinnung gepflegt wurde, und insbesondere seit dem Erstarken der Sozialdemokratie haben die Kriegervereine sich als Bollwerk gegen diese erwiesen. Anfangs gab es solche Vereine nur für einzelne Orte oder Bezirke. Die Bestrebungen, sie zu einer größeren Organisation zusammenzuschließen, begannen erst nach dem französischen Kriege und fanden ihren Träger vor allem in dem deutschen Kriegerbunde, der auf einem am 14. April 1873 in Weißenfels abgehaltenen und von 241 Vereinen mit 27511 Mitgliedern besuchten Delegiertentage der Kriegervereine begründet wurde.

Nach den heute maßgebenden Satzungen besteht der Bund aus 1. dem Preußischen Landeskriegerverbande; 2. dem Landesverbande von Elsaß-Lothringen; 3. den ihm bisher angehörenden und den sich ihm noch anschließenden Landesverbänden anderer Bundesstaaten, deren Heereskontingente in preußischer Verwaltung stehen, ohne einen geschlossenen Heeresteil zu bilden.

Der Bund verfolgt den Zweck: 1. das Band der Kameradschaft auch im bürgerlichen Leben unter seinen Mitgliedern zu erhalten und zu pflegen; 2. das Nationalbewußtsein zu beleben und zu stärken; 3. die Liebe und Treue für Kaiser und Reich, Landesfürst und Vaterland bei seinen Mitgliedern zu pflegen, zu betätigen und zu stärken; 4. den Bundesangehörigen in Not und Alter mit Rat und Tat hilfreich zur Seite zu stehen, insbesondere durch Gewährung von einmaligen oder fortlaufenden Geldunterstützungen an die Mitglieder, sowie die Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder oder deutscher Krieger; 5. im Falle eines Krieges, soweit wie angängig, sich im Sinne der Genfer Konvention usw. dem Staate zur Verfügung zu stellen und zu diesem Behufe in Friedenszeiten die Bildung von freiwilligen Sanitätskolonnen zu fördern; 6. den deutschen Kriegervereinen die denselben gebührende Achtung im öffentlichen Leben zu erwirken und zu erhalten.

Im übrigen ist bei den Verhandlungen des Bundes und seiner Angehörigen jede Erörterung politischer und religiöser Angelegenheiten ausgeschlossen.

Die Vereine haben für jedes Mitglied jährlich 28 Pf. an die Bundeskasse zu zahlen. Landesverbände welche die Unterstützungen nach Maßgabe ihrer Mittel selbst in die Hand nehmen wollen, zahlen nur 11 Pf., können aber auch Unterstützungen erst dann beanspruchen, wenn sie nachweisen, daß sie mindestens 17 Pf. aus eigenen Mitteln aufgewandt haben. Landesverbände mit eigenem Unterstützungswesen, welche auf Unterstützung aus der Bundeskasse ganz verzichten, zahlen nur 6 Pf. Auf den Abgeordnetentagen haben die Vereine für je 100 Mitglieder eine Stimme. Als Landesverbände werden nur diejenigen anerkannt, die durch Protektorat des Landesherrn oder ausdrückliches Anerkenntnis ihrer Regierung als einziger offizieller Verband des betreffenden Bundesstaates bestätigt sind.

Der Bund gewährt Unterstützungen allen Mitgliedern, die durch eigne Krankheit oder durch Krankheit von Familienangehörigen, durch Erwerbsunfähigkeit oder vorübergehende Erwerbslosigkeit oder durch Unglücksfälle irgendwelcher Art unverschuldet in Not geraten sind. Soweit die Mittel reichen, sollen auch solche Mitglieder unterstützt werden, die durch sozialdemokratischen Terrorismus ohne eigenes Verschulden in ihrem Erwerbe gehindert und

[1] An literarischen Bearbeitungen des Kriegervereinswesens sind zu erwähnen: 1. Der deutsche Kriegerbund, Berlin 1880, Selbstverlag des Bundes; 2. v. Wiederhold, Zur Einigungsfrage der deutschen Kriegerverbände, Stuttgart 1881, Kohlhammer; 3. Dinckelberg, Stand und Wesen der deutschen Kriegervereine, Sondershausen 1890; 4. Westphal, Das deutsche Kriegervereinswesen, hrsg. vom Bundesvorstande, Berlin 1888; 5. Westphal, Das deutsche Kriegervereinswesen, Berlin 1903, Verlag des Preuß. Landeskriegerverbandes. Eine „Chronik des deutschen Kriegervereinswesens von 1872 bis Ende 1905" ist dem 7. und 8. Geschäftsberichte des Kyffhäuserbundes für 1906 und 1907 beigefügt, wo auch ausführlichere Literaturangaben gemacht sind. Das benutzte Material verdanke ich dem 2. Vorsitzenden des Kyffhäuserbundes, Herrn Geh. Regierungsrat Westphal, Berlin.

dadurch in Not geraten sind. Daneben gibt es noch eine besondere Witwenunterstützung und eine Waisenfürsorge, sowie eine Unterstützung bei allgemeinen Notständen. Unabhängig von dem Bunde besteht als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit die „Sterbekasse des deutschen Kriegerbundes" und die deutsche Kriegerfechtanstalt, welche bezweckt, durch freiwillige Beiträge die Mittel zur Unterbringung und Erziehung derjenigen Kinder zu beschaffen, welche in den Kriegerwaisenhäusern Aufnahme finden. Bisher hat der Bund vier solcher Waisenhäuser gegründet.

Organ des Bundes ist die „Parole". Daneben wird seit 1882 ein Kalender herausgegeben, der z. Z. in einer Auflage von 700000 Stück erscheint.

Die mitgeteilten Bestimmungen der Satzungen sind das Ergebnis langer Kämpfe. Während nämlich der deutsche Kriegerbund, wie sein Name sagt, das Ziel hatte, alle deutschen Kriegervereine in einem einheitlichen Verbande zusammenzufassen, fand dieser zentralistische Gedanke insbesondere in Süddeutschland Widerspruch. Dort war man freilich zu einer losen Organisation bereit, aber man wollte in ihr nicht ein absolutes Übergewicht Preußens und ebensowenig eine Einheitlichkeit des Unterstützungswesens, das vielmehr den Einzelverbänden vorbehalten bleiben sollte. Schon am 27. Dezember 1873 war auf dieser Grundlage von den bayrischen und sächsischen Landesverbänden, dem schwäbischen Kriegerbunde und einigen andern Vereinen die „Deutsche Kriegerkameradschaft" gegründet, die sich auf dem am 22./23. August 1874 in Leipzig abgehaltenen ersten deutschen Kriegertage in die „Allgemeine deutsche Kriegerkameradschaft" umbildete[1]) und ein eigenes Organ, „Die deutsche Kriegerzeitung", herausgab. Die Versuche, eine Verschmelzung herbeizuführen, die auf dem 3. allgemeinen Kriegertage in München (25. Juni 1875) und später durch den General v. Glümer unternommen wurden, hatten keinen Erfolg. Ebenso ging es mit dem auf dem Kriegerkongreß in Frankfurt a. M. am 8./.10. Mai 1881 beschlossenen „Allgemeinen deutschen Kriegerbunde", über dessen Ausgestaltung eine am 12. März 1882 in Eisenach abgehaltene Konferenz des deutschen Kriegerbundes und der Landesverbände beriet, und auch auf dem am 1./3. Juli 1883 in Hamburg gefeierten, allgemeinen deutschen Kriegerfeste verhandelt wurde und mit dem „Deutschen Reichskriegerverbande", der auf einer von dem deutschen Kriegerbunde, dem genannten allgemeinen deutschen Kriegerbunde und anderen Verbänden am 2./4. März 1884 in Berlin abgehaltenen Konferenz beschlossen wurde, dem sich aber tatsächlich nur der erstere mit einigen kleinen Verbänden anschloß. Die von den großen Landesverbänden gestellte Bedingung ihres Beitrittes, daß der deutsche Kriegerbund sich in einen bloßen preußischen Landesverband umwandle, wurde von dem ersteren durch Erklärung vom 3. September 1885 abgelehnt, und obgleich er auf dem Abgeordnetentage in Halle am 17./18. Mai 1891 seinen bisherigen Anspruch, ganz Deutschland zu umfassen, aufgab und die oben mitgeteilte Fassung der Satzungen beschloß, nach der er sich auf Norddeutschland und Elsaß-Lothringen beschränkt und die ihm bisher angehörigen Vereine in Bayern, Sachsen und Baden zum Ausscheiden veranlaßte, war doch eine Verständigung zunächst nicht zu erreichen, da auch jetzt noch, solange der deutsche Kriegerbund als solcher an einer Vereinigung teilnahm, die süddeutschen Landesverbände sich in einer zu starken Minderheit der Stimmen befunden haben würden.

---

[1]) Sie hat sich Ende 1879 aufgelöst.

Den Anlaß zu einer einheitlichen Organisation gab erst der unmittelbar nach dem Tode des Kaisers Wilhelm I. am 9. März 1888 aufgetauchte Gedanke, ihm durch die sämtlichen deutschen Kriegervereine auf dem Kyffhäuser ein Denkmal zu errichten. Dieser Gedanke wurde auf dem am 21. Mai 1888 in Danzig abgehaltenen Abgeordnetentage des deutschen Kriegerbundes zum Beschlusse erhoben und der Vorstand beauftragt, zur Ausführung desselben mit sämtlichen deutschen Kriegervereinen in Verbindung zu treten. Aber nur der deutsche Reichskriegerverband, also außer dem deutschen Kriegerbunde die Landesverbände der Kleinstaaten, unter Ausschluß von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen, traten dem Vorschlage ohne weiteres bei und beteiligten sich an dem am 7. Mai 1888 in Berlin begründeten Denkmalsausschusse; erst später traten nach und nach die Mittelstaaten bei, so daß erst am 15. Dezember 1891 der „Ausschuß der vereinten deutschen Kriegerverbände für das Kaiser-Wilhelm-Denkmal auf dem Kyffhäuser" gebildet werden konnte, zu dessen Gunsten dann am 16. Juni 1896 der „Deutsche Reichskriegerverband" sich auflöste. Am 18. Juni 1896 wurde das Denkmal vom Kaiser eingeweiht. Der Ausschuß blieb trotzdem in Tätigkeit, da es sich noch weiter darum handelte, das Denkmal zu erhalten, die aufgenommenen Darlehen zurückzuzahlen und die mit dem Denkmal verbundene Wirtschaft zu verwalten.

So war dann freilich eine einheitliche Organisation der sämtlichen deutschen Kriegervereine geschaffen, aber zunächst nur für einen einzelnen, recht beschränkten Zweck. Eine Ausdehnung auf weitere Aufgaben war erst möglich, nachdem der deutsche Kriegerbund der obenerwähnten süddeutschen Forderung nachgekommen war und auf seinem am 20./21. Juni 1897 in Kottbus abgehaltenen Abgeordnetentage die Gründung eines „Preußischen Landeskriegerverbandes" beschlossen hatte, der dann mit dem 1. Januar 1899 ins Leben trat. Nunmehr wurde in der Sitzung des Kyffhäuserausschusses am 2./3. Oktober 1897 beschlossen, die Tätigkeit auf alle, die allgemeinen Interessen des deutschen Kriegervereinswesens berührenden Fragen auszudehnen. Am 12. Oktober 1898 erklärte der deutsche Kriegerbund, daß er als solcher mit dem 1. Januar 1899 aus dem Ausschusse ausscheide und der preußische Landeskriegerverband an seine Stelle trete.

Am 18./19. September 1899 hat sich dann der Ausschuß in den „Kyffhäuserbund der deutschen Landeskriegerverbände" umgewandelt.

Er hat nach seinen Satzungen die Aufgabe, „das von den Kameraden der deutschen Krieger- und Militärverbände zum Gedächtnis Kaiser Wilhelms I. errichtete Denkmal mit allem seinem Zubehör zu verwalten und die mit dem Eigentum an dem Denkmal und seinem Zubehör verbundenen Rechte und Pflichten wahrzunehmen."

„Unbeschadet der vollen Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Landeskriegerverbände können zum Gegenstand der Beratung der Vertreterversammlung des Kyffhäuser-Bundes auch andere, die allgemeinen Interessen des deutschen Kriegervereinswesens berührende Fragen gemacht werden, welche mit dem Denkmal und dessen Verwaltung nicht unmittelbar zusammenhängen. Bindende Beschlüsse in diesen Fragen können nicht gefaßt werden."

„Mitglieder des Kyffhäuser-Bundes sind diejenigen deutschen Landeskriegerverbände, welche durch das Protektorat ihres Landesherrn oder durch ausdrückliches Anerkenntnis ihrer Landesregierung als einziger offizieller Verband der Kriegervereine eines deutschen Bundesstaates bestätigt worden sind, vermöge Reichs- oder Landesgesetzes Rechtsfähigkeit besitzen und auf ihren Antrag in den Bund aufgenommen worden sind."

Jeder Landesverband hat so viele Stimmen, wie nach der Reichsverfassung dem betreffenden Staate im Bundesrate zustehen; dazu kommt eine Stimme für Elsaß-Lothringen,

so daß insgesamt 59 Stimmen vorhanden sind, von denen 17 auf Preußen fallen. Den Vorsitz führt der jeweilige Vorsitzende des preußischen Verbandes. Regelmäßige Mitgliederbeiträge werden nicht erhoben; notwendige Ausgaben werden durch Umlagen nach der Mitgliederzahl der Verbände gedeckt.

Die Tätigkeit des Bundes hat sich bisher teils auf den Kampf gegen die Sozialdemokratie, teils auf Förderung der Interessen der Mitglieder bezogen.

In ersterer Hinsicht beschloß die Vertreterversammlung am 9./10. September 1901 eine Kundgebung über die Ziele des deutschen Kriegervereinswesens, in der als Hauptaufgabe bezeichnet wird: „Pflege und Betätigung der Liebe und Treue zu Kaiser und Reich, zum Landesherrn und engeren Vaterland, Stärkung und Hebung des Nationalbewußtseins." Es heißt dann: „Dementsprechend können Mitglieder aller derjenigen politischen Parteien in die Kriegervereine eintreten, welche treu zu Kaiser und Reich, zu ihrem Landesherrn, zum nationalen deutschen Staate und zu ihrem engeren Bundesstaate stehen. Dagegen kann niemand Mitglied eines Kriegervereins sein oder bleiben, der die Sozialdemokratie oder deren Bestrebungen unterstützt, oder wer Sozialdemokrat ist oder einer noch schärferen Tonart des Umsturzes angehört, oder wer die bestehenden staatsrechtlichen Verhältnisse eines Bundesstaates nicht anerkennt"[1]). Die preußischen und sächsischen Verbände haben dies noch dadurch verschärft, daß kein Mitglied weder bei staatlichen noch bei Gemeindewahlen und nicht einmal in der Stichwahl für einen Sozialdemokraten stimmen darf. In der Vertreterversammlung am 16./17. September 1906 wurde außerdem beschlossen: „Jeder Verbandskamerad-Gastwirt, der seine Lokalitäten der Sozialdemokratie überläßt und auf Verwarnung hiervon nicht abläßt, ist auszuschließen, wenn nicht besondere Gründe ihn entschuldigen."

Hinsichtlich der Interessenvertretung beschloß die Vertreterversammlung am 10./11. September 1900, als wünschenswert zu erklären, daß die bisherige Veteranenfürsorge eine Änderung erfahre, teils durch Vermehrung der Mittel, teils durch Milderung der Voraussetzungen, unter denen die Reichsbeihilfen gewährt werden. Am 18. Februar 1901 wurde eine Petition an den Reichskanzler beschlossen betreffend Besserstellung der Kriegsinvaliden und Kriegerwitwen, Beibehaltung der verdienten Militärpension nach der Anstellung im Staatsdienst und Erweiterung der Reichsbeihilfen für erwerbsunfähige und bedürftige Kriegsteilnehmer. Die Vertreterversammlung am 12./13. September 1904 beschloß, die Tätigkeit der Kriegervereine auf dem Gebiete des Versicherungswesens als eine nutzbringende zu empfehlen. Alle fünf Jahre soll über die Unterstützungstätigkeit aller Vereine eine Statistik aufgestellt werden. Die Versammlung vom 17./18. September 1905 beschloß eine Resolution zugunsten einer Wehrsteuer, deren Ertrag zur Gewährung von Beihilfen an alle unterstützungsberechtigten Veteranen verwendet werden soll.

Bei den Reichstagswahlen am 25. Januar 1907 haben die Landesverbände und Einzelvereine ihre Mitglieder aufgefordert, keine Sozialdemokraten, sondern nur solche Männer zu wählen, die gewillt seien, die Ehre und das Ansehen des Reiches zu wahren. In dem Jahresberichte, der auf dem am 16. September 1907 abgehaltenen 8. Vertretertage erstattet wurde, wird dieses Vorgehen gegenüber den insbesondere von der Zentrumspartei unter Berufung auf den unpolitischen Charakter

[1]) Die letztere Wendung richtet sich gegen welfische, polnische und dänische Bestrebungen.

der Vereine erhobenen Angriffen durch Hinweis darauf zu widerlegen gesucht, daß in den Satzungen monarchische Gesinnung und Anerkennung des Reichsgedankens gefordert werde. Der Vertretertag beschäftigte sich dann eingehend mit den bestehenden gewerkschaftlichen Organisationen und beschloß eine Erklärung, in der es heißt: „Mitglieder der Kriegervereine können nicht gleichzeitig freien Gewerkschaften angehören, solange diese sozialdemokratische Organisationen sind und die sozialdemokratische Partei direkt unterstützen. Die beruflichen Interessen der Kameraden-Arbeiter sind außerhalb der Verbands- und Vereinstätigkeit durch geeignete Kameraden tunlichst zu fördern, insbesondere durch solche, welche als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer oder in anderer Eigenschaft dem gewerblichen und industriellen Leben nahestehen."

Der Vertretertag behandelte außerdem die Unterstützungsfrage und erklärte in einer Resolution: „Der Vertretertag verkennt nicht, daß es unmöglich ist, alle Wünsche zu befriedigen. Er hält aber den Wunsch der Kriegsteilnehmer nicht für unberechtigt, daß erstens die Gewährung der Reichsbeihilfen nur von dem Grade der Bedürftigkeit, nicht aber von einer gesetzlich festgesetzten Höhe des Einkommens, die in den einzelnen Teilen des Reiches stets verschieden zu werten sein wird, abhängig gemacht werde, daß zweitens die Prüfung der Bedürftigkeit in wohlwollendstem Sinne geschehe, und daß drittens das Reich weitere Mittel zur Verfügung stelle, damit möglichst alle bedürftigen und würdigen Kriegsteilnehmer berücksichtigt werden können und damit je nach dem Grade der Bedürftigkeit der bisherige Betrag der Reichsbeihilfen (120 M.) erhöht werden kann. Als einen Weg, bei dem großen und immer noch anwachsenden Bedarf, diese Wünsche zu befriedigen, sieht der Vertretertag die Einführung einer Wehrsteuer an. Der Vertretertag, die Vertretung von $2^1/_2$ Millionen alter deutscher Soldaten, erblickt in einer Wehrsteuer keine Beeinträchtigung des ehrendienstlichen Charakters der allgemeinen Wehrpflicht, wenn sie sich auf solche Wehrpflichtige beschränkt, welche völlig gesund und berufsfähig, aber als überzählig oder wegen geringer Fehler zum Dienste nicht herangezogen worden sind."

Seit 1. Januar 1905 gibt der Bund unter dem Titel: „Kyffhäuserkorrespondenz" ein eigenes Organ heraus. —

Der Umfang und die Bedeutung der Kriegervereine ergibt sich aus folgenden Ziffern: Die Mitgliederzahl des deutschen Kriegerbundes, die, wie erwähnt, bei der Gründung 27511 in 241 Vereinen betrug, war schon 1882 auf 106537 in 1402 Vereinen, 1885 auf 227178 in 2672 Vereinen, 1889 auf 334101 in 3829 Vereinen, 1890 auf 404276 in 4728 Vereinen, 1892 auf 571842 in 6783 Vereinen, 1893 auf 657438 in 7954 Vereinen, 1894 auf 722175 in 8666 Vereinen, 1896 auf 850766 in 9893 Vereinen, 1897 auf 944051 in 10984 Vereinen, 1898 auf 1011999 in 11663 Vereinen, 1899 auf 1126310 in 13068 Vereinen, 1901 auf 1244837 in 14322 Vereinen, 1903 auf 1354195 in 15647 Vereinen, 1905 auf 1448876 in 16774 Vereinen, 1906 auf 1489366 in 17288 Vereinen gestiegen und betrug am 1. April 1907: 1545279 in 18069 Vereinen. Darunter befanden sich 250836 Veteranen. Im Jahre 1905/06 hat der Bund 341775 M. an Unterstützungen der Mitglieder, 104709 M. für die Witwen und 357930 M. für seine Waisenhäuser ausgegeben. Das Bundesvermögen betrug am 31. Dezember 1906 1260636 M. Am 1. April 1908 umfaßte der Bund 18601 Vereine mit 1602785 Mitgliedern.

Der preußische Landeskriegerverband hatte bei seiner Gründung 958239 Mitglieder in 10752 Vereinen; er zählte am 1. April 1908 465 Verbände mit 15645 Vereinen und 1366206 Mitgliedern. Ferner zählte am 1. Oktober 1907 der „Bayrische Veteranen-, Krieger- und Kampfgenossen-Bund" 3152 Vereine mit 274418 Mitgliedern, der sächsische Militärvereinsbund 1621 Vereine mit 196481 Mitgliedern, der württembergische Kriegerbund 1774 Vereine mit 118066 Mitgliedern und der badische Militärvereinsverband 1461 Vereine mit 132192 Mitgliedern.

Der Kyffhäuserbund trat am 1. Januar 1900 ins Leben mit 26 Landesverbänden, 21689 Vereinen und 1804349 Mitgliedern und zählte am 1. Januar 1901 21864 Vereine mit 1840209 Mitgliedern, am 1. Januar 1902 22972 Vereine mit 1933972 Mitgliedern, am 1. Januar 1903 23741 Vereine mit 2024908 Mitgliedern, am 1. Januar 1904 24494 Vereine mit 2099527 Mitgliedern, am 1. Januar 1905 25257 Vereine mit 2159611 Mitgliedern, am 1. Januar 1906 25993 Vereine mit 2240012 Mitgliedern, am 1. Oktober 1907 27277 Vereine mit 2350978 Mitgliedern.

Das Vermögen betrug am 1. Januar 1906 bei dem preußischen Landesverbande 400000 M., bei dem deutschen Kriegerbunde 1606000 M. nebst 2977815 M. der Sterbekasse, bei dem Kyffhäuserbunde 1538168 M., bei allen Verbänden und Vereinen zusammen 31938376 M. nebst 10897128 M. an Inventar. Die jährlichen Ausgaben für Wohlfahrtseinrichtungen betrugen im Jahre 1905[1]) 4000695 M., worunter für Sterbegelder 1271886 M., für Begräbniskosten 770514 M., für Unterstützungen aller Art 1093715 M.

Einige Vereine haben auch Arbeitsnachweise eingerichtet, indem sie den entlassenen Soldaten bei ihren Mitgliedern oder bei dritten Personen Stellungen verschaffen. Sie finden hierbei Entgegenkommen bei den Militärbehörden, da die Einrichtung dazu dient, die Betreffenden den sozialdemokratischen Einflüssen zu entziehen.

b) Vereinigung deutscher militärischer Vereine[2]).

In dem „Deutschen Kriegerbunde" ist es zu einem Streite gekommen, der zu einer Neugründung geführt hat. Während früher das Unterstützungswesen zum großen Teile den Einzelvereinen überlassen war, wurde auf dem Bundestage in Kiel 1906 eine Zentralisation desselben bei dem Bunde und infolgedessen eine Beitragserhöhung beschlossen. Verschiedene Vereine wollten sich diesem Beschlusse nicht fügen und wurden deshalb aus dem Bunde ausgeschlossen, auch wurde von den militärischen Behörden angeordnet, daß ihnen die Fahnen genommen und sie von dem Rechte der Teilnahme an den Kaiserparaden ausgeschlossen werden sollten. Die Offiziere wurden veranlaßt, aus ihnen auszutreten. Diese Maßnahmen dienten aber nur dazu, die Opposition zu stärken und die Erbitterung zu steigern. Nach vorbereitenden Verhandlungen unter den ausgeschlossenen Vereinen wurde dann am 14. Juli 1907 in Schwerte

[1]) Die Statistik wird nur alle zwei Jahre erhoben.
[2]) Das Material verdanke ich dem Vorsitzenden, Herrn Ernst Müller in Schwerte.

eine zahlreich besuchte Versammlung abgehalten, in der 30 Vereine mit 11344 Mitgliedern durch 150 Abgeordnete vertreten waren. Das Ergebnis der Beratungen war die Gründung einer „Vereinigung deutscher militärischer Vereine".

Nach den Satzungen bezweckt die Vereinigung „aufrichtige Liebe und Treue für Kaiser und Reich, Landesfürst und Vaterland bei ihren Mitgliedern zu pflegen, zu betätigen und zu stärken, deutsch-nationale Gesinnung zu fördern und den vaterländischen Kriegsruhm in lebendigem Andenken zu erhalten, die einzelnen Vereine nach Möglichkeit in ihrer Bestandsfähigkeit zu unterstützen und denselben die ihnen gebührende Achtung im im öffentlichen Leben zu erwirken und zu erhalten". Aufnahmefähig ist jeder Verein, der den Satzungen genügt. In die Vertreterversammlungen haben die Vereine durchschnittlich auf je 300 Mitglieder einen Vertreter zu entsenden. Die Vereine haben für jeden Vertreter einen jährlichen Beitrag von 2 M. zu zahlen. Daneben besteht ein Vorstand aus fünfzehn Personen.

Der Minister des Innern hat bisher vergeblich versucht, eine Beilegung des Streites herbeizuführen. In den zu diesem Zwecke abgehaltenen Versammlungen vom 11. Januar und 23. Februar 1908 wurde über die Ausschließung bei den Kaiserparaden und das sonstige schroffe Auftreten einzelner Behörden starke Entrüstung geäußert; auch war man unzufrieden mit der Zentralisierung des Unterstützungswesens, weil dasselbe die Vereine zur Erhöhung ihrer Beiträge zwinge und die Betonung der Unterstützungen gegen das Ideal verstoße, das bei der Gründung der Kriegervereine vorgeschwebt habe.

c) Verband deutscher Kriegsveteranen[1]).

Nach den Feldzügen von 1864, 1866 und 1870/71 bildeten sich an fast allen Orten Kampfgenossenvereine, die sich später unter Aufnahme anderer ehemaliger Soldaten, die keinen Krieg mitgemacht hatten, zu Militärvereinen umgestalteten. Aber in ihnen fanden vielfach die Veteranen, d. h. die Feldzugsteilnehmer, nicht die Stellung, die sie beanspruchten, und so wurden mehrfach besondere Veteranenvereine gegründet. Als am 26. Januar 1894 die Regierung beim Reichstage beantragte, von den 561 Millionen des Invalidenfonds 67 Millionen zu entnehmen und der Reichskasse zu überweisen, da der Fonds mehr Mittel, als erforderlich, besitze, wurden aus den Kreisen der Veteranen Massenpetitionen an den Reichstag gegen diese Maßregel gerichtet mit der Bitte, die überschüssigen Mittel des Invalidenfonds vielmehr zur Unterstützung der Veteranen zu verwenden. Auf einer am 18./19. August 1894 in Leipzig abgehaltenen Versammlung schlossen sich dann eine Anzahl der Veteranenvereine zu dem „Verbande deutscher Kriegsveteranen" zusammen, um nicht allein diesen bestimmten Zweck weiter zu verfolgen, sondern allgemein die Interessen der Veteranen zu vertreten.

Der Verband, der seinen Sitz in Leipzig hat, verfolgt nach seinen in der Generalversammlung am 18./19 August 1906 geänderten Satzungen den Zweck:

1. sämtliche Kampfgenossen Deutschlands aus den Feldzügen von 1848, 64, 66 und 1870/71 zu vereinigen; 2. die Liebe für Kaiser und Reich, sowie das angestammte Herrscherhaus zu pflegen und auf die Nachkommen zu übertragen, das deutsche Nationalgefühl im

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Stadtrat a. D. Arndt in Halle a. S. und dem Herausgeber des Verbandsorgans, Herrn Redakteur Runze in Leipzig.

Volke zu stärken; 3. eine gute Versorgung der Kriegsinvaliden, der hilfsbedürftigen Veteranen und deren Hinterbliebenen herbeizuführen; 4. nationale Gedenktage würdig zu feiern; 5. seinen Mitgliedern mit Rat und Tat beizustehen und 6. die Zusammengehörigkeit der Veteranen zu fördern und die kameradschaftliche Gesinnung zwischen denselben zu pflegen. Beitrittsberechtigt ist jeder Teilnehmer der bezeichneten Feldzüge, falls er sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und „treu zu Kaiser und Reich, wie auch zu seinem angestammten Herrscherhause hält". Der Beitrag beträgt jährlich 1 M. In der Generalversammlung haben die Ortsvereine auf je 100 Mitglieder eine Stimme. Verbandsorgan ist die Wochenschrift: „Der Veteran. Deutsche Kriegerzeitung."

Der Verband hatte anfangs als Forderung aufgestellt, daß allen Kriegsteilnehmern ein Ehrensold gezahlt werden solle, hat dies später aber auf Erwerbsunfähige beschränkt und verfolgt jetzt das Ziel: 1. die Lage der anerkannten Invaliden zu verbessern, 2. für die Witwen der Veteranen einzutreten, 3. denjenigen Veteranen eine Unterstützung zu verschaffen, die ein Einkommen von nicht mehr als 900 M. haben. Er fand zunächst die Sympathie der militärischen Behörden, wurde aber bald von dem „Deutschen Kriegerbunde" lebhaft angegriffen, der sogar am 9. September 1897 an die Minister des Innern und des Krieges eine Eingabe richtete mit dem Antrage, dem Verbande das bisherige Entgegenkommen zu entziehen und auch die höheren Beamten und Offiziere in diesem Sinne zu beeinflussen. Der „Bund" hat auch mehrfach öffentlich vor dem Eintritte in den Verband gewarnt und dessen Mitgliedern den Beitritt in die ihm angehörigen Vereine verboten. Er hat den Erfolg erzielt, daß der Kriegsminister v. Goßler in einem Erlasse vom 12. November 1898 die Militärbehörden anwies, den Bestrebungen des Verbandes entgegenzutreten und die ihnen unterstellten Personen von dessen Veranstaltungen fernzuhalten. Mehrfache Eingaben des Verbandes und Immediatvorstellungen, in denen er seine Loyalität beteuert, sind ohne Antwort geblieben.

Die gegen den Verband gerichtete Eingabe behauptet, dessen Verlangen, jeder in Not geratene Kriegsteilnehmer solle vom Staate unterstützt werden, müsse energisch bekämpft werden, weil es auf die sozialdemokratische Forderung hinauslaufe, daß jeder Staatsbürger im Alter ein Recht auf Staatspension habe; außerdem würde eine rücksichtslose Agitation betrieben, die Begehrlichkeit der Veteranen geweckt und in dem Verbandsorgan die Staatsregierung, sowie hohe Beamte angegriffen und verdächtigt, kein Herz für die Veteranen zu haben.

Die Verbandsleitung erkennt es als Fehler an, anfangs die Unterstützung aller Veteranen, ohne Rücksicht auf Bedürftigkeit, gefordert zu haben; ebenso sei es verfehlt gewesen, daß 1894 zur Begründung der Petition der damalige Vorsitzende die hervorragenden Führer aller Parteien, einschließlich der Sozialdemokratie, persönlich aufgesucht habe. Dagegen wird der eigentliche innere Grund für die Feindschaft des Kriegerbundes und seines Vorsitzenden Generals v. Spitz darin gesehen, daß der Verband nicht bei allen seinen Schritten erst um dessen Erlaubnis gefragt habe, vielmehr den Standpunkt vertrete, daß in den Vereinen nicht höhere Offiziere an der Spitze stehen, sondern die Leitung in der Hand der Mitglieder liegen solle, und daß diese Mitglieder auf ihre bürgerliche Selbständigkeit nicht verzichten wollen.

Der Verband zählte bei seiner Begründung etwa 70000 Mitglieder; infolge der unfreundlichen Haltung der Militärbehörden ist diese Zahl jetzt auf etwa 40000 zurückgegangen.

d) Bund deutscher Militäranwärter[1]).

Wie an anderer Stelle[2]) näher ausgeführt werden wird, besteht zwischen den Zivil- und Militäranwärtern hinsichtlich der Anstellung im Reichs-, Staats- und Kommunaldienste ein starker Interessengegensatz. Aber nicht allein die Zivilanwärter empfinden die Konkurrenz der Militäranwärter als drückend, sondern auch von den Behörden wird die ganze Einrichtung nur als ein notwendiges Übel betrachtet, und so ist es begreiflich, daß die Militäranwärter nicht weniger als jene sich über Vernachlässigung beklagen und versucht haben, ihre Interessen durch Organisation zur Geltung zu bringen. Nachdem zunächst 1893 in Darmstadt ein Verband ins Leben gerufen war, dem sich außer verschiedenen süddeutschen auch der in demselben Jahre gegründete Berliner Militärinvalidenverein angeschlossen hatte, der sich aber auf Invaliden beschränkte, wurde im Mai 1895 in einer in Berlin abgehaltenen öffentlichen Versammlung der „Verband deutscher Militäranwärter und Invaliden" gebildet, der seit dem 1. Juli 1904 den Namen „Bund deutscher Militäranwärter" angenommen hat. Er hat seinen Sitz in Berlin und umfaßt das ganze Deutsche Reich.

In den Satzungen heißt es: „Die Mitglieder erachten es in alter Treue zu Kaiser und Reich und aus Liebe zum angestammten Herrscherhause als ihre vornehmste Pflicht, sich unablässig als wahre Stützen und Förderer der staatlichen Ordnung zu erweisen. Der Bund erstrebt den möglichst einheitlichen Zusammenschluß der Militäranwärter und Militärinvaliden Deutschlands und tritt für deren Interessen nach jeder Richtung hin ein. Insbesondere läßt er sich angelegen sein die Belehrung seiner Mitglieder durch Vorträge, Zeitungen und andere Schriften, die Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage, die Hebung des Standesbewußtseins, die Ausdehnung und Festigung des gesellschaftlichen Ansehens der Militäranwärter und -Invaliden und die Pflege der Kameradschaft."

Beitrittsberechtigt ist jeder Militäranwärter und Militärinvalide, sowie jeder Militärrentenempfänger, der dauernd anerkannt ist. Der Bund ist in Provinzial- und Landesverbände, sowie die diesen zugeteilten Vereine gegliedert. Der Mitgliedsbeitrag in diesen darf nicht unter 4 M. jährlich betragen. Auf dem Bundestage haben die Verbände so viele Stimmen, wie sie Mitglieder besitzen. Organ des Bundes ist die in seinem Eigentum stehende „Zeitung des Bundes deutscher Militäranwärter". Der Bund gewährt seinen Mitgliedern Rechtsbeihilfe bei allen auf den Dienst bezüglichen Rechtssachen und bei allen Zivilprozessen, die durch den Dienst oder das Amt entstehen, sowie bei Rechtsstreitigkeiten, die unverschuldet durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen des Bundes entstanden sind, und den Hinterbliebenen der durch Unfall verunglückten Mitglieder. Aus einem Unterstützungsfonds erhalten Mitglieder, sowie ihre Witwen und Waisen Unterstützungen bis zu 50 M. Daneben besteht eine am 12. Juni 1899 gegründete Sterbekasse mit freiem Beitrittsrechte und die am 22. Februar 1906 errichtete „Wilhelm- und Auguste-Viktoria-Stiftung" zur Unterstützung von Witwen und Waisen.

Der Bund hat wiederholt Eingaben an die Behörden und Parlamente gerichtet, um die Lage der Anwärter, Diätare und Unterbeamten zu verbessern, die Gehälter zu erhöhen, den Kreis der zur Verfügung stehenden Stellen zu erweitern, die bisher noch bestehende Arreststrafe zu beseitigen und Verstöße gegen die Anstellungsvorschriften zur Sprache zu bringen. Insbesondere aber hat ihm das neue Militärpensionsgesetz Anlaß gegeben, die Interessen der Militäranwärter zur Geltung zu bringen, und ebenso hat er eine anderweite Regelung des Besoldungsdienstalters gefordert, wobei er seitens der Regierung ziemlich scharfe Ablehnung erfuhr, während alle Parteien des Landtages für die Petition eintraten.

---

[1]) Das Material entnehme ich teils einer von dem Bunde aus Anlaß der Feier seines zehnjährigen Bestehens herausgegebenen Bundesgeschichte, teils den Angaben des Vorsitzenden, Herrn Amtmann a. D. Schwier in Charlottenburg.

[2]) Vgl. S. 57.

Der Bund umfaßte am 1. April 1906 25 Provinzial-, Landes- und Bezirksverbände mit 411 Vereinen und 35898 Mitgliedern; am 1. Februar 1908 war diese Zahl auf 51000 in 515 Vereinen gestiegen. Ehrenvorsitzender ist seit 1. Juli 1906 Generalmajor v. Kloeden; Vorsitzender ist Amtmann a. D. Schwier.

e) Verband deutscher Militär-Invaliden, -Veteranen und -Anwärter[1]).

Die Haltung des „Bundes deutscher Militäranwärter" war manchem der Beteiligten nicht energisch genug. Außerdem hielten die Kriegs- und Friedensinvaliden ihre Interessen in dem Bunde nicht für gewahrt, wofür sie sich u. a. auf dessen Namensänderung beriefen. Die Unzufriedenen veranstalteten am 30. Juli 1905 in Berlin eine Versammlung, in welcher der in der Überschrift genannte Verband gegründet wurde, der seinen Sitz in Darmstadt hat.

Nach den Satzungen ist der Zweck des Verbandes, „neben der Pflege und Förderung einer guten Gesinnung für Kaiser und Reich und der Aufrechterhaltung der militärischen Kameradschaft die Verwirklichung der seit Beginn der Bewegung aufgestellten Ziele durch alle zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel und ohne Ansehen irgend einer Person anzustreben. Politik und Sozialpolitik ist ausgeschlossen". Aufnahmeberechtigt sind alle Vereine deutscher Militär-Invaliden, -Veteranen und -Anwärter, die nicht zugleich Mitglieder des Bundes deutscher Militäranwärter sind. Der Beitrag der Vereine beträgt jährlich 1 M. 20 Pf. für jedes Mitglied, doch hat der Vorstand, falls größere Geldmittel erforderlich werden, das Recht, diese auf die Vereine zu verteilen. In der Generalversammlung haben die Vereine so viele Stimmen, wie sie Mitglieder zählen. Organ des Verbandes ist „Der Militär-Anwärter und Invalide".

Welches die in den Satzungen erwähnten, „seit Beginn der Bewegung aufgestellten Ziele" sind, ist in ihnen nicht angegeben, ergibt sich aber aus einem von dem Verbande verbreiteten Flugblatte, in dem folgendes ausgeführt wird:

Die gesetzgebenden Faktoren hätten sich nicht ausreichend um die Interessen der Militäranwärter und insbesondere der Invaliden gekümmert, man habe ihnen sogar die Militärpension bei Anstellung im Staatsdienste genommen. Der Verband sei ebenso patriotisch, wie der Bund, könne aber diesen nicht als geeignete Interessenvertretung ansehen, da er zu zahm und lammfromm sei und oben nicht anstoßen wolle, sondern sich in der Gunst Hochgestellter zu sonnen suche, wodurch er nicht einmal schlechte Behandlung seitens der Militärbehörden verhindert habe. Der Verband wolle den Tanz um das goldene Kalb nicht mitmachen, sondern eine offene Sprache führen und rückhaltslos die gerechten Wünsche seiner Mitglieder vortragen.

In den Satzungen des „Militär-Kriegs- und Friedens-Invaliden-Veteranen- und Anwärtervereins, Darmstadt", des größten der in dem Verbande zusammengeschlossenen Vereine, wird als Zweck angegeben:

„durch Petitionen an den Reichstag die Notlage der Kriegs- und Friedensinvaliden, der Veteranen und Militäranwärter, der Waisen, sowie derjenigen, die infolge des Feldzuges invalide geworden sind und eine Pension nicht beziehen, Abhilfe zu schaffen und unter diesen Personen ein kameradschaftliches Verhältnis zu unterhalten, die Erinnerung an die gemeinsam verlebte Zeit wach zu erhalten, die Liebe zum großen deutschen Vaterlande zu fördern, den Verstorbenen die letzten Ehren zu erweisen, sowie außerdem den Mitgliedern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen".

Dem Verbande waren am 1. Januar 1908 5 Vereine mit 285 Mitgliedern angeschlossen.

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Schriftführer des Verbandes, Herrn Fritz Stadler in Darmstadt.

10. Die Zivilanwärter[1]).

Die Bildung eines besonderen Zivilanwärterstandes in dem Sinne, daß der Eintritt in ihn von bestimmten Vorbedingungen, insbesondere der Ablegung von Prüfungen abhängig ist, hat sich erst seit der Mitte des 18. Jahrhunderts vollzogen. In Preußen wurde, nachdem die Justiz schon einige Jahre früher vorangegangen war, erst 1743 für die Verwaltungsbeamten eine Prüfung eingeführt. Aber die Vorschrift wurde bald nicht mehr beachtet, so daß der König in einem Erlasse vom 26. Juli 1800 in den schärfsten Ausdrücken sich über den entarteten Geist der Beamtenschaft und das Eindringen ungeeigneter Elemente beklagt. Auch an die Allgemeinbildung wurden zunächst sehr geringe Anforderungen gestellt. Für die Gymnasien wurde erst 1788 eine Abgangsprüfung eingeführt, aber sie war noch nicht Vorbedingung für den Besuch einer Universität; dies wurde erst 1812 vorgeschrieben. Eine Scheidung zwischen höheren und mittleren Beamten bestand nicht; jeder hatte von der Pike auf zu dienen, besaß dagegen auch die Aussicht, zu den höchsten Stellungen zu gelangen. Erst durch die Verordnung vom 7. Februar 1817 wurde diese Unterscheidung geschaffen, indem ganz bestimmte Kategorien zu „Subalternbeamten" erklärt und von dem Aufsteigen in die höheren Stellungen als Regel ausgeschlossen wurden[2]). Durch die Kabinettsorder vom 31. Dezember 1825 wurden diese Beamten dann in zwei Klassen geteilt, in Sekretäre und Assistenten. Die Anstellungsbedingungen wurden in der Kabinettsorder vom 31. Oktober 1827 dahin geordnet, daß die „Zivilsupernumerare"[3]) neben Erfüllung ihrer militärischen Dienstpflicht ein Gymnasium oder eine höhere Bürgerschule besucht haben und mit dem Zeugnisse der Reife entlassen sein müssen, sowie daß sie ein hinlängliches Vermögen nachweisen, um sich drei Jahre lang aus eignen Mitteln oder durch Unterstützung ihrer Angehörigen zu erhalten. Von dem Reifezeugnis kann bei besonderer praktischer Brauchbarkeit abgesehen werden. Aber durch die späteren Vorschriften sind die Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung immer mehr herabgesetzt. Die Kabinettsorder vom 10. November 1855 bezeichnete das Reifezeugnis für die erste Klasse eines Gymnasiums oder einer höheren Bürgerschule als genügend. Nachdem 1859 die Realanstalten in Realschulen 1. und 2. Ordnung, sowie höhere Bürgerschulen eingeteilt waren, wurden durch Kabinettsorder vom 5. Oktober 1859 die Realschulen 1. Ordnung den Gymnasien gleichgestellt. Endlich beschränkte der Erlaß vom 1. Dezember 1891 die Anforderungen auf die Ablegung der Einjährig-Freiwilligen-Prüfung; nachdem diese 1901 abgeschafft war, trat an ihre Stelle das Reifezeugnis für Obersekunda.

Nicht allein die Verschließung der höheren Laufbahn, sondern insbesondere die Herabsetzung der Anforderungen an die wissenschaftliche Aus-

---

[1]) Als literarisches Material sind zu erwähnen: 1. Schmoller, „Der deutsche Beamtenstaat vom 16.—18. Jahrhundert" im Jahrb. f. Gesetzgebung, 1894, Heft 3; 2. Isaacsohn, Geschichte des preußischen Beamtentums vom Anfange des 15. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart; 3. Naudé, „Zur Geschichte des preußischen Subalternbeamtentums." Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, XVIII. 2; 4. Eine von dem unten (S. 62) zu erwähnenden Kartellausschusse herausgegebene Denkschrift: „Bewegt sich die deutsche Zivilversorgung der Unteroffiziere in angemessenen Bahnen?" Hannover 1906, Jänecke.

[2]) Der Ausdruck „Subalternbeamte" wird hier zum ersten Male amtlich angewandt.

[3]) Der Ausdruck „Supernumerar" als Bezeichnung für einen Zivilanwärter findet sich zuerst in einer K.O. vom 30. Juli 1799.

bildung mußten dahin führen, daß die soziale Stellung der Zivilanwärter und der aus ihnen hervorgegangenen Subalternbeamten sich verminderte. Es ist deshalb eins der Hauptziele der unten zu behandelnden Organisationen, diese Anforderungen wieder zu erhöhen.

Eine weitere Schwierigkeit für die Zivilanwärter und deshalb eine fernere Hauptaufgabe für deren Organisationen bildet die Regelung des Verhältnisses zu den Militäranwärtern. Das Bedürfnis, die Soldaten und Unteroffiziere nach Beendigung ihrer Dienstzeit in Zivilstellungen unterzubringen, war in Preußen sehr früh hervorgetreten. Anfangs hatte man sich dabei auf invalide gewordene Personen beschränkt[1]). Aber nach den Freiheitskriegen gab man zuerst den Kriegsfreiwilligen besondere Vergünstigungen, die man später auf alle gedienten Militärpersonen ausdehnte. Die Kabinetsorder vom 7. August 1820 bestimmte, daß Kanzlisten- und untere Kalkulatorenstellen aus den Unteroffizieren besetzt werden sollten, falls sie neun Jahre gut gedient hätten. Eine eingehende Ordnung wurde getroffen durch die Kabinetsorder vom 31. Oktober 1827, die den Anspruch auf Bevorzugung der Unteroffiziere auf die Stellungen der Unterbeamten und der Subalternbeamten 2. Klasse beschränkt, während für das Aufrücken in die 1. Klasse allein die Befähigung entscheiden soll. Neben ihnen sollten die Regierungen und Provinzialbehörden „zur Bildung einer Pflanzschule für die höheren und für die den Militärversorgungsberechtigten nicht reservierten Subalternstellen 2. Klasse eine mäßige Anzahl von Zivilsupernumeraren zulassen und in diätarische Entgeltungen und etatsmäßige Stellen vorrücken lassen". Es folgen dann die schon oben mitgeteilten Vorschriften über die an diese Supernumerare zu stellenden Anforderungen. Diese Bestimmungen wurden in dem „Reglement über die Zivilversorgung" vom 16./20. Juni 1867 dahin wiederholt, daß die Kanzlisten, Kanzleidiätarien und Lohnschreiber ausschließlich aus den Militäranwärtern zu entnehmen, die Subalternbeamtenstellen 2. Klasse alternierend durch Militär- oder Zivilanwärter zu besetzen, bei Beförderung in höhere Stellungen und Diensteinnahmen dagegen lediglich Qualifikation, Dienstführung und Dienstalter maßgebend sein sollten.

Eine einheitliche Ordnung für das ganze Reich erfolgte durch die vom Bundesrat festgestellten „Grundsätze" vom 25. März 1882. Nach ihnen sind die Stellungen im Kanzleidienst und solche, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern, den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten; dagegen sollen die übrigen Subalternbeamtenstellen, soweit sie nicht eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordern, mindestens zur Hälfte durch sie besetzt werden. Eine Unterscheidung der Stellen nach zwei Klassen ist nicht gemacht und nur bestimmt, daß das Aufrücken in höhere Stellen und Diensteinnahmen nach den für die einzelnen Dienstzweige maßgebenden Vorschriften erfolgen soll. Durch Bundesratsbeschluß vom 28. Juni 1899 wurden entsprechende Bestimmungen auch für die Kommunalbehörden getroffen. Endlich erfolgte eine gesetzliche Regelung durch das Reichsgesetz über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Marine und der Schutztruppen vom 31. Mai 1906, dessen § 18 lautet: „Die mittleren, Kanzlei- und Unter-

[1]) Vgl. darüber E. Schnackenburg, „Das Invaliden- und Versorgungswesen des brandenburgischen Heeres bis zum Jahre 1806", Berlin 1889, Wilhelmi.

beamtenstellen bei den Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung, sowie bei den ständischen und solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reiches, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, jedoch mit Ausschluß des Forstdienstes, sollen nach Maßgabe der vom Bundesrate festzustellenden allgemeinen Grundsätze vorzugsweise mit Inhabern des Zivilversorgungsscheins (Militäranwärter) und Inhabern des Anstellungsscheins besetzt werden." Der Bundesrat hat auf Grund dieser Vorschrift beschlossen, die „Grundsätze" vom 25. März 1882 einstweilen aufrechtzuerhalten.

Die Handhabung dieser Vorschriften hat bei den Zivilanwärtern große Unzufriedenheit hervorgerufen, und sie haben, um ihre Interessen zu wahren, verschiedene Vereinigungen gebildet, wozu sie um so mehr Veranlassung hatten, als auch die Militäranwärter organisiert sind[1]) und auf Vermehrung der ihnen zugestandenen Begünstigungen hinarbeiten. Die beiderseitigen Petitionen haben im Reichstage wiederholt zu längeren Verhandlungen Anlaß geboten, wobei die Mehrheit bisher aus Rücksicht auf die militärischen Interessen sich überwiegend zugunsten der Militäranwärter entschieden hat.

a) Verband der Eisenbahn-Supernumerar-Vereine[2]).

Die oben[3]) mitgeteilten Vorschriften über die Anstellung von Militäranwärtern wurden in Preußen durch einen Ministerialerlaß vom 15. März 1868, dessen Bestimmungen später in der „Organisation der Verwaltung der Staatseisenbahnen" vom 24. November 1879 und der „Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen" vom 15. Dezember 1894 wiederholt wurden, auch auf die Staatseisenbahnen ausgedehnt. Aber während noch ein Ministerialerlaß vom 19. November 1873 angeordnet hatte, daß die zur Erledigung kommenden Stellen abwechselnd mit Militär- und Zivilanwärtern besetzt werden sollen, bewirkte der Ansturm der nach dem französischen Kriege in großer Zahl vorhandenen Militäranwärter allmählich eine Verschlechterung der Verhältnisse, zumal auch die Behörden häufig die an Gehorsam gewöhnten Unteroffiziere den nicht immer ebenso botmäßigen Zivilanwärtern vorzogen, und erst mehrfache Petitionen der Supernumerare, die im preußischen Abgeordnetenhause Unterstützung fanden, führten zu einer Wiederherstellung des früheren Zustandes.

Die Supernumerare sahen bald ein, daß sie zur Vertretung ihrer Interessen der Organisation bedurften, und so bildeten sich seit 1871 fast in allen Eisenbahndirektionsbezirken Eisenbahn-Supernumerarvereine. Am 24. September 1875 schlossen sich 12 Vereine zu dem „Zentralverein der Zivilsupernumerare der Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen" zusammen, der in Berlin seinen Sitz hatte, aber sich 1884 wieder auflöste. Wie es scheint, war der Grund des Mißerfolges in der zentralistischen Organisation zu sehen, und da das Bedürfnis nach einer Gesamtvertretung sich immer stärker geltend machte, so veranstalteten am 20. Oktober 1894 21 Vereine eine

[1]) Vgl. S. 55 f.

[2]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Eisenbahnsekretär Wegner in Stettin.

[3]) Vgl. S. 57.

Zusammenkunft in Berlin, in der der „Verband der Eisenbahnsupernumerarvereine" gegründet wurde.

Der Verband, der am Wohnsitze des jeweiligen Vorsitzenden seinen Sitz hat, bezweckt, „einen Mittelpunkt für das gesamte Eisenbahn-Supernumerariat der preußischen Staats- und deutschen Reichseisenbahnen zu bilden und die Wohlfahrt seiner Mitglieder zu fördern". Beitrittsberechtigt sind die Vereine der preußischen Staats- und der Reichseisenbahn-Supernumerare. Die Leitung liegt in der Hand eines Hauptausschusses aus sechs Mitgliedern, von denen je drei dem inneren und dem äußeren Dienste angehören sollen. Auf dem Verbandstage haben die Vereine nach ihrer Größe eine bis vier Stimmen. Die erforderlichen Geldmittel werden auf die Vereine nach ihrer Mitgliederzahl umgelegt. Organ des Verbandes sind die „Mitteilungen".

Der Verband hat es als seine wichtigste Aufgabe angesehen, auf Hebung des Standes hinzuwirken, und betrachtet als hauptsächlichste Mittel einerseits die Erhöhung der Anforderungen und andererseits die fachwissenschaftliche Ausbildung seiner Mitglieder. In ersterer Beziehung hat er eine Ministerialverfügung erzielt, durch die ausgesprochen ist, daß das Einjährig-Freiwilligen-Zeugnis nur das Mindestmaß der Anforderungen darstelle. Er ist ferner bestrebt, der Abweichung von dem Ausbildungsplane durch Aufnahme von Personen mit bloßer Volksschulbildung entgegenzuwirken, dagegen die Wahl seiner Mitglieder zu Reserveoffizieren zu fördern. Um die Ehrenhaftigkeit der Mitglieder zu überwachen, ist bei allen Vereinen ein Vertrauensausschuß eingerichtet, dem zugleich die Aufgaben eines Ehrenrates zugewiesen sind. Auch mit den Gehalts- und Dienstverhältnissen hat man sich mehrfach beschäftigt, insbesondere auf dem am 14./16. Juni 1907 in Kassel abgehaltenen 13. Verbandstage; doch zeigte die Verhandlung so tiefgreifende Gegensätze zwischen den einzelnen Beamtenklassen, insbesondere den Gütervorstehern und den Praktikanten, daß man von einer Beschlußfassung absehen mußte. Dagegen beschloß man, wegen Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses eine Eingabe zu machen. Der Verband hat seine Ansprüche und Wünsche in zwei Denkschriften vom Juni und Oktober 1905 über das Verhältnis zwischen Zivil- und Militäranwärtern und über Standesfragen zum Ausdruck gebracht. Auch über die Schaffung von Beamtenausschüssen ist verhandelt, doch hat man bei der Aussichtslosigkeit derselben von einer Eingabe bisher abgesehen. An praktischen Einrichtungen ist eine Versicherungskasse mit freiwilligem Beitritt, ein Unterstützungsfonds und ein Rechtshilfefonds geschaffen, aus dem den Beitretenden oder deren Hinterbliebenen Unterstützung bei allen aus der dienstlichen Tätigkeit entspringenden Rechtsfällen gewährt wird.

Dem Verbande waren am 1. Januar 1907 31 Vereine mit 4955 Mitglieder angeschlossen.

b) Verband von Zivilanwärtern des deutschen Reiches[1]).

Der Verband, der am 17. November 1901 gegründet wurde, hat seinen Sitz in Berlin.

Er bezweckt, „einen Mittelpunkt für die aus dem Zivilanwärterstande hervorgegangenen mittleren Beamten aller Behörden im Reiche zu bilden und ihre geistige, wirtschaftliche und gesellschaftliche Hebung zu fördern. Erörterungen über Politik und Religion sind ausgeschlossen". Beitrittsberechtigt ist jeder Beamtenverein, der die bezeichneten Ziele ver-

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Geh. Registraturassistent Blum in Berlin.

folgt und bei dem satzungsgemäß nur aus dem Zivilanwärterstande hervorgegangene, im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst beschäftigte oder in den Ruhestand versetzte mittlere Beamte Aufnahme finden, die im Besitze des Befähigungszeugnisses zum einjährig-freiwilligen Militärdienst sind. Beamte an Orten, wo kein Verbandsverein besteht, können als Einzelmitglieder aufgenommen werden. Der Jahresbeitrag beträgt für Einzelmitglieder 4 M., für die Mitglieder der Verbandsvereine 2 M. Auf dem Verbandstage haben die Vereine für je 50 Mitglieder eine Stimme, ebenso je 10 Einzelmitglieder.

Der Verband betrachtet es als seine Aufgabe, der Bevorzugung der Militäranwärter bei der Besetzung von Zivilbeamtenstellen, Vermehrung dieser Stellen und Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter entgegenzutreten und hat in dieser Richtung mehrfach Eingaben an die Behörden und den Reichstag gemacht. Die Mitgliederzahl, die im Oktober 1905 4200 in 50 Vereinen nebst 120 Einzelmitgliedern betrug, ist seit der Begründung des unten[1]) zu erwähnenden Kartells zurückgegangen, da viele Mitglieder, die noch anderen Supernumerarverbänden angehören, seitdem aus dem Verbande ausgetreten sind. Sie betrug am 1. Oktober 1907 2100.

c) Verband der Gemeinde-Zivil-Supernumerare[2]).

Der am 26. Dezember 1904 in Hannover gegründete Verband, der seinen Sitz am Wohnorte des jeweiligen Vorsitzenden hat, will die Ziele verfolgen, die er in einem besonderen Programm niedergelegt hat.

Religion und Politik sind ausgeschlossen. Aufnahmefähig sind Zivilanwärter für den Gemeindedienst, die mindestens im Besitze des Berechtigungsscheines für den einjährig-freiwilligen Militärdienst sind, die aus diesen Anwärtern hervorgegangenen Gemeindebeamten und die von beiden gebildeten Vereine und Verbände. Der Verbandsbeitrag beträgt jährlich 3 M. für Einzelmitglieder und 2 M. für jedes Mitglied eines Verbandsvereins, wogegen das Verbandsorgan, die „Zeitschrift für die deutschen mittleren Beamten aus dem Zivilanwärterstande", geliefert wird. Auf den Verbandstagen haben die Einzelmitglieder je eine Stimme und die Vereine so viel Stimmen, wie sie Mitglieder besitzen.

In dem Programm werden folgende Ziele aufgestellt:

In allen größeren und mittleren Städten soll ein Zivilsupernumerariat nach dem Vorbilde desjenigen bei der Staatsverwaltung geschaffen werden. Für die mittlere Beamtenlaufbahn bei den Gemeinden sind nur solche Zivilanwärter zuzulassen, die im Besitze der für die Zivilanwärter der Regierungen vorgeschriebenen Schulbildung, also mindestens der Einjährig-Freiwilligen-Berechtigung sind. Dieselben sollen nicht für einzelne Dienstzweige ausgebildet werden, sondern alle wichtigeren Bureaus durchlaufen, auch möglichst durch Vortragskurse und Besuch einer Verwaltungsakademie gefördert werden. Der Anstellung hat eine Prüfung entsprechend derjenigen der mittleren Staatsbeamten voranzugehen. Die Besoldung während der Diätar- und Beamtenzeit soll hinter derjenigen der gleichartigen staatlichen Beamten mindestens nicht zurückbleiben. Das in die Zivildienstzeit fallende Militärjahr ist auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen. Es ist dahin zu streben, daß die aus den Gemeinde-Zivilsupernumeraren hervorgegangenen Offiziersaspiranten zu Reserveoffizieren befördert werden. Diese Ziele sollen möglichst im Rahmen der Selbstverwaltung und nicht durch Eingreifen der Aufsichtsbehörden verwirklicht werden. Das an vielen Orten bedenklich gesunkene Selbstbewußtsein und Standesgefühl der Gemeinde-Zivilsupernumerare ist auf jede Weise zu heben und zu kräftigen.

Der Verband ist in der Richtung dieser Aufgaben bisher mehrfach durch Eingaben an die Gemeindebehörden tätig geworden, insbesondere hinsichtlich der Annahme, Ausbildung, Prüfung, Titel und Beförderung der Anwärter, sowie der Anrechnung des Militärdienstjahres. Auf dem am 3./5. August 1907 in Berlin abgehaltenen 3. Verbandstage wurde eine

---

[1]) Vgl. S. 62.

[2]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorsitzenden Herrn Magistratssekretär Karl Meyer in Berlin.

besondere Kommission für die weitere Verfolgung dieser Aufgaben eingesetzt. Ebenso wurde beschlossen, auf die Schaffung von Beamtenausschüssen hinzuwirken. Es wurde eine Unterstützungskasse gegründet, während man hinsichtlich einer Sterbekasse den Anschluß an die Sterbekasse der Eisenbahn-Supernumerarvereine empfahl.

Von den aufnahmefähigen etwa 1500 Gemeindebeamten waren am 1. Oktober 1907 650 dem Verbande als Mitglieder beigetreten. In Süddeutschland hat derselbe bisher noch fast gar keine Beteiligung gefunden.

d) Kartell der Zivilsupernumerar-Vereine[1]).

Das Bedürfnis, gegenüber dem starken Bunde der Militäranwärter[2]) eine Zusammenfassung aller Zivilanwärter zu schaffen, legte den Gedanken nahe, daß die bestehenden Einzelvereine sich zur gemeinsamen Vertretung ihrer Interessen zusammenschlössen. Mehrfach hatte der „Verband der Zivilanwärter" sich an die übrigen Verbände mit dem Antrage gewandt, ihm beizutreten; aber dieser Vorschlag war auf das Bedenken gestoßen, daß man dem „Bunde der Militäranwärter", der bei seiner großen Mitgliederzahl und seiner Unterstützung durch einflußreiche Personen einen bedeutenden Machtfaktor bilde, nur dann erfolgreich entgegentreten könne, wenn sämtliche Mitglieder der zu schaffenden Gegenorganisation sich im Besitze der Einjährig-Freiwilligenberechtigung befänden. Da diese Vorbedingung damals von dem „Verbande der Zivilanwärter" noch nicht erfüllt war, so hatte insbesondere der „Verband der Eisenbahn-Supernumerarvereine" auf seinem Verbandstage in Mainz im Juli 1905 den Vorschlag der Verschmelzung abgelehnt, aber zugleich beschlossen, auf der bezeichneten Grundlage die Bildung eines Kartells anzuregen, und nachdem der „Verband der Zivilanwärter" auf seinem im Oktober 1905 in Berlin abgehaltenen Verbandstage seine Satzungen dementsprechend geändert hatte, wurde am 22. Oktober 1905 zwischen: 1. dem „Verbande der Eisenbahn-Supernumerarvereine"[3]), 2. dem „Verbande der Gemeinde-Zivilsupernumerare"[4]), 3. dem „Verbande der Regierungs- und Steuer-Zivilsupernumerare Preußens"[5]), 4. dem „Verbande von Zivilanwärtern des Deutschen Reiches"[6]) ein Kartell abgeschlossen.

In den „Kartell-Vereinbarungen" werden als Zwecke des Kartells bezeichnet: „Die geistige, wirtschaftliche und gesellschaftliche Hebung des gebildeten deutschen Zivilbeamtentums und Abwehr etwaiger Angriffe." Organe des Kartells sind ein geschäftsführender und ein Preßausschuß. In beiden haben die Vertreter der Verbände auf je 1000 Mitglieder eine Stimme bis zur Gesamtzahl von vier Stimmen. In die Kartellkasse haben die Verbände die von den Ausschüssen festzusetzenden, nach der Mitgliederzahl zu verteilenden Summen einzuzahlen. Für das Verbandsorgan, die „Zeitschrift für die deutschen mittleren Beamten aus dem Zivilanwärterstande", ist eine besondere Kasse gebildet, in die für jedes Mitglied gegen freien Bezug der Zeitschrift jährlich 1 M. abzuführen ist. Über den Beitritt weiterer Verbände zum Kartell entscheidet der Ausschuß, doch ist die Voraussetzung, daß die beitretenden Verbände nur solche Mitglieder aufnehmen, die mindestens im Besitze des Einjährig-Freiwilligen-Zeugnisses sind.

Das Kartell sieht seine Hauptaufgabe darin, die Schul- und Fachbildung seiner Mitglieder zu heben, um auf diese Weise für das gebildete Zivil-

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Vorsitzenden des Kartells, Herrn Eisenbahnsekretär Wegner in Stettin und dem Geschäftsführer, Herrn Geh. Registratur-Assistent Blum in Berlin. Der Redakteur des unten erwähnten Kartellorgans, Magistratsbureau-Assistent Schickenberg in Hannover, hat alle meine Zuschriften unbeantwortet gelassen.

[2]) Vgl. S. 55. [3]) Vgl. S. 59. [4]) Vgl. S. 61. [5]) Vgl. S. 66. [6]) Vgl. S. 60.

anwärtertum die Wertschätzung und Achtung wiederzugewinnen, deren es sich früher erfreute, bevor sein Ansehen durch Herabsetzung der Anforderungen hinsichtlich der Schulbildung und Durchsetzung des mittleren Beamtenstandes mit ehemaligen Unteroffizieren herabgemindert war. Insbesondere aber geht das Streben dahin, der unberechtigten Bevorzugung der Militäranwärter entgegenzutreten, indem man sich der Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Zivildienstalter widersetzt und fordert, daß die Militäranwärter, um in die höheren Stellen einzurücken, die vorgeschriebenen Fachprüfungen ablegen. Das Kartell hat, um hierüber die weiten Kreise der Öffentlichkeit aufzuklären, im Dezember 1906 unter dem Titel: „Bewegt sich die deutsche Zivilversorgung der Unteroffiziere in angemessenen Bahnen"? eine umfangreiche Broschüre veröffentlicht. Ebenso sind im März und April 1907 ausführliche Eingaben an den Reichskanzler und den Reichstag gerichtet. Durch mehrfache Petitionen an den Bundesrat und das preußische Abgeordnetenhaus hat man außerdem Wünsche vorgetragen hinsichtlich der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden durch Militäranwärter, sowie Änderung der Gesetze über Pensionierung, Witwen- und Waisenfürsorge, Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen und Anstellung der Kommunalbeamten.

11. Die Friedhofsbeamten[1]).

Die unbefriedigenden Verhältnisse der Friedhofsbeamten, insbesondere die Unsicherheit ihrer rechtlichen Lage gegenüber den Verwaltungen, die Belastung mit niederen Arbeiten und die dementsprechenden Amtsbezeichnungen gaben Veranlassung zu einem im Frühjahre 1903 von Leipzig aus ergangenen Aufrufe zur Schaffung eines Verbandes. Es gelang, eine aus ganz Deutschland besuchte Versammlung zustande zu bringen, die am 8./9. Dezember 1903 in Leipzig stattfand und in der der „Verband der Friedhofsbeamten Deutschlands" gegründet wurde.

Der Verband hat seinen Sitz in Berlin. In den Satzungen werden aufgeführt:

I. Als dauernde Aufgaben: 1. Wahrung der Standesinteressen und Pflege der Kollegialität. 2. Beratung der Mitglieder in allen dienstlichen Angelegenheiten und eventuell Rechtsbeistand in Streitfällen. 3. Beseitigung von Mißständen und Einführung von Verbesserungen aller Art im täglichen Berufsleben usw. 4. Anstreben der Gründung und Verwaltung von Hilfskassen, insbesondere einer Witwenkasse, Pensionszuschußkasse oder an deren Stelle einer allgemeinen Unterstützungskasse und endlich einer Begräbniskasse. Ferner: Begründung einer „Unkostenkasse" zur Bestreitung der allgemeinen Verbandsunkosten. 5. Vermittlung von Arbeitsangeboten und -nachfragen zur Erlangung geschulter Arbeiter usw. für die Friedhofsarbeiten durch das Verbandsorgan. 6. Bekanntgabe von freien Stellen für Friedhofsbeamte im Verbandsorgan zwecks Erlangung besser besoldeter Stellen.

II. Als vorübergehende Aufgaben: 1. Beseitigung der nicht mehr zeitgemäßen und unpassenden Titulaturen „Totengräber" und „Totenbettmeister" und an deren Stelle Einführung einer möglichst einheitlichen Titulatur für alle deutschen Friedhofsbeamten etwa dergestalt, daß für die mittleren und kleineren Städte die Amtsbezeichnung „Friedhofs- bzw. Kirchhofsverwalter" — sofern den betr. Beamten nicht schon der Titel „Inspektor" zugestanden ist — und für die größeren Städte die Amtsbezeichnung „Friedhofs- bzw. Kirchhofsinspektor" eingeführt wird .im übrigen aber unter Berücksichtigung der Amtsfunktionen der betr. Beamten. 2. Anstrebung eines den örtlichen Verhältnissen entsprechenden, mit der Zahl der Dienstjahre steigenden festen Diensteinkommens für alle diejenigen Friedhofs-

[1]) Das Material verdanke ich dem Vereinsschriftführer, Herrn Friedhofsinspektor Seifert in Berlin.

beamten, welche ein festes Gehalt zurzeit noch nicht beziehen und ein solches überhaupt wünschen. 3. Anstrebung der Pensionsberechtigung für alle Friedhofsbeamten. 4. Anstrebung derjenigen Steuerermäßigung, welche allen übrigen Kommunalbeamten zugestanden wird. 5. Anstrebung kündigungsloser Dienstanstellung nach abgelegter Probedienstzeit. 6. Beseitigung resp. Beschränkung der Sonntagsbeerdigungen, sofern dies den örtlichen Verhältnissen entsprechend am Platze ist und von den beteiligten Kollegen, besonders auch im Interesse der Geistlichen und der Kirchhofsarbeiter für notwendig und wünschenswert erachtet wird.

Der Wirkungskreis des Verbandes erstreckt sich auf ganz Deutschland; politische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen. Beitrittsberechtigt sind ohne Rücksicht auf Konfession und Staatsangehörigkeit: 1. alle aktiven Friedhofsbeamten, die einen oder mehrere Friedhöfe verwalten, sowie in größeren Gemeinden alle Stellvertreter und Abteilungsvorstände; 2. alle Friedhofsbeamten, die mit der Buchführung, dem Kassenwesen oder sonstwie direkt mit dem Friedhofs-, bzw. Beerdigungswesen in der Oberleitung betraut sind; 3. alle pensionierten Beamten der zu 1 und 2 bezeichneten Art. Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft sind alle Unterbeamten und Hilfsarbeiter. Der Beitrag beträgt vierteljährlich 3 M., wogegen das Verbandsorgan, „Der Friedhof", geliefert wird.

Der Verband gewährt seinen Mitgliedern, die in Ausübung ihres Amtes mit den vorgesetzten Dienstbehörden oder Privatpersonen unverschuldet in Streit geraten sind, Rechtsbeistand auf Verbandskosten oder auf Wunsch einen Vorschuß zu den Prozeßkosten. Außerdem besteht eine Sterbeunterstützungskasse.

Die Tätigkeit des Verbandes hat sich bisher teils auf Fragen des öffentlichen Interesses, wie die Ausübung der Polizeigewalt auf den Friedhöfen, den Vogelschutz, gärtnerische Anlagen, Wasserversorgung, Friedhofsdiebstähle und Versicherungspflicht der Friedhofsarbeiter, teils auf Standesinteressenfragen bezogen; insbesondere hat man die Frage, ob die Friedhofsbeamten ohne Angabe von Gründen gekündigt oder nur auf Grund eines Disziplinarverfahrens entlassen werden können, durch mehrere auf Kosten der Verbandskasse geführte Prozesse zum Austrage zu bringen gesucht. Man beabsichtigt, falls diese ungünstig verlaufen sollten, die Gesetzgebung in Anspruch zu nehmen. Außerdem ist man bestrebt, auf eine Änderung des Titelwesens sowie Beseitigung oder wenigstens Beschränkung der Sonntagsbeerdigungen hinzuwirken. Der Verband hat eine Sammlung der Friedhofsordnungen veranstaltet.

Auf Grund von Meinungsverschiedenheiten hat sich von dem Verbande eine Gruppe von Friedhofsbeamten in Rheinland-Westfalen abgesplittert, die den Namen „Zentralverband der Friedhofsbeamten Deutschlands" angenommen hat.

Der Verband umfaßte am 1. Mai 1908 361 Mitglieder in 11 Landes- bzw. Provinzial-Vereinen. Die Einnahmen betrugen im letzten Verbandsjahre 11945 M., die Ausgaben 4166 M., das Vermögen 7779 M.

II. Preußen.

1. Die Richter[1]).

Während in Baden[2]), Bayern[3]), Hessen[4]), Sachsen[5]) und Elsaß-Lothringen[6]) Richtervereine bestehen, die sich neben anderen Zielen auch die Vertretung der Standesinteressen zur Aufgabe gestellt haben, und in

[1]) Das Material verdanke ich dem Vorsitzenden des rheinpreußischen Amtsrichtervereines, Herrn Geh. Justizrat Kuckhoff in Köln, und Herrn Landgerichtsrat Kade in Berlin.

[2]) Vgl. S. 121. [3]) Vgl. S. 96. [4]) Vgl. S. 129. [5]) Vgl. S. 86.

[6]) Vgl. S. 136.

denen schon der Gedanke einer Zusammenfassung zu einem deutschen Richterverein aufgetaucht ist, ist Preußen auf diesem Gebiete bisher noch zurückgeblieben. Allerdings gibt es einen „Rheinpreußischen Amtsrichterverein", aber er ist als Berufsverein nicht anzusehen.

Er wurde am 13. Juni 1880 gegründet und hat seinen Sitz in Köln. Sein Zweck ist: 1. Praktische und theoretische Weiterbildung in bezug auf alle Materien, welche die richterliche Tätigkeit, insbesondere aber die amtsgerichtliche betreffen. 2. Gründung einer Vereinsschrift, welche dem bezeichneten Zwecke dienen soll. Aufnahmefähig als ordentliche Mitglieder sind alle Amtsrichter der Oberlandesgerichte Köln und Düsseldorf[1]), als außerordentliche alle Inhaber anderer richterlicher Stellungen. In der Generalversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Der Beitrag beträgt jährlich 5 M. Das Vereinsorgan ist die „Zeitschrift des rheinpreußischen Amtsrichtervereins".

Die Wirksamkeit des Vereins hat sich bisher auf wissenschaftliche und gesellige Zwecke beschränkt.

Der Gedanke, einen Richterverein zur Vertretung der Standesinteressen entweder zunächst für Berlin oder für Preußen zu schaffen, mit dem Ziele, ihn demnächst auf ganz Deutschland auszudehnen, wird schon längere Zeit erwogen[2]), und ein im Winter 1906/07 gebildetes Komitee hatte, nachdem auf privatem Wege Fühlung mit den beteiligten Kreisen genommen und eine große Anzahl von Zustimmungserklärungen eingelaufen war, einen Aufruf zur Verwirklichung des Planes vorbereitet, als man sich mit Rücksicht auf die Einbringung der Vorlage eines neuen Richterbesoldungsgesetzes entschloß, ihn einstweilen zurückzustellen.

Als der Gedanke in der Öffentlichkeit bekannt wurde, erregte er in gewissen politischen Kreisen eine große Entrüstung. Die Abgeordneten Krause und Frhr. v. Zedlitz, die „Kreuzzeitung", die „Nationalzeitung" und andere Blätter machten geltend, daß „die wundervolle, vornehme Zurückhaltung" der preußischen Richter und „die loyale Auffassung ihrer Pflicht" die Ausführung eines solchen Planes, der darauf hinausliefe, mittels des Parlamentes einen Druck auf die Regierung auszuüben, undenkbar erscheinen lasse; denn die Verfolgung materieller Interessen müsse notwendig das hohe Ansehen und Vertrauen schädigen, das der preußische Richterstand genieße. Es ist offenbar für einen „vornehmen" Mann — und das soll doch der Richter sein —, nicht anständig, von Geldfragen zu sprechen; er muß so tun, als ob sie für ihn nicht beständen. Außerdem muß ein „loyaler" Untertan sich benehmen, wie die artigen Kinder, die

[1]) Der Verein beschränkte sich anfangs auf Köln, hat aber, nachdem das Oberlandesgericht Düsseldorf geschaffen war, in der Generalversammlung vom 27. Oktober 1906 seine Tätigkeit auf dieses ausgedehnt.

[2]) Sein Hauptvertreter ist der obengenannte Landgerichtsrat Kade, der in Nr. 6 der Zeitschrift „Das Recht" vom 25. März 1907 sich eingehend mit der Frage beschäftigt und die aufgeworfenen Bedenken widerlegt. Die Redaktion bringt dabei einen Brief des österreichischen Justizministers an die Vereinigung österreichischer Richter vom 16. März 1907 zum Abdruck, in dem er dieser seine volle Sympathie ausspricht. Neuerdings ist in Nr. 1 derselben Zeitschrift vom 10. Januar 1908 auch Kammergerichtsrat Dr. Viezens für die Gründung eines preußischen Richtervereins eingetreten in einem Aufsatze, der — allerdings in unangenehm hochfahrendem und absprechendem Tone gegenüber der modernen sozialreformerischen Bewegung — die Berechtigung zur Schaffung eines solchen aus der Notwendigkeit herzuleiten sucht, die Richter gegen die ihnen gemachten Vorwürfe der Weltfremdheit, der Klassenjustiz und des Bureaukratismus zu verteidigen. Vgl. auch Kade: Klassenjustiz, Berlin 1908, Nauck. Auch die „Deutsche Juristenzeitung" hat sich mehrfach für den Plan ausgesprochen. Der „Rheinpreußische Amtsrichterverein" hat in seiner letzten Generalversammlung mit großer Mehrheit sich für die Gründung eines preußischen Richtervereins ausgesprochen und sich bereit erklärt, ihm beizutreten.

nichts fordern — aber auch nichts kriegen; er muß zu der Regierung das Zutrauen haben, daß sie besser, als er, weiß, was ihm frommt. Eine Ansicht zu äußern, die nicht von der Regierung ausdrücklich vorher gebilligt ist, enthält stets etwas Revolutionäres. Die Verteidiger des Planes wiesen demgegenüber darauf hin, daß die materiellen Angelegenheiten gar nicht in erster Linie Aufgaben des beabsichtigten Vereins bilden sollten. Allerdings müsse sich dieser auch mit Anstellungs-, Besoldungs- und Beförderungsfragen beschäftigen, aber der Schwerpunkt liege in der ideellen Seite der Bestrebungen, in der Ausbildung eines gesunden Gefühls der Zusammengehörigkeit und Kollegialität, der Geltendmachung von Ansichten und Erfahrungen bezüglich der Gesetzgebung, der Stellungnahme zu der Schaffung von Sondergerichten, aber auch in der Verteidigung des Richterstandes gegenüber unberechtigten Angriffen.

Welchen Ausgang die Bewegung nehmen wird, ist noch nicht zu übersehen; doch ist anzunehmen, daß der unsere Zeit beherrschende Organisationsgedanke auch im preußischen und deutschen Richterstande sich durchsetzen wird.

2. Verband der Regierungs- und Steuer-Zivil-Supernumerare Preußens[1]).

Die mittleren Beamten der preußischen Staatsverwaltung werden teils aus den Militäranwärtern, teils aus den Zivilanwärtern entnommen. Beide Klassen stehen deshalb in einem Konkurrenzverhältnisse. Die Ansprüche an die Vorbildung der Zivilanwärter sind im Laufe der Zeit allmählich von Stufe zu Stufe immer mehr herabgesetzt, so daß heute statt des früheren Abgangszeugnisses von einer höheren Lehranstalt nur die Einjährig-Freiwilligen-Berechtigung gefordert wird. Die Beamten sehen hierin eine Schädigung ihrer sozialen Stellung.

Der am 29. November 1902 gegründete, in der Überschrift bezeichnete Verband hat seinen Sitz am Wohnorte des jeweiligen Vorsitzenden.

Er bezweckt „die Vereinigung aller mittleren Zivilanwärter-Beamten der preußischen Provinzial-Verwaltungsbehörden, sowie die Pflege des Zusammengehörigkeitsgefühls unter ihnen und die Vertretung und Förderung ihrer Interessen. Erörterungen über Politik und Religion sind ausgeschlossen."

Zur Mitgliedschaft zugelassen ist: 1. jede Vereinigung von mittleren Zivilanwärter-Beamten der preußischen Provinzial-Verwaltungsbehörden; 2. jeder mittlere Zivilanwärter-Beamte dieser Behörden; 3. jeder anderweit im öffentlichen Dienst stehende, sowie jeder im Ruhestand befindliche oder auf Wartegeld gesetzte ehemalige Zivilanwärter-Beamte dieser Behörden.

Die Höhe der Beiträge wird jährlich in der Verbandsversammlung festgesetzt, in der auf je 25 Mitglieder eine Stimme entfällt.

Der Verband hat in einer an die Regierung eingereichten Denkschrift vom Juli 1904, sowie in zwei Eingaben vom 23. November 1904 und 26. September 1906 seine Wünsche zur Geltung gebracht und unter Hinweis auf die gegen andere gleichstehende Beamtengruppen zurückbleibenden Anforderungen, sowie die ungenügenden Gehälter: 1. eine erhöhte wissenschaftliche Vorbildung, 2. Teilnahme eines Regierungskommissars an den Prüfungen, 3. Erhöhung der ersten Diätensätze, 4. Besserung der Anstellungsverhältnisse gefordert. Auch in der letzten ordentlichen Verbands-

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Regierungssekretär Brandt in Magdeburg.

versammlung am 26./27. Mai 1906 wurden diese Forderungen nachdrücklich vertreten, dagegen wurde der Antrag, Schritte zu unternehmen, damit die Bureaubeamten der Regierung auch vor ihrer definitiven Anstellung zu Reserveoffizieren befördert würden, als aussichtslos vorläufig zurückgestellt. Der Verband ist dem Kartell der Zivilsupernumerar-Vereine[1]) angeschlossen.

Von den etwa 2700 bei den Regierungen, den Oberpräsidien, den Konsistorien, den Provinzialschulkollegien, der Generalkommission, der Rentenbank und den Steuerbehörden beschäftigten, aufnahmefähigen Beamten waren am 1. Juli 1907 2200 dem Verbande beigetreten.

3. Die Zoll- und Steuerbeamten.

a) Verband der mittleren Staatsbeamten in der Verwaltung der direkten Steuern für die preußische Monarchie[2]).

Die Unzufriedenheit mit den bestehenden dienstlichen und sozialen Verhältnissen, insbesondere den Gehältern, gab Veranlassung zu der am 29./30. Dezember 1906 in einer in Berlin abgehaltenen Versammlung erfolgten Gründung des in der Überschrift bezeichneten Vereins.

Er hat seinen Sitz in Berlin und bezweckt „die Pflege der Kollegialität, sowie die Förderung der fachwissenschaftlichen und Standesinteressen unter Ausschluß jeglicher politischer und religiöser Bestrebungen". Aufnahmefähig sind alle Bureau- und Kassenbeamten in der Verwaltung der direkten Steuern. Einzelmitglieder können nur insoweit beitreten, wie in dem betreffenden Bezirke kein Bezirksverein besteht. Der Beitrag beträgt jährlich 5 M. Verbandsorgan ist die „Zeitschrift für das gesamte Gebiet der direkten Steuern".

Der Verbandsvorstand hat in einer ihm gewährten Audienz einem Beamten des Finanzministeriums seine Wünsche vorgetragen und die Zusicherung erhalten, daß der Verband bei loyalem Verhalten sich stets des Wohlwollens der vorgesetzten Behörde erfreuen werde. Er hat in einer Eingabe an den Finanzminister und das Abgeordnetenhaus um Aufbesserung der Dienstbezüge und Gewährung einer Teuerungszulage gebeten. In der am 9. November 1907 in Magdeburg abgehaltenen Generalversammlung wurde beschlossen, diese Eingabe zu erneuern und zu erweitern. Außerdem soll um Verleihung des Amtscharakters als Steuersupernumerar, Steuerrevisor und Steuerinspektor gebeten werden. Im Interesse einer sozialen Hebung des Standes wurde für die Militäranwärter ein Vorexamen, für die Zivilanwärter das Zeugnis der Reife für die Prima einer höheren Lehranstalt gefordert. Der Verband, der Militär- und Zivilanwärter aufnimmt, erklärt, daß es für ihn eine Militäranwärterfrage nicht gebe, daß es vielmehr möglich sei, trotz eines gewissen Widerspruches der Interessen zwischen Zivil- und Militäranwärtern die für beide gemeinsamen Aufgaben gemeinsam zu verfolgen. Trotzdem steht er wegen der Beteiligung der Militäranwärter in scharfem Gegensatze zu dem „Verbande der Regierungs- und Steuerzivilsupernumerare"[3]), der in seiner Sitzung am 7. April 1907 beschlossen hat, vom 1. Januar 1908 ab Mitglieder des Verbandes nicht mehr bei sich als Mitglieder zuzulassen.

Dem Verbande waren am 1. Oktober 1907 16 Provinzial-, bzw. Bezirksvereine mit 984 Mitgliedern, sowie 13 Einzelmitglieder angeschlossen.

[1]) Vgl. oben S. 62.
[2]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorstande.
[3]) Vgl. S. 66.

b) Preußischer Landesverband technischer Zoll- und Steuerbeamten[1]).

Die Entstehungsgeschichte des Verbandes ist oben (S. 39) mitgeteilt. Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.

Er bezweckt: „Hebung des gesamten Standes der technischen Zoll- und Steuerbeamten in ideeller und materieller Hinsicht durch Förderung der persönlichen Wohlfahrt der Mitglieder, durch Fortbildung im Berufe, sowie durch weiteren Ausbau der vorhandenen Fachbibliothek, Beschaffung von Fachzeitschriften und Fachlehrmitteln."

Zur Mitgliedschaft zugelassen sind alle aus dem Supernumerariat der preußischen Zoll- und Steuerverwaltung hervorgegangenen Beamten, die sich im aktiven Staatsdienst oder im Ruhestande befinden oder aus dem Staatsdienste freiwillig ausgeschieden sind. Die Aufnahme von Supernumeraren ist zulässig.

Der Verband zerfällt in Provinzialverbände. Dieselben haben in der Generalversammlung auf je 50 Mitglieder eine Stimme. Der Jahresbeitrag wird jedesmal von der Generalversammlung festgesetzt. Verbandsorgan ist die „Zollwarte". Der Verband ist dem „Bunde deutscher technischer Zoll- und Steuerbeamten"[2]) angeschlossen und hat dessen oben[3]) angegebene Tätigkeit unterstützt.

Die Mitgliederzahl betrug am 1. Januar 1908: 2100.

4. Das Kanzleipersonal.

a) Verband königlicher Kanzleibeamten der preußischen Monarchie[4]).

Der am 21. Mai 1899 begründete Verband hat seinen Sitz in Hannover.

Er bezweckt die Vereinigung der Kanzleibeamten, sowie der aus dem Kanzleidienst hervorgegangenen in andere Dienstzweige übergetretenen ehemaligen Kanzleibeamten im Bereiche der königlich preußischen Monarchie behufs Hebung des Standes, Pflege der Liebe zu Kaiser und Reich, sowie allgemeiner Bildungsbestrebungen und Förderung des geselligen Verkehrs untereinander. Dieser Zweck soll durch Einführung von Wohlfahrtseinrichtungen, Veranstaltung von wissenschaftlichen Vorträgen, sowie durch gesellige Zusammenkünfte angestrebt werden. Politische und religiöse Besprechungen sind ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft steht offen allen im preußischen Staatsdienst beschäftigten Beamten des Kanzleidienstes: Kanzleisekretären, Kanzleiinspektoren, Kanzlisten, Kanzleidiätaren und Anwärtern, soweit dieselben etatsmäßig, bzw. Anwärter für diesen Dienst sind, sowie den aus dem Kanzleidienste hervorgegangenen, in andere Dienstzweige übergetretenen ehemaligen Kanzleibeamten. Der Beitrag beträgt vierteljährlich 1 M., wogegen das Verbandsorgan, „Monatsschrift für die königl. Kanzleibeamten der preußischen Monarchie", geliefert wird. Der Verband gewährt ein Sterbegeld, das jährlich von der Generalversammlung festgesetzt wird, und Unterstützungen in Notfällen an nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

Der Verband hat mehrfach Eingaben an die Behörden gerichtet, um eine Besserung der Gehalts- und Dienstverhältnisse herbeizuführen. Die auf dem Verbandstage in Berlin am 27./28. Juli 1907 beschlossene Resolution, die die wichtigsten der bisher geltend gemachten Forderungen zusammenfaßt, lautet:

„Der Verbandsvorstand wird ermächtigt, die hohe Staatsregierung zu bitten: a) daß die von den Kanzleibeamten der königlich preußischen Provinzial- und Lokalbehörden seit 1897 erbetene Gleichstellung im Gehalt mit den Kanzleibeamten der Reichsbehörden bei der im Jahre 1908 bevorstehenden Gehaltsregulierung herbeigeführt werde; b) daß die Anwärter für den Kanzleidienst der königlich preußischen Provinzial- und Lokalbehörden nicht mehr als Gehilfen, sondern als Aspiranten für diesen Dienstzweig mit festem Monatseinkommen einberufen werden, nach sechs Monaten eine formelle Prüfung für den Kanzlei-

[1]) Das Material verdanke ich Herrn Provinzialsteuersekretär A. Süß in Berlin.
[2]) Vgl. S. 39. [3]) Vgl. S. 39, 40.
[4]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorstande.

dienst abzulegen haben, und die Anstellungsverhältnisse dieser Anwärter derartig geregelt werden, wie es bei der Reichspostverwaltung seit Jahren bei der Assistentenklasse (M.-A.) durchgeführt ist; c) daß die über fünf Jahre hinausgehende Gehilfenzeit im Kanzleidienst aufs Besoldungsdienstalter angerechnet wird; d) daß die seit einigen Jahren eingeführte Scheidung der Beamten in „mittlere, Kanzlei- und Unterbeamte" zukünftig ersetzt werde durch „mittlere und Unterbeamte", um so der jetzt vielfach herrschenden Auffassung, die Kanzleibeamten gehörten nicht mehr zu den mittleren Beamten, zu begegnen; e) daß den Kanzleibeamten die Möglichkeit gegeben werde, in bessere Stellen einrücken zu können."

Der Verband steht auf streng monarchischem Boden. Von den am 30. Juni 1905 vorhandenen 1541 Mitgliedern waren beschäftigt: 522 bei Provinzialbehörden, 323 bei der Eisenbahn- und Bergwerksverwaltung, 676 bei den Justizbehörden und 20 bei der Polizei. Am 1. Mai 1906 betrug die Mitgliederzahl 1700.

b) Verband der königlich preußischen Justizkanzleibeamten (Militäranwärter[1]).

Die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die ungenügende Besoldung in Verbindung mit Verwaltungsmaßregeln auf dem Gebiete des Schreibwesens, veranlaßten die Beteiligten, am 3. Oktober 1906 den in der Überschrift bezeichneten Verband ins Leben zu rufen.

Der Verband, der seinen Sitz in Berlin hat, will sämtliche Justizkanzleibeamten und alle aus dem Militärstande hervorgegangen Anwärter im Bereiche der preußischen Monarchie vereinigen. Sein Zweck ist: „Erstrebung der Hebung des Standes und Erhöhung der Gehälter, Vermehrung der etatsmäßigen Stellen und Anrechnung der vor der Anstellung bei der Behörde geleisteten Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter. Besprechung politischer und religiöser Verhältnisse ist ausgeschlossen.

Aufnahmefähig sind die im preußischen Justizkanzleidienste beschäftigten und diejenigen Militäranwärter, die sich demselben widmen wollen, soweit sie sich bereits im Dienste befinden. Der Beitrag beträgt jährlich 4 M. In der Hauptversammlung haben die Vorstände der Ortsvereine so viele Stimmen, wie diese Mitglieder besitzen. Verbandsorgan sind die „Nachrichten für den Verband usw.".

Der Verband hat durch Einreichung von Denkschriften und Petitionen an die Regierung und das Abgeordnetenhaus auf Abstellung von Übelständen und Verbesserung der Lage der Justizkanzleibeamten hinzuwirken gesucht, insbesondere hat er um Abänderung der Kanzleiordnung, Erweiterung der Ausschreibung in den Vakanzenlisten, Regelung der Anstellungsverhältnisse und Erhöhung der Gehälter gebeten.

Zu dem „Verbande der königlichen Kanzleibeamten der preußischen Monarchie"[2]) steht er in freundschaftlichen Beziehungen.

Von den vorhandenen etwa 2000 aufnahmefähigen Personen waren ihm am 1. Juni 1908 1100 beigetreten.

c) Zentralverband preußischer Justiz-Kanzleigehilfen[3]).

Eine der gedrücktesten der zum Staate in unmittelbarer Beziehung stehenden Personenklassen sind die preußischen Justiz-Kanzleigehilfen. Die etatsmäßigen Stellungen der Kanzlisten und Kanzleidiätare sind in vollem Umfange den Militäranwärtern vorbehalten. Das gilt auch von den Kanzleigehilfenstellen; nur sind diese so schlecht, daß sich für sie in der

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Kanzleirat Vetter in Berlin.

[2]) Vgl. S. 68.

[3]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorstande. Die Angaben über die dienstlichen Verhältnisse sind aus der von dem Justizminister dem Landtage vorgelegten Denkschrift vom 15. Januar 1906 entnommen.

Regel keine Militäranwärter finden. Bis in die neuste Zeit konnte kein Gehilfe fest angestellt werden. Der Unterschied zwischen „ständigen" und „nicht ständigen Gehilfen" bedeutete nur, daß zur Entlassung der ersteren die Zustimmung der höheren Instanzen erforderlich war, während die nichtständigen entlassen wurden, sobald weniger zu tun war, insbesondere in den Gerichtsferien. Die Bezahlung geschieht nach dem Maße der gelieferten Arbeit, wobei nach längerer Dienstzeit ein Mindesteinkommen zugebilligt wird, das aber nur das Recht auf ein Mindestmaß von Arbeit bedeutet und nach der Art der Beschäftigung monatlich 75—165 M. beträgt. In den mittleren Servisklassen III und IV beläuft sich der Verdienst nach 15 Dienstjahren auf nur 1260 M. und steigt nach 31 Dienstjahren auf 1740 M. Die kümmerliche Bezahlung zwingt zu schrankenloser Heimarbeit, durch welche die Gesundheit untergraben wird. Trotz derselben hat das Durchschnittseinkommen der ständigen Gehilfen nach 20jähriger Dienstzeit, einschließlich des Nebenverdienstes, 1898 nur 1250 M., 1900 1330 M. und 1903 1542 M. betragen. Ein Recht auf Pension haben sie nicht, und ebensowenig ist für ihre Hinterbliebenen gesorgt. Schon seit Jahren werden diese Verhältnisse im Landtage von Abgeordneten aller Parteien gerügt, aber erst der neue Justizminister Beseler hat einige Verbesserungen geschaffen, insbesondere die, daß jetzt die Gehilfen nach 15 Dienstjahren unwiderruflich angestellt werden können und daß ihre Hinterbliebenen Witwen- und Waisenpensionen erhalten.

Der am 8. August 1902 gegründete Verband, der seinen Sitz in Berlin hat, will hierin Besserung schaffen.

Er bezweckt nach seinen Satzungen: 1. Gegenseitige Hilfeleistung, Wahrung berechtigter Interessen durch Verbreitung eines Verbandsblattes, Kundgabe der Vakanzenliste, Behandlung und Erläuterung von Interessenfragen; 2. Sicherung der Mitglieder in Notfällen des Lebens durch eine Rechtsschutzkasse und eine Krankenkasse. Der Verband will die Interessen der Mitglieder in jeder Beziehung fördern, doch sind parteipolitische und religiöse Bestrebungen ausgeschlossen. Zur Mitgliedschaft zugelassen sind alle in Preußen bestehenden Kanzleigehilfen-Vereine. Dieselben haben für jedes Mitglied jährlich 4 M. Beitrag zu leisten und haben zu der Generalversammlung auf je 20 Mitglieder einen Delegierten zu entsenden.

Die Kranken- und Sterbekasse ist eine unabhängig von dem Verbande bestehende eingeschriebene Hilfskasse. Neben ihr besteht noch ein „Unterstützungsverein Essen", dem alle Mitglieder des Verbandes beitreten können. Bei einem Todesfalle hat jedes Mitglied 50 Pf. zu zahlen, wovon 90 Prozent an die Hinterbliebenen ausbezahlt werden. Eine ursprünglich in den Statuten vorgesehene Witwenkasse hat man später als unausführbar aufgegeben.

Der Verband steht auf durchaus loyalem Standpunkte und hat sich darauf beschränkt, die Wünsche seiner Mitglieder durch Eingaben an die Behörden geltend zu machen. Das in den Statuten vorgesehene Verbandsblatt führt den Titel: „Organ des Zentralverbandes usw".

Die Mitgliederzahl ist in den letzten Jahren erheblich gewachsen. Sie betrug am 1. Juli 1903: 612, 1904: 870, 1905: 1288, 1906: 1626, 1907: 1967, 1908: 2213. Der Kranken- und Sterbekasse waren 365 Mitglieder beigetreten. Das Vermögen des Verbandes betrug 7163 M., der Kasse 9547 M.

5. Die Gerichtsvollzieher[1]).

Gleich nach Inkrafttreten der neuen Gerichtsorganisation am 1. Oktober 1879 hatten sich in Berlin drei Vereinigungen von Gerichtsvollziehern

[1]) Das benutzte Material habe ich der von dem unten genannten Verein des Kammergerichtsbezirks zur Feier seines 25jährigen Bestehens herausgegebenen Denkschrift entnommen,

gebildet, von denen die erste aus solchen bestand, die aus dem Bureaudienst der Gerichtsschreibereien übergetreten waren, während die andern beiden sich aus den früheren Exekutoren zusammensetzten und nach den Grenzen der beiden Amtsgerichte Berlin I und II getrennt waren. Die letzteren beiden vereinigten sich am 22. Oktober 1881 zu dem „Verein der Gerichtsvollzieher der Amtsgerichte I und II", der in den Satzungen als seinen Zweck bezeichnete: die Wahrnehmung und Förderung der Standesinteressen der Gerichtsvollzieher im allgemeinen und der Mitglieder im besonderen. Der Verein führte mehrfach Regreßprozesse einzelner seiner Mitglieder, gründete auch am 18. Nov. 1882 eine Kranken- und Sterbekasse. Infolge des Beitritts vieler Mitglieder außerhalb Berlins änderte der Verein am 1. Oktober 1885 seinen Namen in „Verein der Gerichtsvollzieher der Landgerichte I und II Berlin". Im Jahre 1891 mußte die Kranken- und Sterbekasse sich auflösen; um aber deren Zweck einigermaßen zu erreichen, bildete sich am 29. März 1896 die „Freie Vereinigung der Berliner Gerichtsvollzieher behufs gegenseitiger Unterstützung bei Todesfällen", deren Mitglieder beim Tode eines derselben einen Beitrag von je 10 M. an die Hinterbliebenen zu zahlen haben. Am 4. Mai 1901 beschloß der Verein, seine Tätigkeit auf das ganze Gebiet des Kammergerichts auszudehnen, und nennt sich deshalb seitdem „Verein der Gerichtsvollzieher des Kammergerichtsbezirkes".

In den Satzungen ist als Zweck bezeichnet „die Wahrnehmung und Förderung der Standesinteressen der Gerichtsvollzieher im allgemeinen und der Vereinsmitglieder im besonderen", sowie „ein festeres und kollegialisches Zusammenhalten der Mitglieder untereinander herzustellen, welches dem Ganzen mehr Halt verleiht und geeignet ist, dem Ansehen des Standes nach außen hin Vorschub zu leisten"; endlich „Pflege der Geselligkeit". „Erörterungen über Staats- und Glaubenssachen sind ausdrücklich ausgeschlossen." Aufnahmefähig sind Gerichtsvollzieher und solche Gerichtsvollzieher kraft Auftrages des Kammergerichtsbezirks, welche eine Gerichtsvollzieherprüfung bestanden haben. Der Beitrag beträgt monatlich 1 M. Organ des Vereins ist die „Deutsche Gerichtsvollzieherzeitung".

Der Verein hat am 1. November 1902 mit einer Versicherungsgesellschaft einen Begünstigungsvertrag wegen Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Da aber die Beiträge für viele Mitglieder zu hoch waren, so wurde am 19. März 1905 eine „Freiwillige Regreß- und Unterstützungskasse" begründet. Mehrfach sind Petitionen wegen Verbesserung der dienstlichen Stellung und der wirtschaftlichen Lage an die Regierung und das Abgeordnetenhaus gerichtet, doch nicht von dem Verein als solchem, sondern auf dessen Anregung von den einzelnen Mitgliedern.

Die Mitgliederzahl betrug am 1. April 1908: 225.

Am 5. April 1901 hat sich der Verein mit verschiedenen anderen Vereinen zu dem „Preußischen Gerichtsvollzieherverbande" zusammengeschlossen.

Der Verband, der seinen Sitz in Berlin hat, bezweckt: „1. die Förderung und Vertretung aller Standesinteressen, insbesondere die Hebung der dienstlichen Stellung und die Besserung der wirtschaftlichen Lage; 2. die Vervollkommnung der allgemein geistigen und spezifisch praktischen Ausbildung, sowie die Pflege einer echt kameradschaftlichen Gesinnung". Verbandsmitglied wird jeder Gerichtsvollzieher und geprüfte Gerichtsvollzieher-Anwärter, der einem dem Verbande angehörenden Zweigverein beitritt. Die Zweigvereine haben für jedes Mitglied jährlich 1 M. an den Verband zu zahlen. Sie haben zu den Verbandstagen Vertreter zu entsenden, die so viel Stimmen haben, wie der Zweigverein Mitglieder zählt. Verbandsorgan ist die „Deutsche Gerichtsvollzieherzeitung".

---

die mir von Herrn Gerichtssekretär Neun, Berlin, zur Verfügung gestellt ist. Einige Angaben verdanke ich dem Vorsitzenden des „Preußischen Gerichtsvollzieherverbandes", Herrn Gerichtsvollzieher Krüger.

Der Verband hat durch Eingaben an den preußischen Justizminister, den Reichstag und den preußischen Landtag verschiedene Verbesserungen für die Gerichtsvollzieher herbeizuführen gesucht, insbesondere die Erhöhung des Gehaltes auf 1800—3600 M., anderweite Regelung der Pensionsverhältnisse, Änderung der Gebührenordnung, Abschaffung der Gerichtsvollzieher II. Klasse, Aufhebung der Verpflichtung zur Übernahme von Unterbeamtengeschäften, Abhängigmachung der Zulassung von Militäranwärtern von einer Annahmeprüfung und Verlängerung der Ausbildungszeit, Verminderung der gesetzlichen Haftpflicht usw.

Dem Verbande waren am 1. April 1908 13 Oberlandesgerichtsbezirksvereine mit 1785 Mitgliedern angeschlossen.

6. Verband technischer Grubenbeamten[1]).

Im Jahre 1889 gründeten die technischen Beamten der staatlichen Bergwerke im Saargebiet einen „Steigerverband", dessen Zweck darin bestand, eine Hebung der wirtschaftlichen Lage und eine Besserung der Anstellungsverhältnisse herbeizuführen, insbesondere zu erwirken, daß die Beamten, die bis dahin jederzeit ohne Angabe eines Grundes gekündigt werden konnten, eine feste Anstellung erhielten. Das letztere Ziel wurde 1889 für die Obersteiger und Fahrsteiger und 1891 für die Steiger erreicht; aber der Verein mußte sich 1890 auflösen, da die Bergbehörde den Hauptführer der Beamten entließ und durch Androhung derselben Maßregel die übrigen Vorstandsmitglieder zwang, von ihrem Amte zurückzutreten. Naturgemäß hatte dieses Vorgehen eine außerordentliche Erbitterung der Beamten zur Folge, obgleich sie doch eigentlich im „Königreich Saarabien" nichts anderes erwarten konnten. Auch Petitionen an die Regierung und den Landtag, um eine Gleichstellung der technischen mit den Rechnungsbeamten zu erreichen, wurden von der Bergbehörde mit eiserner Hand unterdrückt, der es auch gelang, einen im Jahre 1894 gemachten neuen Versuch der Gründung eines Verbandes in der Weise zu vereiteln, daß nur eine Sterbekasse geschaffen wurde. Endlich aber war die Erbitterung so hoch gestiegen, daß sie die Fessel sprengte, und am 15. Juni 1905 wurde der „Verband technischer Grubenbeamten der staatlichen Gruben an der Saar" gegründet. Allerdings gelang es nicht ohne harte Kämpfe. Obgleich die Statuten ausdrücklich alle politischen Bestrebungen ausschlossen, erzwang die Polizeibehörde die Einreichung der Mitgliederliste, und die so ermittelten Mitglieder wurden von der Bergbehörde vorgeladen, um ihnen die höchste Mißbilligung auszusprechen und sie zum Austritt zu veranlassen. Aber dieses Mal hatte der Druck doch nur bei einer Minderzahl Erfolg; die meisten hielten am Verbande fest, und das einzige, was die Behörde durchsetzte, bestand darin, daß in den Statuten die Zweckbestimmung „Annäherung seiner Mitglieder und Wahrung ihrer Interessen", durch Zusatz des Wortes „geselligen" abgeschwächt wurde. Der Versuch des Verbandes, ein besseres Verhältnis zu der Behörde dadurch herbeizuführen, daß zu den Versammlungen sämtliche höheren Beamten eingeladen wurden, scheiterte, indem von der Bergwerksdirektion

[1]) Das Material verdanke ich dem Schriftführer des Verbandes, Herrn W. Meiser in Malstadt-Burbach. Wegen der Organisation der Steiger in den Privatbetrieben vgl. unten S. 193.

dem Vorstande anheimgegeben wurde, diese Einladungen zu unterlassen, da die Beamten angewiesen seien, ihnen keine Folge zu geben.

Unter diesen Umständen entschloß sich der Verband, das Zugeständnis, das er des Friedens willen durch die statutenmäßige Fassung seiner Zweckbestimmung gemacht hatte, zurückzunehmen, und in der am 11. März 1906 in Sulzbach abgehaltenen Generalversammlung wurde eine Änderung der Statuten vollzogen, die den selbstverständlichen Zweck derartiger Beamtenvereine, die Förderung der Standesinteressen, offen ausspricht. Zugleich beschloß man, den Verband auf die ganze preußische Monarchie auszudehnen.

Die so geänderten Statuten lauten: „Der Verband führt fortab den Namen ‚Verband technischer Grubenbeamten der preußischen Staatswerke'. Er hat seinen Sitz in Sulzbach. Zweck der Verbandes ist 1. im Interesse des Dienstes den engeren Anschluß der Mitglieder zu pflegen und das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter denselben zu wecken und stets rege zu erhalten; 2. die gemeinsamen persönlichen und materiellen Interessen der Mitglieder wahrzunehmen; 3. Austausch gemachter technischer Erfahrungen; 4. Belehrung durch Vorträge. Besprechungen über Religion und Politik sind ausgeschlossen." Zur Mitgliedschaft zugelassen sind sämtliche technischen Werksbeamten der fiskalischen Gruben. Der Jahresbeitrag beträgt 8 M. In den Hauptversammlungen ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Verbandsorgan ist „Die deutsche Bergbeamtenzeitung".

Die Bergbehörde suchte auch jetzt einzugreifen, und nachdem ihre Forderung, in der Zweckbestimmung des Statutes das Wort „materiellen" zu streichen, abgelehnt war, erhob sie gegen den Antrag des Verbandes auf Eintragung ins Vereinsregister Einspruch. Ebenso forderte die Polizeibehörde von neuem die Einreichung der Mitgliederliste, doch wurden Maßregelungen nicht unternommen; vielmehr wurden jetzt regelmäßig Beamte zu den Versammlungen entsandt, und man scheint sich zu der Politik der stillschweigenden Duldung entschlossen zu haben. In einer gelegentlich seiner Reise in das Saargebiet von dem Handelsminister Delbrück am 21. Juli 1907 in Saarbrücken dem Vorstande gewährten Audienz hat dieser sogar erklärt, er könne es den Beamten nicht verdenken, wenn sie sich zusammenschlössen, um ihre Interessen zu vertreten; er unterstütze diese Bestrebungen, solange sie sich mit der Beamtendisziplin vereinbaren ließen, und es solle dem Beitritte der Beamten zu dem Verein keine Schwierigkeiten bereitet werden.

Der Verband ist schon mehrfach für Besserung der dienstlichen Verhältnisse seiner Mitglieder tätig gewesen. In einer 1905 an den Handelsminister und das Abgeordnetenhaus übersandten Denkschrift wurde Gleichstellung der technischen Werksbeamten mit den Rechnungsbeamten, Erreichung der Höchstpension mit 30 anstatt 40 Dienstjahren und Beseitigung der Gratifikationen gefordert. In einer 1906 eingereichten Petition wurde diesen Forderungen noch die Gewährung eines regelmäßigen Erholungsurlaubes hinzugefügt und um eine Teurungszulage gebeten. Mehrfach hatte man auch die Abgeordneten „aller nationalen Parteien" mündlich für die Bestrebungen zu gewinnen versucht. Ein gewisser Erfolg ist schon erreicht, indem das Höchstgehalt der Obersteiger und Fahrsteiger von 3400, bzw. 2800 auf 3800, bzw. 3000 M. erhöht und die Frist zu dessen Erreichung von 18 auf 15 Jahre herabgesetzt ist. In der Generalversammlung vom 14. Juni 1908 in Goslar wurde einmütig der Standpunkt vertreten, daß die jetzigen Gehälter dringend der Aufbesserung bedürften. Die bisher gewährten Gratifikationen von 30—200 M. seien zu beseitigen. Der Erholungsurlaub dürfe nicht von der Stellung eines Ver-

treters abhängig gemacht werden. Endlich wurde dagegen protestiert, daß bei Steigermangel ungeschulte Personen eingestellt würden. Im Sinne dieser Wünsche wurde eine Resolution angenommen, die in einer von dem Minister bewilligten Audienz überreicht werden soll.

Der Verband zählte am 1. Januar 1908: 850 Mitglieder, während insgesamt in Preußen 1580 technische Grubenbeamte vorhanden sind; von den 630 technischen Grubenbeamten des Saargebietes sind ihm 522 beigetreten.

7. Die Forstbeamten.

a) Verein „Waldheil"[1]).

Der am 27. Mai 1894 gegründete Verein „Waldheil" hat seinen Sitz in Neudamm.

Er bezweckt: 1. den Stand der deutschen Forst- und Jagdbeamten im Staats-, Gemeinde- und Privatdienst zu heben; 2. deren wirtschaftliche Lage zu bessern; 3. unverschuldet in Bedrängnis geratene Forst- und Jagdbeamte zu unterstützen und ihnen Darlehen zu gewähren; 4. Forst- und Jagdbeamten Rat in Rechts- und Versicherungsangelegenheiten zu erteilen und Stellen zu vermitteln; 5. bedürftige Hinterbliebene von Forst- und Jagdbeamten zu unterstützen.

Aufnahmefähig ist jede unbescholtene Person, sowie juristische Personen und Gesellschaften. Der jährliche Beitrag beträgt für untere und mittlere Forst- und Jagdbeamte mindestens 2 M., für andere Mitglieder mindestens 5 M. Vereinsblatt ist die „Deutsche Forstzeitung".

Obgleich der Verein nach seinen Satzungen in der Lage wäre, eine allgemeine Standesinteressenvertretung der Forst- und Jagdbeamten in die Hand zu nehmen, so hat er sich bisher im wesentlichen auf Unterstützungsaufgaben beschränkt. Er besitzt einen Unterstützungsfonds, einen Fonds für Gewährung von Erziehungsbeihilfen, ein Darlehnsfonds und einen Stipendienfonds. Daneben besorgt er Stellenvermittlung.

Die Mitgliederzahl betrug am 1. Januar 1908: 3770. Darunter befanden sich 254 höhere, 987 mittlere und untere Staatsforstbeamtte, 11 höhere und 290 andere Gemeindeforstbeamte, 105 herrschaftliche Forstverwaltungsbeamte und 1822 andere herrschaftliche Forst- und Jagdbeamte, 74 Großgrundbesitzer, 215 Angehörige anderer Berufsklassen, 9 Vereine und 3 Stadtgemeinden.

b) Verein preußischer Forstbeamten.[2])

Die Dienst- und Gehaltsverhältnisse der Förster sind in Preußen durchaus unbefriedigend geordnet. Schon längst war deshalb unter den beteiligten Personen das Bestreben hervorgetreten, eine Standesorganisation zu schaffen. Aber dieser Wunsch stieß bei den Forstbehörden auf entschiedenen Widerstand, und eine am 29. Mai 1892 nach Kassel einberufene Versammlung, in welcher eine Vereinigung geschaffen werden sollte, war nur schwach besucht gewesen, da den Eingeladenen der Urlaub verweigert worden war. Am 26. Dezember 1894 gelang es trotzdem, auf einer ebenfalls in Kassel abgehaltenen Versammlung, den „Verein deutscher Förster" ins Leben zu rufen. Da aber dem Vorsitzenden, Förster Kuba, die Weiterführung seines Amtes verboten wurde, so wandte man

[1]) Das Material verdanke ich dem Vereinsschriftführer, Herrn Kommerzienrat Neumann in Neudamm.

[2]) Das Material verdanke ich der „Wochenschrift für deutsche Förster".

sich an einen unabhängigen Mann, den pensionierten Privat-Oberförster Kauffmann in Berlin, der sich nach anfänglicher Weigerung bereit fand, am 1. Oktober 1895 den Posten zu übernehmen, aber in seiner, durch das Vereinsorgan, die „Wochenschrift für deutsche Förster", veröffentlichten Antrittserklärung ausdrücklich betonte, es solle „alles aufgeboten werden, um der Vereinssache das Wohlwollen der vorgesetzten Dienstbehörden zu erringen". Auch in der am 5. Juli 1896 in Berlin abgehaltenen 1. ordentlichen Generalversammlung wurde allseitig das von der Regierung dem Verein entgegengebrachte Mißtrauen bedauert und betont, daß man „keine Bestrebungen aufkommen lassen werde, die den vorgesetzten Behörden Anlaß zur Unzufriedenheit geben könnten". Zugleich wurde eine Änderung der Satzungen beschlossen, in der, um einem Bedenken der Behörden entgegenzutreten, der Verein auf Preußen beschränkt und demgemäß der Name „Verein preußischer Forstbeamten" angenommen wurde.

Als Zweck wird bezeichnet, „die vereinsamt und zerstreut wohnenden Forstbeamten zu einem großen Ganzen zusammenzuschließen, um den Wert des Standes durch Förderung der allgemeinen und der Fachbildung zu heben, Treue zu Kaiser und Reich, König und Vaterland und ein richtiges Standesbewußtsein zu pflegen, dem einzelnen die Segnungen der Geselligkeit zu sichern und ihn, sowie eventl. seine Hinterbliebenen, in Fällen der Not durch Selbsthilfe, bzw. durch die ausschließlich von Kollegen aufgebrachten Mittel zu unterstützen, schließlich auch den gesamten Stand nach außen hin, durch Rechtsschutz, Stellenvermittlung usw. zu vertreten. Religion und Politik sind von den Verhandlungen ausgeschlossen".

Der Wirkungskreis des Vereins beschränkt sich auf die preußische Monarchie. Zur Mitgliedschaft zugelassen ist jeder Forstbeamte (auch Forstkassenbeamte), der sich zu dem Stande der deutschen Förster bekennt und den Bildungsgrad eines königlichen Försters besitzt. Die Hauptleitung ist ermächtigt, auch andere, außerhalb Preußens wohnende deutsche Forstbeamte in den Verein aufzunehmen. Der Beitrag beträgt jährlich 6 M. Der Verein gewährt seinen Mitgliedern rückzahlbare Unterstützungen, sowie Auskunft in allen Fragen des Lebens, besonders in nichtdienstlichen, gerichtlichen, haus- und landwirtschaftlichen. Daneben besteht eine freiwillige Begräbnis- und Krankenkasse.

Obgleich hiernach die loyale Haltung des Vereins nicht bezweifelt werden konnte, und obgleich der Vorsitzende in der an den Minister für Landwirtschaft, Frhrn. v. Hammerstein-Loxten, gerichteten Eingabe vom 28. Juli 1896 ausdrücklich um dessen Wohlwollen bat, mit der Bemerkung, er sei sich bewußt, „daß nur unter dem Schutze der vorgesetzten Behörden eine gedeihliche Entwicklung der Vereinsbestrebungen erreicht werden könne", erhielt er doch am 6. September 1896 nur die kurze Antwort, daß der Minister „keine Veranlassung habe, die Verbreitung des Vereins und seines Organs zu fördern, sowie die nachgesuchte Audienz zu bewilligen". In der Veröffentlichung, in der der Vorsitzende diese Antwort bekannt gab, forderte er die Mitglieder auf zum besonnenen Vorgehen, „damit in unserm Handeln niemals eine Opposition gegen die Königliche Staatsregierung erblickt werden kann". Er bezeichnete sich dabei ausdrücklich als „echt konservativen Mann". Selbst der satzungsgemäß von dem Verein jährlich an das Kuratorium der „Wilhelmstiftung" zu zahlende Beitrag wurde von diesem abgelehnt mit der Begründung, daß man „nicht beabsichtige, mit dem Verein in Verbindung zu treten". Trotzdem gab der Vorsitzende seine Bemühungen, ein gutes Verhältnis zu der Regierung herzustellen, nicht auf, und nachdem ihm von dem Landwirtschaftsminister am 31. Juli 1899 eröffnet war, daß er sich nicht in der Lage befinde, sich mit dem Verein zu beschäftigen, „bevor das Vereinsorgan durch eine lange Zeit hindurch fortgesetzte angemessene Haltung den Beweis geliefert habe, daß seine frühere agitatorische Richtung endgültig aufgegeben sei",

wandte er sich um Unterstützung an einen hohen Hofbeamten. Aber obgleich dieser in einer Denkschrift den Beweis für die loyalen Bestrebungen des Vereins führte und auf das verfassungsmäßige Recht der Beamten hinwies, Vereine zu bilden, so erhielt er doch am 12. Januar 1900 nur die kurze Antwort, daß dem Minister keine Umstände bekannt geworden seien, die ihn veranlassen könnten, seinem Wunsche stattzugeben. Auf eine spätere Eingabe des Vorsitzenden, in der er betonte, daß die „Wochenschrift" nur Publikationsorgan des Vereins sei und seinem Einflusse nicht unterstehe, so daß der Verein für etwaige ungeeignete Äußerungen in derselben keine Verantwortung trage, wurde ihm am 29. Juni 1900 von dem Minister eröffnet, daß freilich die agitatorische Haltung des Blattes sich etwas gemäßigt habe, daß aber doch noch Artikel in ihm erschienen seien, „die durch unrichtige oder entstellte Darstellungen die Meinung erwecken müßten, daß die Zentralstelle und die höheren Forstbeamten kein genügendes Interesse und Verständnis für die Bedürfnisse der Förster habe". Auch der in der 2. Generalversammlung am 8. Juli 1900 beschlossene Beitritt zum Flottenverein, auf den ein Kaiserliches Dankschreiben erfolgte, und der Umstand, daß in der 3. Generalversammlung am 10. Juli 1901 die Aufgabe der Standesinteressenvertretung aus den Satzungen gestrichen und der Verband auf bloße Wohltätigkeitszwecke beschränkt wurde, scheint nur vorübergehend den Zorn des Ministers[1]) besänftigt zu haben; denn als in der Nummer des Vereinsorgans vom 12. Januar 1907 ein Aufsatz Aufnahme gefunden hatte, in dem die im Etat vorgesehene Gehaltserhöhung von 300 M. als unzulänglich bezeichnet und darauf hingewiesen wurde, daß die Förster hinsichtlich der Wahlen einen großen Einfluß auf die Waldarbeiter hätten, erfolgte am 30. Januar 1907 eine Verfügung des Ministers, durch die die Revierbeamten angewiesen wurden, allen Forstschutzbeamten zu eröffnen, daß sie aus dem Verein auszutreten und das Abonnement der Zeitschrift aufzugeben hätten, widrigenfalls sie von dem Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe und dem Bezuge irgend welcher Unterstützungen ausgeschlossen werden würden. Es sei überhaupt den Beamten zu empfehlen, sich nur innerhalb eines jeden Regierungsbezirkes zu Vereinen zusammenzuschließen. Es nützte auch nichts, daß die Vereinsleitung sowohl in einer schon vor dem Erlasse vorgenommenen Veröffentlichung in dem Vereinsorgan, wie in einer Eingabe an die Behörde den bezeichneten Aufsatz auf das schärfste mißbilligte und betonte, daß der Verein nur selten zu den Fragen der Standesinteressen Stellung genommen habe und der Ansicht sei, daß diese in den Händen der vorgesetzten Behörden sehr gut aufgehoben seien, sondern die erlassene Verfügung wurde aufrechterhalten.

Darauf stellte das frühere Vereinsorgan, die „Wochenschrift für deutsche Förster", am 1. Juli 1907 sein Erscheinen ein, und auch dem Vereine blieb nichts übrig, als seine Auflösung zu vollziehen. Sie erfolgte in der am 10. November 1907 in Berlin abgehaltenen Generalversammlung. Der Vorsitzende, Oberförster a. D. Kauffmann, legte dar, daß der Verein von Anfang an sich als ein Hort nationaler und patriotischer Gesinnungen gefühlt und keine Gelegenheit unbenutzt gelassen habe, dies zu bekunden, ja, daß er zu den verschiedensten Malen in der untertänigsten Weise Anschluß und Verständigung mit dem Minister gesucht habe, aber stets in so schroffer Form zurückgewiesen sei, daß es einen hohen Grad von

[1]) An die Stelle des Herrn v. Hammerstein war inzwischen Herr v. Arnim getreten.

Überwindung gekostet habe, nicht in dauernde Opposition zu geraten. Der Vorsitzende, der stets ein konservativer, königstreuer Mann gewesen sei, habe wiederholt im Verein vor jedem ungeduldigen Drängen gewarnt und alles aufgeboten, um für den Verein das Wohlwollen der vorgesetzten Behörden zu gewinnen. Wenn ihm jetzt der Vorwurf gemacht werde, illoyale Bestrebungen begünstigt zu haben, so sei das für ihn eine schwere Ehrverletzung, die sich nur aus einer Empfindlichkeit erkläre, die auf einem sehr hochgeschraubten Unfehlbarkeitsgefühl beruhen müsse. Sei jede Äußerung von Wünschen der Beamten verboten, so blieben ja für die Vereinsversammlungen keine anderen Beschlußfassungen übrig, als solche, durch welche das Walten der vorgesetzten Behörden in den Himmel erhoben werde.

Auf Antrag des Vorstandes wurde dann beschlossen, den Verein mit Wirkung vom 31. Dezember 1907 aufzulösen und zugleich einen neuen Verein unter den Namen: „Unterstützungs-, Kranken- und Sterbekasse (Verein preußischer Forstbeamten)", zu begründen, der das Vermögen des alten Vereins überwiesen wurde. Sämtliche Mitglieder desselben traten der Kasse bei. Zum Organ wurden die neu begründeten „Deutschen Forst- und Jagdblätter" bestimmt. In der am 8. März 1908 in Berlin abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung wurden die Satzungen festgestellt, nach denen die Organisation den Namen: „Kranken-, Unterstützungs- und Begräbniskasse deutscher Forstbeamten" führt. Sie hat ausschließlich Unterstützungszwecke. Es wurde mitgeteilt, daß die Zentralforstbehörde erklärt habe, der Kasse keine Hindernisse in den Weg legen zu wollen.

Es war angezeigt, die Entwicklung des „Vereins preußischer Forstbeamten" ausführlich darzustellen; denn sie ist typisch nicht nur für das sozialpolitische Verständnis, sondern auch für die Auffassung über die staatsbürgerlichen Rechte der Beamten, wie sie zurzeit in Preußen herrscht. Nach Art. 30 der Verfassung haben „alle Preußen das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen". Nun hat man ja freilich den Förstern dieses Recht nicht genommen, sondern man hat ihnen nur eröffnet, daß sie, wenn sie von ihm Gebrauch machen, bestraft werden, indem sie die im Etat vorgesehenen Gehaltserhöhungen nicht erhalten. Weil also gesetzliche Vorschriften über die Bewilligung der Zulagen nicht bestehen, man vielmehr glaubte, sie dem billigen Ermessen der Verwaltung überlassen zu dürfen, hält der Minister sich für befugt, an Stelle eines solchen sachlichen Ermessens seine persönliche Willkür zu setzen, um damit ein Verfassungsrecht tatsächlich hinfällig zu machen. Und das tut man gegenüber einem Verein, der ausdrücklich jede oppositionelle Haltung ablehnt und in der Betonung seiner Loyalität weiter gegangen ist, als es die Zustimmung mancher Kreise finden wird! Und solche Leute und ihre Gesinnungsgenossen leiten die Politik des größten deutschen Bundesstaates! Die Sozialdemokratie sollte diesen ihren Helfershelfern von Herzen dankbar sein.

Es ist begreiflich, daß unter dem Drucke dieser Verfolgungen der Verein nicht die Ausdehnung gewinnen konnte, die der Anzahl der in Betracht kommenden Beamten entspricht. Während die Mitgliederzahl, die bei der Gründung 600 betrug, im Jahre 1900 schon auf 2442 gestiegen war, war sie Ende 1905 auf 1352, Ende 1906 auf 1277 zurückgegangen und betrug am 10. November 1907, bei Auflösung des Vereins, noch 1191,

doch lagen zum 1. Januar 1908 so viele Austrittserklärungen vor, daß nur 231 Mitglieder geblieben sein würden.

Die neu gegründete „Kranken-, Unterstützungs- und Begräbniskasse" zählte am 1. Juli 1908 810 Mitglieder.

c) Verein königlich preußischer Forstbeamten[1]).

Bei der ablehnenden Haltung der Regierung gegenüber dem „Verein preußischer Forstbeamten" war es ihr willkommen, daß sich am 12. November 1901 ein Konkurrenzverein bildete[2]), der den in der Überschrift bezeichneten Namen annahm.

Der Zweck des Vereins, der seinen Sitz in Berlin hat, besteht in der Förderung des kollegialischen Zusammenhaltens und der Standesinteressen seiner Mitglieder, in der Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen, wie Unterstützungs-, Kranken-, Sterbe- und Darlehnskassen usw. für die Mitglieder und ihre Hinterbliebenen und in der Pflege der Treue zu Kaiser und Reich. Religion und Politik sind von den Verhandlungen ausgeschlossen.

Mitglied des Vereins können werden sämtliche königliche Forstbeamte der preußischen Monarchie vom Revierförster einschließlich abwärts, die forstversorgungsberechtigten Anwärter, die auf Forstversorgung dienenden Reservejäger Klasse A, gleichviel in welcher Stellung sie sich befinden, die Nebenbetriebsbeamten der Forstverwaltung, alle vollbeschäftigten königlichen Forstkassenrendanten, die königlichen Forstkassenbeamten, welche aus forstversorgungsberechtigten Anwärtern bzw. Reservejägern der Klasse A hervorgegangen sind, die aus der Klasse A hervorgegangenen Zeichner und Forstgeometer des Forsteinrichtungs-Bureaus, die endgültig angestellten Lehrer der Försterschulen und die pensionierten Beamten dieser Kategorien.

Der Beitrag beträgt jährlich 6 M. Vereinsorgan ist die „Deutsche Forstzeitung". Für alle den Verein betreffenden Veröffentlichungen hat der Vorstand die Verantwortung zu übernehmen. Der Vorsitzende und drei Viertel der Vorstandsmitglieder müssen den aktiven Staatsforstbeamten angehören. In der Delegiertenversammlung entfällt auf je 50 Mitglieder eine Stimme.

Gleich nach Begründung des Vereins wurde der Vorstand von dem Landwirtschaftsminister v. Podbielski empfangen, wobei er sein Wohlwollen zusicherte. Aber das hat nicht gehindert, daß der Wunsch der Beamten, durch gemeinsame Tätigkeit eine Verbesserung ihrer Lage herbeizuführen, bei einigen höheren Forstbeamten auf grundsätzlichen Widerspruch stieß. In der am 31. Mai 1907 in Berlin abgehaltenen 6. Mitgliederversammlung machte der Gründer und bisherige Vorsitzende des Vereins die Mitteilung, der Landforstmeister habe ihm Vorhalt darüber gemacht, daß er eine Unzufriedenheit der Förster mit ihren Einkommensverhältnissen behauptet habe, während durch Umfragen festgestellt sei, daß völlige Zufriedenheit bestehe. Er habe stets versucht, die erregten Gemüter der Mitglieder zu beruhigen und die geltend gemachten Wünsche in engsten Grenzen zu halten, da es der Tendenz des Vereins entspreche, sich das Wohlwollen der Behörde zu erhalten. Aber trotzdem habe er während seiner ganzen Amtstätigkeit gewissermaßen unter Polizeiaufsicht gestanden und sei von den Vorgesetzten als Unruhestifter angesehen, während auf der anderen Seite aus den Mitgliederkreisen gegen ihn der Vorwurf erhoben sei, daß er sich der Regierung verkauft habe. Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, habe er sich entschlossen, sein Amt niederzulegen, und empfehle, den Sitz des Vereins in einen Bezirk zu legen, wo die Forstbehörde den Vereins-

---

[1]) Das Material verdanke ich einer Quelle, die nicht genannt sein will.

[2]) Nach der Darstellung, wie sie in den Verhandlungen des „Vereins preußischer Forstbeamten" gegeben wird, ist die Gründung sogar auf die Anregung des Ministers v. Podbielski zurückzuführen.

bestrebungen freundlicher gegenüberstehe. Die Versammlung gab dieser Anregung Folge und verlegte den Sitz nach Frankfurt a. d. Oder.

Der Verein hat, wie aus dem Gesagten hervorgeht, mehrfach Eingaben an die Forstbehörden wegen Verbesserung der Gehaltsverhältnisse, Gewährung von Dienstaufwandsentschädigung und Vermehrung der Försterstellen gerichtet, aber bisher nur geringen Erfolg gehabt. Auch in der erwähnten letzten Mitgliederversammlung wurde beschlossen, wiederholt wegen Stellenvermehrung, rascheren Aufrückens, sowie „möglichst großer Erhöhung der Bezüge der wegen ihres jetzigen kärglichen Einkommens tief bedrängten Forstaufseher und Hilfsjäger und ihrer Beförderung in den Rang der Subalternbeamten nach Erlangung des Forstschutzscheins" bei der Regierung vorstellig zu werden.

Der Verein besitzt einen Familienbeirat und gewährt seinen Mitgliedern Unterstützungen. Die früher eingeführte Darlehensgewährung wurde 1907 aufgehoben, dagegen die Gründung einer Sterbekasse und einer Unterstützungskasse grundsätzlich beschlossen.

Die Mitgliederzahl betrug am 1. Juli 1907 4500.

8. Die Lehrer.

a) Preußischer Lehrerverein[1]).

Der „Landesverein preußischer Volksschullehrer" wurde am 3. April 1872 von Vertretern der Provinzialvereine von Brandenburg, Sachsen, Hannover und Hessen in Berlin gegründet. Der Anschluß an den deutschen Lehrerverein wurde mit der Begründung abgelehnt, daß die ideale Einheit der deutschen Lehrerschaft durch die allgemeinen deutschen Lehrerversammlungen genügend gewahrt sei, während es verfehlt sei, wenn die Lehrer des einen Bundesstaates über die Verhältnisse eines andern Beschlüsse fassen wollten. Kurz nach der Gründungsversammlung wurde die dort gewählte Deputation von dem Kultusminister Falk empfangen, um ihm 1. die Besserung der materiellen Lage des Volksschullehrerstandes, 2. die Schulaufsicht durch theoretisch und praktisch gebildete Pädagogen, 3. die Erweiterung und Vertiefung der Lehrerbildung als Hauptwünsche der Lehrerschaft vorzutragen. Der Minister erkannte diese Forderungen als grundsätzlich berechtigt an und wies darauf hin, daß Gehälter von jährlich 150 Talern, wie sie in Schlesien gezahlt würden, und Schulklassen von 200 bis 300 Kindern unerträglich seien. In einer vom Vorstande am 21. Juni 1875 beschlossenen und an die Regierung eingereichten Denkschrift: „Die deutsche Volksschule", wurden die einzelnen Wünsche eingehend erläutert; die wichtigsten derselben gingen dahin, den Religionsunterricht konfessionell gesondert zu erteilen, in gewissen Fächern den Lehrern die Universitätsstudien zu ermöglichen, die fachliche Schulaufsicht einzuführen, ohne Sonderstellung für den Religionsunterricht, die Ortsschulinspektion zu beseitigen, das Schulgeld aufzuheben und die Lehrer vom Küsterdienste zu befreien.

Das Verhältnis zum deutschen Lehrerverein war anfangs recht

[1]) Außer der oben (S. 23) angeführten Literatur ist noch zu erwähnen die von A. Strewe im Auftrage des geschäftsführenden Ausschusses bearbeitete Denkschrift „Der Landesverein preußischer Volksschullehrer". Das übrige Material verdanke ich dem Schriftführer des Vereins, Herrn Lehrer O. Schmidt in Magdeburg.

gespannt; erst in einer am 28. Dezember 1877 in Magdeburg abgehaltenen Vorstandssitzung wurde eine Angliederung an denselben mit 17 gegen 7 Stimmen beschlossen. Am folgenden Tage wurde dann der Anschluß von den beiderseitigen Vorständen endgültig vereinbart unter der Bedingung, daß 1. den Landesvereinen die Ordnung ihrer besonderen Angelegenheiten verbleibe, 2. der deutsche Verein Gegenstände der Schulgesetzgebung in den Bereich seiner Tätigkeit nur insoweit ziehen dürfe, wie sie von prinzipiellen und allgemeinen Gesichtspunkten behandelt würden.

Die demgemäß geänderten Satzungen in ihrer heute maßgebenden Fassung bezeichnen als Zweck des „Preußischen Lehrervereins": „Die Interessen der Schule und des Lehrerstandes zu fördern." „Der Preußische Lehrerverein bzw. die in ihm zusammengefaßten Mitglieder sind und verbleiben zu diesem Zwecke ein Glied des Deutschen Lehrervereins." Sitz des Vereins ist der Wohnsitz des jeweiligen Vorsitzenden. Der Verein gliedert sich in 15 Provinzialverbände. „Die Mitglieder dieser Verbände haben Rechte und Pflichten gegenüber dem Preußischen Lehrerverein nur in ihrer Zusammenfassung zu den Verbänden." „Die Verbände regeln ihre besonderen Angelegenheiten, z. B. Gliederung, Aufnahmen, Wahlen, Erwerbung der Rechtsfähigkeit u. dgl., selbständig." Die Verbände haben auf je 2000 Mitglieder ein Mitglied in den Vorstand zu entsenden. Der Vorstand kann nach Ermessen Preußische Lehrertage berufen; auf ihnen sind neben dem geschäftsführenden Ausschusse nur die Vertreter der Verbände, und zwar einer auf je 300 Mitglieder, stimmberechtigt. Die Einzelvereine haben für jedes Mitglied jährlich 55 Pf. an den Hauptverein abzuführen, wovon der Deutsche Lehrerverein 30 Pf. erhält.

Der Verein hat sich, da die großen allgemeinen Fragen auf den deutschen Lehrertagen behandelt werden, naturgemäß in erster Linie mit Standes- und Gehaltsfragen beschäftigt; er ist auf diesem Gebiete unermüdlich bestrebt gewesen, durch Eingaben an die Regierung und den Landtag, durch Audienzen bei dem Minister, Konferenzen mit Abgeordneten und durch Veröffentlichungen aller Art, insbesondere eine auf Grund eingehender statistischer Erhebungen bearbeitete umfassende „Denkschrift über das Diensteinkommen der Volksschullehrer in Preußen" auf eine Besserung der traurigen Gehaltsverhältnisse hinzuwirken. Dieser Aufgabe dienten auch die bisher abgehaltenen „Preußischen Lehrertage"[1]).

Der erste Lehrertag, der am 28./29. Dezember 1890 in Magdeburg stattfand, befaßte sich mit dem von dem Minister v. Goßler im Landtage eingebrachten Unterrichtsgesetze. Von den hier beschlossenen Forderungen sind zu erwähnen:

Die Volksschule soll die allgemeine Grundlage für sämtliche Unterrichtsanstalten bilden. Auf eine Lehrkraft sollen nicht mehr als 60 Kinder kommen. Simultanschulen sollen ohne Zustimmung der Gemeinden nicht in konfessionelle verwandelt werden, auch sollen die Gemeinden neue paritätische Schulen ins Leben rufen dürfen. Die Schulaufsicht soll ausschließlich von Fachmännern ausgeübt werden. Der Küsterdienst soll von den Lehrern auch nicht freiwillig übernommen werden dürfen. Die Pflichtstunden sind auf höchstens 30 festzusetzen, Überstunden sind zu vergüten. Die Lehrer sollen die Stellung als Subalternbeamte erster Klasse erhalten. Ein einheitliches Grundgehalt von mindestens 1200 M. mit örtlichen Zuschlägen ist einzuführen und alle zehn Jahre zu revidieren. Durch Alterszulagen soll es in 25 Dienstjahren auf das Doppelte steigen. Naturalien sind abzulösen. Die Witwen- und Waisenpensionen sind zu erhöhen.

Der am 27. Dezember 1902 in Magdeburg abgehaltene zweite Lehrertag behandelte die Verbesserung des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897, durch welches der Mindestbetrag des Grundgehalts auf 900 M. festgesetzt ist. Obgleich von mehreren Rednern betont wurde, daß man sich auf zunächst erreichbare Ziele beschränken solle, wurde

[1]) Eigentliche Generalversammlungen, abgesehen von den Vorstandssitzungen, finden nicht statt.

von anderen die Gleichstellung mit den mittleren Staatsbeamtten gefordert. Dies wurde aber als zu unbestimmt beanstandet, da sie auf die Dauer nicht befriedigen könne. Einen Hauptstreitpunkt bildete die Gleichstellung der städtischen mit den Landlehrern. Die gefaßten Beschlüsse forderten ein Grundgehalt von mindestens 1350 M. nebst Alterszulagen nicht unter 150 M. über die Gleichstellung wurde kein ausdrücklicher Beschluß gefaßt.

Der am 29. Dezember 1905 in Berlin abgehaltene dritte Lehrertag bezweckte Stellungnahme zu dem Entwurfe eines Schulunterhaltungsgesetzes und insbesondere dem von Konservativen, Freikonservativen und Nationalliberalen vereinbarten Schulkompromiß vom 13. Mai 1904. Man stellte sich auf den Standpunkt daß es den Gemeinden frei stehen solle, konfessionelle oder Simultanschulen einzurichten; ebenso forderte man ein Grundgehalt von 1350 M. nebst 200 M. Alterszulage. Die Gleichstellung aller Lehrer wurde wieder gefordert, die Mehrheit erklärte jedoch, daß sie freilich als letztes Ziel anzuerkennen, aber zunächst noch nicht durchführbar sei.

Der vierte Lehrertag, der am 18. Mai 1907 in Magdeburg tagte und von 2000 Teilnehmern besucht war, beschäftigte sich wiederum mit der in Aussicht genommenen Revision des Besoldungsgesetzes vom 3. März 1897. Die in demselben enthaltene Bestimmung, daß bei der Gehaltsbemessung auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht genommen werden soll, hatte zu einem scharfen Gegensatze zwischen städtischen und ländlichen Lehrern geführt. Die letzteren, die die Berechtigung der Unterscheidung zwischen Stadt und Land hinsichtlich des Gehaltes bestritten, hatten sich eine besondere Organisation geschaffen[1]) und vertraten auch jetzt ihren Standpunkt mit großem Nachdruck. Während sie auf dem dritten Lehrertage nicht durchgedrungen waren, hatte sich jetzt die Mehrheit entschlossen, im Interesse der Einheitlichkeit der Agitation nachzugeben, und so wurde eine Resolution dahin beschlossen, daß bei der Neuregelung der Lehrerbesoldung 1. eine einheitliche Besoldung ohne die bisherige Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der Art der Besoldung der Lehrer an höheren Schulen geschaffen, 2. den Lehrern ein Einkommen gewährt werde, welches nach Höhe und Art des Anwachsens dem der nichttechnischen Sekretäre in den staatlichen Betrieben und Verwaltungsbehörden gleich ist, 3. das aus kirchlichen Ämtern fließende Einkommen auf das Gehalt nicht angerechnet werde.

Der Verein hat auch eine lebhafte Tätigkeit entfaltet, um eine Regelung des Militärdienstes der Lehrer herbeizuführen, und hat es erreicht, daß den Lehrern gestattet ist, entweder als Einjährig-Freiwillige, oder als sog. Staatseinjährige, also ohne eigne Ausrüstung, zu dienen. Ebenso ist auf seinen Antrag den Gemeinden zur Pflicht gemacht, Lehrer in den Schulvorstand aufzunehmen. Dagegen ist sein Gesuch um Verleihung des passiven Wahlrechts für den Gemeindevorstand ohne Erfolg geblieben.

Neben den Lehrertagen werden in neuester Zeit auch Vertreterversammlungen abgehalten. Die erste derselben hat am 11. April 1908 in Berlin stattgefunden, um zu der Frage der Schulleitung und Schulaufsicht Stellung zu nehmen, die in der letzten Zeit die Gemüter stark erregt hatte, und bei der es sich um weit auseinandergehende Ansichten handelte. Wie oben[2]) erwähnt, hat sich ein „Deutscher Klassen-

[1]) Vgl. S. 83. [2]) Vgl. S. 31.

lehrer-Verein" gebildet, der sich gegen das Schulrektorat und insbesondere die Aufsichtsbefugnisse der Rektoren wendet. Umgekehrt stellt der „Preußische Rektorenverein"[1]) für die Rektoren Forderungen, wie Disziplinargewalt, doppeltes Grundgehalt und 50 Prozent Mietentschädigung mehr als für Lehrer, die bei den Lehrern starken Widerspruch finden. Anfangs wollte man die Aussprache hierüber dem nächsten Lehrertage vorbehalten, aber da die Erregung sich steigerte und außerdem der Kultusminister den Erlaß einer Dienstanweisung angekündigt hatte, zu der man vorher Stellung zu nehmen wünschte, so wurde die Vertreterversammlung einberufen.

In der Rektorenfrage waren die Vertreter des erwähnten Standpunktes des Klassenlehrervereins im wesentlichen auf Rheinland-Westfalen beschränkt. Gegen ihre Stimme wurde folgender Beschluß gefaßt:

1. Der mehrgliedrige Schulorganismus bedarf eines zugleich an ihm unterrichtlich tätigen Leiters, dessen Anstellung behördlicherseits unter der gesetzlich geordneten Mitwirkung der Schulverbände erfolgt.

2. Das Amt der Schulleitung soll eine Einrichtung sein, die die Aufgabe hat, das durch die Rücksicht auf das Ganze bedingte Maß von Einheitlichkeit in der Schularbeit und was diese sonst fördern, vertiefen und erfolgreich gestalten kann, zu vermitteln.

3. Da ein Schulorganismus seine Aufgabe aber nur dann wirklich erfüllen kann, wenn sein Leben von der Mitbestimmung und Mitverantwortung aller Lehrkräfte getragen wird und diese ihre ganze Persönlichkeit mit der für den Erzieher und Jugendbildner erforderlichen Autorität einsetzen können, werde das Amt der Schulleitung so geordnet, daß a) mit ihm keine Disziplinarbefugnisse verbunden sind und das Verhältnis des Schulleiters zu seinen Mitarbeitern kollegialen Charakter hat, daß b) den Lehrern hinsichtlich ihrer erziehlichen und unterrichtlichen Wirksamkeit alle mit der Rücksicht auf das Ganze zu vereinbarende Freiheit gewährt wird, daß c) den Lehrern die Mitwirkung und Mitbestimmung bei der Gestaltung des gesamten Schullebens durch Konferenzbeschluß gesichert wird (wozu einerseits für den Schulleiter das Recht des aufschiebenden Vetos gegenüber einem Beschlusse bis zu der sofort nachzusuchenden Entscheidung durch die Kreisinstanz und andererseits für die Minorität das Recht der Beschwerde an diese kommen müßte), daß d) die Autorität des Lehrers gegenüber den Schulkindern und ihren Eltern gewahrt und daher auch alle nicht durch die Rücksicht auf das Ganze gebotene Zentralisation von Befugnissen in der Hand des Schulleiters vermieden wird.

4. Im Hinblick auf die bestehenden Instruktionen für Schulleiter wird der Wunsch ausgesprochen, daß in der in Aussicht stehenden Dienstanweisung ein Zuviel an Einzelbestimmungen, sowie solche Vorschriften vermieden werden, die eine engherzig bureaukratische Handhabung der Schulleitung herbeizuführen geeignet sind.

Gleichzeitig nahm man Stellung zu der in der Thronrede angekündigten, aber nicht eingebrachten Vorlage über die Lehrergehälter, über deren Inhalt man ausreichende Kenntnis erhalten zu haben glaubte. Der einstimmig gefaßte Beschluß lautet:

„Die Vertreterversammlung des Preußischen Lehrervereins spricht ihr tiefstes Bedauern darüber aus, daß die Königl. Staatsregierung die in der Thronrede versprochene Besoldungsvorlage für Volksschullehrer dem Landtage nicht vorgelegt hat.

Sie erwartet, daß die betreffende Vorlage dem neuen Landtage sofort nach seinem Zusammentritt zugeht.

Bezüglich der Gehaltssätze beharrt der Preußische Lehrerverein auf den Forderungen des 4. Preußischen Lehrertages: Gleichstellung aller Lehrer in Stadt und Land mit den Sekretären der allgemeinen Staatsverwaltung.

Der Preußische Lehrerverein gibt auch dem Gefühl bitterster Enttäuschung über die Einschätzung Ausdruck, welche die Arbeit der Volksschullehrer durch die Regelung der Teuerungszulagen erfahren hat."

Der Preußische Lehrerverein umfaßte am 1. Januar 1908 1933 Einzelvereine mit 65770 Mitgliedern.

---

[1]) Vgl. S. 84.

Die einzelnen Provinzialvereine haben neben Spar-, Darlehns-, Brandversicherungs- und Sterbekassen auch die Fürsorge für erkrankte und pensionierte Lehrer, sowie die Witwen und Waisen in die Hand genommen — die staatliche Witwenpension betrug bis 1881 nur 150 M. jährlich und wurde dann auf 250 M. erhöht — und eine große Zahl von Unterstützungskassen dieser Art gegründet, die am 1. Januar 1908 zusammen ein Vermögen von 4 Millionen Mark besaßen und im Jahre 1906 440000 M. an Unterstützungen auszahlten.

b) Die Landlehrer[1]).

Die gesetzlichen Vorschriften über die Lehrergehälter, und zwar sowohl das Gesetz vom 26. Mai 1887, wie das vom 3. März 1897, gewähren zwar allen Lehrern ein Mindest-Grundgehalt, machen aber dieses sowie die Alterszulagen von den örtlichen Verhältnissen abhängig. Demgegenüber vertreten die Lehrer auf dem Lande und in Kleinstädten den Standpunkt, daß eine Unterscheidung nicht berechtigt sei, da die Lebensverhältnisse auf dem Lande mit Rücksicht auf größere Erziehungskosten und andere Umstände nicht billiger seien, als in den Städten. Da der „Preußische Lehrerverein" dieser Anschauung nicht hinreichend Rechnung trug, insbesondere auf dem 3. Lehrertage in Berlin am 29. Dezember 1905 die Gleichstellung freilich als „Endziel" anerkannte, aber einstweilen keine Normal-, sondern Minimalsätze fordern wollte, so schlossen sich die schon vorher mehrfach entstandenen örtlichen Vereinigungen, die den gegenteiligen Standpunkt vertraten und schon wiederholt größere Versammlungen abgehalten hatten, am 30. Dezember 1905 zu dem „Landesverbande Preußens von Freunden der Gleichstellung aller Volksschullehrer" zusammen.

Der Zweck derselben ist nach den Satzungen „die Förderung der Gleichstellung aller Volksschullehrer Preußens". Beitrittsberechtigt ist jeder, der bereit ist, diesen Zweck durch Rat und Tat zu fördern. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von allen bestehenden Lehrervereins-Verbänden. Der Beitrag beträgt jährlich 1 M., wofür das Vereinsorgan, die „Mitteilungen", unentgeltlich geliefert werden.

Der Verband hat die Förderung seiner Bestrebungen energisch in die Hand genommen, insbesondere eine auf statistische Erhebungen gestützte Denkschrift ausgearbeitet und an die Regierung und das Abgeordnetenhaus eingesandt. Bei Beratung des Volksschulunterhaltungsgesetzes von 1905 ist er für das sog. Schulkompromiß vom 13. Mai 1904 eingetreten. Durch diese Tätigkeit ist er in scharfen Gegensatz zu dem „Preußischen Lehrerverein" getreten, obgleich seine Mitglieder diesem bisher überwiegend angehören. Durch die Beschlüsse des vierten Lehrertages[2]) ist der Hauptgegensatz beseitigt und das beiderseitige Verhältnis freundlicher geworden, jedoch ist in neuester Zeit wieder ein Streitpunkt hervorgetreten, indem der Verband auf seinem II. Verbandstage in Stettin am 27./28. Dezember 1907 beschlossen hat, die Einrichtung einer Landesbesoldungskasse zu fordern, aus der die Lehrergehälter bezahlt werden und in welche sowohl die nach der Steuerkraft abzustufenden Beiträge der Gemeinden wie die staatlichen Zuschüsse fließen sollen. Diese Forderung wird von den maßgebenden Personen im Preußischen Lehrerverbande lebhaft bekämpft.

Die Mitgliederzahl betrug am 1. Januar 1908 etwa 6000.

[1]) Das Material verdanke ich dem Vorsitzenden, Herrn Lehrer Kruskopp in Lettin.
[2]) Vgl. S. 81.

c) Preußischer Rektorenverein[1]).

Das Volksschul-Rektorat wurde in Preußen durch die „Allgemeinen Bestimmungen" von 1872 geschaffen; aber erst seit 1880 geschah die Anstellung von Rektoren an mehrklassigen Schulen in größerem Umfange, indem ihnen im allgemeinen die Aufgaben der früheren Ortsschulaufsicht übertragen wurden, doch blieben sie vielfach auch dem geistlichen Ortsschulinspektor unterstellt. Am 2. Januar 1894 wurde der „Rektorenverein für die Provinz Brandenburg" und am 4. Oktober 1895 der „Preußische Rektorenverein" gegründet.

Er bezweckt nach seinen Satzungen „die weitere Ausgestaltung und gesetzliche Regelung der Volks-, Bürger- und Mittelschulen und die Förderung der Standesinteressen". Der Verein, der seinen Sitz in Berlin hat, zerfällt in Provinzial- bzw. Bezirksvereine[2]). Zu den alle zwei Jahre stattfindenden Delegiertenversammlungen hat jeder Verein auf je 40 Mitglieder einen Vertreter zu entsenden. Im Anschluß an dieselben werden allgemeine Mitgliederversammlungen abgehalten. Der Beitrag an den Hauptverein beträgt für jedes Mitglied jährlich 1 M. Vereinsorgan ist „Die Schulpflege".

Der Verein hat sich bisher sowohl mit allgemeinen Schulfragen, wie Schulorganisation, Fortbildungsschulen, Religionsunterricht, Schulpflege, Schulliteratur, Zeichenunterricht usw., wie mit Standesangelegenheiten beschäftigt; insbesondere hat er bei Beratung des Besoldungsgesetzes vom 3. März 1897 in Verhandlungen mit den Abgeordneten die Interessen der Rektoren zu wahren gesucht und erzielt, daß, während sie in dem Entwurfe gar nicht ausdrücklich erwähnt wurden und nur für Schulleitung eine pensionsfähige Zulage vorgesehen war, die Rektoren als besondere Gruppe hervorgehoben wurden. Bei Beratung des Volksschulunterhaltungsgesetzes von 1906 hat der Verein mit Rücksicht auf seine katholischen Mitglieder davon abgesehen, in einer Mitgliederversammlung zu dem Entwurfe Stellung zu nehmen; doch hat der Vorstand in seiner Sitzung am 11. Januar 1906 seine Auffassung hinsichtlich der Hauptpunkte festgelegt. Insbesondere wurde gefordert, daß die Simultanschule gleiches Recht wie die konfessionelle, und die Gemeinden mit mehr als 25 Schulstellen bei der Lehreranstellung das Wahl-, bzw. Vorschlagsrecht haben sollten.

Das Verhältnis des Vereins zu dem Lehrerverein war längere Zeit sehr feindselig und ist noch heute recht gespannt, obgleich die meisten Rektoren zugleich dem Lehrerverein angehören. Der Gegensatz bezieht sich auf die beiderseitige dienstliche Stellung. Während die Rektoren die Leitung der äußeren und inneren Angelegenheiten, insbesondere die Aufsicht über die Lehrer und die Stellung als Vorgesetzte derselben in Anspruch nehmen, geht der Wunsch eines großen Teils der Lehrer auf Schaffung einer mehr demokratischen Schulverfassung; der Rektor soll nicht von der Behörde ernannt, sondern unter Fortfall der besonderen Rektoratsprüfung von dem Lehrerkollegium auf Zeit gewählt werden, sich auch nicht um den inneren Unterrichtsbetrieb zu kümmern haben; selbst bei den äußeren Angelegenheiten soll er nur ausführendes Organ für die Beschlüsse des Kollegiums sein. Wurde schon die Gründung des Vereins in den Lehrerkreisen als Absonderungsbestreben lebhaft angegriffen, so wurde auch die Zurückhaltung bei dem Schulunterhaltungsgesetze als Leisetreterei und Rücksichtnahme auf die Regierung getadelt. Die Einladungen zu der Vereins-

[1]) Das Material verdanke ich einer Quelle, die nicht genannt sein will.
[2]) Bestimmungen über die Mitgliedschaft sind in den Satzungen nicht enthalten.

versammlung Pfingsten 1905, wurde von dem deutschen, dem preußischen und dem Berliner Lehrerverein abgelehnt.

Dagegen steht der Verein zu der Regierung in guten Beziehungen. Auf deren Einwirkung ist es vorzugsweise zurückzuführen, daß die Rektoren aus den Lehrervereinen nicht ausgetreten sind, um dort als mäßigendes und beruhigendes Element zu wirken.

Der Verein zählte am 1. Mai 1907 2500 Mitglieder, während etwa 3500 bis 4000 Rektoren in Preußen vorhanden sind.

9. Zentralverband der Gemeindebeamten Preußens[1]).

Die erste Organisation preußischer Gemeindebeamten war der am 17. Dezember 1893 gegründete „Verband der städtischen Beamten der Provinz Brandenburg". Bald fand das Beispiel in andern Provinzen Nachahmung, und am 23. Juni 1895 schlossen sich diese Verbände zu dem „Zentralverbande der Gemeindebeamten Preußens" zusammen.

Der Verband, der seinen Sitz in Berlin hat, bezweckt: 1. die wirtschaftlichen und geistigen Angelegenheiten der Gemeindebeamten Preußens, insbesondere der Verbandsmitglieder, zu fördern; 2. eine möglichste Anpassung der für die Gemeindebeamten geltenden Vorschriften über Anstellung, Besoldung und Versorgung an die für die unmittelbaren Staatsbeamten bestehenden Gesetze und Bestimmungen zu erstreben; 3. durch Schaffung von Kassen und Wohlfahrtseinrichtungen den Mitgliedern zu dienen; 4. der unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage unter den Hinterbliebenen der Mitglieder nach Kräften abzuhelfen. Zur Mitgliedschaft zugelassen sind Bezirks- und Ortsverbände der Gemeindebeamten Preußens von mindestens 200 Mitgliedern. Jeder Unterverband hat jährlich für jedes Mitglied 60 Pf. zu entrichten und hat in der Hauptversammlung für je 100 Mitglieder eine Stimme. In besonderen Fällen kann eine allgemeine Versammlung aller Mitglieder einberufen werden, bei der jeder Anwesende eine Stimme hat. Verbandsorgan ist der „Anzeiger für Gemeindebeamte", der seit 1. Januar 1906 den Namen „Rundschau für Gemeindebeamte" erhalten hat. Der Verband gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz und besitzt eine Unterstützungskasse, eine Sterbekasse, eine Spar- und Darlehnskasse, eine Krankenkasse und ein Erholungsheim. Zwei weitere Erholungsheime sind von den Unterverbänden Sachsen und Rheinland eingerichtet. Der Verband besitzt ein Formularlager und eine Kleiderkasse für die Gemeinde-Polizeibeamten. Er ist dem „Verbande deutscher Beamtenvereine" angeschlossen.

Der Verband hat sich aber auch mehrfach eingehend mit den Standesfragen beschäftigt. Er hat eine Erhebung über die Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse veranstaltet, die in der Hauptversammlung am 31. August 1906 eingehend erörtert wurden. Man war darin einig, daß die Annahme der Beamten auf Kündigung zu verurteilen und eine Anstellung auf Lebenszeit zu fordern, ebenso auch eine Verbesserung der Ruhegehalte und der Hinterbliebenenfürsorge, sowie die Gleichstellung der Beamten in Stadt und Land anzustreben sei; auch wurde Schutz gegen Haftpflicht und gesetzliche Unfallfürsorge für die Gemeindebeamten für erforderlich erklärt. Eine Denkschrift über die Lage der Gemeindebeamten in Preußen und Bitte um Abänderung des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1898 ist an die Regierung und den Landtag gerichtet. Einführung einer Stellenlosenunterstützung und einer Stellenvermittlung wurde ins Auge gefaßt. Ferner ist man bestrebt, die Aufhebung der Dienstkautionen und der Arreststrafen für Unterbeamte herbeizuführen und eine Pensionszuschußkasse zu schaffen. Der Gedanke, den Verband auf ganz Deutschland auszudehnen,

[1]) Das Material verdanke ich dem Schriftführer des Verbandes, Herrn Stadthauptkassenkassierer Ziegler in Berlin.

fand Widerspruch, doch ist die Beteiligung nichtpreußischer Beamten an der Sterbekasse gestattet.

Auch die Unterverbände haben wiederholt in Eingaben wegen Aufbesserung der Ruhegehälter und der Hinterbliebenenbezüge, Anwendung der neuen Pensionsgesetze der Staatsbeamten auf die Gemeindebeamten, Regelung der Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse, insbesondere Anrechnung der in nicht amtlicher Eigenschaft verbrachten Dienstzeit, Teurungszulagen, gesetzliche Organisation der Gemeindebeamten, Einrichtung von Beamtenausschüssen u. dgl. das Interesse der Beamten zu wahren gesucht.

Der Verband steht in guten Beziehungen zu den Behörden. In der Hauptversammlung am 31. August 1906 erklärte der Vertreter des Ministers des Innern ausdrücklich, daß es keinem Beamten verwehrt sei, die Interessen seines Standes offen und mit Nachdruck zu vertreten.

Die Mitgliederzahl ist in den letzten Jahren stark gewachsen und betrug am 1. April 1906 16661, am 1. April 1907 20529, am 1. August 1907 22718 in 34 Verbänden, am 1. Februar 1908 25000 in 37 Verbänden.

III. Sachsen[1]).

1. Verein sächsischer Richter und Staatsanwälte[2]).

Der am 2. November 1907 gegründete Verein hat seinen Sitz in Dresden.

Er bezweckt, die ideellen und wirtschaftlichen Standesinteressen der Richter und der gesamten Rechtspflege zu fördern, insbesondere durch wissenschaftliche Vorträge, Begutachtung von Gesetzen, Abwehr unberechtigter Angriffe in der Presse u. dgl. Der Verein gliedert sich in Bezirksvereine im Anschluß an die Landgerichtsbezirke, die nach ihrer Mitgliederzahl die Vertretertage beschicken.

In Aussicht genommen ist die Ausarbeitung einer Denkschrift über die Lage der sächsischen Justizbeamten und die Abhaltung eines außerordentlichen Richtertages, um zu der Zivilprozeßordnungs-Novelle Stellung zu nehmen. Der sächsische Justizminister hat den Ehrenvorsitz des Vereins übernommen.

Am 1. Februar 1908 waren von den etwa 650 sächsischen Richtern und Staatsanwälten 475 dem Verein als Mitglieder beigetreten.

---

[1]) Außer den im folgenden behandelten gibt es in Dresden noch folgende Vereine: 1. V. der Finanzbeamten; 2. Sächsischer Bureaubeamten-V.; 3. V. städtischer Beamten; 4. Landwirtschaftlicher Beamten-V.; 5. Oberpostschaffner-V. im O.-P.-D.-Bezirk Dresden; 6. Post- und Telegraphenbeamten-V. „Eintracht"; 7. Sächsischer Lehrer-V.; 8. V. sächsischer Eisenbahnassistenten; 9. V. der Dresdener Post- und Telegraphenbeamten; 10. V. der Post- und Telegraphen-Unterbeamten, sowie verschiedene Zweigvereine der ganz Deutschland umfassenden Verbände. Der Vorsitzende des Vereins der Finanzbeamten, Sekretär Otto Schmidt in Dresden, hat auf meine Bitten um Auskunft nicht geantwortet. Die übrigen Vereine sind auf die Pflege der Geselligkeit und der Berufsbildung, sowie Stellenvermittlung und Unterstützungszwecke beschränkt.

[2]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorsitzenden, Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Lobe in Dresden. Die Satzungen sind noch nicht endgültig festgestellt.

2. Verband der Justizbureaubeamtenvereine im Königreich Sachsen[1]).

Im Jahre 1893 wurde in Sachsen für die mittleren Staatsbeamten Prüfungen eingeführt. Aus den zur Vorbereitung auf diese Prüfungen gebildeten Gruppen entwickelten sich allmählich feste Vereine, die bald auch die Agitation für Besserung der Anstellungs- und Aufrückungsverhältnisse der Beamten in die Hand nahmen. Die mittleren Justizbeamten in Dresden gründeten 1902 den „Justiz-Bureaubeamtenverein zu Dresden", der 1903 seine Tätigkeit auf den Landgerichtsbezirk Dresden ausdehnte. Seinem Vorbilde folgten die Justizbureaubeamten der übrigen sechs Landgerichtsbezirke, und endlich am 7. Februar 1904 traten die bestehenden sieben Bezirksvereine zu dem in der Überschrift bezeichneten Verbande zusammen.

Er hat seinen Sitz in Dresden und bezweckt „die Förderung der Standesinteressen und die Hebung der Berufsbildung". Der Verband besteht aus Bezirks- und Ortsvereinen. Die Mitglieder derselben sind zugleich Mitglieder des Verbandes. Beitrittsberichtigt zu den Einzelvereinen sind alle bei den sächsischen Justizbehörden beschäftigten Bureaubeamten, Anwärter und Schreiber. Verbandsorgan sind die monatlich erscheinenden „Mitteilungen".

Der Verband hat 1904 und 1906 Denkschriften über die Verbesserungen der Lage der Beamten und Schreiber an das Justizministerium und 1905 eine gleiche Eingabe an den Landtag gerichtet. Die Regierung steht den Bestrebungen der Beamten wohlwollend gegenüber, während die Petition beim Landtage im wesentlichen erfolglos blieb. Die Gründung einer Begräbnis-Hilfskasse, sowie die Änderung des Namens in „Verband der mittleren Justizbeamtenvereine" werden beabsichtigt.

Der Verband zählte am 1. Oktober 1907 1600 Mitglieder. Die aufnahmefähigen Personen sind ihm mit verschwindenden Ausnahmen sämtlich beigetreten.

3. Verein der Bureaubeamten der Polizeidirektion in Dresden[2]).

Die kurz vorher begründete „Freie Vereinigung der Bureaubeamten der Polizeidirektion" in Dresden, die lediglich gesellige Zwecke verfolgte, beschloß, unter dem Einfluß der neu eingeführten Prüfungsordnung ihre Tätigkeit auch auf wirtschaftliche und soziale Aufgaben auszudehnen, und rief deshalb am 3. November 1894 den in der Überschrift bezeichneten Verein ins Leben.

Er hat seinen Sitz in Dresden und bezweckt „die Pflege kollegialen Sinnes und der Geselligkeit, sowie die Wahrung der Standesinteressen. Die Besprechung politischer wie religiöser Angelegenheiten ist ausgeschlossen". Aufnahmefähig sind alle bei der Polizeidirektion angestellten Bureaubeamten. Der Beitrag beträgt monatlich 50 Pf.

Der Verein geht davon aus, daß der frühere verknöcherte Beamtenstandpunkt und der Bureaukratismus einer fortgeschritteneren und freieren Auffassung weichen müsse, ohne jedoch oppositionell aufzutreten. Er vermeidet es, sich in rein dienstliche Angelegenheiten einzumischen, hat sich aber angelegen sein lassen, die Standesinteressen in jeder Weise zu wahren, insbesondere durch Vorstellungen und Eingaben hinsichtlich der Gehaltsverhältnisse, der Vorbildungsfrage, der Gleichstellung der Polizeibeamten

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Amtsgerichtssekretär Bachmann in Dresden.

[2]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorsitzenden, Herrn Polizeisekretär Lorenz in Dresden.

mit den Beamten anderer Staatsbehörden, Gewährung von Jahresurlaub und Bekleidungsgeld, Vermehrung der Stellen der Oberbeamten u. dgl. Aus der Anregung des Vereins ist die Bildung der „Freien Vereinigung Dresdener Staatsbeamten“[1]) hervorgegangen. Ebenso die Gründung der „König-Albert-Stiftung“, einer Unterstützungskasse für bedürftige Staatsbeamte. Der Verein ist in dem „Wahlausschuß Dresdner Staatsbeamten“[2]) durch ein Mitglied vertreten.

Von den 151 Bureaubeamten der Polizeidirektion sind ihm 114 als Mitglieder beigetreten.

4. Vereinigung sächsischer Polizeibeamten[3]).

Die am 12. November 1904 gegründete Vereinigung hat ihren Sitz in Leipzig.

Sie bezweckt: 1. „die Kameradschaft unter den Polizeibeamten zu erhalten und zu pflegen; 2. dienstliche Interessen zu fördern; 3. die Mitglieder bzw. ihre Hinterbliebenen in Notfällen zu unterstützen“. „Politische Ansprachen und Beratungen sind ausdrücklich ausgeschlossen.“ Beitrittsberechtigt sind alle Polizei-Exekutivbeamten, einschließlich der Vorsteher der Ortspolizeibehörden, der Polizeioffiziere und juristischen Beamten ohne Unterschied des Dienstgrades im Staats- oder Gemeindedienst. Kein Beamter der Schutzmannschaft darf ohne vorher eingeholte Genehmigung seiner Dienstbehörde aufgenommen werden. Der Beitrag beträgt jährlich 3 M. 60 Pf., kann aber von der Mitgliederversammlung erhöht oder ermäßigt werden. Ebenso kann eine außerordentliche Steuer erhoben werden. In der Mitgliederversammlung haben die Ortsgruppen auf je 10 Mitglieder eine Stimme. Der Verein besitzt eine Darlehnskasse und gewährt Begräbnisgeld in Höhe von 30—50 M., sowie Unterstützung in besonderen Notfällen ohne Rechtsanspruch. Vereinsorgan ist die „Sächsische Polizeibeamten-Zeitung“.

Die Vereinigung hat sich bisher nur langsam entwickelt, da die vorgesetzten Behörden ihr eine gewisse Voreingenommenheit entgegen bringen. Sie hat sich bisher auf Unterstützungstätigkeit und Geselligkeit beschränkt. Von den insgesamt in Betracht kommenden etwa 4000 Polizeibeamten waren ihr am 1. Februar 1908 646 als Mitglieder in 128 Ortsgruppen beigetreten.

5. Vereinigung der Beamten der Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen[4]).

Die in der Überschrift bezeichnete Vereinigung, die ihren Sitz in Dresden hat, wurde im Jahre 1896 gegründet.

Sie bezweckt „die Förderung der Standesinteressen ihrer Mitglieder, sowie die Pflege der Geselligkeit“. Als Mittel werden bezeichnet allgemeine und fachliche Bildungsbestrebungen, Veranstaltung von Vorträgen, Begründung von entsprechenden Einrichtungen und Schaffung einer Spar- und Darlehns-, sowie Unterstützungskasse. Aufnahmefähig sind alle männlichen Beamten und Angestellten im Geschäftsbereich der Landesversicherungsanstalt. Der Beitrag beträgt monatlich 40 Pf.

Von 151 Aufnahmefähigen sind 111 der Vereinigung als Mitglieder beigetreten.

6. Freie Vereinigung städtischer Bureaubeamten zu Dresden[5]).

Der Wunsch, ihre besonderen Interessen nachdrücklicher zu vertreten, veranlaßte eine Anzahl der dem Verein städtischer Beamten in Dresden

---

[1]) Vgl. S. 94. [2]) Vgl. S. 90.

[3]) Das Material verdanke ich dem Vorsitzenden der Vereinigung, Herrn Schutzmann Conrad Lange in Leipzig.

[4]) Das Material verdanke ich dem Vorstande der Vereinigung.

[5]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorstande.

angehörenden Mitglieder, am 8. Juli 1901 die in der Überschrift bezeichnete Vereinigung zu bilden.

Sie bezweckt, „den Mitgliedern durch Darbietung geeigneter Vorträge Gelegenheit zur beruflichen Fortbildung zu geben, den kollegialen Sinn und edle Geselligkeit zu pflegen und die Standesinteressen zu wahren und zu fördern". Aufnahmefähig sind alle volljährigen männlichen, dem Bureaubeamtenstande des Rates zu Dresden angehörenden Personen. Der Beitrag wird jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt.

Die bisherige Tätigkeit hat neben Veranstaltung von Vorträgen in der wiederholten Einreichung von Gesuchen an die vorgesetzte Behörde um Verbesserung der Urlaubs- und Besoldungsverhältnisse bestanden.

Die Vereinigung zählte am 1. Januar 1908 760 Mitglieder.

7. Verein städtischer Beamten in Dresden[1]).

Die Unzufriedenheit mit den bestehenden Gehaltsverhältnissen war der Anlaß, daß am 27. März 1873 der in der Überschrift bezeichnete Verein gegründet wurde.

Er bezweckt „die Wahrung und Förderung der Interessen der städtischen Beamten und Bediensteten". Aufnahmefähig sind die Inhaber der in dem Besoldungsplane der städtischen Beamten und Bediensteten Dresden aufgeführten Stellungen, sowie die Beamten und Bediensteten des Adreß-Comptoirs, der Stadtverordneten und der Kirchen-Expeditionen, ingleichen die Expeditions-Hilfsarbeiter der städtischen und der vorgenannten Geschäftsstellen. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Verein begann seine Tätigkeit mit Einreichung einer Eingabe wegen Gehaltserhöhung an den Rat. Dieser gab den geltend gemachten Wünschen Folge, erklärte aber, daß er in dienstlichen Angelegenheiten nicht mit dem Verein, sondern nur mit den einzelnen Mitgliedern in Verhandlung treten könne. Eingaben dieser Art sind später noch mehrfach gemacht, ebenso wegen Aufhebung des Beitrages zu der Pensionskasse und Gewährung von Erholungsurlaub. Am 30. März 1879 ist eine Krankenkasse und am 12. April 1892 eine Unterstützungskasse gegründet. Den Plan, einen Konsumverein einzurichten, hat man mit Rücksicht auf die Kleingewerbetreibenden aufgegeben, doch sind mit mehreren Händlern Verträge wegen Rabattgewährung geschlossen; ebenso hat man Kohlen, Seife und Molkereiprodukte gemeinsam bezogen. Aber auch diese Einrichtungen wurden aus dem angegebenen Grunde im März 1908 durch Beschluß der Generalversammlung wieder aufgehoben. Ein Familienbeirat ist geschaffen, auch sind wiederholt wissenschaftliche Vorträge und gesellige Zusammenkünfte veranstaltet. Das Verhältnis zu den städtischen Behörden hat sich in letzter Zeit durchaus freundlich gestaltet.

Von den mehr als 4000 aufnahmefähigen Personen sind dem Verein etwa 900 als Mitglieder beigetreten.

8. Vereinigung von Lehrern an den städtischen höheren Schulen Dresdens[2]).

Der Verein, der seinen Sitz in Dresden hat, ist im Jahre 1892 gegründet.

Er bezweckt, die Interessen des Standes wahrzunehmen, sowie den persönlichen

[1]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorsitzenden, Herrn Obersekretär O. Weiß in Dresden.

[2]) Das Material verdanke ich Herrn Oberlehrer Dr. Rosenmüller in Dresden.

Verkehr der Amtsgenossen zu erleichtern. Beitrittsberechtigt sind die Lehrer der städtischen Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen und höheren Töchterschulen, sowie deren Emeriten. Im Vorstande muß jeder Lehrkörper durch zwei Mitglieder vertreten sein. Der Beitrag beträgt jährlich 3 M.

Der Verein hat 1898, 1905 und 1908 an den Rat und die Stadtverordnetenversammlung Eingaben wegen Gehaltserhöhung gerichtet. Er hat erreicht, daß ihm gestattet ist, in den städtischen Schulausschuß zwei Mitglieder zu entsenden. Er hat sich lebhaft an den Stadtverordnetenwahlen beteiligt, ist in dem Wahlausschusse seiner Berufsgruppe[1]) vertreten und hat in den letzten Jahren stets einen Amtsgenossen in die Stadtverordnetenversammlung gebracht. Daneben hat er sich mit pädagogischen Fragen beschäftigt.

Von den 271 aufnahmefähigen Personen waren ihm am 1. Januar 1908 227 als Mitglieder beigetreten, insbesondere fast sämtliche akademisch gebildeten höheren Lehrer.

9. Wahlausschuß der Beamten in Dresden[2]).

Seit 1898 besteht in Dresden ein „Wahlverein Festbesoldeter", der später den Namen: „Wahlvereinigung von Staats-, Reichs-, Gemeinde- und Privatbeamten von 1898" angenommen hat[3]).

Durch Ortsstatut vom 15. Juli 1905 wurde das bis dahin bestehende allgemeine Wahlrecht zu den Stadtverordnetenwahlen in ein Berufswahlrecht abgeändert. Es bestehen 5 Abteilungen: a) Rentner und Pensionäre, b) Arbeiter und Gewerbegehilfen, c) die im Dienste befindlichen öffentlichen und nicht öffentlichen Beamten und Angestellten, d) die selbständigen Gewerbetreibenden einschl. Gärtnerei und Landwirtschaft, e) Beitragspflichtige zur Handelskammer. Jede Abteilung zerfällt in 2 Klassen, je nachdem die Berechtigten länger als 10 Jahre im Besitze des Bürgerrechts sind. Durch diese Wahlordnung waren also auch die Staatsbeamten genötigt, sich zum Zwecke der Wahl zu organisieren, und soweit nicht bestehende Berufsvereine diese Aufgabe übernahmen, bildeten sich besondere Berufsgruppen. So entstand der „Wahlausschuß der vereinigten Staats- und Reichsbeamten für die Stadtverordnetenwahlen", der ein Glied der „Wahlvereinigung der Abteilung c" bildet. Satzungen bestehen für keine der beiden Organisationen. Die Kosten werden von den vorhandenen Vereinen und Berufsgruppen aufgebracht. Der Wahlausschuß hat 1905, 1906 und 1907 bei den Wahlen mit Erfolg die Interessen der Beamten vertreten, und hat auch bei den letzten Landtagswahlen eingegriffen und durch Entgegenkommen der nationalliberalen Partei einem dieser angehörigen Abgeordneten aus den Kreisen der mittleren Staatsbeamten zum Siege verholfen.

Auch der „Wahlverein Festbesoldeter" gehört zu der Wahlvereinigung der Abteilung c, da er aber nicht auf dem Boden des neuen Wahlrechts steht und die ihm angehörende Gruppe noch besonders in der Vereinigung vertreten ist, so hat er keine eigentliche Existenzberechtigung mehr und wird sich wahrscheinlich auflösen.

---

[1]) Vgl. unten.

[2]) Die benutzten Angaben verdanke ich einer Quelle, die nicht genannt sein will.

[3]) Der Vorsitzende, Herr Rechnungsinspektor Blüthner in Dresden, hat mir auf meine Bitte um Material keine Antwort zuteil werden lassen.

10. Wahlverein Festbesoldeter[1]).

Der Gedanke, daß sich alle Festbesoldeten, d. h. staatliche, kommunale und Privatbeamten zusammenschließen müßten, um ihre Interessen bei den öffentlichen Wahlen und in den öffentlichen Körperschaften zur Geltung zu bringen, war in Leipzig schon 1882 und 1895 von einem Privatbeamten verfolgt, jedoch ohne Erfolg. Im Jahre 1899 wurde in dem Leipziger Lehrerverein eine Beteiligung an den Stadtverordneten- und Landtagswahlen angeregt; da aber der Verein als solcher diese Aufgaben und die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel nicht glaubte übernehmen zu können, so bildete sich ein besonderer „Wahlverein von Leipziger Lehrern".

In diesem Verein tauchte 1902 der Plan auf, alle Festbesoldeten zu organisieren. Derselbe fand insbesondere bei den Post- und Gemeindebeamten Anklang, während die Eisenbahn-, Gerichts-, Zoll- und Polizeibeamten und die Handlungsgehilfen sich zurückhielten, da für sie die städtischen Wahlen weniger Bedeutung haben. Im Jahre 1904 gelang die Gründung der beabsichtigten Organisation unter dem Namen: „Wahlverein Festbesoldeter Leipzig".

Die Satzungen besagen: „Der Verein steht auf nationalem Boden und hat die Aufgabe, die Interessen der Festbesoldeten zu vertreten. Er beteiligt sich an den Stadtverordnetenwahlen und, wenn es die Interessen seiner Mitglieder erfordern, auch an den Landtags- und Reichtagswahlen. Über die Beteiligung an den beiden letzteren beschließt die Hauptversammlung." Zur Mitgliedschaft berechtigt ist jeder Festbesoldete, der in Leipzig wohnt oder eine Stellung innehat Der Beitrag beträgt jährlich 50 Pf.

Der Verein ist im Herbst 1905 zum ersten Male in Tätigkeit getreten bei den Stadtverordnetenwahlen, indem er gemeinschaftlich mit politischen und wirtschaftlichen Gruppen eine Kandidatenliste aufstellte. 1906 beteiligte er sich an den Landtagswahlen und 1907 an den Reichstagswahlen. Eine von ihm an den Rat gerichtete Eingabe vom 30. Juni 1905 forderte eine Änderung des Stadtverordnetenwahlrechts im Sinne der Verhältniswahl und Beseitigung des Hausbesitzerprivilegs.

In einem an alle Leipziger Festbesoldeten gerichteten Aufrufe vom 29. April 1907, welcher das vorläufige Programm des Vereins enthält, werden folgende Forderungen aufgestellt:

1. auf sozialpolitischem Gebiete:

a) planmäßige, einheitliche Regelung der Gehälter sämtlicher Festangestellten auf Grund ihrer Vorbildung und der Schwierigkeit und Verantwortlichkeit ihres Berufs; b) eine durchgreifende Aufbesserung der Gehälter der unteren und mittleren Beamten, um eine den wirklichen Verhältnissen gerecht werdende Abstufung in den Besoldungen herbeizuführen; c) kürzere Rückungsperioden und Festsetzung des Höchstgehalts auf ein früheres Dienstalter; d) eine bessere Versorgung der Witwen und Waisen und der frühzeitig Pensionierten; e) Pensionsberechtigung der Privatangestellten im Handel und Gewerbe; f) Ausdehnung der Pensionsberechtigung der Gemeindebeamten auch auf die anderorts verbrachten Dienstjahre; g) ein stetiges Schritthalten der Gehaltsaufbesserungen mit der Verteuerung der Lebenshaltung; h) Gewährung von Teuerungszulagen und Wohnungsgeldzuschüssen immer in erster Linie an die wirtschaftlich Schwachen; i) das Erstreben einer gesunden Bodenreform; k) die Verleihung aller Staatsbürgerrechte an sämtliche Beamtenklassen. (Gemeindevertreter, Schöffe, Geschworener, Mitglied der Steuereinschätzungskommission usw.)

2. in dienstlicher Beziehung:

a) klare gesetzliche Vorschriften, die das dienstliche Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen regeln und die Berufsfreudigkeit der letzteren sichern; b) ein auf modernen

[1]) Das Material verdanke ich den Herren Oberpostassistenten L. Kobbe und M. Gentsch in Leipzig.

Rechtsanschauungen begründetes Disziplinargesetz und Beschwerderecht; c) Schaffung von Beamtenausschüssen.

Es wird hinzugefügt, daß die Festbesoldeten diese Forderungen nur dann durchsetzen würden, wenn sie sich gleich andern Interessentengruppen zusammenschlössen, um ein Machtfaktor im politischen Leben zu werden. Der Verein betrachtet also die politische Tätigkeit nur als Mittel zur Verfolgung der Standesinteressen.

Der Verein zählte am 1. Januar 1908 2200 Mitglieder. Unter ihnen sind alle Beamtengruppen, insbesondere aber die Volksschullehrer, Post- und Gemeindebeamten vertreten.

Nach dem Muster der Leipziger haben sich ähnliche Vereine in einer ganzen Reihe anderer Städte gebildet, z. B. in Dresden, Plauen, Freiberg, Chemnitz, Magdeburg, Tilsit, Halle, Flensburg. Es besteht der Plan, eine einheitliche Organisation für ganz Deutschland zu schaffen.

11. Wahlverein von Leipziger Lehrern[1]).

Der oben[2]) erwähnte „Wahlverein von Leipziger Lehrern" wurde in der Weise ins Leben gerufen, daß am 26. April 1899 20 Lehrer, die sich schon mehrfach an politischen Wahlen beteiligt hatten, zu einer Konferenz zusammentraten und die Gründung beschlossen, die dann am 23. Oktober 1899 endgültig erfolgte. Der Verein stellt sich nach seinen Satzungen die Aufgabe, „bei öffentlichen Wahlen die Interessen des Lehrerstandes zu vertreten". Beitrittsberechtigt ist jeder volljährige in Leipzig wohnende oder amtierende Lehrer. Der Beitrag beträgt jährlich 50 Pf.

Der Verein hat sich bis 1903 regelmäßig an allen Stadtverordneten-, Landtags- und Reichstagswahlen beteiligt, auch zu verschiedenen, die Interessen der Lehrer berührenden Angelegenheiten, insbesondere der Erhebung der Gemeindesteuern und der beantragten Aufhebung der dabei stattfindenden Bevorzugung der Beamten[3]) Stellung genommen. Seit Begründung des „Wahlvereins der Festbesoldeten" hat er diesem die Bearbeitung der Wahlangelegenheiten überlassen und ist ihm als Zweigverein angeschlossen.

Dem Verein waren bei seiner Gründung sofort 800 Mitglieder beigetreten. Diese Zahl war am 1. September 1907 auf 1050 gestiegen bei insgesamt 1500 beitrittberechtigten Personen.

12. Verein sächsischer Gemeindebeamten[4]).

Im Jahre 1868 wurde unter den sächsischen Gemeindebeamten der Plan angeregt, die Pensionsberechtigung nach dem Vorbilde der Staatsdiener anzustreben. Nachdem der sächsische Städtetag beschlossen hatte, die Sache nicht weiterzuverfolgen, traten eine Anzahl Gemeindebeamten am 14. November 1868 zu einem Ausschusse zusammen, in dem bald der Gedanke auftauchte, auch die Förderung und Vertretung der Interessen der städtischen Beamten überhaupt in den Kreis der Bestrebungen zu

[1]) Das Material verdanke ich Herrn Lehrer A. Renker in Leipzig.

[2]) Vgl. S. 91.

[3]) Bei der städtischen Steuer bleiben 20 Prozent der Beamtengehälter steuerfrei.

[4]) Das Material verdanke ich dem Vorsitzenden des Vereins, Herrn Standesbeamten Schneider in Leipzig.

ziehen und insbesondere auf gesetzlichem Wege die Gemeinden zu einer Besserstellung ihrer Beamten und deren Hinterbliebenen zu zwingen. Nach mehrjähriger Vorarbeit gelang es endlich in einer am 4. August 1872 in Döbeln abgehaltenen Versammlung, die Gründung des „Vereins sächsischer Gemeindebeamten" zu vollziehen.

Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und bezweckt[1]): „1. eine, sowohl in wirtschaftlicher als geistiger Hinsicht verbesserte Stellung der Gemeindebeamten zum Besten ihrer eigenen Fortbildung, wie der Verwaltung überhaupt nach Kräften anzustreben, sowie 2. dahin zu wirken, daß das Verhalten der Gemeindebeamten in und außer dem Amte nur nach den allgemeinen Landesgesetzen oder nach dem Staatsdienergesetz beurteilt werde, endlich 3. seine Mitglieder durch regelmäßige Jahresversammlungen einander näher zu bringen und ihnen den gegenseitigen Austausch der Meinungen und Erfahrungen, die sie auf dem Gebiete der Gemeindeverwaltung zu sammeln Gelegenheit gehabt, zu ermöglichen." Beitrittsberechtigt sind alle Gemeindebeamten, sowie alle Beamten der Kirchen-, Schul- und Armengemeinden ohne Unterschied der Stellung[2]). Auch in Ruhestand oder in ausländischem Gemeindedienst übergetretene Beamte können die Mitgliedschaft behalten. Der Beitrag beträgt jährlich 2 M. 40 Pf., wofür das Vereinsorgan, die „Blätter für die Gemeindebeamten", geliefert wird. An der Spitze des Vereins steht ein Direktorium aus sieben Mitgliedern. In der Generalversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.

Das Hauptziel seiner Tätigkeit, die Pensionsberechtigung der Gemeindebeamten, hat der Verein durch jahrelange Bemühungen erreicht, indem zunächst 1873 in die Städteordnung für die größeren Städte die Vorschrift, daß sie zur Gewährung von Pensionen an die Gemeindeunterbeamten und deren Hinterbliebenen verpflichtet seien, aufgenommen, dann durch Gesetz vom 30. April 1890 diese Bestimmung wenigstens hinsichtlich der Beamten selbst auf die mittleren und kleinen Städte sowie die Landgemeinden ausgedehnt und endlich 1906 auch die Witwen und Waisen einbezogen und ferner die Grundsätze für die Pensionierung der Staatsbeamten zugrunde gelegt wurden, sowie die Anrechnung der bei andern Gemeinden oder im Staatsdienste verbrachten Dienstzeit und die Aufhebung der Kautionspflicht. Ebenso ist es gelungen, die bisherige Vergünstigung, daß bei der Gemeindeeinkommensteuer die Beamten nur mit $^4/_5$ ihres Gehaltes herangezogen werden, trotz der gegen sie erhobenen Angriffe aufrecht zu erhalten. Dagegen ist die Zusammenfassung der Gemeinden zu einem Pensionierungsverein und die Schaffung einer Pensionszuschußkasse bisher noch nicht erreicht, ebensowenig wie die Verpflichtung der Gemeinden, die Gehälter ihrer Beamten nach einer gleichmäßigen Skala zu bemessen und die Unkündbarkeit der Beamten nach zehnjähriger Dienstzeit einzuführen, sowie die Gleichstellung der Gemeindebeamten mit den Staatsbeamten hinsichtlich der Disziplinarbehandlung. Mehrfach hat der Verein sich mit dem Prüfungswesen beschäftigt; seiner Anregung ist die Gründung von zwei Gemeindebeamtenschulen zu verdanken. Der Verein besitzt eine Begräbniskasse, eine Krankenkasse, eine Mobiliarbrandversicherungskasse und einen Unterstützungsfonds und hat mit Lebens- und Haftpflichtversicherungsgesellschaften, sowie mit Badeverwaltungen Verträge wegen Begünstigung seiner Mitglieder abgeschlossen. Die anfangs angeregte Gründung einer Spar- und Darlehnskasse ist nicht zustande gekommen.

Von etwa 10000 im Königreich Sachsen vorhandenen Gemeindebeamten waren am 1. Januar 1908 6800 dem Verein als Mitglieder beigetreten.

[1]) Die in dem ursprünglichen Statut enthaltene weitere Aufgabe, „den Gemeindebeamten auf gesetzlichem Wege eine größere Teilnahme an allen städtischen und öffentlichen Angelegenheiten zu verschaffen", wurde später gestrichen.

[2]) Anfangs beabsichtigte man, sich auf die Subalternbeamten zu beschränken.

13. Verein sächsischer Kirchenbeamten[1]).

Die sächsischen Kirchenbeamten (Kantoren, Küster, Friedhofsbeamten usw.) haben sich in einer am 19. Juni 1892 in Chemnitz abgehaltenen Versammlung zu dem bezeichneten Verein zusammengeschlossen.

Er hat seinen Sitz in Leipzig und bezweckt die Förderung der materiellen und geistigen Interessen seiner Mitglieder, sowie die Hebung ihrer Berufsfreudigkeit, ihres genossenschaftlichen Sinnes und ihres Standesbewußtseins. Beitrittsberechtigt sind alle evangelisch-lutherischen Kirchen-, Ephoral- und Friedhofsbeamten Sachsens ohne Unterschied der Stellung und gleichviel, ob sie in der Ausübung des Dienstes ihre ausschließliche oder nur teilweise Beschäftigung finden. Über die Aufnahme reformierter Kirchenbeamten entscheidet der Vorstand. Der Beitrag beträgt jährlich 1 M. 50 Pf. Vereinsorgan ist „Der Kirchenbeamte".

Der Verein hat es als seine wichtigste Aufgabe angesehen, die Hinterbliebenenversicherung, die nach dem Kirchengesetze vom 15. Juni 1891 nur den unkündbaren Beamten zugesichert war, auch den kündbar angestellten zu verschaffen. Er hat durch jahrelange Bemühungen, insbesondere Eingaben an das Konsistorium und die Synode erreicht, daß diesem Wunsche durch das Kirchengesetz vom 15. November 1906 Rechnung getragen ist. Daneben hat er sich mit der Führung der Kirchenbücher und kirchlichen Rechnungen, sowie mit Einführung einheitlicher Dienstkleidung beschäftigt. Er hat auch durch Eingaben an die Kirchenvorstände gebeten, unter mehreren Bewerbern in erster Linie diejenigen zu berücksichtigen, die im Kirchendienste ausgebildet sind, und eine Gehaltsstaffel einzuführen. Andere Gegenstände der Verhandlungen waren das landesherrliche Kirchenregiment und das Verhältnis zwischen Eheschließung und Trauung. Der Verein hat seit 1895 eine Begräbniskasse und seit 1900 eine Unterstützungskasse eingerichtet.

Die Mitgliederzahl betrug am 1. Juli 1908 471.

14. Gesamtorganisation der sächsischen Staatsbeamten[2]).

Als für das Jahr 1898 die Feier des 25jährigen Regierungsjubiläums des Königs Albert bevorstand, bildete sich ein Beamtenausschuß, um Geldmittel für die Gründung einer „König-Albert-Jubiläums-Stiftung" zu sammeln. Nach Anordnung des Ministeriums beschränkte man sich auf die mittlern und unteren Staatsbeamten, so daß auch nur diese Kreise an dem Ausschusse beteiligt waren. Nach Beendigung seiner Tätigkeit bildete sich aus diesem Ausschuß am 13. Dezember 1898 die „Freie Vereinigung Dresdner Staatsbeamten".

Sie will nach ihrer „Geschäftsordnung" „die Liebe und Treue zu König und Vaterland, zum Stande und Berufe hegen und pflegen, das Standesansehen heben, die beruflichen Interessen fördern, sowie das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit unter den Staatsbeamten stärken". Beitrittsberechtigt ist „jeder Beamte oder Bedienstete, der bei einer Staatsbehörde Dresdens oder der Umgegend beschäftigt ist und für dessen Stellung nicht eine abgeschlossene wissenschaftliche Bildung erfordert wird". Der Beiträg beträgt jährlich 1 M.

Die Vereinigung hat sich in erster Linie die Förderung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder zur Aufgabe gestellt. Da man aus Rücksicht auf den gewerblichen Mittelstand die Einrichtung von Konsumvereinen ablehnt, so hat man 1902 einen besondern „Wirtschafts-Spar-

[1]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorsitzenden, Herrn Küster Haßmann in Leipzig.
[2]) Das Material verdanke ich dem Vorsitzenden der „Freien Vereinigung Dresdener Staatsbeamten", Herrn Oberrechnungsrevisor Greß in Dresden.

verein" ins Leben gerufen, der durch Abschlüsse mit Geschäften den Mitgliedern gegen Barzahlung Preisermäßigungen, Rabatt und sonstige Vorteile verschafft. Die Mitglieder der „Freien Vereinigung" gehören als Serie I ohne weiteres dem Sparverein an. Daneben können andere, im Dienste oder im Ruhestande befindliche sächsische Staatsbeamte in Dresden und Umgegend sowie deren Hinterbliebene dem Verein als Serie II beitreten.

Während die „Freie Vereinigung" auf Dresden beschränkt ist, wurde 1901 neben ihr der das ganze Königreich umfassende „Landesverein für Wohlfahrtseinrichtungen zum Besten sächsischer Staatsbeamten, deren Anghörigen und Hinterbliebenen" gegründet.

Der Verein, der seinen Sitz in Dresden hat, bezweckt Schaffung von Genesungsheimen und Sommerfrischen, von Heimen für unversorgte Töchter und Witwen, von Erziehungs- und Pflegeanstalten für Waisen, Fürsorge für minderjährige Söhne und Töchter, Verschaffung von Erleichterungen und Preisermäßigungen in Badeorten und Gasthöfen, Gründung und Verwaltung von Spar-, Vorschuß-, Kranken-, Sterbe, Pensionszuschuß- und Versicherungskassen, Bauvereinen und ähnlichen Wohlfahrtsanstalten, sowie Förderung dieser Bestrebungen. Beitrittsberechtigt sind alle sächsischen Staatsbeamten, für deren Stellung nicht eine abgeschlossene wissenschaftliche Bildung erfordert wird, sowie Hinterbliebene derselben. Der Beitrag beträgt jährlich 50 Pf. In Verfolgung seiner Bestrebungen hat der Verein u. a. eine Mobiliar-Brandversicherungskasse" und einen „Krankenunterstützungsverein" ins Leben gerufen und einen Vergünstigungsvertrag mit einer Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Organ des Vereins ist der von ihm jährlich herausgegebene Kalender.

Seit Gründung des „Landesvereins" ist die Vertretung der Standesinteressen diesem überlassen; die „Freie Vereinigung" beschränkt sich auf wissenschaftliche Vorträge, Geselligkeit und Veranstaltung patriotischer Feiern. Der „Landesverein" steht freilich auf dem Standpunkte, daß loyale Beamtenvereine sich in der Geltendmachung von Wünschen gegenüber den Staatsbehörden eine große Beschränkung aufzuerlegen haben, da Bestrebungen wegen Verbesserung der Dienst- und Gehaltsverhältnisse immer eine Kritik bestehender Einrichtungen und Maßnahmen der Regierung in sich schließen und deshalb, wenn nicht die Staatsautorität unter ihnen leiden soll, nur in maßvoller Weise und angemessener Form geltend gemacht werden dürfen. Trotzdem hat der Verein sich mehrfach mit solchen Aufgaben beschäftigt. So wurde bei der im Juli 1904 abgehaltenen Hauptversammlung beschlossen, die Regierung um Erhöhung der Witwenpension von $^1/_5$ auf $^1/_3$ des letzten Gehaltes des Mannes zu bitten, nötigenfalls unter Wiedereinführung eines Pensionsbeitrages von 1 %. Die Regierung hat diese Bitte wohlwollend aufgenommen, ihre Erfüllung aber von der Besserung der Finanzlage abhängig gemacht. In einer ausführlichen Denkschrift, die am 25. Oktober 1906 dem Gesamtministerium unterbreitet wurde, ist unter Hinweis auf die allgemeine Teuerung um eine durchgreifende Verbesserung des Diensteinkommens aller Beamten und Einführung des Dienstaltersystems, sowie Erhöhung und Pensionsfähigmachung der Wohnungsgeldzuschüsse gebeten, wobei zugleich gegen die von verschiedenen Städten angestrebte Aufhebung der gesetzlichen Vorschrift protestiert wird, daß die Beamten bei Erhebung der Gemeindesteuern nur mit $^4/_5$ ihres Diensteinkommens herangezogen werden dürfen. Der Verein, der unter dem Protektorate des Königs steht, hat das „König Albert-Heim", eine Genesungs- und Erholungsstätte für die Vereinsangehörigen, ferner eine Mobiliarversicherungskasse und einen Krankenunterstützungsverein ins Leben gerufen, auch einen Begünstigungsvertrag mit einer Unfall- und Haftpflichtversicherungsgesellschaft abgeschlossen.

Die „Freie Vereinigung" zählte am 1. Januar 1908 4600 Mitglieder bei etwa 6000 beitrittsberechtigten Personen. Dem Landesverein haben sich von den etwa 27000 mittleren und unteren sächsischen Beamten 14791 angeschlossen, von denen etwa 800 wieder ausgetreten sind.

IV. Bayern[1]).

1. Bayrischer Richterverein[2]).

Auf Grund der Aufforderungen vom 5. Juni, 6. Juli und 26. September 1906, die von den Richtern, Staatsanwälten und Sekretären[3]) in Augsburg unterzeichnet waren und an alle juristisch gebildeten Justizbeamten Bayerns versandt wurden, trat am 11. November 1906 in Nürnberg eine zahlreich besuchte Versammlung zusammen, in der die Gründung des „Bayrischen Richtervereins" beschlossen wurde.

Der Verein, der seinen Sitz in Augsburg hat, bezweckt nach seinen Satzungen „die Wahrung und Förderung der ideellen und materiellen Standesinteressen der juristisch vorgebildeten Justizbeamten Bayerns". Beitrittsberechtigt sind alle aktiven oder im Ruhestande befindlichen juristisch vorgebildeten Justizbeamten Bayerns. Der Jahresbeitrag beträgt 3 M. Der Verein ist in Bezirksverbände entsprechend den 28 Landgerichtsbezirken organisiert. In der jährlichen Vertreterversammlung haben die Bezirksverbände auf je 40 Mitglieder eine Stimme.

In dem erwähnten Einladungsschreiben war ausgeführt, daß die Justizbeamten gegenüber den juristisch gebildeten Beamten anderer Verwaltungszweige erheblich benachteiligt seien und daß eine Gleichstellung in Rang und Gehalt[4]) anzustreben, hierzu aber bei der bevorstehenden Neuordnung des Gehaltsregulatives und der Schaffung eines Beamtengesetzes die geeignete Gelegenheit geboten sei. Der Verein ist schon jetzt durch Eingaben und Vorstellungen in dieser Richtung tätig gewesen; insbesondere ist in einer Denkschrift vom 20. Juni 1907 unter eingehender Darstellung der einschlägigen Verhältnisse um Erhöhung der Besoldung der Richter und um Gleichstellung mit den Juristen der übrigen Staatsverwaltungen gebeten.

Der Verein gibt seit 1. Januar 1908 die „Mitteilungen des Bayrischen Richtervereins" heraus. Aus dem Geleitworte, das eine programmatische Erklärung über die Bestrebungen des Vereins darstellt, ist folgendes hervorzuheben:

Der Verein wolle eine Besserung der materiellen Lage des Richterstandes und die volle Gleichstellung der Richter mit den Verwaltungsbeamten herbeiführen. Es sei anzunehmen, daß der Justizminister bestrebt sei, den Wünschen des Richtervereins mit aller Tatkraft zum Siege zu verhelfen, aber es sei mit der Möglichkeit zu rechnen, daß diese Versuche keinen Erfolg hätten. Deshalb sei es Aufgabe des Vereins, den Landtag davon

---

[1]) Außer den im folgenden behandelten Organisationen besteht noch der am 12. April 1908 gegründete Zentralverband der Bayrischen Gemeindebeamten. Auf meine an den Vorsitzenden, Polizeikommissär Gerner in Nürnberg gerichtete Bitte um Auskunft habe ich keine Antwort erhalten.

[2]) Das Material verdanke ich dem Vorsitzenden, Herrn Landesgerichtsrat Dr. Leeb in Augsburg. Vgl. auch die Notiz in Nr. 24 der Deutschen Juristenzeitung vom 15. Dezbr. 1906.

[3]) Als Sekretäre werden die jungen Juristen nach dem Bestehen der 2. Staatsprüfung beschäftigt.

[4]) Die Gehälter der Richter betragen in Bayern nur 2280—4800 M. gegenüber 3000—6600 M. in Preußen.

zu überzeugen, daß seine Anträge durchaus berechtigt seien und daß es im Staatsinteresse liege, „die Richter durch zeitgemäße Entlohnung und gerechte Einschätzung ihres bedeutsamen staatlichen Wirkens aus den zur Verkümmerung führenden Niederungen kleinlicher und kränkender Verhältnisse auf die Höhe unbeengten und berufsfreudigen Schaffens zu heben". Die Verbesserung der materiellen Lage und die Beseitigung der Hintansetzung der Rechter bedeute die Befreiung derselben aus unerträglichen Verhältnissen. Mit aller Macht werde der Richterverein das Bestreben der Zeit bekämpfen, das Richteramt durch Auslieferung an die Laien parteipolitischen Zwecken dienstbar zu machen, durch die die Gefahr begründet werde, daß an die Stelle der Gesetzesanwendung die freie Rechtsfindung und an die Stelle des allgemeinen Rechtes Standesrecht trete. Andererseits müßten die Gesetze dem Rechtsempfinden des Volkes und den Anforderungen einer zeitgemäßen Rechtspflege Rechnung tragen. Daß dies nicht geschehen sei, habe das Verlangen nach Standes- und Sondergerichten hervorgerufen und sei schuld an den unaufhörlichen Angriffen auf Recht und Richter. Deshalb sei auf eine Besserung der Gesetze hinzuwirken. Der Richterverein habe die Aufgabe, sich über die Entwürfe der Gesetze zu äußern. Er müsse danach trachten, daß seine Mitglieder zu deren Vorbereitung hinzugezogen würden und daß dem Vereine Gelegenheit geboten werde, sich über administrative, insbesondere organisatorische Maßnahmen der Justizverwaltung zu äußern. Eine solche Fühlungnahme der Justizverwaltung mit dem Richterverein werde dazu beitragen, Aufklärung zu schaffen und Mißstimmung fernzuhalten; sie schütze die Behörden am besten vor dem Vorwurfe, daß sie eine Beeinflussung der Richter bezweckten. Aber ebensowenig, wie durch die Behörden dürfe die freie Überzeugung der Richter durch den Einfluß der öffentlichen Meinung beschränkt werden. Es sei deshalb Aufgabe des Vereins, gegen Versuche, die Richter durch Einschüchterung oder sonst zu beeinflussen, Stellung zu nehmen, möchten sie kommen von wem sie wollten. Ebenso sei gegen Angriffe auf die Richter und die Rechtsprechung energisch Stellung zu nehmen. Er müsse auf Befreiung der Richter von Arbeiten, die keine richterliche Tätigkeit erforderten, sowie auf Beseitigung der unhaltbaren Stellung der Sekretäre hinwirken. Bei allen diesen Bestrebungen sei Festigkeit mit der durch die richterliche Stellung gebotenen Zurückhaltung zu verbinden. Parteipolitik sei unbedingt auszuschließen und Preßfehden zu vermeiden.

Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Schaffung eines einheitlichen deutschen Richterbundes herbeizuführen. Am 28. Juni 1908 traten auf seine Einladung Vertreter des bayrischen, sächsischen, badischen, hessischen und des reichsländischen Richtervereins in Würzburg zu einer Delegiertenversammlung zusammen, um über die Gründung eines solchen zu beraten. Es wurde eine grundsätzliche Einigung erzielt.

Danach soll der Bund bestehen aus den schon vorhandenen und noch entstehenden oder beitretenden Landesrichtervereinen sowie aus Richtern in solchen Gebieten, in denen kein Verein besteht. Die letzteren haben einen Beitrag von jährlich 5 M. zu zahlen. Der Vorstand soll bestehen aus den Vorständen der Vereine und Vertretern der Einzelmitglieder. Die Geschäftsführung besorgt ein alle zwei Jahre wechselnder Vorortsverein. Oberstes Organ ist der Richterbundestag. Der Bund soll ein eignes Blatt herausgeben und einen Bundessekretär anstellen.

Der bayrische Richterverein übernahm es, die weiteren Schritte zur Durchführung der gefaßten Beschlüsse zu tun.

Dem Verein waren am 1. Januar 1908 von den insgesamt in Betracht kommenden rund 1900 Beamten 1660 als Mitglieder beigetreten.

2. Bayrischer Notariatsverein[1]).

Der am 10. März 1901 gegründete Verein hat seinen Sitz in München.

Er bezweckt „die Förderung des Notariats in jeder Hinsicht, insbesondere die Wahrung der Standesinteressen, den kollegialen Verkehr unter seinen Mitgliedern, allseitige juristische Fortbildung, hauptsächlich im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Unterstützung hilfsbedürftiger bayrischer Notare und ihrer Hinterbliebenen". Beitrittsberechtigt als ordentliche Mitglieder sind alle bayrischen Notare, auch dann, wenn sie ihr Amt niedergelegt haben; als außerordentliche Mitglieder ohne Stimmberechtigung alle Notariats-

[1]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorsitzenden, Herrn Justizrat Grimm in München.

praktikanten, sowie nicht bayrische und nicht deutsche Notare. Der Beitrag für die ordentlichen Mitglieder beträgt jährlich 12 M., wofür die „Zeitschrift für das Notariat in Bayern" geliefert wird.

Der Verein ist wiederholt im wirtschaftlichen Interesse seiner Mitglieder tätig gewesen; er hat mit einer Haftpflichtversicherungsgesellschaft einen Vergünstigungsvertrag abgeschlossen.

Von etwa 350 Aufnahmefähigen waren ihm am 1. Oktober 1907 317 als Mitglieder beigetreten.

3. Verein der bayrischen Gerichtssekretäre[1]).

Der am 6. Juni 1902 gegründete „Verein der Gerichtssekretäre im rechtsrheinischen Bayern" hat seinen Sitz in Nürnberg.

Er bezweckt den Zusammenschluß aller Gerichtssekretäre[2]) und geprüften Sekretariatsaspiranten im rechtsrheinischen Bayern, die Pflege der Fachwissenschaft, des kollegialen Geistes und Wahrung und Förderung der Standesinteressen. Zur Erreichung dieses Zweckes dienen: 1. eine Auskunftsstelle, 2. die Bildung von Bezirksgruppen und regelmäßige Zusammenkünfte. Beitrittsberechtigt sind alle Gerichtssekretäre Bayerns und alle geprüften Sekretariatsaspiranten. Die Beitrag beträgt jährlich 3 M. Ein Vereinsorgan besteht nicht. Die Auskunftsstelle hat die Aufgabe, in Dienst- und Standesfragen Aufschluß zu gewähren.

Die Tätigkeit des Vereins hat bisher hauptsächlich darin bestanden, den Bestrebungen entgegenzutreten, welche die Aufhebung des Erfordernisses der einjährig-freiwilligen Vorbildung der Gerichtsschreiberamts-Bewerber bezwecken, doch sind auch Eingaben um Gehaltsaufbesserung, Schaffung von Aufrückungsstellen und Urlaubsverlängerung an die Behörden gerichtet. Die Stellung derselben gegenüber dem Verein ist durchaus günstig. Dem allgemeinen Staatsdienerkomitee ist der Verein aus dem Grunde nicht beigetreten, weil dasselbe den Erlaß eines neuen Beamtengesetzes und die Beseitigung des Unterschiedes zwischen pragmatischen und nicht pragmatischen Beamten anstrebt, wovon die Sekretäre, die zu den ersteren gehören, eine Benachteiligung befürchten.

Dem Verein sind von den vorhandenen 350 in Betracht kommenden Beamten 300 beigetreten.

4. Verband bayrischer Gerichtssekretariatsbeamten und -aspiranten[3]).

Aus dem „Verein der Sekretariatsaspiranten bei den Gerichten Bayerns" trat am 14. Juli 1905 eine Anzahl Mitglieder aus dem Grunde aus, weil sie eine stärkere Förderung der wirtschaftlichen Interessen für erforderlich hielten und gründeten den in der Überschrift bezeichneten Verband, der seinen Sitz in München hat.

Er bezweckt „die Pflege der Fachwissenschaft, die gesellschaftliche und wirtschaftliche Hebung des Standes der Verbandsmitglieder durch Vertretung und Förderung ihrer Standesinteressen und die Pflege der Kollegialität". Beitrittsberechtigt als ordentliches Mitglied ist jeder bayrische Gerichtssekretär, jeder geprüfte Sekretariatsaspirant und jeder ungeprüfte Aspirant, wenn letzterer eine etatsmäßige Stelle im bayrischen Justizdienste einnimmt. Als außerordentliche Mitglieder sind alle ohne Entgelt bei Gericht beschäftigten Sekretariatsaspiranten zugelassen. Ungeprüfte Aspiranten haben ihre Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste nachzuweisen. Der Beitrag beträgt jährlich 8 M., wogegen das Verbandsorgan, die „Justizdienstlichen Blätter", geliefert wird.

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Kanzleirat Avril in Nürnberg.

[2]) Nicht juristisch gebildete Beamte.

[3]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorstande.

Der Verband hat eine umfassende Denkschrift über die Gehalts- und Beförderungsverhältnisse der Sekretariatsaspiranten, Sekretäre und Obersekretäre nebst Vorschlägen zur Schaffung einer neuen Gerichtsschreiberordnung bei dem Justizministerium eingereicht; außerdem veranstaltet er Unterrichtskurse für die Staatsprüfung. Die Mitgliederzahl betrug am 1. August 1907 300 bei etwa 1000 beitrittsberechtigten Personen.

5. Verein bayrischer Staatsforstverwaltungsbeamten[1]).

Der Verein, der seinen Sitz in Nürnberg hat, ist im Jahre 1904 gegründet.

Er bezweckt den engeren Zusammenschluß der Mitglieder zum gegenseitigen Austausch und zur Nutzbarmachung praktischer Erfahrungen auf wirtschaftlichem Gebiete, zur Anbahnung persönlicher Bekanntschaft, sowie zur Wahrung der Standesinteressen. Beitrittsberechtigt sind alle Beamten und Aspiranten der Staatsforstverwaltung.

Der Verein hat an das Ministerium, den Landtag und die Kammer der Reichsräte eine Denkschrift gerichtet, in der die Wünsche der Beamten hinsichtlich ihrer Dienst- und Anstellungsverhältnisse niedergelegt sind.

Von den vorhandenen 779 Beamten und 174 Aspiranten waren ihm am 1. März 1907 707 als Mitglieder beigetreten.

6. Verein der höheren technischen Staatsbeamten in Bayern[2]).

Die in ganz Deutschland hervortretende Unzufriedenheit der technischen Beamten darüber, daß in der Regel die leitenden Stellen nicht durch Techniker, sondern durch Juristen besetzt werden, hat auch in Bayern mehrfach Ausdruck gefunden. Sie hatte zur Folge, daß auf Grund einer am 25. Februar 1906 in Nürnberg abgehaltenen Vorbesprechung und der Einladung eines dort eingesetzten Ausschusses am 8. April 1906 in München eine zahlreich besuchte Versammlung den in der Überschrift bezeichneten Verein mit 375 Mitgliedern begründete.

Nach den Satzungen bezweckt der Verein, dessen Sitz in München ist, „Hebung des Ansehens der technischen Wissenschaften und ihrer Träger, Vertretung der Standesangelegenheiten und Pflege der Kollegialität". Zur Mitgliedschaft berechtigt sind alle aktiven oder im Ruhestand befindliche Staatsbeamten und die im bayrischen Staatsdienste verwendeten Anwärter des höheren technischen Dienstes. Der Beitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

Der Verein hat durch seinen Vorstand in Audienzen bei den Ministern seine Gründung angezeigt und freundliches Entgegenkommen gefunden, auch erreicht, daß der neugeschaffene Posten eines Landeswohnungsinspektors durch einen technischen Beamten besetzt ist. In der am 17. Februar 1907 abgehaltenen ersten Generalversammlung wurde beschlossen, unter Wahrung völliger Selbständigkeit mit ähnlichen Vereinen in- und außerhalb Bayerns in nähere Beziehungen zu treten; solche sind bisher insbesondere mit dem deutschen Architekten- und Ingenieur-Verein angebahnt. Man beschloß ferner, nachdrücklich dafür einzutreten, daß alle für Techniker geeigneten Stellen auch von ihnen besetzt würden. Für Beratung der tech-

[1]) Die folgenden Angaben beruhen auf Mitteilungen des Herrn Forstrats Reuner in Landsberg, der mir aber auf spätere Bitten um Ergänzung nicht geantwortet hat. Ebenso sind meine Schreiben an den Vorsitzenden des Vereins, Forstrat Frieß in Nürnberg, unbeantwortet geblieben.

[2]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorstande.

nischen Prüfungszensur wurde eine besondere Kommission eingesetzt. Der Verein hat in einer Denkschrift über das Straßengesetz, die der Regierung und dem Landtage eingereicht wurde, angeregt, die Verwaltung des Bezirksbauwesens von der juristischen Verwaltung loszulösen und den Straßen- und Flußbauämtern sowie den Landbauämtern zu übertragen. In einer anderen Denkschrift über die Heranbildung für den höheren technischen Staatsdienst sind Vorschläge über die Ausbildung in Mittel- und Hochschulen, den Vorbereitungsdienst, die Staatsprüfung und die Fortbildung der Beamten, bis sie in eine leitende Stellung einrücken, gemacht. Es ist beschlossen, in einer Eingabe die Vorrückungsverhältund Aussichten einerseits der Ingenieure und anderseits der Juristen bei den Verkehrsanstalten sowie die Frage zu behandeln, ob die Denkmalspflege den technischen Staatsbeamten zu übertragen sei. Der Verein hat es erreicht, daß der Titel „Regierungsbaumeister", der bisher ausschließlich den Hoch- und Tiefbau-Ingenieuren nach Bestehen der Staatsprüfung verliehen wurde, auch den geprüften maschinentechnischen Praktikanten der Staatseisenbahnverwaltung und den geprüften Ingenieurpraktikanten der Post- und Telegraphenverwaltung gegeben wird.

Die Mitgliederzahl des Vereins war am 1. März 1908 auf 462 gestiegen.

7. Verein bayrischer Bauamtsaktuare[1]).

Die am 2. August 1903 gegründete lose „provisorische Vereinigung der Bauamtsaktuare" hat sich am 8. September 1906 in den „Verein der Bauamtsaktuare der äußeren Staatsbauverwaltung Bayerns" umgewandelt. Dessen Zweck ist: 1. Hebung und Wahrung der Standesinteressen. 2. Herstellung engerer Beziehungen unter den Mitgliedern. Beitrittsberechtigt sind alle bayrischen Bauamtsaktuare, bzw. mit deren Funktion betrauten Bauzeichner.

Die bisherige Tätigkeit des Vereins hat in der Geltendmachung von Wünschen der Mitglieder hinsichtlich der Verbesserung ihrer dienstlichen Verhältnisse durch Denkschriften, Petitionen und persönliche Vorstellungen bei den vorgesetzten Behörden bestanden, wobei die Gleichstellung der Bauamtsaktuare mit dem Bezirks- und Rentamts-Personal in erster Linie steht. Der Verband ist dem „Allgemeinen bayrischen Staatsdienerkomitee" angeschlossen.

Von den vorhandenen 62 Beitrittsberechtigten gehören 56 dem Vereine als Mitglieder an.

8. Bayrischer Gymnasiallehrerverein[2]).

Bis zu der am 21. Juli 1773 erfolgten Aufhebung des Jesuitenordens hatte dieser in Bayern die Leitung des höheren Schulwesens in Händen gehabt. Von da ab mußte der Staat mit der Leitung auch die Beschaffung der Geldmittel übernehmen, was bei der damaligen Finanz-

[1]) Das Material verdanke ich dem Vereinsschriftführer, Herrn Bauamtsaktuar Hübner in Kempten.

[2]) Eine interessante Geschichte des bayrischen Gymnasialwesens bietet das Buch von E. Brand: Die Entwicklung des Gymnasiallehrerstandes in Bayern von 1773—1904, München 1904, Lindau, das mir von dem Vorstande des Bayrischen Gymnasiallehrervereins zur Verfügung gestellt ist. Einige neuere Angaben verdanke ich dem Vereinsvorsitzenden, Herrn Gymnasialprofessor Flierle in München.

lage große Schwierigkeiten bot. Deshalb wurde durch die Verordnung vom 10. Auguſt 1781 die Erteilung des Unterrichts den Ordensgeiſtlichen übertragen. Soweit Laien herangezogen wurden, betrug das Gehalt der Profeſſoren jährlich 300—500 Gulden. Durch die erſte Schulordnung von 1774 wurde ihnen der Rang „nach den wirklichen und Titularräten" verliehen. Die erſte Prüfungsordnung wurde am 1. September 1777 erlaſſen, doch wurden die Prüfungen in äußerſt laxer Weiſe gehandhabt. Durch die Verordnung vom 24. September 1799 wurde beſtimmt, daß die Gymnaſien mit Profeſſoren von anerkannter Tüchtigkeit ohne Unterſchied des Standes beſetzt werden ſollen. Ein Profeſſor aus dem weltlichen oder dem Weltprieſterſtande erhielt an Gehalt 600 Gulden, ein ſolcher aus dem Mönchsſtande 400—500 Gulden. Durch die Verordnung vom 14. Auguſt 1816 wurden den Profeſſoren der Gymnaſien die pragmatiſchen Rechte verliehen. Um revolutionären Beſtrebungen zu begegnen, wurde durch Verordnung vom 6. Mai 1833 für jedes Gymnaſium ein Regierungskommiſſar angeſtellt; das Amt wurde Richtern oder Polizeibeamten übertragen. Erſt am 24. Februar 1854 wurde dieſe Einrichtung wieder beſeitigt. Die Verordnung vom 28. September 1845 verlieh auch den „Studienlehrern" (Lehrern der unteren Klaſſen) pragmatiſche Rechte.

Die Wünſche der Gymnaſiallehrer wegen Beſſerung ihrer Verhältniſſe fanden im Landtage mehr Entgegenkommen, als bei der Regierung. So gelang es im Jahre 1861 den Bemühungen des erſteren, eine Gehaltserhöhung bis zu 1400 Gulden und damit eine Gleichſtellung mit den im Range gleichſtehenden Beamtenklaſſen, insbeſondere der Juſtiz und Verwaltung durchzuſetzen, aber nach kurzer Zeit wurde dies dadurch wieder hinfällig, daß für die letzteren neue Gehaltsaufbeſſerungen bis 2000 Gulden eintraten.

Die Gymnaſiallehrer hatten ſich bisher an der Vertretung ihrer Intereſſen nicht beteiligt. Eine im Jahre 1849 von dem Profeſſor Burkhard gegebene Anregung zur Schaffung eines Vereins fand kein Entgegenkommen, und ſelbſt die 1849 gegründeten „Gymnaſialblätter" mußten nach zwei Jahren ihr Erſcheinen wieder einſtellen. Erſt 24 Jahre ſpäter hatte ſich das Verſtändnis für die Notwendigkeit einer Organiſation durchgeſetzt, und am 20. Dezember 1863 gelang es dem Profeſſor Dr. Bauer, den „Verein von Lehrern der bayriſchen Schulanſtalten" ins Leben zu rufen, der in der Generalverſammlung vom 28. April 1886 beſchloß, den Namen: „Bayriſcher Gymnaſiallehrerverein" anzunehmen.

Er hat ſeinen Sitz in München und bezweckt die Förderung der Berufs- und Standesintereſſen der Gymnaſiallehrer. Beitrittsberechtigt iſt, wer als Lehrer eines wiſſenſchaftlichen Faches an einem Gymnaſium oder an einer Lateinſchule in Bayern wirkt oder gewirkt hat. Der Beitrag beträgt jährlich 5 M. Vereinsorgan ſind die „Blätter für das Gymnaſialſchulweſen".

Die erſte Tätigkeit des Vereins beſtand in der Einreichung einer Denkſchrift über die äußere Stellung der Gymnaſialprofeſſoren und Studienlehrer und einer Petition an Regierung und Landtag wegen gehaltlicher Gleichſtellung mit den im Range gleichſtehenden übrigen Staatsbeamten. Gefordert wurde ein Gehalt von 800—2000 Gulden. Man erzielte einen vollen Erfolg, denn das allgemeine Gehaltsregulativ vom 23. Mai 1872 verſetzte die Studienlehrer in dieſelbe Klaſſe mit den Amtsrichtern und Bezirksaſſeſſoren, während die Profeſſoren und Rektoren der Gymnaſien mit den Landrichtern und Bezirksgerichtsräten gleichgeſtellt

wurden. Durch Verordnung vom 8. Januar 1875 wurden auch den Studienlehrern an den isolierten Lateinschulen (Progymnasien) die pragmatischen Rechte verliehen.

Unbefriedigende Verhältnisse bestanden noch hinsichtlich der Beförderungsfrage, insbesondere des Verhältnisses der höheren zu den unteren Stellen, ferner hinsichtlich des „Funktionswesens", d. h. der Einrichtung, daß höhere Stellen nicht besetzt, sondern durch Inhaber unterer Stellen verwaltet wurden, der Beförderung der Nichtvollberechtigten, d. h. der Inhaber eines Zeugnisses „genügend" und der Rangverhältnisse der Rektoren (Direktoren). In allen diesen Punkten ist es dem Verein gelungen, nach manchen Schwierigkeiten seine Wünsche zur Geltung zu bringen, wobei zum Teil, z. B. hinsichtlich der Frage der Nichtvollberechtigten auch innere Interessengegensätze zu überwinden waren. Vom 1. Januar 1890 ab erhielten die älteren Professoren gleichen Rang und Gehalt mit den Regierungsräten; die älteren Rektoren bekamen den Titel „Oberstudienrat" und damit die Gleichstellung mit den Oberregierungsräten.

Noch nicht zum endgültigen Austrage gebracht ist die Frage der obersten Schulbehörde. Nach der Verordnung vom 22. November 1872 bestand der „Oberste Schulrat" aus 5 Hochschulprofessoren und 3 Gymnasialrektoren. Der Verein fordert die Beseitigung der ersteren, um eine rein fachmäßige Vertretung zu schaffen. Aber obgleich der Landtag sich auf seine Seite stellte und die Regierung ihren anfänglichen Widerstand später grundsätzlich aufgegeben hat, so ist eine abschließende Ordnung noch nicht erzielt.

Die Mitgliederzahl des Vereins, die in der ersten Generalversammlung an 20. September 1864 erst 300 betrug, war am 1. Juli 1908 auf 1200 gestiegen bei rund 1350 Beitrittsberechtigten.

9. Zoll- und Steuerbeamte.

a) Bayrischer Zollbeamtenverein[1]).

Der 1895 gegründete Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.

Er bezweckt „die Förderung der Standesinteressen, sowie die Pflege und Hebung der Kollegialität". Beitrittsberechtigt als ordentliche Mitglieder sind „alle Zollassistenten und die aus dieser Kategorie hervorgehenden, sowie die aus dem Stande der Rechts- und Zollpraktikanten hervorgegangenen Zollbeamten", als außerordentliche Mitglieder gelten die ordentlichen nach ihrer Pensionierung, sowie die Zollpraktikanten. Der Beitrag beträgt jährlich 6 M. In der Generalversammlung haben die Bezirksverbände so viel Stimmen, wie sie Mitglieder zählen. Vereinsorgan sind die „Mitteilungen".

Der Verein hat bisher seine Tätigkeit in erster Linie dahin gerichtet, eine Verbesserung der Beförderungs- und Gehaltsverhältnisse herbeizuführen und hat auf diesem Wege erhebliche Erfolge erzielt. Er steht auf durchaus loyalem Boden.

Die Mitglieder bestanden am 1. Juli 1907 aus 8 Oberzollinspektoren (von insgesamt 30), 48 Hauptzollamtsverwaltern (von 63), 76 Hauptzollamtskontrolleuren (von 76), 277 Zoll-, Grenz- und Steuerkontrolleuren (von 304) und 183 Assistenten (von 223).

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorsitzenden, Herrn Hauptzollamtskontrolleur Levin in München.

b) Bayrischer Steuerbeamtenverein[1]).

Die im Jahre 1890 erfolgte Schaffung von pragmatischen Aufschlag-Verwalterstellen, sowie die 1894 geschehene Aufnahme der Aufschlag-Einnehmer in die vierte Gehaltsklasse der nichtpragmatischen Staatsdiener führten zu lebhaften Angriffen anderer Beamtenklassen, insbesondere der Zolltechniker, die sich dadurch zurückgesetzt fühlten. Um sich gegen diese Angriffe zu verteidigen und mehrere noch nicht erfüllte Wünsche durchzusetzen, faßten die Aufschlagbeamten die Bildung eines Vereins ins Auge, der insbesondere den Zweck verfolgen sollte, den Bestrebungen auf Verwandlung von Steuerämtern in Zollämter und den daraus sich ergebenden Schädigungen der Interessen der Steuerbeamten entgegenzutreten. Obgleich die Behörde versuchte, die Zoll- und Aufschlagbeamten zu einem einzigen Verbande zu vereinigen, scheiterte dies an dem vorhandenen Gegensatze, und so wurde der „Bayrische Aufschlagsbeamtenverein" gegründet, der am 1. August 1897 ins Leben trat und später den in der Überschrift bezeichneten Namen annahm.

Der Verein, der seinen Sitz in Bayreuth hat, bezweckt „die Pflege und Förderung der geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder". Dieser Zweck soll erreicht werden durch: 1. Hebung der Kollegialität und Berufsliebe, sowie Unterstützung des Strebens nach beruflicher Fortbildung vermittels geeigneter Artikel in der Vereinszeitung und geselligen Verkehr bei Zusammenkünften; 2. Leitung aller begründeten Bestrebungen auf dem Gebiete der Standesinteressen unter strenger Einhaltung geeigneter und würdiger Formen und des gesetzlichen und verfassungsmäßigen Weges, Entgegentreten aller ungerechtfertigten Bestrebungen in Standesangelegenheiten, sowie Hintanhalten einer das Ansehen und Interesse des Personals schädigenden Benutzung der öffentlichen Presse; 3. Inslebenrufen und Förderung humanitärer Einrichtungen zum Besten der Vereinsmitglieder und deren Relikten; 4. Abschluß von Verträgen mit Gesellschaften, Badeorten usw. behufs Gewährung von Begünstigungen; 5. Herausgabe eines regelmäßig erscheinenden Vereinsorgans.

Als ordentliche Mitglieder werden alle Beamten aufgenommen, welche die Prüfungen der Abteilung I oder II für den mittleren Steuer- oder Zolldienst oder die Einnehmerprüfung mit Erfolg bestanden haben, als außerordentliche Mitglieder alle übrigen Angehörigen der bayrischen Zoll- und Steuerverwaltung, sowie solche Personen, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen. Der Beitrag beträgt jährlich 4 M. Vereinsorgan sind die „Mitteilungen".

Der Verein hat fast jährlich Eingaben an die vorgesetzten Behörden und den Landtag gerichtet, um die Standesinteressen zu wahren; außerdem hat er mit Versicherungsgesellschaften, Badeverwaltungen und Fahrradhandlungen Vergünstigungsverträge abgeschlossen. Das Verhältnis zu dem Zollbeamtenverein ist allmählich friedlicher geworden, dagegen besteht zu dem Verein der Grenz-, Revisions- und Hafenaufseher noch ein starker Gegensatz, der darauf beruht, daß die Neuorganisation der Verwaltung die Einjährig-Freiwilligenberechtigung auf Wunsch des Vereins für die mittleren Steuerbeamten als Vorbedingung der Anstellung eingeführt hat, wodurch den Aufsehern eine Anzahl von Stellen entzogen ist, die ihnen früher offen standen.

Von den insgesamt vorhandenen 690 aufnahmefähigen Beamten sind 670 dem Verein als Mitglieder beigetreten.

c) Verein bayrischer Grenz-, Revisions- und Hafenaufseher[2]).

Der am 15. August 1903 gegründete Verein hat seinen Sitz in Passau.

Er bezweckt: „1. die soziale Lage der Standesgenossen im allgemeinen zu heben

[1]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorsitzenden, Herrn Steuerrevisor G. Engelhardt in Schwabach.

[1]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorsitzenden, Herrn Weyh in Passau.

und deren Interessen nach Kräften zu vertreten; 2. möglichst günstige Gehalts- und Dienstverhältnisse zu erzielen; 3. zur Hebung der Kollegialität und Berufsliebe, sowie zum allgemeinen Ansehen beizutragen; 4. Bestrebungen auf dem Gebiete der Standesinteressen, wenn diese zweckdienlich erscheinen, in geeigneter Weise in Vorlage zu bringen; 5. ungerechtfertigte Bestrebungen hintanzuhalten; 6. Herausgabe eines regelmäßig erscheinenden Vereinsorganes." Beitrittsberechtigt als ordentliche Mitglieder sind die aktiven Angehörigen der Grenzwache, sowie die aus ihr hervorgegangenen Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung. Außerordentliche Mitglieder werden die infolge Beförderung aus der Grenzwache ausscheidenden, sowie die in den Ruhestand tretenden ordentlichen. Der jährliche Beitrag beträgt für die ersteren 3 M., für die letzteren 1 M. 50 Pf.

Den Satzungen ist eine Erklärung über die prinzipielle Stellung des Vereins vorgedruckt, die wörtlich mit der in dem Programm des bayrischen Eisenbahnerverbandes[1]) enthaltenen übereinstimmt, nur ist ein ausdrückliches Bekenntnis gegen die Sozialdemokratie nicht gefordert.

Der Verein hat mehrfach Petitionen wegen Verbesserung der sozialen Lage, Erzielung günstigerer Dienst-, Beförderungs- und Gehaltsverhältnisse an die Behörden und den Landtag gerichtet. Er besitzt ein monatlich erscheinendes Fachblatt. Er ist am 15. August 1906 dem „Verbande deutscher Grenz-, Zoll- und Revisionsaufseher"[2]) und am 15. August 1907 dem bayrischen Staatsdienerkomitee[3]) beigetreten.

Die Mitgliederzahl betrug Ende 1907 960, die Gesamtzahl der aufnahmefähigen Personen etwa 1150.

10. Katasterbeamte.

a) Vereinigung geprüfter Katastersekretäre und -funktionäre[4]).

Sie wurde im Jahre 1902 gegründet als „Standesinteressen-Vereinigung der Renovationssparte des Kgl. Katasterbureaus", hat aber seit dem 1. Januar 1907, nach Ausscheidung der nichtgeprüften Personen, den jetzigen Namen angenommen. Sie hat ihren Sitz in München.

Sie bezweckt: 1. die Standesinteressen zu wahren und zu vertreten; 2. die Kollegialität zu fördern; 3. die Fortbildung zu pflegen. Beitrittsberechtigt ist jeder Beamte und Bedienstete der Kataster-Renovationssparte, der die Prüfung für den Finanzdienst 2. Abteilung besitzt oder als Kandidat für dieselbe aspiriert, um die Eigenschaft als Beamter des mittleren Finanzdienstes zu erlangen. Der Beitrag beträgt monatlich 20 Pf.

Der Verein hat mehrfach durch Eingaben die soziale Lage der betreffenden Beamten zu verbessern versucht. Er ist dem Verbande der deutschen Beamtenvereine beigetreten. Die Mitgliederzahl beträgt 20.

b) Verein der Katastergraveure[5]).

Der am 13. Januar 1904 gegründete Verein hat seinen Sitz in München.

Er bezweckt, „die Interessen seines Standes in ideeller und materieller Beziehung, nach innen und außen zu verfolgen und auszubauen". Beitrittsberechtigt ist jeder statutsmäßig angestellte Graveur der lithographischen Abteilung des bayrischen Katasterbureaus. Der Beitrag beträgt monatlich 30 Pf.

Der Verein ist bisher für Besserung der dienstlichen, insbesondere der Beförderungsverhältnisse durch Eingaben an die Behörden tätig ge-

---

[1]) Vgl. II 249. [2]) Vgl. S. 40. [3]) Vgl. S. 105.
[4]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorstande.
[5]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorstande.

wesen. Er ist dem Verbande deutscher Beamtenvereine und dem bayrischen Staatsdienerkomitee angeschlossen. Von den insgesamt vorhandenen 35 mitgliedschaftsberechtigten Beamten sind ihm 30 beigetreten.

c) Verein der Zeichner im bayrischen Katasterbureau[1]).

Der am 15. Februar 1902 gegründete Verein, der seinen Sitz in München hat, bezweckt die Vertretung der Standesinteressen. Beitrittsberechtigt ist jeder statusmäßige oder nicht statusmäßige Zeichner. Der Verein hat in zwei Fällen Petitionen und eine Denkschrift wegen Besserung der Dienstverhältnisse an das Ministerium eingereicht. Von 36 im Katasterbureau beschäftigten Zeichnern sind ihm 11 als Mitglieder beigetreten.

11. Verband bayrischer Militäranwärter[2]).

Der Verband, der seinen Sitz in München hat, ist am 1. März 1900 gegründet.

Er bezweckt „die Vertretung und Förderung der Standesinteressen der Mitglieder, Hebung des Standesansehens, Pflege der Kameradschaft, Wacherhaltung der Liebe und Treue zum angestammten Herrscherhause und zu Kaiser und Reich. Politische Bestrebungen sind ausgeschlossen". Der Verband setzt sich aus Zweigvereinen zusammen. Beitrittsberechtigt zu diesen sind 1. alle deutschen Militäranwärter und Militärinvaliden, die mindestens acht Jahre aktiv gedient und den Zivilversorgungsschein erhalten haben; 2. alle ehemaligen Angehörigen des bayrischen Gendarmeriekorps unter gleichen Bedingungen. Der Beitrag zur Verbandskasse beträgt für jedes Mitglied jährlich 2 M. 40 Pf. Auf den Verbandstagen haben die Zweigvereine für je 30 Mitglieder eine Stimme.

Die Veranlassung zur Gründung war die Unzufriedenheit mit den bestehenden Anstellungs- und Dienstverhältnissen, insbesondere der ungenügenden Berücksichtigung der Militäranwärter bei Besetzung der für sie bestimmten Subaltern- und Unterbeamtenstellen. In dieser Richtung ist der Verband bisher mehrfach durch Eingaben an die Behörden tätig gewesen, doch ist nur ein teilweiser Erfolg erzielt. Die Hauptwünsche gehen auf Anrechnung der Militärzeit nach dem 26. Lebensjahre auf die Dienstzeit bei der Pension, Änderung der Prüfungsvorschriften und Anstellung nach der Reihe der Vormerkung unter Ausschluß von Begünstigungen.

Um eine einheitliche Ordnung der Verhältnisse der Militäranwärter herbeizuführen, ist der Verband seit 1. Januar 1907 dem Bunde deutscher Militäranwärter[3]) beigetreten. Ebenso ist er dem Allgemeinen bayrischen Staatsdienerkomitee" angeschlossen. Die Mitgliederzahl betrug am 1. März 1908 3200 in 35 Zweigvereinen mit 72 Obmannschaften bei etwa 6000 Organisationsfähigen.

12. Allgemeines bayrisches Staatsdiener-Komitee[4]).

In Bayern werden die Staatsdiener eingeteilt in pragmatische und nichtpragmatische. Die ersteren werden nach einem dreijährigen Proviso-

[1]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorstande.
[2]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Alois Grauf in München.
[3]) Vgl. S. 55.
[4]) Das Material verdanke ich dem Vorsitzenden des Komitees, Herrn Sekretär Söldner in München.

rium lebenslänglich angestellt und können nur dann entlassen werden, wenn sie zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden, die den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich zieht. In allen anderen Fällen erhalten sie eine von 70 bis 100% des Gehalts steigende Pension. Ihre Witwen und Waisen beziehen gesetzlich festgesetzte Beträge. Die nichtpragmatischen Beamten sind auf Widerruf angestellt. Die statusmäßigen erhalten für sich und ihre Hinterbliebenen Pension, die aber niedriger bemessen ist, als bei den pragmatischen Beamten; die nichtstatusmäßigen haben keinerlei Ansprüche. Die Gehälter der bayrischen Beamten sind wesentlich niedriger, als die in den meisten übrigen Bundesstaaten, wie in einer Denkschrift der Regierung vom 23. Juni 1902 ausdrücklich anerkannt wurde.

Eine Organisation der bayrischen Beamten bestand bis 1899 nur in dem 1865 unter staatlicher Unterstützung begründeten „Allgemeinen Unterstützungsverein nebst Töchterkasse" für die pragmatischen Beamten, dessen Mitgliedschaft 1888 obligatorisch gemacht wurde. Im Jahre 1899 bildete sich in München ein provisorisches Komitee mit der Aufgabe, die Bewilligung eines Wohnungsgeldzuschusses durchzusetzen. Dieser Zweck wurde 1904 in Form einer sog. „außerordentlichen Zulage" erreicht.

Dieser Erfolg gab den Anlaß, daß in einer am 31. Oktober 1904 in München abgehaltenen Versammlung das „Allgemeine bayrische Staatsdiener-Komitee" gegründet wurde.

Aus den Satzungen sind folgende Bestimmungen herauszuheben:

§ 1. „Zur Vertretung der Interessen sämtlicher bayrischen Staatsdiener bei dem durch die Kgl. Staatsregierung und dem Landtage in Aussicht gestellten Beamtengesetze, der Revision der Gehaltsregulative, sowie der damit zusammenhängenden Abänderung, der Pensionsnormen und der Gründung eines allgemeinen Reliktenvereins für das jetzige nichtpragmatische Personal hat sich ein Komitee gebildet, welches alle Wünsche der Beamtenschaft hiewegen entgegenzunehmen und seinerzeit der Kgl. Staatsregierung wie der Volksvertretung zu unterbreiten hat."

§ 2. „Politik und alle Sonderbestrebungen, sowie die Erörterungen aller öffentlichen Angelegenheiten sind vollständig ausgeschlossen und nur die Standesinteressen der Beamtenschaft bezüglich der in § 1 erwähnten und zu erwartenden Gesetzesvorlagen wahrzunehmen."

Die Sitzungen werden nach Bedarf einberufen. Das Komitee kann sich jederzeit durch Zuwahl ergänzen. Regelmäßige Beiträge werden nicht erhoben.

Trotz dieser losen Form wird das Komitee von der Polizei als politischer Verein angesehen, und diese Auffassung hat in den höheren Instanzen Billigung gefunden.

In einer am 27. Mai 1905 in München abgehaltenen Versammlung wurde das Komitee bestätigt und die Satzungen endgültig festgestellt, wobei die Erwartung ausgesprochen wurde, daß die bestehenden Beamtenvereine nicht einseitig, sondern stets nur in Übereinstimmung mit dem Komitee vorgehen würden. Eine fernere Versammlung am 9. September 1905 beschloß die Absendung eines Memorandums, das von dem Komitee ausgearbeitet und in einer am 20. desselben Monats gewährten Audienz dem Finanzminister überreicht wurde. In demselben wurde in erster Linie Aufhebung der ganzen Unterscheidung zwischen pragmatischen und nichtpragmatischen Beamten und Behandlung aller Staatsdiener nach gleichen Grundsätzen gefordert, ebenso der Wegfall der provisorischen Anstellung, die Beschränkung der bisherigen 70 (40 pragmatische und 30 nichtpragmatischen) Gehaltsklassen auf etwa die Hälfte, Erhöhung des jetzigen Anfangsgehalts für die niedrigste Stufe von 780 auf 1000 M. und allgemeine Verschiebung nach oben, Berechnung des Dienstalters von der

ersten Verpflichtung, Anrechnung der militärischen und diätarischen Dienstzeit, sowie rascheres Vorrücken in den Gehaltsklassen, endlich günstigere Gestaltung der Hinterbliebenenfürsorge. Der Minister empfing die Abgesandten sehr freundlich und erklärte, es sei ihm immer willkommen, unmittelbar von den Beamten selbst über ihre Wünsche unterrichtet zu werden.

In einer am 20. Mai 1906 in Nürnberg abgehaltenen allgemeinen Staatsdienerversammlung trat eine Verschiedenheit der Auffassungen insofern hervor, als von einigen Mitgliedern mit Rücksicht darauf, daß man bisher nur freundliche Worte, aber keine Taten gesehen habe, eine straffere Organisation der Beamtenschaft im Sinne der gewerkschaftlichen Bestrebungen, Gründung von Beamtenausschüssen und Bildung von Kreiskomitees gefordert und Angriffe gegen die im Landtage herrschende Zentrumspartei gerichtet wurden, während man von anderer Seite betonte, daß man alle Politik aus dem Spiele lassen und keine unerfüllbaren Forderungen stellen solle; der Grund für die ungünstigen Verhältnisse liege in erster Linie darin, daß die Beamten zu spät zu einer Organisation gegriffen hätten. Die dann angenommene Resolution verlangte von neuem vollständige Aufhebung des Unterschieds zwischen pragmatischen und nichtpragmatischen Beamten und möglichst beschleunigte Vorlegung von Entwürfen, durch welche gleichzeitig das Beamtengesetz, sowie die Gehalts- und Pensionsregulative abgeändert und für die bisherigen nichtpragmatischen Beamten ein Unterstützungsverein mit Zwangsbeitritt geschaffen würde. Eine in diesem Sinne ausgearbeitete Petition, in der zugleich unter Berufung auf die starke Steigerung aller Preise um eine einstweilige Teuerungszulage gebeten wurde, ist dann am 4. Dezember 1906 dem Finanzminister überreicht worden.

In der Sitzung des Komitees vom 4. Mai 1907 wurde beschlossen, das Komitee in einen „Allgemeinen Staatsdienerverband" umzuwandeln. Einem Ausschuß wurde die Ausarbeitung der Statuten übertragen. Der von ihm vorgelegte Entwurf wurde in der Sitzung vom 20. Juli 1907 zum Teil durchberaten und insbesondere die Bestimmung angenommen, daß der Verband die unterschiedslose Zusammenfassung der bayrischen Staatsdiener zur Vertretung ihrer allgemeinen Standes- und ihrer wirtschaftlichen Interessen bezwecke, die Aufnahme von Vereinigungen weiblicher Staatsdiener zugelassen, dagegen die Erörterung politischer und religiöser Angelegenheiten ausgeschlossen sein soll. Die Ausführung des Planes ist aber seitdem auf Schwierigkeiten gestoßen und einstweilen noch nicht erfolgt.

Dem Komitee waren am 1. Januar 1908 folgende Beamtenvereine mit insgesamt rund 32000 Mitgliedern angeschlossen: 1. Vereinigung geprüfter Katastersekretäre und Funktionäre, 2. bayrischer Technikerverband, 3. Kanzleipersonal der bayrischen Staatseisenbahnen (Hauptverband München), 4. Vereinigung der Bauamtsaktuare, 5. Verband der bayrischen Justizbediensteten, 6. Verband der Vorstände der bayrischen Postämter 3. Klasse, 7. Verein des statusmäßigen Personals der bayrischen Güterstationen, 8. Verein der Militäranwärter, 9. Verein der Bezirksamtsgehilfen, 10. Verein der Post-Oberkondukteure und Kondukteure, 11. Verein bayrischer Grenz-, Revisions- und Hafenaufseher, 12. Verein der Bahnmeister, 13. Verein der Zugführer und Kondukteure, 14. Verein der Werkführer und Vorarbeiter bei den Betriebswerkstätten der Staats-

eisenbahnen, 15. Verein der bayrischen Aufschlagbeamten, 16. bayrischer Verkehrsverein, 17. Lokomotivführerverein, 18. Verkehrsverband, 19. Verein des Kanzleipersonals der Strafanstalten, 20. Verein der Justizfunktionäre[1]), 21. bayrischer Försterverein, 22. Verein des Personals für den Gesamt-Stationsdienst, 23. Verein des fachkundigen Wagen-, Aufsichts- und Zugbegleitungspersonals, 24. Verein der Bezirksamtsdiener, 25. Verein der Lokomotivheizer, 26. Verein der Meßgehilfen der Staatseisenbahnen, 27. Verein der Rentamtsgehilfen, 28. Verein der Waldwärter, 29. Verein der Flußbeamten. Der bayrische Verkehrsbeamtenverein, der ihm früher angehörte, ist später wegen Meinungsverschiedenheiten über das Erfordernis der Einjährigen-Vorbildung wieder ausgetreten; ebenso das bayrische Postkomitee. Beteiligt haben sich fast alle Vereine der mittleren und unteren Beamten, während die höheren sich bisher zum Teil ferngehalten haben. Nicht angeschlossen sind insbesondere die folgenden: 1. Verein der Gerichtssekretäre, 2. Verein der Bezirkstierärzte, 3. Verein der Staatsforstverwaltungsbeamten, 4. Verein der Gymnasiallehrer, 5. Verein der Realschulmänner, 6. Verein der Zollbeamten, 7. bayrischer Richterverein; doch hat der letztere beschlossen, gelegentlich mit dem Komitee sich über ein gemeinschaftliches Vorgehen zu verständigen. Die Gesamtzahl der pragmatischen und nicht pragmatischen Beamten beträgt etwa 66000 Personen.

V. Württemberg[2]).

1. Die Finanzbeamten.

a) Verein der akademischen Finanzbeamten Württembergs[3]).

Der Verein ist am 11. April 1898 gegründet[4]).

Er bezweckt den „Zusammenschluß der akademischen Finanzbeamten Württembergs behufs Förderung der gemeinsamen Interessen". Als Mittel werden bezeichnet 1. Pflege der Kollegialität und des Standesbewußtseins; 2. Anregung der Mitglieder auf wissenschaftlichen und beruflichen Gebieten; 3. Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. Die Mitgliedschaft steht offen allen, welche die zweite höhere Finanzprüfung bestanden haben oder im württembergischen Staatsfinanzdienste angestellt sind und eine höhere Staatsdienstprüfung bestanden haben. Der Beitrag beträgt jährlich 3 M.

Der Verein hat wiederholt Eingaben und Gesuche an die Regierung und den Landtag gerichtet, die sich auf Regelung und Erhöhung der Gehälter, Abschaffung der Eintrittsgelder und Jahresbeiträge zu der Witwen- und Waisenkasse, Abänderung des Beamtengesetzes von 1876,

---

[1]) Auf meine an den Vorstand des Vereins gerichteten Bitten um Auskunft habe ich keine Antwort erhalten.

[2]) In Württemberg bestehen außer den hier behandelten noch folgende Beamtenvereine: 1. V. der Oberamtspfleger (58 Mitgl.), 2. V. der Sparkassenbeamten (53 Mitgl.), 3. V. der Verwaltungsaktuare (120 Mitgl.), 4. V. nicht akademischer Expeditoren (160 Mitgl.), 5. V. städtischer Assistenten in Stuttgart (110 Mitgl.).

[3]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorsitzenden, Herrn Obersteuerrat Molfenter in Heilbronn.

[4]) Der Sitz des Vereins ist in den Satzungen nicht bezeichnet.

insbesondere hinsichtlich des Disziplinarverfahrens, Regelung der Urlaubsverhältnisse u. dgl. bezogen. Außerdem hat er mit Versicherungsgesellschaften Abkommen wegen Begünstigung seiner Mitglieder getroffen. Dem Verbande der württembergischen Beamten- und Unterbeamtenvereine ist er aus dem Grunde nicht beigetreten, weil hinter dieser Gründung politische Faktoren ständen, dagegen hat er sich dem „Verbande von Vereinen höher geprüfter württembergischer Staatsbeamten" angeschlossen.

Die Mitgliederzahl betrug am 1. Mai 1908 190.

b) Verein württembergischer Finanzbeamten[1]).

Der Verein, der seinen Sitz in Stuttgart hat, ist am 3. Mai 1896 gegründet.

Er bezweckt, 1. die Interessen seiner Mitglieder in jeder Hinsicht zu wahren und zu fördern; 2. das auf Fortbildung gerichtete Streben derselben zu unterstützen; 3. den Geist der Zusammengehörigkeit zu pflegen; 4. den Mitgliedern durch die Beteiligung an der Sterbekasse des Vereins Gelegenheit zu geben, sich für Todesfälle eine materielle Unterstützung zu sichern. Zur Mitgliedschaft berechtigt ist jeder, der eine zum Eintritt in den Finanzverwaltungsdienst berechtigende Dienstprüfung bestanden hat. Tatsächlich bestehen die Mitglieder aus Beamten des mittleren Dienstes. Der Beitrag beträgt jährlich 3 M., wofür die „Zeitschrift süddeutscher Finanzbeamten" geliefert wird. Jedes Mitglied unter 50 Jahren muß der am 1. April 1897 gegründeten Sterbekasse mit einem Sterbegelde von mindestens 100 M. beitreten.

Wie der Grund zur Schaffung der Organisation darin bestand, daß die beteiligten Beamten über ihre Dienst- und Gehaltsverhältnisse in hohem Maße unzufrieden waren, so hat der Verein es als seine Hauptaufgabe angesehen, hier Besserung zu schaffen durch Eingaben an Regierung und Landtag, die auch den Erfolg gehabt haben, daß die pragmatischen (mit Pension verbundenen) Stellen auf mehr als das Doppelte gebracht sind, das Privatgehilfensystem durch diätarische Beschäftigung von Hilfskräften ersetzt ist und die Witwenkassenbeiträge abgeschafft sind.

Die Mitgliederzahl betrug am 1. März 1908: 390, wovon 326 bei der Sterbekasse mit 105800 M. versichert waren. Das Vermögen betrug 18000 M.

2. Württembergischer Notariatsverein[2]).

Der Verein, der seinen Sitz in Stuttgart hat, wurde am 30. September 1860 begründet.

Er bezweckt die Pflege und Weiterbildung des Reichs- und Landesrechts auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie die Förderung des württembergischen Notariats und die Vertretung der gemeinsamen Berufs- und Standesinteressen. Zur Mitgliedschaft berechtigt sind die württembergischen Notare und alle, die zur Bekleidung von Notariatsstellen durch die bestandene Prüfung für befähigt erkannt sind. Zu den letzteren gehören insbesondere Notariatsassistenten, Land- und Amtsgerichtssekretäre, sowie Expeditoren bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften. Der Vereinsbeitrag beträgt jährlich 2 M. Der Verein besitzt kein eigenes Vereinsorgan, benutzt aber als solches die „Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württemberg".

In den Vereinsversammlungen werden sowohl Fachfragen, wie Standesangelegenheiten erörtert. So hat man sich u. a. mit der Regelung

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorsitzenden, Herrn Oberrevisor Schilling in Stuttgart.

[2]) Das Material verdanke ich dem Vorsitzenden des Vereins, Herrn Gerichtsnotar Dambach in Stuttgart.

des Gerichtskostenwesens und der Verbesserung der Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse der Gerichtsschreibereibeamten und geprüften Notariatsgehilfen, Vermehrung der Expeditor- und Gerichtsschreiberstellen und Umwandlung von Hilfsarbeiterstellen in Notariatsstellen beschäftigt und entsprechende Eingaben an die Regierung gemacht. Der Verein hat mit verschiedenen Versicherungsgesellschaften Verträge abgeschlossen, durch die seinen Mitgliedern für Lebens-, Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlsversicherungen Vorteile gewährt werden. Der Verein ist dem Verbande württembergischer Staatsbeamten und Unterbeamtenvereine angeschlossen und ist als Landesverein dem deutschen Notarverein angegliedert.

Von den in Betracht kommenden 800 Beamten sind dem Verein 613 als Mitglieder beigetreten.

3. Die Lehrer.

a) Württembergischer Gymnasiallehrerverein[1]).

Die humanistischen Lehrer Württembergs hatten schon seit langer Zeit jährliche Bezirksversammlungen abgehalten, in denen neben wissenschaftlichen Fragen auch Standesinteressen erörtert wurden. Seit 1886 tauchten in diesen Versammlungen Bestrebungen auf, eine eigentliche Organisation zu schaffen, die zur Einsetzung einer Kommission führten; doch gelang es erst in einer am 10. Mai 1890 in Eßlingen abgehaltenen Versammlung, den „Württembergischen Gymnasiallehrerverein" ins Leben zu rufen.

Der Verein bezweckt „die Förderung des höheren Unterrichtswesens humanistischer Richtung durch Erörterung wissenschaftlicher und technischer Fragen, sowie die Vertretung der Standesinteressen der Lehrer". Beitrittsberechtigt ist jeder an einer höheren Lehranstalt des Landes amtlich beschäftigte Lehrer und jeder für den höheren Schuldienst geprüfte Lehramtskandidat, der sich für diesen Schuldienst zur Verfügung stellt. Der Beitrag wird jährlich von der Landesversammlung festgesetzt. Vereinsorgan sind die „Südwestdeutschen Schulblätter"[2]).

Der Verein ist mehrfach, und zwar meistens gemeinsam mit dem „Verein realistischer Lehrer"[3]), durch Eingaben an die Regierung für die Standesinteressen der Lehrer, insbesondere hinsichtlich ihrer amtlichen Stellung und ihres Gehaltes, eingetreten. Sein Ziel, Gleichstellung der Lehrer mit den Richtern und Verwaltungsbeamten hat er noch nicht erreicht, wohl aber die Ersetzung des früheren Stellensystems durch das System des Vorrückens nach Dienstaltersstufen, womit tatsächlich eine Annäherung an die Gehaltsverhältnisse der bezeichneten Beamtenklassen geschaffen ist.

Dem Verein sind 386 Mitglieder beigetreten, was fast der Gesamtzahl der Aufnahmefähigen entspricht.

Am 16. Mai 1908 hat sich der Verein mit dem „Verein realistischer Lehrer" zu dem „Württembergischen Philologenverein" verschmolzen.

b) Verein realistischer Lehrer Württembergs[4]).

Die realistischen Lehrer Württembergs haben schon seit den 1840er Jahren jährliche Landesversammlungen abgehalten, in denen sie neben

[1]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorsitzenden, Herrn Oberstudienrat Dr. Klett in Cannstatt.

[2]) Über den Sitz des Vereins ist in den Satzungen nichts gesagt.

[3]) Vgl. unten.

[4]) Das Material verdanke ich Herrn Oberstudienrat Dr. Klett in Cannstatt.

Fachfragen auch Standesangelegenheiten behandelten. Aus ihnen ist der 1895 gegründete „Verein realistischer Lehrer Württembergs" hervorgegangen.

Der Verein, der seinen Sitz in Stuttgart hat, bezweckt „die Förderung des realistischen Unterrichtswesens und die Wahrung der Interessen der realistischen Lehrer. Der Beitrag beträgt jährlich 1 M. Vereinsorgan ist das „Korrespondenzblatt für die höheren Schulen Württembergs".

Der Verein ist fast immer gemeinschaftlich mit dem „Württembergischen Gymnasiallehrerverein" für die Standesinteressen seiner Mitglieder eingetreten und hat sich am 16. Mai 1908 mit ihm zu dem „Württembergischen Philologenvereine" verschmolzen. Die Mitgliederzahl betrug am 1. Mai 1908 428.

4. Die Baubeamten.

a) Verein höher geprüfter Staatsbaubeamten[1]).

Der Verein, der seinen Sitz in Stuttgart hat, ist am 20. Dezember 1900 gegründet.

Er bezweckt, „die Standesinteressen der höher geprüften Staatsbaubeamten Württembergs zu fördern und zu wahren". Zur Mitgliedschaft zugelassen sind alle höher geprüften Staatsbaubeamten Württembergs, welche auf Einladung des Vorstandes sich zur Aufnahme bereit erklären. Der Beitrag beträgt jährlich 2 M.

Die Veranlassung zur Gründung des Vereins war eine Zusammenfassung der den verschiedenen Behörden des Landes zugehörigen Baubeamten und die Loslösung von der Angliederung an andere Beamtenkategorien. Dieser Zweck ist erreicht, indem dem Vereine die Baubeamten der Baubehörden, der Eisenbahnverwaltung, des Wasser- und Straßenbaues, der Post, der Forst- und Domänenverwaltung beigetreten sind. Der Verein überläßt die Förderung wissenschaftlicher und künstlerischer Zwecke anderen Organisationen und sieht seine Aufgabe lediglich in der sozialen und pekuniären Besserstellung der technischen Beamten überhaupt und der gleichmäßigen Behandlung der letzteren insbesondere. Er hat in dieser Richtung große Erfolge erzielt.

Der Verein zählte am 1. März 1907 132 Mitglieder.

b) Württembergischer Baubeamtenverein[2]).

Der Verein, der seinen Sitz in Stuttgart hat, ist am 19. November 1899 gegründet.

Er bezweckt, „die Interessen der Berufsgenossen zu fördern, auf Hebung des Standes hinzuarbeiten und den kollegialen Geist zu pflegen". Zur Mitgliedschaft berechtigt sind alle Baubeamten, die eine Prüfung im Baufache in einem deutschen Bundesstaate bestanden haben oder eine Stellung einnehmen, zu deren Bekleidung eine Prüfung vorgeschrieben ist. Der Jahresbeitrag beträgt 8 M., wofür das Vereinsorgan geliefert wird.

Der Verein ist dem Verbande württembergischer Staatsbeamten und Unterbeamtenvereine angeschlossen. Er zählte am 1. April 1907 312 Mitglieder.

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorsitzenden, Herrn Professor Schanzenbach in Stuttgart.

[2]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorstande.

5. Verein der Oberamtssekretäre und -assistenten Württembergs[1]).

Der Verein ist im Jahre 1885 als „Verein der Revisionsassistenten" gegründet und hat am 5. Februar 1905 den in der Überschrift bezeichneten Namen angenommen.[2])

Er bezweckt „Vertretung und Förderung gemeinsamer Berufs- und Standesinteressen, sowie Pflege des kollegialen Verkehrs unter seinen Mitgliedern". Beitrittsberechtigt ist jeder geprüfte, im Departement des Innern staatlich angestellte Verwaltungskandidat; jeder im Departement des Innern staatlich angestellte Beamte, der eine Stelle bekleidet, die ordentlicherweise von einem geprüften Verwaltungskandidaten besetzt wird. Der Beitrag beträgt jährlich 2 M., doch kann die Erhebung eines Zuschlages beschlossen werden.

Der Verein hat mehrfach Eingaben an die Regierung gerichtet, um die Gleichstellung der Oberamtssekretäre mit den Obersekretären der Justizverwaltung und gleichartigen Beamten anderer Dienstzweige, Schaffung von Expeditorenstellen bei den Oberämtern und Verleihung der Pensionsberechtigung bei der definitiven Anstellung herbeizuführen und hat hinsichtlich des letzteren Punktes bereits Erfolg gehabt.

Dem Verein gehören von den insgesamt in Betracht kommenden 120 Beamten 100 als Mitglieder an. Er ist dem Landesverbande der Beamten und Unterbeamten Württembergs angeschlossen.

6. Württembergischer Kanzleibeamtenverein[3]).

Als im Jahre 1890/91 etwa 80 Personen aus anderen Dienstzweigen in den Kanzleidienst der Eisenbahn übernommen wurden, erfuhren sie von den dort schon vorher beschäftigten Personen mehrfach Anfeindungen und schlossen sich deshalb 1892 zu einem „Kanzleibeamtenvereine" zusammen, der seinen Sitz in Stuttgart hat.

Er verfolgt als Zweck die „Wahrung und Förderung der Standesinteressen, sowie Pflege der Geselligkeit". Der Mitgliedsbeitrag[4]) beträgt jährlich 4 M. In der Generalversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.

Der Verein hat eine ganze Anzahl von Eingaben an die Regierung und den Landtag gerichtet, um eine Besserung der dienstlichen Verhältnisse, insbesondere Gleichstellung mit den Beamten des Finanzdepartements zu erreichen. Am 25. Februar 1906 hat er gemeinsam mit 23 andern Beamtenvereinen an das Ministerium eine Petition wegen Neuregelung des Wohnungsgeldes eingereicht. Er ist auch dem im Anschluß daran gebildeten Verbande Württembergischer Staatsbeamten- und Unterbeamten-Vereine beigetreten.

Die Mitgliederzahl betrug am 1. März 1908 51 bei 55 in Betracht kommenden Beamten.

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Schriftführer, Herrn Oberamtssekretär Blum in Göppingen.

[2]) Ein Sitz des Vereins ist in den Satzungen nicht angegeben.

[3]) Das Material verdanke ich dem Vorsitzenden, Herrn Kanzleisekretär Adolf Vetter in Stuttgart.

[4]) Über die Beitrittsberechtigung enthalten die Satzungen keine Vorschrift; tatsächlich beschränkt sich die Mitgliedschaft auf die Kanzleisekretäre der Eisenbahnverwaltung.

7. Die Forstbeamten.

a) Württembergischer Forstverein[1])

Der am 25. März 1876 gegründete Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

Er verfolgt den Zweck, „in öffentlichen Versammlungen durch Mitteilung von Wahrnehmungen und Erfahrungen zur Lösung wichtiger Fragen auf dem Gebiete des Forst- und Jagdwesens beizutragen, insbesondere alles anzustreben, was zur Hebung des vaterländischen Forstwesens dienlich ist, wie er auch sich angelegen sein läßt, die Interessen der Württembergischen Forstbeamten zu vertreten". Der Beitrag beträgt jährlich 4 M.

Der Verein beabsichtigte bei seiner Gründung lediglich Förderung fachwissenschaftlicher Bildung. Die Interessenvertretung wurde erst später als Aufgabe in die Satzungen aufgenommen. Bisher hat der Verein sich auf diesem Gebiete noch nicht betätigt, seine Bearbeitung vielmehr den beiden später zu erwähnenden Vereinen überlassen.

Die Mitgliederzahl betrug am 1. Januar 1908 282.

b) Vereinigung württembergischer Staatsforstbeamten[2]).

Schon 1895 wurde in Stuttgart eine Versammlung der Revieramtsassistenten (jetzigen Forstamtmännern) und Forstreferendare I. Klasse (jetzigen Forstassessoren) abgehalten, um über eine Besserung ihrer Lage zu beraten. Die beabsichtigte Schaffung einer Organisation scheiterte daran, daß man sich über die Gleichberechtigung beider Gruppen nicht verständigen konnte. Aber die Lage der Forstbeamten war so unbefriedigend, daß, als 1898 eine Regierungsvorlage betr. Neuregelung der Beamtengehälter angekündigt wurde, der verfolgte Zweck erreicht und in einer am 20. März 1898 abgehaltenen Versammlung die „Vereinigung württembergischer Forstbeamten" gegründet wurde, um die Interessen derselben bei der Gehaltsfrage und der Organisation wahrzunehmen.

In den Satzungen[3]) wird als Zweck bezeichnet: „Wahrung und Förderung der Standesinteressen, Weiterarbeiten an der Entwicklung und Austausch gewonnener Erfahrungen." Aufnahmefähig ist jeder königlich württembergische Oberförster (Forstmeister), Forstamtmann und Forstassessor. In dem leitenden Ausschusse sollen diese drei Klassen nach ihrer Stärke vertreten sein; jede Gruppe wählt selbst ihre Vertreter. Der Schriftführer des „Württembergischen Forstvereins" hat beratende Stimme. Der Beitrag beträgt jährlich 2 M.

Die Vereinigung ist mit großem Erfolge für die Interessen ihrer Mitglieder eingetreten. Da eine 1898 an die Regierung gerichtete Eingabe in ihren Hauptpunkten unberücksichtigt blieb, so wandte man sich Anfang 1899 an die Kammer, die sich auch in ihrer Sitzung vom 14. April 1899 infolge persönlicher Bearbeitung der Abgeordneten mit 53 gegen 23 Stimmen für die gestellten Forderungen aussprach, worauf durch Nachtragsetat eine Gehaltserhöhung von 200 M. geschaffen wurde. Noch in demselben Jahre wurde in einer an die Regierung gerichteten Denkschrift, betr. die dienstliche Stellung und die Gehaltsverhältnisse, u. a. Gleichstellung mit den Amtmännern der Regierung und Finanzverwaltung, die Erhöhung des Zehrungsaversums, sowie die Schaffung von

[1]) Das Material verdanke ich dem Vereinsschriftführer, Herrn Forstamtmann Dr. Woernle in Hohengehren.

[2]) Das Material verdanke ich dem Vorsitzenden, Herrn Forstamtmann Schlipf in Stuttgart.

[3]) Über den Sitz der Vereinigung ist nichts gesagt.

42 definitiven Forstamtmannsstellen für die zweiten Beamten der Forstämter anstatt der bisherigen auf Kündigung angestellten Revieramtsassistenten verlangt. Diese Forderungen wurden in vollem Umfange bewilligt. Auch bei der Schaffung neuer Forstamtmannsstellen, und der Bildung selbständiger Amtsbezirke wurde den geltend gemachten Wünschen Rechnung getragen. Gemeinsam mit dem unten erwähnten Oberförsterverbande hat die Vereinigung bei der Regierung die Gleichstellung der Oberförster mit den übrigen Beamten der 7. Rangklasse beantragt mit dem Erfolge, daß die höchste Gehaltsklasse der Oberförster mit derjenigen der Bezirksbeamten gleichgestellt wurde.

Die Vereinigung bestand am 1. Juli 1907 aus 31 Oberförstern, 40 Forstamtmännern und 43 Forstassessoren.

c) Verein württembergischer Staatsforstbeamten[1]).

Die Oberförster und die Forstamtmänner stehen hinsichtlich der Organisation der Forstverwaltung insofern auf entgegengesetztem Standpunkte, als die ersteren die Forderung der letztern wegen Schaffung selbständiger Amtmannsbezirke bekämpfen. Dieser Gegensatz führte 1902 zu der Bildung eines eigenen Oberförsterverbandes[2]). Nachdem aber die Einrichtung dieser Amtmannsbezirke sich allmählich eingelebt hatte und eine Beruhigung der Gemüter eingetreten war, empfand man den Wunsch, den Oberförsterverband mit der Vereinigung der Staatsforstbeamten zu verschmelzen. Der Plan stieß anfangs auf Schwierigkeiten, da bei den Oberförstern der Wunsch vorherrschte, die genannten Bezirke wieder abzuschaffen oder wenigstens ihre Selbständigkeit einzuschränken, während die Forstamtmänner umgekehrt einen weiteren Ausbau erstrebten. Unter diesen Umständen war eine völlige Verschmelzung nicht ausführbar, sondern man mußte beiden Gruppen eine gewisse Art Sonderorganisation lassen. Dies geschah in der Form, daß beide Organisationen sich am 14. September 1907 zu dem „Verein Württembergischer Staatsforstbeamten" zusammenschlossen, der seinen Sitz in Stuttgart hat.

Als Zweck wird in den Satzungen die „Vertretung der Standesinteressen, Förderung und Weiterentwicklung der Dienstverhältnisse" bezeichnet. Beitrittsberechtigt ist jeder Angehörige des höheren württembergischen Staatsforstdienstes. Der Beitrag beträgt jährlich 2 M. Der Verein besteht aus: 1. Sektion der Oberförster, 2. Sektion der Forstamtmänner und Forstassessoren. Der Gesamtausschuß ist gebildet aus drei Oberförstern, von denen einer den Vorsitz führt, einem Forstamtmann und einem Forstassessor. In der Hauptversammlung kann von einem Drittel der anwesenden Mitglieder die Abstimmung nach Sektionen gefordert werden. Die Sektionen haben außerdem besondere Sektionsausschüsse und Sektionsversammlungen.

Der Verein zählte am 1. Februar 1908 193 Mitglieder, und zwar 111 Oberförster, 38 Forstamtmänner und 44 Forstassessoren. Der Oberförsterverband hatte bei der Verschmelzung 97 Mitglieder. Insgesamt gibt es in Württemberg 152 Oberförster, 41 Forstamtmänner und 60 Forstassessoren.

---

[1]) Das Material verdanke ich Herrn Forstamtmann Schlipf in Stuttgart.

[2]) Der Vorsitzende, Herr Oberförster Schultz in Geislingen, hat auf keine meiner Zuschriften geantwortet, so daß ich über den Verband nähere Mitteilungen nicht machen kann.

d) Verein württembergischer Forstwarte[1]).

Der Verein, dessen Sitz am Wohnorte des jeweiligen Vorsitzenden ist, wurde am 17. Juni 1900 gegründet.

Er bezweckt, 1. auf loyaler, königstreuer Grundlage kameradschaftliche Gesinnung, Standesbewußtsein und Berufsfreudigkeit zu pflegen und zu fördern; 2. die gemeinsamen Interessen und die Wohlfahrt der Mitglieder unter Einhaltung würdiger Formen wahrzunehmen; 3. für bedürftige Witwen und Waisen nach Tunlichkeit zu sorgen; 4. den Mitgliedern im Bedarfsfalle, insbesondere bei der erstmaligen Einrichtung eines landwirtschaftlichen Betriebs, billige Darlehen zu gewähren.

Beitrittsberechtigt als ordentliche Mitglieder sind die Forstwarte der staatlichen und Hofkammerverwaltung, die Hofjagdbediensteten, sowie die bei dem Kommando der Forstwache angestellten Unterbeamten, sofern sie der Forstwache entstammen. Der Beitrag beträgt jährlich 3 M. Vereinsorgan ist das „Echo vom Walde", daneben dürfen zu Veröffentlichungen nur solche Blätter verwandt werden, deren loyale Gesinnung allgemein anerkannt ist.

Der Verein hat mehrfach Eingaben gemacht, um eine Besserung der Gehaltsverhältnisse, Erhöhung der Schuß- und Fanggebühren der in Regie befindlichen Jagden, sowie Änderungen in der Uniform herbeizuführen. Ein neben dem Verein seit 21. Dezember 1850 bestehender Unterstützungsverein ist, obgleich durch das neue Beamtengesetz alle Unterbeamten pensionsberechtigt geworden sind, bisher noch nicht mit der staatlichen Pensionskasse verschmolzen. Von den insgesamt vorhandenen 523 Forstwarten sind 510 dem Verein beigetreten. Der Verein ist der ständigen Kommission der Staatsunterbeamten angeschlossen.

8. Verein württembergischer Verwaltungskandidaten[2]).

Die unbefriedigende Lage der württembergischen Verwaltungskandidaten führte dazu, daß auf Grund eines im „Staatsanzeiger" veröffentlichten Aufrufes in einer am 9. April 1883 in Stuttgart abgehaltenen Versammlung der in der Überschrift bezeichnete Verein gegründet wurde.

Sein Zweck ist die Vertretung und Förderung gemeinsamer Berufs- und Standesinteressen, sowie Pflege des kollegialen Verkehrs unter den Mitgliedern. Beitrittsberechtigt ist jeder Verwaltungskandidat, der die Lehrzeit beendigt hat, außerdem diejenigen Kandidaten des Justiz- und Finanzdepartements, die die Verwaltungsdienstprüfung bestanden haben. Der Beitrag beträgt jährlich 1 M. Vereinsorgan sind die „Mitteilungen".

Der Verein hat seit seinem Bestehen zu allen den Stand der Verwaltungsbeamten berührenden Fragen Stellung genommen und deren Interessen vielfach mit Erfolg zur Geltung gebracht. Insbesondere hat er sich beschäftigt mit der durch die Verordnung vom 1. Dezember 1900 eingeführten neuen Prüfungsordnung, der Verbesserung der staatlichen Unterrichtskurse für Verwaltungskandidaten und der am 1. Dezember 1907 in Kraft getretenen Gemeindeordnung nebst Vollzugsverfügung. Der Vereinsausschuß hat eine Anleitung zum Studium für ungeprüfte Verwaltungskandidaten herausgegeben.

Von den etwa 1900 Verwaltungskandidaten waren ihm am 1. Mai 1908 1500 als Mitglieder beigetreten.

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorsitzenden, Herrn Forstwart Klein in Degerloch bei Stuttgart.

[2]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorstande. Über den Sitz des Vereins ist in den Satzungen nichts gesagt; die Verwaltung befindet sich in Stuttgart.

9. Verein württembergischer Körperschaftsbeamten[1]).

Die traurige finanzielle Lage, in der die meisten Beamten der mittleren und kleineren württembergischen Gemeinden sich befanden, gab Veranlassung zu der im Jahre 1872 erfolgten Gründung des in der Überschrift bezeichneten Vereins.

Der Zweck des Vereins ist: 1. die Beratung und Förderung gemeinsamer Interessen der Körperschaften und ihrer Beamten; 2. die einheitliche Leitung der die Verbesserung der dienstlichen Stellung und ökonomischen Lage der Mitglieder bezweckenden Bestrebungen, die Vermittlung diesfallsiger Bitten und Anträge an die zuständigen Staatsorgane. Mitglied des Vereins kann werden, wer in Württemberg ein Gemeinde- oder Körperschaftsamt bekleidet, oder eine zum Staats- oder Korporationsdienst befähigende Dienstprüfung bestanden hat. Der Beitrag beträgt jährlich 2 M.

Der Verein hat mehrfach in Eingaben an die Regierung die Interessen der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten im Sinne der Gleichstellung mit den Staatsbeamten zu wahren gesucht; insbesondere als durch das Gesetz vom 1. August 1907 die Vorschriften des Gesetzes vom 30. Juni 1876 über die Witwen- und Waisenfürsorge hinsichtlich der Staatsbeamten wesentlich günstiger gestaltet waren, hat auf Beschluß der am 25. Juli 1907 in Nürtingen abgehaltenen Landesversammlung der Vereinsausschuß die Regierung gebeten, ähnliche Vorteile auch den Gemeinde- und Körperschaftsbeamten zuzuwenden. Im übrigen hat sich der Verein mehrfach mit Fragen der Staats- und Gemeindeverwaltung beschäftigt.

Die Mitgliederzahl betrug am 15. August 1907 1707 in 65 Oberamtsbezirken.

10. Zentralorganisationen.

a) Landesverband württembergischer Gemeindeunterbeamten[2]).

Bis zum Jahre 1901 bestand als Organisation der genannten Beamten nur die „Sterbekasse für württembergische Gemeindebedienstete". Im August 1901 traten die Stuttgarter Unterbeamten zu einem Verein zusammen, um ihre Standesinteressen zu fördern, da sie der Ansicht waren, daß diese in den städtischen Kollegien nicht hinreichend gewürdigt würden. Der Verein erzielte auch gewisse Verbesserungen, aber man überzeugte sich, daß man für größere Erfolge eine Fachzeitung nötig habe, und daß hierfür eine umfassendere Organisation erforderlich sei. Nachdem auch in Heilbronn ein gleicher Verein gebildet war, erließen beide Vereine im Herbst 1903 einen Aufruf an alle württembergischen Gemeindeunterbeamten, in dem zur allgemeinen Organisation aufgefordert wurde. Derselbe hatte Erfolg und schon am 28. Februar 1904 konnten 17 Vereine mit 1250 Mitgliedern zu dem in der Überschrift genannten Verbande zusammengeschlossen und als Organ desselben „der Württembergische Gemeinde-Unterbeamte" gegründet werden.

Der Verband bezeichnet sich in seinen Satzungen als „Vereinigung von Unterbeamten württembergischer Gemeinden" mit dem angegebenen Namen und als Zweck: „die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder, die Hebung des Standes der Gemeindeunterbeamten und die Pflege des kollegialen Verkehrs derselben unter sich". „Die Erörterung parteipolitischer und religiöser Fragen ist ausgeschlossen." Beitrittsberechtigt

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Vereinssekretär, Herrn Stadtschultheiß Kröner in Kirchheim.

[2]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Stationstelegraphisten Goldschmidt in Stuttgart.

sind sowohl Orts- und Bezirksvereine, wie Einzelmitglieder. Der Beitrag der letzteren beträgt jährlich 3 M., während die Vereine für jedes Mitglied 50 Pf. zu zahlen haben. Auf den Verbandstagen hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht.

Der Verband ist in erster Linie bei Beratung der neuen Gemeindeordnung tätig geworden und hat erreicht, daß der Ausdruck „niedere Gemeindediener" durch „Gemeindeunterbeamten" ersetzt, die Arreststrafe als Disziplinarmittel beseitigt und an Stelle des jederzeitigen Entlassungsrechtes eine vierteljährliche Kündigung gesetzt ist; er strebt an, daß nach zehnjähriger Dienstzeit lebenslängliche Anstellung erfolgen soll. Um die Errichtung einer gesetzlichen Pensionskasse zu erzielen, hat er im Juni 1904 an das Ministerium und im Dezember 1905 an den Landtag Eingaben gerichtet, die den Erfolg hatten, daß die Regierung einen Gesetzentwurf zugesagt hat. Bei den zuständigen Reichsorganen hat der Verband eine Änderung des Invaliditätsversicherungsgesetzes beantragt. Die Besserung der örtlichen Verhältnisse, Gehaltsverbesserungen, Teuerungszulagen, günstigere Dienst- und Urlaubseinrichtungen überläßt der Verband den Einzelvereinen. Die Beziehungen zu den Behörden sind durchaus befriedigend.

Der Verband umfaßte am 1. Januar 1908 40 Vereine mit 2570 Mitgliedern bei insgesamt etwas mehr als 3000 in Betracht kommenden Beamten.

b) Ständige Kommission der württembergischen Staatsunterbeamten[1]).

In Württemberg sind folgende Organisationen von Staatsunterbeamten und Arbeitern: 1. Verband der württembergischen Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunterbeamten; 2. Verband der württembergischen Post- und Telegraphenunterbeamten; 3. Landesverband der württembergischen Militäranwärtervereine; 4. Landesverband der württembergischen Lokomotivführervereine; 5. Verband der Straßen-, Fluß- und Schleusenwärter Württembergs; 6. Militäranwärterverein „Herzog Albrecht von Württemberg"; 7. Verein württembergischer Forstwarte; 8. Verein der württembergischen Ortssteuerbeamten; 9. Verein der Revisions-, Zucker-, Salz- und Grenzsteueraufseher Württembergs am 1. Juni 1905 zu einer ständigen Kommission der württembergischen Staatsunterbeamten zusammengetreten.

Die Kommission hat ihren Sitz in Stuttgart.

Sie läßt jedem einzelnen ihr angehörenden Verband und Verein seine vollständige Bewegungsfreiheit und Selbständigkeit und hat nur den Zweck, solche geistige und materielle Interessen zu fördern und zu pflegen, die allen ihr angehörenden Verbänden und Vereinen gemeinsam sind.

Dieser Zweck soll erreicht werden: 1. durch eine nach Bedarf stattfindende Zusammenkunft von Delegierten aller der Kommission beigetretenen Verbände und Vereine zwecks Beratung und Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten; 2. durch Herausgabe und Lieferung von nach Bedarf erscheinenden gedruckten oder vervielfältigten Mitteilungen; 3. durch Aufstellung eines Generalsekretariats; 4. durch Schaffung eines Archivs, dessen Benutzung den einzelnen Verbänden und Vereinen zusteht; 5. durch Petitionen an die Staatsregierung und an die gesetzgebenden Körperschaften in Land und Reich in gemeinsamen Angelegenheiten.

Partielle oder allgemeine Arbeitseinstellungen (Streiks) schließt die Kommission als Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke aus.

---

[1]) Das Material verdanke ich Herrn Generalsekretär Roth in Stuttgart.

Solche Staatsunterbeamten- und Arbeiterverbände, welche die Interessenvertretung ihrer Mitglieder sich zur Aufgabe machen und die Treue zu König und Vaterland hochhalten, können in die Kommission aufgenommen werden. Die Ablehnung der Aufnahme erfolgt ohne Angabe der Gründe. Innerhalb der Kommission sind konfessionelle und parteipolitische Bestrebungen ausgeschlossen.

Die einzelnen Organisationen dürfen in die Kommission nach ihrer Stärke Delegierte entsenden. Die Kosten werden nach Maßgabe der Mitgliederzahl umgelegt. Die Sekretäre der oben unter 1 und 2 genannten Verbände bilden gemeinschaftlich das Generalsekretariat. Als Gäste gehören der Kommission an die Vertreter des Landesverbandes der Gemeindeunterbeamtenvereine und der Verband der Amtskorporationsstraßenwärter.

Die Kommission hat bisher schon erhebliche Erfolge erzielt, indem sie die Regierung bestimmt hat, dem Landtage eine Novelle zum Beamtengesetze vorzulegen. Außerdem sind die Gehälter wesentlich erhöht und eine Revision des Wohnungsgeldtarifes durchgesetzt. Bei den im Dezember 1906 stattgehabten Landtagswahlen ist die Kommission mit den bürgerlichen Parteien in Verhandlungen getreten, um die Aufstellung von Kandidaten aus ihren Reihen durchzusetzen. Dabei wurde folgendes Programm aufgestellt:

„Die ausdrückliche Gewährung der Koalitionsfreiheit an die im Staatsdienst angestellten und beschäftigten Personen unter Ausschluß des Streikrechts; die Verleihung der Rechtsfähigkeit auch an die Berufsvereine der Staatsdiener; die baldige Revision des württembergischen Beamtengesetzes, insbesondere eine Verbesserung der Anstellungs-, Pensionsverhältnisse und der Hinterbliebenenversorgung, sowie eine dem modernen Geist angepaßte Änderung des Disziplinarstrafwesens unter Aufhebung der Disziplinarhaftstrafe; die Schaffung von Beamtenausschüssen und den weiteren Ausbau der Arbeiterausschüsse; die Anstellung von Personalinspektoren, die zur Beaufsichtigung in den Staatsbetrieben mit ähnlichen Befugnissen auszustatten wären, wie in den privaten Betrieben die Gewerbeinspektoren; eine angemessene Erhöhung der Wohnungsgeldzuschüsse, die tatkräftige Fortführung des Baues von Dienstwohngebäuden und die Förderung der auf die Verbesserung des Wohnungswesens gerichteten Selbsthilfebestrebungen der niederen Staatsdiener; eine eingehende Untersuchung der Dienst- und Ruhezeitverhältnisse in den staatlichen Betrieben und eine gesetzliche Regelung der Dienst-, der Ruhe- und der Urlaubszeit; eine periodisch in kürzeren Zeiträumen erfolgende Prüfung der Gehalts- und Lohnverhältnisse der Staatsdiener und eine Anpassung derselben an die tatsächlichen Bedürfnisse, nötigenfalls unter Gewährung von Teuerungszulagen; eine gerechte Lohn- und Arbeitsordnung für die in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter; die Schaffung von Pensionskassen für die staatlichen Arbeiter; eine fortgesetzte Ausdehnung der hygienischen Maßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit der in Staatsbetrieben beschäftigten Personen; die Erweiterung der Fürsorge für erholungsbedürftige Staatsdiener; Ausbau der Personalstatistik."

Die eingeleiteten Verhandlungen haben zu einer Verständigung mit der Volkspartei geführt, auch haben die aufgestellten Kandidaten erhebliche Stimmenzahlen erhalten, doch ist ein Mandat bisher nicht errungen.

Die Gesamtmitgliederzahl der angeschlossenen Vereine betrug am 1. Februar 1908 19000.

c) Verband württembergischer Staatsbeamten- und Unterbeamtenvereine[1]).

Auch in Württemberg hat man den Versuch gemacht, alle Beamtenvereine zu einem Gesamtverbande zusammenzufassen. Der Gedanke tauchte zuerst auf, als es sich 1901 um den Plan einer allgemeinen Gehaltsaufbesserung handelte, nahm damals aber noch keine greifbare Gestalt an. Die in Aussicht stehende Reform der Wohnungsgeldzuschüsse gab Anlaß, den Plan wieder aufzunehmen. Bisher ist der Zusammenschluß

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Eisenbahnsekretär Baumann und Herrn Generalsekretär Roth in Stuttgart.

nur hinsichtlich der mittleren und unteren Beamten gelungen, während die höheren, die anfangs zum Teil geneigt waren, sich zu beteiligen, später sich zurückgezogen haben und einen eignen Verband[1]) gegründet haben. In einer am 4. November 1906 in Stuttgart abgehaltenen Versammlung traten folgende Vereine: 1. Verein württembergischer Finanzbeamten, 2. Verein nichtakademischer Expeditoren, 3. Verein württembergischer Zugmeister, 4. Verein der württembergischen Revisions- und Salz-, Zucker- und Grenzaufseher, 5. Verein der berufsmäßigen Ortssteuerbeamten, 6. Verein württembergischer Forstwarte, 7. Verein der Oberamtssekretäre und Assistenten, 8. Verein der Präzeptoren und Reallehrer, 9. württembergischer Notariatsverein, 10. württembergischer Baubeamtenverein, 11. Verein der württembergischen Post- und Telegraphen-Unterbeamten, 12. Verein der Straßen-, Fluß- und Schleusenwärter, 12. Verein der württembergischen Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunterbeamten, 14. Verein württembergischer Militäranwärter, 15. Verband der württembergischen Lokomotivführervereine, 16. Landesverein württembergischer Verkehrsbeamten, 17. Kanzleibeamtenverein, 18. Verein der Verkehrsbeamten des mittleren Dienstes, 19. Verein württembergischer Verkehrsbeamten vom niederen Dienst, 20. Verein der Straßen-, Fluß- und Bauamtswerkmeister zu dem in der Überschrift genannten Verbande zusammen.

Der § 1 der angenommenen Satzungen lautet: „Die unten aufgeführten württembergischen Beamten- und Unterbeamtenvereine bilden behufs Vertretung gemeinsamer Interessen einen Verband, der nach außen hin nicht in die Erscheinung treten soll. In allen nicht die Gesamtheit der Beamtenschaft berührenden Fragen haben die Einzelvereine völlige Bewegungsfreiheit." Der Verband hat seinen Sitz in Stuttgart. In ihm hat jeder Verein ohne Rücksicht auf seine Mitgliederzahl gleiche Rechte und Pflichten. Zur Bestreitung der Kosten zahlt jeder Verein jährlich 2 M. Die Leitung liegt in der Hand eines Ausschusses von sechs Mitgliedern. Der Ausschuß und in 2. Instanz die Generalversammlung des Verbandes entscheidet darüber, ob eine Angelegenheit sich zu gemeinsamer Beratung eignet. Weitere Beamtenvereine können nur durch Verbandsbeschluß aufgenommen werden; ebenso ist ein Ausschluß von Vereinen möglich, die sich durch ihr Verhalten gegenüber dem Verbande als der ferneren Zugehörigkeit unwürdig erweisen.

Die Tätigkeit des Verbandes hat sich bisher im ganzen auf die Beratung der Satzungen beschränkt.

In der Gründungs-Versammlung wurde allerdings beantragt, eine Eingabe an Regierung und Landtag wegen einer Wohnungsgeldvorlage zu machen, doch wurde der Antrag mit Rücksicht auf den bevorstehenden Schluß des Landtages abgelehnt. Ebenso wurde angeregt, sich an den in Aussicht stehenden Neuwahlen zu beteiligen, was von dem Redakteur Roth mit der Begründung bekämpft wurde, daß die Unterbeamten bereits Aufstellung eigner Kandidaten beschlossen hätten, wobei sie auf die Unterstützung der Beamten nicht glaubten rechnen zu dürfen. Obgleich seitens der Beamten entgegnet wurde, daß sie zwar auch Unterbeamtenkandidaturen unterstützen würden, so wurde doch ein Beschluß nicht gefaßt.

Die Gesamtzahl der Mitglieder betrug am 1. April 1907 20 000.

d) Verband von Vereinen höher geprüfter württembergischer Staatsbeamten[2]).

Die Bildung der Organisationen der untern und mittlern Beamten[3]) regte den Plan an, auch die Vereine der höheren Beamten zu einer

[1]) Vgl. unten.
[2]) Das Material verdanke ich Herrn Forstamtmann Schlipf in Stuttgart.
[3]) Vgl. oben.

Gesamtorganisation zusammenzufassen und ein Gegengewicht gegen jene zu schaffen. Nach längeren Verhandlungen wurde am 9. Oktober 1907 der in der Überschrift genannte Verband mit dem Sitze in Stuttgart begründet.

Als Zweck wird in den Satzungen bezeichnet die Vertretung gemeinsamer Interessen. „In allen die Einzelvereine allein berührenden Fragen haben dieselben völlige Bewegungsfreiheit. Parteipolitische und konfessionelle Erörterungen sind innerhalb des Verbandes von den Verhandlungen ausgeschlossen." Der Beitritt weiterer Vereine ist jederzeit gestattet. Der Vorstand besteht aus drei Personen. In der Verbandsversammlung haben die Vereine nach der Zahl der Mitglieder 1—5 Stimmen. Der Beitrag wird nach der Mitgliederzahl abgestuft und jährlich in der Verbandsversammlung festgesetzt.

Dem Verbande haben sich bei seiner Gründung folgende Vereine angeschlossen: 1. Verein höherer geprüfter Staatsbaubeamten[1]), 2. Verein höherer Eisenbahnbeamten[2]), 3. Verein der akademischen Finanzbeamten[3]), 4. Gymnasiallehrerverein[4]), 5. Verein der höher geprüften Postbeamten[5]), Der Verein der Staatsforstbeamten[6]) und der Verein realistischer Lehrer[7]) sind in der Hauptversammlung des Verbandes am 31. Januar 1908 aufgenommen, so daß der Verband jetzt alle zurzeit bestehenden Vereine höherer Beamten umfaßt.

VI. Baden[8]).

1. Badischer Notarverein[9]).

In Baden ist seit 1900 das Notariat wesentlich abweichend von den übrigen Bundesstaaten gestaltet. Der Notar ist staatlicher Beamter mit festem Gehalt und einem geringen Anteile an den erhobenen Gebühren. Ihm ist nicht nur die grundbuchamtliche, sondern auch die nachlaßgerichtliche, sowie die hiermit in Verbindung stehende steueramtliche Tätigkeit übertragen. Er ist insbesondere Erbschafts-Steueramt und Verkehrs-Steueramt zur Festsetzung der Steuern bei unentgeltlichen Eigentumsübertragungen. Er hat die Eintragung in die bei der Gemeinde aufbewahrten Grundbücher zu besorgen, und muß zu diesem Zwecke umherreisen.

---

[1]) Vgl. S. 111. [2]) Vgl. II 252. [3]) Vgl. S. 108. [4]) Vgl. S. 110.
[5]) Vgl. II 238. [6]) Vgl. S. 114. [7]) Vgl. S. 110.

[8]) In Baden bestehen außer den hier behandelten noch folgende Beamtenvereine mit den daneben bemerkten Mitgliederzahlen: 1. Vereinigung der Betriebsbeamten der Eisenbahnverwaltung (II 254), 2. V. badischer Eisenbahnbeamten (II 255), 3. V. der badischen Bahn- und Güterverwalter, Stations- und Telegraphenkontroleure, 4. V. der Bremser, 5. V. der Bureaudiener und Pförtner, 6. V. der Güterschaffner, 7. V. der Stationsmeister, 8. V. der Wagenrevidenten, 9. V. der Amts- und Kanzleidiener (120 M.), 10. V. der Bahnmeister (130 M.), 11. V. der Bahn- und Weichenwärter (1800 M.), 12. V. der Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamten (360 M.), 13. V. der Geometer (91 M.), 14. V. der Gewerbeschulmänner (150 M.), 15. V. der Lokomotivbeamten (1300 M.), 16. V. der Musiklehrer (35 M.), 17. V. der Oberschaffner (330 M.), 18. V. der Reallehrer (261 M.), 19. V. der Rechnungsführer (26 M.), 20. V. der Schaffner (500 M.), 21. V. der Stationsmeister (56 M.), 22. V. der Steueraufseher (220 M.), 23. V. der Steuereinnehmer und -assistenten (150 M.), 24. V. der technischen Eisenbahnbeamten (140 M.), 25. V. der technischen und Verwaltungsbeamten der Gr. Oberdirektion (175 M.), 26. V. der Wagenwärter (540 M.), 27. V. der Zeichenlehrer (50 M.), 28. Zollbeamtenverein (90 M.), 29. V. der Zugmeister (180 M.), 30. V. der Amtsregistratoren. An den Vorsitzenden des letzteren Vereins (Registrator Schüle in Lörrach) habe ich mich um Auskunft gewandt, doch sind meine Briefe unbeantwortet geblieben.

[9]) Das Material verdanke ich einer Quelle, die nicht genannt sein will.

Schon am 28. Juni 1896 wurde in dem „Verein der badischen Notare" eine Organisation geschaffen, die aber nicht zu rechter Entwicklung kam und sich darauf beschränkte, in Veranlassung bestimmter Standesangelegenheiten allgemeine Notarversammlungen zu berufen[1]). Als bei Inkrafttreten des B.G.B. die badischen Notarkammern als amtliche Organe aufgehoben wurden, trat das Bedürfnis nach freier Organisation stärker hervor, und am 7. Oktober 1900 wurde der „Badische Notarverein" gegründet[2]).

Er hat seinen Sitz in Karlsruhe und bezweckt „die Pflege und Vertiefung des badischen Landesrechts auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Wahrung der Standesinteressen". Beitrittsberechtigt sind alle badischen Notare, auch diejenigen, die in den Ruhestand, einen anderen öffentlichen Dienst oder in die Anwaltschaft übergetreten sind; auch die im Vorbereitungsdienst für das Notariat oder das Grundbuchamt befindlichen Anwärter können aufgenommen werden. Der Beitrag beträgt jährlich 7 M. 50 Pf., wofür das Vereinsorgan geliefert wird. Als solches wurden 1901 und 1902 zwanglose „Mitteilungen" herausgegeben; seit 1. Januar 1903 ist die „Badische Notars-Zeitschrift" an die Stelle getreten. Der Verein empfiehlt seinen Mitgliedern den Beitritt zum Deutschen Notarverein, macht aber die Mitgliedschaft davon nicht abhängig. Neben Bezirks-Notartagen werden jährlich Landes-Notartage abgehalten.

Seine Hauptaufgabe sieht der Verein in der Umgestaltung der eben geschilderten Stellung der Notare. In einer in seinem Auftrage im Jahre 1902 herausgegebenen ausführlichen Denkschrift wird die grundsätzliche Trennung des Geschäftskreises des derzeitigen Notariats in der Weise gefordert, daß die behördlichen Funktionen Richtern, die Aufnahme von Urkunden dagegen einem frei anzustellenden, eventuell mit der Anwaltschaft zu verbindenden Urkundennotariat übertragen werden soll. Andere Gegenstände der Beratungen waren neben wissenschaftlichen Fragen die Erhöhung der Reisegebühren und die Titelfrage. Der Verein hat mit einer Versicherungsgesellschaft einen Begünstigungsvertrag wegen Haftpflichtversicherung seiner Mitglieder abgeschlossen.

Von den insgesamt vorhandenen 190 aufnahmefähigen Personen waren am 1. Februar 1908 153 dem Verein als Mitglieder beigetreten.

2. Badischer Richterverein[3]).

Am 30. Juni 1907 wurde in einer in Karlsruhe abgehaltenen, von Richtern aller badischen Bezirke zahlreich besuchten Versammlung der „Badische Richterverein" mit dem Sitze in Karlsruhe gegründet.

Er hat den Zweck, „die Standes- und Berufsinteressen der badischen Richter in ideeller und materieller Hinsicht zu wahren, zu fördern und zu vertreten". Beitrittsberechtigt sind alle landesherrlich angestellten badischen Richter und Staatsanwälte. Der Jahresbeitrag beträgt 3 M. Organe sind der Vorstand und die jährlich zusammenzuberufende Hauptversammlung. In den Satzungen wird der Zusammenschluß der einzelnen Landes-Richtervereine zu einem das ganze Deutsche Reich umfassenden Verbande als Ziel bezeichnet und der Vorstand beauftragt, in dieser Richtung die vorbereitenden Schritte zu tun. Bei der Beratung wurde festgestellt, daß zu den Richtern die Mitglieder der Verwaltungsgerichte nicht gehören. Der Antrag, die Staatsanwälte auszuschließen, wurde gegen eine Stimme abgelehnt.

---

[1]) Satzungen derselben sind nicht vorhanden.

[2]) Ob derselbe als Neugründung oder als Fortsetzung des früheren Vereins anzusehen sei, ist nach Angabe des Vorsitzenden zweifelhaft.

[3]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorsitzenden, Herrn Oberlandesgerichtsrat Wiehl in Karlruhe.

In einem die Gründung behandelnden Berichte in der „Badischen Rechtspraxis“ wird bemerkt, es sei Aufgabe des Vereins, das Ansehen und die Stellung im Staatsleben für die Richter zurückzugewinnen, das sie leider teilweise in den letzten Jahren eingebüßt hätten und zwar u. a. durch abwehrlose Hinnahme aller, wenn auch noch so unbegründeter Anfeindungen und Verkleinerungen. Hier müsse aus der bisherigen vornehmen Zurückhaltung herausgetreten werden.

Der Verein hat auf sein bei der Gründung an den Großherzog gerichtetes Huldigungstelegramm eine freundliche Antwort erhalten. Er hat sich bisher im wesentlichen darauf beschränkt, mit den Richtervereinen in anderen Bundesstaaten Fühlung zu nehmen. In einer Versammlung am 30. November 1907 wurde der Entwurf zu einer Zivilprozeßordnungs-Novelle eingehend beraten und im wesentlichen gebilligt. In der außerordentlichen Generalversammlung vom 9. Februar 1908 wurde zu den Entwürfen eines Beamtengesetzes und einer Gehaltsordnung Stellung genommen und die Wünsche der Richter in Resolutionen zum Ausdrucke gebracht.

Dem Verein sind von den insgesamt vorhandenen 265 badischen Richtern und Staatsanwälten bis Mitte Februar 1908 210 als Mitglieder beigetreten.

3. Verein der badischen Gerichtsschreibereibeamten[1]).

Ende 1893 machten sich gleichzeitig und unabhängig voneinander in Karlsruhe und in Lörrach Bestrebungen geltend, die Gerichtsschreibereibeamten zu einer einheitlichen Organisation zusammenzuschließen, um die unbefriedigenden Verhältnisse auf finanziellem und sozialem Gebiete zu verbessern. Es wurde dann gemeinsam eine Versammlung einberufen, die am 27. Januar 1894 in Freiburg stattfand und die Gründung des „Vereins der badischen Gerichtsschreibereibeamten“ beschloß.

Der Verein, der seinen Sitz in Karlsruhe hat, bezweckt: „1. die Hebung des Standes, sowie die Wahrung und Förderung der Standesinteressen; 2. die Weiterbildung der Mitglieder; 3. die Herstellung engerer Beziehungen unter denselben durch Unterhaltung eines regen persönlichen Verkehrs.“ Beitrittsberechtigt ist „jeder, der als Justizaktuar aufgenommen ist“. Der Beitrag beträgt jährlich 4 M. Das Vereinsorgan, „Der Gerichtsschreiber“, führt seit 1. Januar 1907 den Titel „Zeitschrift für mittlere Justizbeamte“.

Der Verein hat dem Ministerium seine Begründung angezeigt und wiederholt wegen Erhöhung der Gehälter und Wohnungsgeldzuschüsse, Vermehrung der Gerichtsschreiberstellen zum Zweck rascheren Aufrückens, Teuerungszulagen, Berechnung der Schreibgebühren, Verleihung des Sekretärs-Titels und Besetzung der Sekretärstellen[2]) mit Gerichtsschreibereibeamten Eingaben an das Ministerium gemacht. Ebenso hat er gebeten, die Gerichtsschreiber von der Aufnahme in die Konduitenlisten auszuschließen und die Verwendung von Rechtspraktikanten und Gerichtsvollzieheranwärtern zu Aktuarstellen möglichst einzuschränken. Das Hauptgewicht legt der Verein auf Erhöhung der Anforderungen an die Schulbildung, insbesondere Forderung der Einjährig-Freiwilligen-Berechtigung, sowie Gleichstellung der Gerichtsschreibereibeamten mit den übrigen mittleren Beamten.

[1]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorstande.

[2]) Die Sekretärstellen wurden früher nur mit juristisch gebildeten Beamten besetzt; jetzt werden sie zur Hälfte Gerichtsschreibern übertragen.

In Veranlassung der bevorstehenden Reform des Beamtengesetzes und des Gehaltstarifs hat der Verein, zum Teil gemeinsam mit anderen Beamtenvereinen wiederholt Eingaben an die Regierung und den Landtag gerichtet, in denen die finanzielle Gleichstellung mit den mittleren Eisenbahn- und Finanzbeamten, sowie die Vorschrift gleicher Vorbildung mit diesen beiden Beamtengruppen erbeten wurde. Die Bestrebungen des Vereins haben zum großen Teil bei der Regierung Entgegenkommen gefunden, insbesondere ist die Forderung der Einjährig-Freiwilligen-Berechtigung bewilligt.

Der Verein zählte am 1. Dezember 1907 728 Mitglieder; nur etwa 40 Beitrittsberechtigte standen ihm fern.

4. Badischer Kameralistenverein[1]).

Der am 26. April 1885 gegründete Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.

Er bezweckt „die Pflege der Standesangelegenheiten und die Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung und des persönlichen Verkehrs seiner Mitglieder". Beitrittsberechtigt ist, wer die Prüfung für den höheren Finanzdienst bestanden hat. Der Jahresbeitrag beträgt 4 M.

Der Verein hat neben wissenschaftlichen Zwecken, insbesondere der Beschaffung einer Fachbibliothek, sich auch mehrfach mit Standesangelegenheiten beschäftigt, insbesondere hat er am 1. März 1903 in einer Denkschrift seine Wünsche hinsichtlich der Beamtengehaltsordnung dem Finanzministerium vorgetragen und sich in der gleichen Angelegenheit mit den übrigen Beamtenvereinen zu gemeinsamem Vorgehen vereinigt[2]). Außerdem hat er mehrfach die Titelfrage, die Vereinfachung der Amtsbeziehungen, Abänderung der Prüfungsordnung, Verbesserung dienstlicher Einrichtungen usw. behandelt.

Die Mitgliederzahl betrug am 1. Februar 1908 215; fast sämtliche aufnahmefähigen Personen sind ihm beigetreten.

5. Badischer Forstverein[3]).

Der im Jahre 1839 gegründete badische Forstverein hatte zunächst nur den Zweck, die persönliche Bekanntschaft unter den badischen Forstwirten, sowie das Forstwesen zu fördern. Der im Jahre 1900 gegründete „Verband der badischen Forstbeamten" bezweckte „die Mitwirkung an der Fortbildung der badischen Staatsforstverwaltung und Vertretung der Standesinteressen der badischen Staatsforstbeamten". Im Jahre 1903 haben sich beide Vereine zu dem „Badischen Forstverein"[4]) verschmolzen.

Er bezweckt 1. Förderung der forstlichen Kenntnisse und Erfahrungen, unter besonderer Berücksichtigung der forstlichen Verhältnisse Badens; 2. Pflege der persönlichen Beziehungen und des mündlichen Gedankenaustausches unter den Forstmännern; 3. Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Staatsforstverwaltung und Wahrnehmung der Standesinteressen der Staatsforstbeamten in Baden. Beitrittsberechtigt ist jeder Forstmann oder Freund

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorsitzenden, Herrn Finanzrat Zimmermann in Karlsruhe.

[2]) Vgl. S. 128.

[3]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorsitzenden, Herrn Forstrat Könige in Heidelberg.

[4]) Über den Sitz des Vereins ist in den Satzungen nichts bestimmt.

des Waldes, der seinen Wohnsitz in Baden hat. Die Mitglieder des Vorstandes müssen etatsmäßige Beamte im öffentlichen Dienste sein. Zu den geschlossenen Sitzungen der Hauptversammlungen haben nur badische Staats-, Hof- und Gemeindebeamte mit akademischer Bildung Zutritt und Stimmrecht. Der Beitrag beträgt jährlich 5 M.

Der Verein ist wiederholt für die Standesinteressen der Mitglieder tätig geworden, insbesondere hat er sich eingehend mit der Neuordnung des Gehaltswesens, des Diätenreglements und dem Bildungs- und Prüfungswesen, sowie Titel- und Uniformfragen beschäftigt. Er fordert, daß die Ausbildung der Forstbeamten auf den Landesuniversitäten erfolgen und auf die Dienstzeit die Militärdienstzeit in Anrechnung gebracht und daß den Privatforstbeamten das Führen des Titels „Oberförster" verboten werden soll. Er hat in diesen Angelegenheiten, sowie wegen der Ausgestaltung des Forstschutzes und Besserstellung der Waldhüter, Ausbildung der Forstpraktikanten, Vermehrung der Assessorenstellen und Aufnahme von Vertretern der Forstwirtschaft in die Landwirtschaftskammer mehrfach Eingaben an die Regierung gemacht. Diese steht seinen Bestrebungen freundlich gegenüber und läßt sich meist in den Hauptversammlungen vertreten.

Von den vorhandenen 192 badischen Staatsforstbeamten sind 180 dem Verein als Mitglieder beigetreten; die Gesamtzahl der Mitglieder betrug am 1. Juni 1908: 231.

6. Vereinigung der akademischen technischen Beamten der badischen Wasser- und Straßenbauverwaltung[1]).

Die im Jahre 1905 gegründete Vereinigung hat ihren Sitz in Freiburg.

„Sie betrachtet es als ihre Aufgabe, ein geschlossenes Zusammengehen der staatlich geprüften akademischen technischen Beamten der Großh. bad. Wasser- und Straßenbauverwaltung zur Pflege des persönlichen Verkehrs, zum Austausch der im Dienste gesammelten Erfahrungen und zur eingehenden Besprechung und nachdrücklichen Vertretung der Berufs- und Standesfragen, tunlichst im Benehmen mit der Vereinigung der akademischen technischen Beamten der Großh. bad. Eisenbahnverwaltung, herbeizuführen."

Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer auf Grund einer vollgültigen deutschen Staatsprüfung in einem akademisch-technischen Fache sich als Beamter im Dienst der Großh. bad. Wasser- und Straßenbauverwaltung befindet. Die aus dem Staatsdienste Ausscheidenden können als außerordentliche Mitglieder dem Verein angehören. Der Jahresbeitrag beträgt 3 M.

Der Verein hat bisher in seinen Versammlungen neben wissenschaftlichen und geselligen Zwecken auch die Pflege der Standesinteressen in die Hand genommen und teils allein, teils in Verbindung mit anderen Vereinen akademisch gebildeter Beamten Denkschriften und Eingaben an die Regierung gerichtet.

Von den vorhandenen 83 aufnahmefähigen Beamten sind ihm 62 als Mitglieder beigetreten.

7. Vereinigung der akademisch gebildeten technischen Beamten der badischen Eisenbahnverwaltung[2]).

Die Vereinigung, die in einer am 26. Juli 1903 in Offenburg abgehaltenen Versammlung gegründet wurde, hat ihren Sitz in Karlsruhe.

[1]) Das Material verdanke ich dem Schriftführer der Vereinigung, Herrn Regierungsbaumeister Bürgelin in Freiburg.

[2]) Das Material verdanke ich dem Schriftführer der Vereinigung, Herrn Regierungsbaumeister Weizel in Karlsruhe.

Sie bezweckt „die Pflege und Förderung aller Standes- und Berufsinteressen der staatlich geprüften akademisch gebildeten technischen Eisenbahnbeamten im Sinne der von der gesamten Technikerschaft Deutschlands gegenwärtig gepflogenen Bestrebungen". Beitrittsberechtigt ist, wer auf Grund einer vollgültigen deutschen Staatsprüfung in einem akademisch-technischen Fache sich als Beamter im Dienste der badischen Eisenbahnverwaltung befindet. Der Beitrag beträgt jährlich 3 M.

Die Vereinigung hat mehrfach Denkschriften und Eingaben über fachliche und berufliche Fragen an die vorgesetzten Behörden gerichtet, und zwar in der Regel gemeinsam mit der Vereinigung der akademischen technischen Beamten der badischen Wasser- und Straßenbauverwaltung.[1])

Von den vorhandenen 150 aufnahmefähigen Beamten sind ihr 128 als Mitglieder beigetreten.

8. Badischer Staatsärztlicher Verein[2]).

Der Verein ist am 13. November 1878 gegründet.[3])

Während er sich anfangs auf die Besprechung fachwissenschaftlicher Fragen beschränkte, verfolgt er nach den in der Versammlung vom 17. Mai 1905 angenommenen neuen Satzungen den Zweck: „die Wissenschaft auf dem gesamten Gebiete der staatsärztlichen Tätigkeit zu pflegen, den Mitgliedern Gelegenheit zur gegenseitigen Annäherung zu geben und die gemeinsamen Standesinteressen zu vertreten". Aufnahmefähig sind 1. alle im Staatsdienst angestellte oder staatsärztlich geprüfte Ärzte; 2. die in Universitäts-, Irren- und Strafanstalten tätigen Ärzte; 3. praktische Ärzte nur insoweit, wie sie den Bestrebungen des Vereins gegenüber ein besonderes Interesse betätigen. Die Höhe des Beitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die jährlichen Versammlungen haben sich bisher sowohl mit wissenschaftlichen, wie mit Fragen der Standesinteressen beschäftigt.

Der Verein zählte am 1. Februar 1908 106 Mitglieder, die zum großen Teil auch dem deutschen Medizinalbeamten-Verein angehören.[4])

9. Verein badischer Tierärzte[5]).

Der im Jahre 1840 gegründete Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.

Er bezweckt, „die tierärztliche Wissenschaft und Kunst, sowie die Standesverhältnisse der Tierärzte durch kollegialisches Zusammenwirken zu fördern". Aufnahmefähig als ordentliches Mitglied ist jeder approbierte Tierarzt. Der Beitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Verein hat neben wissenschaftlicher Tätigkeit mehrfach die Besserung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der amtlichen und privaten Tierärzte in die Hand genommen, insbesondere ist er an den Bestrebungen aller Vereine der akademisch gebildeten Beamten Badens wegen Revision der Beamtengehälter[6]) beteiligt.

Der Verein ist dem deutschen Veterinärrat[7]) angeschlossen. Von den 180 Tierärzten Badens waren ihm am 1. November 1907 149 als ordentliche Mitglieder beigetreten.

---

[1]) Vgl. S. 124.

[2]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorsitzenden, Herrn Medizinalrat Dr. Becker in Offenburg. Auf weitere Anfragen wegen der Tätigkeit des Vereins habe ich keine Antwort erhalten.

[3]) Über den Sitz des Vereins ist in den Satzungen nichts gesagt.

[4]) Dieser Verein verfolgt nach seinen Satzungen lediglich wissenschaftliche Zwecke und fällt deshalb nicht in den Rahmen des Buches.

[5]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorstande.

[6]) Vgl. S. 128. [7]) Vgl. S. 159.

10. Verein badischer Finanzbeamten[1]).

Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.

Er bezweckt: 1. Wahrung und Förderung der Standesinteressen; 2. Weiterbildung der Mitglieder; 3. Herstellung engerer Beziehungen unter denselben durch persönlichen Verkehr; 4. Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder oder deren Angehörigen. Aufnahmefähig ist jeder, der die badische Finanzassistentenprüfung bestanden hat. Der Beitrag beträgt jährlich 4 M. Der Verein besteht aus folgenden Gruppen: 1. Mitglieder bei der Oberrechnungskammer, dem Finanzministerium, den Zentralkassen, der Steuerdirektion und der Bezirkssteuerstellen; 2. den Domänen- und Salinenbeamten; 3. den Beamten der direkten Steuerverwaltung; 4. den Zoll- und Reichssteuerbeamten; 5. den Beamten im Geschäftskreise des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts; 6. den Beamten im Geschäftskreise des Ministeriums des Innern; 7. alle übrigen Mitglieder. Jede Gruppe hat in die Hauptversammlung auf je 50 Mitglieder einen Vertreter zu wählen.

11. Gerichtsvollzieherverband Baden[2]).

Am 1. Dezember 1897 überreichten 94 badische Gerichtsvollzieher dem Ministerium und den beiden Kammern des Landtages eine Petition, in der um Abstellung verschiedener Übelstände, hinsichtlich der Dienst- und Einkommensverhältnisse, gebeten wurde. Der Umstand, daß bei den Verhandlungen im Landtage von der Regierung zur Entkräftung der Petition darauf hingewiesen wurde, daß sie nur von einem Teile der Gerichtsvollzieher ausgehe, sowie die neu getroffene Einrichtung der Anstellung eines besonderen Revisionsbeamten, dessen Tätigkeit von den Gerichtsvollziehern als Härte und Ungerechtigkeit empfunden wurde, gab Veranlassung, daß die Gerichtsvollzieher sich im Dezember 1900 zu dem „Gerichtsvollzieherverbande Baden" zusammenschlossen, der mit dem 1. Januar 1901 ins Leben trat. Eine neue Eingabe, in der um Gehaltserhöhung, insbesondere höhere Anrechnung der Dienstaufwendungen auf das Einkommen, sowie um Änderung einiger Bestimmungen der Gerichtsvollzieherordnung und der Formulare gebeten wurde, hatte nur teilweise Erfolg, und da zugleich die Unzufriedenheit über die inzwischen vermehrten Revisionsbeamten stieg, der Vorstand aber dem Drängen der eifrigern Mitglieder auf Einreichung einer Beschwerdeschrift an den Landtag nicht nachgab, so wurde der Gegensatz innerhalb des Verbandes so stark, daß seine Auflösung zu erwarten war. In der am 13. März 1904 abgehaltenen Mitgliederversammlung wurde jedoch eine Verständigung erreicht, indem ein neuer Vorstand gewählt und eine neue Organisation des Verbandes mit Einrichtung einer Sterbeunterstützung durchgeführt wurde.

Nach den revidierten Satzungen bezweckt der Verband: „1. Hebung des Standes, sowie Wahrung und Förderung der Standesinteressen unter Beobachtung der Gesetze und der dienstlichen Subordination; 2. Pflege wahrer und echter Kollegialität; 3. Einführung gemeinnütziger Einrichtungen. Der Verband befaßt sich nicht mit den persönlichen und pekuniären Wünschen oder Beschwerden der einzelnen Mitglieder, sondern hat nur die Wahrung und Förderung der Interessen des gesamten badischen Gerichtsvollzieherstandes im Auge". „Politische und religiöse Fragen dürfen im Verbande nicht behandelt werden." Aufnahmefähig sind alle im aktiven Dienstverhältnisse stehenden badischen Gerichtsvollzieher und Hilfs-Gerichtsvollzieher. Anwärter können als Gäste zugelassen werden. Das leitende Organ

---

[1]) Von dem Vorstande des Vereins sind mir die Satzungen zugesandt; weitere Auskunft habe ich auf wiederholte Briefe nicht erhalten. Briefe an den Vorsitzenden, Oberrechnungsrat Zaiß in Karlsruhe, sind überhaupt unbeantwortet geblieben.

[2]) Das Material verdanke ich dem Verbandssekretär, Herrn Gerichtsvollzieher Lauer in Mannheim.

ist der Verbandsausschuß, der aus den drei Vorstandsmitgliedern und je einem Delegierten der acht Landgerichtsbezirke besteht. Der Beitrag beträgt jährlich 2 M. Stirbt ein Mitglied, so haben alle Mitglieder ein Sterbegeld von 2 M. zu zahlen, das den Hinterbliebenen ausgehändigt wird. Die Errichtung einer Krankenkasse ist beabsichtigt.

Der Verband hat im April 1905 eine neue Eingabe an die Regierung gerichtet, in der um Besserung der Gehalts- und Anstellungsverhältnisse, Verleihung von Titeln und Orden, sowie Änderung einiger gesetzlicher Vorschriften gebeten wurde. Die Regierung hat die Vorstandsmitglieder zur mündlichen Begründung ihrer Wünsche empfangen und ist diesen meistens entgegengekommen. Die Einrichtung des Sterbegeldes hat wesentlich zum Aufblühen des Verbandes beigetragen. Am 31. Dezember 1907 umfaßte er 160 Mitglieder; nur einige ältere Gerichtsvollzieher, die zum Teil fürchteten, durch ihre Beteiligung bei der Regierung anzustoßen, sind ihm fern geblieben.

12. Amtsrevidentenverein im Großherzogtum Baden[1]).

Der Umstand, daß für das Jahr 1904 eine Reform des staatlichen Gehaltstarifs bevorstand, veranlaßte die badischen Revisionsbeamten der inneren Verwaltung, am 23. Juni 1903 den in der Überschrift bezeichneten Verein mit dem Sitze in Karlsruhe zu gründen.

Er bezweckt: „1. die Wahrnehmung und Förderung der Standesinteressen; 2. die berufliche Fortbildung der Mitglieder; 3. die Herstellung und Erhaltung engerer Beziehungen unter den Mitgliedern durch persönlichen Verkehr". Aufnahmefähig ist jeder, der die Befähigung zum Amtsrevidentendienst erlangt hat. Der Beitrag beträgt jährlich 3 M. Vereinsorgan ist die „Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden usw.".

Der Verein hat insbesondere bei der Gehaltsreform die Interessen seiner Mitglieder wahrgenommen. Daneben sucht er die Fachbildung derselben zu fördern.

Von den insgesamt 213 aufnahmefähigen Beamten sind ihm 202 als Mitglieder beigetreten.

13. Dienerverein der großherzoglich badischen Staatsbehörden[2]).

Der am 8. Januar 1904 gegründete Verein, der anfangs „Verein badischer Amts-, Amtsgerichts- und Kanzleidiener" hieß, aber in der Generalversammlung am 6. Juni 1904 den jetzigen Namen annahm, hat seinen Sitz in Karlsruhe.

Er bezweckt: „1. die Hebung des Standes, sowie die Wahrung und Förderung der Standesinteressen; 2. die Herstellung engerer Beziehungen unter den Mitgliedern durch Unterhaltung eines regen persönlichen Verkehrs". Beitrittsberechtigt ist jeder Diener bei einer Behörde, die einem Großherzogl. Ministerium unterstellt ist. Der Beitrag beträgt jährlich 2 M.

Die Veranlassung zur Gründung des Vereins war der Umstand, daß die aus den Polizei- und Gendarmeriebeamten hervorgehenden Diener nicht die ihrer Vorbildung entsprechende Stellung hatten, vielmehr häufig wie Hausdiener betrachtet wurden, auch mehrfach veraltete Diensteinrichtungen bestanden. Der Verein ist bemüht gewesen, durch Eingaben an das Ministerium und den Landtag in dieser Beziehung Besserung zu schaffen,

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorsitzenden, Herrn Amtsrevidenten Merkel in Karlsruhe.

[2]) Das Material verdanke ich dem früheren und dem jetzigen Vorsitzenden des Vereins, den Herren Amtsdienern Paul Krieger in Pforzheim und Bohnenstengel in Karlsruhe.

insbesondere die Gleichstellung mit den Dienern bei den höheren Verwaltungsbehörden zu erzielen, die aus derselben Beamtenschicht hervorgehen. Außerdem sucht man eine Verbesserung der Gehalts- und Dienstverhältnisse, insbesondere hinsichtlich der Urlaubsverhältnisse, des Sonntagsdienstes, der Dienstkleidung und Ausführung der Reinigungsarbeiten herbeizuführen.

Der Verein zählt 136 Mitglieder, und zwar Amts- und Amtsgerichtsdiener, sowie Diener bei der Staatsanwaltschaft.

14. Zentralisationsbestrebungen der badischen Vereine höherer Beamten[1]).

Auf Anregung des Vereins akademisch gebildeter Lehrer[2]) traten Anfang 1906 Vertreter sämtlicher Vereine der badischen akademisch gebildeten Beamten in Karlsruhe zusammen, um gemeinsam über die wirtschaftliche Lage der höheren Beamten zu beraten. Es wurde eine ausführliche Denkschrift ausgearbeitet, in der es als allerzwingendste Aufgabe bezeichnet wurde, eine den heutigen Lebensverhältnissen und der ausgleichenden Gerechtigkeit entsprechende Neuregelung des Beamtengehaltswesens herbeizuführen und dabei den Grundsatz der Gleichwertigkeit aller akademisch gebildeten Beamtenkategorien auch in der gleichmäßigen Einreihung der verschiedenen Fachgruppen in die verschiedenen Gehaltsklassen und Gehaltsstufen unter möglichster Beseitigung der bisherigen Verästelung des Tarifs und Vereinfachung des Titelwesens zur Geltung zu bringen. Der Entwurf wurde den einzelnen Vereinen zur Prüfung vorgelegt und nachdem er in einer im Juni 1906 abgehaltenen zweiten Sitzung gebilligt war, von: 1. dem badischen Notarverein, 2. dem Verein der akademisch gebildeten Lehrer Badens, 3. dem Verein badischer Tierärzte, 4. der Vereinigung der akademisch gebildeten technischen Beamten der badischen Wasser- und Straßenverwaltung, 5. dem badischen Forstverein, 6. dem badischen Kameralistenverein, 7. der Vereinigung der akademisch gebildeten technischen Beamten der badischen Eisenbahnverwaltung unterzeichnet und an das Staatsministerium abgesandt. Von letzterem wurde ein Empfang der Vertreter der einzelnen Beamtengruppen in Aussicht gestellt. Der badische staatsärztliche Verein hat sich bei diesem Schritte nicht beteiligt. Der badische Richterverein war damals noch nicht gebildet. Bei der Verhandlung wurde von allen Seiten der Wunsch geltend gemacht, die beteiligten Vereine möchten auch in Zukunft in enger Fühlung miteinander bleiben und deren Vertreter in mehr oder minder regelmäßigen Zeitabschnitten zu gemeinsamen Besprechungen zusammentreten. Dabei wurde als selbstverständlich bezeichnet, daß die geschaffene Vereinigung „sich durchaus auf der Grundlage völliger Loyalität gegen die Regierung bewegen müsse und lediglich dazu dienen solle, gemeinsame Fragen zu behandeln und gemeinsame Interessen zu vertreten in dem Rahmen, wie es für akademisch gebildete Beamte herkömmlich und Pflicht ist."

[1]) Das Material verdanke ich Herrn Finanzrat Zimmermann in Karlsruhe und Herrn Forstrat Könige in Heidelberg.

[2]) Von dem Vorsitzenden, Herrn Direktor Keim in Karlsruhe, habe ich auf mehrfache Bitten um Material keine Antwort erhalten, so daß der Verein nicht berücksichtigt werden konnte.

VII. Hessen[1]).

1. Hessischer Richterverein[2]).

Der Verein, der seinen Sitz in Darmstadt hat, wurde am 9. Dezember 1899 gegründet.

Er bezweckt: 1. theoretische und praktische Fragen auf dem Gebiete der richterlichen Tätigkeit zu behandeln; 2. die Staatsinteressen zu wahren und den Korporationsgeist, sowie die Kollegialität unter den Mitgliedern zu fördern; 3. Witwen und Waisen der Mitglieder im Bedürfnisfalle durch freiwillige Geldbeihilfe zu unterstützen; 4. ein Vereinsblatt zu gründen, in welchem wichtige Entscheidungen mitgeteilt und hauptsächlich praktische Fragen behandelt werden sollen.

Beitrittsberechtigt sind 1. die im Großherzogtum definitiv angestellten Richter; 2. die definitiv angestellten Mitglieder der Staatsanwaltschaften; 3. die definitiv angestellten akademisch gebildeten Gerichtsschreiber der Kollegien; 4. die Hypothekenbewahrer in Rheinhessen.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 6 M., wofür das Vereinsorgan, die „Hessische Rechtsprechung", geliefert wird.

Der Verein hat bisher überwiegend Standesinteressenfragen behandelt. Er hat gegen Bestrebungen Stellung genommen, die darauf gerichtet waren, die Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit der Richter zu beeinträchtigen; er ist für Erhöhung der Gehälter, gegen Erhöhung der bisherigen Dienstwohnungsmieten und vielmehr für Gewährung freier Dienstwohnungen, event. Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen und für erweiterte Anrechnung der Vordienstzeit bei der Gehaltsbemessung eingetreten. In Zukunft sollen aber auch die die Rechtspflege im allgemeinen berührenden Zeitfragen, wie die Gerichtsorganisation und die Schaffung von Sondergerichten behandelt werden. In der Hauptversammlung vom 26. Mai 1906 wurde angeregt, die Schaffung eines neuen Beamtengesetzes, die Anrechnung der Militärdienstzeit bei der Vergütung der Assessoren und eine Erhöhung der Witwen- und Waisenpensionen zur Beratung zu stellen, doch wurde die weitere Verfolgung der Angelegenheit dem Vorstande überlassen. Hinsichtlich der Stellung des Richtervereins zu den übrigen Beamtenvereinen wurde beschlossen, daß eine gegenseitige Mitteilung aller Eingaben an die Regierung und den Landtag stattfinden solle, sofern sie die gemeinsamen Interessen berühren; wird dann die Unterstützung des Vorgehens beschlossen, so soll sie durch eine gleichartige Eingabe erfolgen. Der Antrag, zur Mitgliedschaft auch Gerichtsassessoren[3]) zuzulassen, wurde unter dem Hinweise darauf abgelehnt, daß ein entsprechender Antrag von ihnen nicht gestellt sei. Der Verein hat mit mehreren Versicherungsgesellschaften Abkommen wegen erleichterter Versicherungsbedingungen für die Mitglieder getroffen.

In neuester Zeit hat das Vorgehen in der Besoldungsfrage, die durch Vorlegung eines Gesetzentwurfes seitens der Regierung angeregt war, zu lebhaften Auseinandersetzungen geführt. Die sog. „Offenbacher Anträge" forderten eine weitgehende Abänderung der bestehenden Vorschriften über die Gehälter, Wohnungsgeldzuschüsse, Tagegelder usw.; während der

[1]) Außer den hier behandelten Vereinen besteht in Hessen noch der Verein der mittleren Verwaltungsbeamten. Der Vorsitzende desselben, Kreisamts-Bureauvorsteher Schneider in Heppenheim, hat mir auf meine Anfrage keine Auskunft gegeben.

[2]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorsitzenden, Herrn Geh. Justizrat Wahl in Schlitz.

[3]) Für sie besteht eine besondere Organisation. Vgl. S. 130.

Vorstand in einer von ihm eingereichten Petition sich darauf beschränkt hatte, Gleichstellung der Richter mit den Eisenbahnbeamten hinsichtlich des Wohnungsgeldzuschusses, Anrechnung einer angemessenen Besoldungsvordienstzeit und definitive Anstellung der älteren im Staatsdienste verwendeten Gerichtsassessoren zu verlangen. Der Gegensatz der Ansichten, der sich in gewissen Zeitungsartikeln geäußert hatte, führte in der am 25. Mai 1907 in Frankfurt a. M. abgehaltenen Hauptversammlung zu lebhaften Verhandlungen. Man beschloß eine Kommission einzusetzen, und zur endgültigen Beschlußfassung demnächst eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

Diese hat am 7. Dezember 1907 stattgefunden. Die von der Kommission gestellten Anträge wurden einstimmig angenommen. Sie gehen in der Hauptsache dahin, der Regierung folgende Forderungen vorzutragen: 1. die im Staatsdienste verwendeten Gerichtsassessoren mit allen Rechten der Staatsbeamten dekretmäßig anzustellen, 2. den bereits angestellten Beamten einen Teil der dienstlichen Verwendung als Besoldungsvordienstzeit in Anrechnung zu bringen, 3. die Richter in Beziehung auf die Gehaltssätze und Aufrückungsfristen den preußischen Richtern gleichzustellen. Eine Meinungsverschiedenheit bestand darüber, ob die bezügliche Eingabe außer dem Justizministerium auch der Abgeordnetenkammer eingereicht werden solle. Man beschloß, sie der letzteren zur Kenntnisnahme mitzuteilen. Die Erhöhung der Diätensätze soll auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung gesetzt werden. Endlich beschäftigte man sich mit der Schaffung eines deutschen Richtervereins. Der einstimmig angenommene Beschluß lautete: Der Zusammenschluß der einzelnen Landesrichtervereine zu einem das Deutsche Reich umfassenden Verbande ist dringend wünschenswert. Der Vorstand wird beauftragt, hierwegen bei den anderen deutschen Richtervereinen vorbereitende Schritte zu tun und über den Erfolg der nächsten Hauptversammlung zu berichten[1]). Inzwischen haben sich bereits die süddeutschen Richtervereine zu einem gemeinsamen Vorgehen hinsichtlich der schwebenden Fragen einer Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung vereinigt.

Der Verein zählt 221 Mitglieder. Sämtliche aufnahmefähigen Personen, mit Ausnahme von 8 jüngeren Amtsrichtern, sind ihm beigetreten.

2. Verband hessischer Gerichtsassessoren[2]).

Die Gerichtsassessoren erhalten in Hessen eine Vergütung von 2100 bis 2700 M. und haben zurzeit nach achtjähriger Beschäftigung auf Anstellung zu rechnen. Der Wunsch, eine Besserung der Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse zu erzielen, führte zur Einberufung einer Versammlung, die am 20. Januar 1907 in Frankfurt a. M. stattfand und in der der „Verband hessischer Gerichtsassessoren" gegründet wurde.[3])

Nach den Satzungen bezweckt er „den Zusammenschluß der hessischen Gerichtsassessoren zu gemeinschaftlicher Wahrung ihrer Standesinteressen". Nach privater Mitteilung will er nicht nur materiellen Interessen nachstreben, vielmehr dazu dienen, die Kollegialität unter den Mitgliedern zu fördern, das Standesbewußtsein zu stärken, sowie auf

[1]) Vgl. S. 97.

[2]) Das Material verdanke ich dem Gründer des Verbandes, Herrn Gerichtsassessor W. Volk in Gießen.

[3]) Über den Sitz des Verbandes enthalten die Satzungen keine Bestimmung.

theoretischem und praktischem Gebiete Berufsfragen zu erörtern und gegenseitige Anregung zu geben. Beitrittsberechtigt ist jeder im hessischen Justizdienste befindliche Jurist, der die zweite Prüfung bestanden hat, auch die etatsmäßig angestellten. Die Beiträge werden von der Hauptversammlung festgesetzt.

Der Verband hat eine Eingabe wegen Aufbesserung der Lage der Gerichtsassessoren, insbesondere Verwandlung der dauernd mit Assessoren besetzten Stellen in etatsmäßige Stellen, Erhöhung der Vergütung und Anrechnung die Dienstzeit auf das Besoldungsalter an das Justizministerium eingereicht, aber keinen Bescheid erhalten, auch ist die beantragte Audienz nicht bewilligt. Es ist jetzt beschlossen, durch Fragebogen Material über die Lage der Assessoren zu sammeln. Übrigens hat der Justizminister bei den Verhandlungen im Landtage die Forderungen der Gerichtsassessoren als im allgemeinen berechtigt anerkannt und Abhilfe zugesagt, soweit es die Finanzlage gestatte. Mit einer Lebens- und einer Haftpflichtversicherungsgesellschaft ist ein Vertrag über Gewährung von Vergünstigungen geschlossen.

Von den vorhandenen 150 Gerichtsassessoren waren am 1. Juni 1907 114 dem Verbande als Mitglieder beigetreten.

3. Verein mittlerer Justizbeamten in Hessen[1]).

Der Verein wurde am 10. November 1901 als „Hessischer Gerichtsschreiber-Beamten-Verein" gegründet, hat aber später den jetzigen Namen angenommen.[2])

Er bezweckt „den Austausch der gewonnenen Erfahrungen der Vereinsmitglieder auf dem Gebiete des Gerichtsschreiberdienstes, die Pflege des geselligen Verkehrs zueinander, Hebung des mittleren Justizbeamtenstandes und Wahrung der Standesinteressen". Beitrittsberechtigt sind nur solche Personen, welche die Gerichtsschreiberprüfung bestanden haben. Der Beitrag beträgt jährlich 6 M.

In Hessen gehen die Gerichtsschreiber hervor aus Gerichtsschreiberaspiranten, die zunächst zu Aktuariatsassistenten und dann zu Aktuaren ernannt werden. Der Verein hat die Verleihung der bezeichneten Titel (an Stelle von „Hülfsgerichtsschreiber" und „Gerichtsschreiber") durchgesetzt; er erstrebt jetzt eine Gleichstellung beider Klassen hinsichtlich der Anfangsgehälter und deren Erhöhung.

Er ist am 10. Juni 1904 dem Verbande mittlerer Justizbeamten Deutschlands[3]) beigetreten und benutzt dessen Verbandsorgan.

Die Mitgliederzahl betrug am 1. Februar 1908 299.

4. Verband hessischer Finanzbeamten[4]).

Der Wunsch, bei den Beratungen des neuen Besoldungsgesetzes die Interessen der beteiligten Beamten zur Geltung zu bringen, führte im Jahre 1898 zur Gründung des „Verbandes hessischer Finanzbeamten".

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Vorsitzenden, Herrn Aktuar Göbel in Offenbach.
[2]) Über den Sitz des Vereins enthält das Statut keine Angabe.
[3]) Vgl. oben S. 36.
[4]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Rechnungsrat Schenck in Darmstadt.

Der Verband, der seinen Sitz in Darmstadt hat, bezweckt, „die gemeinsamen Standesinteressen seiner Mitglieder zu vertreten und zu fördern". Beitrittsberechtigt als ordentliche Mitglieder sind alle Personen, die das Finanzexamen 1. Kategorie bestanden haben. Der Beitrag beträgt jährlich 3 M., doch kann der Ausschuß im Bedürfnisfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages beschließen. Der Ausschuß besteht aus Vertretern der einzelnen Gruppen, die auf je 20 Mitglieder gewählt werden. Verbandsorgan ist die „Zeitschrift süddeutscher Finanzbeamten".

Aus der bisherigen Tätigkeit des Verbandes ist hervorzuheben, daß er eine Neuordnung der Prüfungsvorschriften herbeigeführt und eine allgemeine hessische Beamtensterbekasse ins Leben gerufen hat. Außerdem hat er auf die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen hingewirkt. Er ist dem Verbande deutscher Beamtenvereine angeschlossen.

Von den etwa 600 Beitrittsberechtigten gehören ihm 542 als Mitglieder an.

5. Vereinigung hessischer Regierungsassessoren der Finanzverwaltung[1]).

Die Vereinigung ist zu Anfang der 1890er Jahre gegründet.[2])

Sie bezweckt den „engeren Zusammenschluß aller Kameralisten in Hessen behufs besserer Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen". Zur Mitgliedschaft berechtigt ist jeder Kameralist nach bestandener Staatsprüfung. Der Jahresbeitrag beträgt 2 M.; Mitglieder, die sich „in Anstellung oder Verwendung befinden", zahlen außerdem noch 2 M. Der Ausschuß hat neben anderen Aufgaben auch die, in allen Berufsangelegenheiten den Mitgliedern mit Rat zur Seite zu stehen.

Die Vereinigung hat mehrfach wegen Verbesserung der Dienst- und Gehaltsverhältnisse Eingaben an die Regierung gerichtet.

Von den insgesamt 160 in Betracht kommenden Personen sind 85 der Vereinigung als Mitglieder beigetreten.

6. Hessischer Notarverein[3]).

Der am 28. Juni 1903 gegründete Verein hat seinen Sitz in Mainz.

Er bezweckt „die Förderung des kollegialen Verkehrs unter den Mitgliedern und die Wahrung der Standesinteressen". Aufnahmefähig sind alle Notare und die im Vorbereitungsdienst für das Notariat tätigen Assessoren in Hessen. Der Beitrag beträgt jährlich 3 M., kann aber vom Vorstande auf 5 M. erhöht werden. Sämtliche Mitglieder gehören auf Grund Generalversammlungsbeschlusses zugleich dem Deutschen Notarverein an.

Der Verein hat in Standesangelegenheiten eine Reihe von Eingaben an das Justizministerium gerichtet, z. B. in betreff der Gebühren- und Stempelsätze, sowie Abänderung der Dienstanweisung. Ebenso hat er sich in diesen Angelegenheiten wiederholt an die Ständekammern gewandt. Außerdem hat er Formulare und Gebührentabellen für die Mitglieder herstellen lassen.

Sämtliche 54 hessische Notare sind dem Verein beigetreten.

---

[1]) Das Material verdanke ich Herrn Regierunsassessor Franz in Gießen.

[2]) Genauer ist die Zeit nicht zu ermitteln. Ein Sitz der Vereinigung ist in den Satzungen nicht bezeichnet.

[3]) Das Material verdanke ich dem Schriftführer, Herrn Notar Dr. Bing in Worms.

7. Hessischer Oberlehrerverein[1]).

Der Verein ist 1885 gegründet[2]).

Er hat den Zweck, „die Berufs- und Standesinteressen seiner Mitglieder zu pflegen und zu wahren". Beitrittsberechtigt sind alle „durch Allerhöchstes Dekret angestellten Lehrer, Lehramtsassessoren und Lehramtsreferendare[3]), sowie andere akademisch gebildete, mit der Verwaltung einer Lehrerstelle beauftragte Lehrer". Der Jahresbeitrag beträgt 2 M.

Der Verein hat mehrfach zur Vertretung der Berufs- und Standesinteressen der Mitglieder Eingaben an die Behörden gerichtet.

Sämtliche 790 aufnahmefähigen Personen sind dem Verein beigetreten.

8. Verband großherzoglich hessischer Oberförster[4]).

Der im Jahre 1896 gegründete Verband hat seinen Sitz in Frankfurt a. M.

Er bezweckt „die Wahrung und Vertretung dienstlicher und außerdienstlicher Standesangelegenheiten durch gemeinsame Beratungen und Beschlußfassungen, Einführung und Ausgestaltung von Wohlfahrtseinrichtungen, Vorlagen an die Regierung usw.". Zur Mitgliedschaft berechtigt ist jeder großherzoglich hessische Oberförster. Der Beitrag wird jährlich durch den Verbandstag festgesetzt, soll aber in der Regel nicht mehr als 5 M. betragen.

Der Verein hat eine sehr lebhafte Tätigkeit entfaltet, die sich erstreckt hat insbesondere auf Regelung der Gehaltsverhältnisse, Organisationsfragen (Oberförstersystem), Urlaubsbewilligungen, Wildschadenersatz, Regelung der Lage der Kommunalforstwarte, Pferdehaltung, Handbuch für das gesamte Forstwesen, Regelung bei Stellenbesetzung, Uniformfrage, Assistentenfrage, Abschluß von Verträgen wegen Haftpflicht- und Unfallversicherung, Dienstwohnungen und Wohnungsvergütung.

Von den insgesamt vorhandenen 86 staatlichen Oberförstern sind 84 dem Verbande beigetreten.

9. Verband hessischer Forstassessoren[5]).

Der Verein ist am 20. Januar 1895 gegründet[6]).

Er bezweckt „den engeren Zusammenschluß der hessischen Forstassessoren behufs besserer Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen". Beitrittsberechtigt ist jeder hessische Forstassessor. Der Beitrag beträgt jährlich 1 M. In allen Berufsangelegenheiten hat der Vorstand den Mitgliedern mit Rat zur Seite zu stehen. Kein Mitglied darf freiwillige Beschäftigung zu einem geringeren, als dem jeweils auf dem Vermessungsbureau bezahlten Mindestgehalte annehmen, soweit nicht der Vorstand im Einzelfalle Erlaubnis erteilt. Wenn ein Mitglied die Standesehre oder die Standesinteressen verletzt, hat der Vorstand eine Untersuchung anzustellen und Entscheidung zu treffen.

Der Verein hat mehrfach durch Eingaben an die Regierung und den Landtag Verbesserungen für die Forstassessoren erwirkt[7]) Von den vorhandenen 48 Assessoren sind ihm 37 als Mitglieder beigetreten.

---

[1]) Das Material verdanke ich Herrn Professor Ritsert in Darmstadt.

[2]) Über den Sitz des Vereins ist in den Satzungen nichts bestimmt.

[3]) Diese Bezeichnung ist seit 1. Januar 1906 an Stelle der früheren „Lehramtsakzessist" getreten.

[4]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Forstmeister Schwarz in Ober-Eschbach (Taunus).

[5]) Das Material verdanke ich dem Vereinsschriftführer, Herrn Forstassessor Eckstein in Seligenstadt.

[6]) Über den Sitz des Vereins ist nichts bestimmt.

[7]) Über die Tätigkeit des Vereins erklärt der Vereinsschriftführer keine genauere Auskunft geben zu dürfen.

10. Verband großherzoglich hessischer Staatsbaubeamten[1]).

In Art. 35 des hessischen Kunststraßengesetzes vom 12. August 1896 ist bestimmt, daß die Kreisbauinspektoren, d. h. die bautechnischen Referenten der Kreisverwaltung, hinsichtlich ihrer Dienstgeschäfte der Leitung und Beaufsichtigung des juristisch gebildeten Kreisrates unterstellt sind. Diese Vorschrift wurde von den Baubeamten als eine Beeinträchtigung ihrer Standesinteressen empfunden, und so bildete sich zunächst ein Verein der Kreisbauinspektoren, der sich am 28. Mai 1901 zu dem in der Überschrift bezeichneten Verband erweiterte.

Der Zweck des Verbandes ist nach den Satzungen vom 29. Oktober 1905: „Wahrung und Vertretung gemeinsamer dienstlicher und außerdienlicher Standesinteressen." Beitrittsberechtigt ist jeder durch Dekret angestellte akademisch gebildete hessische Baubeamte, sowie jeder hessische Regierungsbaumeister. Der Beitrag wird jährlich durch den Verbandstag festgestellt.

Die Tätigkeit des Verbandes hat sich bisher in erster Linie auf Beseitigung der bezeichneten Gesetzesvorschrift bezogen, doch hat er sich auch an den von der hessischen Beamtenvereinigung unternommenen, an anderer Stelle[2]) erwähnten Schritten angeschlossen. Die Mitgliederzahl betrug am 1. Juni 1907 65.

11. Verein großherzoglich hessischer Steuerkommissäre[3]).

Nachdem die hessische Steuerkommission schon seit den 1860er Jahren sich regelmäßig jährlich in Frankfurt a. M. versammelt hatte, wurde am 9. Juli der genannte feste Verein begründet[4]).

Nach den Satzungen ist der Zweck desselben „die Wahrung der gemeinsamen dienstlichen und außerdienstlichen Standesinteressen". Beitrittsberechtigt ist jeder hessische Steuerkommissär. Der Beitrag wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt.

Der Verein hat wiederholt Eingaben an das Finanzministerium gemacht, um die Wünsche der Beamten hinsichtlich der Organisation, der dienstlichen Stellung, sowie der Gehaltsverhältnisse zur Geltung zu bringen.

Sämtliche 33 Steuerkommissäre des Landes sind Mitglieder.

12. Verein hessischer Medizinalbeamten[5]).

Der Verein ist am 3. Juni 1899 gegründet[6]).

Er bezweckt, „die beruflichen Interessen und den persönlichen Verkehr seiner Mitglieder zu fördern". Beitrittsberechtigt sind alle hessischen Medizinalbeamten (Kreisärzte, Kreisassistenzärzte, Landeszuchthausarzt). In den jährlichen Hauptversammlungen, an denen regelmäßig auch Regierungsbeamte teilnehmen, werden teils wissenschaftliche, teils Standesfragen, insbesondere wirtschaftliche und dienstliche Angelegenheiten erörtert.

Der Verein, dem sämtliche 27 hessische Medizinalbeamten angehören, ist der Vereinigung hessischer Beamtenvereine angeschlossen.

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Baurat Lucius in Mainz.
[2]) Vgl. S. 135.
[3]) Das Material verdanke ich dem Vorsitzenden, Herrn Regierungsrat Dr. Metzler in Gießen.
[4]) Der Sitz des Vereins ist in den Satzungen nicht angegeben.
[5]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorsitzenden, Herrn Kreisarzt Dr. Balser in Mainz.
[6]) Über den Sitz ist nichts angegeben.

13. Hessischer Techniker-Verband[1]).

Am 21. Oktober 1900 haben sich die Vereinigungen der Bauaufseher-Aspiranten und der Kreisstraßenmeister Hessens zu dem „Hessischen Technikerverbande" zusammengeschlossen.

Er bezweckt[2]): 1. ein engeres Aneinanderschließen der einzelnen Beamtenklassen, für deren Anstellung die bestandene Prüfung für Hochbauaufseher, Dammeister, Kreisstraßenmeister usw. Voraussetzung ist, sowie der Anwärter für diese Stellen (Aspiranten) und solcher Techniker, welche die vorangeführte Prüfung bestanden haben und sich in Kommunal- oder Privatdienst befinden; 2. die Wahrung und Förderung der allgemeinen Standesinteressen und Erweiterung der fachwissenschaftlichen Bildung der Mitglieder; 3. den Anschluß an andere ähnliche Zwecke verfolgende Verbände.

Beitrittsberechtigt als ordentliche Mitglieder sind alle Techniker, die den bezeichneten Bedingungen entsprechen und sich in Staats-, Kreis- oder Gemeindedienst befinden. Als außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht sind Techniker im Privatdienst zugelassen. Der Beitrag wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt. Vereinsorgan ist die „Süddeutsche Bauzeitung" in München.

Der Verband betrachtet als Hauptziel die Verbesserung der materiellen Lage insbesondere der Gehalts- und Anstellungsverhältnisse der mittleren Baubeamten, sowie die Hebung der wissenschaftlichen Vorbedingungen für die Prüfung, insbesondere Einführung der Einjährig-Freiwilligenberechtigung, die für andere Zweige des mittleren Staatsdienstes schon eingeführt ist. In dieser Angelegenheit sind Eingaben an Regierung und Landtag gerichtet.

Die Mitgliederzahl betrug am 1. Januar 1908 209 bei insgesamt 250 beitrittsberechtigten Personen.

14. Vereinigung Hessischer Beamtenvereine[3]).

Der Verband der Oberförster, der Steuerkommissare, der Staatsbaubeamten und der hessische Oberlehrerverein haben sich im Jahre 1903 zu der „Hessischen Beamtenvereinigung" zusammengeschlossen, der im Jahre 1906 auch der Medizinalbeamtenverein beigetreten ist.

Zweck derselben ist: „Stärkung des Einflusses des Beamtentums durch gemeinsame Beratung und Beschlußfassung über Gegenstände, die das gemeinsame Interesse berühren, und gemeinsame Eingaben an die Regierung und den Landtag.

Die vereinigten Verbände haben schon mehrfach solche Eingaben gemacht, insbesondere zur Abwehr eines im Landtage gestellten Antrages, den Wert der Dienstwohnungen auf das Gehalt anzurechnen. Im Gegensatze dazu wurde gebeten, den Beamten freie Dienstwohnungen oder in deren Ermangelung einen pensionsfähigen Wohnungsgeldzuschuß zu gewähren. Außerdem wurde Gleichstellung hinsichtlich des Gehaltes und der Nichtversetzbarkeit mit den Richtern und Abänderung verschiedener Bestimmungen des Pensionsgesetzes, sowie Verbesserung des Besoldungsgesetzes vom 9. Juni 1898 gefordert.

Der Richterverein ist der Vereinigung bisher nicht beigetreten, steht aber zu ihr in freundschaftlichen Beziehungen.

Die Verwaltungsbeamten besitzen keine eigentliche Organisation, beraten aber ihre gemeinsamen Interessen auf den in unregelmäßigen Zwischenräumen in Frankfurt a. M. abzuhaltenden Verwaltungskonferenzen.

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Bauaufseher Liebegott in Bensheim.

[2]) Ein Sitz des Verbandes ist in den Satzungen nicht angegeben.

[3]) Die Darstellung beruht auf den Angaben der Herren Forstmeister Schwarz in Ober-Eschbach und Baurat Lucius in Mainz.

VIII. Elsaß-Lothringen.

1. Notariatsverein für Elsaß-Lothringen[1]).

Der am 1. November 1890 gegründete Verein hat seinen Sitz in Straßburg.

Er bezweckt „die Förderung des Notariats in jeder Hinsicht". Beitrittsberechtigt sind alle Notare, Ehrennotare und Notariatskandidaten in Elsaß-Lothringen. Der Beitrag beträgt jährlich 4 M.

Der Verein hat sich mit allen, das Notariat und die Notare betreffenden Fragen beschäftigt; insbesondere hat er bei Einführung des BGB. und bei Beratung der Ausführungsgesetze, insbesondere auch der Notariatsgebührenordnung, im Landesausschusse eine rege Tätigkeit entwickelt und die Interessen der Notare zur Geltung gebracht.

Von 171 aufnahmefähigen Personen sind 154 dem Vereine als Mitglieder beigetreten.

2. Verein reichsländischer Richter und Staatsanwälte[2]).

Der Gedanke, daß die geselligen, wissenschaftlichen und Berufsinteressen nur durch Zusammenschluß gefördert werden könnten, der zuerst von den Richtern des Landgerichts Metz angeregt wurde, fand auch in den übrigen Bezirken Anklang, so daß am 11. Mai 1902 auf einer in Zabern abgehaltenen Versammlung der in der Überschrift bezeichnete Verein gegründet wurde.

Er hat seinen Sitz in Zabern und bezweckt „die Pflege der Kollegialität unter seinen Mitgliedern, insbesondere durch Veranstaltung jährlicher Vereinstage". „Auf diesen Vereinstagen sollen auch wissenschaftliche und berufliche Fragen zur Erörterung kommen." Aufnahmefähig ist jeder reichsländische Richter und Staatsanwalt, sowie jeder Gerichtsassessor, welcher in die Laufbahn des Richters oder Staatsanwalts eintreten wird. Der Beitrag beträgt jährlich 5 M.

Der Verein hat bisher das gesellige Element in den Vordergrund gestellt, jedoch auch berufliche Fragen erörtert. So wurde eine vergleichende Darstellung der Richtergehälter in den einzelnen Bundesstaaten gegeben und die Vorbildungsfrage behandelt, wobei insbesondere der Übelstand gerügt wurde, daß aus den Gerichtsassessoren von der Verwaltung die tüchtigsten ausgewählt und die übrigen ohne Unterscheidung in der Justiz angestellt werden. Zu Eingaben an die Regierung ist man bisher noch nicht gekommen. Die letztere nahm anfangs dem Verein gegenüber, ohne etwas gegen ihn zu unternehmen, eine sehr kühle Haltung ein; doch hat sich dies geändert, seit man sich von der durchaus loyalen Tendenz überzeugt hat.

Von den etwa 250 aufnahmefähigen Personen sind ihm 138 als Mitglieder beigetreten.

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorsitzenden, Herrn Justizrat Dr. Keller in Straßburg.

[2]) Das Material verdanke ich dem Schriftführer des Vereins, Herrn Staatsanwaltschaftsrat Schreiber in Straßburg.

3. Verein mittlerer Justizbeamten in Elsaß-Lothringen[1]).

Der Verein hat seinen Sitz in Zabern.

Er bezweckt „die Förderung der fachwissenschaftlichen und Standesinteressen unter Ausschluß jeglicher politischer und religiöser Bestrebungen, sowie die Pflege der Kollegialität". Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes werden Wohlfahrtseinrichtungen sowie Unterstützung bedürftiger Mitglieder und deren Hinterbliebenen bezeichnet. Aufnahmefähig sind die Gerichtsschreiberei- und die Sekretariatsbeamten des Justizdienstes und die geprüften Anwärter. Der Beitrag beträgt jährlich 6 M., wofür das Vereinsorgan, die „Zeitschrift für mittlere Justizbeamte", geliefert wird.

Die Mitgliederzahl betrug am 1. August 1907 240.

4. Elsaß-lothringischer Forstverein[2]).

Der Verein ist am 15. Oktober 1874 gegründet[3]).

Er bezweckte nach seinen ursprünglichen Satzungen lediglich, „durch gegenseitigen Austausch von Erfahrungen und Ansichten aus dem Bereiche des Forst- und Jagdwesens, sowie durch gemeinschaftliche Besichtigung von Waldungen die forstliche Erkenntnis zu erweitern und die gegenseitige persönliche Bekanntschaft zu fördern". Die im Jahre 1906 aufgestellten neuen Satzungen bezeichnen dagegen als Zweck: „1. die forstlichen und jagdlichen Erfahrungen und Kenntnisse unter besonderer Berücksichtigung von Elsaß-Lothringen zu fördern; 2. die persönlichen Beziehungen unter den Mitgliedern zu pflegen; 3. die Interessen des Standes zu vertreten". „Die Mitgliedschaft ist nicht auf Forstwärter beschränkt." Der Jahresbeitrag beträgt 4 M. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Verein hat, obgleich durch die neuen Satzungen auch die Vertretung der Standesinteressen als seine Aufgabe bezeichnet ist, auf diesem Gebiete noch nichts getan, er hat sich vielmehr auf fachliche und gesellige Zusammenkünfte beschränkt.

Seine Mitgliederzahl betrug am 31. Dezember 1907 117; sämtliche 77 höhere Forstbeamte, 17 Forstassessoren, 4 Forstreferendare und 10 Forstbeflissene sind ihm beigetreten.

5. Philologenverein in Elsaß-Lothringen[4]).

Die Unzufriedenheit der Beteiligten über die unsicheren, völlig der Willkür der vorgesetzten Behörde preisgegebenen Beförderungs- und Gehaltsverhältnisse der akademisch gebildeten Lehrer der Reichslande und der Wunsch, die Durchführung des Dienstaltersystems und die Gleichstellung mit den übrigen höheren Beamten hinsichtlich der Gehälter und Ortszulagen zu erzwingen, gab Anlaß zu der im Jahre 1885 erfolgten Gründung des „Vereins akademisch gebildeter Lehrer in Elsaß-Lothringen", der am 9. November 1907 den Namen „Philologenverein von Elsaß-Lothringen" angenommen hat.

Der Verein hat den Zweck, für die Förderung der Standesinteressen der akademisch gebildeten Lehrer zu wirken. Er sucht seinen Zweck vorzugsweise zu erreichen: 1. durch Vorträge und Erörterungen über die amtliche Stellung und Tätigkeit der akademisch gebildeten Lehrer und über die dieselbe betreffende Gesetzgebung; 2. durch Anlegung einer

---

[1]) Der Vereinsvorstand hat mir auf meine Bitte ein Statut zugesandt, aber erklärt, daß die Beantwortung der übrigen von mir gestellten Fragen „zu weit führen würde".

[2]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorsitzenden, Herrn Landforstmeister v. Berg in Straßburg.

[3]) Über den Sitz des Vereins ist in den Satzungen nichts gesagt.

[4]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorsitzenden, Herrn Professor Wirz in Straßburg.

Sammlung von Gesetzen, Verordnungen und Veröffentlichungen aller Art, welche die Stellung der akademisch gebildeten Lehrer betreffen. Aufnahmefähig ist, wer zur Zahl der Direktoren und akademisch gebildeten Lehrer Elsaß-Lothringens gehört oder früher gehört hat. In den Mitgliederversammlungen haben die Ortsgruppen auf durchschnittlich je 10 Mitglieder einen Vertreter zu entsenden[1]).

Der Verein ist mit Erfolg im Sinne seiner Satzungen tätig gewesen; insbesondere hat er die Durchführung des Dienstaltersystems anstatt der früheren Gehaltsklassen, die Gleichstellung der Gehaltssätze mit denen der preußischen Kollegen, Ordnung des Remunerationswesens der wissenschaftlichen Hilfslehrer, sowie Festsetzung der Umzugskosten in gleicher Höhe wie bei den übrigen höheren Beamten erwirkt.

Die Mitgliederzahl betrug am 31. Dezember 1907 427 bei 504 beitrittsberechtigten Personen; die Fehlenden entfallen größtenteils auf die nicht staatlichen, insbesondere bischöflichen Anstalten.

6. Verband der elsaß-lothringischen Zoll- und Steuerbeamten[2]).

Das Beispiel des Verbandes badischer Finanzbeamten veranlaßte im März 1903 einige elsaß-lothringische Zollbeamte, eine ähnliche Organisation anzuregen, und nachdem zahlreiche Versammlungen stattgefunden hatten, wurde in der Versammlung vom 4. Oktober 1903 in Straßburg der genannte Verband mit dem Sitze in Straßburg begründet.

Er bezweckt 1. die Wahrung und Förderung der Standesinteressen; 2. die Weiterbildung der Mitglieder und der Supernumerare; 3. die Herstellung engerer Beziehungen unter den Mitgliedern durch persönlichen Verkehr; 4. die Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder oder der Angehörigen solcher nach Maßgabe der verfügbaren Mittel; 5. die Unterstützung der Hinterbliebenen der Mitglieder mit Hilfe einer Sterbekasse. Religiöse und politische Bestrebungen im Verbande sind ausgeschlossen. Aufnahmefähig sind die elsaß-lothringischen Zoll- und Steuerbeamten vom Sekretär aufwärts und die Zollpraktikanten. Kein Mitglied des Verbandes darf irgend einer Militäranwärtervereinigung angehören. Der Beitrag beträgt jährlich 6 M. In der Delegiertenversammlung entfällt auf je 10 Mitglieder eine Stimme.

Der Verband ist mehrfach durch Eingaben an den Statthalter, den Staatssekretär, den Landesausschuß und den Bundesrat für Erhöhung der Gehälter eingetreten. Er hat hierbei mit dem Verein der mittleren Justizbeamten, dem Verbande der Verkehrssteuerbeamten und dem Verbande der Grenz- und Steueraufseher zusammengewirkt, indem ein gemeinschaftlicher Ausschuß gebildet wurde, der sich aber später wieder aufgelöst hat. Bei Sterbefällen erhalten die Mitglieder 80 M. aus der Verbandskasse.

Von den insgesamt vorhandenen 262 aufnahmefähigen Beamten waren dem Verbande am 1. Juli 1907 225 als Mitglieder beigetreten.

Der Verband steht zu den Verbänden der badischen, hessischen und württembergischen Finanzbeamten in näheren Beziehungen; insbesondere besitzen diese Verbände gemeinsam die „Zeitschrift für süddeutsche Finanzbeamte".

7. Verband von Verkehrssteuerbeamten in Elsaß-Lothringen[3]).

Als nach dem Kriege die gesamten bis dahin beschäftigten französischen Beamten der Verwaltung des Enregistrements und der Domänen den Übertritt in den Reichsdienst ablehnten, war die Regierung gezwungen, wenig

[1]) Über den Sitz des Vereins und den Beitrag ist in den Satzungen nichts gesagt.
[2]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorstande.
[3]) Die Darstellung beruht auf einer Quelle, die nicht genannt zu sein wünscht.

geeignete und sehr verschiedenartige Kräfte heranzuziehen, insbesondere junge Beamte aus Baden, Hessen und der Rheinpfalz, ferner die früher in den betreffenden Dienstzweigen beschäftigten Schreiber und ähnliche Personen, selbst Lehrer, Gärtner, Gerichts- und Notariatsschreiber u. dgl. Dadurch sank naturgemäß das Ansehen dieser Beamtenklasse, die zu französischer Zeit eine recht hohe Stellung eingenommen hatte, erheblich. Die Hoffnung, daß die Regierung auf ihre Hebung Bedacht nehmen würde, wurde enttäuscht; vielmehr wurden nicht allein die Einnahmen, sondern auch die Ansprüche an die Vorbildung herabgesetzt; während früher Reife für das Universitätsstudium erfordert war, genügt heute die Reife für Oberprima.

Die schon bald nach dem Kriege einsetzenden Versuche der Beamten, durch eine Organisation auf Hebung ihres Standes hinzuwirken, begegneten bei der Regierung einem ausgesprochenen Widerstande, und erst am 5. Mai 1907 gelang es, den bezeichneten Verband zu begründen.

Er hat seinen Sitz in Straßburg und bezweckt, 1. Wahrung und Förderung der Standesinteressen, soweit erforderlich durch Anschluß an andere Verbände; 2. Herstellung engerer Beziehungen unter den Mitgliedern durch Förderung des persönlichen Verkehrs; 3. Weiterbildung der Mitglieder für den Beruf; 4. Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder oder ihrer Angehörigen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel. Religiöse und politische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Aufnahmefähig sind sämtliche am Tage der Gründung des Verbandes der Verwaltung angehörende Verkehrssteuerbeamte und für die Folge diejenigen, die die Berechtigung zur Anstellung als Rentamtmänner erwerben können. Die Beiträge werden jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt.

Der Verband will eine gegensätzliche Stellung zu der Regierung, soweit irgend möglich, vermeiden.

Von den vorhandenen 196 aufnahmefähigen Beamten waren ihm am 1. Februar 1908 162 beigetreten.

8. Vereinigung der elsaß-lothringischen mittleren Landesbeamten[1]).

Die mittleren Landesbeamten in Elsaß-Lothringen sind in ihren Gehältern um 3—400 M. schlechter gestellt, als die gleichartigen Beamten Preußens und der Reichseisenbahnen. Sie haben deshalb seit mehreren Jahren wiederholt an den Statthalter, den Landesausschuß und den Bundesrat Eingaben um Aufbesserung gerichtet. Da sie hiermit keinen Erfolg erzielten, wurde im Oktober 1907 der in der Überschrift bezeichnete Verein gegründet.

Er hat seinen Sitz in Straßburg und bezweckt „die Wahrung der Interessen der elsaß-lothringischen mittleren Landesbeamten". Aufnahmfähig ist jeder mittlere unmittelbare Landesbeamte, sowie die Anwärter. Der Beitrag beträgt jährlich 1 M.

In der Generalversammlung am 15. Dezember 1907, die von 5—600 Beamten besucht war, wurde beschlossen, wiederholte Eingaben an den Statthalter, den Landesausschuß und den Bundesrat wegen Gleichstellung mit den bezeichneten gleichartigen Beamten zu richten. Der Vorstand hat diesen Auftrag ausgeführt. Durch Beschluß des Landesausschusses vom 3. Juni 1908 ist den Beamten eine Zulage in Höhe von durchschnittlich 200 M. bewilligt, doch verbleibt gegenüber den Reichseisenbahnbeamten auch jetzt noch eine Schlechterstellung um 140—240 M.

Von den etwa 2200 aufnahmefähigen Beamten waren dem Verein am 1. Januar 1908 etwas über 1000 als Mitglieder beigetreten.

[1]) Das Material verdanke ich einer Quelle, die nicht genannt sein will.

9. Landesverband der Grenz- und Steueraufseher in Elsaß-Lothringen[1]).

Der am 2. Dezember 1906 gegründete Verband hat seinen Sitz in Straßburg.

Er bezweckt: 1. Pflege und Förderung einer guten Gesinnung für Kaiser, Reich und Vaterland, für Regierung und Vorgesetzte; 2. Hebung der gesellschaftlichen Stellung seiner Mitglieder; 3. Pflege der Liebe zum Berufe, echter Kollegialität, treuer Pflichterfüllung und Fortbildung im Berufe; 4. Vertretung der Standesinteressen. Aufnahmefähig sind alle Grenz- und Steueraufseher, sowie die aus diesem Stande hervorgegangenen Beamten und Amtsdiener. Der Beitrag beträgt jährlich 4 M.

Die bisherige Tätigkeit hat bestanden in der Absendung einer Petition um Erhöhung der Besoldung an den Landesausschuß, auch wurden einzelne Abgeordnete persönlich bearbeitet. Daneben wurden verschiedene Mißstände zur Kenntnis der Vorgesetzten gebracht. Das Verhältnis zu den Behörden ist durchaus gut.

Der Verband ist dem Verbande deutscher Grenz-, Zoll-, Revisions- und Steueraufseher angeschlossen. Die Mitgliederzahl betrug am 1. Februar 1908 750 in 30 Vereinen.

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Kirsch in Straßburg.

Zweiter Abschnitt.

Freie Berufe.

I. Die Ärzte[1]).

Gebührt hinsichtlich der Ausbildung der Berufsvereine innerhalb der Arbeiterklasse anerkanntermaßen den Buchdruckern der erste Platz, so können unter den gebildeten Kreisen die Ärzte eine ähnliche Vorzugsstellung beanspruchen. Diese Entwicklung ist allerdings erst das Ergebnis des letzten Jahrzehnts und beruht auf einer Grundlage, die erst durch die neue soziale Gesetzgebung geschaffen ist, nämlich auf der staatlichen Ordnung der Krankenfürsorge. Wenn $11^1/_2$ Millionen Personen nicht mehr, wie früher, selbständig in Krankheitsfällen für sich und großenteils auch für ihre Familienangehörigen sich an einen Arzt wenden, sondern statt dessen 23000 Krankenkassen[2]) es übernommen haben, für ärztliche Hilfe zu sorgen und deshalb die Auftraggeber der Ärzte geworden sind, so muß das notwendig ähnliche wirtschaftliche Machtverschiebungen zur Folge haben, wie der Übergang vom Kleingewerbe zur Großindustrie. Der Großbetrieb der Krankenkassen gibt ihnen ein so starkes Übergewicht über die auf die Kassenpraxis angewiesenen Ärzte, daß diese sich gegen ungerechtfertigte Zumutungen nur durch Zusammenschluß und korporatives Verhandeln schützen können. Diesen Weg hat man denn auch in der Tat angefangen zu betreten. Allerdings hat man noch nicht mehr als die ersten Schritte auf ihm getan, und man befindet sich noch im Stadium des Kampfes. Die Kassen suchen den Ärzten die Arbeitsbedingungen einseitig vorzuschreiben und sind dabei vielfach bestrebt, die Vergütung auf ein Maß herabzudrücken, das nicht allein für den Arzt die Möglichkeit einer angemessenen Lebenshaltung ausschließt, sondern ihm auch die Versuchung nahelegt, Massenarbeit zu leisten und nach dem Grundsatz zu handeln: „Für nichts ist nichts." Außerdem bringt die Konkurrenz der Ärzte um

---

[1]) Das benutzte Material habe ich, soweit nicht bei den einzelnen Vereinen etwas anderes bemerkt ist, teils dem Reichs-Medizinalkalender von Dr. Börner und dem Ärztlichen Vereinsblatt entnommen, teils von den Herren Dr. M. Götz, Dr. R. Vollert, Sanitätsrat Dr. Heinze (Generalsekretär des deutschen Ärztevereinsbundes) und Generalsekretär Kuhns (Geschäftsführer des Leipziger wirtschaftlichen Verbandes), sämtlich in Leipzig, erhalten.

[2]) Nach den vom Kaiserl. statistischen Amte veröffentlichen Ergebnissen für 1906 gab es neben 8366 Kassen der Gemeindekrankenversicherung 4741 Orts-, 7823 Betriebs-, 46 Bau-, 741 Innungskrankenkassen, sowie 1340 eingeschriebene und 155 landesrechtliche Hilfskassen; zusammen 23215 Kassen mit 11689697 Mitgliedern. Nach dem Reichs-Medizinalkalender für 1908 gab es im Jahre 1907 31864 Ärzte; nach Abzug der Doppelzählungen beträgt die Zahl 31416. Darin sind aber nicht allein die beamteten und Militärärzte, sondern auch die Professoren, Privatdozenten und alle die Ärzte mitgezählt, die ihre Praxis nicht mehr ausüben.

Zulassung als Kassenärzte die Gefahr mit sich, daß sie den Mitgliedern der Kassenvorstände gegenüber in ein ihrer sozialen Stellung nicht entsprechendes Abhängigkeitsverhältnis geraten.

Wir werden an anderer Stelle[1]) sehen, daß die Rolle des Arbeitgebers für Personen, die nach ihrem Lebensberufe sich in der Stellung der Arbeitnehmer befinden, die große Gefahr mit sich bringt, ihren Arbeitnehmern gegenüber nicht minder einseitig den Arbeitgeberstandpunkt zu vertreten, als es die Industriemagnaten tun. Das gilt auch von den Krankenkassenvorständen. Ist gewiß ihre Pflicht eine sparsame Wirtschaftsführung, so sollen sie doch weder gegenüber ihrem Personal[2]), noch gegenüber den Ärzten die Rücksichten der Humanität außer Augen setzen und bedenken, daß auch für die ihrer Obhut anvertrauten Kassenmitglieder die Hauptsache nicht ist eine möglichst billige, sondern eine möglichst gute ärztliche Behandlung, und daß diese ohne angemessene Vergütung nicht zu erlangen ist. Einstweilen ist man zu diesem Verständnis noch nicht durchgedrungen, und so sind „Ärztestreiks" an der Tagesordnung. Ja, diese werden durchaus nach dem Vorbilde der Arbeiterstreiks geführt. An die Stelle der Aufforderung, Zuzug fernzuhalten in den Arbeiterblättern, tritt die Cavete-Tafel in den Organen der Ärzte. Hier wie dort gibt es Arbeitswillige, die ihren kämpfenden Genossen in den Rücken fallen und von diesen als „Streikbrecher" angeklagt werden, ja, die man mit Geldopfern wieder zu entfernen sucht. Und sollte man geneigt sein, anzunehmen, daß das Einkommen der Ärzte stets hoch über dem der Arbeiter stände, so wird auch das widerlegt durch Erhebungen, die von den ärztlichen Vereinen veranstaltet sind und zahlreiche Fälle ergeben haben, in denen Ärzte weniger als jährlich 2000 M., ja nicht über 1500 M. verdienen. Es ist deshalb nicht gerechtfertigt, daß bei den Streitigkeiten zwischen Kassen und Ärzten, wie sie in großem Umfange insbesondere in Leipzig und Köln durchgeführt sind, die Behörden sich ohne weiteres auf die Seite der Kassen gestellt haben, man hätte vielmehr versuchen sollen, dem Beispiele der Buchdrucker auch insoweit zu folgen, daß man tarifliche Verständigungen mit geordneten Formen und Organen herbeiführte. Jetzt, wo sowohl die Kassen wie die Ärzte weitgehend zentralistisch organisiert sind, kann das nicht als aussichtslos erscheinen.

Den weitaus wichtigsten Streitpunkt bildet die Frage der freien Arztwahl. Man unterscheidet vier verschiedene Systeme:

1. das System der Distriktsärzte, bei dem je ein Arzt für einen örtlich abgegrenzten Bezirk gegen feste Besoldung angestellt wird, bei dem also die Kranken eine Auswahl unter mehreren Ärzten überhaupt nicht haben;
2. die beschränkte freie Arztwahl, bei der eine Kasse ihren Mitgliedern eine größere Anzahl von Ärzten zur Verfügung stellt und ihnen unter diesen die Wahl läßt;
3. die organisierte freie Arztwahl, bei der alle Ärzte, die sich gewissen, meist zwischen der Kasse und einer bestehenden Organisation der Ärzte, vereinbarten Bedingungen unterwerfen, von den Mitgliedern in Anspruch genommen werden können;
4. die völlig freie Arztwahl, bei der die Mitglieder in der Zuziehung von Ärzten überhaupt nicht beschränkt und die letzteren lediglich den gesetzlichen Taxvorschriften unterworfen sind.

[1]) Vgl. II 427. [2]) Vgl. II 433.

Das letztere System wird nicht ernsthaft vertreten und ist mit der Leistungsfähigkeit der Kassen nicht vereinbar. Dagegen ist die unter 3. bezeichnete Forderung heute von der deutschen Ärzteschaft fast einmütig als Ziel aufgestellt. Ist sie im wesentlichen hervorgegangen aus den Interessen der Ärzte, die dadurch verletzt werden, daß die Kassenpraxis, die etwa 84 % aller Einwohner Deutschlands umfaßt, das Monopol einer beschränkten Anzahl wird, so entspricht sie zugleich dem persönlichen Vertrauensverhältnisse, wie es zwischen dem Kranken und dem Arzte bestehen muß. Aber andererseits ist seitens der Kassen mit Recht darauf hingewiesen, daß der jetzige Zustand der Gesetzgebung, der ihnen die Gewährung ärztlicher Hilfe zur Pflicht macht, ohne ihnen ein sicheres Mittel zu deren Beschaffung zur Verfügung zu stellen, innerlich widerspruchsvoll ist. Sollte die ärztliche Organisation so weit erstarken, daß sie imstande wäre, einseitig die Vertragsbedingungen vorzuschreiben, so würden die Kassen vor der Gefahr stehen, mit den ihnen gesetzlich zur Verfügung stehenden Mitteln die vorgeschriebene ärztliche Behandlung nicht beschaffen zu können. Wenn sowohl der Leipziger Krankenkassenkongreß am 25. Januar 1904, wie eine von dem Verbande der rheinisch-westfälischen Betriebskrankenkassen an den Reichstag gerichtete Denkschrift vom 6. Dezember 1905 und die 14. Jahresversammlung des Zentralverbandes der Ortskrankenkassen am 20. August 1907 in Mannheim eine Änderung der Gesetzgebung dahin forderte, daß entweder der sog. Kurierzwang eingeführt oder den Kassen die Befugnis gegeben werde, anstatt der ärztlichen Behandlung eine bloße Geldsumme zu gewähren, so ist das insoweit berechtigt, als auf den bezeichneten inneren Widerspruch des Gesetzes hingewiesen wird. Aber die vorgeschlagenen beiden Abhilfemaßregeln sind nicht die einzig möglichen; insbesondere braucht nicht der Staat jedem, der als Arzt tätig sein will, aber auf Kassenpraxis verzichtet, die Verpflichtung aufzuerlegen, allen, die sich an ihn wenden, Hilfe zu leisten, es würde vielmehr zunächst in Frage kommen, zwei Klassen von Ärzten, freie und Kassenärzte, zu schaffen. Für die letzteren wären die Arbeitsbedingungen auf dem Wege des Tarifvertrages festzustellen; doch darf der Staat das Zustandekommen eines solchen aus dem geltend gemachten Gesichtspunkte nicht von dem freien Belieben der Beteiligten abhängig machen, sondern muß eine Mitwirkung insofern in Anspruch nehmen, als er beim Fehlschlagen der Verständigung durch seine Organe die Vertragsbedingungen festzusetzen hat. Aber alle diese Maßregeln sind solange nicht erforderlich, wie ohne staatliches Eingreifen eine befriedigende Ordnung zu erzielen ist; und die bisherige Entwicklung der Verhältnisse bietet keinen Grund zu der Befürchtung, daß dies nicht möglich sein sollte, daß insbesondere seitens der Ärzte Forderungen erhoben werden würden, deren Erfüllung den Kassen nicht zuzumuten ist, wenn sie nicht das finanzielle Interesse, sondern die Rücksicht auf gute und sorgfältige ärztliche Behandlung ihrer Mitglieder in den Vordergrund stellen. —

Es gibt in Deutschland sowohl gesetzliche Zwangsorganisationen der Ärzte, wie freie Vereinigungen. Von beiden Gruppen können nur die wichtigeren erwähnt werden, von den freien Organisationen insbesondere nur die beiden großen, die Mehrzahl aller Ärzte umfassenden Zentralverbände und diejenigen Einzelvereine, die bemerkenswerte Besonderheiten aufweisen.

A. Die Ärztekammern.

In fast allen deutschen Staaten[1]) besteht ein auf staatlicher Ordnung beruhender Zusammenschluß der Ärzte zu Standesorganisationen, die in der Regel den Namen „Ärztekammern" führen.

Am besten durchgeführt ist dies in Sachsen. Hier bestanden schon seit 1872 in allen 28 Bezirken ärztliche Vereine, aus denen Kreisvereine für jede der fünf Kreishauptmannschaften gebildet wurden. Durch die Ärzteordnung vom 15. August 1904 wurde der schon durch das Gesetz vom 23. März 1896 geschaffene Beitrittszwang beibehalten und den Ausschüssen der Kreisvereine der Name „Ärztekammer" gegeben. Sie haben nicht allein im allgemeinen die Aufgabe, die ärztlichen Standesinteressen zu vertreten, sondern insbesondere auch die Befugnis, durch Vertreter gemeinschaftlich mit den Krankenkassen die Bedingungen für die ärztliche Behandlung zu regeln und Streitigkeiten zwischen Ärzten und Krankenkassen zu schlichten. Ehrenräte für die Regierungsbezirke und ein Ehrengerichtshof für das ganze Königreich haben die Innehaltung der genau geregelten Vorschriften der im Gesetz geschaffenen Standesordnung zu überwachen. Auch der Beitritt zu den durch die Bezirksvereine gegründeten Invaliden-, Witwen- und Waisenkassen ist obligatorisch.

In Preußen sind durch Verordnung vom 25. Mai 1887 für jede Provinz ebenfalls Ärztekammern mit angeschlossenem Ehrengerichte geschaffen, als deren Aufgabe die Erörterung aller Fragen bezeichnet ist, die den ärztlichen Beruf oder das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen oder auf die Wahrnehmung und Vertretung der ärztlichen Standesinteressen gerichtet sind. Durch Gesetz vom 25. November 1899 ist der Inhalt der Standespflichten und das Verfahren näher geregelt, wobei den Ehrengerichten zugleich die Aufgabe zugewiesen ist, bei Streitigkeiten zu vermitteln, die sich aus den Berufsverhältnissen zwischen Ärzten und dritten Personen ergeben. Die Wirksamkeit dieser Einrichtungen wird aber durch den Mangel staatlich organisierter Ärztevereine erheblich beeinträchtigt. In neuster Zeit hat man als freie Organe, aber im Anschluß an die Ärztekammern für die Verhandlungen mit Krankenkassen besondere Vertragskommissionen geschaffen; doch haben diese bisher Erfolge in der Regel nur mit Hilfe des unten zu erwähnenden Leipziger Verbandes erzielt.

In Bayern bestehen ärztliche Bezirksvereine ohne Zwangsbeitritt, aus deren Vertretern nach der Verordnung vom 10. August 1871 für jeden der acht Regierungsbezirke Ärztekammern gebildet werden. Diese haben über Angelegenheiten der Wissenschaft, der öffentlichen Gesundheitspflege und der Standesinteressen zu beraten.

In Württemberg besteht ein ärztlicher Landesverein, der sich auf die acht Bezirksvereine stützt. Dem Ausschusse des Landesvereins liegt ob, neben Beratung von Fragen der ärztlichen Wissenschaft und Kunst, sowie der öffentlichen Gesundheitspflege auch die bürgerlichen und Berufsinteressen der Ärzte zu fördern. Obgleich der Beitritt zu den Vereinen freiwillig ist, so werden doch sie und der Ausschuß von der Regierung

[1]) Mit Ausnahme von Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Weimar, Altenburg, Gotha, Meiningen, Reuß älterer und jüngerer Linie, Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck und Bremen.

als Standesvertretung anerkannt und bei Beratung von einschlägigen Angelegenheiten zugezogen.

In Baden bestand neben freien ärztlichen Vereinen in den zwölf Kreisen auf Grund der Verordnung vom 30. September 1864 ein von allen Ärzten unmittelbar gewählter „Ärztlicher Ausschuß" als amtliches Organ zur Wahrung der Disziplin und Wahrnehmung der Standesinteressen. Durch die Ärzteordnung vom 10. Oktober 1906 ist statt dessen eine Ärztekammer nebst Ehrengerichten und Ehrengerichtshof nach preußischem Vorbilde und mit denselben Aufgaben geschaffen. Vorgesehen sind Einigungskommissionen zur Vermittlung zwischen Ärzten und Krankenkassen.

In Hessen besteht neben freien ärztlichen Kreisvereinen ein durch Verordnung vom 28. Dezember 1876 eingerichteter Zentralausschuß, der u. a. aus Vertretern der Kreisvereine gebildet wird und dem neben der öffentlichen Gesundheitspflege auch die Wahrung der Interessen der Ärzte in den verschiedensten Beziehungen zugewiesen ist. Ein am 28. Februar 1899 begründeter ärztlicher Landesverein, der ausschließlich die Wahrnehmung der Standesinteressen bezweckt, will dem Ausschuß bei seiner Tätigkeit vorarbeiten. —

Wie die vorstehende kurze Übersicht zeigt, ist die Befugnis, mit den Krankenkassen zu verhandeln, teils ausdrücklich den Ärztekammern gegeben, teils liegt es nahe, sie in der Aufgabe der Vertretung der Standesinteressen eingeschlossen zu finden. In der Tat haben sich die preußischen Kammern auf diesen Standpunkt gestellt und deshalb besondere Vertragskommissionen gebildet, denen es übertragen ist, diese Verhandlungen zu führen. Insbesondere hat der Ausschuß der preußischen Ärztekammern in seiner Sitzung am 2. März 1906 die Ausarbeitung einer ausführlichen Denkschrift über einheitliche Organisation dieser Kommissionen beschlossen, die dann den einzelnen Kammern zur Begutachtung übersandt und an die Regierung eingereicht ist.

Nach den dort aufgestellten Bestimmungen soll für jeden Kreis eine Bezirks-Vertragskommission gebildet werden, deren Aufgabe es ist, 1. die Ärzte des Bezirks zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen und besonders zum einheitlichen Vorgehen gegenüber den Krankenkassen zusammenzuschließen; 2. die bestehenden Verträge der Ärzte gemäß den aufgestellten „Grundsätzen" zu gestalten; 3. alle derartigen abzuschließenden Verträge auf ihre Standeswürdigkeit und auf ihre Übereinstimmung mit den „Grundsätzen" zu prüfen, gutzuheißen oder zu verwerfen.

Aus diesen letzteren sind folgende Punkte hervorzuheben. Es soll stets die Erlangung einer standeswürdigen Stellung und Vergütung, sowie bei jeder sich bietenden Gelegenheit die Einführung der freien Arztwahl angestrebt werden. Bewerbungen um Kassenstellen sind an die Kommission einzureichen, welche die Verhandlungen mit den Kassen zu führen hat. Eine unmittelbare Verhandlung mit der Kasse seitens eines Arztes ist nur zulässig, wenn die Kommission diesen dazu ermächtigt hat. In diesem Falle sind die Verträge vor ihrem Abschlusse der Kommission zur Genehmigung vorzulegen. In allen Verträgen ist ein Schiedsgericht aus Ärzten und Kassenmitgliedern mit einem unparteiischen Vorsitzenden vorzusehen. Ärzte dürfen nicht bei Kassen tätig sein, die zugleich Kurpfuscher zur Behandlung zulassen oder den Ärzten die Verpflichtung auferlegen, mit Ärzten, die auf dem Boden einer anderen ärztlichen Grundanschauung stehen, zu konsultieren. Mit Vereinen, die den Zweck haben, ihren Mitgliedern ärztliche Hilfe zu sichern (Sanitätsvereine), zu denen auch eingeschriebene oder freie Hilfskassen gehören, dürfen Verträge nur geschlossen werden, wenn 1. das Bestehen eines solchen Vereins der Kommission angezeigt erscheint, 2. zur Mitgliedschaft nur solche Personen zugelassen werden, deren Einkommen jährlich 2000 M. nicht überschreitet, 3. das Honorar gewissen festgesetzten Sätzen entspricht, 4. die Auszahlung desselben von der Kasse garantiert wird.

Neben der Einsetzung von Vertragskommissionen wird der Abschluß von Schutz- und Trutzbündnissen empfohlen, die darin bestehen,

daß die Teilnehmer sich gegenüber dem Vorsitzenden der Kammer verpflichten: 1. die „Grundsätze" anzuerkennen und zu befolgen, 2. bei Streitigkeiten zwischen Ärzten und Kassenvorständen oder Behörden über Honorare oder andere Vertragsbestimmungen, sofern das Vorgehen der Ärzte die Billigung der Vertragskommission findet, sich nicht um die betreffende Stelle zu bewerben oder sie anzunehmen, 3. von dieser Verpflichtung nur nach einjähriger Kündigung zurückzutreten.

Wie hieraus ersichtlich, hat man sich also völlig auf den Boden des kollektiven Verhandelns gestellt. Aber dieses Vorgehen der Kammern hat bei dem Minister Widerspruch gefunden, indem er den Standpunkt vertritt, daß dasselbe außerhalb des Rahmens der gesetzlichen Befugnisse der Kammern falle. Der Kammerausschuß hofft jedoch, durch mündliche Erörterung in einer Audienz seine Anschauung zur Anerkennung bringen zu können.

B. Freie Vereine.

1. Deutscher Ärztevereinsbund.

Schon seit 50 Jahren gibt es in den meisten Orten und Bezirken Deutschlands teils freie, teils staatlich organisierte ärztliche Vereine, deren Zahl auf etwa 400 geschätzt wird. Fast alle betrachten die Behandlung von Standesangelegenheiten als ihre Aufgabe. Auf Anregung von Professor Richter in Dresden trat eine Anzahl derselben am 13. September 1873 in Leipzig zu dem „Deutschen Ärztevereinsbunde" zusammen.

Der Bund, der seinen Sitz in Leipzig hat, bezweckt, „die ärztlichen Vereine Deutschlands zu gegenseitiger Anregung und gemeinsamer Betätigung auf dem Gebiete der wissenschaftlichen, praktischen und sozialen Beziehungen des ärztlichen Standes zu vereinigen". Zur Mitgliedschaft zugelassen sind: 1. alle ärztlichen Vereine, welche Rechtsfähigkeit besitzen; 2. Ärzte, die zu Delegierten der vom Bunde anerkannten ärztlichen Vereine bestellt sind. Als ärztliche Vereine müssen anerkannt werden alle solche, welche die Förderung der ärztlichen Wissenschaft und Kunst, sowie der Interessen des ärztlichen Standes, Teilnahme an der öffentlichen Gesundheitspflege und Schaffung einer gesetzlichen Standesvertretung erstreben. Der Beitrag wird jährlich nach der Mitgliederzahl der Vereine von dem Ärztetage festgesetzt. Dieser Ärztetag ist die Mitgliederversammlung, die mindestens jährlich zusammentritt und in der die Delegierten eine der Mitgliederzahl ihrer Vereine entsprechende Stimmenzahl haben. Organ des Bundes ist das „Ärztliche Vereinsblatt für Deutschland".

Während Gegenstand der Tätigkeit und der Verhandlungen auf den Ärztetagen in früherer Zeit überwiegend wissenschaftliche Fragen bildeten, insbesondere solche der Medizinalgesetzgebung, der öffentlichen Gesundheitspflege, die Bekämpfung des Kurpfuschertums u. dgl., sind in den letzten Jahren immer mehr die Standesfragen in den Vordergrund getreten. Auf den Ärztetagen in Königsberg (4./5. Juli 1902), Köln (11./12. September 1903), Rostock (24./25. Juni 1904), Straßburg (23./24. Juni 1905), Halle (22./23. Juni 1906), Münster (20./22. Juni 1907) und Danzig (25./26. Juni 1908) bildete einerseits das Verhältnis zu den Krankenkassen, insbesondere die freie Arztwahl, und andererseits die Reform der sozialen Versicherungsgesetze die Hauptgegenstände der Verhandlungen.

Die wichtigeren der gefaßten Beschlüsse hinsichtlich des ersteren Punktes sind folgende: 1. Die Mitglieder der Kassen sollen die Hilfe jedes Arztes anrufen können, der im Bezirke der Kassen tätig ist und sich auf die vereinbarten Bedingungen verpflichtet hat; 2. die gegenseitigen Leistungen zwischen Ärzten und Krankenkassen sollen vereinbart werden von Kommissionen, die zu gleichen Teilen aus Ärzten des Bezirkes und Delegierten der Kassen gebildet werden; 3. den Honorarbestimmungen seitens dieser Kommission ist die staatliche Taxe zugrunde zu legen; 4. Personen mit einem Gesamteinkommen über 2000 M. dürfen

Kassenmitglieder weder sein noch bleiben; 5. die Behandlung von erkrankten Mitgliedern darf nur durch die in den deutschen Bundesstaaten approbierten Ärzte stattfinden, welche auch einzig berechtigt sind, die Erwerbsunfähigkeit eines Mitgliedes zu bezeugen; 6. der Ärztetag erwartet von den dem deutschen Ärztevereinsbunde angeschlossenen Vereinen, daß sie schleunigst und energisch alle Maßnahmen der Selbsthilfe zur Durchführung der Forderungen des Bundes bei den Krankenkassen (freie Arztwahl, standesgemäße Stellung und Honorierung der Kassenärzte) ergreifen und daß sie die Mitglieder verpflichten, sich jeglicher Stellungnahme gegen die Durchführung der freien Arztwahl zu enthalten; 7. für die wirtschaftliche Organisation der Ärzte sind der Abschluß von Schutz- und Trutzbündnissen und der Beitritt zum Leipziger Verbande[1]) die Hauptfaktoren. Den Schutz- und Trutzbündnissen ist von der Vertragskommission eine solche Fassung zu geben, daß sie für das Gebiet des Deutschen Reiches verbindlich sind; 8. Einführung einer Karenzzeit[2]) ist zu verwerfen; 9. Abschluß von mehr als einjährigen Verträgen ohne freie Arztwahl ist als gegen deren Prinzip gerichtet verwerflich; 10. den auftauchenden Bestrebungen von Kassenvorständen, den Kassenärzten Anspruch auf Pension und Fürsorge für die Hinterbliebenen einzuräumen, ist, da sie lediglich ein neues Mittel bilden, die Kassenärzte noch weiter in Abhängigkeit von den Kassen zu bringen, entschieden entgegenzutreten.

Die Vertragskommissionen sollen tunlichst an die staatlichen Ärztekammern, und nur wo dies nicht angängig ist, an die freien Vereine angegliedert werden. Sie haben Formulare für die Schutz- und Trutzbündnisse aufzustellen, nach denen die Ärzte sich verpflichten, den Abschluß neuer oder die Abänderung bestehender Verträge mit Krankenkassen niemals direkt, sondern nur durch Vermittlung der Kommission zu vollziehen, auch keinerlei Tätigkeit bei den Kassen anzunehmen ohne Zustimmung der im Bezirke der Kasse zuständigen Vereinsorganisation.

Wie ersichtlich, berührt sich die Tätigkeit des Ärztevereinsbundes hinsichtlich der Standesinteressen, insbesondere hinsichtlich der Vertragskommissionen, der Schutz- und Trutzbündnisse und der sog. Mittelstandskassen[3]), vielfach mit derjenigen der Ärztekammern, was insofern nicht auffällig ist, als beiden Organisationen im wesentlichen dieselben Personen als Mitglieder angehören.

Zur Stellungnahme gegenüber dem Entwurfe einer Novelle zum Krankenversicherungsgesetze wurde am 7. März 1903 ein besonderer außerordentlicher Ärztetag in Berlin abgehalten, auf dem man in erster Linie forderte, daß zu den schwebenden Verhandlungen auch die Ärzte zugezogen werden sollten. Dabei wurden gegen die Regierung schwere Vorwürfe darüber erhoben, daß die Forderungen der Ärzte keine Beachtung gefunden hätten, ja, man drohte, nötigenfalls den Weg der Selbsthilfe zu beschreiten. Die bezeichneten Forderungen sind dann durch eine besondere Kommission in einem ausführlichen Berichte entwickelt, der dem Ärztetage in Halle überreicht wurde.

In demselben wird insbesondere ausgeführt, daß die Ärzte freilich aus den dort näher erörterten Gründen sich ungern und schwer entschlossen hätten, den Weg der gewerkschaftlichen Organisation einzuschlagen, daß aber der Ärztevereinsbund jetzt zweifellos eine solche sei und alles, was er in den letzten fünf Jahren erreicht, nur diesem Charakter als Gewerkschaft zu verdanken habe. Es wird dann gefordert, daß in das Gesetz Vorschriften aufgenommen werden, nach denen das Verhältnis zwischen Ärzten und Krankenkassen durch die beiderseitigen Organisationen festgesetzt werden unter Einsetzung von gemeinsamen Einigungskommissionen.

---

[1]) Vgl. unten S. 149.

[2]) D. h. einer Bestimmung, nach welcher ein Arzt, der sich im Bezirke einer Kasse niederläßt, erst nach Ablauf einer gewissen Frist zur Behandlung der Kassenkranken zugelassen wird.

[3]) Von der Mittelstandsbewegung ist in neuester Zeit die Anregung ausgegangen, entweder die gesetzliche Beitrittsgrenze auf Einkommen bis 3000 M. auszudehnen, oder für selbständige Gewerbetreibende und andere Kreise des Mittelstandes eigne Mittelstandskassen zu schaffen.

Auf dem Ärztetage in Münster wurde dieser Bericht eingehend beraten. Das Ergebnis der sechsstündigen Verhandlungen war folgender, mit überwältigender Mehrheit angenommener Beschluß:

„Der 35. Deutsche Ärztetag hält unverbrüchlich an den Beschlüssen des Königsberger Ärztetages, die die Bestellung der Kassenärzte, die Art ihrer Honorierung und die Versicherungsgrenze betreffen, fest und erklärt: Eine befriedigende Lösung der Kassenarztfrage kann nur dann erfolgen, wenn durch das Gesetz bestimmt wird, daß a) die Rechte und Pflichten der Kassenärzte einer Krankenkasse durch Vereinbarungen zwischen der Kassenverwaltung und einer dazu befugten ärztlichen Vertretung (Ärztekammer, Vertragskommission, Ärzteausschuß) festgestellt werden und jeder in Deutschland approbierte Arzt zur Kassenpraxis bei jeder Krankenkasse, in deren Geschäftsgebiet er wohnt, zugelassen werden muß, sofern er sich vorher zur Beobachtung dieser Vereinbarung verpflichtet hat; b) jedem Kassenmitgliede, das ärztliche Hilfe notwendig hat, die Wahl unter diesen Ärzten freisteht; c) paritätische Einigungskommissionen zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Kassenärzten geschaffen werden."

Der Geschäftsausschuß wurde beauftragt, diesen Beschluß dem Reichskanzler persönlich zu überreichen und dabei die Bitte auszusprechen, daß Vertreter des deutschen Ärztevereinsbundes zur Mitarbeit an den Vorbereitungen der Vorlage, betreffend die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes, zugezogen werden. Ein Gegenantrag, der die Einführung der freien Arztwahl hinsichtlich des Zeitpunktes den lokalen Verbänden überlassen wollte, wurde mit allen gegen acht Stimmen abgelehnt.

Um den beteiligten Ärzten da, wo sie durch Einführung der freien Arztwahl Schädigungen erleiden, entgegenzukommen, wurde beschlossen, daß ihnen von der örtlichen ärztlichen Organisation der Bezug ihres letztjährigen Einkommens aus der Kassenpraxis garantiert werden soll.

Durch einen ferneren Beschluß wurde die Notwendigkeit der obligatorischen, staatlichen Krankenversicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten anerkannt, dagegen die Einbeziehung der selbständigen Landwirte abgelehnt, ebenso wie die Erhöhung der Einkommensgrenze von 2000 auf 3000 M.

Zwischen dem Ärztevereinsbunde einerseits und den Verbänden der Lebensversicherungsgesellschaften und der Unfallversicherungsgesellschaften andererseits sind Verträge abgeschlossen, durch welche die Höhe der Vergütung für ärztliche Atteste auf 5 M. festgesetzt ist. Eine besondere Kommission hat im Auftrage des Bundes mit den beiden Verbänden wegen Erhöhung des Betrages auf 10, bzw. 15 M. verhandelt, jedoch ist eine Verständigung noch nicht erzielt.

Zwischen dem Bunde und dem Verbande deutscher Journalisten- und Schriftstellervereine ist ein Streit ausgebrochen, da auf dem Ärztetage in Rostock ein Journalist aus der Versammlung ausgewiesen war. Der genannte Verband hat auf seinem 14. Delegiertentage beschlossen, nachdem der Ärztevereinsbund die von ihm vorgeschlagenen Einigungsverhandlungen abgelehnt hatte, über den Ärztetag in Münster nicht zu berichten. In Münster wurde der Geschäftsausschuß beauftragt, eine Beilegung des Streites zu versuchen. —

Der deutsche Ärztevereinsbund hat sich eine sehr geachtete Stellung auch außerhalb des Kreises seiner Mitglieder erworben, so daß seine Beschlüsse von der großen Mehrheit aller Ärzte als bindende Norm anerkannt werden.

Der Jahresbeitrag, der früher nur 20 Pf. jährlich betrug, wurde auf dem Ärztetage in Straßburg (1905) um 3 M. erhöht, um dadurch

die Mittel zu gewinnen, aus denen den durch den Kampf mit den Krankenkassen geschädigten Ärzten Entschädigungen gewährt werden können.

Der Bund zählte am 20. Juni 1908 23064 Mitglieder in 386 Vereinen.

2. Verband der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen.

Die Wirksamkeit des Ärztevereinsbundes war, da ihm materielle Machtmittel fehlten und er deshalb nicht imstande war, den Kampf gegen die Krankenkassen mit ausreichendem Nachdruck zu führen, nicht befriedigend, und so bildete sich im Jahre 1900 auf Anregung des Dr. Hartmann in Leipzig der in der Überschrift bezeichnete Verband, der seinen Sitz in Leipzig hat.

Als Zweck wird in den Satzungen bezeichnet, „die deutschen Ärzte zur Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage zusammenzuschließen und insbesondere solche Kollegen zu unterstützen, die in Wahrung der Standesinteressen gegenüber Krankenkassen und ähnlichen Korporationen materielle Einbuße erlitten haben oder zu erleiden befürchten müssen.

Der Zweck des Verbandes soll erreicht werden: 1. durch Gründung einer Unterstützungskasse; 2. durch Errichtung eines Stellennachweises, 3. durch Führung einer Statistik über die Verhältnisse der Ärzte zu den Krankenkassen; 4. durch eine wirtschaftliche Korrespondenz zur agitatorischen Verwertung von solchen Vorkommnissen zwischen Ärzten und Krankenkassen, die gegen das Interesse des ärztlichen Standes sind, zur Aufklärung der Nichtkassenärzte und des großen Publikums über die dem Ärztestande aus der Sozialgesetzgebung erwachsenen Verpflichtungen und Schädigungen, und zur Unterstützung der Bestrebungen zur Einführung der freien Arztwahl; 5. durch eine Auskunftsstelle für kassenärztliche und wirtschaftliche Angelegenheiten.

Vertrauens- und Obmänner bilden die Verbindung mit den einzelnen Bezirken. Für die Hauptversammlung haben die Ortsgruppen auf je 50 Mitglieder einen Abgeordneten zu wählen. Beitrittsberechtigt ist jeder in Deutschland approbierte Arzt. Der Beitrag beträgt jährlich 20 M. Der Verband besitzt einen besoldeten Sekretär. Verbandsorgan sind die „Ärztlichen Mitteilungen".

Der neu gegründete Verband begegnete anfangs starker Abneigung seitens des Ärztevereinsbundes, erzwang sich aber seine Anerkennung durch seine großen Erfolge, und so gelangte man auf dem Ärztetage in Köln (1903) zu einer Verständigung dahin, daß der Verband formell als wirtschaftliche Abteilung dem Bunde angeschlossen wurde, wobei er aber seine Selbständigkeit im wesentlichen bewahrt hat. Insbesondere hat er seine eigene Kasse behalten. Die Beschlüsse der Ärztetage sind für ihn bindend. In seinem Vorstande hat ein Vertreter des Bundes Sitz und Stimme. Die Generalversammlungen des Verbandes werden im Anschluß an die Ärztetage abgehalten. Dabei wurde die bis dahin bei dem Bunde bestehende Stellenvermittlung im Inlande an den Verband abgegeben. Am 23. September 1906 ist dann auch die von dem Bunde eingerichtete Stellenvermittlung im Auslande und auf deutschen Schiffen an den Verband übertragen.

Der Verband bezeichnet sich ausdrücklich als eine „Kampforganisation"; seine Kasse soll einen „Kriegsfonds" bilden. Der Kampf wird geführt in erster Linie gegen die Krankenkassen. Allerdings wird betont, der Kampf solle nicht Selbstzweck sein; deshalb sollen die aufgestellten Normen nur nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Kassen durchgeführt werden. Als Mittel werden insbesondere die Schutz- und Trutzbündnisse benutzt. Ebenso werden durch eine in den Zeitungen veröffentlichte „Cavete-Tafel" die Ärzte gewarnt, nach Orten zu gehen, in denen ein Kampf ausgefochten

wird. Ist dies trotzdem geschehen, so werden den beteiligten Ärzten andere Stellen nachgewiesen, und es werden ihnen Abstandssummen bezahlt, ebenso werden Ärzte, die finanziell schwach und deshalb der Versuchung ausgesetzt sind, den Lockungen einer Kasse Gehör zu geben, durch Unterstützungen aller Art, ja selbst durch Auskauf ihrer Praxis gewonnen. Bisher hat der Verband für solche Zwecke schon $1^1/_2$ Million ausgegeben. Die Anzahl der von dem Verbande geführten Kämpfe betrug bisher 594. Von den erledigten 480 wurden 464 gewonnen. Der Jahresbericht für 1904/05 behauptet, daß dadurch eine unmittelbare jährliche Mehreinnahme der Kassenärzte von 2 Millionen, eine mittelbare von mindestens 6 Millionen erzielt sei. Die Stellenvermittlung wird unentgeltlich geleistet, aber nur gegen die ehrenwörtliche Verpflichtung, keine gesperrte Kassenstelle anzunehmen.

Der Verband hat bei diesen Bestrebungen nicht allein die Gegnerschaft der Krankenkassen, die in dem „Zentralverbande der Ortskrankenkassen" und der „Zentrale für das deutsche Krankenkassenwesen" ihre Organe haben, sondern auch den Widerstand der Behörden gefunden; insbesondere haben der preußische und der badische Kultusminister durch Erlasse vom 2. Juni, bzw. 1. Juli 1905 den beamteten Ärzten die Unterzeichnung des „Schutz- und Trutzbündnisses" untersagt und sie zum Austritt aus den Vertragskommissionen aufgefordert. Zwischen den Schiffsärzten und den Reedereien sind Streitigkeiten über die Einrichtung der Kabinen und der Uniformen, sowie darüber entstanden, ob die Schiffsärzte die Passagiere unentgeltlich zu behandeln haben; aber nachdem der Kampf auf beiden Seiten mit Anwendung aller Mittel geführt war, sahen sich die Reedereien gezwungen, nachzugeben und durch Verträge vom 15. Dezember 1906, die mit den großen Schiffsreedereien übereinstimmend abgeschlossen wurden, ist den hauptsächlichsten Forderungen der Ärzte Rechnung getragen. Diese Verträge, die in dem Geschäftsbericht als „Tarifverträge" bezeichnet wurden und u. a. auch eine feste Gehaltsskala enthalten, sind auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Auch mit der „Kaufmännischen Hilfskasse" ist ein solcher Vertrag geschlossen, durch den für das ganze Reich die Forderungen der Ärzte (freie Arztwahl, Scheidung der Mitglieder in Versicherungspflichtige und andere, angemessenere Honorare, Ausschließung der Kurpfuscher, ärztliche Kontrollinstanzen, Schiedsgerichte usw.) verwirklicht sind.

Eine gewisse Konkurrenz ist dem Verbande erwachsen durch die Bewegung der Assistenzärzte, die ihre Interessen von ihm nicht hinreichend gewahrt finden und deshalb die Gründung eines eignen Assistentenverbandes erstreben. In der Generalversammlung vom 21. Juni 1906 wurde beschlossen, gegen diesen Plan Stellung zu nehmen, dagegen eine Kommission einzusetzen, deren Aufgabe es sein soll, die Anstellungsverhältnisse der Krankenhausärzte zum Gegenstande einer Untersuchung zu machen und die Grundsätze für eine standesgemäße Stellung derselben festzulegen. In neuester Zeit hat man den Gedanken einer besonderen Organisation der Assistenzärzte aufgegeben. Die letzteren haben allerdings in vielen größeren Städten Assistentengruppen gebildet; diese aber sind dem Leipziger Verbande angeschlossen.

Auch tritt in den Verhandlungen der Verbandstage ein Gegensatz zu den Militärärzten hervor, indem man sich über die von ihnen durch Zivilpraxis geübte Konkurrenz beklagt. Die mehrfach an die Militär-

behörden gerichteten Eingaben, die bezweckten, den Militärärzten den Betrieb von Privatpraxis zu verbieten oder wenigstens diese Tätigkeit in verschiedenen Richtungen zu beschränken, haben bisher nur teilweise, insbesondere nur insoweit Erfolg gehabt, als den Militärärzten die Übernahme von Kassenarztstellen untersagt ist. Vereinzelt ist sogar den Militärärzten verboten, einem Vereine anzugehören, der die Ausübung der Privatpraxis bekämpft. Endlich wird das Verhältnis zu den beamteten Ärzten, sowie den Knappschafts- und Bahnärzten, obgleich sie meist dem Verbande angehören, durch die Streitfrage getrübt, ob das System der freien Arztwahl auch bei ihnen durchgeführt werden solle.

Auch mit der allgemeinen Erhöhung der Honorare hat der Verband sich beschäftigt, und in der Hauptversammlung am 20. Juni 1907 in Münster wurde beschlossen, die Vertrauensmänner aufzufordern, in ihren Vereinen darauf hinzuwirken, daß in der gesamten Privatpraxis eine den veränderten Verhältnissen, insbesondere der Preissteigerung aller Lebensmittel entsprechende Erhöhung der Honorare eingeführt werde.

Der Umstand, daß einem langjährigen Vertrauensarzte der Postverwaltung, Dr. Schellenberg in Wiesbaden, seine Stellung gekündigt wurde, weil er bei der Stichwahl zum Reichstage für den sozialdemokratischen Kandidaten gestimmt habe, gab dem Verbande Veranlassung, nachdrücklich gegen diese Beeinträchtigung der staatsbürgerlichen Rechte seiner Mitglieder einzutreten, indem alle Ärzte mit Erfolg aufgefordert wurden, die frei gewordene Stelle nicht anzunehmen, so daß schließlich ein Militärarzt zur Hilfe herangezogen werden mußte.

Der Verband hat neben den Kämpfen mit den Krankenkassen auch sonst die wirtschaftliche Förderung seiner Mitglieder im Auge gehabt, insbesondere ist er für möglichste Sonntagsruhe tätig gewesen und hat nicht allein eine Rechtsauskunftsstelle, sondern auch eine Stellenvermittlung und eine eigne Buchhandlung eingerichtet. Er besitzt eine „Wartegeldkasse", aus der die Ärzte, die durch Kassenstreitigkeiten Nachteile hatten, entschädigt werden, und eine „Witwengabe", aus der bedürftigen Hinterbliebenen der Mitglieder Unterstützungen gewährt werden. Daneben werden ihnen auch Mittel zur Verfügung gestellt, um sich als Pflegerinnen auszubilden und ihren Lebensunterhalt zu erwerben. Im übrigen ist das Unterstützungswesen Sache teils der Ärztekammern, teils der einzelnen Vereine, die insbesondere „Sterbekassen" errichtet haben. Unabhängig von den Organisationen besteht die „Versicherungskasse für die Ärzte Deutschlands", bei der bisher nur etwa 1000 Ärzte versichert sind.

Der Verband legt Gewicht darauf, als gewerkschaftliche Organisation betrachtet zu werden und trägt zweifellos diesen Charakter. Er hat den oben (S. 2) als Ziel der Entwicklung bezeichneten Weg der Tarifverträge schon mehrfach mit Erfolg betreten. Abgesehen von den bereits erwähnten Verträgen mit den Reedereien, hat er auch mit dem „Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbande" und dem „Verbande deutscher Handlungsgehilfen" einen Vertrag abgeschlossen, der sich selbst als Tarifvertrag bezeichnet. In demselben sind die Vergütungssätze für ärztliche Dienstleistungen geregelt und Vorschriften über die letzteren zum Schutze der Kassen gegen übermäßige Belastung getroffen. An den einzelnen Orten sind, soweit ärztliche Lokalvereine bestehen, die Verträge mit diesen, nicht mit den einzelnen Ärzten zu schließen. An Orten, wo schon ein auf die Vertragsbestimmungen verpflichteter Kassenarzt vorhanden ist, dürfen Nichtmit-

glieder des Verbandes nicht aus Kassenmitteln honoriert werden. Der Verband hat dahin zu wirken, daß kaufmännischen Krankenkassen, die sich nicht zum Anschlusse an den Vertrag bewegen lassen, wesentlich höhere Honorarsätze auferlegt werden. Für Entscheidung von Streitigkeiten ist ein Schiedsgericht vorgesehen. Der Vertrag gilt bis Ende 1912 und läuft in Ermangelung einer Kündigung je auf 1 Jahr weiter; seine Ausdehnung auf alle übrigen kaufmännischen Organisationen wird angestrebt.

Die Mitgliederzahl des Verbandes betrug am 1. Juni 1908 21210.

3. Verein der freigewählten Kassenärzte[1]).

In Berlin hat sich, wie in ganz Deutschland, die Standesorganisation der Ärzte angeschlossen an die Entwicklung des Krankenkassenwesens, insbesondere aber an den Streit um die freie Arztwahl. Seit 1846 bestand der Gewerkskrankenverein, eine Organisation, die aus den früheren Gesellenkassen hervorgegangen war, unter Aufsicht des Magistrats stand und zeitweilig alle Kassen umfaßte. Er gewährt ärztliche Hilfe, Heilmittel und Rekonvaleszentenfürsorge. Die Stadt nebst Vororten ist in Arztbezirke eingeteilt und für jeden Bezirk ein Arzt mit festem Gehalte angestellt, der die Kassenmitglieder unentgeltlich zu behandeln hat, wogegen die angeschlossenen Kassen für den Kopf jedes Mitgliedes an den Verein einen bestimmten Jahresbeitrag zahlen. Der Verein besteht noch heute und umfaßt 46 Kassen mit 170000 Mitgliedern, die durch 177 Gewerksärzte mit fünfjähriger Anstellungszeit und 29 Vereinsärzte mit dreimonatiger Kündigung versorgt werden.

Nach Erlaß des Krankenkassengesetzes traten einige Kassen aus dem Verein aus und stellten eigne Ärzte an, so 1884 die Photographen, 1885 die Wäschereiarbeiter, 1886 die Gastwirtsgehilfen, 1891 die Buchdrucker, Schneider, Schuhmacher.

Aber das ganze System, bei dem jedem Kranken nur ein bestimmter Arzt zur Verfügung steht, fand Gegnerschaft nicht bloß bei den Ärzten, die im Mai 1891 den „Verein zur Einführung freier Arztwahl bei den Krankenkassen Berlins" begründeten, sondern auch bei den Kassenmitgliedern; von beiden wurde die freie Arztwahl gefordert. Diese wurde von den Buchdruckern 1891 in der Weise durchgeführt, daß die Mitglieder sich an jeden beliebigen Arzt wenden konnten; aber bald überzeugte man sich, daß das zu einer Überlastung der Kasse führte, und so trat das Bestreben hervor, einen Mittelweg zu gehen, indem den Kassenmitgliedern die Auswahl, wenn auch nicht unter allen, so doch unter einer sehr großen Anzahl von Ärzten gelassen wurde.

Dieses ist das Ziel des im Dezember 1891 gegründeten „Vereins der freigewählten Kassenärzte Berlins und der Vororte". Er bezweckt nach den Satzungen, „den in Berlin und den Vororten praktizierenden, für das Deutsche Reich approbierten Ärzten die Möglichkeit zu verschaffen, bei den in diesem Kommunalbezirke bestehenden Krankenkassen und Gemeindekrankenversicherungen als Kassenarzt fungieren zu können". „Zu diesem Behufe schließt der Verein für seine Mitglieder mit den Kassen über ärztliche Behandlung ihrer Mitglieder Verträge, nach welchen jedem Kassenmitgliede in jedem Krankheitsfalle die Wahl unter den Mitgliedern des Vereins freisteht." Als Mitglied zu-

[1]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorsitzenden, Herrn Geh. Sanitätsrat Dr. Marcuse in Berlin. Die Angaben sind teilweise den Broschüren von Astor: „Zur Geschichte und Statistik der freien Arztwahl in Berlin" (1899, Siemenroth & Troschel) und Mugdan: „Die freie Arztwahl in Berlin" (Berlin 1895) entnommen.

gelassen ist jeder in Berlin wohnende Arzt, der bei seinem Beitritt die Erklärung abgibt, daß er die von dem Verein in statutenmäßiger Form abgeschlossenen Verträge ebenso ansieht, als wenn er selbst sie abgeschlossen habe. Neben einem Eintrittsgelde von 10 M. ist ein Jahresbeitrag von 3 M. zu zahlen. In der Mitgliederversammlung, der die Genehmigung der abgeschlossenen Verträge obliegt, ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Eine Beschwerdekommission kann Verwarnungen erteilen und äußerstenfalls bei dem Vorstande den Antrag auf Ausschließung stellen, wogegen Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig ist. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied für sich allein einen Vertrag mit einer Krankenkasse abschließt oder bei Ausübung der Praxis die Kassen oder deren Mitglieder absichtlich oder grob fahrlässig finanziell geschädigt hat. Die von den Krankenkassen gezahlten Vergütungen werden nach Abzug der Verwaltungskosten unter die Vereinsmitglieder nach einem System verteilt, bei dem die Dienstleistungen einem vorgeschriebenen Tarif gemäß nach „Points" bewertet werden.

Die Verträge mit den Kassen werden vom Verbandsvorstande abgeschlossen, der insbesondere dafür zu sorgen hat, daß „in rein ärztlichen Dingen jede unsachgemäße und unwürdige Beaufsichtigung vermieden wird". Die Kassen zahlen für den Kopf ihrer Mitglieder ein Honorar, welches allmählich steigt, und für 1905 $87^1/_2$ Pf., für 1906 90 Pf., für 1907 $92^1/_2$ Pf., für 1908 95 Pf., für 1909 $97^1/_2$ Pf. und für 1910 1 M. vierteljährlich beträgt. Die ärztliche Instruktion ist von dem Vereinsvorstande unter Zustimmung des Kassenvorstandes aufzustellen. Sie enthält die Vorschrift, daß die Ärzte freilich „für das Wohl der Kranken jederzeit ordentlich sorgen, jedoch dabei auch das Interesse der Kasse, namentlich bei Anweisung von Unterstützungsgeldern berücksichtigen und mit der größten Strenge und Vorsicht dabei verfahren". Freigegebene Heilmittel sind aus Drogerien zu verschreiben. Die Verordnung von Wein, Kognak, Milch und Mineralwässern soll nur in dringenden Fällen geschehen und ist von der Genehmigung des Kassenvorstandes abhängig. Der Verein haftet für jeden Schaden, der durch Verstoß seiner Mitglieder gegen den Vertrag und die Instruktion der Kasse entsteht. Über Beschwerden gegen die Ärzte entscheidet neben der schon genannten Beschwerdekommission der Vereins eine gemeinschaftliche Kommission, bei der nötigenfalls ein unparteiischer Obmann zuzuziehen ist. In gewissen Fällen hat der Kassenvorstand das Recht, die Ausschließung eines Arztes aus dem Verein zu fordern. Sobald der Verein anderen Kassen günstigere Bedingungen gewährt, kann auch die vertragschließende Kasse deren Einräumung verlangen.

Der Verein trat mit 700 Mitgliedern ins Leben; diese Zahl stieg aber schon 1893 auf 990, 1894 auf 1100, 1897 auf 1200, 1898 auf 1300, 1903 auf 1578 und betrug am 1. April 1907 1875. Bei seiner Begründung hatte er nur mit der Kasse der Maschinenbauer, die 15000 Mitglieder zählte, einen Vertrag abgeschlossen. Im Jahre 1892 folgten 10 Kassen mit 27000 und 1894 7 Kassen mit 100000 Mitgliedern. Dann ging die Zahl infolge von Streitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden auf 40000 herab, ist seitdem aber wieder gestiegen und betrug am 1. Februar 1907 104000 in 40 Kassen.

4. Verein Berliner Kassenärzte[1]).

Die freie Arztwahl stieß nicht nur auf Gegnerschaft bei den von den Gewerkskrankenvereinen angestellten Ärzten, obgleich diese größtenteils auch dem „Verein frei gewählter Kassenärzte" beigetreten waren, sondern war, wie schon erwähnt, auch bei den Kassenvorständen nicht beliebt und wurde insbesondere von der großen, 70000 Mitglieder umfassenden „Allgemeinen Ortskrankenkasse" bekämpft. Endlich trat auch der Magistrat als Aufsichtsbehörde dagegen ein und nahm insbesondere gegen den genannten Verein Stellung, indem geltend gemacht wurde, die Kassen dürften die Bestimmung der Ärzte nicht diesem überlassen, sondern müßten sie selbst treffen. Alles dies gab Anlaß zur Bildung einer Gegenorganisation, indem 5 Ärzte, unter Führung des Sanitätsrats Koeppel, mit der „Allgemeinen Orts-

[1]) Das Material verdanke ich Herrn Sanitätsrat Dr. Koeppel in Berlin.

krankenkasse" einen Vertrag schlossen, durch den sie sich verpflichteten, ihr die erforderliche Anzahl von Ärzten zur Verfügung zu stellen. Diese Ärzte, und zwar anfangs 163, traten Ende Dezember 1904 zu dem „Verein Berliner Kassenärzte mit freier Arztwahl" zusammen, der seine Tätigkeit mit dem 1. Januar 1905 begann. Das Verhältnis zu der „Allgemeinen Ortskrankenkasse" wurde bald gelöst, dagegen traten andere Kassen an ihre Stelle, und ebenso stieg die Anzahl der Ärzte bald erheblich.

Die Organisation des Vereins ist insofern eigenartig, als ihr Schwerpunkt in den fünf Ärzten liegt, die später noch zwei andere in ihren Kreis aufnahmen. Sie bilden die sog. „Vertrauensärzte", die mit den Kassen die Verträge abschließen und den Vorstand bilden. Ihnen ist durch die Satzungen insofern eine unangreifbare Stellung eingeräumt, als sie sich ohne Mitwirkung der Vereinsmitglieder durch Zuwahl ergänzen. Als Zweck des Vereins ist angegeben, „die Tätigkeit seiner Mitglieder bei Ausübung der Kassenpraxis zu überwachen und die Vertrauensärzte bei Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten mit den Krankenkassen zu unterstützen". Mitglieder des Vereins sind „diejenigen Ärzte, welche sich unter Bezugnahme auf den zwischen dem Vorstande einer Krankenkasse und den Vertrauensärzten abgeschlossenen Vertrag durch einen Revers verpflichtet haben, die Kranken der betreffenden Kasse ärztlich zu behandeln". Die Mitglieder haben lediglich ein Eintrittsgeld, aber keine laufenden Beiträge zu entrichten. Die von den Kassen gezahlten Honorare werden unter sie nach Abzug der Verwaltungskosten verteilt.

Die Hauptbestimmungen des mit der Kasse abgeschlossenen Vertrages lauten:

„Die genannten Ärzte gelten als Vertrauensärzte der Kasse und verpflichten sich derselben zu der gesetzlich vorgeschriebenen Gewährung freier ärztlicher Behandlung ihrer Mitglieder ..... zirka 500 approbierte, in Berlin und den ..... Vororten wohnende und vom Vorstande der Krankenkasse zugelassene Ärzte .... zur Verfügung zu stellen." „Die ärztliche Behandlung hat in der Weise zu erfolgen, daß jedem Kassenmitgliede in jedem Krankheitsfalle die Wahl unter den Kassenärzten freisteht." Die Kassenärzte haben durch Revers den von den Vertrauensärzten abgeschlossenen Vertrag als für sich bindend anzuerkennen und durch Unterschrift zu vollziehen, insbesondere haben sie die Praxis persönlich auszuüben und die Bestimmungen des von der Zentralkommission der Krankenkassen herausgegebenen Arzneiverordnungsbuches, sowie die Verfügungen des Krankenkassenvorstandes wegen Verordnung der sog. kleinen Heilmittel (Wein, Milch, Kognak usw.) zu befolgen, bei allen Verordnungen mit Sparsamkeit zu verfahren und alle freigegebenen Arzneimittel aus Drogengeschäften zu verschreiben. Die Vergütung ist jährlich um 10 Pf. steigend für den Kopf der Kassenmitglieder auf 3 M. 60 Pf. bis 4 M. festgesetzt, doch tritt die Steigerung nur dann ein, wenn die Kasse in der Lage ist, ihrem Reservefonds die gesetzlich vorgeschriebenen Beträge zuzuführen. Die Gesamtsumme der Honorare wird von der Kasse an die Vertrauensärzte gezahlt und von diesen nach Bestreitung der Geschäftskosten unter die Kassenärzte verteilt. Die Kassenärzte haften für den durch schuldvolle Behandlung der Kassenmitglieder entstehenden Schaden. Die Vertrauensärzte haben dafür zu sorgen, daß sie ihren Pflichten nachkommen und gegebenenfalls den Kassenvorständen Anzeige zu machen, sowie Ermahnungen und Verwarnungen zu erteilen. Streitigkeiten werden von einem Ausschusse entschieden, der aus je drei Vertretern der Kasse und der Kassenärzte unter dem Vorsitze eines Unparteiischen besteht. Jede Kasse hat das Recht, günstigere Bedingungen, die von den Vertrauensärzten einer anderen Kasse bewilligt werden, auch für sich in Anspruch zu nehmen. Der Vertrag läuft auf die Dauer von sechs Jahren, doch verlängert sich diese Frist auf fernere fünf Jahre, wenn nicht sechs Monate vor dem Ablauf gekündigt wird.

Der Vertrag ist ein interessanter Versuch, die Einrichtung der Kassenärzte mit der freien Arztwahl zu vereinigen; er gibt den Vertrauensärzten eine eigenartige Stellung, die an diejenige der Zwischenmeister im Gewerbe erinnert, aber nicht mit einem Geldgewinn verbunden zu sein scheint.

Dem Verein waren bei seiner Begründung 240 Ärzte beigetreten; am 1. Januar 1907 war diese Zahl auf 761 gestiegen, die 346 000 Mitglieder in 30 Krankenkassen zu behandeln haben.

Zwischen dem Verein der Berliner Kassenärzte und dem Verein der frei gewählten Kassenärzte besteht ein scharfer Gegensatz und obgleich beide ebenso wie der Verein der Berliner Gewerksärzte, zu dem sich die dem Gewerkskrankenverein angehörigen Ärzte zusammengeschlossen haben, dem deutschen Ärztevereinsbund angehören, finden auch in der Presse gelegentlich gereizte Auseinandersetzungen[1]) statt, doch hat der Ärztevereinsbund eine Stellungnahme zu diesem Streite abgelehnt.

5. Verein der Knappschaftsärzte in Bochum[2]).

Der Allgemeine Knappschaftsverein in Bochum, der sich über den Oberbergamtsbezirk Dortmund, d. h. den größten Teil der Provinzen Rheinland und Westfalen erstreckt und am 1. Juli 1905 281 599 Bergleute umfaßte, hat deren ärztliche Versorgung in der Weise geregelt, daß er bestimmte Knappschaftsärzte angestellt hat. Jeder derselben erhält einen bestimmten Bezirk zugewiesen, in dem nicht über 1250 Bergarbeiter wohnen sollen. Diese haben allerdings das Recht, zu erklären, daß sie einen andern im Umkreise von 4 Kilometern wohnenden Arzt wählen, doch wird von dieser Befugnis ein sehr geringer Gebrauch gemacht.

Die Knappschaftsärzte haben sich 1903 zu dem in der Überschrift bezeichneten Verein mit dem Sitze in Bochum zusammengeschlossen.

In den Satzungen wird sein Zweck in folgender Weise bezeichnet:

Der „Verein der Knappschaftsärzte" ist eine Vereinigung der mit dem Allgemeinen Knappschaftsverein in Bochum in Vertragsverhältnis stehenden Ärzte zu dem Zweck: 1. die Kollegialität unter seinen Mitgliedern zu pflegen; 2. die Wissenschaft auf dem Gebiete der Berufskrankheiten der Bergleute zu fördern; 3. die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu wahren; 4. dem allgemeinen Knappschaftsverein ein Organ zu bieten zur Beratung von Fragen, die in den gemeinsamen Geschäftskreis beider Vereine fallen.

Zur Mitgliedschaft zugelassen ist jeder mit dem Allg. Knappschaftsverein in Vertragsverhältnis stehende Arzt. Der Beitrag beträgt jährlich 3 M.

Der Verein hat durch Verhandlungen mit dem Knappschaftsverein erreicht, daß das Honorar, welches bis 1903 jährlich 3 M. für den Kopf betrug, auf 4 M. erhöht ist. Hierfür ist nur die Behandlung der Bergleute zu leisten; für die Familienangehörigen sind besondere Familienkrankenkassen geschaffen. Wenn Streitigkeiten zwischen den Ärzten und dem Knappschaftsverein oder zwischen Mitgliedern untereinander entstehen, ist der Geschäftsausschuß anzurufen, doch ist für den ersteren Zweck jetzt auch ein aus je 2 Mitgliedern beider Vereine bestehendes Schiedsgericht mit einem unparteiischen Vorsitzenden eingesetzt.

Als in den Kreisen der deutschen Ärzte immer allgemeiner die Forderung der freien Arztwahl erhoben wurde, entwickelte sich ein starker Gegensatz zwischen dem Verein der Knappschaftsärzte auf der einen und dem Ärztevereinsbunde bzw. dem Leipziger Verbande auf der andern Seite, und als im Sommer 1905 der Ärztevereinsbund seine „Forderungen und Vorschläge" in Form einer Denkschrift veröffentlichte, fühlte sich der Verein der Knappschaftsärzte verpflichtet, in seiner am 4. März 1906 abgehaltenen Generalversammlung hierzu Stellung zu nehmen. Mit 170

---

[1]) Vgl. u. a. die Polemik zwischen Dr. Schönheimer und Dr. Koeppel in Nr. 510 bis 513 des Ärztlichen Vereinsblattes von 1903, aus der ich auch einige tatsächliche Angaben entnommen habe.

[2]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorsitzenden, Herrn Sanitätsrat Dr. Goerdt in Bochum.

gegen 10 Stimmen wurde eine Erklärung dahin beschlossen, daß sich das bisherige Ärztesystem beim Allg. Knappschaftsverein durchaus bewährt habe und eine Einführung der freien Arztwahl bei der Knappschaft alle Beteiligten aufs schwerste schädigen würde. Dabei wurde festgestellt, daß es nicht in der Absicht des Vereins liege, den Bestrebungen des Ärztevereinsbundes im allgemeinen Hindernisse in den Weg zu legen. In einer an den Ärztevereinsbund gerichteten Denkschrift wurde dieser Standpunkt eingehend begründet und dabei zugleich der Vorwurf als unzutreffend erklärt, daß die Knappschaftsärzte zu dem Knappschaftsverein in einem unwürdigen Abhängigkeitsverhältnisse ständen, obgleich zugegeben wird, daß einzelne Beschwerden in dieser Hinsicht vorgekommen seien. Dabei wird hervorgehoben, daß unter den 281 599 Mitgliedern des Knappschaftsvereins sich 107 622 Polen befänden.

Dem Verein sind von den 351 Knappschaftsärzten 339 beigetreten. Es besteht die Absicht, mit den übrigen in Deutschland vorhandenen Vereinen von Knappschaftsärzten sich zu einer einheitlichen Organisation zusammenzuschließen.

6. Verband deutscher Bahnärzte[1]).

Die preußisch-hessische Eisenbahngemeinschaft sowie die übrigen staatlichen Eisenbahnverwaltungen gewähren ihren Beamten und deren Angehörigen, sowie den Arbeitern (den letzteren nach Maßgabe der Satzungen der Betriebskrankenkasse) freie ärztliche Behandlung. Dies geschieht in der Form, daß mit den hierzu geeigneten Ärzten Verträge geschlossen werden, durch die sie sich gegen die festgesetzte, für den Kopf der Berechtigten berechnete Vergütung zur ärztlichen Versorgung einschließlich der Erstattung von Gutachten verpflichten. Jedem Arzte ist ein bestimmter Bezirk zugewiesen, und es ist dem Personal streng verboten, sich an einen andern, als den zuständigen Arzt zu wenden.

Auf Veranlassung eines von Dr. Braemer in Berlin im Jahre 1885 veröffentlichten Aufrufes bildeten sich zunächst in einigen Eisenbahndirektionsbezirken unter dem Namen „Verein der Bahn- und Kassenärzte" Vereinigungen, die in der Regel beide Gruppen, nämlich die Bahnärzte (für die Beamten) und die Bahnkassenärzte (für die Arbeiter) umfaßten, zuweilen aber auch nur aus einer dieser beiden Klassen bestehen.

Die Satzungen dieser Vereine sind durchweg übereinstimmend und bezeichnen als ihren Zweck: 1. den beteiligten Bahn- und Kassenärzten eine Vereinigung zu schaffen zur Beratung der Angelegenheiten der Eisenbahnverwaltung in bezug auf die allgemeine und spezielle Gesundheitspflege der Beamten und Arbeiter, sowie sonstige Einrichtungen; 2. der Bahnverwaltung und dem Kassenvorstande ein Organ zur Beratung und Begutachtung zu bieten; 3. den Bahn- und Kassenärzten eine Zentralstelle zu gewähren zur Förderung in ihren Funktionen, zum gegenseitigen Austausch der in ihrem Amte gemachten Erfahrungen und zur Förderung der kollegialen Verhältnisse. Aufnahmefähig sind alle Bahn- und Kassenärzte des betreffenden Bezirkes.

Nachdem eine größere Anzahl solcher Vereine entstanden war, schlossen diese sich bei Gelegenheit der 1889 in Berlin abgehaltenen Unfall-Verhütungs-Ausstellung zu dem „Verbande deutscher Bahnärzte" zusammen.

---

[1]) Das Material verdanke ich den Herren Sanitätsrat Dr. Berns in Mülheim, Dr. Thuselius und Dr. Becker in Bremen.

Derselbe verfolgt den Zweck: „1. nach Möglichkeit anzustreben, den Sanitätsdienst bei den deutschen Eisenbahnen einheitlich und für die Eisenbahnverwaltungen, sowie für die Bahnärzte zweckmäßig und gedeihlich zu gestalten; 2. die Eisenbahnhygiene zu fördern." Der Verband besteht aus den nach Verwaltungsbezirken zusammengesetzten Vereinen. Aufnahmefähig in diese ist jeder, der zu einer Eisenbahnbehörde oder zu einer Eisenbahnkrankenkasse in einem Kontraktverhältnisse steht. Die Vereine haben für jedes Mitglied jährlich 30 Pf. an den Verband abzuliefern. Der Ausschuß des Verbandes, dem ein Vertreter jedes Vereins angehört, hat den Verkehr der Bahnärzte mit den Behörden zu vermitteln. Auf den Verbandstagen, die alle zwei Jahre stattfinden, hat jeder Verein so viel Stimmen, wie er Mitglieder besitzt. Verbandsorgane sind die „Sachverständigenzeitung" und die „Zeitschrift für Bahnärzte".

Der Vertragsschluß geschieht in der Weise, daß der Vorstand der Vereine mit der betreffenden Eisenbahndirektion verhandelt und nach Zustimmung der Hauptversammlung und Genehmigung des Ministers die Verträge wörtlich übereinstimmend von den einzelnen Ärzten unterschrieben werden. In einigen Bezirken, z. B. Württemberg, werden die Verträge von den ärztlichen Organisationen als solchen kollektiv geschlossen. Die Formulare sind für die preußisch-hessische Eisenbahngemeinschaft von dem preußischen Eisenbahnminister durch Verfügung vom 24. Dezember 1906 einheitlich festgesetzt, jedoch gesondert für Bahnärzte und für Kassenärzte. Der Arzt hat die betreffenden Beamten bzw. Arbeiter nebst ihren Familienangehörigen für einen Einheitssatz, der für die Verheirateten und Unverheirateten verschieden ist, nach den Bestimmungen der Direktion ärztlich zu behandeln. Der Umfang der dadurch vergüteten Behandlung, sowie die besonderen Obliegenheiten sind genau geregelt. Der Arzt hat bei seinen Verordnungen von Heilmitteln und Arzneien die Bedürfnisse nicht zu überschreiten und die Anordnungen der Direktion zu befolgen; er hat unbeschadet einer pflichtgetreuen Behandlung der Kranken auch die Interessen der Eisenbahnverwaltung wahrzunehmen und die Behörden bei Aufrechthaltung der Dienstordnung zu unterstützen. Die Einheitssätze, die für den Kopf bei Verheirateten 9—12 M., bei den Unverheirateten 3—4 M. betragen, sind in den einzelnen Bezirken verschieden; eine Einheitlichkeit ist bisher noch nicht erreicht.

Die Eisenbahnbehörden stehen den Vereinen, die in einzelnen Bezirken auf ihre Anregung hin ins Leben gerufen sind, in anderen auf ihre Einladung sich versammeln, sehr freundlich gegenüber; sie lehnen es ab, mit den sonstigen ärztlichen Standesorganisationen zu verhandeln. Zu diesen, also den Ärztekammern, dem Ärztevereinsbunde und insbesondere dem Leipziger Verbande stehen die Organisationen der Bahnärzte in einem Gegensatze, der schon mehrfach zu scharfen Kämpfen geführt hat. Den Hauptstreitpunkt bildet die freie Arztwahl, die von dem Verbande der Bahnärzte für Bahnärzte ganz abgelehnt und für Kassenärzte auch solange bekämpft wird, wie nicht eine gesetzliche Ordnung erfolgt ist. Trotzdem ist sie in Württemberg und Frankfurt a. M. versuchsweise eingeführt; in Sachsen sind so viele Ärzte zugelassen, daß der Zustand der freien Arztwahl fast erreicht ist. In Veranlassung von Streitigkeiten der Ärzte mit der Verwaltung, die schon mehrfach zu Ärztestreiks geführt haben, sind zwischen dem Verein der Bahn- und Kassenärzte auf der einen und der Vertragskommission der allgemeinen ärztlichen Standesvereine auf der andern Seite wiederholt Konflikte entstanden. Die ersteren haben deshalb meist eigene Vertragskommissionen eingesetzt.

Die Versammlungen der Vereine haben sich außer diesen Punkten sowohl mit allgemeinen, insbesondere hygienischen Angelegenheiten, wie auch mit Interessenfragen, z. B. Bezahlung der Untersuchungen neu aufzunehmender Arbeiter, der Atteste in Unfall- und Invaliditätsfällen, der Geburtshilfe bei den Beamten und der Höhe der Einheitssätze beschäftigt. Im Verbande liegt der Schwerpunkt der Wahrnehmung der Standesinteressen in den Ausschußsitzungen, während die Verbandstage überwiegend praktisch-wissenschaftliche Fragen (Untersuchung des Seh- und Hörvermögens, Farbenblindheit, Einfluß der Beschäftigung und Ernährung

auf die Gesundheit der Arbeiter, Bekämpfung des Alkoholismus, hygienische Einrichtungen auf den Bahnhöfen und in den Zügen, Übernachtungsräume, Genesungsheime, Lungenheilstätten und sonstige Wohlfahrtseinrichtungen, Samariterunterricht, Ärztewagen, Krankenwagen u. dgl.) behandelten; doch ist auch gelegentlich das Vertragsverhältnis zu den Direktionen, das Formular und die freie Arztwahl erörtert.

Vereine bestehen jetzt für jede der 21 preußisch-hessischen Eisenbahndirektionen, sowie für Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden und Elsaß-Lothringen. Sämtliche 26 Vereine mit 3568 Mitgliedern sind dem Verbande angeschlossen. Nur noch einige Bahn- und Kassenärzte stehen außerhalb der Organisation.

II. Die Zahnärzte[1]).

Nach dem Zahnarzt-Kalender für 1906 gibt es in Deutschland etwa 2500 Zahnärzte. Die Organisationsversuche sind sehr früh unternommen, denn der erste zahnärztliche Verein wurde in Hamburg schon 1857 gegründet. Am 3. August 1859 wurde in einer in Berlin abgehaltenen Versammlung der „Zentralverein deutscher Zahnärzte" ins Leben gerufen.

In den Satzungen wird als Zweck bezeichnet: die „Hebung des zahnärztlichen Standes in wissenschaftlicher und sozialer Beziehung, die Förderung der Forschungen auf dem Gebiete der zahnärztlichen Wissenschaft und Technik und die Verwertung derselben für die Praxis; in außerordentlichen Fällen die Unterstützung bedürftiger Mitglieder, sowie die der Angehörigen oder Hinterlassenen von solchen und nach Befinden die Gewährung von Beiträgen an bereits bestehende Kassen zur Unterstützung von Witwen und Waisen". Beitrittsberechtigt sind als ordentliche Mitglieder alle im Deutschen Reiche als Arzt oder Zahnarzt approbierte Personen, als außerordentliche alle im Auslande approbierten und wohnenden Ärzte und Zahnärzte. Der Beitrag beläuft sich auf jährlich 16 M. Organ ist die „Deutsche Monatsschrift für Zahnheilkunde".

Der Zentralverein hat in den meisten größeren Städten Lokalvereine ins Leben gerufen, ebenso sind solche unabhängig von ihm entstanden. Er umfaßte am 1. Januar 1908 753 ordentliche und 55 außerordentliche Mitglieder.

Neben dem Zentralverein gibt es noch eine große Anzahl lokaler oder provinzieller Vereinigungen. Aber da man als Bedürfnis anerkannte, in einer reinen Standesorganisation möglichst alle Berufsangehörigen zu vereinigen und der Zentralverein hierfür nicht geeignet erschien, da er mit mehreren der übrigen Vereine in einem gewissen Gegensatze stand, so wurde am 2. April 1891 auf dem III. Delegiertentage der deutschen zahnärztlichen Vereine der „Vereinsbund deutscher Zahnärzte" unter Beitritt von 9 Vereinen geschaffen.

Sein Zweck ist „die Verfolgung und Förderung der Standes- und wirtschaftlichen Interessen der Zahnärzte Deutschlands". Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind neben einem eignen Organ, der „Deutschen zahnärztlichen Wochenschrift", die jährlichen Generalversammlungen, auf denen nur Standesangelegenheiten und wirtschaftliche, die gemeinsamen Interessen der Mitglieder berührende Fragen beraten werden. Zur Mitgliedschaft zugelassen sind alle zahnärztlichen Vereine Deutschlands, wenn ihre stimmberechtigten Mitglieder in Deutschland approbierte Zahnärzte oder Ärzte sind. Die Vereine haben

[1]) Das Material verdanke ich dem Schriftführer des Zentralvereins, Herrn Zahnarzt Köhler in Darmstadt, und dem Geschäftsführer des Vereinsbundes, Herrn Zahnarzt Kühnast in Dresden.

in der Generalversammlung auf je 20 Mitglieder eine Stimme bis zu insgesamt fünf Stimmen. Für jede Stimme sind jährlich 20 M. Beitrag zu zahlen. Die Vereine haben alle die Standesinteressen und die Standesehre berührenden Angelegenheiten, sobald deren Erledigung innerhalb des Vereins nicht stattfinden kann, dem Bunde zu überweisen, sind aber im übrigen für ihre inneren Angelegenheiten selbständig.

Der Vereinsbund hat in seinen Versammlungen insbesondere die Einführung einer gesetzlichen Standesordnung durch Schaffung von Zahnärztekammern, die Zuziehung der Ärzte zu den Medizinalkollegien, die Promotionsfrage, die Änderung der Gewerbeordnung hinsichtlich des Handels mit Giften und des Krankenkassengesetzes behandelt. Er steht in scharfem Gegensatz zu den nicht approbierten Zahntechnikern und hat sich energisch dagegen ausgesprochen, ihnen das Recht zum einjährig-freiwilligen Dienste einzuräumen. Der Bund hat eine Witwenkasse gegründet und die Schaffung einer Sterbekasse beschlossen.

Seit der Begründung des Bundes beschränkt sich der Zentralverein auf wissenschaftliche Bestrebungen, er ist aber Mitglied des Bundes, dem außer ihm noch 33 Vereine mit 1304 Mitgliedern angehören, so daß sich die Gesamtzahl auf 2027 beläuft.

III. Die Tierärzte[1]).

In allen deutschen Staaten bestehen Vereine der Tierärzte, die sich sowohl mit wissenschaftlichen, wie mit Standesfragen beschäftigen. In Bayern ist den bestehenden 8 Kreisvereinen durch Verordnung vom 11. Februar 1877 die Vertretung im Obermedizinalausschuß und die Befugnis eingeräumt, in Veterinär-Medizinalangelegenheiten Gutachten abzugeben und Anträge zu stellen. In Baden besteht eine Tierärztekammer.

Die erste einheitliche Organisation für ganz Deutschland war der 1841 gegründete „Verein deutscher Tierärzte", der aber, nachdem er 1851 seine letzte Hauptversammlung in Schwerin abgehalten hatte, kein weiteres Lebenszeichen von sich gab. Ein 1872 in Frankfurt a. M. veranstalteter „Kongreß deutscher Tierärzte" behandelte u. a. auch die Vor- und Ausbildungsfrage und forderte, daß die tierärztlichen Unterrichtsanstalten als integrierende und selbständige Bestandteile den Hochschulen angeschlossen werden sollten. Auch internationale Tierärzte-Kongresse sind 1863 in Hamburg, 1899 in Baden-Baden und 1905 in Budapest abgehalten.

Die Anregung, eine neue Gesamtorganisation zu schaffen, ging von dem tierärztlichen Verein in München aus. Auf eine Einladung fand am 13/14. April 1874 in Berlin eine von 24 unter den bestehenden 30 Vereinen beschickte Versammlung statt, in welcher der „deutsche Veterinärrat" begründet wurde.

Er besteht aus den gewählten Vertretern der deutschen tierärztlichen Vereine und hat den Zweck, das gesamte Veterinärwesen zu heben und zu fördern. Jeder Verein hat auf je 50 Mitglieder einen Vertreter zu entsenden. Die von den Reichsbehörden und den deutschen

---

[1]) Angaben über das tierärztliche Vereinswesen enthält der „Grundriß der Geschichte der Tierheilkunde" von Friedrich Eichbaum, Berlin 1885, Parey. Im übrigen verdanke ich das benutzte Material dem Vorsitzenden des deutschen Veterinärrates, Herrn Geh. Medizinalrat Professor Dr. Esser in Göttingen, und dem Schriftführer, Herrn Professor Dr. Schmaltz in Berlin.

Bundesregierungen, sowie von den tierärztlichen Hochschulen zu den Plenarversammlungen entsendeten Vertreter haben bei den Beratungen dieselben Rechte, wie die Delegierten. Ständiges Organ ist der aus sechs Mitgliedern bestehende Ausschuß. Der Verbandstag wird nach Ermessen des Vorsitzenden, in der Regel alle vier Jahre einberufen. Die entstehenden Kosten werden auf die Vereine nach ihrer Mitgliederzahl umgelegt.

Die Tätigkeit des Veterinärrates hat sich zunächst auf wissenschaftliche und praktische Fragen des Veterinärwesens bezogen, insbesondere auf das Tierseuchengesetz, dessen Erlaß von ihm zuerst angeregt wurde, das Fleischbeschaugesetz, die Nahrungsmittelkontrolle und die Vorschriften über Gewährleistung bei Viehmängeln. Aber obgleich die Satzungen seine Aufgabe auf dieses Gebiet zu beschränken scheinen[1]), so hat man doch auch weitgehend sich mit Standesinteressenfragen beschäftigt. Dazu gehört in erster Linie die Förderung des Bildungs- und Prüfungswesens. Die gefaßten Beschlüsse forderten als Vorbedingung für den Beruf die Universitätsreife, sowie die Hochschulverfassung für die Tierarzneischulen. Beiden Forderungen ist durch Beschlüsse des Bundesrates Rechnung getragen. Ebenso ist den zum Ausdruck gebrachten Wünschen hinsichtlich der Stellung und Titulatur der militärischen Tierärzte durch Verfügungen vom 27. August 1903 und 8. März 1906 Folge gegeben, indem u. a. der Titel „Roßarzt" in „Veterinär" umgeändert und sogar die Einführung eines besonderen „Veterinäroffizierskorps" ins Auge gefaßt ist. Andere Gegenstände der Verhandlungen waren das Recht der Tierärzte auf Selbstdispensieren der Arzenei und Bezug der Arzneimittel nicht aus den Apotheken, die Gebühren für Fleisch- und Trichinenschau, die Taxen der Tierärzte, die Dienst- und Anstellungsverhältnisse der Schlachthof-Tierärzte und Gleichstellung der tierärztlichen Forderungen mit den ärztlichen im Konkurse. Als 1897 Preußen beim Bundesrat die Herabsetzung der Anforderungen an die Ausbildung der Tierärzte bantragt hatte, gelang es dem Vorsitzenden des Veterinärrates durch persönliche Bemühungen, einen Beschluß des Reichstages herbeizuführen, wodurch gegen diese Maßregel Stellung genommen wurde, die dann auch unterblieb. Nachdem die Universitätsreife für das tierärztliche Studium vorgeschrieben war, erklärte die Hauptversammlung vom 8./10. Juni 1906 es für eine Notwendigkeit, daß künftig die Tierärzte den Doktorgrad der eigenen Wissenschaft (Dr. med. vet.) erwerben könnten, und daß die Befugnis zur Promotion den tierärztlichen Hochschulen beigelegt würde. Endlich hat man mehrfach die Schaffung eines Reichs-Veterinäramtes gefordert.

Das Unterstützungswesen ist den einzelnen Vereinen überlassen, doch besteht ein am 16. Dezember 1900 gegründeter „Unterstützungsverein für Tierärzte", dem jeder im Deutschen Reiche approbierte Tierarzt beitreten kann und der an vorübergehend oder dauernd erwerbsunfähige und an die in besonderer Notlage befindlichen Tierärzte, sowie deren Hinterbliebenen Unterstützungen auszahlt.

Die Gesamtzahl der deutschen Tierärzte beträgt etwa 5000.

Dem deutschen Veterinärrate waren am 1. Oktober 1907 56 Vereine mit 4200 Mitgliedern angeschlossen.

In der 1878 in Hannover abgehaltenen Hauptversammlung des deutschen Veterinärrates wurde beschlossen, daß überall, wo noch kein Verein bestände, ein solcher gebildet werden und die Vereine der größeren Bundes-

[1]) Auf dem Verbandstage vom 8.—10. Juni 1903 in Breslau wurde die Mangelhaftigkeit der jetzigen Satzungen ausdrücklich hervorgehoben und deren Revision beschlossen.

staaten zu gemeinsamen Verbänden zusammengeschlossen werden sollten. Aber der Beschluß fand erst längere Zeit später Beachtung, indem der tierärztliche Verein für Westpreußen Ende 1885 an die übrigen preußischen Vereine die Aufforderung zum Zusammenschlusse richtete. Er fand damit bei allen bestehenden 19 Vereinen Zustimmung und in einer am 1. Februar 1886 in Berlin abgehaltenen Versammlung wurde die „Zentralvertretung der tierärztlichen Vereine Preußens" geschaffen.

Sie besteht aus den gewählten Vertretern der tierärztlichen Vereine Preußens und hat den Zweck, durch ein einheitliches Zusammenwirken aller Vereine das gesamte Veterinärwesen zu heben und zu fördern. Die Vereine haben auf je 50 Mitglieder einen Vertreter zu wählen. Versammlungsort ist Berlin. Die Geschäftsführung ist einem aus fünf Personen bestehenden ständigen Ausschusse übertragen. Die Kosten werden auf die Vereine nach dem Verhältnisse ihrer Mitgliederzahl umgelegt.

Die Zentralvertretung betrachtet es als ihre Aufgabe, teils die im deutschen Veterinärrate erhobenen Forderungen zu unterstützen, teils Ziele zu verfolgen, die sich auf Preußen beschränken. Sie ist deshalb lebhaft für die Forderung der Universitätsreife und die akademische Verfassung der Tierarzneischulen eingetreten und hat in dieser Richtung Eingaben an das Ministerium und den Landtag gemacht. Ebenso wurde an den Minister eine Petition gerichtet, die bestehende und völlig veraltete Taxe für Tierärzte von 1875 aufzuheben und für die tierärztliche Privatpraxis von allen Taxbestimmungen abzusehen. Für die Departements-Tierärzte verlangt man eine analoge Stellung, wie sie die Medizinalräte der Regierungen besitzen, insbesondere auskömmlicheres Gehalt und Pensionsberechtigung. Ebenso wurde für die Schlachthaus-Tierärzte bessere Besoldung und unabhängigere Stellung gefordert. Mehrfach hat man versucht, dem Pfuschertum entgegenzutreten.

Der Zentralvertretung waren am 1. Oktober 1907 27 Vereine mit 2370 Mitgliedern angeschlossen. In den übrigen Bundesstaaten ist eine Gesamtorganisation bisher nicht gebildet.

IV. Die Apotheker.

1. Deutscher Apothekerverein[1]).

Der am 7. September 1820 in Minden begründete „Apothekerverein in Westfalen" nahm schon am 24. März 1821 den Namen an: „Apothekerverein im nördlichen Deutschland". Ein am 12. September 1848 in Leipzig abgehaltener deutscher Apothekerkongreß gab die Anregung, mit den in einzelnen süddeutschen Staaten bestehenden Organisationen Fühlung zu nehmen, und am 6. Juni 1850 wurde der „Allgemeine deutsche Apothekerverein" begründet, der aber aus 2 selbständigen Abteilungen für Nord- und Süddeutschland bestand. Am 3. September 1872 wurden beide zu dem „Deutschen Apothekerverein" verschmolzen.

Der Verein, der seinen Sitz in Berlin hat, bezweckt „Pflege, Förderung und Vertretung der Interessen des deutschen Apothekerstandes und will folgende Aufgaben erfüllen: 1. Fortbildung der Pharmazie; 2. Wahrung der sittlichen, gesellschaftlichen und materiellen

[1]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorstande.

Interessen des Apothekerstandes; 3. Unterstützung von Prinzipalen, Gehilfen und Lehrlingen. Aufnahmefähig ist jeder in Deutschland wohnende, staatlich approbierte Apotheker, der seinen Beruf ausübt oder privatisiert. Daneben gibt es Ehrenmitglieder. Einrichtungen für diesen Zweck sind: 1. die allgemeine Unterstützungskasse für Prinzipale und deren Witwen und Waisen; 2. die Gehilfenunterstützungskasse; 3. die Pensionszuschußkasse; 4. die Stipendienkasse. Daneben besteht ein dem Deutschen Privatbeamtenverein als Zweigverein angeschlossener „Pensionsverband des deutschen Apothekervereins" für Prinzipale und Gehilfen mit freiwilligem Beitritt. Der Verein, der eine besondere Geschäftsstelle mit einem Syndikus besitzt, gibt das „Archiv der Pharmazie", die „Vierteljahrsschrift für praktische Pharmazie" und die „Apothekerzeitung" heraus.

Der Verein hat mehrfach in Fachfragen, insbesondere hinsichtlich der Regelung des Apothekenwesens, des Verkehrs mit Arzneimitteln, der Geheimmittel, des Krankenkassenwesens, der sozialen Fürsorge für die Angestellten usw. Eingaben an Behörden gemacht und ist eifrig für die gesetzliche Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Apotheker eingetreten. Er gewährt Rechtsrat und Rechtshilfe und hat eine „Handelsgesellschaft deutscher Apotheker" zum Bezuge von Apothekenwaren ins Leben gerufen.

Der Verein zählte am 10. August 1907 4215 ordentliche Mitglieder, von denen die große Mehrzahl Prinzipale sind. Das Vermögen betrug am 31. Dezember 1906 einschließlich der vom Verbande verwalteten Kassen 770000 M.

2. Verein zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen deutscher Apotheker[1]).

Die Besitzer von Apotheken auf dem Lande und in kleinen Städten befinden sich gegenüber denjenigen in Großstädten insofern in einer wesentlich ungünstigeren Lage, als sie einen geringeren Absatz haben und meist keinen Gehilfen halten können, vielmehr alle Arbeiten selbst besorgen müssen. Sie fanden in dem „Deutschen Apothekerverein"[2]) keine genügende Vertretung ihrer Interessen und gründeten deshalb im Mai 1907 die „Freie Vereinigung deutscher Apotheker", die in der am 1./2. September 1907 in Eisenach abgehaltenen ersten Hauptversammlung den in der Überschrift bezeichneten Namen annahm.

Der Verein, der seinen Sitz in Leipzig hat, bezweckt die gemeinsame Vertretung, Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Apotheker des Deutschen Reiches mit Ausnahme des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes. Beitrittsberechtigt ist jeder Apotheker des Deutschen Reiches; ausgeschlossen sind Besitzer von Kleindrogerien, sofern sie nicht zugleich Besitzer einer öffentlichen Apotheke sind. Der Beitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt, soll aber in der Regel nicht über 10 M. jährlich betragen. Von den neun Vorstandsmitgliedern müssen wenigstens fünf ihren Wohnsitz in Orten unter 10000 Einwohnern haben. Organ des Vereins sind die „Nachrichten".

In der erwähnten Hauptversammlung forderte man in erster Linie eine Erhöhung der Arzeneitaxe und bessere Vergütung für die den Apothekern obliegenden Arbeiten. Bei Arzeneien, die wegen Dringlichkeit ohne vorherige Bezahlung abgegeben werden müssen, soll die Gemeinde haftpflichtig sein. Für Verabfolgung von Medikamenten in der Nachtzeit wurde eine Zusatzgebühr gefordert, ebenso eine Einschränkung des Dispensierrechtes der Tierärzte. Für Arbeiten, die keine wissenschaftlichen Kenntnisse voraussetzen, soll die Beschäftigung nicht ausgebildeter

[1]) Das Material verdanke ich dem Vereinsschriftführer, Herrn Apotheker Holtz in Leipzig-Liebertwolkwitz.

[2]) Vgl. S. 161.

Personen gestattet sein. Für die Rabattgewähr an Krankenkassen sollen einheitliche Grundsätze aufgestellt werden. Eingehend beschäftigte man sich mit dem Entwurfe des Reichs-Apothekengesetzes.

Der Verein verfolgt in erster Linie wirtschaftliche Ziele, doch hat er sich auch mit Standesfragen beschäftigt. So wurde in der erwähnten Generalversammlung eine Resolution dahin beschlossen, es sei mit der Würde eines akademisch gebildeten Standes nicht vereinbar, daß seine Geschicke von Nicht-Fachgenossen (Ärzten) geleitet würden. Es soll dahin gestrebt werden, daß den Apothekern in der Taxkommission ein größerer Einfluß eingeräumt wird. Ebenso soll die Einführung der Reifeprüfung einer höheren Lehranstalt angestrebt werden.

In der Hauptversammlung in Berlin, am 25. Januar 1908, wurden als Gegenstände, die in erster Linie ins Auge gefaßt werden sollen, bezeichnet: 1. Gesetzliche Bestimmungen über das Apothekenwesen, 2. die Arzneitaxe, 3. der Arzneimittelhandel außerhalb der Apotheken, 4. das Selbstdispensierrecht der Tierärzte, 5. das Verhältnis zu den Krankenkassen, 6. das Rabattunwesen, 7. das Spezialitätenwesen, 8. die Verschreibweise der Ärzte. Gegen die Kurpfuscherei, die Verbandsapotheken und die direkte Lieferung der Drogengroßhandlungen und Fabrikanten an die Konsumenten wurde energisch Stellung genommen. Die Kontrollierung des Arzneimittelhandels außerhalb der Apotheken und die Bewilligung eines Teuerungszuschlages von 10 % zu der bestehenden Arzneitaxe wurden einstimmig gefordert. Zur Aufklärung der Öffentlichkeit über Apothekerangelegenheiten wurde die Versendung einer Korrespondenz an die Tageszeitungen beschlossen.

Der Verein zählte am 1. Juli 1908 1400 Mitglieder in 56 Bezirken.

3. Der Verband konditionierender Apotheker für das deutsche Reich[1]).

Obgleich der deutsche Apothekerverein auch Gehilfen zu Mitgliedern hat, so war es doch, da die Interessen beider Gruppen keineswegs zusammenfallen, naturgemäß, daß die Gehilfen sich eine eigene Organisation schufen. Örtliche Vereinigungen bestanden schon länger, aber der Gedanke, einen Verband für ganz Deutschland zu gründen, wurde erst 1904 von dem Düsseldorfer Verein gegeben. Er fand allgemeinen Beifall, und am 17. Dezember 1904 traten in Leipzig die Vertreter von 32 Vereinen, die zusammen 1300 Mitglieder zählten, zusammen und begründeten den in der Überschrift genannten Verband, der seinen Sitz in Leipzig hat.

Er bezweckt nach seinen Statuten den Zusammenschluß der nichtbesitzenden Apotheker des Deutschen Reiches zur geeigneten gemeinsamen Vertretung ihrer beruflichen und wirtschaftlichen Interessen, und zwar will er: 1. jederzeit zu allen das Fach bewegenden Angelegenheiten Stellung nehmen; 2. Solidaritätsgefühl, Standesbewußtsein und Standesinteresse wecken und wahren; 3. die wissenschaftliche und praktische Fortbildung fördern; 4. die soziale und materielle Lage bessern; 5. soweit das Vereinsvermögen gestattet, unverschuldet in Not geratene Kollegen, deren Witwen und Waisen, sowie hilfsbedürftige studierende Pharmazeuten unterstützen, ohne daß ein Rechtsanspruch eingeräumt wird.

Ordentliche Mitglieder können sein alle nicht im Besitze einer Apotheke befindlichen approbierten Apotheker, die im Fache tätig sind. Als außerordentliche Mitglieder sind ohne Stimmrecht zugelassen die nicht examinierten Assistenten, Kandidaten und Studenten der Pharmazie. Daneben gibt es außer Ehrenmitgliedern auch Gönner, die aus Apothekenbesitzern und Rentnern bestehen und ebenfalls kein Stimmrecht besitzen.

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorstande.

Aus den Verhandlungen der Gründungsversammlung, an denen auch der Vorsitzende des Apothekervereins teilnahm, ist hervorzuheben, daß man ausdrücklich erklärte, daß man sich von der Verfolgung radikaler und utopistischer, insbesondere sozialistischer Bestrebungen fern halten und sich nur solcher Mittel bedienen wolle, bei denen man nicht mit den Prinzipalen in Gegensatz trete, da man auf ein gutes Einvernehmen mit ihnen und auf das Wohlwollen der Regierung hoffe, daß man aber auf der andern Seite doch betonte, man könne die Interessen der Gehilfen nicht der Vertretung durch die Prinzipale überlassen, zumal gegen manche Prinzipale der Vorwurf erhoben werden müsse, daß sie in den Gehilfen nicht den der gleichen Bildung teilhaftigen Kollegen erblickten, sondern ihn nur vom Standpunkte des Arbeitgebers aus behandelten. Insbesondere seien die Wohnungsverhältnisse mangelhaft. Hinsichtlich der Rechtslage der Apothekergehilfen müsse eine Gleichstellung mit den Handlungsgehilfen, hinsichtlich der sozialen Verhältnisse eine Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung erstrebt werden. Dagegen wolle man die Gehaltsfrage zunächst aus dem Spiele lassen. Man beschloß dann, wegen Gleichstellung mit den Handlungsgehilfen und wegen Unterstellung unter die Krankenversicherung Eingaben an die Regierung zu richten und wegen Gründung einer Pensionskasse einleitende Schritte zu tun. Es wurde ein besoldeter Sekretär angestellt und das „Zentralblatt für Pharmazie und Chemie" zum Verbandsorgan erhoben.

Der Verband bietet seinen Mitgliedern Vorteile bei dem Abschlusse von Kranken-, Invaliditäts-, Unfall- und Lebensversicherungen. Er gewährt Auskunft in Rechtsfragen und Rechtsschutz; er besitzt einen Fonds von 17000 M., aus dem Unterstützungen gegeben werden. Die Gründung einer Kreditgenossenschaft in engem Zusammenhange mit dem Verbande ist ins Auge gefaßt. Von großem Erfolge waren die Bestrebungen des Verbandes zur Einführung der Sonntagsruhe im Apothekenbetriebe. Es ist ihm im steigenden Maße gelungen, bei den Regierungen und der großen Mehrheit der Prinzipale die Anerkennung der Gleichberechtigung der approbierten angestellten Apotheker hinsichtlich der Vertretung der Standesinteressen durchzusetzen. Der im Frühjahr 1907 von der Reichsregierung veröffentlichte Entwurf eines Apothekengesetzes, zu dessen Begutachtung der Verband aufgefordert wurde, findet in ihm, entgegen den Vereinen der Apothekenbesitzer, lebhafte Unterstützung.

Der Verband hatte am 1. Januar 1908 4007 Mitglieder, was etwa 95 % aller approbierten Gehilfen entspricht.

V. Die Rechtsanwälte[1]).

Für die Rechtsanwälte besteht ebenso wie für die Ärzte eine auf Gesetz beruhende Standesorganisation in den Anwaltskammern, deren Einrichtungen aber nicht, wie bei jenen, landesgesetzlich geordnet, sondern für ganz Deutschland durch die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 geschaffen sind.

[1]) Das Material verdanke ich dem Schriftführer des Deutschen Anwaltvereins, Herrn Justizrat Dr. Deiß in Leipzig.

Mitglieder der Kammern, die für die Bezirke der Oberlandesgerichte gebildet werden, sind die in diesem Bezirke zugelassenen Rechtsanwälte. Aufgaben der Kammern sind: 1. die Feststellung der Geschäftsordnung; 2. die Bewilligung der Mittel zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwandes und die Bestimmung des Beitrages der Mitglieder; 3. die Abnahme der vom Vorstande zu erstattenden Rechnung. Der Vorstand hat: 1. die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten zu üben und die ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben; 2. Streitigkeiten unter den Mitgliedern auf Antrag zu vermitteln; 3. Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnisse zwischen einem Mitgliede und dem Auftraggeber auf Antrag des letzteren zu vermitteln; 4. Gutachten zu erstatten; 5. das Vermögen der Kammer zu verwalten. Der Vorstand und die Kammer sind berechtigt, Anträge, welche das Interesse der Rechtspflege oder der Rechtsanwaltschaft betreffen, an die Landesjustizverwaltung zu richten. Für das ehrengerichtliche Verfahren sind außerdem Ehrengerichte und ein einheitlicher Ehrengerichtshof geschaffen.

Der Versuch, eine freie Standesorganisation zu schaffen, wurde schon früh unternommen, indem von einer in Mainz zusammengetretenen Kommission auf den 18. Juli 1844 eine deutsche Advokatenversammlung nach Mainz ausgeschrieben wurde, doch mußte der Plan aufgegeben werden, da die österreichische, preußische und bayrische Regierung den Advokaten die Teilnahme verbot.

In den einzelnen Ländern bestanden schon seit langer Zeit neben den Anwaltskammern freie Vereinigungen, die meist die Bezirke der größeren Gerichtsbezirke umfaßten, aber zu einer einheitlichen Landesorganisation zusammengeschlossen waren. Im Sommer 1870 gab die nationale Erregung den Anstoß, daß der preußische und der bayrische Anwaltsverein in Verbindung traten und einen deutschen Anwaltstag beriefen, der am 28. August 1870 in Bamberg stattfand. Dort wurde die Gründung des deutschen Anwaltsvereins beschlossen.

Nach den Satzungen verfolgt der Verein, der seinen Sitz in Leipzig hat, als Zweck: 1. die Förderung des Gemeinsinns der Standesgenossen und die Pflege des wissenschaftlichen Geistes; 2. die Förderung der Rechtspflege und der Gesetzgebung des Deutschen Reiches; 3. die Vertretung der Berufsinteressen. Zur Mitgliedschaft berechtigt ist jeder bei einem deutschen Gerichte zugelassene Rechtsanwalt. Der Beitrag beträgt jährlich 15 M., wofür das Vereinsorgan, die „Juristische Wochenschrift", geliefert wird. Die Hauptversammlung des Vereins, der deutsche Anwaltstag, findet alle zwei Jahre statt.

Der Verein hat bisher sowohl wissenschaftliche wie Standesfragen behandelt. Gegenstände der Erörterung auf dem Anwaltstage waren u. a. die Reform des Zivilprozesses (1871), die Anwaltsordnung (1878), die Gebührenordnung (1879), die Einführung der Berufung (1884), die Reform des ehrengerichtlichen Verfahrens (1887), die Stellung des Verteidigers gegenüber seinem Auftraggeber (1890), die Beschränkung der freien Advokatur (1894), die Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit (1896), die Regelung des Wasser- und Bergrechts (1899), die Prozeßverschleppung (1903), die Stellung der Amtsgerichtsanwälte und der Prozeßagenten, die Ordnung der Vorbereitungszeit und der außergerichtliche Zwangsvergleich (1905). Der Verein veranstaltet alle 2 Jahre eine Herausgabe der Entscheidungen des Ehrengerichtshofes. Er hat sich auf dem vom 30. September bis 5. Oktober 1905 in Lüttich abgehaltenen internationalen Advokatenkongreß vertreten lassen. Von Anfang an wurde die Schaffung von Unterstützungseinrichtungen ins Auge gefaßt, insbesondere wurde schon bei der Gründungsversammlung die Aufnahme einer Bestimmung über Schaffung einer Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkasse angeregt, aber wegen der Schwierigkeit der Aufgabe fallen gelassen. Auf dem Anwaltstage in Dresden am 6. Juli 1884 wurde die Gründung

der „Hilfskasse für deutsche Rechtsanwälte" beschlossen, die mit dem 25. März 1885 in Tätigkeit trat.

Als deren Zweck wird in den Satzungen bezeichnet: 1. den zur Gründung einer allgemeinen Ruhegehaltskasse für deutsche Rechtsanwälte und einer Witwen- und Waisengelderkasse für die Hinterlassenen derselben erforderlichen Kapitalsgrundstock anzusammeln; 2. bis zur Wirksamkeit dieser Kasse dienst- und erwerbsunfähig oder hilfsbedürftig gewordene deutsche Rechtsanwälte, sowie deren Hinterlassenen durch Geldbeihilfen zu unterstützen. Beitrittsberechtigt ist jeder deutsche Rechtsanwalt. Die Unterstützungen werden nach Ermessen des Vorstandes bewilligt, sollen aber 500 M. jährlich nicht übersteigen.

Der Plan, auch die Pensions- und Hinterbliebenenkasse ins Leben zu rufen, ist mehrfach auf den Anwaltstagen behandelt, und schon am 7. Juni 1886 in Dresden wurde der Vorstand beauftragt, ihre Gründung durch Sammlungen herbeizuführen und Satzungen auszuarbeiten. Aber es entbrannte ein lebhafter Streit über die Frage, ob die Kasse auf freiwilligem oder auf Zwangsbeitritt beruhen solle. In Danzig am 6./7. September 1901 wurde beschlossen, „der Gründung einer Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkasse für Deutschlands Rechtsanwälte mit Zwangsbeitritt grundsätzlich zuzustimmen" und einen Ausschuß mit der Bearbeitung der Sache zu beauftragen, aber in Straßburg am 9./12. September 1903 war die Stimmung überwiegend gegen den Zwangsbeitritt, und es wurden deshalb die von dem Ausschusse ausgearbeiteten Vorschläge zur nochmaligen Beratung an ihn zurückverwiesen. In Hannover am 12./15. September 1905 wurde mit 155 gegen 105 Stimmen beschlossen, die Kasse auf freiwilliger Beteiligung aufzubauen und den Vorstand der Hilfskasse zu ersuchen, in einer einzuberufenden Generalversammlung deren Gründung und die gänzliche oder teilweise Überweisung des angesammelten Grundstocks an die neue Kasse in Antrag zu bringen. Der Vorstand der Hilfskasse ist diesem Wunsche nachgekommen und hat eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, die am 20. Januar 1907 in Leipzig tagte. Dort wurde die „Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkasse für deutsche Rechtsanwälte" begründet. Dagegen machte sich gegen den Antrag, ihr von dem Vermögen der Hilfskasse 500000 M. als Grundstock zu bewilligen, eine so energische Opposition geltend, daß endlich beschlossen wurde, die Entscheidung bis zum nächsten Anwaltstage zu vertagen.

In der mit dem Anwaltstage in Mannheim am 10./14. September 1907 verbundenen Generalversammlung der Hilfskasse wurde dann endlich eine Entscheidung getroffen, indem der Antrag, der Pensionskasse 500000 M. zu überweisen, aber trotzdem die Hilfskasse weiter bestehen zu lassen, mit 1525 gegen 278 Stimmen angenommen wurde. Die Überweisung wurde davon abhängig gemacht, daß der Kasse, an der die Beteiligung jedem deutschen Rechtsanwalte offen steht, mindestens 700 Mitglieder beiträten. Dies ist inzwischen geschehen. Die Satzungen der Hilfskasse wurden demgemäß dahin geändert, daß ihr Zweck künftig ausschließlich darin besteht, dienst- und erwerbsunfähig oder hilfsbedürftig gewordene deutsche Rechtsanwälte sowie deren Hinterlassene durch Geldbeihilfen zu unterstützen.

Die Verhandlungen des Anwaltstages selbst waren sehr erregt und stürmisch, da es sich um Austragung eines starken Gegensatzes handelte. Als im Frühjahr 1907 bekannt wurde, daß die Vorlegung eines Gesetzentwurfes über Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes der Zivilprozeßordnung und der Gebührenordnung geplant sei, hatten 2304 Mitglieder

bei dem Vorstande die Einberufung eines außerordentlichen Anwaltstages beantragt, um zu dieser Angelegenheit Stellung zu nehmen, der Vorstand hatte aber, obgleich nach den Satzungen dem Antrage stattgegeben werden mußte, die Einberufung abgelehnt. In der Debatte wurde dem Vorstande vorgeworfen, daß er dies aus Rücksicht auf die Regierung getan habe, um die in den Anwaltskreisen bestehende Entrüstung über die beabsichtigte Vorlage nicht zum Ausdruck kommen zu lassen. Es wurde deshalb beantragt, die Mißbilligung über das Vorgehen des Vorstandes auszusprechen. Schließlich wurde aber mit Mehrheit ein Vertrauensvotum angenommen. Zu der inzwischen bekannt gewordenen Vorlage der Regierung wurde in einer ausführlichen Resolution Stellung genommen, wobei insbesondere die vorgeschlagene Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit abgelehnt wurde. Zugleich wurde beschlossen, das Reichsjustizamt um Bekanntgabe des Entwurfes zu bitten, und nachdem dies geschehen sei, einen außerordentlichen Anwaltstag stattfinden zu lassen.

Dieser ist dann am 23. November 1907 in Leipzig abgehalten. Man faßte nach eingehenden Verhandlungen einen Beschluß, der sich gegen den Entwurf ausspricht.

Der deutsche Anwaltsverein hat mit dem Allg. Versicherungsverein Stuttgart ein Abkommen wegen Begünstigung seiner Mitglieder bei Abschluß von Haftpflichtversicherungen getroffen.

Am 1. Januar 1907 zählte der Verein 5870 Mitglieder. Die Hilfskasse hatte am 1. Oktober 1906 5284 Mitglieder und ein Vermögen von 1135105 M.

In dem deutschen Anwaltsverein sind auch die Amtsgerichtsanwälte vertreten. Immerhin aber sind deren Interessen von denjenigen der Anwälte an den Kollegialgerichten teilweise verschieden; insbesondere handelt es sich dabei um den Wunsch der Amtsgerichtsanwälte, auch bei den Landgerichten zugelassen zu werden, womit ein gewisses Konkurrenzverhältnis gegen die Landgerichtsanwälte gegeben ist. Die Folge dieser Sachlage ist gewesen, daß die Amtsgerichtsanwälte sich in dem „Verein der Amtsgerichtsanwälte“[1]) eine eigne Organisation geschaffen haben.

Er hat seinen Sitz in Eisenach und bezweckt „die Förderung der Interessen der deutschen Amtsgerichtsanwälte“. Der Beitrag beträgt jährlich 5 M. Vereinsorgan war anfangs die „Deutsche Rechtsanwaltszeitung“.

Der Verein wurde bei Gelegenheit des deutschen Anwaltstages in Hannover am 14. September 1905 gegründet und zwar in erster Linie zu dem Zweck, der Ausführung der dort gefaßten Resolution, die eine Änderung der Rechtsanwaltsordnung dahin fordert, daß ein bei einem Amtsgericht zugelassener Anwalt auf seinen Antrag gleichzeitig auch bei dem betreffenden Landgerichte zugelassen werden müsse, zu unterstützen. Der Verein hat auch in dieser Richtung mehrfach Eingaben an die Regierungen und die Parlamente gerichtet. Er ist weiter tätig gewesen für Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit, Einschränkung der Zulassung von Prozeßagenten und Vertretung der Interessen der Amtsgerichtsanwälte in den Anwaltskammern, sowie im Vorstande des deutschen An-

[1]) Das Material verdanke ich dem Schriftführer des Vereins, Herrn Rechtsanwalt Praël in Harburg.

waltsvereins. Obgleich dem letzteren die meisten Mitglieder angehören, so bildet doch die schon erwähnte Stellung zu der Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit den Grund zu einem gewissen Gegensatze. Übrigens besteht nicht etwa ein unfreundliches Verhältnis zwischen beiden Organisationen, insbesondere legt der Verein Gewicht darauf, festzustellen, daß die auf dem Anwaltstage in Mannheim am 10./14. September 1907 hervorgetretene scharfe Opposition mit seinen Bestrebungen nichts zu tun habe. Immerhin haben diese Erörterungen und insbesondere die von der „deutschen Rechtsanwaltszeitung" an ihnen geübte Kritik zur Folge gehabt, daß das Verhältnis zu diesem Blatte von dem Verein gelöst ist.

Der Verein zählte am 1. Dezember 1907 etwas über 600 Mitglieder.

VI. Die Schriftsteller.

Die schriftstellerisch tätigen Personen zerfallen in solche, die die Schriftstellerei als Hauptberuf und solche, die sie als Nebenberuf betreiben. Unter den ersteren lassen sich unterscheiden die freien und die angestellten Schriftsteller. In den hier gezogenen Kreis der Darstellung gehören nur die letzteren, aber da nur wenige der bestehenden Organisationen sich auf sie beschränken, die meisten vielmehr Schriftsteller jeder Art aufnehmen, so läßt sich die bezeichnete Unterscheidung nicht durchführen.

Die ersten Versuche, eine Zusammenfassung zu schaffen, bildeten die Journalisten- und Schriftstellertage, die früher mehrfach, aber ohne Zusammenhang untereinander veranstaltet wurden (z. B. 1873 in Hamburg), bis die „deutsche Schriftstellergenossenschaft" sie zu einer ständigen Einrichtung machte. Der erste dieser Tage wurde 1892 in Dresden, der zweite 1893 in München, der dritte 1894 in Hamburg, der vierte 1895 in Heidelberg, der fünfte 1897 in Leipzig, der sechste 1899 in Zürich, der siebente 1900 in Mainz abgehalten. Seitdem ist die Aufgabe der Schriftstellertage von der Delegiertenversammlung des unten näher zu behandelnden Verbandes deutscher Journalisten- und Schriftsteller-Vereine übernommen.

Schon in den 1860er Jahren wurde die Schaffung einer alle Schriftsteller umfassenden Pensionseinrichtung ins Auge gefaßt, jedoch scheiterten alle Versuche, bis der schon erwähnte Journalisten- und Schriftstellertag von 1892 sich der Sache annahm, und schon auf dem Tage in München 1893 konnte die Gründung der „Pensionsanstalt deutscher Journalisten und Schriftsteller" in München erfolgen. Sie bezweckt, ihren Mitgliedern, als welche alle deutschen Journalisten und Schriftsteller unter 50 Jahren zugelassen sind, mit 60 Jahren oder bei früher eintretender Invalidität eine Pension zu gewähren. Die Anstalt, der Ende 1907 757 Mitglieder angehörten, besitzt ein Vermögen von 1 085 936 M. und ein eigenes Organ, die „Mitteilungen".

1. Deutscher Schriftstellerverband[1]).

Der Verband ist am 26. September 1887 gegründet und hat seinen Sitz in Berlin.

Er bezweckt: 1. die allgemeinen Interessen deutschen Schrifttums und seiner Mitglieder wahrzunehmen; 2. den Mitgliedern in ihren Berufsangelegenheiten beizustehen; 3. Ein-

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorstande.

richtungen zu unterhalten, um Mitglieder bei Erwerbsunfähigkeit und im Alter zu unterstützen und für ihre Hinterbliebenen im Bedarfsfalle zu sorgen. Zur Mitgliedschaft sind berechtigt alle deutschen Schriftsteller und Schriftstellervereine. Der Beitrag beträgt jährlich 12 M.

Der Verband besitzt ein Schiedsgericht, welches zu entscheiden hat über Rechtsstreitigkeiten, 1. der Mitglieder untereinander, soweit sie aus dem Berufe als Schriftsteller oder ihrer Mitgliedschaft herrühren, mögen sie vermögensrechtlicher Art sein oder nicht, 2. der Mitglieder mit den Organen des Verbandes, 3. der Mitglieder mit andern Personen, sofern diese sich der Entscheidung des Schiedsgerichts unterwerfen und die Streitigkeit den schriftstellerischen Beruf betrifft. Der Verband hat ein Erholungsheim in Wiesbaden und ist im Begriff, in Jena ein Altersheim einzurichten. Verbandsorgan ist die „Literarische Praxis". Die Mitgliederzahl betrug am 1. März 1908 400.

2. Verband deutscher Journalisten- und Schriftstellervereine[1]).

Die Journalisten- und Schriftstellertage hatten den Wunsch nach einer festeren Verbindung angeregt und da eine ganze Reihe von Vereinen bestanden, so lag es nahe, deren Zusammenschluß zu einem Verbande ins Auge zu fassen. Eine am 6. April 1895 in Leipzig abgehaltene Versammlung der Vertreter von 10 Vereinen einigte sich über die von dem Hamburger Verein vorgelegten Satzungen, und so wurde auf dem am 19./20. Juli 1895 in Heidelberg abgehaltenen IV. Journalisten- und Schriftstellertage der „Verband deutscher Journalisten- und Schriftsteller-Vereine" begründet.

Der Verband bezweckt, „die journalistischen und schriftstellerischen Vereinigungen deutscher Sprache unter Wahrung ihrer Selbständigkeit zu einer Gemeinschaft zusammenzufassen, um die gemeinsamen rechtlichen und sozialen Interessen der deutschen Journalisten und Schriftsteller zu vertreten". Insbesondere soll dies geschehen in allen Fragen des Urheberrechts, des Preßrechts und Preßstrafrechts, in der Wahrung der Standesehre und allgemeinen Standesfragen, sowie in der Anbahnung und Förderung der Alters-, Witwen- und Waisenunterstützung der Standesgenossen. Die Mitgliedschaft ist auf Vereine beschränkt. Politische Fragen dürfen nicht zur Verhandlung gebracht werden.

Anfangs wurden die Delegiertenversammlungen des Vereins jährlich abwechselnd mit den Journalisten- und Schriftstellertagen abgehalten, dann stellte man die letztern insofern unter die Kontrolle des Verbandes, als ihre Beschlüsse der Bestätigung der Delegiertenversammlung bedurften. Endlich hat man die Einrichtung getroffen, daß Versammlungen stattfinden, in denen alle Mitglieder der angeschlossenen Vereine erscheinen können, aber nur die Delegierten stimmberechtigt sind. Journalisten- und Schriftstellertage sind seit 1900 nicht mehr abgehalten.

Der Verband hat ein Schieds- und Ehrengericht eingesetzt, um Streitigkeiten der Mitglieder untereinander zu schlichten und zu Handlungen derselben Stellung zu nehmen, die eine Verletzung der Standesehre enthalten. Er hat mehrfach Eingaben an die Behörden gerichtet, um die Behandlung verhafteter Journalisten und den Strafvollzug zu regeln. Er hat sich für Aufhebung der Theaterzensur ausgesprochen und bestimmte Grundsätze über die Pflicht der Redakteure zur Verschwiegenheit aufgestellt. Ein am 1. Januar 1899 in Berlin errichtetes Zentralbureau für Stellenver-

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Dr. Diez in München.

mittelung ist wieder eingegangen. Der Verband steht in den engsten Beziehungen zu der oben[1]) erwähnten Pensionsanstalt; die beiderseitigen Versammlungen werden gemeinsam abgehalten. Als 1896 die Schaffung einer Witwen- und Waisenunterstützung angeregt war, wurde beschlossen, sie der Pensionsanstalt zu übertragen. Die Krankenversicherung hat man den Einzelvereinen empfohlen, dagegen ist man lebhaft eingetreten für die Bestrebungen der Privatangestellten auf Herbeiführung einer gesetzlichen Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung[2]).

Auch das eigentlich gewerkschaftliche Gebiet hat der Verband betreten, indem er 1901 eine Kommission einsetzte, „um über die gegenseitigen Beziehungen der Verleger, Redakteure und Journalisten eine Enquete zu veranstalten und das gesammelte Material zur Ausarbeitung eines Normalvertrages zu benutzen". Dieser Normalvertrag, der u. a. die schiedsgerichtliche Austragung von Streitigkeiten vorsieht, ist 1903 festgestellt, aber die Versuche, ihn durch Verhandlungen mit dem „Verein deutscher Zeitungsverleger" zur Anerkennung zu bringen, sind gescheitert. In Graz 1904 wurde ferner beschlossen, die Beziehungen zwischen Autoren und Verlegern zu regeln und ein Schiedsgericht einzusetzen, doch ist auch dieses Ziel noch nicht erreicht. Anträge, ein Verbandsorgan zu schaffen und die Unterzeichnung von Zeitungsartikeln mit dem Namen des Verfassers herbeizuführen, sind abgelehnt.

Bei der Begründung sind dem Verbande folgende 18 Vereine beigetreten: 1. deutsche Schriftstellergenossenschaft, 2. deutscher Schriftstellerverband, 3. deutscher Lehrer-Schriftsteller-Bund, 4. Gesellschaft deutscher Dramatiker, 5. Verein Berliner Berichterstatter, zu 1—5 in Berlin, 6. Breslauer Dichterschule, 7. deutscher Journalisten- und Schriftstellerverband für Mähren und Schlesien in Brünn, 8. Verein Dresdener Presse, 9. der Verein Leipziger Presse, 10.—17 die Journalisten- und Schriftstellervereine in Darmstadt, Frankfurt a. M., Hamburg, Altona, Lübeck, Mainz, Mannheim, München, Wien, 18. österreichischer Fachschriftsteller-Verband. Später haben sich ihm noch der Verein Berliner Presse, der Verein Thüringer Presse, der Züricher Presseverband, der Verein Berliner Jounalisten, der deutsche Schriftstellervereinsbund, der württembergische Journalisten- und Schriftsteller-Verein, der schlesische Journalisten- und Schriftsteller-Verein, der Verband der Rheinisch-Westfälischen Presse, der Verein Niedersächsische Presse und die Vereine in Nürnberg, Karlsruhe, Kiel, Graz, Karlsbad, Hannover und Halle angeschlossen.

Am 1. Juli 1908 umfaßte der Verband 31 Vereine mit 2916 Mitgliedern.

3. Allgemeiner Schriftstellerverein[3]).

Am 1. April 1898 wurde von dem Schriftsteller Dr. Max Hirschfeld in Berlin die Zeitschrift „Die Feder" ins Leben gerufen. Am 1. Oktober 1898 gründete er im Anschluß an dieses Unternehmen die „Unterstützungskasse für Schriftsteller", die aber, nachdem der Gedanke aufgetaucht war, den Mitgliedern auch einen Schutz gegenüber den Verlegern zu gewähren,

[1]) Vgl. S. 168.
[2]) Vgl. S. 290 ff.
[3]) Das Material verdanke ich der Geschäftsstelle des Vereins.

am 1. Januar 1899 in den „Allgemeinen Schriftsteller-Verein" umgewandelt wurde.

Der Verein, der seinen Sitz in Berlin hat, bezweckt: Förderung der Standesinteressen, Vertretung in Rechtsstreitigkeiten, Unterstützung, Stellenvermittelung, Nachdruckskontrolle, Kritik und Geselligkeit. Aufnahmefähig ist jeder Schriftsteller, gegen dessen Meldung nach Ankündigung in dem Vereinsorgan, „Die Feder", binnen zwei Wochen kein Widerspruch erfolgt. Der Jahresbeitrag beträgt 7 M., wofür „Die Feder" geliefert wird.

Der Verein besitzt eine Rechtsschutzabteilung, eine Unterstützungskasse, ein Bureau für Stellenvermittelung für Redakteure und eine kritische Abteilung zur Begutachtung von Manuskripten. Die Redaktion der „Feder" besorgt auf Wunsch die Nachdruckskontrolle, versendet eine Liste fauler Verleger und besorgt die Verwertung von Manuskripten. Der Verein hatte am 1. Dezember 1907 2000 Mitglieder.

4. Verein deutscher Redakteure[1]).

Der am 20. Februar 1902 gegründete Verein hat seinen Sitz am Wohnorte des jeweiligen Vorsitzenden, z. Z. Berlin.

Er hat den Zweck, „die gemeinsamen allgemeinen beruflichen Interessen der deutschen Redakteure, sowie die besonderen persönlichen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern durch wissenschaftliche Vorträge, Einführung fachwissenschaftlichen Unterrichts, Rechtsschutz, Unterstützung hilfsbedürftiger und stellenloser Mitglieder, Nachweis von Stellungen und Unterhaltung eines Erholungs- und Altersheims". Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die an einer in Deutschland erscheinenden Zeitung oder Zeitschrift oder in einem Verlage redaktionell tätig sind, oder während des letzten Jahres vor ihrer Anmeldung eine derartige Stellung bekleidet haben. Außerordentliche Mitglieder des Vereins können Journalisten, Schriftsteller und andere für die Presse tätigen Personen werden. Der Beitrag beträgt jährlich 12 M., wofür das Vereinsorgan, „Die Redaktion", geliefert wird. Der Verein hat eine Kasse für Stellenlose, sowie eine Hilfskasse ins Leben gerufen und besitzt ein Ehrenschiedsgericht; er gewährt seinen Mitgliedern Stellenvermittlung. Die Errichtung einer Sterbekasse und einer Krankenkasse mit besonderen Beiträgen ist grundsätzlich beschlossen, aber nur die erstere ist bis jetzt ins Leben getreten.

Da der Verein ausschließlich Redakteure umfaßt, so nähert er sich dem gewerkschaftlichen Ziele mehr, als die übrigen Schriftstellervereinigungen. Das Verhältnis zu dem „Verein deutscher Zeitungsverleger" ist nicht feindlich, aber kühl, obgleich Streitigkeiten noch nicht vorgekommen sind, doch würde der Verein es als seine Aufgabe ansehen, sie im Interesse seiner Mitglieder durchzuführen. Er ist schon seit längerer Zeit beteiligt an Verhandlungen, um in der Form von Pressekammern eine Einrichtung herbeizuführen, in der Redakteure und Verleger vertreten sein und die teils die Aufgabe der Arbeitskammern, teils diejenige von Anwalts- und Ärztekammern haben sollen.

Der Verein hat sich an den Bestrebungen zur Einführung der staatlichen Pensionsversicherung der Privatangestellten[2]) beteiligt und sammelt einen Fonds für Schaffung eines Presseheims.

Die Mitgliederzahl betrug am 1. April 1906 400.

Der Verein hat auch die Schaffung von Redakteurtagen in die Hand genommen, an denen alle deutschen Redakteure sich beteiligen können.

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorsitzenden, Herrn Dr. R. Wrede in Berlin.
[2]) Vgl. S. 290 ff

Solche sind bisher 1. am 5. Oktober 1902 in Dessau, 2. am 30. Mai 1903 in Gotha, 3. am 3. April 1904 in Magdeburg, 4. am 3. September 1905 in Rheinsberg, 5. am 2.—4. Juni 1906 in Braunschweig abgehalten. Gegenstände der Verhandlungen waren, das Urheberrecht, die Setzmaschine, die Redakteur-Verträge, die Sonntagsruhe im Zeitungsgewerbe, die Vorbildung, wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Redakteure und Journalisten, die Versicherung gegen Stellenlosigkeit, die Stellenvermittelung, Redakteurkammern, Zeugniszwang, Ferien, Wohlfahrtseinrichtungen, Opern- und Konzert-Kritik in der Tagespresse.

5. Verein „Berliner Presse"[1]).

Der Verein, der seinen Sitz in Berlin hat, ist am 3. Juli 1862 gegründet.

Er bezweckt „die gesellige Vereinigung der in Berlin und Umgegend wohnenden Schriftsteller aller Parteirichtungen und Berufsstellungen, die Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen, sowie die Unterstützung der Mitglieder in Notfällen und Fürsorge für die Hinterbliebenen". Aufnahmefähig sind nur selbständige Personen, die in Berlin und Umgebung ihren Wohnsitz haben. Sie haben einen jährlichen Beitrag von 24 M. und nach dem Lebensalter ein Eintrittsgeld von 20—200 M. zu zahlen. Der Verein besitzt eine Unterstützungs- und Sterbekasse, eine Witwenpensionskasse, eine Darlehnskasse und eine Alterspensionskasse.

Der Verein hat sich neben dem Unterstützungswesen und der Pflege der Geselligkeit auch mit Wahrung gemeinsamer Interessen beschäftigt, doch erklärt der Vorstand nähere Angaben darüber für nicht möglich. Der Verein hat eine Rechtsschutzkommission eingesetzt, die in steter Fühlung mit den gesetzgebenden Faktoren steht und sich u. a. auch an der Beratung der Prozeßordnungsnovelle beteiligt hat. Er ist dem „Verbande deutscher Journalisten und Schriftstellervereine"[2]) angeschlossen und hat an dem internationalen Pressekongreß am 21./25. September 1907 in Bordeaux teilgenommen.

Die Mitgliederzahl betrug am 1. Oktober 1907 322, das Vermögen 512065 M., wovon 131130 M. auf die Unterstützungs- und Sterbekasse, 229153 M. auf die Alterspensionskasse und 133564 M. auf die Witwenpensionskasse entfielen.

VII. Die Bücherrevisoren[3]).

Der am 17. November 1896 gegründete „Verband Berliner Bücherrevisoren", der sich zunächst auf Berlin beschränkte, hat am 20. Januar 1898 seine Wirksamkeit auf ganz Deutschland ausgedehnt und demgemäß den Namen „Verband deutscher Bücherrevisoren" angenommen. Trotzdem blieb er bis 1902 tatsächlich auf Berlin beschränkt, doch sind seitdem auch in andern Orten, insbesondere in Breslau, Dresden und Leipzig Zweigvereine gebildet.

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorstande.
[2]) Vgl. S. 169.
[3]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorsitzenden, Herrn A. Rettig.

Der Verband, der seinen Sitz in Berlin hat, bezweckt: Wahrung der Standesinteressen, Vermittlung von Aufträgen an die Mitglieder, Aussprache und Belehrung über Fach- und Standesfragen, Aufklärung der Interessentenkreise über die Berufsarbeit der Bücherrevisoren. Politische und religiöse Tendenzen sind ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft steht offen jedem über 30 Jahre alten, in seinem Berufe unabhängigen Bücherrevisor, der entweder von Behörden vereidigt ist oder seine Befähigung nachgewiesen hat und seit mindestens drei Jahren selbständig tätig ist. Der Beitrag beträgt jährlich 20 M.

Der Verband will in erster Linie untüchtige und unzuverlässige Elemente ausschließen und dadurch den Auftraggebern Gewähr für tüchtige Arbeit bieten. Er kämpft gegen die Gesellschaften, welche die Bücherrevisionen übernehmen und durch abhängige Personen ausführen lassen. Auch sucht er das Eindringen von Frauen in den Beruf zu hindern. Er erstrebt Aufstellung von Mindestsätzen für Honorare und die Bevorrechtigung der Honoraransprüche bei Konkursen. Das Verbandsorgan sind die „Mitteilungen vom Verbande deutscher Bücherrevisoren". Die Mitgliederzahl betrug am 1. Januar 1906 152; von ihnen waren 119 vereidigt.

Dritter Abschnitt.

Die Privatangestellten[1]).

Schmoller war der erste, der 1897 auf dem Evangelisch-sozialen Kongresse öffentlich auf eine interessante Erscheinung unseres modernen sozialen Lebens hinwies, nämlich auf den neuen Mittelstand, der sich neben dem alten entwickelt hat und vielleicht weitgehend berufen sein wird, ihn zu ersetzen. Bestand der alte Mittelstand aus den Inhabern von Kleinbetrieben auf gewerblichem, kaufmännischem und landwirtschaftlichem Gebiete, die also volkswirtschaftlich als selbständige Unternehmer anzusehen sind, so ist das charakteristische Merkmal des neuen, daß seine Angehörigen wirtschaftlich unselbständige Personen sind, die am Ertrage und Risiko des Unternehmens in der Regel keinen Anteil haben, vielmehr ihre Arbeitskraft gegen Entgelt in den Dienst eines fremden Interesses stellen. Gehören sie hiernach durchaus zu der Klasse der Arbeitnehmer, so sind sie doch nicht Arbeiter im Sinne unseres Sprachgebrauches[2]), und zwar unterscheidet sie von diesen nicht nur die mit ihrer in der Regel besseren Bezahlung verbundene höhere Lebenshaltung und soziale Stellung, sondern vor allem der Umstand, daß sie, so sehr sie in Beziehung zu dem Arbeitgeber als die Gehorchenden erscheinen, den Arbeitern gegenüber die Rolle des Befehlenden haben. Das Verhältnis zwischen Arbeiter und Arbeitgeber hat sich ja, so wenig im Privatbetriebe von Hoheitsrechten im eigentlichen Sinne die Rede sein kann, doch tatsächlich weit über den rein privatrechtlichen Rahmen hinaus zu einem solchen der Über- und Unterordnung entwickelt, das mit demjenigen des Staates zu seinen Untertanen eine erhebliche äußere Verwandtschaft zeigt. Dies beschränkt sich auch nicht auf Äußerlichkeiten, wie die Formen des Verkehrs, die auf eine

---

[1]) Um die Privatangestelltenbewegung hat sich insbesondere der jetzige Geschäftsführer des Werkmeisterverbandes, Herr Dr. Heinz Potthoff in Düsseldorf, große Verdienste erworben. Ihm verdanke ich ein Verzeichnis der bestehenden Vereinigungen, dessen Vollständigkeit er glaubt verbürgen zu können. In diesem Verzeichnisse sind außer den nachstehend behandelten noch folgende Organisationen aufgeführt, die teils wegen ihrer lediglich lokalen Beschränkung, teils deshalb, weil sie geringere Bedeutung haben, nicht ausführlich berücksichtigt sind: 1. V. der Weinküfer, Berlin; 2. Polnischer Brennereiverwalter-V., Obrowo; 3. V. deutscher Kassenboten, Berlin; 4. V. der Angestellten der Großen Berliner Straßenbahn; 5. Braumeister-V., Görlitz; 6. desgl., Dortmund; 7. Verein Berliner Mechaniker; 8. V. Berliner Uhrmachergehilfen; 9. Gesellschaft Berliner Korrektoren; 10. V. junger Drogisten, Berlin. An literarischen Arbeiten sind außer den an anderen Stellen bemerkten zu erwähnen: Mertens: „Zur Bewegung der technischen Privatbeamten" im „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik", November 1907, und Viktor Leo: „Die wirtschaftliche Organisation der geistigen Arbeiter" in der „Medizinischen Reform", N. 49 u. 50, vom 5. und 12. Dezember 1907.

[2]) Vgl. hierüber oben S. 3.

Höherstellung des Arbeitgebers hindeuten, zu der es in den rein vertragsmäßigen Beziehungen an jeder inneren Grundlage fehlt, sondern es findet auch seine Bestätigung in dem seitens der Gesetzgebung anerkannten Rechte des Arbeitgebers zur Verhängung von Strafen, die sich unter dem Gesichtspunkte der reinen Vertragsstrafe nicht erklären lassen, da sie ohne Richterspruch vollzogen werden. Ruht nun die Fülle dieser gewissermaßen abgeleiteten obrigkeitlichen Macht selbstverständlich in den Händen des „Herren", d. h. des Unternehmers selbst, so ist doch der Beamte in dem Verhältnisse zu den Arbeitern sein Vertreter; ein Abglanz der Herrscherstellung fällt auch auf ihn, und so ist es erklärlich, daß er nicht allein in der eignen Auffassung und derjenigen der Gesellschaft sozial weit über den Arbeitern steht, sondern auch bei einem Gegensatze zwischen diesen und ihrem Arbeitgeber sich auf die Seite des letzteren zu stellen pflegt.

Gewährt diese Stellung dem Selbstgefühl Befriedigung, so hat sie doch auch ihre Kehrseite. Naturgemäß können auch zwischen dem Geschäftsinhaber und seinen Beamten Interessengegensätze nicht ausbleiben, und bei ihnen sind die Beamten, da sie mit den Arbeitern nichts gemein haben wollen, auf sich selbst und ihre eigne Kraft angewiesen. Diese eigne Kraft kann aber, da in jedem Geschäfte nur eine geringe Anzahl von Beamten angestellt ist, nur gering sein, und so ist bei einem Streite mit dem Prinzipal der Beamte fast immer der schwächere und zum Nachgeben gezwungene Teil.

Hätte schon dieser Umstand den Privatbeamten Veranlassung bieten sollen, durch Schaffung einer Organisation ihre gemeinsamen Interessen wahrzunehmen, so kommt hinzu, daß auch diejenigen Verhältnisse, deren Regelung nach der heutigen sozialen Auffassung des Staates Aufgabe der Gesetzgebung ist, durchaus unbefriedigend geordnet sind. Der Gesetzgeber hat, wie es scheint, die Privatbeamten einfach vergessen. Das tritt schon darin gewissermaßen drastisch hervor, daß bis zum 1. April 1892 sie weder in der Gewerbeordnung, noch im Handelsgesetzbuche, noch in irgendeinem Spezialgesetze überhaupt erwähnt waren. Erst durch die Novelle vom 1. Juni 1891 wurde der Abschnitt IIIa des Titels VII mit der Überschrift: „Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker", in die Gewerbeordnung eingeschoben. Weder den Gewerbegerichten, noch den Kaufmannsgerichten sind sie unterstellt, obgleich das Bedürfnis nach einer Sonderbehandlung der Rechtsstreitigkeiten bei ihnen nicht geringer ist, als bei den Arbeitern und den Handlungsgehilfen. Die Gewerbeaufsicht kümmert sich nicht um sie, und die Arbeiterschutzbestimmungen sind nicht für sie gegeben. Bei der Kranken- und Unfallversicherung sind sie nicht berücksichtigt.

Der Grund für diese Nichtbeachtung liegt auch nicht etwa in der zu geringen Zahl der Privatbeamten; denn nach der Berufszählung von 1895 handelt es sich um 621 825 Personen, von denen 263 745 auf die Industrie, 261 907 auf Handel und Verkehr und 96 173 auf die Landwirtschaft entfallen, während die Zahl der Handlungsgehilfen nur 388 443 betrug. Man nimmt allgemein, und gewiß mit Recht, an, daß die Zahl sich seitdem mindestens verdoppelt hat.

Die Ursache, weshalb die Gesetzgebung sich um die Privatbeamten wenig gekümmert hat, ist vielmehr in erster Linie darin zu sehen, daß sie nach außen nicht als eine einheitliche Klasse erscheinen, also gerade in der mangelnden Organisation.

Dies gilt in einer doppelten Richtung.

Zunächst innerhalb der einzelnen Berufe. Allerdings gibt es in ihnen schon seit Jahren eine ganze Reihe von Vereinen, aber sie beschränkten sich bisher meist entweder auf wissenschaftliche und gesellige Zwecke oder auf die Gewährung von Unterstützungen und ließen das gewerkschaftliche Element völlig vermissen.

Noch weniger war bisher von einem Zusammenschlusse der verschiedenen Berufsvereinigungen zu einer Gesamtorganisation die Rede.

In beiden Beziehungen beginnt in neuerer Zeit ein Umschwung sich anzubahnen. Nicht allein sieht man ein, daß im öffentlichen Leben Macht und Einfluß von der Zahl derjenigen abhängt, die sich zu geschlossenem Vorgehen vereinigen, sondern man fängt auch an, sich von dem bisherigen Vorurteil zu befreien, daß die Verfolgung gemeinsamer Interessen einem „Beamten" nicht anstehe, und daß man sich dadurch mit den „Arbeitern" auf die gleiche Stufe stelle. Allerdings ist die Auffassung des Verhältnisses zu den Arbeitgebern innerhalb des Kreises der Privatangestellten noch sehr wenig geklärt. Es ist durchaus zutreffend, wenn in dem Geschäftsberichte des „Deutschen Privatbeamtenvereins" für 1905, der die Zersplitterung und gegenseitige Befehdung unter den bestehenden Vereinen beklagt, diese in zwei Gruppen geteilt werden, von denen es heißt: „Der einen scheinen nach ihrem bisherigen Gebaren die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter als Ideal vorzuschweben; sie zeigt sich bemüht, unter Betonung eines angeblich prinzipiellen Gegensatzes zwischen den Interessen der Angestellten und der Arbeitgeber in prinzipieller Kampfstellung ihre Interessen den Arbeitgebern gegenüber zu vertreten, während die andere Gruppe diejenigen Vereine umschließt, die einen solchen prinzipiellen Gegensatz nicht anerkennen können, die Vertretung der Interessen der gebildeten Privatbeamten durch gewerkschaftliche Organisationen für vollständig verfehlt halten und die Förderung und Wahrung der berechtigten Interessen der Angestellten unter Mitwirkung der Arbeitgeber, insbesondere des weiterblickenden und sozial empfindenden Teiles derselben, erstreben." Häufig ist diese Verschiedenheit der Grundauffassung die Ursache für das Bestehen mehrerer Organisationen innerhalb desselben Berufes; aber sie macht sich nicht überall so scharf geltend, daß es ausführbar wäre, die Einteilung in zwei Klassen, eine loyale und eine oppositionelle, oder eine der Harmonie und eine des Gegensatzes auch äußerlich hervortreten zu lassen. —

Bei der Darstellung dieser Verhältnisse bieten sich große Schwierigkeiten, sowohl hinsichtlich der Entwicklung der vorhandenen Organisationen, wie der Beschaffung des einschlägigen Materials; denn, da es an einer literarischen Bearbeitung bisher noch völlig fehlte, so blieb nur der Weg der privaten Erkundigung und der Verfolgung gelegentlicher Zeitungsnotizen. Viele der im folgenden behandelten Verbände besitzen in den einzelnen Ländern und Bezirken Zweigvereine; außerdem gibt es eine große Anzahl lediglich örtlicher Vereinigungen. Um den Umfang des Buches nicht allzusehr anschwellen zu lassen, sind in der Regel nur diejenigen Organisationen berücksichtigt, die sich über das ganze Reichsgebiet erstrecken.

I. Deutscher Privatbeamtenverein[1]).

Der 1881 gegründete deutsche Privatbeamtenverein, der seinen Sitz in Magdeburg hat, nimmt gegenüber den übrigen hier zu behandelnden Organisationen insofern eine Sonderstellung ein, als er sich nicht auf einen bestimmten Berufszweig beschränkt, sondern nach seinem Statut „alle in Privatanstalten, Gesellschaften und bei einzelnen in kaufmännischer, industrieller, landwirtschaftlicher und ähnlicher Tätigkeit stehenden Privatbeamten, als Direktoren, Inspektoren, Buchhalter, Expedienten, Fabrik- und Werkmeister, Chemiker, Ingenieure, Lehrer usw." umfassen will. Ja, er geht selbst über diesen erweiterten Kreis noch hinaus und gestattet nicht allein öffentlichen Beamten, sondern auch „Kaufleuten und Privatleuten" den Beitritt als vollberechtigten Mitgliedern. Indem er hiermit jede Grenze fallen läßt, verliert er eigentlich das für eine gewerkschaftliche Bildung erforderliche Moment des Klassencharakters. Immerhin ist dies gewissermaßen nur ein wilder Zweig, der Schwerpunkt liegt in der Vertretung der Interessen der bei Privatleuten angestellten Beamten. Daneben gibt es stiftende und Ehrenmitglieder, denen dieselben Rechte zustehen wie den ordentlichen.

Als Zweck war früher lediglich bezeichnet: „die Förderung der Sicherstellung der Zukunft der Mitglieder und ihrer Familien". Das revidierte Statut vom 21. Juni 1905 hat aber diesen eng gezogenen Rahmen wesentlich erweitert, indem es als Zweck des Vereins angibt: „die Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Privatbeamten Deutschlands, insbesondere die Förderung der Sicherstellung der wirtschaftlichen Zukunft derselben und ihrer Familienangehörigen durch angemessene Alters- und Invaliditätspension, Witwenrenten und Reliktenversorgung und Unterstützungen in den verschiedensten Formen". Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes werden insbesondere genannt: 1. Anregungen bei Angestellten und Arbeitgebern; 2. Information der Behörden, Parlamente, Handelskammern usw.; 3. Gründung von Versorgungskassen und Versicherungsgelegenheiten; 4. Vermittlung von Lebens- und sonstigen Versicherungen; 5. Stellenvermittlung; 6. Unterstützung der Vereinsmitglieder bei Krankheiten und anderen Unglücksfällen; 7. Unterstützung der Hinterbliebenen; 8. Einrichtungen und Anstalten zur Besserung und Erleichterung der wirtschaftlichen Lage der Mitglieder; 9. Erteilung von Rechtsrat; 10. Herausgabe der „Privatbeamtenzeitung".

Gegen den Jahresbeitrag von 6 M. erhalten die Mitglieder außer dem Vereinsorgan Rechtsrat und Rechtsschutz, unentgeltliche Stellenvermittlung, Unterstützung in Notfällen, vorschußweise Prämienzahlungen, Erziehunsbeihilfen, Vergünstigungen bei Lebens-, Aussteuer-, Renten-, Unfall-, Feuer-, Wasserleitungsschäden-, Diebstahls- und sonstigen Versicherungen, sowie in Bädern und Kurorten. Daneben bestehen unabhängig von dem Verein als selbständige Einrichtungen in der Form von Gegenseitigkeitsversicherungen eine Pensionskasse, eine Witwenkasse, eine Begräbniskasse und eine Krankenasse, an denen die Beteiligung aber nur den Vereinsmitgliedern gestattet ist.

Die allgemeine Tendenz des Vereins ist in einer von ihm herausgegebenen Schrift: „Der deutsche Privatbeamtenverein", in folgender Weise bezeichnet:

„Der Deutsche P.-V.-V. hat es sich zur Aufgabe gestellt, den P.-V., d. h. denjenigen in den verschiedensten Zweigen und Stellungen des privatwirtschaftlichen Erwerbslebens (Industrie, Handel, Verkehrswesen, Forstfach, Bergwesen, Schulfach usw.) Angestellten, welche sich durch die Art ihrer Stellung und den Grad ihrer Bildung von den nur physisch Arbeitenden unterscheiden, zur Vertretung und Verfolgung ihrer gemeinsamen Interessen einen Mittelpunkt zu schaffen und namentlich dafür einzutreten, daß ihnen — mit verständnisvoller Unterstützung der Arbeitgeber — diejenigen Sicherungen für die eigne Zukunft und die ihrer Familien bestellt werden, die die Staatsbeamten und die Mehrzahl aller öffentlichen

[1]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorstande.

Beamten durch die Alters- und Invaliditätspension, durch die Witwenpension und Reliktenversorgung bereits genießen."

Daß kein Gegensatz gegen die Arbeitgeber beabsichtigt sei, wird jederzeit hervorgehoben, insbesondere auch in der bezeichneten Schrift mit folgenden Worten:

„Kein P.-V. und kein Arbeitgeber, auf welchem Gebiete privatwirtschaftlicher Tätigkeit er auch sein Geschäft betreibt, wird zwischen den Bestrebungen und Endzielen des Deutschen P.-V.-V. und den Interessen der Arbeitgeber (dieses Wort immer im weitesten, volkswirtschaftlichen Sinne gebraucht) einen Gegensatz zu finden vermögen, der ihn abhalten könnte, diese Bestrebungen zu unterstützen, sondern nur eine Gemeinschaft der Interessen, die jedem die Unterstützung dieser Bestrebung zur Pflicht macht."

Der Verein ist mehrfach für die Interessen der Privatbeamten eingetreten durch Eingaben an Behörden und Parlamente; insbesondere hat er bei der letzten Steuerreform im Reiche die Belastung durch allgemein drückende Steuern bekämpft und an deren Stelle die Ausdehnung der Erbschaftssteuer auf Kinder und Ehefrauen, sowie Einführung der Wehrsteuer empfohlen. Ebenso hat er für die Staats- und Kommunalbesteuerung die Heranziehung der Privatbeamten mit nur 80% ihres Einkommens, die Ausdehnung der sozialpolitischen Schutzbestimmungen des Handelsgesetzbuches auf die technischen Beamten, die Bevorrechtigung der Gehaltsansprüche und der Dienstkautionen im Konkurse, Beschränkung der Pfändung von Gehalts- und Pensionsforderungen, Schutz für die Erfindungen der Privatbeamten, sowie Verbesserung des amtsgerichtlichen Verfahrens gefordert, ist auch für Erteilung von Erholungsurlaub eingetreten und hat sich mehrfach mit der Frage der Kündigungsfristen, der Arbeitszeiten, des Lehrlingswesens, des unlauteren Wettbewerbes und des Bestechungswesens beschäftigt.

Hinsichtlich der die Privatangestellten in erster Linie bewegenden Frage der Pensions- und Hinterbliebenenversicherung befand sich der Verein insofern in einer eigenartigen Lage, als der von ihm verfolgte Zweck bei einer Regelung der Angelegenheit durch die Gesetzgebung zum großen Teile hinfällig werden würde. Er hat deshalb in erster Linie auf die einem solchen Plane entgegenstehenden Schwierigkeiten hingewiesen, insbesondere auf die Unmöglichkeit, durch eine gesetzliche Einrichtung den Privatbeamten auch nur annähernd eine Versorgung zu gewähren, wie sie die öffentlichen Beamten erhalten. In einer auf der Generalversammlung in Hildesheim am 27./28. Mai 1905 angenommenen Resolution wird dringend davor gewarnt, den Weg der Selbsthilfe zu verlassen, indem man aber zugleich betonte, daß den Angestellten ein gesicherter und von der Beschäftigung in einem bestimmten Unternehmen unabhängiger Rechtsanspruch gewährt werden müsse, und die Arbeitgeber aufforderte, ihren Beamten einen solchen durch Einkauf in die Versicherungseinrichtungen des Vereins zu verschaffen.

Eine in der Hauptversammlung in Gotha am 16./17. Juni 1907 angenommene Resolution befürwortet die staatliche Regelung der Pensions- und Hinterbliebenenversorgung der Privatbeamten als eine bedeutsame Förderung des Vereinsprogramms, sowie einen Ansporn für die Privatbeamten, zu einer weiteren kräftigen Betätigung der zur Erlangung einer angemessenen und ausreichenden Sicherstellung nach wie vor unbedingt erforderlichen Selbsthilfe.

Auch zu den Zentralisierungsbestrebungen der Privatbeamtenorganisationen verhält der Verein sich ablehnend, da er eine gegensätzliche Stellung zu den Arbeitgebern, die er von einem Zusammenschlusse erwartet, grundsätzlich mißbilligte. Dagegen gestattet er anderen Vereinen, welche den

seinigen ähnliche Zwecke verfolgen, nicht nur den Anschluß in der Form von Zweigvereinen, sondern auch die bloße Benutzung seiner Versorgungskassen durch besondere Vereinbarungen.

Der Verein zählte am 1. Januar 1908 23152 ordentliche und 360 stiftende Mitglieder in 201 Zweigvereinen. Am 31. Dezember 1907 liefen in der Pensionskasse 16895 Versicherungen mit $74962^{5}/_{20}$ Anteilen, in der Witwenkasse 4450 Versicherungen mit $14071^{2}/_{10}$ Anteilen, in der Begräbniskasse 5114 Versicherungen mit 3420100 M. Versicherungssumme, in der Krankenkasse 8263 Anteile. Am 31. Dezember 1906 betrug das Vermögen des Vereins 372000 M., der Pensionskasse 7362984 M., der Witwenkasse 1828727 M., der Krankenkasse 109856 M., der Begräbniskasse 648080 M.

II. Die technischen Berufe.

1. Verband deutscher Architekten- und Ingenieurvereine[1]).

Der Verband ist im Jahre 1871 gegründet[2]).

Er bezweckt, „das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit unter den deutschen Fachgenossen und deren gemeinsame Interessen, insbesondere auf künstlerischem, wissenschaftlichem und sozialem Gebiete zu fördern". Zu den Mitgliedern gehören sowohl staatliche und gemeindliche Baubeamte, wie Privatarchitekten.

Der Verband hat neben wissenschaftlichen und technischen Fragen auch soziale und wirtschaftliche Angelegenheiten behandelt und ist u. a. einerseits für die Hebung der sozialen Stellung der Architekten und Ingenieure eingetreten, hat aber andererseits auch deren materielle Interessen gefördert durch Ausarbeitung einer Normaltaxe für Honorarforderungen und Aufstellung von Entwürfen zu Verträgen zwischen Bauherren, Architekten und Unternehmern, sowie durch Verhandlungen über Regelung der Haftpflicht.

Dem Verbande waren am 1. April 1908 41 Vereine mit 8628 Mitgliedern angeschlossen.

2. Bund deutscher Architekten[3]).

Der „Bund deutscher Architekten, der am 21. Juni 1903 gegründet wurde, ist der Auffassung entsprungen, daß die Interessen der selbständig künstlerisch schaffenden Architekten in dem „Verbande deutscher Architekten- und Ingenieurvereine" keine ausreichende Vertretung fänden. Obwohl der Bund ein freundschaftliches Verhältnis anstrebt, so überwiegt heute noch das Gefühl der Konkurrenz.

Der Bund[4]) bezweckt „die Vereinigung der ihren Beruf als Künstler ausübenden deutschen Architekten zum Schutze ihrer Arbeit und zur Förderung ihres Ansehens". „Mitglied kann

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Schriftführer des Verbandes, Herrn Regierungsbaumeister a. D. Franzius in Berlin.

[2]) Über den Sitz ist in den Satzungen nichts gesagt.

[3]) Das Material verdanke ich der Ortsgruppe des Bundes in Bremen.

[4]) Über den Sitz ist in den Satzungen nichts gesagt.

jeder deutsche Architekt werden, welcher nennenswerte künstlerische Leistungen aufzuweisen hat und sich in seinem Berufe selbständig betätigt. Jede Art von Unternehmertum schließt die Mitgliedschaft aus. Als Unternehmer ist derjenige anzusehen, welcher selbständig die Herstellung von Bauten gewerbsmäßig übernimmt oder Handwerksgehilfen und -lehrlinge im Baufache hält."

Neben dem Kampfe gegen das Unternehmertum führt der Bund einen solchen gegen das Technikerwesen, dem er Halbbildung und Überschreitung der natürlichen Grenzen zum Vorwurf macht. Endlich besteht ein Gegensatz zu den staatlichen, städtischen und kirchlichen Baubeamten, weil diese die Entwürfe für die in ihrer Verwaltung auszuführenden Bauten selbst herstellen, anstatt sie Architekten zu übertragen. Der Bund hat Ehrenräte geschaffen. Hinsichtlich der Honorare und der Musterverträge hat er sich dem Vorgehen des Verbandes deutscher Architekten und Ingenieurvereine angeschlossen.

Die Mitgliederzahl betrug im September 1907 400 in 21 Ortsgruppen.

3. Verein deutscher Ingenieure[1]).

Der am 12. Mai 1856 bei einem Stiftungsfest des akademischen Vereins „Hütte" von 23 jungen Ingenieuren begründete Verein ist heute die führende Organisation der deutschen Ingenieure. Sein Sitz ist Berlin.

Er bezweckt nach seinen Statuten „ein inniges Zusammenwirken der geistigen Kräfte deutscher Technik zum Wohle der gesamten vaterländischen Industrie". Zur Mitgliedschaft berechtigt sind: 1. Ingenieure, Techniker und Lehrer der technischen Wissenschaften; 2. Besitzer und Leiter technischer Werke; 3. Nichttechniker, welche geeignet erscheinen, die Technik oder den Verein zu fördern. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 20 M.

Die Tätigkeit des Vereins hat sich bisher fast ausschließlich auf das wissenschaftlich-technische Gebiet beschränkt; insbesondere hat er sich eingehend mit der Überwachung der Dampfkessel, mit dem Patentrecht und der Einrichtung des technischen Unterrichtswesens, sowie allgemeinen Schulfragen beschäftigt. Doch wurde auf der am 2. Juni 1906 abgehaltenen 50jährigen Jubelfeier des Vereins mehrfach die Pflicht der Ingenieure zu sozialpolitischer Tätigkeit betont unter Hinweis auf die vom Kaiser 1899 an die Rektoren der technischen Hochschulen gerichtete Aufforderung, daß sie ihren Schülern die sozialen Pflichten gegen die Arbeiter klarmachen müßten. Die Beschäftigung mit wirtschaftlichen Angelegenheiten ist im Verein mehrfach angeregt; aber obgleich man die Notwendigkeit einer Interessenvertretung der Ingenieure anerkannte, vertrat doch die Mehrheit den Standpunkt, daß das Hineintragen der Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern den Verein seiner wissenschaftlichen Tätigkeit entfremden werde. Nur insofern ist er für die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder eingetreten, als er sich mit den an technische Sachverständige zu zahlenden Gebühren beschäftigt und eine „Hilfskasse für deutsche Ingenieure" eingerichtet hat. Die Schaffung einer Alters- und Invaliditätsversicherung der Mitglieder ist angeregt, aber bisher noch nicht zur Ausführung gebracht. Seit Anfang 1908 besitzt der Verein eine Zeitschrift: „Technik und Wirtschaft".

Die Mitgliederzahl betrug am 1. Januar 1908 21800.

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Vereinsdirektor, Herrn Th. Peters in Berlin.

4. Verein deutscher Maschineningenieure[1]).

Der am 11. März 1881 gegründete Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Er bezweckt „die Förderung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder und des gesamten Maschinenbaufaches in technischer und wirtschaftlicher Beziehung". Die Mitgliedschaft steht offen allen akademisch gebildeten Ingenieuren. Der Jahresbeitrag beläuft sich auf 20 M.

Der Verein hat sich bisher überwiegend mit wissenschaftlichen und technischen Aufgaben beschäftigt, aber auch das Gebiet der Standesinteressen nicht vernachlässigt. Schon in dem der Gründung vorangehenden Aufruf war als Ziel bezeichnet, den Mitgliedern eine geachtete Stellung zu verschaffen. Demgemäß ist der Verein eingetreten für Gleichstellung der technischen Hochschulen mit den Universitäten und der technischen mit den Verwaltungsbeamten. Er hat deshalb mehrfach die Titelfrage behandelt und bezügliche Eingaben gemacht. In der Generalversammlung vom 26. April 1887 wurde sogar ein besonderer „Berufsausschuß" eingesetzt, um den Maschinentechnikern Stellungen bei den Gemeindeverwaltungen zu erschließen. Daneben ist die Beschäftigungslosigkeit und das Submissionswesen erörtert.

Der Verein zählte am 1. April 1907 530 Mitglieder.

5. Deutscher Verein von Gas- und Wasser-Fachmännern[2]).

Der am 21. Mai 1859 gegründete Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Er bezweckt „die Hebung und Förderung des Gas- und Wasserfaches". Mitglieder können werden einerseits höhere Beamte von Gas- und Wasserwerken und Entwässerungsanlagen, sowie Techniker und Unternehmer, welche solche Anlagen ausführen, und Personen, welche in diesen Fächern tätig sind, andererseits Behörden oder Firmen, in deren Besitz sich Anlagen dieser Art befinden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 15 M.

Der Verein beschränkt sich auf technische Angelegenheiten, doch besitzt er einen Fonds zur Gewährung von Studienbeihilfen und einen solchen zur Unterstützung hilfsbedürftiger Witwen und Waisen der Vereinsmitglieder.

Der Verein zählte am 1. Januar 1908 1017 Mitglieder.

6. Verein deutscher Eisenhüttenleute[3]).

Am 14. Dezember 1860 wurde in Düsseldorf der „Technische Verein für Eisenhüttenwesen" gegründet, der sich die Ausbildung des praktischen Eisenhüttenwesens und die Vertretung der Interessen dieses Industriezweiges zur Aufgabe stellte, auch am 1. Januar 1862 dem „Verein deutscher Ingenieure" als Zweigverein beitrat. Am 28. November 1880 wurde aber dieses Verhältnis gelöst und der „Verein deutscher Eisenhüttenleute" ins Leben gerufen.

Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und bezweckt nach seinen Statuten, die praktische Ausbildung des Eisen- und Stahlhüttenwesens, die Vertretung und Wahrung der Interessen dieser Gewerbszweige und die Förderung des Verbrauches von Eisen und Stahl in allen Formen". Zur Mitgliedschaft wird praktische Tätigkeit im Eisen- und Stahlhüttenwesen oder rege Beziehungen zu demselben durch wissenschaftliche, schriftstellerische oder sonstige

[1]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorstande.
[2]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorstande.
[3]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorstande.

Tätigkeit erfordert. Der Beitrag beträgt jährlich 20 M. Das Vereinsorgan ist „Stahl und Eisen".

Der Verein hat sich bisher ausschließlich mit wissenschaftlichen und technischen Angelegenheiten beschäftigt, einschließlich der Frage der praktischen Vorbildung. Das sozialpolitische Gebiet hat er nur betreten mit Erörterung des Themas „Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Walz- und Hammerwerken". Den Fürsten Bismarck ernannte er zu seinem 80jährigen Geburtstage zum Ehrenmitgliede. Aus einer Stiftung zahlt er Prämien für die Lösung von Preisaufgaben, sowie Ausführung von Versuchsarbeiten im allgemeinen Interesse und gewährt Reiseunterstützungen zum Studium ausländischer Verhältnisse.

Die Zahl der Mitglieder betrug am 1. Februar 1907 4025.

7. Verband deutscher Elektrotechniker[1]).

Der im Jahre 1893 gegründete Verband hat seinen Sitz in Berlin.

Er bezweckt, „einen Zusammenschluß der deutschen Elektrotechniker herbeizuführen, sowie eine ständige Vertretung und Förderung der deutschen Elektrotechnik zu schaffen". Zur Mitgliedschaft zugelassen sind alle, die auf dem Gebiete der Elektrotechnik und verwandter Berufszweige ein wissenschaftliches oder praktisches Interesse haben. Der Jahresbeitrag beträgt 30 M. Organ des Verbandes ist die „Elektrotechnische Zeitschrift".

Der Verband beschränkt sich streng auf technische Angelegenheiten und besitzt keine Wohlfahrtseinrichtungen. Auf der am 14./16. Juni 1906 in Braunschweig abgehaltenen Hauptversammlung wurde den Mitgliedern vom Vorstande empfohlen, zur Förderung ihrer wirtschaftlichen Interessen dem „Bunde technisch-industrieller Beamten"[2]) beizutreten.

Der Verband zählte am 1. April 1906 3500 Mitglieder.

8. Verein deutscher Zuckertechniker[3]).

Der 1891 in Berlin gegründete „Verein akademisch gebildeter Zuckertechniker" hat später den in der Überschrift bezeichneten Namen angenommen und seinen Sitz nach Magdeburg verlegt.

Er bezweckt „die Vertretung und Förderung der Standesinteressen der in der Zuckerindustrie beschäftigten wissenschaftlich gebildeten Chemiker und Techniker und will diesen Zweck erreichen durch Versammlungen, Herausgabe einer Zeitschrift, Stellung von Preisaufgaben und Stellenvermittlung. Mitglied kann werden jeder wissenschaftlich gebildete oder um die Zuckerindustrie verdiente Chemiker und Techniker.

Besondere Wohlfahrtseinrichtungen besitzt der Verein nicht, da solche von dem „Verein der deutschen Zuckerindustrie", bzw. dem Syndikat der deutschen Zuckerfabriken geschaffen werden. Dagegen unterstützt er in Not geratene Mitglieder von Fall zu Fall, erstrebt aber vor allem die Erhöhung der Gehälter und Verbesserung der Stellungen. Infolge davon ist er bei einem Teile der Zuckerfabriken auf Gegnerschaft gestoßen, während ein anderer Teil ihm sympathisch gegenübersteht.

Die Mitgliederzahl beträgt 400, was etwa zwei Dritteln aller in Frage kommenden Personen entspricht, da es in Deutschland etwa 370 Rohzuckerfabriken und 40 Raffinerien gibt, bei denen nur je 1 bis 2 akademisch gebildete Chemiker oder Techniker beschäftigt werden.

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorstande.

[2]) Vgl. S. 184.

[3]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorsitzenden, Herrn Direktor Dr. Claaßen in Dormagen.

9. Deutscher Technikerverband[1]).

Schon seit 1860 hatten sich in verschiedenen Orten Technikervereine gebildet, die aber lediglich fachliche und gesellige Zwecke verfolgten. Der Erlaß des Krankenversicherungsgesetzes im Jahre 1883 und der Wunsch, sich dessen Vorschriften durch Gründung einer Hilfskasse zu entziehen, bot den Anlaß, der schon früher beabsichtigten Zusammenfassung aller dieser Vereine näherzutreten. So erfolgte auf dem am 3./4. August 1884 in Leipzig abgehaltenen Delegiertentage die Gründung des „Deutschen Technikerverbandes", dem zunächst 22 Vereine mit 500 Mitgliedern, sowie eine Anzahl Einzelmitglieder beitraten. Neben dem Spezialzwecke der Gründung einer Krankenkasse wurde sofort die Vertretung der allgemeinen Berufsinteressen ins Auge gefaßt.

Nach den durch den Verbandstag vom 17.—19. Mai 1902 abgeänderten Statuten bezweckt der Verband, der seinen Sitz in Berlin hat, und der seit 1895 die Rechte der juristischen Persönlichkeit besitzt, die Förderung des Wohles, sowie die Hebung des deutschen Technikerstandes durch folgende Mittel: 1. Versammlungen des Verbandes; 2. Vorträge und Besichtigungen gewerblicher Anlagen u. dgl. seitens der Vereine und Bezirksverwaltungen; 3. Pflege des geselligen Verkehrs unter den Standesgenossen, sowie durch Anregung zur Erweiterung der fachlichen und gesellschaftlichen Bildung der Mitglieder in den Vereinen und Bezirksverwaltungen; 4. Stellung von Preisaufgaben; 5. Herausgabe einer fachwissenschaftlichen Zeitung, der „Deutschen Techniker-Zeitung"; 6. Stellenvermittlung; 7. Gewährung von einmaligen oder laufenden Unterstützungen oder zinsfreien Darlehen an bedürftige Mitglieder; 8. Gewährung eines Sterbegeldes an die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder ohne besondere Beitragsleistung; 9. sonstige dem Zwecke des Verbandes förderlich erscheinende Maßnahmen, wie Wohlfahrtseinrichtungen mit besonderer Beitragsleistung (Krankenkasse, Pensions- und Witwenkasse), Ermäßigungen beim Abschluß von Versicherungen, beim Besuch von Bädern usw.

Der Verband besitzt seit 1. Januar 1906 einen besoldeten Verbandsdirektor. Er bietet seinen Mitgliedern gegen den Jahresbeitrag von 10 M. neben dem Verbandsorgan, der „Deutschen Technikerzeitung", Rechtsschutz, Stellenvermittlung, Darlehen und Unterstützungen in Notfällen, sowie Sterbegeld. Unabhängig von dem Verbande besteht neben der Krankenkasse eine Pensions- und Witwenkasse. Der Verband hat häufig Eingaben an Behörden gerichtet, insbesondere bezüglich Einführung von Arbeitskammern, der Beseitigung der Konkurrenzklausel, Herabsetzung der Patentgebühren, Reform des technischen Mittelschulwesens, des Prüfungswesens im Baugewerbe, des Erfinderschutzes, der Anstellungsverhältnisse der Techniker im städtischen und staatlichen Dienst, sowie der Kündigungs- und Lohnzahlungsbestimmungen.

Der Verband[2]) „vertritt, im Gegensatze zu dem neuerdings in die technischen Berufe hineingetragenen Prinzip der rein gewerkschaftlichen Arbeitnehmerorganisation, den Grundsatz der Parität" und „erblickt trotz aller Betonung der Selbsthilfe das Schwergewicht seiner Tätigkeit in sozialpolitischer Interessenvertretung durch Einfluß auf die Gesetzgebung". Er macht insbesondere dem „Bunde der technisch-industriellen Beamten"[3]), zu dem er in scharfem Gegensatze steht, den Vorwurf, daß er „das zwischen den höheren und niederen Kategorien der technischen Berufsstände unverkennbar vorhandene und überhaupt in keiner sozialen Bewegung auszurottende, differenzierte Standesbewußtsein, das naturgemäß bei der Or-

[1]) Das Material verdanke ich dem früheren Verbandsdirektor Dr. Tyssen in Berlin.
[2]) Nach einer brieflichen Mitteilung des Verbandsdirektors.
[3]) Vgl. S. 184.

ganisation von Handarbeitern in geringerer Ausprägung zutage treten könne, aber zwischen Oberingenieuren und Zeichnern nun einmal nicht zu beseitigen sei, ignoriere", und glaubt, „die Einheitlichkeit und Intensität der Interessenvertretung besser durch Beschränkung auf die an Bildungsgrad und Berufsaussichten mehr gleichförmigen Mittelschultechniker zu sichern", meint auch, die in ihm vorhandenen 2000 selbständigen Techniker nicht als Hindernis für die energische Vertretung der Arbeiterinteressen seiner etwa 20000 abhängigen Mitglieder ansehen zu sollen; denn so sehr man „gegen die Schäden der Herrschaft des unpersönlichen Kapitals kämpfen" müsse, weil dieses „immer mehr die geistige Arbeit der Techniker auf die Bezahlungsstufe von Massenarbeit herabdrücke, und die für die Bedürfnisse und die Arbeitsfreudigkeit der Angestellten unerläßliche persönliche Beziehung zwischen ihnen und einem für fremde Kapitalisten uninteressierten, in seinem Wohlwollen unabhängigen Chef aufgelöst habe, so läge das doch anders bei Arbeitgebern, wie den Mitgliedern des Verbandes, die „das Technikerelend in jahrzehntelanger Abhängigkeit selbst gefühlt und nur durch Intelligenz und Tatkraft die Selbständigkeit errungen" hätten; sie zu bekämpfen, sei nach dem berechtigten Grundsatze der Interessenharmonie aller erwerbstätigen Stände verfehlt. Dagegen ist der Verband bei den Fragen des Erfinderschutzes, der Konkurrenzklausel, Reform des Gewerberechts hinsichtlich der Anstellungs- und Kündigungsverhältnisse, der Zeugnisausstellung, der Fortzahlung des Gehaltes in Krankheitsfällen, sowie bei militärischen Übungen, des Normalarbeitstages, der Mindestruhezeit, der Arbeitskammern u. a., für die Interessen seiner Mitglieder eingetreten; er hat sich auch an den Bestrebungen für Pensions- und Hinterbliebenenversorgung beteiligt.

Die Mitgliederzahl des Verbandes betrug Ende 1884: 1127, 1885: 1716, 1886: 1865, 1887: 2063, 1888: 2206, 1889: 2387, 1890: 2561, 1891: 2787, 1892: 3053, 1893: 3404, 1894: 3603, 1895: 4022, 1896: 4786, 1897: 5813, 1898: 6895, 1899: 8309, 1900: 9650, 1901: 10550, 1902: 11439, 1903: 13440, 1904: 15532, 1905: 18241, 1906: 23020, 1907: 25052.

Von den Mitgliedern entfallen etwa 12000 auf die Bautechniker.

Das Vermögen belief sich Ende 1907 auf 552656 M. Der Verband hat bisher 180000 M. gesammelt, um ein Erholungsheim für seine Mitglieder zu schaffen.

Nachdem der bayrische Technikerverband mit dem 1. Januar 1906 dem deutschen Verbande beigetreten ist, gibt es jetzt neben diesem unabhängige Landesverbände noch in Baden, Württemberg und Hessen.

10. Bund der technisch-industriellen Beamten[1]).

Die Bildung des Bundes wurde im April 1904 von dem Ingenieur Hertzog in Berlin in dem von ihm herausgegebenen Blatte „Technischer Monitor" angeregt und dann in einer am 7. Mai 1904 abgehaltenen Versammlung, in der 70 Personen erschienen waren, vollzogen. Aber bald entspannen sich zwischen Hertzog und den übrigen Vorstandsmitgliedern Streitigkeiten, die sich auf die Haltung des bezeichneten, zum Bundesorgan erhobenen Blattes bezogen und die Lösung des Verhältnisses zur Folge hatten. In einer am 31. Oktober 1904 abgehaltenen außerordent-

[1]) Das Material verdanke ich dem Bundessekretär, Herrn Sohlich in Berlin.

lichen Generalversammlung wurde ein neuer Vorstand gewählt und die Herausgabe eines eignen Organs beschlossen, das seit dem 10. November 1904 unter dem Titel: „Organ des Bundes der industriellen Beamten" erscheint, aber seit dem 1. Januar 1906 den Namen: „Deutsche Industriebeamtenzeitung" angenommen hat. Es wurde ein besoldeter Sekretär angestellt und ein öffentlicher Aufruf erlassen. In der am 25./27. März 1905 abgehaltenen, ersten ordentlichen Generalversammlung wurden dann die Satzungen endgültig festgestellt und der Name des Bundes, der ursprünglich „Bund der industriellen Beamten" lautete, wie in der Überschrift angegeben, angenommen.

Nach den Satzungen[1]) bezweckt der Bund, der seinen Sitz in Berlin hat, ein Zusammenwirken der technisch-industriellen Beamten zur Wahrung und Förderung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen. Dieser Zweck soll erreicht werden durch: 1. Zusammenschluß in einer einheitlichen Organisation; nachdrückliche Verbreitung des Verständnisses für sozialwirtschaftliche Fragen und des Gefühles der Zusammengehörigkeit durch regen Meinungsaustausch in Mitgliederversammlungen und Herausgabe einer sozialwirtschaftlichen Fragen dienenden Bundeszeitschrift; 2. weitgehende Aufklärung über die herrschenden Erwerbsverhältnisse mittels Statistiken und Nachrichtendienst zum Zweck einer planmäßigen Regelung derselben und durch Geltendmachung seiner Ideen in der Öffentlichkeit und in der Tagespresse; 3. Unterstützungskassen; 4. einen Stellennachweis; 5. unentgeltlichen Rat in beruflichen Rechtssachen, billigen Rechtsschutz und Patentratgebung; 6. Vertretung der Berufsinteressen zur Wahrung und Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Stellung der technisch-industriellen Beamten; 7. Einwirkung auf die Gesetzgebung, sofern sie die rechtliche, soziale und wirtschaftliche Stellung des technisch-industriellen Beamten betrifft. Parteipolitische Bestrebungen sind von der Tätigkeit des Bundes ausgeschlossen. Ordentliche Mitglieder können werden Architekten, Chemiker, Ingenieure, Techniker und andere technisch-industrielle Beamte, welche ihren Erwerb im Dienstverhältnisse beziehen, gleichgültig, ob sie in oder außer Stellung sind. Daneben kann der Vorstand ausnahmsweise auch anderen Personen den Beitritt als ordentlichen Mitgliedern gestatten. Endlich gibt es unterstützende Mitglieder, die für die Ziele des Bundes wirken wollen. Studierende können als Hospitanten aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied sich selbständig macht. Der Beitrag beträgt je nach der Höhe der beanspruchten Unterstützungen monatlich 2—3 M. Auf dem Bundestage entfällt auf je 150 Mitglieder eine Stimme.

Der Bund betont nachdrücklich seinen gewerkschaftlichen Charakter und als seine Aufgabe die energische Vertretung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer gegenüber Arbeitgebern, Staat und Gesellschaft. Er steht zu den älteren Vereinigungen, insbesondere dem „Deutschen Technikerverbande" und dem „Gruben- und Fabrikbeamtenverbande" in schroffem Gegensatze und offner Feindschaft, indem er ihnen zum Vorwurfe macht, daß sie bisher lediglich wissenschaftliche und Unterstützungszwecke verfolgt hätten, und daß in ihnen der Einfluß der Arbeitgeber überwiege. Umgekehrt beschuldigen die Gegner den Bund, daß er sozialdemokratische Tendenzen verfolge, das gute Einvernehmen zwischen Prinzipalen und Angestellten stören und die Techniker proletarisieren wolle. Um sich gegen diese Angriffe zu verteidigen, hat der Bund auf dem ersten Bundestage am 25./27. März 1905 ein soziales Programm aufgestellt[2]).

In dem obenbezeichneten Aufrufe wird Einführung des konstitutionellen Systems in Fabrikbetrieben, insbesondere die Einrichtung obligatorischer Beamtenausschüsse, ferner staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung und die Interessenvertretung in den mit den Arbeitskammern zu verbindenden besonderen Abteilungen für Angestellte gefordert und darauf

[1]) In der durch den Bundestag vom 19. und 20. Mai 1907 etwas geänderten Fassung.
[2]) Dasselbe ist auf dem 2. Bundestage erweitert und ist unten in dieser geänderen Form wiedergegeben.

hingewiesen, daß die geistigen Arbeiter der Industrie in dem großen Kampfe zwischen Kapital und Arbeit ein wichtiges Binde- und Mittelglied seien, daß aber die günstigere Stellung der Beamten ohne Kampf nicht erreicht werden könne, da ihnen das konzentrierte Kapital gegenüberstehe.

Auf dem ersten Bundestage wurde die Einführung der Stellenlosigkeitsversicherung beschlossen, die am 1. Januar 1906 ins Leben getreten ist.

Auf dem am 19./20. Mai 1907 in Berlin abgehaltenen zweiten Bundestage stand die Revision des Programms im Vordergrunde. Dasselbe wurde unter dem Titel: „Unsere Forderungen" in folgender, mit der früheren sachlich übereinstimmenden, aber erweiterten Fassung angenommen:

Der Bund der technisch-industriellen Beamten verfolgt den Zweck, vom Boden der heutigen Gesellschaftsordnung aus eine Hebung der rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Lage der technischen Privatangestellten durchzusetzen. Er fordert daher, daß den technischen Privatangestellten im öffentlichen Leben die Stellung eingeräumt wird, die ihnen nach ihren Leistungen für die heimische Volkswirtschaft gebührt. Der Bund der technisch-industriellen Beamten erkennt die moderne Entwicklung zum Großbetriebe an. Um aber die Schäden zu beseitigen, die mit dieser Entwicklung für die technischen Angestellten verbunden sind, hält er die Erfüllung folgender Forderungen für notwendig:

A. Allgemeine Forderungen.

1. Die Verhinderung am gesetzmäßigen Gebrauch der Koalationsfreiheit ist unter Strafe zu stellen, um die technischen Angestellten vor wirtschaftlichen Schädigungen wegen der Wahrnehmung der Standesinteressen zu schützen; 2. das partikulare Vereins- und Versammlungsrecht ist durch ein freiheitliches Reichs-Versammlungs- und -Vereinsrecht zu ersetzen, um den Organisationen der Arbeitnehmer als den legitimen Trägern von Standesinteressen eine von polizeilichen Beschränkungen freie Betätigung zu sichern.

B. Standesforderungen.

Für die technischen Privatangestellten ist im speziellen zu fordern: 1. Gesetzliche Einführung eines Höchstarbeitstages von acht Stunden und das Verbot der Sonntagsarbeit; 2. rechtliche Gleichstellung der in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben, in den Verkehrsgewerben und im Bergbau tätigen technischen Privatangestellten mit den in gewerblichen Betrieben beschäftigten, für die technischen Grubenbeamten speziell: Ersatz der partikularen Bergrechte durch ein Reichsberggesetz; 3. rechtliche Gleichstellung der technischen mit den kaufmännischen Angestellten hinsichtlich der Gehaltszahlung am Monatsschlusse und der Abzüge vom Gehalte; 4. Weiterzahlung des Gehaltes bei militärischen Übungen bis zur Dauer von acht Wochen; 5. Abschaffung der Dienstkautionen, zum mindesten Erklärung derselben zu bevorrechtigten Forderungen im Konkurse des Unternehmers; 6. Verbesserung des Zeugnisrechtes; 7. Abschaffung der Konkurrenzklausel und Ahndung der Abnahme des Ehrenwortes im Dienstvertrage, sowie der sog. heimlichen Konkurrenzklauseln mit Freiheitsstrafen; 8. Schaffung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung für die Privatbeamten durch den Ausbau des Invalidenversicherungsgesetzes, im Zusammenhange damit Erhöhung der Gehaltsgrenze in der Kranken- und Invalidenversicherung; 9. gesetzliche Sicherstellung der Eigentumsrechtes der Angestellten an den von ihnen herrührenden Erfindungen, und Gewährleistung eines angemessenen Anteiles an dem Nutzen aus der praktischen Verwertung der Patente; 10. Ausdehnung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf alle technischen Angestellten, zum mindesten auf diejenigen mit einem Jahreseinkommen bis zu 5000 M. und Vereinigung der erweiterten Gewerbegerichte mit den Kaufmannsgerichten zu Arbeitsgerichten; 11. angemessene Vertretung der technischen Privatbeamten in Arbeitskammern durch Errichtung besonderer Angestellten-Abteilungen; 12. Errichtung obligatorischer Beamtenausschüsse in gewerblichen und bergbaulichen Betrieben mit mindestens 20 Angestellten.

Ausführliche Leitsätze wurden beraten und angenommen über den Erfinderschutz, die Ausbildung der Techniker, Einrichtung von Arbeitskammern und die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung. Hinsichtlich des Erfinderschutzes forderte man Sicherstellung des geistigen Eigentums der Angestellten an den von ihnen gemachten Erfindungen und entsprechende Umgestaltung des Patentrechts, insbesondere Gewährung eines ange-

messenen, auf ein Drittel anzunehmenden Anteils an dem Nutzen der praktischen Verwertung. Für die Arbeitskammern wünschte man Unabhängigkeit von den Gewerbegerichten, getrennte Sitzungen der Arbeitnehmer neben gemeinsamen und angemessene Vertretung der Angestellten in den Kammern. In besonderen Resolutionen forderte man: 1. obligatorische Einrichtung von Beamtenausschüssen in allen größeren gewerblichen und bergbaulichen Betrieben, 2. Abschaffung der Konkurrenzklausel und des Ehrenwortes bei dem Abschlusse von Dienstverträgen, 3. die Aufstellung einer Skala für Mindestgehälter.

Der Bund hat neben der Unterstützung bei Stellenlosigkeit einen Stellennachweis, sowie Rechtsschutz und eine Auskunftei geschaffen. Auf dem zweiten Bundestage wurde die Errichtung eines Hilfsfonds, insbesondere zur Unterstützung bei Maßregelungen, beschlossen und die Einführung der Krankenunterstützung ins Auge gefaßt, dagegen der Antrag auf Gründung einer Sterbekasse abgelehnt. Außer dem Bundesorgan, der „Industriebeamtenzeitung", werden sowohl ein „Jahrbuch für die soziale Bewegung der Industriebeamten" wie auch in loser Folge „Schriften" veröffentlicht, z. B. über „Soziale Not und Organisation der technischen Angestellten", „Die Stellenlosenversicherung des Bundes der technisch-industriellen Beamten", „Technische Angestellte in Arbeitskammern", „Die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten", „Standesentwicklung und Klassenbildung", „Technische Angestellte und ihre Erfindungen". Der Bund hat mehrfach statistische Erhebungen über die Lage der Techniker veranstaltet. Er ist der Gesellschaft für soziale Reform, dem Verein für Sozialpolitik, dem internationalen Institut für Sozialbibliographie, dem Bunde deutscher Bodenreformer, dem „Sozialen Ausschusse von Vereinen technischer Privatangestellten"[1]), dem Hauptausschuß für die Pensionsversicherung[2]) und der „Freien Vereinigung für die staatliche Pensionsvereinigung" beigetreten. Er hat in erster Linie die Führung der moderneren Richtung in der Bewegung der Privatangestellten übernommen, indem er den Interessengegensatz der Angestellten gegenüber den Arbeitgebern offen ausspricht und die hierdurch gegebene Gemeinsamkeit der Interessen für wichtiger hält, als die Verschiedenheit der Ausbildung und der sozialen Stellung. Er steht deshalb auf dem Boden einer demokratischen Auffassung und zieht die Konsequenzen derselben ohne Rücksicht auf überkommene Vorurteile.

In Unternehmerkreisen begegnet die Tätigkeit des Bundes überwiegend starker Abneigung. Auf dem zweiten Bundestage wurde mitgeteilt, daß die Mitglieder mehrfach, z. B. von dem „Oberschlesischen berg- und hüttenmännischen Verein", unter Androhung der Entlassung zum Austritte aufgefordert seien. In noch entschiedenerer Weise hat der Verband bayrischer Metallindustrieller diesen Weg betreten, indem er durch ein vertrauliches, aber trotzdem bekannt gewordenes Schreiben vom 3. Juni 1908 seine Mitglieder aufforderte, Angehörige des Bundes tunlichst nicht zu beschäftigen, mit dem Bemerken, daß an den Gesamtverband deutscher Metallindustrieller der Antrag gerichtet sei, eine gleiche Stellung einzunehmen. Begründet war diese Aufforderung damit, daß der Bund sich mit gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter auf gleiche Stufe stelle und Forderungen erhebe, die hinter denjenigen dieser Organisationen nicht zurück blieben;

[1]) Vgl. S. 298. [2]) Vgl. S. 292.

ja selbst die Möglichkeit eines Ausstandes scheine nicht ausgeschlossen. Da das Schreiben, obgleich in erster Linie gegen den Bund gerichtet, doch auch den Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband, den Verband deutscher Handlungsgehilfen, den Verein der deutschen Kaufleute und den Verein für Handlungskommis von 1858 als Gegner bezeichnete, gegen die in gleicher Weise vorgegangen werden solle, so wurden in vielen Städten von allen diesen Organisationen gemeinsam Protestversammlungen veranstaltet, und da auch die öffentliche Meinung entschieden gegen den Erlaß Stellung nahm, so sah sich der Verband bayrischer Metallindustrieller veranlaßt, die Aufforderung einstweilen zurückzuziehen. Trotz dieser Anfeindungen hat der Bund rasch an Sympathie unter den Beteiligten gewonnen. Die Mitgliederzahl, die Ende 1904 1638 betrug, war Ende 1905 auf 4625, Ende 1906 auf 7082 gestiegen und betrug am 1. Juli 1908 12500 in 143 Verwaltungsstellen bei 400 Einzelmitgliedern.

11. Technischer Hilfsverein[1]).

Der am 29. Februar 1904 gegründete Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Er bezweckt „die Förderung der gemeinsamen Interessen aller Angehörigen des technischen Berufes in Beziehung auf die Arbeits- und Dienstverhältnisse", insbesondere durch Belehrung und Auskunfterteilung, sowie Stellenvermittlung. Die letztere Aufgabe steht im Vordergrunde der Tätigkeit, wie denn die Gründung des Vereins dem Bestreben entsprungen ist, die Techniker vor der Ausbeutung durch die gewerblichen Stellenvermittler zu schützen. Die Verfolgung parteipolitischer oder religiöser Zwecke ist ausdrücklich ausgeschlossen. Ordentliches Mitglied können alle in Deutschland ansässigen technisch Gebildeten über 24 Jahre werden. Daneben gibt es unterstützende und Ehrenmitglieder.

An Einrichtungen besitzt der Verein bisher eine Bibliothek und ein Lesezimmer; doch will er auch durch Eingaben an Behörden die rechtliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung der technischen Stände zu heben suchen. Das Vereinsorgan war bis Ende 1905 die „Technisch-gewerbliche Zeitschrift", doch haben Streitigkeiten mit dessen Herausgeber den Verein bewogen, den Verlag eines eignen Blattes ins Auge zu fassen. Die Mitgliederzahl betrug am 1. April 1906 500.

12. Deutscher Werkmeisterverband[2]).

Die früher in einzelnen Orten bestehenden Werkmeistervereine haben sich Ostern 1884 zu dem genannten Verbande zusammengeschlossen, der seinen Sitz in Düsseldorf hat.

Er bezweckt, „alle deutschen Werkmeister zu vereinigen, um die Interessen der Mitglieder sowie der Angehörigen derselben zu schützen und zu fördern". Mitglied kann jeder Werkmeister eines gewerblichen oder industriellen Privat-, Kommunal- oder Staatsunternehmens innerhalb des Deutschen Reiches und dessen Grenzgebieten werden. Für die Aufnahmefähigkeit sollen folgende Grundsätze maßgebend sein:

Als Werkmeister sind stets Betriebsbeamte im Sinne des § 133a der Reichs-Gewerbeordnung und des § 88 des Allgemeinen Berggesetzes zu betrachten, welche von einem Gewerbe-Unternehmer gegen feste Bezüge beschäftigt und nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorstande.

[2]) Das Material verdanke ich dem Verbandssekretär, Herrn Eichler. Das Wichtigere ist auch enthalten in der Agitationsbroschüre von Dr. H. Potthoff: „Ziele und Erfolge des Werkmeisterverbandes", Düsseldorf 1906, Eigenverlag.

oder Beaufsichtigung der Betriebes beauftragt oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind. Hierbei ist stets vorausgesetzt, daß sie die sonst in dem von ihnen geleiteten Betriebe oder Betriebsteile erforderliche fachmännische Bildung durchaus besitzen. Lediglich in der Spedition der produzierten Güter angestellte Betriebsbeamte, als Platzmeister, Packmeister, Expedienten oder in kaufmännischen Betrieben Angestellte sind ebenso wie Arbeiteraufseher nicht aufnahmefähig. Die Eigenschaft als selbständiger Meister setzt dann ferner voraus, daß demselben Arbeiter unterstellt sind, für deren Arbeiten er selbständig verantwortlich und deren Beaufsichtigung seine Hauptaufgabe ist.

Personen, welche sich um den Verein durch freiwillige Zuwendungen oder durch sonstige materielle oder intellektuelle Unterstützung verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieselben haben bei Versammlungen beratende, aber keine beschließende Stimme.

Die Unterstützungseinrichtungen des Verbandes bestehen in einer Sterbekasse, Witwen- und Waisenunterstützung, Unterstützung stellenloser und invalider Mitglieder, Unterstützung in Notfällen und einem Brandversicherungsverein mit besonderen Statuten. Auf die Unterstützungen besteht mit Ausnahme der Brandversicherung und der Sterbekasse kein klagbares Recht, sie richten sich vielmehr nach den vorhandenen Mitteln; doch wurden die aufgestellten und nach der Dauer der Mitgliedschaft abgestuften Sätze bisher stets bezahlt. Daneben wird Stellenvermittlung und Rechtsschutz gewährt. Der Verband besitzt einen besoldeten Sekretär[1]). Das Verbandsorgan ist die „Deutsche Werkmeisterzeitung".

Der Verband ist in erster Linie Träger der Bestrebungen zur Herbeiführung einer gesetzlichen Pensions-, Witwen- und Waisenversicherung, hat aber zunächst die Einrichtung einer eignen Pensionskasse beschlossen, die jedoch noch nicht ins Leben getreten ist.

In der am 31. März 1907 in Mainz abgehaltenen Generalversammlung wurde außerdem die Gründung einer Sparbank, einer Buchhandlung und — wenigstens prinzipiell — einer Stellenlosenversicherung beschlossen, die Schaffung einer Verbandskrankenkasse dagegen abgelehnt. Ferner wurde beschlossen, wegen Einrichtung von Arbeitskammern und Vertretung der Angestellten in ihnen, sowie wegen der Neuregelung der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung und Ausdehnung des Rechts der Betriebsbeamten zur freiwilligen Versicherung Eingaben an den Bundesrat zu richten.

Das Verhältnis zu den Behörden und den Prinzipalen ist ein durchaus freundliches; viele Prinzipale sind Ehrenmitglieder. Die Eingaben an die Behörden betrafen überwiegend die Erlangung der den Handlungsgehilfen eingeräumten Rechtsstellung hinsichtlich der Konkurrenzklausel, der Fortzahlung des Gehaltes in Krankheitsfällen, der Lösung des Dienstvertrages und der Kaufmannsgerichte, die Verbesserung der Berggesetze der einzelnen Bundesstaaten sowie der Einkommensteuervorschriften und des Lohnbeschlagnahmegesetzes. Der Verein hat 1907 Erhebungen über die wirtschaftliche Lage der Werkmeister veranstaltet.

Die Mitgliederzahl betrug am Schlusse der Jahre 1884: 2350, 1885: 4800, 1886: 8725, 1887: 12650, 1888: 14260, 1889: 16268, 1890: 18240, 1891: 20364, 1892: 21800, 1893: 25300, 1894: 26427, 1895: 28087, 1896: 29871, 1897: 31803, 1898: 34380, 1899: 37022, 1900: 39192, 1901: 40350, 1902: 40463, 1903: 41198, 1904: 43038, 1905: 43840, 1906: 45300, 1907: 47330 in 826 Bezirksvereinen.

---

[1]) Z. Z. Dr. Heinz Potthoff.

Die Leistungen des Verbandes betrugen bis Ende 1907 an Unterstützung invalider, kranker und stellenloser Mitglieder 1770000 M., an Witwen- und Waisenunterstützung 2416000 M., an Sterbegeld 7474000 M., an Vergütung für Brandschäden 33000 M., insgesamt also 11693000 M. Das Gesamtvermögen belief sich auf 9129000 M.

13. Maschinenbau-Werkmeisterverein Berlin[1]).

Der 1876 gegründete Verein beschränkt sich auf Berlin.

Er bezweckt statutengemäß lediglich kollegialisches Zusammenhalten der Meister sämtlicher Maschinenbauanstalten von Berlin, Gedankenaustausch in geschäftlicher Beziehung, Fachvorträge und Stellenvermittlung. Ordentliches Mitglied kann jeder Maschinenbau-Werkmeister werden, als außerordentliche Mitglieder sind auch andere Personen zulässig, jedoch ohne Stimmrecht und Unterstützungsberechtigung.

Die neuere Entwicklung hat jedoch den Verein auf die Bahn sozialer Betätigung gedrängt. In dem letzten Jahresberichte heißt es: „Durch die Macht der Verhältnisse haben sich die Interessen des Vereins gewaltig verschoben. Man ist nicht mehr damit zufrieden gewesen, die Versammlungen zu gemütlichen, belehrenden Unterhaltungsabenden zu gestalten, sondern wir haben mit allem Ernst uns mit der Frage der Verbesserung der Lage des Werkmeisters beschäftigen müssen. „Wir haben Einsicht gewonnen in die sozialen Kämpfe, welche die Privatbeamten mit dem Großkapital zu führen haben." Auch die Rede des Vorsitzenden bei der letzten Generalversammlung betonte, die Privatbeamten hätten jahrelang geglaubt, sich vertrauensvoll auf die Seite des Kapitals stellen zu dürfen, aber man habe eingesehen, daß, so wenig man Begehrlichkeit wecken und Unzufriedenheit stiften wolle, doch die Interessen der Privatangestellten einer Sicherung bedürften. Mit Parteipolitik dürfe man sich nicht beschäftigen, um die Kräfte nicht zu zersplittern. Der Verein hat sich deshalb an der Bewegung der Privatangestellten lebhaft beteiligt.

Der Verein hatte am 1. Oktober 1907 189 ordentliche und 15 außerordentliche Mitglieder.

14. Deutscher Polier-Bund[2]).

Die Maurer- und Zimmerpoliere haben insofern eine eigenartige Stellung, als sie freilich aus den Gesellen hervorgegangen, doch ihnen gegenüber Vorgesetzte und dabei Vertreter des Arbeitgebers sind. Dazu kommt, daß sie nicht selten, falls sie nicht als Poliere beschäftigt werden können, kürzere oder längere Zeit als Gesellen arbeiten. Die Gesellenorganisationen erheben den Anspruch, daß die Poliere entweder überhaupt, oder mindestens, sobald sie als Gesellen arbeiten, ihnen beitreten. Die Poliere haben sich auch vielfach diesen Organisationen angeschlossen, überwiegend aber lehnen sie es ab und beanspruchen eine Sonderstellung. Noch schwieriger wird das beiderseitige Verhältnis bei Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen, insbesondere Arbeitseinstellungen oder Aus-

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorsitzenden, Herrn R. Berndt.

[2]) Das Material verdanke ich dem Schriftführer des Bundes, Herrn Maurerpolier Denstorf in Braunschweig.

sperrungen. Für solche wird von den Gesellen als Mindestforderung geltend gemacht, daß die Poliere weder selbst Arbeit übernehmen, noch Arbeitswillige beaufsichtigen. Die Poliere, die sich den Ansprüchen der Gesellen nicht fügen wollen, suchen ihren Schutz bei den Meistern, fordern aber von diesen als Gegenleistung dafür, daß sie auf ihrer Seite stehen, eine soziale Hebung ihres Standes, insbesondere durch Einführung des Monatsgehaltes und der monatlichen Kündigung, während bei den Gesellen der Lohn wöchentlich gezahlt und die Kündigung in der Regel vertragsmäßig ausgeschlossen ist. Die Poliere wünschen dadurch aus bloßen Arbeitern zu Privatangestellten zu werden.

In verschiedenen Städten haben sich Vereine von Polieren und Werkführern gebildet. Die Vereine von Braunschweig, Hannover und Kassel schlossen sich im September 1902 zu dem „Deutschen Polier-Bunde" zusammen, aus dessen Satzungen folgendes hervorzuheben ist.

Der Bund, dessen Sitz jeweilig von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird und sich z. Z. in Braunschweig befindet, hat den Zweck, „alle Poliere und Werkführer Deutschlands innerhalb einer großen Verbindung zu vereinigen, um die Interessen der Mitglieder dieses Bundes, sowie der Angehörigen derselben gemeinsam zu vertreten". Als besondere Aufgaben werden bezeichnet Unterstützungseinrichtungen und Arbeitsnachweise. Der Bund und seine Bezirksvereine dürfen sich mit öffentlichen, politischen und religiösen Angelegenheiten nicht beschäftigen. Aufnahmefähig in den Bezirksvereinen sind nur Poliere, die mindestens ein Jahr lang eine derartige Stelle bekleidet haben. Der jährliche Beitrag beträgt 6 M., wofür das Bundesorgan: „Zeitung des deutschen Polierbundes", die seit 15. Oktober 1905 erscheint, geliefert wird. In der Delegiertenversammlung haben die Bezirksvereine auf je 50 Mitglieder eine Stimme.

Der Bund hat ein möglichst günstiges Verhältnis zu den Arbeitgebern zu gewinnen gesucht und auch sowohl bei dem Innungsverbande deutscher Baugewerksmeister, wie bei dem Arbeitgeberbunde für das Baugewerbe freundliches Entgegenkommen gefunden; es wurde ihm sogar ein Beitrag von 100 M. für Begründung der Zeitung gewährt und die Unterstützung derselben durch Inserate empfohlen. In den bisher abgehaltenen Delegiertenversammlungen überwog durchaus die Anschauung, daß der Polier als Vertrauensmann des Arbeitgebers dessen Interessen zu wahren habe, und daß der Bund gegenüber den Angriffen der Gesellenorganisation durch gute Beziehungen zu den Meistern sich decken müsse. Bei Streitigkeiten zwischen beiden Teilen sollen die Poliere sich durchaus neutral halten, aber deshalb auch jede Verhandlung mit den Gesellen ablehnen. Um diese Neutralität zu wahren, wurde auch ein Antrag, die Poliere bei Feststellung der Lohn- und Arbeitstarife zuzuziehen, abgelehnt. Die Entscheidung darüber, ob Poliere, die sich als Meister besetzt haben, in dem Verein bleiben dürfen, wurde den Bezirksvereinen überlassen. An den Arbeitgeberbund für das Baugewerbe wurde der Antrag gerichtet, für monatliche Gehaltszahlung und Kündigung einzutreten. Die Antwort bestand in der Empfehlung, in dieser Beziehung mit den einzelnen Verbänden in Verhandlung zu treten. Von Wohlfahrtseinrichtungen ist bisher nur ein Sterbegeld eingeführt; der Arbeitsnachweis ist den Bezirksvereinen überlassen. Der Bund hat sich der Bewegung zugunsten der staatlichen Pensionsversicherung der Privatangestellten angeschlossen. Die Delegiertenversammlungen, die bisher jährlich stattfanden, sollen künftig nur alle zwei Jahre abgehalten werden.

Der Bund, der Ende 1903 nur 3 Vereine mit 230 Mitgliedern zählte, war Ende 1904 auf 11 Vereine mit 290 Mitgliedern, Ende 1905 auf

18 Vereine mit 1030 Mitgliedern, Ende 1906 auf 29 Vereine mit 1530 Mitgliedern gestiegen und umfaßte am 1. Januar 1908 33 Vereine mit 2000 Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Poliere in Deutschland wird auf 50000 geschätzt.

15. Deutscher Gruben- und Fabrikbeamtenverband[1]).

Am 7. Dezember 1890 wurde in einer Versammlung in Bochum von etwa 50 Personen ein Verband der Gruben- und Hüttenbeamten im Oberbergamtsbezirke Dortmund begründet, der später beschloß, auch Fabrikbeamte aufzunehmen und seine Tätigkeit auf ganz Deutschland auszudehnen, und deshalb den Namen „Deutscher Gruben- und Fabrikbeamtenverband" annahm. Er hat seinen Sitz in Bochum.

Nach den in der Delegiertenversammlung in Kassel am 5. Juni 1904 geänderten Statuten bezweckt der Verband: 1. Gesellige Annäherung seiner Mitglieder und Wahrung deren Interessen; 2. Austausch gemachter Erfahrungen und Belehrung der Mitglieder durch Vorträge u. dgl.; 3. Stellenvermittlung; 4. Herausgabe einer Verbandszeitung; 5. Unterstützung der Mitglieder in unverschuldeten Notfällen; 6. Errichtung einer Witwen- und Waisenunterstützungskasse; 7. einer Sterbekasse für Mitglieder und deren Ehefrauen. Besprechungen über Politik und Religion sind ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft ist beschränkt auf Personen, welche in Bergwerken, Hütten oder Fabriken als Betriebs- oder Bureaubeamte beschäftigt sind, sofern das Dienstverhältnis unter § 88 des Preußischen Berggesetzes, bzw. § 133a der Gewerbeordnung oder § 63 des Handelsgesetzbuches fällt. Daneben gibt es Ehrenmitglieder, zu denen hervorragende Industrielle gehören.

Der Verband legt Gewicht darauf, sich der warmen Sympathien in den leitenden Kreisen der Industrie und der Behörden zu erfreuen. Der Vorstand hat deshalb Anträge der Zweigvereine wegen Beteiligung an sozialen Bestrebungen mit der Begründung abgelehnt, daß dies nach den Satzungen unzulässig sei, und daß der Delegiertentag in Kassel ausdrücklich beschlossen habe, solche Bestrebungen nur so weit zu unterstützen, wie es sich um Erlangung einer Pensionskasse für die Privatangestellten handle, dagegen andere Wünsche, wie die Bewilligung eines jährlichen Erholungsurlaubes, auszuschalten[2]). Das Verbandsorgan ist die „Deutsche Gruben- und Fabrikbeamtenzeitung".

Die Sterbekasse ist eine selbständige Einrichtung; dagegen werden Rechtsschutz, Stellenvermittlung, Witwen- und Waisenunterstützung und Unterstützung in Notfällen allen Verbandsmitgliedern gewährt. Der Verband sammelt für einen Fonds zur Errichtung eines Genesungsheimes. Er hat seine Tätigkeit insbesondere der Schaffung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung für alle Privatangestellten gewidmet.

Die Mitgliederzahl betrug am 1. April 1908: 13500 in 287 Zweigvereinen. Das Verbandsvermögen, einschließlich desjenigen der Sterbekasse, der Witwen- und Waisenunterstützungskasse und des Genesungsfonds belief sich am 1. Januar 1908 auf 1818400 M. In den Jahren 1906/07 betrugen die Einnahmen 1019020 M., die Ausgaben für Wohlfahrtseinrichtungen 375835 M., wovon 220775 M. auf Sterbegelder, 82220 M. auf Witwen- und Waisenunterstützung und 8098 M. auf Unterstützung in besonderen Notfällen entfielen.

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorstande.
[2]) Vgl. „Gruben- und Fabrikbeamtenzeitung" Nr. 38 von 1907.

16. Verband technischer Grubenbeamtenvereine im Oberbergamtsbezirk Dortmund[1]).

Schon seit 1860 hatten sich aus gelegentlichen Zusammenkünften der Betriebsführer benachbarter Zechen, zu denen später auch die Unterbeamten, insbesondere die Steiger zugezogen wurden, Vereine technischer Grubenbeamten in Bochum, Dortmund, Essen, Herne und Oberhausen entwickelt. Diese schlossen sich im Dezember 1885 mit 1000 Mitgliedern zu dem in der Überschrift genannten Verbande zusammen.

Der Verband, der seinen Sitz in Bochum hat, bezweckt: „1. Wahrung und Förderung der gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder; 2. Hebung des Bergbaus durch Wort und Schrift." Aufnahmefähig sind alle Vereine technischer Grubenbeamten. Die Vereine haben für jedes Mitglied jährlich 50 Pf. an den Verband abzuführen. Abstimmungen im Verbandsvorstande erfolgen nach der Mitgliederzahl der einzelnen Vereine. Organ des Verbandes ist „Der Bergbau".

Der Verband hat neben technischen Fragen sich auch mit den Standesinteressen seiner Mitglieder beschäftigt, insbesondere über die Pensions- und Reliktenversorgung im Jahre 1904 eine Petition an das Abgeordnetenhaus und den Minister abgesandt, dieselbe auch 1905 wiederholt. Über das Qualifikationsentziehungsverfahren und die Prüfung älterer Beamten beim Stellenwechsel hat der Verband Beratungen in einer Kommission eingeleitet, um eine Eingabe an den Minister wegen Änderung der §§ 73—75 des Berggesetzes zu machen.

Von den vorhandenen 6—7000 aufnahmefähigen Personen sind über 4300 in 14 Vereinen in dem Verbande zusammengeschlossen. Viele der Mitglieder gehören zugleich dem „Deutschen Gruben- und Fabrikbeamtenverbande"[2]) an, doch bestehen zwischen den beiden Verbänden keine Beziehungen.

17. Deutscher Steigerverband[3]).

Die Steiger sind die unmittelbaren Vorgesetzten der Bergleute, von denen etwa 140 einem Reviersteiger unterstellt sind. Sie sind die Beamten, von deren Tüchtigkeit hauptsächlich der Erfolg des Unternehmens abhängt; insbesondere haben sie bei den größeren Zechen in Vertretung der höheren Beamten das Gedinge festzusetzen, d. h. den Akkordlohn mit den Arbeitern zu vereinbaren, die ganze technische Arbeit in den Gruben zu überwachen und auf eine regelmäßige und intensive Förderung zu achten. Außerdem sind sie der Bergbehörde für die Befolgung der bergpolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die Steiger zerfallen in geschulte und ungeschulte („gemachte"). Die letzteren werden aus den Arbeitern entnommen, die ersteren müssen eine Bergschule besuchen, auf der Zeichnen, Mathematik, Mechanik, Maschinenlehre, Markscheiden, Bergbaukunde, Gebirgslehre, Physik, Chemie, Bergrecht und Bergpolizei, Berechnungswesen usw. gelehrt wird. Die Bergschüler müssen, bevor sie aufgenommen werden, 4 Jahre lang als Arbeiter in der Grube tätig gewesen sein. Die unterste Stufe der Steiger bilden die Hilfssteiger. Über ihnen stehen die Revier-

[1]) Das Material verdanke ich dem Schriftführer des Verbandes, Herrn Fahrsteiger Schulz in Maßen.

[2]) Vgl. S. 192.

[3]) Eine eingehende Darstellung der einschlägigen Verhältnisse gibt Dr. Lorenz Pieper in der „Sozialen Praxis" XVI, 1164. Im übrigen verdanke ich das benutzte Material Herrn Grubensteiger G. Werner in Essen.

steiger, die Fahrsteiger (bei einigen Zechen auch die Obersteiger), die Betriebsführer, die Inspektoren und der Direktor. Die Inspektoren und die Fahrsteiger sind erst in neuerer Zeit eingeschoben, um eine strengere Kontrolle zu schaffen. Endlich gibt es noch besondere Wettersteiger, Maschinensteiger und Fahrhauer[1]).

Bei den Steigern bildet den Gegenstand von Unzufriedenheit nicht die Höhe der Gehälter, die bei den meisten Zechen ausreichend ist, sondern die weitgehende Unsicherheit ihrer Stellung, insbesondere die Abhängigkeit von dem Wohlwollen und deshalb auch der Willkür der vielen Vorgesetzten. Nicht allein genügt zur Anstellung noch nicht das Abgangszeugnis von einer Bergschule, vielmehr ist daneben noch eine Anerkennung der Befähigung durch den staatlichen Revierbeamten erforderlich, sondern ebenso hat dieser die Befugnis, ohne weiteres Verfahren dem Steiger die Qualifikation zu entziehen und ihn so brotlos zu machen. Neben dem Gehalt bildet einen erheblichen Teil des Einkommens die Prämie, die für die Menge und die Billigkeit der Förderung gezahlt wird (Förderprämie und Selbstkostenprämie), die aber völlig in das Ermessen der Verwaltung gestellt ist. Außerdem beträgt die Arbeitszeit meist 10 bis 12, ja bis zu 14 Stunden.

Viele Steiger sind den „Technischen Grubenbeamtenvereinen“[2]) beigetreten, denen aber auch die Betriebsführer und sonstigen Vorgesetzten angehören, und die deshalb als Interessenvertretungen nicht geeignet sind; andere sind dem „Deutschen Gruben- und Fabrikbeamtenverbande“[3]), dem „Deutschen Werkmeisterverbande“[4]) und dem „Bunde technisch-industrieller Beamten“[5]) angeschlossen.

Versuche, eine eigene Organisation der Steiger zu schaffen, waren schon 1890, unmittelbar nach dem großen Bergarbeiterstreik, und 1895 unternommen, aber beide Male waren sie von den Zechenverwaltungen durch Maßregelungen unterdrückt[6]). In neuester Zeit hat der Herausgeber der seit 1906 erscheinenden „Deutschen Bergbeamtenzeitung“, Bergingenieur Hecht[7]), den „Deutschen Bergbeamtenbund“ ins Leben gerufen, der auch die Interessen der Steiger vertreten sollte. Unter Führung des Steigers Werner wurde am 5. März 1907 in einer Versammlung in Neumühl ein Bezirksverein dieses Verbandes gegründet, der sich „Steigerverband im Ruhrbezirk“ nannte, aber bald den Namen: „Deutscher Steigerverband“ annahm und sein Verhältnis zu dem „Bergbeamtenbunde“ löste.

---

[1]) Nach Pieper a. a. O. gibt es im Ruhrgebiete: 50 Inspektoren, 180 Betriebsführer, 400 Fahrsteiger, 170 Wettersteiger, 1800 geschulte Reviersteiger, 300 geschulte Maschinensteiger, 600 geschulte Hilfssteiger, 2400 ungeschulte Reviersteiger, Hilfssteiger, Fahrhäuer, Fördermaschinisten, 2000 Bureaubeamte, Handwerksmeister u. dgl., also zusammen etwa 8100 Beamte.

[2]) Vgl. S. 193. [3]) Vgl. S. 192. [4]) Vgl. S. 188. [5]) Vgl. S. 184.

[6]) Für die Steiger der staatlichen Gruben besteht der S. 72 behandelte „Verband technischer Grubenbeamten“.

[7]) Herr Hecht, der sich als Vorsitzender sowohl des „Deutschen Bergbeamtenbundes“, wie des „Verbandes deutscher Bergingenieure“ bezeichnet, hat mir zunächst versprochen, mir über beide Organisationen Auskunft zu geben, hat dann aber auf keinen meiner weiteren Briefe geantwortet. Nach Angaben der „Deutschen Industriebeamtenzeitung“, des Organs des „Bundes technisch-industrieller Beamten“ (Nr. 8 von 1908), die von dem Organe des Steigerverbandes, dem „Technischen Grubenbeamten“ (Nr. 10 vom 22. Mai 1908), bestätigt werden, sollen diese beiden Organisationen im wesentlichen nur auf dem Papiere bestehen und lediglich den geschäftlichen Zwecken des Blattes dienen.

Der Verband, der seinen Sitz in Essen hat, bezweckt ein Zusammenwirken der geschulten, technischen Beamten in bergbaulichen Betrieben zur Wahrung und Förderung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen und Hebung des Standesbewußtseins. Dieser Zweck soll für seine Mitglieder erreicht werden durch: a) Zusammenschluß in einer einheitlichen Organisation, nachdrückliche Verbreitung des Verständnisses für sozialwirtschaftliche Fragen und des Gefühles der Zusammengehörigkeit durch Mitgliederversammlungen und Aufklärung in der Verbandszeitung; b) weitgehende Aufklärung über deren Erwerbsverhältnisse, durch Statistiken und Nachrichtendienst zum Zweck einer planmäßigen Regelung derselben; c) unentgeltlichen Rat und Rechtsschutz in beruflichen, prinzipiellen Angelegenheiten; d) Vertretung deren Interessen bei Behörden, Parlamenten und der Öffentlichkeit.

Der Verband steht auf dem Boden der bestehenden Ordnung, frei von politischen und religiösen Nebenzwecken, dient er lediglich der Vertretung der Standesinteressen.

Aufnahmefähig als ordentliches Mitglied ist jeder geschulte technische Grubenbeamte, gleichgültig, ob in oder außer Stellung. Daneben gibt es unterstützende Mitglieder. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beitrag beträgt monatlich 2 M. Seit 1. Januar 1908 hat sich der Verband ein eigenes Organ: „Der technische Grubenbeamte", geschaffen. Er besitzt einen Stellennachweis und gewährt Stellenlosenunterstützung.

Der Verband hat energisch die Besserung der oben bezeichneten Verhältnisse in die Hand genommen. Er fordert insbesondere: 1. anständige Behandlung, 2. Beseitigung des willkürlichen Prämiensystems, 3. Abänderung der berggesetzlichen Vorschriften über Verpflichtung und Qualifikationsentziehung durch Erlaß eines Reichsberggesetzes, 4. Verbesserung der Pensions- und Hinterbliebenenfürsorge, 5. Zuständigkeit der Berggewerbegerichte für Lohnforderungen der Angestellten bis zu 5000 M. Einkommen, 6. Schaffung von Beamtenausschüssen, 7. Vertretung in den Arbeitskammern. Er hat in diesem Sinne eine Eingabe an das preußische Abgeordnetenhaus gerichtet. Der Verband bezeichnet sich ausdrücklich als gewerkschaftliche Organisation und unterstützt die moderne Privatbeamtenbewegung. Er vertritt ein gutes Verhältnis zu den Arbeiterorganisationen und hat sich an dem Berliner „Nationalen Arbeiterkongresse"[1]) beteiligt.

Zu den Arbeitgebern will der Verband freundliche Beziehungen pflegen, indem er betont, daß er nicht Kampf, sondern Versöhnung erstrebe. Trotzdem haben die meisten Zechenverwaltungen versucht, durch Maßregelungen und die Forderung ehrenwörtlicher Erklärungen über Nichtzugehörigkeit zu dem Verbande ihn zu vernichten. Sowohl der Gründer, Steiger Werner, wie mehrere andere wurden entlassen. Aber der Organisationsgedanke hatte doch jetzt festere Wurzeln gefaßt, als bei den früheren Versuchen, und so gelang es nur in engen Grenzen, Austritte zu erzwingen, obgleich auch der „Verband der technischen Grubenbeamtenvereine" sich an den Angriffen beteiligte und sich als einzig berechtigte Organisation der Steiger empfahl. Am 24. November 1907 wurde in Essen eine stark besuchte Versammlung abgehalten, an der auf Einladung auch Abgeordnete der konservativen, der christlich-sozialen, der freisinnigen und der Zentrumspartei teilnahmen, während die Nationalliberalen die Einladung unbeachtet gelassen hatten. Der Vorsitzende Werner betonte, daß man politisch durchaus parteilos sein wolle[2]). Die anwesenden Abgeordneten versprachen, die Bestrebungen des Verbandes zu unterstützen. In neuester Zeit scheinen auch die Zechenverwaltungen die Unmöglichkeit einzusehen, den Verband mit Gewalt zu unterdrücken, und in einer Unterredung, die am 22. Februar 1908 zwischen dem Vorsitzenden und dem Bergwerksdirektor und national-

[1]) Vgl. II 188.

[2]) Nach seiner Mitteilung sind von den Steigern etwa 70% nationalliberal und bisher eifrig für diese Partei eingetreten. Deshalb besteht auch in der letzteren wegen deren Stellungnahme eine Meinungsverschiedenheit.

liberalen Landtagsabgeordneten Hilbk stattfand, wurde eine gegenseitige Annäherung in die Wege geleitet.

Der Verband ist bereits mit Steigern aus allen Bergrevieren in Verbindung getreten, um eine Zentralorganisation aller deutschen Bergbeamten mit Ausschluß der staatlichen zu schaffen. Ein Ausschuß ist gebildet und hat Satzungen beraten, die im Verbandsorgan[1]) veröffentlicht sind.

Die Mitgliederzahl, die im August 1907 etwa 1000 betrug, ging dann infolge des von den Zechenverwaltungen angewandten Druckes auf etwa 700 zurück, war aber am 1. Juli 1908 wieder auf 1300 gestiegen.

Es kommen etwa 5—6000 Beamte als Organisationsfähige in Betracht.

III. Die Chemiker.

Unter den Chemikern gibt es zunächst Vereine, die sich lediglich die wissenschaftliche Forschung oder die wirtschaftliche Nutzbarmachung der Chemie zur Aufgabe gestellt haben. Zu den ersteren gehören die „Deutsche chemische Gesellschaft" und die „Deutsche Bunsengesellschaft für angewandte physikalische Chemie", zu den letzteren der „Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie"[2]). Außerdem bestehen aber auch Vereinigungen, die neben wissenschaftlichen Zwecken auch das Gebiet der Standesinteressen berühren. Lediglich die letzteren sind hier darzustellen.

1. Verein deutscher Chemiker[3]).

Der am 27. November 1887 gegründete Verein hat in Halle a. S. seinen Sitz.

Er bezweckt „die Förderung der Chemie und ihrer Vertreter". Aufnahmefähig sind 1. alle akademisch gebildeten Chemiker; 2. sonstige akademisch gebildete Personen, die sich mit Naturwissenschaften beschäftigen; Behörden, Firmen und Vereine mit ähnlichen Bestrebungen. Der Beitrag beträgt jährlich 20 M. Vereinsorgan ist die „Zeitschrift für angewandte Chemie". Als deren Aufgabe ist in den Satzungen u. a. auch die Behandlung der Standesinteressen bezeichnet.

Der Verein besitzt eine Hilfskasse und Stellenvermittlung; er hat mit verschiedenen Versicherungsgesellschaften Verträge wegen Begünstigung seiner Mitglieder abgeschlossen und ist dem Haftpflicht-Schutzverband beigetreten. In Anlaß der Vorlage eines preußischen Gesetzentwurfes über die Gebühren der Medizinalpersonen hat der Verein eine besondere Kommission zu deren Begutachtung eingesetzt.

Die Mitglieder des Vereins sind teils Besitzer, bzw. Leiter chemischer Anstalten, teils Angestellte. Je mehr der Verein, bei dem anfangs die rein wissenschaftliche Seite im Vordergrunde stand, angefangen hat, sich auch mit Fragen der Standesinteressen zu beschäftigen, hat sich ein gewisser Gegensatz beider Gruppen geltend gemacht, der insbesondere in der Haupt-

---

[1]) Der „Technische Grubenbeamte", Nr. 10 vom 22. Mai 1908.

[2]) Vgl. III 27.

[3]) Das Material verdanke ich dem früheren und dem jetzigen Geschäftsführer des Vereins, Herrn Dr. Gustav Keppeler in Darmstadt, und Herrn Professor Dr. B. Rassow in Leipzig.

versammlung am 7. Juni 1906 in Nürnberg zum Ausdruck gelangte. Der von dem oberrheinischen Bezirksverein gestellte Antrag, dem Vorstande die Anstellung eines rechtskundigen Beirates für Belehrung und Raterteilung an die Mitglieder in allen ihre gewerblichen Rechtsverhältnisse betreffenden Fragen anheimzugeben, wurde damit begründet, daß es freilich den Gegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im eigentlichen Sinne in den chemischen Berufen nicht gäbe, daß vielmehr alle Chemiker Mitarbeiter seien, daß aber immerhin in der Praxis Sonderinteressen hervorträten und mehrfach von Fabrikleitern mit ihren Angestellten Verträge abgeschlossen würden, die man durchaus mißbilligen müsse, auch wenn ihnen wohl kein böser Wille, sondern eine patriarchalische Auffassung zugrunde liege. Gegen den Antrag wurde geltend gemacht, daß die Benachteiligung der Angestellten durch die Konkurrenzklausel, die Kündigungsvorschriften, die Ausnutzung der von ihnen gemachten Erfindungen u. dgl. nicht auf rechtlichem, sondern auf wirtschaftlichem Gebiete lägen und deshalb weniger eine Rechtsbelehrung, als eine Vermittlung am Platze sei, zumal ein Rechtsbeistand in die Lage kommen könne, beiden Teilen mit entgegengesetzten Interessen gleichzeitig Rat erteilen zu sollen. Von beiden Seiten wurde der Gedanke, eine reine Angestelltenorganisation zu bilden, zurückgewiesen, unter scharfer Polemik gegen den „Bund der technisch-industriellen Beamten“[1]), dessen Organ einen Gegensatz gegen die Arbeitgeber vertrete in einer Sprache, die dem Tone der sozialdemokratischen Blätter nichts nachgäbe; akademisch gebildete Chemiker könnten unmöglich mit Technikern von bloßer Elementarschulbildung zusammengehen. Schließlich wurde der Antrag angenommen, und der Vorstand hat darauf am 1. Januar 1907 eine Rechtsauskunftsstelle eingerichtet, die den Mitgliedern in allen ihren gewerblichen Rechtsverhältnissen, insbesondere die Anstellungsverträge betreffenden Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, Belehrung, Rat und Auskunft erteilen und zugleich versuchen soll, in Fällen einer Meinungsverschiedenheit zwischen Mitgliedern eine Vermittlung herbeizuführen.

Die Verhandlungen haben die Folge gehabt, daß man überhaupt den sozialen Fragen in höherem Maße als früher die Aufmerksamkeit zugewandt hat. So wurde in der Vorstandssitzung am 4. Februar 1907 beschlossen, daß bei der Stellenvermittlung Stellen mit weniger als 125 M. Monatsgehalt ausgeschlossen werden sollen.

Auch bei Eröffnung der am 22./25. Mai 1907 in Danzig abgehaltenen Hauptversammlung betonte der Vorsitzende, Professor Duisberg, daß jetzt vor allem die soziale Frage im Verein ihrer Lösung harre, daß man aber nur dann zu einer Verständigung gelangen werde, wenn man Maß halte. Die Trennung in Arbeitgeber und Arbeitnehmer als zwei feindliche Lager sei ebenso zu verwerfen, wie der kollektive Lohn- und Arbeitsvertrag oder gar der Tarifvertrag, sowie die Forderung der Beamtenausschüsse. Gegensätze dieser Art gäbe es in den Kreisen der Chemiker nicht. Es sei freilich nicht zu leugnen, daß sich Mißstände herausgestellt hätten, aber diese seien weit übertrieben und aufgebauscht. Die Interessen der Chemiker seien wesentlich verschieden von denen anderer in der Industrie beschäftigten Angestellten; ebensowenig könnten die akademisch gebildeten Chemiker mit den durch die Fachschulen gegangenen Berufstechnikern Ge-

[1]) Vgl. S. 184.

meinschaft haben. Deshalb sei es auf das tiefste zu bedauern, wenn der „Bund technisch-industrieller Beamten" die Chemiker mit minder gebildeten Elementen zu einer trägen oder gar gewalttätigen Masse vereinigen wolle, und der Weg des Umsturzes betreten werde, selbst wenn solche Bestrebungen von berufsfremden Personen, Nationalökonomen, Juristen, Verlegern und Lehrern empfohlen würden.

Die wichtigste in der Versammlung behandelte Frage betraf die Konkurrenzklausel. Der Verein entschied sich für das System der bezahlten Karenz und forderte Aufnahme einer Bestimmung in die Gewerbeordnung, daß „eine Vereinbarung, nach der ein Angestellter für die Zeit nach Beendigung seines Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, nur dann für ihn verbindlich sein soll, wenn ihm für die Dauer der Beschränkung das zuletzt von ihm bezogene Festgehalt, mindestens aber eine Entschädigung zugesichert wird, die ihm eine seinem Stande entsprechende Lebensführung ermöglicht". Hinsichtlich der Gebühren für chemische Untersuchungen wurden eingehende Vorschriften aufgestellt und insbesondere gefordert, daß ein unter Mitwirkung des Reichsgesundheitsamtes ausgearbeiteter Gebührentarif für Nahrungsmitteluntersuchungen offizielle Anerkennung erhalte. Ebenso soll dahin gewirkt werden, daß amtliche und aus öffentlichen Mitteln unterhaltene Untersuchungsanstalten Analysen für Private nicht übernehmen, falls sich am Orte Privatlaboratorien befinden. Beide Gegenstände wurden zur Weiterverfolgung dem „Ausschuß zur Wahrung der gemeinsamen Interessen des Chemikerstandes"[1]) überwiesen. Auch die Frage der Überfüllung des chemischen Berufes und der Anfangsgehälter der Chemiker wurde behandelt, wobei beschlossen wurde, eine Statistik über die Anfangsgehälter sowie über Angebot und Nachfrage von Chemikern zu veranstalten und öffentlich vor dem Studium der Chemie durch Nichtabiturienten zu warnen. Endlich wurden mehrere Änderungen des Patentwesens und der Gebühren gefordert.

Der Verein steht in freundschaftlichen Beziehungen zu dem Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie, der deutschen Bunsengesellschaft, dem Verbande selbständiger öffentlicher Chemiker, der freien Vereinigung deutscher Nahrungsmittelchemiker, dem Verein der Papier- und Zellstoffchemiker und dem internationalen Verein der Lederindustrie.

Der Verein zählte am 1. Januar 1908 3640 ordentliche und 290 außerordentliche Mitglieder in 19 Bezirksvereinen, darunter 585 in außerdeutschen Ländern. Es gibt etwa 4000 bis 5000 aufnahmefähige Chemiker, die dem Vereine noch fernstehen.

2. Verband selbständiger öffentlicher Chemiker Deutschlands[2]).

Der im Jahre 1896 gegründete Verein hat seinen Sitz in Plauen.

Er bezweckt die Vertretung der Interessen des Standes der selbständigen öffentlichen Chemiker Deutschlands. Diesen Zweck will er verfolgen: 1. durch festen Zusammenschluß der selbständigen Chemiker Deutschlands; 2. durch energisches Eintreten für alle gerechten Berufsinteressen seiner Mitglieder gegen jede diese schädigende Einrichtung oder Maßregel; 3. durch den maßgebenden Behörden des Reiches wie der einzelnen Bundesstaaten zu unterbreitende Vorschläge zu Einrichtungen oder Maßregeln, welche ebenso das allgemeine Interesse, wie jenes des Standes der selbständigen öffentlichen Chemiker Deutschlands be-

[1]) Vgl. S. 200.

[2]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Hofrat Dr. Forster in Plauen.

rücksichtigen; 4. durch Förderung wissenschaftlicher Forschung auf dem Tätigkeitsgebiete der selbständigen öffentlichen Chemiker; 5. durch Ausarbeitung und Festsetzung einheitlicher Untersuchungs- und Beurteilungsmethoden von Untersuchungsgegenständen; 6. durch Schaffung oder Bestimmung eines Organs, welches die Interessen des Standes der selbständigen Chemiker im Sinne der Satzung des Vereins vertritt.

Ordentliches Mitglied kann nur der Inhaber eines öffentlichen chemischen Laboratoriums werden. Außerordentliche Mitglieder können Vertreter des Handels, der Industrie und der Gewerbe, sowie der öffentlichen Gesundheitspflege sein, ebenso Korporationen derselben, alle diese, soweit sie mit den Tätigkeitsgebieten der selbständigen und öffentlichen Chemiker Deutschlands in Verbindung stehen. Ferner können außerordentliche Mitglieder Mitarbeiter, bzw. Assistenten der ordentlichen Mitglieder sein. Sie sind berechtigt, an allen Versammlungen der Mitglieder, jedoch nur mit beratender Stimme, teilzunehmen und werden durch die Erwerbung der Inhaberschaft eines öffentlichen Laboratoriums ohne weitere Abstimmung ordentliche Mitglieder des Vereins. Der Beitrag beträgt jährlich 20 M., für die Assistenten 10 M. Organ des Verbandes ist die „Zeitschrift für öffentliche Chemie".

Die Mitglieder sind statutengemäß verpflichtet, durch ihr Verhalten in Ausübung ihres Berufes das Ansehen des Standes hochzuhalten und sich deshalb jeder Art von reklamehafter, öffentlicher Anpreisung zu enthalten und das Volontär-Assistentenwesen einzuschränken. Die Durchführung dieser Bestimmung, über die sich in den Satzungen eingehende Vorschriften befinden, ist einem Ehrengerichte übertragen. Der Verein hat auch sonst sich die Hebung des Standes zur Aufgabe gemacht und in seinen Hauptversammlungen neben wissenschaftlichen Fragen stets auch Standesangelegenheiten behandelt, insbesondere das Prüfungswesen und die Stellung zu den staatlichen Anstalten. In ersterer Beziehung sind mehrfach Eingaben an den Bundesrat gerichtet, in denen gebeten wird, für die Zulassung zu der Staatsprüfung für Nahrungsmittelchemiker in allen Fällen das Abgangszeugnis von einer neunklassigen Mittelschule nebst dreijährigem Hochschulkursus zu fordern und die heutigen entrechtenden Bestimmungen für Apotheker zu beseitigen. In den Verhandlungen wurde betont, daß nur auf diesem Wege eine soziale Gleichstellung mit den Richtern und Oberlehrern erreicht werden könne. Die vorgeschlagene ausschließliche Übertragung der Nahrungsmittelkontrolle an staatliche Anstalten wurde bekämpft und in einer Eingabe an das preußische Abgeordnetenhaus gebeten, für dieselben, wie bisher, auch geprüfte und beeidigte Privatchemiker zuzulassen.

Der Verband zählte am 1. Januar 1907 240 Mitglieder. Die große Mehrzahl aller bestehenden öffentlichen chemischen Laboratorien sind ihm beigetreten.

3. Freie Vereinigung deutscher Nahrungsmittelchemiker[1]).

Die am 26. Mai 1883 in München als „Freie Vereinigung bayrischer Vertreter der angewandten Chemie" gegründete Organisation hat seit 1. Januar 1902 den in der Überschrift bezeichneten Namen angenommen. Ihr Sitz ist München.

Sie bezweckt die Förderung der Untersuchung und Beurteilung der Nahrungs- und Genußmittel und Gebrauchsgegenstände sowie verwandter Gebiete der angewandten Chemie vom chemischen und hygienischen Standpunkte aus. Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes wird in den Satzungen u. a. auch bezeichnet „die Vertretung der Standesinteressen der Nahrungsmittelchemiker". Beitrittsberechtigt sind staatlich geprüfte Nahrungsmittel-

[1]) Das Material verdanke ich dem Geschäftsführer der Vereinigung, Herrn Dr. C. Mai in München.

chemiker sowie Vertreter anderer Wissenschaften, die an der Förderung der Untersuchung und Beurteilung der Lebensmittel teilnehmen. Der Beitrag beträgt jährlich 10 M. Vereinsorgan ist die „Zeitschrift für Untersuchung der Nahrungs- und Genußmittel".

Der Verein hat in seinen Versammlungen neben wissenschaftlichen Fragen auch Standesangelegenheiten behandelt und in solchen mehrfach Eingaben an das Reichsamt des Innern gerichtet. Er hat im September 1907 eine Statistik über die Verhältnisse der Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalten hergestellt.

Die Mitgliederzahl betrug am 1. Februar 1908 etwa 400.

4. Ausschuß zur Wahrung der gemeinsamen Interessen des Chemikerstandes[1]).

Auf Einladung des „Vereins deutscher Chemiker" hat am 27. März 1905 in Berlin eine Konferenz stattgefunden, auf der außer diesem Verein noch ferner die „Deutsche Bunsengesellschaft", der „Verband selbständiger öffentlicher Chemiker Deutschlands" und die „Freie Vereinigung deutscher Nahrungsmittelchemiker" vertreten war, zu dem Zwecke, über eine Annäherung der Vereine zur Durchführung der gemeinsamen Interessen zu beraten. Es wurde allseitig anerkannt, daß die gemeinsame Behandlung gleicher Fragen von großem Vorteile sein würde; doch hielt man es nicht für zweckmäßig, die literarischen Organe der Vereine zu verschmelzen oder die Hauptversammlungen zusammenzulegen, weil dadurch die von den beteiligten Vereinen vertretenen Sonderbestrebungen leiden würden. Dagegen wurde, um ein übereinstimmendes Vorgehen in Standesfragen herbeizuführen, ein Ausschuß zur Vertretung der gemeinsamen Interessen gebildet, in den jeder Verein zwei Vertreter entsendet. Vorsitz und Geschäftsführung sollen jährlich unter den Vereinen wechseln. Jeder Verein hat eine Stimme. Zur Fassung von Beschlüssen ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Kosten werden von den Vereinen zu gleichen Teilen getragen. Der geschäftsführende Verein hat das Recht, in einzelnen Fällen zu den Beratungen auch Vertreter anderer Organisationen einzuladen.

Der Ausschuß, aus dem die „Deutsche Bunsengesellschaft" nachträglich wieder ausgeschieden ist, trat am 22. März 1906 in Frankfurt a. M. zu seiner ersten Sitzung zusammen. Man faßte folgende Beschlüsse:

1. Gebührenordnung.

a) Für schwierige Arbeiten und gerichtlich chemische Gutachten wird ein Minimalhonorar von 5 M. für die Stunde; b) für örtliche Besichtigungen, Arbeiten an Ort und Stelle und für die aufgewendete Reisezeit gleichfalls ein Minimalsatz von 5 M. für die Stunde als angemessen erachtet; c) die durch die Reise erwachsenen Barauslagen sind hierin nicht einbegriffen.

2. Standesfragen.

Die Bearbeitung der Standesfragen soll nach den folgenden Gesichtspunkten erfolgen: a) Als hinreichende Vorbereitung für den Beruf des Chemikers ist nur der durch die Abschlußprüfung bewiesene erfolgreiche Besuch einer neunklassigen Mittelschule zu betrachten; b) durch das Hochschulstudium (Universität, technische Hochschule, Bergakademie) soll mindestens die Befähigung zur Ablegung der Diplomprüfung bzw. des Doktorexamens erreicht werden; c) als Abschluß erscheint die Ablegung des Doktorexamens bzw. der Diplomprüfung angezeigt. Nach wie vor bleibt die Einführung einer Staatsprüfung erstrebenswert; d) die Besoldung und die Rangverhältnisse von im Staats- und Kommunal-

[1]) Das Material verdanke ich dem früheren Vorsitzenden des Ausschusses, Herrn Professor Dr. Wilhelm Fresenius in Wiesbaden.

dienst angestellten Chemikern sollen gleich sein denjenigen der anderen akademischen Berufe; e) zur Ablegung der Nahrungsmittelchemikerprüfung soll ausnahmslos das Reifezeugnis einer neunklassigen Mittelschule gefordert werden; f) der Ausschuß erachtet es als wünschenswert, daß schon jetzt alle Fachgenossen den oben aufgeführten, auf die Hebung des Standes hinzielenden Bestrebungen ihre volle Unterstützung leihen.

In der am 1. März 1907 in Berlin abgehaltenen zweiten Ausschußsitzung, war auch ein Vertreter der „Deutschen chemischen Gesellschaft" als Gast anwesend, der den künftigen Beitritt in Aussicht stellte. Es wurde von neuem über die Gebührenfrage verhandelt und die früheren Beschlüsse erweitert. Diese sollen den Einzelvereinen zur Stellungnahme überwiesen werden, worauf der Ausschuß an die Reichs- und Landesbehörden entsprechende Eingaben machen soll. Ein fernerer Beschluß richtet sich gegen die Vergebung chemisch-analytischer Arbeiten im Wege des Submissionsverfahrens; es sollen die Chemiker öffentlich darauf hingewiesen werden, daß die Beteiligung an solchen Submissionen den Standesinteressen widerspricht. Endlich behandelte man die Gehaltsfrage der Chemiker. Der gefaßte Beschluß fordert eine scharfe Unterscheidung zwischen akademisch gebildeten Chemikern, fachschulgebildeten Chemotechnikern und empirisch geschulten Chemikanten und Laboranten. Für die ersteren ist das Abgangszeugnis von einer neunklassigen Schule und eine akademische Abschlußprüfung zu verlangen. Die Behörden sollen bei Stellenbesetzung diesen Chemikern den Vorzug geben. Um festzustellen, ob die Behauptungen wegen zu geringer Anfangsgehalte der Chemiker begründet sind, soll von den Vereinsvorständen eine Umfrage durch Fragebogen veranstaltet werden. Das Reichsamt des Innern soll gebeten werden, bei Neuordnung des Prüfungswesens den Ausschuß zu gutachtlicher Äußerung zuzuziehen. Ein Antrag wegen Vertretung der Chemiker in den Ministerien der Bundesstaaten wurde vorläufig zurückgestellt.

Die beschlossene Umfrage hat mittels Versendung von 750 Fragebogen stattgefunden, doch ist eine zu geringe Anzahl von Antworten eingegangen, um ein maßgebendes Urteil zu ermöglichen. Im Juli 1907 hat die „Deutsche chemische Gesellschaft" ihren Beitritt zu dem Ausschusse erklärt.

IV. Kaufmännische Vereinigungen.

Im Mittelalter, als das Gewerbe sich in den engen Formen des Handwerks bewegte, bestanden im Handel schon große Betriebe mit leitenden Personen von weitem Blick, umfassendem Unternehmungsgeist und bedeutendem Kapital. Es ist deshalb begreiflich, daß der Kaufmann sich dem Handwerker sozial überlegen fühlte. Heute, in der Zeit der Großindustrie, hat die Grenzziehung zwischen Handel und Gewerbe ihre Berechtigung verloren, ja, sie ist kaum mehr ausführbar. Wie der Sprachgebrauch beide nicht scharf trennt, denn man spricht von einem „Handelsgewerbe", so stellt auch der Gesetzgeber die Tätigkeit des Kaufmanns im allgemeinen unter die Gewerbeordnung, und das Handelsgesetzbuch beschränkt sich darauf, eine Reihe von Sonderbestimmungen zu treffen, die aber zu den Vorschriften der ersteren sich wie die Ausnahmen zur Regel verhalten. Ein sozialer Unterschied zwischen Kaufleuten und Industriellen ist jedenfalls nicht mehr anzuerkennen.

Was die unselbständigen Hilfspersonen betrifft, so hat man zweifellos theoretisch und praktisch zwischen kaufmännischer, technischer und bloß mechanischer Arbeit zu unterscheiden; aber es gibt kaum Betriebe, in denen ausschließlich eine dieser Arten zur Verwendung gelangte. In jedem Gewerbe, mit einziger Ausnahme des nur auf Bestellung und mit fremdem Material arbeitenden Kleinhandwerks, ist neben der technischen und mechanischen auch kaufmännische Tätigkeit erforderlich. Ferner gibt es im Handel wie im Gewerbe unter den Arbeitnehmern weitgehende Abstufungen, die eine völlige Verschiedenheit der sozialen Stellung begründen. Wer anderen zu befehlen hat, fühlt sich auf einer höheren Rangstufe stehend, als die, die seinen Befehlen gehorchen müssen.

Alles das führt zu dem Ergebnisse, daß kein sachlicher Grund die gewerkschaftliche Organisation, d. h. die Vertretung der wirtschaftlichen Klasseninteressen, dazu zwingt, im Handel andere Bahnen einzuschlagen, als im Gewerbe, und tatsächlich haben denn auch, wie die spätere Darstellung zeigen wird, einzelne kaufmännische Gruppen sich an die Arbeiterbewegung enger oder loser angeschlossen. Immerhin bildet das die Ausnahme. Fühlt sich schon im allgemeinen der Handlungsgehilfe dem Arbeiter gegenüber als der sozial höher Stehende, so ist der Gegensatz noch dadurch verschärft, daß in der Arbeiterbewegung die Sozialdemokratie den überwiegenden Einfluß erlangt hat, die unter den Handlungsgehilfen wenig Beifall findet. —

Kaufmännische Vereine, welche den Zweck verfolgten, die Interessen des Gewerbes und der Mitglieder zu vertreten, hat es schon seit langer Zeit gegeben, aber doch in nur geringer Zahl. Als ältester ist eine kaufmännische Vereinigung in Stettin anzusehen, die bereits 1687 erwähnt wird. Im 18. Jahrhundert finden wir nur drei ähnliche Gründungen, und erst mit dem Wachsen des Verkehrs scheint das Bedürfnis reger geworden zu sein, so daß erst das letzte Jahrhundert einen stärkeren Aufschwung zeigt. Ende der sechziger Jahre gab es im norddeutschen Bunde 70, in Bayern 6, in Baden 4, in Österreich 1, in der Schweiz 16 kaufmännische Vereine, die zusammen aber nur etwa 9000 Mitglieder hatten und 33 Bibliotheken mit 10000 Bänden, 23 Lesekabinetts mit 300 Blättern besaßen; 46 dieser Vereine hatten ein Vermögen von zusammen 160000 Talern[1]).

Verfolgten die kaufmännischen Vereine früher überwiegend Bildungszwecke, so mag in dem bereits bezeichneten Umstande, daß der Gehilfe sich nicht als Arbeiter betrachtet wissen will, der Hauptgrund dafür liegen, daß die soziale Entwicklung auf kaufmännischem Gebiete noch einigermaßen rückständig ist. Die Mehrzahl der bestehenden Vereine umfaßt nicht allein Prinzipale und Gehilfen und kann schon deshalb sich nur in beschränktem Maße die Aufgabe stellen, die zwischen beiden Gruppen auftauchenden Interessenfragen zum Austrage zu bringen, sondern sie verfolgten anfangs grundsätzlich andere Zwecke, insbesondere solche der Geselligkeit, der allgemeinen wie der fachlichen Bildung, der Stellenvermittlung und der Unterstützung. Erst in neuster Zeit hat eine Bewegung begonnen, die auch die soziale Seite ins Auge faßt, sich der nun einmal vorhandenen selbständigen Interessensphäre des Gehilfen gegenüber dem Prinzipale be-

[1]) Diese Angaben sind in der Festschrift des kaufm. Vereins München zur Feier seines 25jährigen Bestehens entnommen.

wußt wird und deren Vertretung zu ihrer Aufgabe macht. Dabei sind naturgemäß verschiedene Stufen vertreten, je nachdem man die bezeichneten gegensätzlichen Momente schärfer oder weniger entschieden betont und demgemäß die Regelung mehr im feindlichen Sinne oder im Wege des freundlichen Übereinkommens anstrebt. Es ist begreiflich, daß zwischen der neueren Richtung und der älteren sich ein mehr oder weniger scharfer Gegensatz entwickeln mußte, der auch in offener Feindseligkeit hervortritt. Trotzdem haben unter dem Drucke der sozialreformerischen Elemente auch die älteren Vereine den von jenen aufgeworfenen Fragen ein größeres Interesse als früher widmen müssen, und so ist denn die ganze Klasse der Handlungsgehilfen in einem gegen früher wesentlich verstärkten Maße in die soziale Bewegung hineingezogen[1]).

1. Deutscher Verband kaufmännischer Vereine[2]).

Eine große Anzahl der lokalen kaufmännischen Vereine hat sich seit 1890 zu dem „Deutschen Verbande kaufmännischer Vereine" zusammengeschlossen. Hervorgegangen ist derselbe aus dem „Deutschen Verbande von Vereinen für öffentliche Vorträge"[3]), der auf seiner Generalversammlung 1889 eine „kaufmännische Abteilung" mit vorläufigen Satzungen ins Leben rief; diese Abteilung hat dann in der Versammlung vom 9. Juni 1890 in Frankfurt a. M. den in der Überschrift bezeichneten Namen angenommen und sich zu einem eignen Verbande ausgestaltet. Der Grund für die Bildung eines solchen wurde von dem Vorsitzenden dahin bezeichnet, daß das frühere Verhältnis, nach welchem die Stellung der Handlungsgehilfen nur ein Übergang vom Lehrling zum Prinzipal gewesen sei, nicht mehr zutreffe, viele Gehilfen zeitlebens in dieser Stellung blieben und deshalb ein eigener Handlungsgehilfenstand mit eignen Interessen sich gebildet habe, so daß es angezeigt sei, eine eigne Standesbewegung ins Leben zu rufen, zumal die kaiserlichen Februarerlasse mit Recht die Notwendigkeit sozialer Reformen in den Vordergrund des politischen Lebens gerückt hätten.

Nach den Statuten ist der Zweck des Verbandes die Beratung und Förderung der Interessen der deutschen kaufmännischen Vereine, der Handlungsgehilfen, sowie des gesamten Handelsstandes. Mitglied kann jeder kaufmännische Verein werden, der seinen Sitz im Deutschen Reiche hat, statutengemäß die Förderung kaufmännischer Interessen bezweckt und sich selbständig verwaltet. Hauptversammlungen haben bisher stattgefunden I. vom 7./9. Juni 1890 in Frankfurt, II. am 8. Juni 1891 in Braunschweig, III. am 12. Juni 1892 in Köln, IV. am 4. Juni 1893 in Görlitz; V. am 11. Juni 1894 in München, VI. am 10./11. Juni 1895 in Mainz, VII. am 8. Juni 1896 in Berlin, VIII. am 14./15. Juni 1897 in Leipzig,

[1]) Die Anzahl der Handlungsgehilfen ist aus der Reichsstatistik nicht ohne weiteres zu entnehmen, da unter dem dort verzeichneten Hilfspersonal auch solche Personen sich befinden, die, wie Hausdiener, Packer, Ausläufer, nicht kaufmännische Dienste leisten. Die Archivverwaltung deutscher Gewerbegerichte hat sich der Aufgabe unterzogen, unter Benutzung der Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse im Kleinhandel von 1892 und 1901 Berechnungen anzustellen, aus denen sich folgendes ergibt: Die Gesamtzahl der männlichen und weiblichen Handlungsgehilfen beträgt a) nach der Berufsstatistik von 1895 631753, b) nach der Gewerbestatistik von 1895 623881, c) nach den Erhebungen von 1892 und 1901 660000. Danach wird man eine Ziffer von rund 650000 annehmen dürfen.

[2]) Das Material verdanke ich dem Vorsitzenden, Herrn Carl Ludwig Schäfer in Frankfurt a. M.

[3]) Derselbe hat später den Namen „Deutscher Vortragsverband" angenommen und ist von dem Verbande kaufm. Vereine formell unabhängig, obgleich die meisten Mitglieder beiden Verbänden angehören.

IX. am 6./7. Juni 1898 in Hamburg, X. am 5./6. Juni 1899 in Eisenach, XI. am 18./19. Juni 1900 in Würzburg, XII. am 10./11. Juni 1901 in Koburg, XIII. am 9./10. Juni 1902 in Kassel, XIV. am 13. Juni 1903 in Nürnberg, XV. am 6. Juni 1904 in Magdeburg, XVI. am 29./30. Mai 1905 in Pforzheim, XVII. am 21./22. Mai 1906 in Chemnitz, XVIII. am 27./28. Mai 1907 in Mannheim.

Der V. hat sich um Besserung der Verhältnisse im Handel eifrig bemüht. Er hat insbesondere die bessere Ausbildung der Lehrlinge, die obligatorische Einführung der Fortbildungsschulen, die Errichtung von Handelshochschulen, die gesetzliche Ausdehnung der Krankenversicherung auf Handlungsgehilfen und Lehrlinge, die Schaffung besonderer Invalidenkassen für die ersteren und Einführung gesetzlicher Pensionsversicherung, sowie Beibehaltung der bestehenden freien Hilfskassen gefordert. Hinsichtlich der Arbeitsverhältnisse der Angestellten hat er wegen Anstellung statistischer Erhebungen, Ordnung der Kündigungsvorschriften, Beschränkung der Zulässigkeit der Konkurrenzklausel auf Personen mit mindestens 5000 M. Gehalt, völliges Verbot der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe, Einführung von Handelsinspektoren wiederholt Eingaben an die Behörden gerichtet. Die Frage der Maximalarbeitsdauer ist mehrfach behandelt, wobei der Verband den gesetzlichen Ladenschluß um 9 Uhr abends befürwortet hat und für möglichst allgemeine Festsetzung auf 8 Uhr durch freiwilligen Beschluß eingetreten ist. Außerdem fordert er eine Höchstarbeitszeit von 9 Stunden und eine ununterbrochene Ruhepause von 12 Stunden. Der V. hat die Bewegung für Schaffung von Kaufmannsgerichten unterstützt, wobei er aber den Anschluß an die Amtsgerichte wünschte. Hinsichtlich der Frauenarbeit hat er nicht grundsätzlich Stellung genommen, doch forderte man eine bessere fachliche Ausbildung. Auch die Frage der Arbeitslosigkeit ist behandelt. Man wünschte, daß die Zahl der Arbeitslosen bei der Berufszählung festgestellt würde.

Aus dem Schoße des Verbands heraus hat sich ein von ihm unabhängiger „Stellenvermittlungsbund kaufmännischer Vereine" entwickelt, der am 26. Januar 1890 gegründet wurde und dem sich die meisten Verbandsvereine angeschlossen haben. Als 1904 die „Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände" einen einseitig durch die Arbeitgeber geleiteten Arbeitsnachweis in die Hand nahm, hat der V. dagegen energisch protestiert und darauf hingewiesen, daß die gemeinsame Vermittlung dazu beitrage, den Klassengegensatz zwischen beiden Teilen zu mildern. Der prinzipielle Standpunkt des V. geht dahin, daß er freilich die Interessenverschiedenheit zwischen Prinzipalen und Gehilfen nicht verkennt, aber trotzdem glaubt, das beiderseitige Wohl am besten durch harmonisches Zusammenwirken zu befördern.

Daß in dem V., obgleich er im allgemeinen eine vorsichtige Haltung beobachtet[1]), doch die sozialpolitischen Forderungen eine zunehmende Bedeutung erlangen, ist insbesondere in der Hauptversammlung in Chemnitz am 21. Mai 1906 hervorgetreten. Es wurde nicht allein die Unterstützung der Bestrebungen der Privatangestellten auf Schaffung einer Pensions- und Hinterbliebenenversorgung, die Anstellung von Handelsinspektoren und die Beschränkung der Konkurrenzklausel auf ein Jahr und auf An-

[1]) In dem vom Vorstande erstatteten Geschäftsberichte für 1906/7 wird in dieser Beziehung gesagt: „Der Verein gehört zu denen, die zwar nicht lawinensturzartig Forderung auf Forderung häufen, aber für das Erreichbare, das Mögliche mit aller Entschiedenheit und aller Ausdauer eintreten, bis es Verwirklichung gefunden hat."

gestellte mit mehr als 5000 M. Gehalt, sondern auch das reichsgesetzliche völlige Verbot der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe ohne Zulassung von Ausnahmen gefordert. Der durch den Direktor Bönnecken (Bernburg) vertretenen Minderheit, die allen diesen Forderungen widersprach und darauf hinwies, daß der V. doch nicht nur die Interessen der Gehilfen, sondern auch diejenigen der Prinzipale wahrzunehmen habe, und daß die gestellten Anträge unter den Prinzipalen einen Sturm der Entrüstung hervorrufen würden, wurde von verschiedenen anderen Prinzipalen entgegengehalten, daß der V. die wirtschaftlich Schwächeren beschützen wolle. Die Hauptversammlung in Mannheim am 27. Mai 1907 wiederholte die Beschlüsse hinsichtlich der Pensionsversicherung der Privatangestellten, der Konkurrenzklausel, deren völlige Abschaffung von fast allen Rednern als Ziel bezeichnet wurde, und der Handelsinspektoren, hinsichtlich deren die bisherige Zurückhaltung der Reichsregierung bedauert und beschlossen wurde, auch an die Landesbehörden Eingaben zu richten, um die Anstellung besonderer Überwachungsbeamten und die Zuziehung der Vertreter der Handelsangestellten bei den betreffenden Verhandlungen herbeizuführen. Man forderte ferner die Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle Lagerungs-, Beförderungs- und Kleinhandelsbetriebe und tadelte in einer Resolution, unter Bezugnahme auf das Vorgehen der sog. D-Banken[1]), die Vereinbarung zwischen Arbeitgeberverbänden, Angestellte nur dann anzunehmen, wenn sie bereits von anderer Seite gekündigt seien. Endlich wünschte man, daß bei der Einrichtung von Arbeitskammern auch besondere Kaufmannskammern geschaffen würden, die je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern unter Ausdehnung des Wahlrechts auch auf die Frauen gebildet, und weder an die Handelskammern, noch an die Gewerbe- oder Kaufmannsgerichte angeschlossen werden sollen.

Der V. hat bei Aufnahme von Vereinen, den Grundsatz verfolgt, solche mit politischen oder konfessionellen Bestrebungen abzulehnen. Der „Verein für kaufmännische Angestellte" in Frankfurt a. M.[2]) wurde wegen angeblicher sozialdemokratischer Richtung ausgeschlossen; dem „Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbande"[3]) wurde wegen antisemitischer Tendenz die Aufnahme verweigert. Im übrigen hat der V. mit Rücksicht auf seinen föderalistischen Charakter stets Gewicht darauf gelegt, die Selbständigkeit der einzelnen Vereine nicht zu beeinträchtigen.

Zu dem Verbande gehörten im Mai 1908 107 Vereine mit 76161 Mitgliedern, von denen 22216 Prinzipale, 49383 Gehilfen, 2422 Lehrlinge und 2140 Nichtkaufleute waren[4]). —

Die Einzelvereine sind untereinander in ihren Zielen sehr ähnlich; sie bezwecken die Fortbildung des kaufmännischen und allgemeinen Wissens, die wirtschaftliche und gesellschaftliche Förderung und die Stärkung des Gefühls der Zusammengehörigkeit. Sie veranstalten Unterrichtskurse und Vorträge, haben Bibliotheken und Zeitschriften und besitzen allerlei Unterstützungseinrichtungen nebst Auskunftserteilung und Stellenvermittlung. Religiöse und politische Bestrebungen sind meist ausdrücklich ausgeschlossen.

---

[1]) Vgl. S. 228.

[2]) Derselbe ist in der 1. Auflage behandelt, hat sich aber später aufgelöst.

[3]) Vgl. S. 208.

[4]) Die Mitgliederzahl ist in den letzten Jahren andauernd und erheblich zurückgegangen. Während sie 1899 noch 127115 betrug, hatte sie sich schon 1906 auf 96661 vermindert; seitdem ist, wie ersichtlich, ein weiterer Verlust von 20000 eingetreten.

Unter diesen Umständen bedürfen die einzelnen Vereine keiner besonderen Darstellung, vielmehr genügt deren Aufzählung.

Am 1. Juni 1908 waren dem Verbande angeschlossen folgende Vereine mit den daneben bemerkten Mitgliederzahlen:

1. Alfeld (99); 2. Alsfeld (74); 3. Annaberg (436); 4. Apolda (164); 5./6. Augsburg, a) kaufm. V. (415), b) kaufm. V. für weibl. Angest. (150); 7. Baden-Baden (70); 8. Barmen (809); 9. Bensheim (98); 10./11. Berlin, a) V. junger Kaufleute (5117), b) V. der Bankbeamten (3019); 12. Bernburg (128); 13. Bingen (113); 14. Braunschweig (356); 15. Bremen (2755); 16./17. Breslau, a) kaufm. V. von 1834 (807), b) kaufm. V. für weibl. Angest. (1900); 18. Bromberg (186); 19. Bruchsal (186); 20. Buchholz (93); 21./22. Kassel, a) kaufm. V. (1140); b) kaufm. V. für weibl. Angest. (560); 23. Chemnitz (1143); 24. Kolmar (182); 25. Kottbus (243); 26. Crimmitschau (426); 27. Danzig (416); 28. Darmstadt (155); 29. Eibenstock (161); 30. Eisenach (204); 31. Eisleben (160); 32. Elberfeld (185); 33. Eßlingen (331); 34. Frankenthal (269); 35./36. Frankfurt a. M., a) kaufm. V. (15000), b) kaufm. V. weibl. Angest. (1739); 37. Freiberg (110); 38. Freiburg (188): 39. Fürth (646); 40. Geisenheim (148); 41. Geldern (154); 42. Gera (293); 43. Gießen (422); 44. Göppingen (434); 45. Greiz (265); 46. Hamburg (605); 47. Hannover (746); 48. Heidelberg (312); 49. Heilbronn (499); 50. Herford (118); 51. Höchst (181); 52. Homburg (130); 53. Iserlohn (392); 54. Jülich (66); 55. Karlsruhe (336); 56. Kempten (365); 57. Kirchberg (102); 58./59. Köln, a) kaufm. V. (404), b) kaufm. V. weibl. Angest. (923); 60. Krefeld (644); 61. Kreuznach (182); 62. Lahr (183); 63. Landau (351); 64. Leipzig (1411); 65. Lichtenfels (135); 66. Löbau (67); 67. Ludwigshafen (948); 68. Lübeck (487); 69. Magdeburg (1030): 70. Mainz (767); 71. Mannheim (3188); 72. Meiningen (94); 73. München (290): 74. M.-Gladbach (85); 75. Neiße (119); 76./77. Nürnberg, a) kaufm. V. (6076), b) Handlungsdiener-Hilfskasse (146); 78. Oberstein (104); 79. Offenbach (623); 80. Offenburg (270): 81. Osnabrück (473); 82. Pforzheim (1250); 83. Pirmasens (228); 84. Plauen (1037); 85. Potsdam (148); 86. Rastatt (95); 87. Rathenow (133); 88. Regensburg (132); 89. Remscheid (828); 90. Reutlingen (231); 91. Saarlouis (69); 92. Schmalkalden (180); 93. Schwabach (98); 94. Sonneberg (185); 95. Sorau (200); 96. Stettin (1044); 97. Stralsund (295); 98. Straßburg (255); 99./100. Stuttgart, a) kaufm. V. (1615); b) V. für weibl. Angest. (334); 101. Ulm (360); 102. Wiesbaden (210); 103. Worms (388); 104. Würzburg (378); 105. Zeitz (140); 106. Zwickau (570).

2. Verein für Handlungskommis von 1858[1]).

Der Verein ist am 25. Juli 1858 gegründet und der älteste aller bestehenden.

Er hat seinen Sitz in Hamburg und bezweckt nach den am 1. Januar 1906 in Kraft getretenen Statuten, durch welche er seinem Namen den Zusatz „Kaufmännischer Verein" gegeben hat, „die Hebung des deutschen Handlungsgehilfenstandes, sowie die Förderung des gesamten Handelsstandes". Dieser Zweck soll erreicht werden durch: 1. Vertretung der Standesinteressen der Handlungsgehilfen im öffentlichen Leben, sowie Erörterung und Beschlußfassung über Standesfragen; 2. kostenfreie Stellenvermittlung; 3. Herausgabe der Vereinszeitschrift „Der Handelsstand"; 4. Rechtsbelehrung und Rechtsschutz bei Streitigkeiten aus dem Anstellungsverhältnisse; 5. Fortbildung durch Unterricht, Vorträge usw.; 6. Sparkasseneinrichtungen; 7. Unterstützung bei Krankheits- und Todesfällen; 8. Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung; 9. Unterstützung in Notfällen, namentlich bei Stellenlosigkeit; 10. Pflege guter Geselligkeit; 11. Zusammenwirken mit anderen sinnverwandten Vereinen. Parteipolitische und religiöse Zwecke sind ausgeschlossen.

Zur Mitgliedschaft ist zugelassen jeder männliche Handlungsgehilfe, sowie jeder selbständige Kaufmann. Die Aufnahme anderer Personen unterliegt der Entscheidung der Verwaltung. Daneben gibt es unterstützende und Ehrenmitglieder. Der Beitrag beträgt jährlich 9 M.

Als selbständige Einrichtungen des Vereins bestehen 1. eine Kranken- und Begräbniskasse; 2. eine Pensionskasse für Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten; 3. eine Hinterbliebenen- und Altersversorgungskasse; 4. eine Spar- und Darlehnskasse.

Der V., der in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens neben der Geselligkeit überwiegend nur die Stellenvermittlung betrieb, zeigt jetzt den

[1]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorstande.

obenerwähnten Einfluß der sozialen Strömung. Allerdings macht er nach wie vor keinen Unterschied zwischen Prinzipalen und Gehilfen, aber die veränderte Stellung ist doch insofern zum Ausdruck gebracht, als die älteren Statuten als Zweck lediglich „Hebung des deutschen Kaufmannsstandes in wirtschaftlicher und geistiger Beziehung" bezeichneten und die oben unter 1, 2 und 4 aufgeführten Aufgaben nicht kannten. Die späteren, am 1. Januar 1902 in Kraft getretenen Statuten hatten dem Zwecke: „Hebung des deutschen Handlungsgehilfenstandes" noch ausdrücklich hinzugefügt: „in wirtschaftlicher und geistiger Beziehung" und Ziffer 1 der Aufgaben dahin gefaßt, daß beabsichtigt werde: „Vertretung der berechtigten Ansprüche der Handlungsgehilfen auf Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage". Auch der Geschäftsbericht für 1899 bemerkt, daß die Sehnsucht nach materieller Verbesserung auch die Kaufleute erfaßt habe, und daß man dem sozialen Zuge der Gegenwart Geltung verschaffen wolle. Trotzdem vertritt der V. durchaus den Standpunkt des Hand-in-Hand-Gehens von Prinzipalen und Gehilfen. Bei der Stellenvermittlung hat man jedoch stets solche Stellen ausgeschlossen, bei denen die Konkurrenzklausel gefordert war.

In den letzten Jahren ist auch die Beschäftigung mit Fragen der Sozialpolitik mehr in den Vordergrund getreten. Zu der Frauenarbeit im Handelsgewerbe hat der V. die Stellung eingenommen, daß er freilich die darin liegende schwere Schädigung der männlichen Handlungsgehilfen anerkennt, jedoch eine Beschränkung der weiblichen Arbeit als ungerecht verwirft und eine teilweise Abhilfe nur darin findet, daß die Frauen denselben Grundsätzen hinsichtlich der Ausbildung und des Gehaltes wie die Männer unterworfen, und daß die Schutzbestimmungen der Gewerbeordnung für jugendliche und weibliche Arbeiter auch auf die Handelslehrlinge und Handlungsgehilfinnen ausgedehnt werden. Dagegen lehnt er entschieden ab, die Organisation der Gehilfinnen irgendwie zu begünstigen.

Für Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte ist der V. eingetreten, indem er das dagegen geltend gemachte Bedenken einer Verschlechterung des Verhältnisses zwischen Prinzipal und Gehilfen nicht als zutreffend anerkannte, doch hat er den Anschluß an die gewerblichen Schiedsgerichte wegen der damit verbundenen Agitation und Verschärfung der Gegensätze abgelehnt und vielmehr eine Verbindung mit den Amtsgerichten gefordert, indem das Gericht aus dem Amtsrichter als Obmann und je einem Prinzipal und Gehilfen gebildet werden sollte; dabei sollten die Frauen vom Wahlrechte ausgeschlossen werden.

Der V. ist dem Verbande für das kaufmännische Unterrichtswesen beigetreten und hat sich für Gründung von Handelshochschulen ausgesprochen. Auch für den Acht-Uhr-Ladenschluß in Ladengeschäften und den Beginn der Sonntagsruhe um 1 Uhr mittags ist der V. eingetreten; doch hielt er die gesetzliche Festlegung der Schlußzeit in Kontoren für vorläufig noch nicht ausführbar. In Eingaben an den Bundesrat hat er bei Beratung des neuen Handelsgesetzbuches für bessere Regelung der Kündigungsbestimmungen und der Gehaltszahlung, für Schutzbestimmungen hinsichtlich der Wohnungs-, Schlaf- und Geschäftsräume und für Einschränkung der Konkurrenzklausel gewirkt.

An den Bestrebungen zur Schaffung einer gesetzlichen Pensionsversiche-

rung der Privatangestellten hat er sich beteiligt, doch wünscht er für diese die Angliederung an die Invalidenversicherung.

Obgleich der V. in diesen Angelegenheiten die staatliche Regelung fordert, so steht er doch grundsätzlich auf dem Boden der Selbsthilfe, verfolgt sogar, wie hinsichtlich der Frage des Zwanges zum Besuche der Fortbildungsschulen, eine etwas manchesterliche Auffassung. Er gehörte früher zu dem „Deutschen Verbande kaufmännischer Vereine", ist aber 1900 ausgetreten.

Die Entwicklung des Vereins zeigt die folgende Tabelle:

Jahr	Mitgliederzahl	Einnahmen M.	Ausgaben M.	Vermögen M.
1858|59	350	1 548	984	564
1868	2 200	11 213	9 197	14 755
1878	8 431	49 367	45 738	48 367
1888	22 508	122 739	119 271	89 148
1898	56 149	313 670	313 026	181 395
1899	58 569	328 540	333 532	169 863
1900	60 960	344 214	319 544	190 000
1901	64 095	363 350	361 724	195 000
1902	66 811	378 549	371 585	252 185
1903	69 082	399 411	386 270	265 327
1904	72 417	406 497	402 006	269 818
1905	72 939	452 900	443 002	279 716
1906	73 502	613 486	573 581	339 693
1907	79 278	643 620	645 387	337 926

Unter den Ausgaben stehen weitaus im Vordergrunde die Kosten der Stellenvermittlung, die regelmäßig 83 bis 85% betragen. Der Verein hatte bis zum 1. Januar 1908 insgesamt 130000 Stellen vermittelt. An Notunterstützungen, insbesondere bei Stellenlosigkeit sind bisher 275000 M. gezahlt. Das Vermögen der Pensionskasse beträgt 10500000 Mark, das der Hinterbliebenen- und Altersversicherungskasse 7500000 M. Unter den Mitgliedern befanden sich 10000 Prinzipale.

3. Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband[1]).

Als im Anfange der 1890er Jahre die Sozialdemokratie in Hamburg versuchte, auch die Handlungsgehilfen für sich zu gewinnen, traten ihr die dortigen Führer der Antisemiten, Raab und Irwahn, mehrfach in öffentlichen Versammlungen entgegen. Um einen festeren Boden zu gewinnen, gründeten sie dann am 2. September 1893 den „Deutschen Handlungsgehilfenverband", der zunächst rein lokale Bedeutung hatte und über eine geringe Mitgliederzahl verfügte. Diese betrug Ende 1894 kaum 100 und sank, als man den Jahresbeitrag von 1 M. auf 4 M. erhöhte, um dagegen das Verbandsorgan, die „Mitteilungen" zu liefern, auf 76.

Zu dem „Verein für Handlungskommis von 1858" stand der neue V. anfangs in durchaus freundlichem Verhältnisse. Viele seiner Mitglieder gehörten ihm an, und man betrachtete die neue Organisation im wesentlichen als eine Ergänzung der alten, insbesondere sollte die

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorstande.

Stellenvermittlung dieser überlassen bleiben. Aber bald entstanden Streitigkeiten, indem Irwahn, v. Pein und Schack, die Hauptleiter des jungen Verbandes, nachdem sie gegen die Ablehnung eines von ihnen gestellten Antrages bezüglich des Lehrlingswesens am 7. Mai 1895 eine große Protestversammlung abgehalten und dort scharfe Angriffe gegen die Leitung des V. gerichtet hatten, durch das Ehrengericht desselben ausgeschlossen wurden. Seit dieser Zeit wird der Kampf auf beiden Seiten mit großer Erbitterung geführt.

Der neue V. beschloß auf seinem ersten Verbandstage am 1. Dezember 1895, den Namen „Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband" anzunehmen, um sich deutlicher von dem Leipziger Verbande[1]) zu unterscheiden. Die „Mitteilungen" erhielten vom 1. Januar 1896 ab den Titel: „Deutsche Handelswacht".

Nach den Statuten in ihrer heute maßgebenden, aber in der Zwischenzeit nur in nebensächlichen Punkten geänderten Fassung bezweckt der V., der sich als „Berufsgenossenschaft" bezeichnet und in Hamburg seinen Sitz hat, „durch den Zusammenschluß aller deutschen Handlungsgehilfen deren soziale Lage zu heben und in Treue zu Kaiser und Reich ihre Mitglieder zu national gesinnten Männern zu erziehen. Der Verband sieht eine seiner vornehmsten Aufgaben in dem Bestreben, das Ansehen des deutschen Handelsstandes zu erhalten und zu kräftigen und zu diesem Zwecke namentlich in der kaufmännischen Jugend das Verständnis für Standesehre und deutsches Volksbewußtsein zu wecken und zu pflegen. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen innerhalb des Verbandes sind ausgeschlossen."

„Mittel zum Zweck sind dem Verbande, neben der Selbsthilfe durch die Wohlfahrtseinrichtungen für Mitglieder, eine ausgesprochene sozialpolitische Tätigkeit, indem er durch die Veranstaltung von Handlungsgehilfentagen und andere Maßnahmen auf die gesetzgebenden Körperschaften, Behörden und die öffentliche Meinung zugunsten sozialer Reformen für den gesamten Handelsstand einzuwirken sucht.

Als solche sind anzusehen: 1. Verkürzung der Arbeitszeit durch Höchstarbeitstag, Ladenschluß und völlige Sonntagsruhe; 2. Verlängerung der Kündigungsfristen; 3. Beseitigung der Konkurrenzklauseln; 4. Regelung des Lehrlingswesens durch Schaffung eines bestimmten Verhältnisses zwischen der Zahl der Gehilfen und Lehrlinge in den einzelnen Geschäften und Ausbau des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens mit Zwangsunterricht für Gehilfen und Lehrlinge unter 18 Jahren; 5. Beseitigung der Nachteile der Frauenarbeit durch Verkürzung der Arbeitszeit für weibliche Angestellte auf höchstens acht Stunden täglich, Schutzbestimmungen zur Verhütung gesundheitlicher und sittlicher Gefahren, Beschränkung der Frauenarbeit auf Geschäftszweige, denen besondere weibliche Fähigkeiten von Nutzen sein können; 6. Errichtung von Handlungsgehilfenkammern und Anstellung von Handelsinspektoren, um die Ausführung der sozialpolitischen Gesetze für den Handelsstand zu überwachen; 7. Ausbau und Verbesserung der Kaufmannsgerichte; 8. Ausbau der staatlichen Alters- und Invaliditätsversicherung, Schaffung einer besonderen Einrichtung für eine ausreichende Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge für alle Handlungsgehilfen ohne Unterschied der Höhe ihrer Gehälter; 9. Festsetzung von Mindestgehältern."

Der Verband besteht aus ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jeder Handlungsgehilfe und jeder Lehrling ein halbes Jahr vor Beendigung seiner Lehrzeit werden. Unterstützende Mitglieder können alle Personen, Firmen, Körperschaften oder Vereine werden, welche die Zwecke des Verbandes anerkennen und fördern wollen, ohne auf die Rechte der ordentlichen Mitglieder Anspruch zu erheben. Handlungsgehilfen können als unterstützende Mitglieder nicht aufgenommen werden. Ordentliche Mitglieder, die sich selbständig machen, werden dadurch ohne weiteres unterstützende Mitglieder. Juden und sich in einem bewußten Gegensatze zum Deutschtum befindende Angehörige anderer Nationen können keine Mitgliedsrechte erwerben.

Die Verwaltung ist berechtigt, bei der Anmeldung zur Mitgliedschaft den Nachweis der Unbescholtenheit und eine genügende kaufmännische Bildung zu verlangen.

Die Lehrlinge sind in einer besonderen Lehrlingsabteilung zusammengefaßt. Der Jahresbeitrag ist später auf 6 und endlich auf 10 M. erhöht, wofür Rechtsschutz, Auskunft in geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere über Arbeitsverhältnisse bei den Prinzipalen, Stellenvermittlung und Versicherung gegen Stellenlosigkeit gewährt wird. Bei dem Stellennachweis

[1]) Vgl. S. 213.

legt man Gewicht darauf, die angebotenen Stellen zuvor zu prüfen und ungünstige abzulehnen, falls es nicht gelingt, eine Besserung herbeizuführen. Stellen unter 900 M. Jahresgehalt und solche mit zu kurzen Kündigungsfristen oder mit Konkurrenzklausel werden nicht berücksichtigt. Außerdem besteht eine Darlehnskasse und eine Kranken- und Begräbniskasse. Außer der „Handelswacht" veröffentlicht der V. in unregelmäßiger Folge „Schriften" über seine Bestrebungen, ferner ein „Archiv für kaufmännische Sozialpolitik", die „Handelswissenschaftliche Rundschau", „Blätter für junge Kaufleute", die in erster Linie für Lehrlinge bestimmt sind, ein „Jahrbuch" und seit Einführung der Kaufmannsgerichte die Zeitschrift „Das Kaufmannsgericht", sowie seit 1. Januar 1908 für die Auslandsmitglieder „Der deutsche Kaufmann im Auslande". Der V. hat eine eigne Buchhandlung eingerichtet.

Der V. hat stets das Hauptgewicht auf die sozialpolitische Thätigkeit gelegt und hat alle auf Herbeiführung von Verbesserungen in der Lage der Handlungsgehilfen gerichteten Bestrebungen unterstützt, insbesondere hinsichtlich allgemeiner Einführung des Acht-Uhr-Ladenschlusses, Schaffung von Arbeitskammern und Handelsinspektoren, Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf Handlungsgehilfen und -lehrlinge, Erhaltung der freien Hilfskassen, Beförderung des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens und Einrichtung der Kaufmannsgerichte, bei denen er für Angliederung an die Gewerbegerichte eintrat. Für die kaufmännischen Kontore fordert er völlige Sonntagsruhe, Höchstarbeitszeit von neun Stunden, Geschäftsschluß spätestens um 7 Uhr abends und gesetzlichen Urlaub von jährlich mindestens 14 Tagen, außerdem die Schaffung besonderer Handlungsgehilfenkammern nebst Gehilfenausschüssen. Für die Lehrlinge wird nicht allein eine bessere Ausbildung angestrebt, sondern auch gesetzliche Festlegung eines bestimmten ziffernmäßigen Verhältnisses zwischen Lehrlingen und Gehilfen. Der V. hat sich für Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung, Verbot der Konkurrenzklausel und Einführung einer Warenhaussteuer ausgesprochen und ein besonderes Kommunalprogramm ausgearbeitet. Er ist ein grundsätzlicher Gegner aller Frauenarbeit und will sie nur da zulassen, wo die besonderen weiblichen Fähigkeiten von Nutzen sein können.

Deshalb ist er sogar gegen die bessere Ausbildung der Gehilfinnen eingetreten und hat an die Regierungen, Stadtmagistrate und Handelskammern eine Eingabe gerichtet, in der Einspruch gegen die Verwendung öffentlicher Mittel für kaufmännischen Unterricht an Mädchen und Frauen erhoben wird; was den „Deutschen Verband für kaufmännisches Unterrichtswesen" veranlaßte, in einer öffentlichen Erklärung hiergegen Stellung zu nehmen und zu betonen, daß diese Auffassung in den maßgebenden Kreisen der Kaufmannschaft nicht geteilt werde.

Der V. hat sich eifrig an der Bewegung zugunsten der staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten beteiligt und ist in dem Hauptausschusse[1]) vertreten. Er hat entschieden gegen den Anschluß an die Invalidenversicherung Stellung genommen und fordert vielmehr die Errichtung einer Sonderorganisation. Deshalb wurde auf dem am 10. Juni 1907 in Dresden abgehaltenen 10. Verbandstage die früher unbestimmter lautende Fassung im § 1 der Satzungen in der oben wiedergegebenen Weise abgeändert. Dort wurde auch eine Sparkasse für die Mitglieder errichtet und beschlossen, die vom V. eingerichtete Versicherung gegen Arbeitslosigkeit dem Aufsichtsrate für Privatversicherung zu unterstellen.

Der V. ist dem Bunde für Bodenreform und der Gesellschaft für soziale Reform beigetreten; er hat auch als einziger Handlungsgehilfen-

[1]) Vgl. S. 290.

verein an dem Frankfurter und Berliner Arbeiterkongreß[1]) teilgenommen. Er hat schon sehr früh den Grundsatz aufgestellt, daß die Handlungsgehilfen im Parlamente durch Standesgenossen vertreten sein müßten, und hat erreicht, daß bei der Nachwahl im Kreise Eisenach-Dermbach 1905 der Verbandsvorsteher Schack zum Reichstage gewählt wurde. Auf dem erwähnten Verbandstage in Dresden waren auf Einladung Vertreter der konservativen, der nationalliberalen, der Zentrumspartei, der wirtschaftlichen Vereinigung, der deutsch-sozialen Reformpartei und der sächsischen Mittelstandsvereinigung, sowie des Verbandes sächsischer Industriellen anwesend.

Das Verhältnis zu den Prinzipalen war von Anfang an aus dem Grunde etwas gespannt, weil der V. hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Prinzipalen und Gehilfen neben der Gemeinsamkeit der Interessen auch deren Gegensatz betonte und den Gehilfenstandpunkt mit Nachdruck vertrat. Gesteigert wurde die Empfindlichkeit der Prinzipale, als der V. im Jahre 1900 seine Auskunftei einrichtete, die den Gehilfen über die Arbeitsbedingungen, Gehälter und Art der Behandlung in den Geschäften Kenntnis verschaffen soll. Als endlich auf dem Verbandstage in Mannheim 1901 die Einsetzung von Überwachungsausschüssen zur Durchführung der Vorschriften über den Ladenschluß beschlossen, solche Ausschüsse auch an vielen Orten gebildet wurden und Strafanzeigen erstatteten, wurde mehrfach von Prinzipalsvereinigungen, ja selbst von Handelskammern zum Boykott der Mitglieder des V. aufgefordert.

Zu den andern Handlungsgehilfenorganisationen steht der V. in ausgesprochenem Gegensatze; er führt sogar diesen Kampf mit großer Schroffheit. Sein großes, nicht hoch genug zu schätzendes Verdienst ist, daß er zuerst in den Kreisen der Handlungsgehilfen, soweit sie nicht unter sozialdemokratischem Einflusse stehen, den Gedanken der modernen Sozialreform zur Geltung und praktischen Verwirklichung gebracht hat, wie er denn auch ausdrücklich den „gewerkschaftlichen" Charakter für sich in Anspruch nimmt; ein Verdienst, das an Wert nicht dadurch verliert, sondern gewinnt, daß das gegebene Beispiel auf die anderen Vereine anregend gewirkt und sie bestimmt hat, ihm mehr oder weniger weitgehend zu folgen. Aber dieser Lichtseite stehen auch Schattenseiten gegenüber. Der V. legt freilich Gewicht darauf, eine engere Verbindung mit der antisemitischen Partei zu bestreiten, und weist darauf hin, daß an seinen Versammlungen mehrfach auch Vertreter der Nationalliberalen und des Zentrums teilgenommen haben. Aber der antisemitische Charakter, der schon in dem statutarischen Ausschlusse der Juden hervortritt und bei der öffentlichen Polemik oft recht häßliche Formen zeigt, muß nicht allein Anhänger anderer Anschauungen verletzen, sondern trägt auch, sowenig die Judenfrage als eine religiöse anzusehen ist, in die Gewerkschaftsbewegung ein Element hinein, welches ihr ebenso innerlich fremd ist, wie das konfessionelle. Hinsichtlich der Frauenfrage ist ein Zustand, bei welchem alle Erwachsenen beiderlei Geschlechts verheiratet und die Frauen auf ihren natürlichen Wirkungskreis beschränkt sind, zweifellos als Ideal anzuerkennen, aber solange wir von diesem noch weit entfernt und Hunderttausende von Mädchen vor die Wahl einer Erwerbstätigkeit oder des Verhungerns gestellt sind, bedeutet es eine Ungerechtigkeit, ihnen die erstere grund-

[1]) Vgl. II 188.

sätzlich zu versagen und nur als Ausnahme zu gestatten. Endlich sollten im Kampfe, sowenig er an sich zu tadeln ist, niemals Formen gewählt werden, die von dem Gegner als unberechtigte Mißachtung und Kränkung empfunden werden müssen, zumal wenn es, wie bei der Handlungsgehilfenbewegung, sich um Gegner handelt, die trotz alles Gegensatzes schließlich doch immer natürliche Bundesgenossen, und zur Erreichung ihrer gemeinsamen Ziele auf gegenseitige Unterstützung und Solidaritätsgefühl angewiesen sind[1]).

In allerneuster Zeit ist hierin ein erfreulicher Umschwung erfolgt durch die zwischen dem V. und dem „Verbande deutscher Handlungsgehilfen" eingeleiteten Verhandlungen wegen Schaffung einer Interessengemeinschaft, über die an anderer Stelle[2]) das Nähere mitgeteilt ist.

Die äußere Entwicklung des V. war in den ersten Jahren ein fast beispielloser Aufschwung, der freilich später einem ruhigeren Tempo Platz machte, aber in neuster Zeit wieder stärker geworden ist. Die Mitgliederzahl, die, wie erwähnt, Ende 1894 auf 76 zurückgegangen war, stieg schon Ende 1895 auf 570, 1896 auf 2350, 1897 auf 7735 und betrug am Jahresschlusse 1898: 18277, 1899: 32014, 1900: 40205, 1901: 45744, 1902: 46112, 1903: 50216, 1904: 56126, 1905: 75675, 1906: 90413. 1907: 107668. Darin sind einbegriffen 7233 Lehrlinge und 3142 Prinzipale als unterstützende Mitglieder ohne Stimmrecht. Fast alle sind als Gehilfen beigetreten. Von den Mitgliedern wohnen etwa 6000 in Österreich und 2200 im Ausland; Ortsgruppen bestehen in Madrid, Barcelona, Paris, Lyon, Marseille, Mailand, Genua, Brüssel, Petersburg, Lodz, Antwerpen, Athen, Bilbao, Buenos Ayres, Chikago, Cognac, Daressalam, Kamerun, Lissabon, London, Manchester, Mexiko, Neuyork, Punta Arenas, Rotterdam und Tsingtau.

Das Verbandsvermögen belief sich am 31. Dezember 1906 auf 553868 M., wovon 363840 M. auf die Versicherungskasse gegen Stellenlosigkeit entfielen. Die selbständige Krankenkasse besaß daneben ein Vermögen von 242912 M.

Der Verband hat auch die Veranstaltung von Handlungsgehilfentagen in die Hand genommen, für die eine besondere „Verfassung und Geschäftsordnung" ausgearbeitet ist.

Danach besteht deren Zweck darin, „durch eine sachgemäße und erschöpfende Erörterung der kaufmännischen Standesfragen deren Klärung herbeizuführen und gesetzgeberische Bestrebungen vorzubereiten. Mittel zu diesem Zwecke sind: 1. die Veranstaltung von allgemeinen Handlungsgehilfentagen; 2. Einwirkung auf die gesetzgebenden Körperschaften, auf Behörden, kaufmännische Korporationen und Vereine; 3. Einwirkung auf die Tagespresse; 4. Veranstaltung von Preisaufgaben; 5. Veröffentlichung einschlägiger Berichte, Gutachten und sonstigen Materials. Die Leitung ist einem besonderen Ausschusse übertragen, der aus sämtlichen Mitgliedern der Verwaltung und des Aufsichtsrates des Verbandes besteht.

---

[1]) So erhebt z. B. der „Verband deutscher Handlungsgehilfen" in Nr. 22 der Verbandsblätter vom 15. November 1907 schwere Vorwürfe darüber, daß in einem von dem „Deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbande" veröffentlichten Flugblatte die Behauptung aufgestellt sei,, der erstere Verband habe sich gegen die Schaffung von Kaufmannsgerichten, für die Beibehaltung der Konkurrenzklausel, gegen eine gesetzliche Mindestruhezeit, gegen die Beseitigung der Ausnahmetage vom Ladenschlusse, gegen die Anstellung von Handelsinspektoren und gegen die Einschränkung der Frauenarbeit im Handelsgewerbe ausgesprochen, während der Verband in allen diesen Punkten das Gegenteil erklärt habe.

[2]) Vgl. unten S. 216.

Die Handlungsgehilfentage sind deshalb durchaus eine Einrichtung des V., der auch die Kosten trägt. Allerdings können an ihnen alle Handlungsgehilfen teilnehmen, aber tatsächlich beschränkt sich die Beteiligung auf die Verbandsmitglieder. Die bisherigen Tagungen wurden abgehalten 1896 in Hamburg, 1897 in Berlin, 1898 in Leipzig, 1899 in Kassel, 1900 in Hannover, 1901 in Mannheim, 1902 in Magdeburg, 1903 in Köln, 1905 in Hamburg und 1907 in Dresden. Sie sollen künftig alle zwei Jahre stattfinden. In den Zwischenjahren werden von den einzelnen Gauen „Landes-Handlungsgehilfentage" abgehalten. Gegenstände der Verhandlungen waren u. a.: soziale Versicherung, Arbeitszeit, Fortbildungsschulwesen, Handlungsgehilfenkammern, Handelsinspektoren, Kaufmannsgerichte, Ladenschluß und Mindestruhezeit, Kündigungsfristen und Konkurrenzklausel, Lehrlingswesen, Sonntagsruhe, Pensionsbewegung der Privatangestellten und Hinterbliebenenversicherung, Arbeitsnachweis, Stellenlosenversicherung, Anstellungsverträge und Frauenarbeit.

4. Verband deutscher Handlungsgehilfen[1]).

Die Gründung des Verbandes, die wesentlich auf die Tätigkeit des späteren langjährigen Vorsitzenden Georg Hiller zurückzuführen ist, erfolgte am 29. Juli 1881. Hiller, der seit 20. Februar 1881 die „Kaufmännischen Blätter" herausgab, hatte im Herbst 1880 einen Ortsverein des „Gewerkvereins der deutschen Kaufleute (H.-D.)" ins Leben gerufen, der aber nicht gedeihen wollte, so daß er sich zur Gründung eines selbständigen Verbandes entschloß. Dieser hat seinen Sitz in Leipzig.

Er ist nach seinen Statuten „eine Vereinigung von Kaufleuten zu gegenseitiger Hilfe und zur Hebung des Kaufmannsstandes". „Der Verband fördert die sittlichen und sozialen Aufgaben des Kaufmannsstandes, insbesondere vertritt er die Interessen der Handlungsgehilfen in sozialpolitischer Beziehung." In wirtschaftlicher Hinsicht bezweckt er die „Sicherung seiner Mitglieder in den Notfällen des Lebens durch 1. Stellenvermittlung; 2. Unterstützung bei Stellenlosigkeit; 3. Rechtsschutz; 4. eine Kranken- und Begräbniskasse; 5. eine Witwen- und Waisenkasse; 6. eine Altersversorgungs- und Invalidenkasse; 7. Errichtung von Genesungsheimen; 8. sonstige Wohlfahrtseinrichtungen". Die unter 4—6 genannten Kassen sind formell von dem Verbande unabhängig. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der V. besitzt ordentliche, außerordentliche, stiftende und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder können nur Gehilfen und Lehrlinge sein — die letzteren ohne Stimmrecht; die außerordentlichen sind überwiegend Prinzipale. Die frühere Einrichtung, daß die Vorstandsmitglieder die Geschäfte unentgeltlich führten, ist seit dem 2. April 1905 aufgehoben, vielmehr besteht der Vorstand aus sieben besoldeten Personen. Seit derselben Zeit ist auch der Beitrag, der bis 1901 jährlich 3 M. und darauf 4 M. betrug, auf 6 M. erhöht. Organ des V. sind die „Verbandsblätter — Kaufmännische Reform", die von Hiller im August 1885 gegründet und am 1. Januar 1900 von dem V. in eignen Besitz übernommen wurden. Daneben hat er mehrfach „Denkschriften" veröffentlicht, u. a. über seine sozialpolitische Tätigkeit, über Handlungsgehilfenkammern, Handelsinspektoren, Kommunalpolitik usw. Der V. gewährt seinen Mitgliedern Stellenvermittlung und Unterstützung bei Stellenlosigkeit. Daneben besteht eine Witwen- und Waisenkasse, eine Altersvorsorgungs- und Invaliditätskasse und eine Kranken- und Begräbniskasse.

Seit 1895 besitzt der Verband ein eigenes Verbandshaus, seit 1899 ein „Genesungsheim".

Der V. legte im Anfange seines Bestehens das Hauptgewicht auf die Wohlfahrtseinrichtungen, insbesondere die Stellenvermittlung, hat aber

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorstande. Zur Feier seines 25jährigen Bestehens hat der Verband unter dem Titel: „Werden und Wirken des V. d. H.-G." eine Festschrift veröffentlicht, die aber weniger Tatsachen, als Gedankenausführungen enthält und eine Verbandsgeschichte nicht bietet.

in den letzteren Jahren eine erhebliche Schwenkung vollzogen und die sozialpolitische Tätigkeit stark in den Vordergrund gerückt. Er hat ein in der Generalversammlung vom 29. März 1903 ausdrücklich gebilligtes „Sozialpolitisches Programm" aufgestellt, aus dem folgende Forderungen hervorzuheben sind:

1. Völlige Sonntagsruhe zunächst für Kontore, später für alle Geschäfte; 2. Verkürzung der Arbeitszeit, Achtuhrladenschluß durch gesetzliche Vorschrift, Festsetzung einer ausreichenden Mittagspause bei freier Station; 3. Sommerurlaub; 4. Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten; 5. Besserung des Lehrlingswesens durch energisches Einschreiten der Behörden, insbesondere gegen Lehrlingszüchterei; 6. reichsgesetzlicher Fortbildungsschulzwang für alle männlichen Gehilfen und Lehrlinge mit Tagesunterricht und Beteiligung der Gehilfen an der Leitung und am Unterricht; 7. Abschaffung der Frauenarbeit, abgesehen von Geschäftszweigen, für die sich weibliche Personen besonders eignen; 8. kaufmännische Schiedsgerichte; 9. Verbot der Konkurrenzklausel; 10. Einführung von Handelsinspektoren, die aus den Gehilfen entnommen werden sollen, zur Kontrolle der Schutzbestimmungen und Vermittlung bei Streitigkeiten; 11. Schaffung von Handlungsgehilfenkammern zur Vertretung der Gehilfeninteressen nach dem Vorbilde der Handelskammern; 12. Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges auf alle Handlungsgehilfen bis 2000 M. Einkommen und der Unfallversicherung auf das gesamte Handelsgewerbe; 13. staatliche Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisenversicherung für alle Handlungsgehilfen.

Hinsichtlich der Frauenarbeit wurde in der Generalversammlung am 15. September 1901 die Ansicht laut, daß sie im Handelsgewerbe als etwas Unvermeidliches hingenommen und demgemäß den Gehilfinnen und Lehrlingen grundsätzlich Duldung gewährt werden müsse; aber die Mehrheit lehnte dies entschieden ab mit der Begründung, daß der V. die Interessen der männlichen Gehilfen zu vertreten habe, deren Arbeitsverhältnisse aber durch die weibliche Konkurrenz sehr verschlechtert würden, und die letztere deshalb bekämpft werden müsse. In betreff der Kaufmannsgerichte hat der V. in erster Linie selbständige Gerichte, eventuell aber Anschluß an die Amtsgerichte gefordert und gewünscht, daß die Beisitzer nicht gewählt, sondern von den Handlungsgehilfenkammern ernannt werden sollten; später ist er für die direkte Wahl eingetreten. Auch hat er sich dagegen erklärt, den Frauen das Stimmrecht zu gewähren. Hinsichtlich der Beziehungen zu den Prinzipalen steht der V. auf dem Standpunkte, daß die gemeinsamen Interessen die gegensätzlichen überwiegen, und daß deshalb die Besserung der Mängel Hand in Hand mit den Prinzipalen angestrebt werden müsse; er betont aber ausdrücklich, daß die Zeit des patriarchalischen Verhältnisses vorüber sei und volle Gleichberechtigung gefordert werden müsse, die auch in den äußeren Umgangsformen sich zu zeigen habe[1]).

Der V. hat in neuster Zeit eine organisatorische Änderung vollzogen, indem die Generalversammlungen jetzt nur alle zwei Jahre zusammentreten und sich in erster Linie mit den mehr geschäftlichen Dingen befassen sollen. In den dazwischenliegenden Jahren finden „Verbandstage" statt, in denen die prinzipiellen Fragen erörtert werden, und auf denen deshalb hauptsächlich die Sozialpolitik zu ihrem Rechte gelangt.

---

[1]) In einem von dem Vorstandsmitgliede, Josef Reif, herrührenden, in dem Jahrbuche des V. für 1903 veröffentlichten Aufsatze, der sehr verständige und sachkundige Ausführungen enthält, wird hervorgehoben, daß leider heute noch sehr viele Prinzipale auf dem alten Herrenstandpunkte ständen, und sein Festhalten als für die Disziplin notwendig ansähen. „Das Gefühl des ‚Herrn' ist bei ihnen so stark ausgebildet, daß sie jeden Hinweis auf Rechte als eine Verletzung ihrer überlieferten, durch Gebrauch und Herkommen geheiligten Stellung empfinden." „Es gibt nur wenige Geschäfte, in denen ein freundlicher Ton herrscht."

Daß dieser Zweck erreicht wird, hat der vom 31. August bis 2. September 1907 in Berlin abgehaltene 1. Verbandstag bewiesen, auf dem außer einem Vertreter des Reichsamtes des Innern, des preußischen Handelsministers und des sächsischen Ministeriums auch Abgeordnete der nationalliberalen, der freisinnigen Volkspartei und der freisinnigen Vereinigung, sowie Vertreter der Gesellschaft für soziale Reform, des Bundes deutscher Bodenreformer und des Handelstages anwesend waren, und auf dem die neuere sozialpolitische Richtung des Verbandes zu einem erfreulichen Ausdrucke gelangte.

Dies trat insbesondere hervor bei Beratung der Frage der Frauenarbeit. Während, wie oben erwähnt, früher die Mehrheit den kleinbürgerlichen Standpunkt einer grundsätzlichen Bekämpfung der Frauenarbeit eingenommen hatte, wurde diese Auffassung jetzt nur noch von einer kleinen Minderheit vertreten, und die gegen 10 Stimmen angenommene Resolution spricht sich dahin aus, daß die Beseitigung der Frauenarbeit unmöglich sei, vielmehr nach Mitteln gesucht werden müsse, um die durch das Eindringen der Frau in das Handelsgewerbe hervorgerufene Unterbietung berechtigter Gehaltsforderungen zu beseitigen. Hierzu sei in erster Linie die bessere Berufsbildung der Frauen zu fordern, mit der eine Steigerung ihrer Bezahlung von selbst gegeben sei; eventuell müßten Mindestgehälter gefordert werden. Ebenso sei die Organisation der Frauen zu begünstigen. Männliche und weibliche Gehilfen müßten sich als Bundesgenossen betrachten.

In der Frage der Handlungsgehilfenkammern entschied man sich unter Ablehnung der paritätischen Kaufmannskammern für reine Gehilfenkammern, die unter dem Vorsitze eines volkswirtschaftlich gebildeten Beamten tagen und nur durch einen gemeinsamen Ausschuß mit der Vertretung der Prinzipale in Verhandlung treten sollen. Als Aufgaben wurden bezeichnet die Erstattung von Gutachten und die Stellung von Anträgen in allen handelsgewerblichen, insbesondere den sozialpolitischen Fragen, Überwachung der einschlägigen Gesetze, Ernennung von Sachverständigen, Beteiligung an der Verwaltung der Handelsschulen und der Ordnung des Lehrlingswesens, statistische Erhebungen über die Lage der Angestellten, Mitwirkung bei der Regelung des Stellennachweises und Tätigkeit als Einigungsamt mit Verhandlungszwang.

An Stelle von Handelsinspektoren wurde die reichsgesetzliche Schaffung von Handelsaufsichtsämtern zur Überwachung der Vorschriften über Arbeitszeit, Lehrlings- und Fortbildungsschulwesen, Arbeitsordnungen, Beschäftigung von Frauen und allen in § 62 HGB. geordneten Verhältnisse gefordert. Die Ämter sollen besetzt werden mit kaufmännisch gebildeten Personen und ohne Anschluß an die Gewerbeinspektion.

Die Reform des Lehrlingswesens, insbesondere der Fortbildungsschulzwang für alle Personen unter 18 Jahren wurde für dringend notwendig erklärt, ebenso obrigkeitlich festgesetzte Normen über das Ziffernverhältnis zwischen Lehrlingen und Gehilfen und die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit der Lehrlinge um eine Stunde zum Zwecke der Fortbildung, sowie eine durchgreifende Reorganisation des privaten Handelsschulwesens, insbesondere Vorschriften gegen die sog. Pressen. Der Vorstand wurde beauftragt, die Einberufung eines Kongresses aus Vertretern der hauptsächlichsten Prinzipals- und Gehilfenvereine in die Wege zu leiten.

Eine andere Resolution forderte Einschränkung und zweckmäßige Anordnung der Arbeitszeit im Interesse der Gesundheit, der Fortbildung und des Familienlebens, insbesondere reichsgesetzliche Einführung des Acht-Uhr-Ladenschlusses, vollständige Sonn- und Feiertagsruhe, Regelung der Kontorarbeitszeit, möglichste Vermeidung der Ausnahmen von den Vorschriften über Mindestruhezeit, Ladenschluß und Sonntagsruhe, sowie reichsgesetzliche Gewährleistung eines Erholungsurlaubes nach einjähriger Dienstzeit unter Fortbezug des Gehaltes.

In seinem Schlußworte betonte der Vorsitzende, daß, vorbehältlich mancher Ausnahmen, die Bezahlung der Handlungsgehilfen nicht den an sie gestellten Anforderungen und den überall gestiegenen Preisen der Lebensmittel entspreche, auch vielfach die Behandlung zu wünschen übriglasse. Die Gehilfen ständen in einer persönlicheren Beziehung zu dem Geschäfte, als die Arbeiter, aber sie müßten deshalb auch verlangen, daß sie von den Prinzipalen als Mitarbeiter anerkannt würden. —

Zwischen dem V. und dem „Deutschnationalen Handlungsgehilfen-V."[1]) ist seit dem Bestehen des letzteren ein erbitterter Kampf geführt. Hatte dieser, solange der Leipziger V. der älteren Richtung folgte, eine innere Berechtigung in dem sachlichen Gegensatze, so hat er, seitdem der V. mit gleicher Energie, wie der Hamburger die Bahn des sozialpolitischen Fortschrittes eingeschlagen hat, diese Grundlage verloren und beruht nur noch teils auf dem natürlichen Konkurrenzverhältnisse, teils auf politischer Meinungsverschiedenheit. Während der Hamburger V., wie oben ausgeführt, einen stark antisemitischen Einschlag besitzt und sich überwiegend an die konservativen Parteien anlehnt, steht der Leipziger V. mehr auf liberalem Boden. So waren auf dem oben behandelten 1. Verbandstage in Berlin neben dem Nationalliberalen Schwabach, die freisinnigen Abgeordneten Fischbeck, Kaempff, Blell und Naumann anwesend, während andere Parteien nicht vertreten waren. Versuche, trotz dieses Gegensatzes eine Annäherung beider V. herbeizuführen, waren schon vor einigen Jahren unternommen, hatten aber kein Ergebnis gehabt. Am 26. Januar 1908 dagegen ist in einer in Berlin abgehaltenen Konferenz, an der von beiden Seiten die leitenden Personen teilnahmen, ein Abkommen getroffen, in dem es heißt:

„In der klaren Erkenntnis, daß die wirtschaftliche Lage der deutschen Handlungsgehilfen und die ihrem Stande drohenden Gefahren ein einheitlicheres Zusammenfassen der in der Handlungsgehilfenbewegung vorhandenen Kräfte gebieterisch verlangen, haben sich die unterzeichneten Mitglieder des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen (Sitz Leipzig) und des Deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbandes (Sitz Hamburg) einmütig entschlossen, als Ergebnis einer von beiden Seiten zwanglos eingeleiteten und am 26. Januar 1908 in Berlin abgehaltenen Besprechung der leitenden Körperschaften ihre Verbände aufzufordern, ohne Verzug die erforderlichen Schritte zur Erörterung einer Interessengemeinschaft mit dem sobald als möglich zu erstrebenden Endziel eines völligen Zusammenschlusses beider Verbände vorzunehmen."

Der Grund zu dieser überraschenden Verständigung ist nach den Erläuterungen des Verbandsorgans die Überzeugung gewesen, daß gegenüber dem, jeden wirklichen Fortschritt hemmenden Vorgehen der Prinzipale, insbesondere der geringen Bezahlung und dem Druck der Konkurrenzklausel, ein Erfolg nur von einer Zusammenfassung der Gehilfen zu einer einheitlichen großen Organisation zu erhoffen sei[2]).

---

[1]) Vgl. S. 208.

[2]) Der Verbandsvorstand schreibt mir: „Bemerken möchten wir Ihnen noch, daß die Haltung eines großen Teils der Prinzipale, der Prinzipalsvereinigungen und der Handels-

Zur Durchführung des getroffenen Abkommens wurde eine aus je 9 Vertretern beider Verbände bestehende Kommission eingesetzt mit dem Auftrage, eine Übereinstimmung in der Stellungnahme zu den Standesfragen zu erzielen.

Aber das Vorgehen der Vorstandsmitglieder stieß nicht allein in der öffentlichen Meinung, sondern auch in den Kreisen des Verbandes auf lebhaften Widerspruch. Man machte geltend, gerade der Hamburger Verband sei es gewesen, der den Leipziger in der verletzendsten Weise angegriffen und den rohen Ton in die Kämpfe der Handlungsgehilfen hineingetragen habe; ein Zusammengehen mit ihm sei um so weniger möglich, als er durch seine antisemitische Tendenz und seine Stellung in der Frauenfrage einen ganz entgegengesetzten Standpunkt vertrete. Auch sei es verfehlt, daß man nicht auch die übrigen Gehilfenverbände zu den Verhandlungen hinzugezogen habe.

In der am 26. April 1908 in Leipzig abgehaltenen Generalversammlung kamen diese Einwendungen zu einem sehr energischen Ausdrucke, und die Verhandlungen trugen teilweise einen fast stürmischen Charakter. Von den meisten Rednern wurde gegen jeden Gedanken einer Verschmelzung mit dem Hamburger Verbande entschieden protestiert und dem Vorstande der Vorwurf gemacht, daß er sich zu einem unüberlegten Schritte habe verleiten lassen. Der Vorstand räumte ein, daß die Veröffentlichung der Resolution etwas übereilt gewesen und die Fassung vielleicht ungeschickt gewählt sei, aber der Grundgedanke, die bisherigen kraftvergeudenden Kämpfe durch ein Zusammenarbeiten zu vermeiden, müßte festgehalten werden. Übrigens sei bei den späteren Verhandlungen auch nicht mehr von einer Verschmelzung, sondern nur noch von einer gemeinsamen Bearbeitung sozialpolitischer Angelegenheiten die Rede gewesen, und der Hamburger Verband habe sich überzeugen müssen, daß eine Verschmelzung zurzeit unmöglich sei. Da der Grundgedanke einer gegenseitigen Annäherung an sich nicht bekämpft wurde, so wurde schließlich folgende Resolution einstimmig angenommen:

„Die Generalversammlung des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen billigt den Versuch einer sozialpolitischen Verständigung mit dem Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband und hofft, daß auch mit den anderen kaufmännischen Organisationen eine sozialpolitische Verständigung zu erzielen sein werde. Sie erwartet unbedingt, daß die endgültige Entscheidung einer Generalversammlung des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen zur Genehmigung unterbreitet wird."

Die Resolution war vom Vorstande selbst vorgeschlagen, doch wurde das Wort „sozialpolitischen" ebenso wie der Schlußsatz auf Antrag aus der Versammlung hinzugefügt.

Übrigens hat der weitere Verlauf der Dinge bewiesen, daß in der

---

kammern in bezug auf die geradezu jede freie Tätigkeit bedrohende Konkurrenzklausel, den Widerstand gegen den Bassermannschen Antrag, betr. § 63 H.-G.-B., die Durchführung der Sonntagsruhe, Einführung von Handelsinspektoren und andere absolut berechtigte Wünsche der Handlungsgehilfen unsere Stellungnahme bestimmt hat. Unser Verband ist immer bestrebt gewesen und steht noch heute auf dem Standpunkte, durchaus Frieden mit den Prinzipalen zu halten und den Stand der Handlungsgehilfen nicht zum gewöhnlichen Lohnarbeiterstand werden zu lassen. Allein das geringe Verständnis, das unserer versöhnlichen Haltung entgegengebracht worden ist, nötigte uns gerade jetzt bei den durch die sich verschlechternde Konjunktur sich ergebenden Entlassungen und wahrscheinlichen Gehaltsverminderungen energisch die Interessen unseres Standes zu wahren und in Vereinigung mit dem D.-H.-V. das Gewicht unserer Forderungen zu verstärken."

Tat die Gegensätze schwerer zu überwinden sein werden, als man vielleicht bei Einleitung der Verhandlungen angenommen hatte. Als nämlich die Achtzehnerkommission am 16./17. Mai 1908 in Berlin zusammentrat, um eine Verständigung über ein gemeinsames Programm zu versuchen, ergab sich schon bei der Frage, ob die Handlungsgehilfenkammern ausschließlich aus Handlungsgehilfen bestehen oder paritätisch zusammengesetzt sein sollten, eine so starke Verschiedenheit der Ansichten, daß man die Erledigung zunächst zurückstellte. Die Beratung über die Stellung zur Frauenfrage führte dann aber dazu, daß man die Unversöhnlichkeit der beiderseitigen Standpunkte feststellen mußte.

Der geschehene Schritt ist zweifellos im Interesse der Handlungsgehilfenbewegung mit großer Freude zu begrüßen; denn der widerwärtige gegenseitige Kampf verbrauchte viele Kräfte, die zur Erreichung der gemeinsamen Ziele hätten verwandt werden können. Eine Organisation von 200000 Mitgliedern bildet einen Machtfaktor von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Außerdem wird diese Machtentfaltung auch auf die noch zur Seite stehenden Organisationen eine starke Anziehungskraft ausüben. Freilich wird viel guter Wille nötig sein, um die aus der Verschiedenheit der politischen Grundanschauung sich ergebenden Schwierigkeiten zu überwinden, und vielleicht wird der erste Schritt noch nicht zu einer völligen Verschmelzung führen, sondern sich auf Herstellung einer mehr oder weniger engen Interessengemeinschaft beschränken müssen.

Dem steigenden sozialen Verständnis und der wachsenden Bedeutung des Verbandes für das öffentliche Leben hat auch die Zunahme seiner Mitglieder und Leistungen entsprochen. Die Zahl der Mitglieder, die sich bei der Gründung auf 25 und Ende 1881 erst auf 165 belief, betrug am 1. Juli 1883: 900, 1884: 1352, 1885: 4986, 1886: 6522, 1887: 9500, 1888: 13000, 1889: 17000, 1890: 21000, 1891: 26000, 1892: 32000, 1893: 38000, 1894: 39859, 1895: 43311, am 31. Dezember 1896: 45355, 1897: 47208, 1898: 49406, 1899: 52846, 1900: 55966, 1901: 57109, 1902: 56736, 1903: 62438, 1904: 65254, 1905: 67277, 1906: 73562, 1907: 80134. Von den letzteren waren 75848 ordentliche, 474 stiftende und außerordentliche Mitglieder und 3812 Lehrlinge.

Der Kranken- und Begräbniskasse gehörten Ende Dezember 1907 41518 Mitglieder an. Sie hatte insgesamt 8058000 M. für Kranken- und 202258 M. für Sterbegeld ausgegeben. Der Verband hatte bis dahin 63233 Stellen vermittelt. Das Gesamtvermögen bestand am 31. Dezember 1907 aus 1. Verbandsvermögen 139877 M., 2. Kranken- und Begräbniskasse 750000 M., 3. Witwen- und Waisenkasse 1058824 M., 4. Altersversorgungs- und Invaliditätskasse 1112731 M. und 5. Genesungsheim 148564 M., insgesamt also: 3209996 M.

5. Verein der deutschen Kaufleute[1]).

Derselbe ist ein Gewerkverein der Hirsch-Dunckerschen Richtung und gehört zu deren Verbande. Er steht deshalb auch auf deren grundsätzlichem Standpunkte und will die Interessen seiner Mitglieder tunlichst im guten Einvernehmen mit den Prinzipalen verfolgen. Er war anfangs

[1]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorstande.

ein bloßer Ortsverein Berlin und ist erst 1884 auf das ganze Reich ausgedehnt.

Nach den Statuten, in deren Fassung von 1906, bezweckt der Verein, der seinen Sitz in Berlin hat, „den Schutz und die Förderung der Rechte und Interessen seiner Mitglieder, sowie der Handlungsgehilfen im allgemeinen auf gesetzlichem Wege".

Dieser Zweck soll hauptsächlich erreicht werden: 1. durch Vertretung der Mitglieder gegenüber dem Publikum, den Behörden und den Prinzipalen bei allen berechtigten Forderungen und Beschwerden ev. durch Führung der Prozesse auf Vereinskosten; 2. durch Unterstützung derjenigen Mitglieder, welche ohne Stellung sind, soweit die Kassenverhältnisse es gestatten, ohne klagbares Recht der Mitglieder; 3. durch kostenfreie nationale Stellenvermittlung; 4. durch Beförderung des handelswissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Unterrichts, besonders durch Unterstützung von kaufmännischen Fortbildungsschulen und sonstigen Bildungsbestrebungen; 5. durch Unterstützung in besonderen Notfällen; 6. durch Hinwirken auf gerechte, zeitgemäße Regelung der Arbeitsbedingungen, besonders der vollständigen Sonntagsruhe, Berücksichtigung der Lehrlinge. Hierbei ist die Verständigung mit den Prinzipalen so weit wie möglich anzustreben; 7. durch Hinwirkung auf zeitgemäße Ausgestaltung der Kaufmannsgerichte, wobei Herabsetzung des Alters für Wahlrecht und Wählbarkeit, sowie die Ausdehnung des Wahlrechts und der Wählbarkeit auch auf die Handlungsgehilfinnen zu erstreben ist; 8. durch Unterstützung von wirtschaftlichen Genossenschaften, insbesondere Produktiv- und Handelsgenossenschaften; 9. durch Verbindung mit den deutschen Gewerkvereinen zur gegenseitigen Förderung und Unterstützung; 10. durch eine Kranken- und Begräbniskasse, eine Kasse zur Unterstützung bei Stellenlosigkeit, sowie eine Alters- und Invalidenkasse; 11. durch Führung einer Arbeitsstatistik.

Als besondere Aufgaben sind in den Statuten hervorgehoben die Förderung der humanen Bildung durch Errichtung kaufmännischer Fortbildungsschulen verbunden mit volkswirtschaftlichem Unterricht und Gesetzeskunde, die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge und die Verbesserung des Lehrlingswesens, insbesondere dadurch, daß Lehrlinge nur von solchen Prinzipalen gehalten werden dürfen, die eine kaufmännische Ausbildung besitzen und daß die Lehrlinge zum Besuche der obligatorischen Fortbildungsschulen verpflichtet sind, ferner die Förderung des Genossenschaftswesens und die Erledigung aller begründeten Beschwerden der Mitglieder gegen Prinzipale, Behörden und Publikum durch den Verein, wobei dieser selbst die Prozeßführung übernimmt.

Die Mitgliedschaft steht offen „allen Handlungsgehilfen und -lehrlingen beiderlei Geschlechts und verwandten Berufsgenossen". Der Jahresbeitrag beträgt nach dem Alter der Mitglieder 6—12 M., auch können durch eine allgemeine Mitgliederabstimmung außerordentliche Beiträge beschlossen werden. Der Delegiertentag, die oberste Verwaltungsinstanz, besteht aus 30 von den Bezirksvereinen zu wählenden Abgeordneten.

Der V. gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz und Schutz in besonderen Notfällen. Neben der seit 1885 eingerichteten Versicherung gegen Stellenlosigkeit besteht Unterstützung bei Stellenlosigkeit und Stellenvermittlung, sowie bei Alter und Invalidität. Unabhängig von dem V. gibt es in Form einer eingeschriebenen Hilfskasse eine Kranken- und Begräbniskasse. Vereinsorgan ist die „Kaufmännische Rundschau".

Der V. will streng parteilos und neutral sein und hat sich mehrfach energisch gegen die Behauptung verwahrt, daß er eine parteipolitische Richtung vertrete. Er steht auf dem Boden der Selbsthilfe und protestiert deshalb gegen eine staatliche Arbeitslosenversicherung. Aus demselben Grunde verwirft er die Besteuerung der Warenhäuser, weil er in dem gesetzlichen Eingriff eine Schädigung findet. Hinsichtlich der Frauenfrage nimmt er den Standpunkt ein, daß die Frauen die gleiche Berechtigung wie die Männer haben, im kaufmännischen Berufe ihr Brot zu verdienen, und daß deshalb ein staatliches Verbot durchaus zu verwerfen, andererseits aber der Unterbietung der Männer durch die Frauen entgegenzutreten sei; er hat deshalb die Organisation der Handlungsgehilfinnen in die Hand genommen. Er befürwortet nicht allein alle Bildungsbestrebungen, sondern fordert auch obligatorischen Fortbildungsunterricht, ebenso wie staatliche Handelsinspektoren und gesetzlichen Acht-Uhr-Ladenschluß und völlige Sonntagsruhe. Er wünscht ein Konkurs-

privilegium für Kautionen der Angestellten, sowie die Schaffung von besonderen Kaufmannskammern. Der V. ist der Gesellschaft für soziale Reform beigetreten und hat an dem Tuberkulosekongreß teilgenommen, ebenso ist er an der Bestrebung zur Schaffung einer Pensionsversicherung der Angestellten auf gesetzlichem Wege beteiligt. Er hat sich für langfristige Handelsverträge und gegen Besteuerung der Lebensmittel erklärt. Hinsichtlich der Kaufmannsgerichte hat er die Angliederung an die Gewerbegerichte unter Bildung besonderer Kammern für Kaufleute gefordert. Er hat Erhebungen über die Gehalts- und Arbeitsverhältnisse der Handlungsgehilfen veranstaltet und an den Bundesrat eingereicht; ebenso hat er sich an den Vorarbeiten für das neue Handelsgesetzbuch und das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb beteiligt, indem er insbesondere für möglichste Beschränkung der Konkurrenzklausel und gegen das Verbot des Detailreisens eingetreten ist. Lebhaft hat er die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine gefordert.

Eine große Bedeutung hatte die vom 16.—18. April 1906 in Berlin abgehaltene außerordentliche Delegiertenversammlung, die bewies, daß der V. im Begriffe steht, die moderne sozialpolitische Richtung stärker zu betonen. Dies trat besonders hervor hinsichtlich der Frauenfrage. Der Referent Tröger machte geltend, daß man nicht, wie andere kaufmännische Vereine, die Frauenarbeit bekämpfen, sondern durch Organisation der Frauen dafür sorgen müsse, daß sie nicht zu Lohndrückern würden. Es wurde denn auch mit 26 gegen 2 Stimmen beschlossen, in Zukunft weibliche Mitglieder aufzunehmen. Ob sie eigne Vereine bilden oder in die Männervereine eintreten sollen, ist von den Ortsvereinen zu entscheiden. Demgemäß erhielt der Verein den Namen: „Verein der deutschen Kaufleute. Unabhängige Organisation von Handlungsgehilfen und Handlungsgehilfinnen.“

Man verhandelte ferner über die Beteiligung der Prinzipale an dem Verein, doch drang hier die entschiedenere Richtung, die diese ganz ausschließen wollte, nicht durch, vielmehr wurde nur beschlossen, in Zukunft Prinzipale nicht mehr als Mitglieder aufzunehmen, doch können Mitglieder, wenn sie sich selbständig machen, ihre Rechte und Pflichten behalten.

Der Antrag, aus dem Verbande der deutschen Gewerkvereine auszuscheiden, wurde mit 15 gegen 14 Stimmen abgelehnt.

Der am 4./6. August 1907 in Breslau abgehaltene 6. Delegiertentag beschloß die Aufstellung eines sozialen Programms, in dem u. a. die Festsetzung eines Mindestgehaltes, Verbot der Konkurrenzklausel sowie des Gehaltsabzuges in Krankheitsfällen, reichsgesetzlicher Achtuhrladenschluß, völlige Sonntagsruhe, obligatorische Fortbildungsschule für männliche und weibliche Handelsangestellte unter 18 Jahren, Ausdehnung der Gewerbeaufsicht auf das Handelsgewerbe, gesetzlicher Zwang zur Errichtung von Kaufmannsgerichten auch für Gemeinden unter 20000 Einwohner, Herabsetzung des Wahlalters, gesetzliche Interessenvertretungen und Rechtsfähigkeit der Berufsvereine verlangt werden. Hinsichtlich der Arbeitskammern wünschte man die Schaffung von besonderen, aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern paritätisch gebildete Fachsektionen für die einzelnen Berufe, insbesondere für Handlungsgehilfen und Techniker. Für die Pensions- und Hinterbliebenenversorgung der Privatangestellten wurde der Ausbau des Invalidenversicherungsgesetzes gefordert.

Die neuere Entwicklung des V. ergibt sich aus folgender Tabelle:

Jahr	Mitgliederzahl	Einnahmen M.	Ausgaben M.	Vermögen M.
1898	4 406	—	—	149 323
1899	4 674	66 189	52 935	148 614
1900	5 532	65 713	59 342	173 352
1901	6 815	78 337	70 738	202 538
1902	7 703	88 020	81 183	212 989
1903	10 451	113 954	105 834	223 393
1904	13 031	111 240	99 872	252 671
1905	14 614	115 877	121 606	262 515
1906	18 623	142 382	143 631	297 462
1907	19 933[1])	—	—	—

6. Verband reisender Kaufleute Deutschlands[2]).

Der Verband, der seinen Sitz in Leipzig hat, ist nach seiner rechtlichen Form eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Er bezweckt: 1. Pflege der Standesehre und Förderung der Standesinteressen; 2. Vermittlung gegenseitiger geschäftlicher Unterstützung durch Auskunft und Empfehlung; 3. Stellenvermittlung; 4. Gewährung von Rat und Belehrung bei geschäftlichen Rechtsfragen und Streitigkeiten; 5. Anstreben von Verbesserungen im Verkehrswesen; 6. Unterstützung der Mitglieder bei Krankheit in Bedürftigkeitsfällen und für Fälle vorübergehender Notlage, Gewährung einer Begräbnisunterstützung beim Tode eines Mitgliedes, Unterstützung der Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder, wie auch bedürftiger Eltern verstorbener lediger Mitglieder, Unterstützung altersschwacher und invalider Mitglieder, sowie der durch geleisteten Kriegsdienst in Not geratenen Mitglieder oder deren Familien aus der besonderen „Stiftung zur Unterstützung von Mitgliedern des Verbandes reisender Kaufleute Deutschlands"; 7. Unterhaltung eines eignen Preßorgans.

Aufnahmefähig als ordentliches Mitglied ist jeder unbescholtene Kaufmann, welcher reist, gereist hat oder reisen läßt, die Handlung erlernt hat, in Deutschland wohnt und zwischen dem 21. und 40. Lebensjahre steht.

Neben den erwähnten Unterstützungen, die von dem Ermessen der Verbandsorgane abhängig sind und deshalb auch besondere Beiträge nicht erfordern, hat der V. seit 1. Januar 1891 eine Kranken- und Begräbniskasse in der Form einer eingeschriebenen Hilfskasse, der jedes Mitglied beitreten kann.

Der V. gewährt Stellenvermittlung, Rechtsrat und Begünstigung bei Lebens- und Unfallversicherungen. Besondere Verkehrskommissionen suchen das Interesse der Mitglieder bei den Verkehrsverwaltungen wahrzunehmen. Er hat mehrfach, z. B. bei der Neugestaltung des Handelsgesetzbuchs, bei den Bestrebungen für Eisenbahntarifreform, insbesondere Schaffung der neuen Verkehrsordnung, sowie gegen die Verkehrssteuern und Erhöhung der Eisenbahnfahrpreise Eingaben an die Behörden und den Reichstag gerichtet. Um den Mißbräuchen im Hotelwesen entgegenzuwirken, hat er an die bestehenden Gastwirtsvereine und das Reichsgesundheitsamt eine Denkschrift eingereicht. Ebenso hat er einen Entwurf veröffentlicht, der als Grundlage für Verträge mit Handlungsreisenden und kaufmännischen Agenten dienen soll.

---

[1]) Nach Angabe des Vorstandes sind darunter etwa 500 Prinzipale; genau läßt sich die Zahl nicht feststellen, da die Prinzipale nicht außerordentliche, sondern ordentliche Mitglieder sind. Frauen waren, wie oben mitgeteilt, bis 1. Juli 1906 ausgeschlossen. Von den 19933 Mitgliedern waren 2485 weibliche.

[2]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorstande.

Der V. sucht bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und deren Prinzipalen zu vermitteln und hat das anfängliche Vorurteil der letzteren überwunden, wie sich daraus ergibt, daß ihm 1855 stiftende und außerordentliche Mitglieder, darunter 64 Handelskammern, beigetreten sind.

Die Zahl der Mitglieder betrug am 31. Dezember 1907 11773 in 94 Sektionen, davon waren 9918 ordentliche, 1696 außerordentliche und 159 stiftende. Das Gesamtvermögen belief sich auf 3532203 M. Davon entfielen auf den Witwen- und Waisenfonds 2119786 M., den allgemeinen Unterstützungsfonds 440672 M., den Alterunterstützungsfonds 811711 M., den Kriegsreservefonds 33280 M. Das Vereinsorgan, die „Post reisender Kaufleute", hatte eine Auflage von 14400.

7. Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands[1]).

Der in der Überschrift bezeichnete Verband ist im Jahre 1877 gegründet und hat seinen Sitz am Orte der Verbandsleitung (zurzeit in Essen).

Er bezweckt eine förderative Zusammenfassung der bestehenden Einzelvereine. Deshalb können nur diese ordentliche Mitglieder sein. Daneben gibt es außer Ehrenmitgliedern auch außerordentliche Mitglieder, die sowohl physische wie juristische Personen sein können. Der V. wie die Einzelvereine unterscheiden sich von allen sonstigen kaufmännischen Vereinigungen dadurch, daß sie den materiellen Interessen die ideellen, insbesondere die religiösen, überordnen. Das kommt schon in dem Verbandsstatut dadurch zum Ausdruck, daß es in § 1 heißt: „Der Verband kathol. kaufm. Vereinigungen Deutschlands, der sich unter den besonderen Schutz der allerseligsten Gottesmutter Maria stellt, bezweckt: 1. die einzelnen kathol. kaufm. Vereinigungen in einer festen Organisation zusammenzuschließen; 2. durch den Zusammenschluß dieselben in ihren auf die Pflege der Religion und die Förderung der kaufmännischen Standesinteressen gerichteten Bestrebungen zu unterstützen."

Für die Einzelvereine sind ebenfalls Vorschriften gegeben, die diesem Grundgedanken entsprechen und befolgt sein müssen, um die Aufnahme in den Verband zu ermöglichen. Danach sollen sie bezwecken: 1. Förderung des religiösen Lebens; 2. Hebung und Vervollkommnung der allgemeinen und der Fachbildung; 3. Hilfeleistung in Notlagen des Lebens; 4. Pflege der Geselligkeit. Politische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Als Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden bezeichnet: 1. gemeinsame religiöse Übungen, insbesondere gemeinschaftliche Kommunion; 2. Feier des Marienfestes; 3. Wochenversammlungen; 4. Vorträge allgemeinen, religiösen und fachwissenschaftlichen Inhalts; 5. fachwissenschaftliche Unterrichtskurse; 6. Vereinsbibliothek; 7. Teilnahme an den Wohlfahrtseinrichtungen; 8. gesellige Unterhaltungen. Mitglieder können nur Katholiken werden, ordentliche nur Angehörige der Kaufmannschaft und Privatangestellte. Jeder V. hat einen Geistlichen als Präses oder Beirat. Im Verbande muß ein Geistlicher dem Vorstande angehören; der Vorsitzende ist ein Kaufmann.

Der Verband erteilt Rechtsrat und Auskunft in Geschäftsangelegenheiten, besorgt Stellenvermittelung und besitzt einen Hilfsfonds für stellenlose und sonst bedürftige Mitglieder, eine Kranken- und Begräbniskasse, sowie eine Sterbekasse und einen Witwen- und Waisen-Hilfsfonds; er vermittelt Lebens-, Unfall-, Haftpflicht und Diebstahlsversicherung. Das Verbandsorgan ist die „Merkuria".

Der V. ist dem Verbande katholischer Jugendfreunde, dem Verbande für das kaufmännische Unterrichtswesen, dem Allg. deutschen Sprachverein und der Gesellschaft für soziale Reform beigetreten. In wirtschaftlicher und sozialpolitischer Hinsicht deckt sich sein Programm im allgemeinen mit dem der meisten übrigen Handlungsgehilfenverbände. Er fordert als

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorstande.

Ziel völlige Abschaffung und zurzeit möglichste Beschränkung der Sonntagsarbeit, Acht-Uhr-Ladenschluß, reichsgesetzliche Regelung der Arbeitszeit in den Kontoren, Gehaltszahlung bis zu 6 Wochen in Krankheitsfällen ohne Abzug des Krankengeldes, gesetzliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten, Fortbildungsschulzwang für männliche und weibliche Gehilfen bis zum 18. Lebensjahre, dreijährige Lehrzeit mit Abschlußprüfung, Beseitigung der Nachteile der Frauenarbeit im Handelsgewerbe durch das Erfordernis gleicher Vorbildung, Vertretung der Angestellten in paritätischen Handelskammern, Schaffung von Handelsinspektoren, Ausdehnung der Kaufmannsgerichte auf alle Handlungsgehilfen ohne Rücksicht auf die Höhe des Gehaltes, Erhöhung der Berufungssumme, Herabsetzung des Wahlalters und Frauenstimmrecht, Ausdehnung der Unfallversicherung auf das Handelsgewerbe, Reform des Krankenversicherungsgesetzes, Änderung des Handelsgesetzbuches hinsichtlich der Kündigungsfristen und der Konkurrenzklausel. In Beziehung auf Konsumvereine, Einkaufsgenossenschaften, Ausverkaufs- und Auktionswesen steht der Verband auf demselben Standpunkte, wie die meisten Organisationen von Kleinhändlern, indem er alles dies möglichst eingeschränkt zu sehen wünscht und eine progressive Umsatzsteuer für die Warenhäuser einführen will. Für Lehrlinge fordert er Prüfungen und dreijährige Lehrzeit, sowie Festsetzung einer zulässigen Höchstzahl.

Die Mitgliederzahl der dem Verbande angehörigen Vereine betrug am Jahresschlusse 1890: 4370, 1895: 5943, 1900: 11109, 1904: 17065, 1905: 18080, 1906: 19482, 1907: 21100. Darunter befanden sich 3831 außerordentliche und 885 Ehrenmitglieder in 198 Vereinen.

8. Kaufmännischer Hilfsverein in Berlin[1]).

Der am 29. Oktober 1880 gegründete Verein hat in Berlin seinen Sitz.

Er verfolgt den Zweck, Handlungsgehilfen auf Ansuchen einmalige oder zeitweilige Unterstützungen in Form von Darlehen oder Schenkungen zu gewähren. Ordentliches Mitglied kann jeder in Stellung befindliche Handlungsgehilfe werden, außerordentliche Mitglieder sind selbständige oder ehemalige Kaufleute. Der Vorstand besteht nur aus den ersteren. Der Beitrag beträgt jährlich 6 M.

Der V. gibt Unterstützung, ohne Rücksicht auf Vereinszugehörigkeit, bei Stellenlosigkeit, im übrigen aber nur an Vereinsmitglieder. Diese Unterstützungen werden auch bei Krankheit gezahlt. Doch besteht daneben eine besondere Sterbekasse mit 5 M. Jahresbeitrag. Außerdem gewährt der Verein Stellenvermittlung und Rechtshilfe in beruflichen Angelegenheiten. Er ist im Begriffe, auch eine Stiftung ins Leben zu rufen, aus der durch Alter oder Krankheit erwerbsunfähige Handlungsgehilfen aus Berlin, jedoch ohne Rücksicht auf die Vereinszugehörigkeit, dauernde Unterstützungen erhalten sollen.

Die Mitgliederzahl betrug am 1. Januar 1906 11463, darunter 1160 außerordentliche. Bis Ende 1904 hatte der Verein 1153271 M. an Unterstützungen ausgegeben.

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorstande.

9. Vereinigung deutscher Geschäftsreisender[1]).

Die in der Überschrift bezeichnete Vereinigung, die in Münster i. W. ihren Sitz hat, ist am 16. Dezember 1893 gegründet.

Sie erstrebt nach ihren Satzungen „den Zusammenschluß aller deutschen Geschäftsreisenden, welche zum Wohl des Standes und des Vaterlandes, für deutsche Treue und Glauben im Handel und Wandel einzutreten gewillt sind" und bezweckt: 1. Pflege und Förderung der Standesehre; 2. Vermittlung gegenseitiger geschäftlicher Unterstützung durch Auskunft und Empfehlung; 3. Stellenvermittlung; 4. Gewährung von Rat und Belehrung in geschäftlichen Rechtsfragen und Streitigkeiten; 5. Gewährung von Kranken- und Begräbnis-, Witwen- und Waisen-, Alters- und Notfallunterstützung. Die Vereinigung „steht auf streng deutsch-nationalem Standpunkte und nimmt nur Deutsche — arischer Abkunft — als Mitglieder auf". Als ordentliches Mitglied ist jeder unbescholtene deutsche Geschäftsreisende zwischen 21 und 40 Jahren aufnahmefähig. Daneben sind kaufmännische Firmen als außerordentliche und stiftende Mitglieder zulässig.

10. Zentralverband der Handlungsgehilfen und -gehilfinnen Deutschlands[2]).

Bis Ende der achtziger Jahre hatten die sozialdemokratischen Anschauungen unter den Handlungsgehilfen wenig Boden gefunden, und nur in Berlin hatte sich Ende 1889 eine „Freie Vereinigung der Kaufleute" gebildet. Nach ihrem Vorbilde wurden in den nächsten Jahren in Leipzig, Frankfurt a. M., Braunschweig, Chemnitz, Mannheim, Fürth, Nürnberg, Hamburg, Dresden, München, Stuttgart, Hannover, Elberfeld und Krefeld ähnliche „freie Vereinigungen" ins Leben gerufen. Dieselben waren ausschließlich lokal organisiert und hatten zunächst keine Verbindung untereinander. Eine solche wurde erst hergestellt durch die Gründung des Blattes „Der Handelsangestellte" in Berlin, dessen erste Nummer am 1. Oktober 1892 erschien. Dasselbe stellte sich auf den Boden der „modernen Arbeiterbewegung" und trat offen für die sozialdemokratische Partei ein.

Ein zu Ostern 1896 in Berlin abgehaltener Kongreß der auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehenden Handlungsgehilfen, der von 28 Vertretern aus 22 Orten beschickt war, behandelte die Frage einer Verschmelzung der bestehenden örtlichen Vereine zu einer gemeinsamen Organisation, doch wurde dieselbe abgelehnt, weil man den Zeitpunkt hierfür noch nicht für gekommen hielt und das Hauptgewicht auf die bisher betriebene politische Aufklärung und die Beeinflussung der Gesetzgebung legte.

Aber die Vereine, die eine straffe gewerkschaftliche Organisation für erforderlich hielten, gaben ihre Bestrebungen nicht auf, und so entstand eine neue Bewegung, die freilich ebenfalls „auf dem Boden des Klassenkampfes" stand und die Harmonie der Interessen zwischen Prinzipalen und Gehilfen bestritt, sich deshalb an die „klassenbewußten Handlungsgehilfen" wandte und gegen den „Standesdünkel" auftrat, der bisher die Handlungsgehilfen gehindert habe, sich als Lohnarbeiter zu fühlen, die aber die formelle Zugehörig-

[1]) Das Material verdanke ich dem Vorstande, der erklärt, daß die Vereinigung sich langsam, aber stetig entwickelt habe und die Vermögenslage sehr günstig sei; über die Mitgliederzahl wird eine Angabe mit dem Bemerken abgelehnt, daß man solche innere Angelegenheiten nicht gern der Öffentlichkeit preisgeben wolle.

[2]) Das Material verdanke ich dem Verbandsbureau in Hamburg.

keit zur sozialdemokratischen Partei ablehnte. Die Anhänger dieser Richtung traten am 7. Juni 1897 in Leipzig zu einer freien Konferenz zusammen, auf der man nach Entgegennahme der Mitteilung, daß eine Verständigung mit den Berlinern ebenso wie mit den freien Vereinigungen in Stuttgart, München und Dresden nicht zu erreichen gewesen sei, den „Zentralverband der Handlungsgehilfen und -gehilfinnen Deutschlands" mit dem Sitze in Hamburg ins Leben rief, an dem sich aber zunächst nur die Gehilfen aus Chemnitz, Frankfurt a. M., Fürth, Hamburg, Magdeburg und Leipzig beteiligten.

Nach dem angenommenen Programm ist der Zweck des V. die Erzielung möglichst günstiger Anstellungsbedingungen und gesetzlicher Beschränkung der Arbeitszeit, berufsstatistische Ermittlungen, Rechtsschutz und Stellennachweis. Parteipolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Die Einführung einer Unterstützung für Stellenlose wurde vorläufig noch zurückgestellt. Der V. trat mit dem 1. Juli 1897 ins Leben und hat sich der „Generalkommission für die Gewerkschaften Deutschlands" angeschlossen. Er hat sich ein eignes Organ in dem „Handlungsgehilfenblatte" geschaffen, dessen erste Nummer am 5. Juli 1897 erschien.

In der am 30. Mai 1898 in Frankfurt abgehaltenen 1. Generalversammlung wurde berichtet, daß sich in Elberfeld, Krefeld und Breslau neue Ortsvereine gebildet hätten und die Mitgliederzahl 337, darunter 54 weibliche, betrage. Man nahm eine Resolution an, die den grundsätzlichen Standpunkt festlegen soll und folgenden Wortlaut hat:

„Der Zentralverband der Handlungsgehilfen und -gehilfinnen Deutschlands erkennt, daß im Handelsgewerbe eine wirtschaftliche Entwicklung wirksam ist, welche dahin geht, einerseits durch immer kapitalkräftigere Verkaufsgeschäfte für die verschiedensten Artikel an den Mittelpunkten des Verkehrs (Bazare, Warenhäuser) die kleineren Geschäfte und damit auch die Möglichkeit zu vernichten, daß die Mehrzahl der Gehilfen selbständig werden kann, andererseits durch immer größere Arbeitsteilung in den Engros- und Bankgeschäften, sowie durch umfassende Heranziehung weiblicher Kräfte die Stellung der Handlungsgehilfen immer unsicherer und weniger lohnend zu machen.

Diese Entwicklung entspricht in vielen Punkten derjenigen in anderen modernen Gewerben und ist vom Standpunkte der von ihr nachteilig Betroffenen zu bedauern, aber durch keine Mittel aufzuhalten und nur durch schließliche Beseitigung des jetzigen Verhältnisses zwischen Kapital und Arbeit zu überwinden.

Für die nächste Zeit erscheint dem Z.-V. d. H. und -G. D. der Schutz der in bezahlter Arbeit bei den Handelskapitalisten stehenden männlichen und weiblichen Kräfte durch einheitliche Organisation als das einzige Mittel, diese Kräfte vor dem Herunterdrücken auf eine immer tiefere Kulturstufe zu bewahren. Er empfiehlt deshalb allen männlichen und weiblichen Handlungsgehilfen Deutschlands das Eintreten für folgende Forderungen: 1. Einführung des gesetzlichen Achtuhrladenschlusses, Verkürzung der Arbeitszeit auf acht Stunden unter Festsetzung eines Übergangsstadiums; 2. obligatorischer Fortbildungsschulunterricht während täglich zwei Stunden des Vormittags für Angestellte unter 18 Jahren; 3. vollständige Sonntagsruhe von mindestens 36 Stunden; 4. gesetzliches Verbot aller Abzüge vom Gehalt, außer derjenigen für Versicherung. Bessere Anpassung der Versicherungsgesetze an die Bedürfnisse der Handlungsgehilfen; 5. Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte im Anschluß an die Gewerbegerichte unter Hinzuziehung von Gehilfen; 6. Handelsinspektion nach Art der Gewerbeinspektion und im Anschluß an dieselbe; 7. Verbot der Konkurrenzklausel; 8. gesetzliche Verpflichtung des Prinzipals, das Gehalt während militärischer Übung des Gehilfen diesem bis zu sechs Wochen weiter zu bezahlen.

Damit diese Forderungen mit viel größerem Nachdruck als bisher vertreten werden können, ist es nötig, daß alle gesetzlichen und polizeilichen Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts fallen, und daß die bezahlten Kräfte im Handelsgewerbe sich einheitlicher als bisher ohne Unterschied der Konfession, der Geschäftsstellung und des Geschlechts im Z.-V. d. H. u. -G. D. organisieren."

Es wurde mitgeteilt, daß die Einigungsversuche mit den Vertretern des „Handelsangestellten" wegen Aussichtslosigkeit aufgegeben seien.

Trotzdem ist eine Verschmelzung auf der am 2. Oktober 1898 in Berlin abgehaltenen Konferenz zustande gekommen, und zwar dahin, daß die beiden Fachblätter vereinigt werden und das neue Organ unter dem Titel „Handlungsgehilfenblatt" in Berlin erscheint. Die „freie Vereinigung der Kaufleute" in Berlin hat dann an einer an demselben Tage abgehaltenen Generalversammlung mit 37 gegen 12 Stimmen sich zugunsten des Zentralverbandes aufgelöst, wobei in den Verhandlungen die Ansichten darüber auseinandergingen, ob der bisherige Gegensatz nur ein taktischer oder ein prinzipieller sei. Auch die freien Vereinigungen in München und Dresden sind diesem Beispiele gefolgt. Die Mitgliederzahl des Zentralverbandes stieg dadurch auf etwa 1000.

Der V. ist seitdem bestrebt gewesen, seine innere Organisation weiter auszubauen. Die Stellenlosenunterstützung wurde schon auf der erwähnten Generalversammlung in Frankfurt 1898 beschlossen und ist 1900 in Kraft getreten. Ebenso ist Rechtsschutz und Arbeitsnachweis eingeführt. Das Verbandsorgan erscheint seit 1. Mai 1901 in Hamburg. Der V. hat auch Mitglieder unter den in Konsumvereinen angestellten Handlungsgehilfen und hat versucht, durch Verhandlungen mit den Leitern der Vereine günstigere Arbeitsbedingungen zu erzielen. Das Nähere darüber ist an anderer Stelle[1]) mitgeteilt. Auf diesem Gebiete ist der V. in einen lebhaften Gegensatz zu dem „Verbande der Lagerhalter"[2]) geraten, da er die diesem angehörigen Angestellten für sich beansprucht.

Die Satzungen sind von der am 22./23. Mai 1904 in Magdeburg abgehaltenen 4. Generalversammlung neu formuliert.

Danach bezweckt der V. „die allseitige Förderung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder durch 1. Einwirkung auf die Gehalts- und Arbeitsverhältnisse; 2. Propaganda für ausgiebigen Gehilfenschutz; 3. Rechtsschutz; 4. Stellenlosenunterstützung; 5. Stellennachweis; 6. berufsstatistische Ermittlungen. Parteipolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Mitglied kann jeder Handlungsgehilfe und jede -gehilfin werden, die das Statut des Verbandes anerkennen. Der Beitrag beträgt monatlich 1 M. für männliche und 60 Pf. für weibliche Mitglieder.

Die genannte Generalversammlung hat auch ein sozialpolitisches Programm beschlossen, dessen Hauptforderungen folgende sind:

Reichsgesetzliche Einführung des Achtuhrladenschlusses. Beschränkung der Arbeitszeit in den Kontoren auf täglich acht Stunden. Sonntagsruhe von 36 Stunden. Obligatorischer Fortbildungsunterricht für Personen unter 18 Jahren während täglich zweier Vormittagsstunden. Handelsinspektion unter Zuziehung der Gehilfen. Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle Handelsangestellten, reichsgesetzliche Versicherung aller Privatangestellten gegen Alter und Invalidität bei Gewährung von Witwen- und Waisenrenten. Verbot der Konkurrenzklausel. Beseitigung der §§ 9 und 10 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

In der am 4./5. Juni 1906 in Chemnitz abgehaltenen Generalversammlung wurde beschlossen, mit den Verbänden der Bureauangestellten, sowie der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter ein Kartellverhältnis anzubahnen.

Der V. führt einen lebhaften Kampf gegen die übrigen Vereine, insbesondere auch gegen den deutsch-nationalen Verband, dem er vorwirft, sich durch seine zünftlerischen Bestrebungen in den Dienst der Prinzipale und der antisemitischen Partei gestellt zu haben, was er durch sein Eintreten für eine Umsatzsteuer auf Warenhäuser bewiesen habe.

---

[1]) Vgl. III 295. [2]) Vgl. II 432.

Die äußere Entwicklung des Verbandes ergibt sich aus folgender Tabelle:

Jahr	Mitgliederzahl	Einnahme M.	Ausgabe M.	Kassenbestand M.
1897	255	2 713	2 430	283
1898	477	11 468	9 462	2 289
1899	665			
1900	817	9 082	8 037	3 334
1901	1388	12 655	10 186	5 803
1902	2024	17 596	17 074	6 325
1903	3054	23 692	25 564	4 452
1904	3712	35 585	33 070	6 968
1905	5905	47 405	42 492	11 881
1906	6692	66 001	65 686	10 063
1907	8194[1])	84 841	83 398	11 506

11. Die Bankbeamten.

Kaum ein anderer Zweig des Erwerbslebens zeigt so deutlich die moderne Tendenz der Kapitals- und Betriebskonzentration, wie das Bankgewerbe. Nicht allein die kleineren Bankiers vermögen der Konkurrenz der Großbanken nicht standzuhalten, sondern selbst diese verschmelzen sich untereinander zu Riesenbetrieben mit Hunderten von Millionen Kapital. Dadurch wird für die Berufsangehörigen die Aussicht auf Selbständigkeit in zunehmendem Maße geringer, und es wächst das Bedürfnis der Angestellten, für eine Sicherung ihrer Zukunft Sorge zu tragen, ein Ziel, das sie nur auf dem Wege der Organisation erreichen können. Deshalb haben sich mehrfach die Angestellten zu Vereinen zusammengeschlossen.

a) Deutscher Bankbeamtenverein[2]).

Er wurde am 16. Mai 1894 in Magdeburg gegründet, verlegte aber am 1. Oktober 1895 seinen Sitz nach Berlin.

Der statutenmäßige Zweck ist 1. eine Vereinigung möglichst vieler Bankbeamten zu bilden; 2. die Sicherstellung der Zukunft der Mitglieder und deren Angehörigen herbeizuführen; 3. hilfsbedürftige Mitglieder, sowie deren Hinterbliebene nach Kräften zu unterstützen; 4. die gemeinsamen Interessen aller Bankbeamten zu wahren, ohne sich dabei mit Politik und Religion zu befassen. Ordentliche Mitglieder können alle männlichen Personen werden, die in Banken, Bankgeschäften oder bei Kursmaklern kaufmännisch tätig sind oder vor längstens drei Jahren tätig waren. Der V. versteht darunter, trotz der sprachlich zweifelhaften Fassung, nur Angestellte. Der Beitrag beträgt jährlich 8 M. Daneben gibt es stiftende Mitglieder, meist Firmeninhaber. Beide Klassen sind gleichmäßig stimmberechtigt. Der V. besitzt einen Alters- und Invaliden-Unterstützungsfonds, einen Hinterbliebenen-Unterstützungsfonds und einen allgemeinen Betriebs- und Unterstützungsfonds; aus ihnen können den Mitgliedern nach Ermessen Unterstützungen gewährt werden. Daneben hat er mit dem deutschen Privatbeamten-Verein ein Abkommen getroffen, wonach diejenigen Mitglieder, die es wünschen, dessen Unterstützungskassen beitreten können. Dieselben bilden einen besonderen Versicherungsverband des deutschen Bankbeamten-Vereins, Zweigverein des deutschen Privatbeamten-Vereins". Außerdem bietet der Verein seinen Mitgliedern unentgeltliche Stellenvermittlung, Rechtsrat und Rechtsschutz. Auf die Gehaltsfrage sucht er insofern einen Einfluß auszuüben, als er Stellen unter 1200 M. nicht vermittelt. Das Vereinsorgan ist die Bankbeamten-Zeitung".

[1]) Davon waren 3631 männliche und 4563 weibliche Mitglieder.
[2]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorstande.

Die Tätigkeit des Vereins hat sich bisher auf die Lehrlingsfrage, die Sonntagsruhe, die Urlaubsfrage, die Reform der Börsengesetzgebung, insbesondere aber auf die Pensionsfrage bezogen. Der „Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes“[1]) hat sich bereit erklärt, gemeinsam mit dem V. eine Pensionskasse für alle Bankbeamten unter angemessener Beteiligung der Prinzipale und der Angestellten an den Kassen ins Leben zu rufen. Der V. hat dies dankbar angenommen und sich deshalb an der Bewegung der Privatangestellten wegen Schaffung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung[2]) bisher nicht beteiligt. Die am 2. Juni 1907 in Kassel abgehaltene Generalversammlung entschied sich dafür, an dem Plane einer mit den Prinzipalen gemeinsam zu bildenden Kasse festzuhalten. Außerdem wurde beschlossen, Petitionen wegen vollständigen Verbotes der Sonntagsarbeit im Bankgewerbe und Aufhebung des Verbotes des Börsenterminhandels in Wertpapieren einzureichen.

Die am 3. November 1907 in Berlin abgehaltene außerordentliche Hauptversammlung beschäftigte sich eingehend mit dem von dem Arbeitgeberverbande aufgestellten Entwurfe für die Pensionskasse, forderte aber noch verschiedene Abänderungen, insbesondere Einsetzung eines zu gleichen Teilen aus Prinzipalen und Angestellten zusammengesetzten Ausschusses, der über den Pensionierungsfall zu entscheiden hat.

Eine Veranlassung, für die Interessen seiner Mitglieder einzutreten, bot dem Verein auch im September 1906 das Vorgehen von vier Großbanken — der sog. D-Banken — welche ein Abkommen getroffen hatten, das bezweckte, die Beamten gegenseitig nicht zu übernehmen, um Ansprüchen auf Gehaltserhöhung entgegenzutreten. Auf eine von dem Vereinsvorstande an den „Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes“ gerichtete Vorstellung hat der letztere sich einer Vermittlung unterzogen mit dem Erfolge, daß der Hauptangriffspunkt beseitigt wurde. Der Verein hat eine Eingabe an den Reichstag gerichtet, in der um eine Gesetzesänderung dahin gebeten wird, daß bei Privatangestellten nicht das gesamte, den Betrag von 1500 M. übersteigende Gehalt, sondern nur ein Teil desselben pfändbar sein soll. Der Verein ist der Gesellschaft für soziale Reform beigetreten.

Die Mitgliederzahl, die bei der Gründung nur 134 betrug, war am 1. April 1903 auf 3893 in 37 Zweigvereinen, am 1. April 1905 auf 5107 in 49 Z.-V., am 1. April 1906 auf 7222 in 54 Z.-V. und am 1. April 1907 auf 10726 in 60 Z.-V. gestiegen. Am 15. März 1908 betrug sie 13936 in 673 V. und 122 Gruppen.

b) Verein der Bankbeamten in Berlin[3]).

Der am 18. Dezember 1890 gegründete Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Er bezweckt „die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder in materieller, wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Beziehung“. Seine statutenmäßigen Aufgaben sind: 1. Stellenvermittlung; 2. Unterstützung der Mitglieder bei Stellenlosigkeit und in anderen Notlagen; 3. Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Medizin; 4. Errichtung einer Hilfskasse für Sterbefälle; 5. Errichtung einer Altersversicherungs- und Witwenkasse; 6. Verschaffung von Vergünstigungen beim Einkaufe von Arzneimitteln, Bedarfsartikeln, sowie beim Besuche

[1]) Vgl. unten III 97. [2]) Vgl. S. 290.

[3]) Der Verein ist nicht, wie der Name schließen läßt, auf Berlin beschränkt. Das Material verdanke ich dem Vereinsvorstande.

von Bädern, Theatern, Konzerten usw.; 7. Förderung der allgemeinen und fachwissenschaftlichen Bildung durch Unterhaltung einer Bibliothek, durch Abhaltung von Vorträgen, sowie durch Einrichtung von Fortbildungskursen; 8. Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern, sowie Unterhaltung von Vereinsräumen.

Als ordentliches Mitglied kann dem Verein jeder Kaufmann beitreten, der in einer das Bankgeschäft gewerbsmäßig betreibenden und handelsgerichtlich eingetragenen Firma oder bei einem Kursmakler angestellt ist. Daneben gibt es unterstützende und Ehrenmitglieder, die jedoch von Vereinsämtern ausgeschlossen sind. Der Jahresbeitrag beträgt für die in Berlin wohnenden Mitglieder 12 M., für die übrigen 6 M. Der V. gewährt seinen Mitgliedern Unterstützungen durch Geschenke oder Darlehen, unentgeltliche ärztliche Behandlung, Fachkurse und Vorträge, kostenlose Stellenvermittlung, Rechtsrat und Benutzung der Bibliothek, sowie Vergünstigungen bei Versicherungen. Neben dem V. besteht eine nur dessen Mitgliedern zugängliche Sterbekasse und eine Pensionskasse, in welche alle in der Provinz Brandenburg wohnenden Bankbeamten aufgenommen werden. Vereinsorgan ist „Der Bankbeamte".

Der V. ist Mitglied des „Verbandes deutscher kaufmännischer Vereine" und des „Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen". Er ist für Erteilung von Sommerurlaub, für bessere Besoldung und Regelung der Arbeitszeit eingetreten und hat sich auch an den Bestrebungen wegen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung beteiligt.

Die Mitgliederzahl betrug am 1. März 1908 3724, worunter 120 unterstützende und 289 Lehrlinge.

c) Verband deutscher Bankbeamten-Vereine.

Der „Deutsche Bankbeamtenverein" und der „Verein der Bankbeamten in Berlin" bildeten bisher zusammen mit dem „Verein der Bankbeamten in Dresden" den „Verband deutscher Bankbeamten-Vereine", dessen Hauptaufgabe in der gemeinsamen Stellenvermittlung bestand. Der Dresdner Verein ist im Frühjahr 1906 dem deutschen Bankbeamtenverein beigetreten, und dieser hat den „Verband" zum 1. Oktober 1906 gekündigt, da er seine Hoffnung, durch diesen zu einer völligen Verschmelzung mit dem Berliner Verein zu gelangen oder wenigstens mit ihm im Verbande eine soziale Tätigkeit in größerem Stile zu entfalten, nicht erfüllt findet und sich durch den Verband in seiner eignen Agitationstätigkeit beschränkt fühlt. Da alle übrigen Lokalvereine schon früher dem „Deutschen Bankbeamtenverein" beigetreten sind, so besteht für die Zukunft außer ihm nur noch der Berliner Verein.

12. Die Buchhandlungsgehilfen.

a) Allgemeiner deutscher Buchhandlungsgehilfenverband[1]).

Auf Anregung des Buchhandlungsgehilfenvereins Leipzig erließen im September 1872 sechs Vereine einen Aufruf an sämtliche deutsche Buchhandlungsgehilfen zur Schaffung eines Verbandes. Der Aufruf hatte zur Folge, daß 300 Gehilfen sich zum Beitritt bereit erklärten, und so wurde in einer am 13. Oktober 1872 in Leipzig abgehaltenen Versammlung der „Allgemeine deutsche Buchhandlungsgehilfenverband" endgültig begründet.

[1]) Der Verband hat bei seinem 10jährigen und seinem 25jährigen Bestehen Festschriften herausgegeben, die eine geschichtliche Darstellung enthalten. Daneben habe ich die vom Verbandsvorstande mir zur Verfügung gestellten Versammlungsprotokolle und Mitteilungen benutzt.

Der Verband, der sich nicht auf Deutschland beschränkt, hat seinen Sitz in Leipzig und bezweckt „die wirtschaftliche und soziale Förderung seiner Mitglieder und des Gehilfenstandes im allgemeinen. Ausgeschlossen sind alle religiösen und politischen Bestrebungen, soweit sie nicht die soziale Hebung der Handlungsgehilfen unmittelbar berühren". Beitrittsberechtigt ist „jeder Buchhändler, der seine Unbescholtenheit, sowie seine buchhändlerische Ausbildung und Beschäftigung genügend nachweist". Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Daneben gibt es fördernde und Ehrenmitglieder. Der Jahresbeitrag beträgt 5 M. In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Der V. gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz in Streitigkeiten, die aus dem Anstellungsverhältnisse entstanden sind, sowie unentgeltliche Stellenvermittlung und besitzt eine Unterstützungskasse. Daneben bestehen unabhängig vom V., aber nur dessen Mitgliedern zugänglich: die Kranken- und Begräbniskasse seit 1872, die Witwenkasse seit 1. Januar 1885 und die Invalidenkasse, die am 1. Oktober 1888 ins Leben gerufen wurde, nachdem eine 1875 begründete Pensionskasse sich wegen ungenügender Beteiligung im Jahre 1878 wieder hatte auflösen müssen.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 stand der V. vor großen Schwierigkeiten, da das Versicherungsamt die bisherige Einrichtung der Kassen wegen unrichtigen Verhältnisses zwischen Beiträgen und Leistungen beanstandete und erklärte, die erheblichen Geschenke und Zuwendungen, durch die man bisher die hohen Leistungen ermöglicht hatte, nicht als gesicherte Grundlagen anerkennen zu können. Nachdem der in der Hauptversammlung vom 20. Juli 1902 gefaßte Beschluß, sich in einen bloßen Unterstützungsverein umzuwandeln, ebenfalls als unzulässig abgelehnt war, entschloß man sich in der Hauptversammlung vom 18. September 1904, die verlangten Änderungen vorzunehmen, aber die Kassen, deren Mitgliedschaft bis dahin mit der Mitgliedschaft des Verbandes verbunden gewesen war, zu selbständigen Versicherungseinrichtungen umzuwandeln und daneben eine Unterstützungskasse einzurichten, in die die freiwilligen Zuwendungen fließen und aus der die für die Versicherung geforderten Zuschläge gezahlt werden.

Obgleich der V. das Hauptgewicht auf das Kassenwesen legt, so hat er doch auch mit sozialen Fragen, insbesondere der Sonntagsruhe, dem Lehrlingswesen und der Verbesserung der Rechtsverhältnisse der Gehilfen sich beschäftigt. Er hat sich für vollständige Sonntagsruhe ausgesprochen und wegen Ausdehnung des Sommerurlaubes sich an die Prinzipale gewandt. Dagegen wurde die Aufnahme einer Höchstarbeitszeit und eines Mindestgehaltes in die Satzungen am 18. September 1904 mit großer Mehrheit abgelehnt. Der V. hat sich für Anschluß der Kaufmannsgerichte an die Gewerbegerichte erklärt und sich den Bestrebungen der Privatangestellten auf Schaffung einer Pensionsversicherung angeschlossen.

Der V. hat stets das größte Gewicht darauf gelegt, die Interessengemeinschaft zwischen Prinzipalen und Gehilfen zu betonen. Er richtete gleich nach seiner Gründung ein Schreiben an die ersteren mit der Bitte, seine Bestrebungen mit Wort und Tat zu unterstützen. In der Tat haben sowohl der „Börsenverein deutscher Buchhändler", wie viele einzelne Prinzipale den Unterstützungskassen des Verbandes große Geldzuwendungen gemacht, auch wird von diesem das „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel" als Verbandsorgan benutzt. Trotzdem ist es gleich im ersten Jahre zu einem Konflikte gekommen, indem eine von dem V. veranstaltete Gehaltsstatistik im „Börsenblatte" einer scharfen Verurteilung unterzogen wurde, so daß die Festschrift bemerkt: „Auch schon damals erblickten viele

in jeder freieren Regung, in jedem Versuche eines Vereins von Angestellten, die wirtschaftliche Lage seiner Glieder zu heben, politische Bestrebungen."

Zwischen dem V. und der „Allgemeinen Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen"[1]) bestand früher, obgleich viele Mitglieder beiden Vereinen angehören, ein etwas gespanntes Verhältnis. In der Hauptversammlung vom 20. Juli 1902, in der beantragt war, auch die „Buchhändlerwarte" als Publikationsorgan aufzunehmen, wurde von dem Vorsitzenden bemerkt, die „Vereinigung" habe sich in einem gewissen Gegensatze zu den Prinzipalen entwickelt, und da der V. sein Hauptinteresse in den Unterstützungskassen habe, müsse es ihm darauf ankommen, sich das Wohlwollen der Prinzipale dauernd zu erhalten, da deren Beiträge einen bedeutenden Teil der Einnahmen bildeten. Der Antrag wurde denn auch mit 937 gegen 533 Stimmen abgelehnt.

Die Mitgliederzahl des V., die bei der Gründung 310 betrug, stieg 1881 auf 1056, 1885 auf 2408 und am 1. Juli 1902 auf 2665; seitdem ist sie allmählich etwas gesunken und betrug am 1. Februar 1908 2028. Das Vermögen der Kassen belief sich auf 886667 M.

b) Allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen[2]).

Die Vereinigung, die am 30. Juni 1895 in Halle a. S. gegründet wurde, hat ihren Sitz am Wohnorte des jeweiligen Vorsitzenden.

Sie bezweckt nach ihrem Statut, „durch Zusammenschluß der Berufsgenossen die soziale Lage und das Ansehen des Standes zu heben, sowie die Rechte und Interessen ihrer Mitglieder zu wahren". Sie will dieses Ziel erreichen durch: 1. Vertretung der Mitglieder gegenüber dem Publikum, den Behörden usw. bei allen berechtigten Forderungen und Beschwerden im Berufsleben; 2. kostenfreien Rechtsbeistand für Gehilfen in allen Sachen, die mit der Ausübung des Berufes zusammenhängen; 3. kostenfreien Stellennachweis; 4. Unterstützung der Mitglieder bei Stellenlosigkeit; 5. Förderung der fachwissenschaftlichen Bildung, insbesondere der Lehrlinge; 6. Hinwirkung auf gerechte, zeitgemäße Regelung der Arbeitsbedingungen an der Hand des von der A. V. herausgegebenen sozialpolitischen Programms, unter möglichster Anpassung an die örtlichen Verhältnisse; 7. berufsstatistische Ermittlungen.

Mitglied kann jeder männliche Angestellte im Buch-, Kunst- und Musikalienhandel werden, der eine ordnungsmäßige Lehrzeit bestanden hat, oder eine mindestens einjährige kaufmännische Tätigkeit in diesen Berufen nachweist. Der Beitrag beträgt jährlich 12 M. Der mehrfach gestellte Antrag, den Prinzipalen das Stimmrecht oder gar die Mitgliedschaft zu versagen, ist bisher stets abgelehnt, so daß Gehilfen, wenn sie sich selbständig machen, mit unverminderten Rechten im Verbande bleiben können.

Die Vereinigung hatte von Anfang an ausgesprochen gewerkschaftlichen Charakter, was schon in der Gründungsversammlung dadurch hervortrat, daß die von einigen Seiten erhobene Forderung, die Bestrebungen nur „im Einverständnis mit den Prinzipalen" zu verfolgen, abgelehnt wurde. Ebenso ging man bald daran, ein „Programm" aufzustellen, das in der Hauptversammlung in Berlin 1901 zur Annahme gelangte und in seiner heute maßgebenden Fassung folgenden Wortlaut hat:

I. Die Allgemeine Vereinigung erstrebt die Regelung des Lehrlingswesens und eine bessere berufliche Ausbildung des Nachwuchses durch: 1. Festlegung eines bestimmten Verhältnisses zwischen der Zahl der Gehilfen und Lehrlinge in den einzelnen Geschäften, wobei Volontäre als Lehrlinge gelten; 2. obligatorischen Unterricht an kaufmännischen Fortbildungsschulen während der Vormittagsstunden für Lehrlinge und Gehilfen unter 18 Jahren, möglichst unter Einführung von buchhändlerischen Fachkursen; Verpflichtung der Fortbildungsschulen, beim Abschluß des Unterrichts den Zöglingen ein Zeugnis auszustellen, das als Ergänzung des Lehrzeugnisses des Chefs dienen kann.

[1]) Vgl. unten.

[2]) Das Material verdanke ich dem Geschäftsführer, Herrn Dullo in Berlin.

II. Die Allgemeine Vereinigung erstrebt eine gerechte, zeitgemäße Regelung der Arbeitsbedingungen, und zwar: 1. zur Regelung der Arbeitszeit: a) die Einführung eines 9stündigen Höchstarbeitstages unter Vergütung der Überstunden; b) die Einführung des Achtuhr-Geschäftsschlusses; c) die Einführung völliger Sonntagsruhe; 2. die Erwirkung von Urlaub in den Sommermonaten; 3. die Verbesserung der Gehaltsverhältnisse, Erstrebung eines Mindestgehaltes unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse; 4. die Einführung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen vor jedem Kalendervierteljahr, welche nicht durch Sonderabmachungen verkürzt werden darf; 5. Verbot jeglicher Konkurrenzklausel; 6. die obligatorische Ausdehnung der Kaufmannsgerichte auf alle Gemeinden, auch solche mit weniger als 20000 Einwohnern, und die Herabsetzung des aktiven Wahlrechts auf 21, des passiven auf 25 Jahre für Handlungsgehilfen ohne Unterschied des Geschlechts; 7. Errichtung von Handlungsgehilfenkammern und Anstellung von Handelsinspektoren zur Überwachung der zum Schutze der Gehilfen bestehenden Bestimmungen.

In der Hauptversammlung in Berlin 1902 wurde gegen eine starke Minderheit der Beschluß gefaßt, in das Programm die „Bekämpfung der nachteiligen Wirkungen der Frauenarbeit" aufzunehmen, doch wurde dieser Beschluß in der Hauptversammlung in Berlin 1905 wieder aufgehoben. In derselben Versammlung beschloß man, die früher als Vorbedingung der Aufnahme aufgestellte Erledigung einer ordnungsmäßigen Lehrzeit insofern fallen zu lassen, als man auch die bloße einjährig-kaufmännische Tätigkeit als genügend bezeichnete. Ebenso wurde die Ausdehnung des Wahlrechts bei den Kaufmannsgerichten auf Frauen eingefügt und der frühere Programmpunkt: „Einführung einer Gehilfenprüfung" gestrichen. Der Antrag, auch weibliche Mitglieder zuzulassen, wurde mit 6 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Die Vereinigung bietet ihren Mitgliedern: 1. kostenfreien Stellennachweis nebst Auskunft über die geschäftlichen Verhältnisse der angebotenen Stellen, 2. kostenfreien Rechtsbeistand, 3. Vorträge und Unterrichtskurse, 4. Unterstützung durch eine am 1. Januar 1902 in Wirksamkeit getretene Kasse für Stellenlose. Die Gründung einer Krankenkasse ist bisher als unausführbar abgelehnt. Die Vereinigung sieht ihre Hauptaufgabe darin, die im Vergleiche mit anderen gleichartigen Berufen äußerst niedrigen Gehälter der Buchhandlungsgehilfen zu erhöhen. Sie hat deshalb sorgfältige statistische Erhebungen veranstaltet und in der Hauptversammlung am 19. Mai 1907 eine Resolution beschlossen, daß auch für das Arbeitsverhältnis im Buchhandel Vereinbarungen zwischen der Organisation der Prinzipale und der Gehilfen über Mindestgehälter, Regelung der Arbeitszeit und Bezahlung der Überstunden wünschenswert seien, und der Vorstand beauftragt werde, in dieser Richtung mit den Prinzipalsvereinen in Verbindung zu treten; die Versammlung halte es für selbstverständlich, daß kein Mitglied eine Stelle mit einem geringeren, als dem festgesetzten Mindestgehalte annehme. Im übrigen ist die Vereinigung für Regelung der Arbeitszeit in den Kontoren, den Acht-Uhr-Ladenschluß, Sonntagsruhe, Mindestruhezeit, obligatorische Fassung des § 63 HGB., Abschaffung der Konkurrenzklausel und Schaffung einer Pensionsversicherung der Privatangestellten im Anschlusse an die Invalidenversicherung eingetreten. Das Verhältnis zu den im „Börsenverein deutscher Buchhändler"[1]) organisierten

[1]) Der Verein beschäftigt sich, wie mir der Syndikus desselben mitteilt, nicht mit der Regelung des Verhältnisses zu den Gehilfen und ist deshalb als Arbeitgeberverband nicht anzusehen. Nach den Satzungen bezweckt er: „die Pflege und Förderung des Wohles, sowie die Vertretung der Interessen des deutschen Buchhandels und seiner Angehörigen im weitesten Umfange". Als Mittel werden bezeichnet: Schaffung von Anstalten und Einrichtungen zur Erleichterung des gegenseitigen Geschäftsverkehrs, Feststellung allgemein gültiger Bestim-

Prinzipalen war anfangs freundlich, hat sich aber allmählich ungünstiger gestaltet, und mehrfach sind offene Konflikte entbrannt. So 1902, als die Vereinigung unter Hinweis auf die traurige Lage der Gehilfen eine Warnung erließ, sich dem Berufe zu widmen, und im März 1906, wo in Anlaß eines von dem Geschäftsführer Dullo in Dresden gehaltenen Vortrages, in dem über schlechte Bezahlung Klage erhoben wurde, verschiedene Dresdner Prinzipale vereinbarten, ein Jahr lang kein Mitglied der A.-V. zu beschäftigen. Man glaubt also auch hier, durch Eingriffe in die Privatangelegenheiten der Gehilfen das geschäftliche Verhältnis verbessern zu können. Aber die Vereinigung ist aus dem Kampfe als Siegerin hervorgegangen. Die wenigen Gehilfen, denen gegenüber die Prinzipale ihre Drohung ausführten, fanden bald andere befriedigende Stellungen. Eine aus Anlaß dieses Vorgehens der Prinzipale am 22. Mai 1906 in Dresden abgehaltene große Protestversammlung, an der auch Vertreter der übrigen Handlungsgehilfenverbände teilnahmen, versicherte der Vereinigung in dem ihr aufgedrungenen Kampfe ihre volle Sympathie und nötigenfalls auch finanzielle Unterstützung.

Einen ungünstigeren Ausgang nahm die im November 1907 unternommene Bewegung, in der es sich darum handelte, durch eine Vereinbarung mit den Prinzipalen eine Anzahl von Forderungen, insbesondere einen Mindestgehalt von monatlich 110 M., eine Teuerungszulage, Beschränkung der Arbeitszeit und Bezahlung der Überstunden durchzusetzen. Die Vereinigung hatte zu diesem Zwecke mit dem „Allgem. d. Buchhandlungsgehilfen-V.“[1]), dem Buchhandlungsgehilfen-V. in Leipzig und der unten zu erwähnenden „Deutsch-nationalen Buchhandlungsgehilfenschaft“ einen gemeinsamen Ausschuß eingesetzt. Der „Buchhändler-Hilfsverband“ war in die Verhandlungen eingetreten und hatte die wenigstens teilweise Bewilligung der Forderungen in Aussicht gestellt, als durch das Eingreifen des „Zentralverbandes deutscher Handlungsgehilfen“[2]) die Bewegung zum Scheitern gebracht wurde. Der Zentralverband, dem in Leipzig eine größere Anzahl von Buchhandlungsgehilfen angehören, war bei den Verhandlungen nicht zugezogen und hatte deshalb ein selbständiges Vorgehen beschlossen. In einer von der Vereinigung am 11. Dezember 1907 veranstalteten öffentlichen Buchhandlungsgehilfenversammlung, die von den übrigen Organisationen schwach besucht war, hatten die Anhänger des Zentralverbandes die Mehrheit und setzten trotz des Widerspruches der Vereinigung mit 150 gegen 70 Stimmen den Beschluß durch, in die „passive Resistenz“ einzutreten, d. h. alle Arbeiten mit größter Langsamkeit zu besorgen, um dadurch den Betrieb lahmzulegen. Dieser Beschluß gab den scharfmacherischen Elementen des Prinzipalsvereines Oberwasser, so daß dieser die Verhandlungen abbrach und der Führer der gemäßigten Richtung aus dem Vorstande austrat. Die passive Resistenz erwies sich als nicht ausführbar und mußte nach wenigen Tagen formell aufgehoben werden.

Auch innerhalb der Vereinigung selbst haben Kämpfe stattgefunden. Zunächst führten die Meinungsverschiedenheiten über die Stellung zu der Frauenfrage, der Gehilfenprüfung und der Frage, ob man nur gelernte

---

mungen für den Geschäftsverkehr der Buchhändler untereinander und mit dem Publikum in bezug auf Ladenpreise und Rabatgewährung, Unterstützungswesen und genossenschaftliche Bestrebungen.

[1]) Vgl. S. 229. [2]) Vgl. S. 224.

Gehilfen aufnehmen solle, zu einer Spaltung, indem Ende Februar 1905, also schon vor der Hauptversammlung in Berlin am 11. Juni 1905, wo die obenerwähnten Programmänderungen beschlossen wurden, eine Anzahl Mitglieder, die zugleich dem deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbande angehörten, aus der Vereinigung austraten und eine eigne Organisation bildeten, die unten[1]) gesondert zu behandeln ist.

Ein weiterer Streit ist dadurch herbeigeführt, daß ein Mitglied des Hauptvorstandes, Hildebrandt, der früher der nationalsozialen Partei angehört hatte, aber bei deren Auflösung zur Sozialdemokratie übergetreten war, bei der am 12. Mai 1906 in Leipzig abgehaltenen Versammlung der Privatangestellten[2]) gegen ein an den Kaiser gerichtetes Huldigungstelegramm als eine unberechtigte dynastische Kundgebung protestiert hatte. Von verschiedenen Ortsvereinen wurde die Ausschließung Hildebrandts gefordert, und da auch gegen den Vorstand der Vorwurf erhoben wurde, daß er radikale oder sogar sozialdemokratische Anschauungen verträte, so legte er sein Amt nieder; doch wurde diese Niederlegung, nachdem der Ausschuß dem Vorstande sein Vertrauen ausgesprochen hatte und der Hauptführer der gegnerischen Richtung aus dem Vorstande ausgetreten war, am 23. August 1906 wieder rückgängig gemacht.

Die Mitgliederzahl der Vereinigung betrug (je am 1. April) 1901: 1351, 1902: 1452, 1903: 1674, 1904: 1807, 1905: 2017, 1906: 2233, 1907: 2334, 1908: 2438, darunter befanden sich 81 Prinzipale. Die Vereinigung beschränkt sich nicht auf Deutschland, sondern hat auch Mitglieder und Sektionen in Österreich und der Schweiz.

c) Deutsch nationale Buchhandlungsgehilfenschaft[3]).

Die Mitglieder, die, wie oben[4]) mitgeteilt, aus der „Allgemeinen Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen" ausschieden, gründeten eine Sonderorganisation unter dem Namen: „Engere Vereinigung der Buchhändler im deutsch nationalen Handlungsgehilfenverbande".

Sie hatte ihren Sitz in Hamburg und bezweckte nach ihren Satzungen, „die Lage des Buchhandlungsgehilfenstandes im Sinne des § 1 der Verbandssatzungen zu heben". Mitglied kann jeder dem deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbande angehörige Buch-, Kunst- und Musikalienhändler werden, der eine ordnungsgemäße Lehrzeit bestanden hat oder mindestens zwei Jahre buchhändlerisch tätig gewesen ist. Der Beitrag betrug jährlich 1 M. Das Organ war die „Buchhändlerwacht", die von dem D. H.-V. herausgegeben wurde.

Aber die Gründung fand in den Kreisen der Buchhandlungsgehilfen wenig Beifall, so daß die Mitgliederzahl nicht über 200 stieg. Deshalb wurde von dem Vorstande des deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbandes in seiner Sitzung am 28. Dezember 1906 die Wiederauflösung beschlossen und in Aussicht genommen, alle Buchhandlungsgehilfen unmittelbar im Verbande zu organisieren. Um aber doch wenigstens für Leipzig eine Sonderorganisation der Buchhändler innerhalb des „D. H.-G.-V." beizubehalten, wurde in den „Deutsch-nationalen Blättern",

---

[1]) Vgl. S. 234. [2]) Vgl. S. 293.

[3]) Das benutzte Material ist mir von der Geschäftsstelle der Organisation zur Verfügung gestellt.

[4]) Vgl. S. 234.

dem Organ der Ortsgruppe Leipzig, am 15. Mai 1907 bekannt gegeben, daß die „Engere Vereinigung" für Leipzig unter dem Namen: „Deutsch-nationale Buchhandlungsgehilfenschaft zu Leipzig" als örtliche Vereinigung fortbestehen, und daß ihr jeder im Leipziger Buchhandel oder verwandten Zweigen beschäftigte deutsch-nationale Gehilfe, der eine ordnungsmäßige Lehrzeit im Buch-, Kunst- und Musikalienhandel bestanden habe oder wenigstens drei Jahre buchhändlerisch tätig gewesen sei, ohne weiteres und ohne besonderen Beitrag angehören solle. Solche Personen gebe es zurzeit etwa 400. Der neue Verband ist bisher bei den Wahlen zum Kaufmannsgerichte tätig gewesen. Auch hat er sich an den Erhebungen über die Konkurrenzklausel in Leipzig und über die wirtschaftliche Lage der Leipziger Buchhandlungsgehilfen, sowie der Bewegung für völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe beteiligt.

d) Verein der Buchhandlungsgehilfinnen[1]).

Die meisten der für die Buchhandlungsgehilfen im besonderen oder die Buchhandlungsgehilfen im allgemeinen bestehenden Vereine nehmen weibliche Personen nicht auf; andere, die ihnen den Zutritt gestatten, unterscheiden nicht zwischen buchhändlerisch ausgebildeten Gehilfinnen und bloßen Hilfskräften, wie Schreiberinnen, Expedientinnen, Stereotypistinnen usw. Dasselbe gilt auch von dem „Kaufmännischen Verbande für weibliche Angestellte".

Der Aufgabe, die fachmäßig gebildeten Buchhandlungsgehilfinnen zu organisieren, will der „Verein der Buchhandlungsgehilfinnen" Rechnung tragen. Er wurde am 18. April 1908 gegründet und hat seinen Sitz in Berlin.

Er bezweckt, „durch Zusammenschluß der Berufsgenossinnen die Rechte und Interessen derselben zu wahren und zu heben, sowie die Geselligkeit zu pflegen." Beitrittsberechtigt als ordentliches Mitglied ist jede unbescholtene Buchhandlungsgehilfin, die in irgendeinem Zweige des Buchhandels eine ordnungsgemäße Lehrzeit bestanden hat, oder den Nachweis führen kann, daß sie mit den Grundlagen der buchhändlerischen Tätigkeit durch eine längere Praxis vollkommen vertraut ist und die für diesen Beruf nötige Bildung besitzt. Der Beitrag beträgt vierteljährlich 3 M. Als außerordentliches Mitglied kann jede selbständige Buchhändlerin aufgenommen werden, die einen einmaligen Beitrag von 100 M. zahlt. Vereinsorgan ist die „Frauen-Rundschau".

Der Verein steht in freundschaftlichen Beziehungen zu der „Allgemeinen Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen", in dessen Kreisen die Absicht besteht, durch Änderung der Satzungen auch weiblichen Personen die Aufnahme zu ermöglichen, doch steht der Verschmelzung der Umstand im Wege, daß die Allg. V. hierbei zwischen gelernten Gehilfinnen und Hilfskräften keinen Unterschied machen will, während der Verein gerade auf diese Trennung Gewicht legt.

Der Verein hat eine Stellenvermittlung eingerichtet, im übrigen aber bisher seine Tätigkeit auf die Agitation beschränkt; auch kann bei der Jugend der Organisation eine bestimmte Mitgliederzahl noch nicht angegeben werden.

---

[1]) Das Material verdanke ich der Vereinsvorsitzenden, Fräulein Marie Lesser in Charlottenburg.

13. Organisationen der Handlungsgehilfinnen.

Da die Mehrzahl der Handlungsgehilfenvereine der Frauenarbeit überhaupt und deshalb auch der Organisation der Gehilfinnen ablehnend gegenübersteht, so war die Bildung besonderer Vereinigungen der letzteren ein Bedürfnis. Diese haben denn auch ihre Haupttätigkeit in der Richtung entwickelt, die Berechtigung der weiblichen Arbeit im Handelsgewerbe zu vertreten und die hierauf bezüglichen besonderen Forderungen zur Geltung zu bringen. Es bestehen heute 54 Vereine dieser Art, von denen nur die beiden bedeutendsten, die zugleich eine verschiedene Richtung vertreten, hier näher behandelt werden können. Die meisten dieser Vereine haben sich zu einer gemeinsamen Organisation zusammengeschlossen, die vielleicht den Anfang späterer Verschmelzung darstellt.

a) Kaufmännischer Verband für weibliche Angestellte[1]).

Der Verband, der seinen Sitz in Berlin hat, ist am 19. Mai 1889 unter dem Namen „Kaufmännischer und gewerblicher Hilfsverein für weibliche Angestellte" in Berlin gegründet und war anfangs auf Berlin beschränkt. Im Jahre 1900 gab er sich den Namen „Kaufmännischer Hilfsverein für weibliche Angestellte". Nachdem an verschiedenen Orten selbständige Schwestervereine ins Leben gerufen waren, beschloß der V. Ende 1902, sich auf ganz Deutschland auszudehnen und deshalb für die Folge nur unselbständige Ortsgruppen zu bilden. Er nennt sich deshalb seit 1. Juli 1903 „Kaufmännischer Verband für weibliche Angestellte".

Die ursprüngliche Gründung des Vereins entsprang den Bestrebungen wohlmeinender Leute, die das Bedürfnis empfanden, den vielfach hilflosen und schutzbedürftigen in kaufmännischen Geschäften verwendeten weiblichen Personen zur Seite zu stehen. Diese zunächst rein humane Aufgabe fand auch in den Statuten ihren Ausdruck.

Danach bezweckte der V., seinen Mitgliedern, welche durch Krankheit, Stellenlosigkeit und unverschuldete Not in eine hilfsbedürftige Lage gekommen sind, mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, ferner durch Unterrichtskurse, Vorträge und ähnliche Veranstaltungen die Mitglieder in ihrer Ausbildung zu fördern und in der Ausübung ihres Berufes zu unterstützen.

Auch die Wirksamkeit der ersten Jahre entsprach dieser Auffassung. Man schuf einen Stellennachweis, eine Rechtshilfe-, Rat und Auskunfterteilung, sowie eine Handelsschule nebst einer Schreibmaschinenschule und eine kaufmännische Fortbildungsschule, Bibliothek und Lesezimmer, eine Krankenunterstützung neben einer besonderen als eingeschriebene Hilfskasse eingerichteten Krankenkasse, einen Darlehnsfonds, man veranstaltet Vorträge und Unterhaltungsabende, vermittelt Ferienaufenthalte und Sommerfrischen; auch hat der V. einen Turnzirkel und einen Sängerbund.

Aber der V. ist bei diesen humanitären Bestrebungen nicht stehen geblieben, sondern hat auch das soziale und insbesondere gewerkschaftliche Gebiet betreten. Dies hat er auch in den, von der Generalversammlung am 30. April 1905 beschlossenen, neuen Statuten zum Ausdruck gebracht.

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorstande. Vgl. außerdem Silbermann: „Eine Vereinigung der Handels- und Gewerbegehilfinnen" im „Arbeiterfreund" XXXIII. S. 33.

Dort heißt es: „Der V. bezweckt, die Berufs- und Standesinteressen der Handlungsgehilfinnen und ähnlicher weiblicher Angestellten wahrzunehmen.“ „Der V. ist eine unabhängige Vereinigung von Angestellten und schließt politische und religiöse Parteibestrebungen völlig aus.“ Ordentliche Mitglieder können nur Handlungsgehilfinnen und -lehrlinge, sowie ähnliche weibliche Angestellte werden. Daneben sind freilich als außerordentliche Mitglieder solche Personen beibehalten, die die Verbandsbestrebungen fördern wollen, sie haben aber nicht allein kein Anrecht auf Benutzung der Wohlfahrtseinrichtungen, sondern es ist auch vorgeschrieben, daß Geschäftsinhaber weder dem Vorstande noch dem Beirate angehören dürfen.

In der Generalversammlung wurde ausdrücklich betont, daß der V. sich vom Wohlfahrtsverein zur Berufsorganisation entwickelt habe, doch hat man die obenerwähnten Einrichtungen beibehalten.

In der am 15. April 1906 in Erfurt abgehaltenen Hauptversammlung ist denn ein ausführliches sozialpolitisches Programm angenommen, aus dem folgendes hervorzuheben ist:

Der V. fordert u. a. Beseitigung der Konkurrenzklausel, Verbot des Abzuges des Gehaltes in Krankheitsfällen, Ausdehnung der Kaufmannsgerichte auf alle Orte unter Zuerkennung des Wahlrechts an beide Geschlechter, eine über die Alters- und Invalidenrente hinausgehende Pensionsversicherung für alle Angestellten und Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle im Handelsgewerbe beschäftigten Personen; vollständige Sonntagsruhe im Groß- und Kleinhandel, einen Höchstarbeitstag von neun Stunden bei geteilter und von acht bei ungeteilter Arbeitszeit, Sommerurlaub von mindestens acht Tagen im ersten Jahre der Tätigkeit, bei längerer Tätigkeit in demselben Geschäfte von mindestens vierzehn Tagen unter Fortzahlung des Gehaltes; reichsgesetzliche Regelung der Fortbildungsschulpflicht für alle männlichen und weiblichen Angestellten unter achtzehn Jahren und staatliche Regelung und Beaufsichtigung des Privathandelsschulwesens; Einsetzung von Handelsinspektoren, wozu auch Frauen unter den gleichen Bedingungen wie Männer zugelassen werden sollen, Vertretung der weiblichen Handlungsgehilfen in den Organen zur gesetzlichen Wahrnehmung der Interessen der Privatbeamten und Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine unter Beseitigung aller Beschränkungen, die den erwerbstätigen Frauen das Vereinigungsrecht erschweren.

In der am 19. Mai 1907 in Stettin abgehaltenen Generalversammlung wurde endlich die schon früher eingeschlagene gewerkschaftliche Entwicklung dadurch zu Ende geführt, daß die Einrichtung der außerordentlichen Mitglieder für den Verband ganz beseitigt wurde. Den einzelnen Ortsgruppen ist es allerdings freigestellt, sie aufzunehmen, aber sie gelten dann nicht als Vereinsmitglieder. Zugleich wurde eine Satzungsänderung dahin vorgenommen, daß die Generalversammlung nicht mehr aus allen Mitgliedern, sondern aus Vertretern besteht, die von den Ortsgruppen und Einzelmitgliedern gewählt werden.

In der letzten Generalversammlung in Leipzig am 19. April 1908 wurden Ausschüsse zur fortlaufenden Bearbeitung der in dem sozialen Programm enthaltenen Forderungen und zur Pflege der Verbindung mit den außerdeutschen Handlungsgehilfenorganisationen eingesetzt.

Der V. gewährt seinen Mitgliedern Rechtsrat und Rechtshilfe, sowie Stellenvermittlung, wobei Stellen mit unangemessenen Arbeitsbedingungen ausgeschlossen werden. Er hat auch mehrfach durch Eingaben an Behörden die Interessen seiner Mitglieder zu fördern gesucht. Diese bezogen sich insbesondere auf Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse, Regelung des Lehrlingswesens, Beschaffung von Sitzgelegenheit, Abschaffung der Konkurrenzklausel und der Sonntagsarbeit, gesetzliche Einführung des Acht-Uhr-Ladenschlusses und der Handelsinspektoren, sowie Beilegung eines Konkursvorrechtes an Kautionsforderungen. Hinsichtlich der Kaufmannsgerichte ist der Verein in starken Gegensatz zu den meisten Handlungsgehilfenvereinen getreten, indem er nachdrücklich das Wahlrecht für Frauen forderte. Er hat in Eingaben an den Reichstag um Ablehnung der Vor-

lage wegen Aufhebung der Hilfskassen und um Verbesserung des Gesetzes über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine gebeten. Er ist ferner mit Erfolg für die Erteilung von Sommerurlaub eingetreten. Die beiden Schulanstalten hat der Verein am 1. Oktober 1902 der Stadt Berlin übertragen, dagegen hat er seit 1. Juli 1903 eine Stellenlosenunterstützung eingeführt und zu diesem Zwecke den Jahresbeitrag auf 6 M. erhöht. Dem „Deutschen Verbande kaufmännischer Vereine" und dem „Verbande für das kaufmännische Unterrichtswesen" ist der V. beigetreten, hat jedoch die Mitgliedschaft bei dem ersteren Vereine im Jahre 1906 wieder aufgegeben. Ebenso hat er sich dem in Berlin gebildeten „Käuferbunde" angeschlossen. Verhandlungen über Verschmelzung mit dem „Verein der deutschen Kaufleute" haben zu keinem Ergebnisse geführt. Der V. hat sich lebhaft an den Bestrebungen für Pensionsversicherung der Angestellten beteiligt und ist für Anschluß an die Invaliditätsversicherung eingetreten.

Das 1896 gegründete Verbandsorgan, die „Mitteilungen für weibliche Angestellte", hat vom 1. Januar 1905 ab den Titel: „Zeitschrift für weibliche Handlungsgehilfen" angenommen. Daneben versendet der V. eine Zeitungskorrespondenz. Der V. hat auch eine ganze Reihe von Schriften herausgegeben, die wichtige Fragen, z. B. den Fortbildungsschulzwang, die Frauenarbeit, das Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern im Handelsgewerbe, die freien Hilfskassen u. dgl. behandeln, ebenso eine Schrift: „Die kaufmännischen Vereine für weibliche Angestellte in Deutschland". Der V. hat einen auf Lebenszeit angestellten, besoldeten Generalsekretär.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder betrug 1889/90: 1147, 1891: 1672, 1892: 1924, 1893: 5235, 1894: 6524, 1895: 7828, 1896: 9351, 1897: 10019, 1898: 11006, 1899: 11451, 1900: 12697, 1901: 13964, 1902: 14711, 1903: 16148, 1904: 17311, 1905: 19440, 1906: 21488, 1907: 23068 in 58 Ortsgruppen. Daneben gab es in den Einzelvereinen etwa 350 außerordentliche Mitglieder.

Die Einnahme betrug 1906 183904 M., die Ausgabe 184563 M., das Vermögen 97495 M.

b) Kaufmännischer Verein weiblicher Angestellten in Frankfurt a. M.[1]).

Der Verein ist am 11. Mai 1895 gegründet.

Er hat zum Zweck die Pflege der Interessen der im kaufmännischen Berufe tätigen Frauen und Mädchen. Er will diesen Zwecke erreichen durch 1. Stellennachweis; 2. Gewährung von Stellenlosenunterstützung; 3. Rat und Auskunftserteilung in beruflichen Angelegenheiten; 4. bildende, belehrende und unterhaltende Vorträge; 5. eine Bibliothek; 6. Unterhaltungsabende; 7. ermäßigte Preise für Theater und Konzerte. Ordentliche Mitglieder können mit Ausschluß der eigentlichen Arbeiterinnen nur Frauen und Mädchen sein, die zur Leistung kaufmännischer Dienste angestellt sind, oder sich dem kaufmännischen Berufe widmen wollen. Andere Personen können als außerordentliche Mitglieder beitreten.

Der V. ist dem „Deutschen Verbande kaufmännischer Vereine" und dem „Verbande für das kaufmännische Unterrichtswesen", sowie den „Verbündeten kaufm. Vereinen" und dem „Bunde deutscher Frauenvereine" angeschlossen. Er hat sich lebhaft an den Bestrebungen für Pensionsversicherung der Privatangestellten beteiligt. Er ist tätig gewesen für bessere Lehr-

[1]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorstande.

lingsausbildung, für Fortbildungsschulzwang, Acht-Uhr-Ladenschluß und völlige Sonntagsruhe, auch hat er sich an den Wahlen für den Vorstand der Ortskrankenkasse beteiligt. Hinsichtlich der Kaufmannsgerichte ist er für das Stimmrecht der Gehilfinnen eingetreten.

Vereinsorgan sind die „Mitteilungen".

Die Mitgliederzahl betrug 1895: 454, 1896: 590, 1897: 695, 1898: 795, 1899: 859, 1900: 897, 1901: 1050, 1902: 1061, 1903: 1184, 1904: 1465, 1905: 1538, 1906: 1625.

c) Verbündete kaufmännische Vereine für weibliche Angestellte[1]).

Obgleich der oben unter a bezeichnete Verband seinen Wirkungskreis auf ganz Deutschland ausgedehnt hat und verschiedene früher selbständige Vereine sich mit ihm vereinigt haben, so kann er doch nicht den Anspruch erheben, die einzige Vertretung der weiblichen Angestellten zu sein, und da andererseits das Bedürfnis nach einer einheitlichen Organisation sich um so stärker geltend machte, je mehr der Gegensatz zwischen männlichen und weiblichen Gehilfen hervortrat, so trat auf Einladung des Frankfurter Vereins, die aber durch den Berliner Verein angeregt war, am 9. Juni 1901 in Sonneberg eine Konferenz zusammen, an der die Mehrzahl der bestehenden Vereine sich beteiligte und die unter dem Namen „Verbündete kaufmännische Vereine für weibliche Angestellte" eine Organisation begründete, die allerdings nur ganz loser Art ist und im wesentlichen sich darauf beschränkt, jährliche Konferenzen abzuhalten. Solche haben seitdem am 8. Juni 1902 in Kassel, am 14. Juni 1903 in Nürnberg, am 4./5. Juni 1904 in Magdeburg, am 4./5. September 1905 in Frankfurt a. M., am 20. Mai 1906 in Chemnitz, am 19. Mai 1907 in Eisenach und am 16./17. Mai 1908 in Frankfurt a. M. stattgefunden. Gegenstände der Beratung waren in erster Linie das Fortbildungsschulwesen, die Lehrlingsfrage und die Stellenvermittlung. Für die letzteren sind zwei Zentralstellen in Königsberg und Frankfurt a. M. gegründet. Der Plan, eine eigene Verbandssterbekasse ins Leben zu rufen, der auf der Konferenz in Nürnberg erörtert wurde, ist bisher gescheitert.

In der neuen Organisation bestand aber ein Gegensatz zwischen dem Berliner Verein einerseits und den meisten süd- und mitteldeutschen Vereinen, insbesondere Breslau und Köln, andererseits, der im wesentlichen auf prinzipieller Verschiedenheit in der Auffassung beruht. Der Berliner V., der, wie oben mitgeteilt, den Gedanken der Berufsorganisation durchgeführt hat und davon ausgeht, daß zwischen Geschäftsinhabern und Angestellten ein Interessengegensatz besteht, wollte die ersteren aus der Leitung entfernen, während viele andere Vereine der Ansicht waren, daß man besser mit den Prinzipalen zusammen arbeite. Nachdem dieser Gegensatz schon im Frühjahr 1905 dahin geführt hatte, daß der Berliner V. seinen Austritt aus der gemeinsamen Organisation ins Auge faßte, gelang es, auf der am 4./5. September 1905 in Frankfurt a. M. abgehaltenen Konferenz eine Einigung über eine Neuorganisation zu erzielen, die den Namen „Bund kaufmännischer Vereine der weiblichen Angestellten" führen und eine straffere Zusammenfassung darstellen sollte.

[1]) Das Material verdanke ich dem Vorstande des Kaufmännischen Vereins f. weibl. Angestellte in Frankfurt a. M.

Nach dem mit 32 gegen 13 Stimmen angenommenen Statut durften nur solche Vereine beitreten, deren Vorständen Geschäftsinhaber nicht angehören, und die sich im wesentlichen aus eignen Mitteln erhalten. Auch auf die Leitung war dem Berliner Verein ein seiner Größe entsprechender überwiegender Einfluß eingeräumt.

Aber diese Beschlüsse bedurften noch der Genehmigung durch die einzelnen Vereine, und als bei der bezüglichen Preßerörterung mehrfach scharfe Äußerungen gegen den Berliner V. fielen, erklärte dieser Anfang Dezember 1905, dem Bunde nicht beitreten zu wollen, und vollzog gleichzeitig seinen Austritt aus den „Verbündeten Vereinen". Die letzteren sind trotzdem als gemeinsame Organisation der übrigen Vereine bestehen geblieben; diese haben auf der schon erwähnten Konferenz in Chemnitz am 20. Mai 1906 beschlossen, allen Mitgliedern der angeschlossenen Vereine dieselben Rechte zu gewähren, wie den eignen. Das Hauptgewicht soll auf die Stellenvermittlung gelegt werden.

Ebenso sind in verschiedenen Städten Auskunftsstellen eingerichtet, in denen Rechtsrat erteilt wird. Die gefaßten Beschlüsse fordern u. a. Einführung des Acht-Uhr-Ladenschlusses, der vollständigen Sonntagsruhe, reichsgesetzliche Regelung der Arbeitszeit in den Engrosgeschäften, Einschränkung der Konkurrenzklausel, weibliche Krankenkontrolleure, Anstellung von Handelsinspektoren, Fortbildungsschulzwang für Mädchen und Gewährung von Sommerurlaub. Die verbündeten Vereine sind dem Verbande für das kaufmännische Unterrichtswesen und dem Hauptausschusse für Pensions- und Hinterbliebenenversicherung, sowie dem „Bunde deutscher Frauenvereine" beigetreten. Organ sind die „Mitteilungen".

Der Organisation waren am 1. Mai 1908 30 Vereine mit 15260 Mitgliedern angeschlossen. Lokalvereine bestanden in Augsburg, Braunschweig, Breslau, Bromberg, Kassel, Darmstadt, Dresden, Düsseldorf, Elbing, Flensburg, Frankfurt a. M., Freiburg, Gießen, Graudenz, Halle, Heidelberg, Kiel, Köln, Königsberg, Hamburg, Leipzig, Mainz, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart, Schneidemühl und Zweibrücken.

d) Gesamtverband katholischer kaufmännischer Gehilfinnen und Beamtinnen Deutschlands[1]).

Auf Anregung des Weihbischofs Schmitz in Köln wurde dort am 24. Oktober 1897 der „Verband kaufmännischer Gehilfinnen" gegründet.

Er hat den Zweck auf christlicher Grundlage den weiblichen Angestellten im kaufmännischen Berufe Schutz und Förderung der Standesinteressen zu bieten. Aufnahmefähig als ordentliche Mitglieder sind alle in Köln angestellten Gehilfinnen im Handels- und öffentlichen Verkehrsgewerbe, sowie alleinstehende kaufmännische Geschäftsinhaberinnen. Daneben gibt es fördernde und Ehrenmitglieder. Der Vorstand besteht aus 25 Mitgliedern, von denen 12 aus den ordentlichen Mitgliedern und 12 aus anderen Kreisen entnommen sein müssen, doch dürfen nur 6 von ihnen Prinzipale oder Prinzipalinnen sein. Der erste Vorsitzende ist ein vom Erzbischof bestimmter Geistlicher. Der V. hat Stellenvermittlung, Wohnungsnachweis, ein Pensionat, Unterrichtskurse, Bibliothek, Vorträge, Rechtsauskunft, sowie eine Krankenkasse und eine Sparkasse eingerichtet.

Das Beispiel von Köln fand in verschiedenen Städten Nachahmung, und schon am 11. Oktober 1899 fand auf Veranlassung des Kölner Vereins in Köln eine Besprechung statt, um die Schaffung eines Gesamtverbandes

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorstande.

ins Auge zu fassen. Eine am 23. Juli 1900 in Köln abgehaltene Versammlung der Präsides setzte eine Kommission ein, um die Satzungen zu entwerfen, und in einer in Anschluß an die 6. Generalversammlung des Charitas-Verbandes für das katholische Deutschland am 17. Juli 1901 in Aachen tagenden Delegiertenversammlung wurde der „Gesamtverband katholischer kaufmännischer Gehilfinnen Deutschlands" begründet.

„Der Verband bezweckt „die Stärkung der einzelnen Vereine durch Förderung der gemeinsamen Ziele". Als Mittel werden u. a. bezeichnet: 1. Einrichtung einer einheitlich organisierten Stellenvermittlung; 2. Ausdehnung der Krankenkasse des Verbandes katholischer kaufmännischer Gehilfinnen; 3. gegenseitige Unterstützung in der Einrichtung von Unterrichtskursen und der Veranstaltung von Vorträgen; 4. Herausgabe eines Verbandsorgans.

Nur solche Vereine, welche einen durch ihre Satzungen ausgesprochenen katholischen Charakter haben, können in den Verband aufgenommen werden.

In der Generalversammlung haben die Vereine für je 100 Mitglieder eine Stimme. Die Leitung der Geschäfte besorgt der von der Generalversammlung jährlich gewählte Vorort. Die Vereine haben für jedes Mitglied jährlich 50 Pf. in die Verbandskasse zu zahlen. Die von dem Kölner Verein eingerichtete Stellenvermittlung erhält die Stellung als Zentralvermittlungsbureaus, mit dem die Bureaus der einzelnen Vereine in Verbindung treten. Ebenso wird die Kölner Krankenkasse auf den ganzen Verband ausgedehnt. Verbandsorgan ist das seit 1. April 1902 herausgegebene „Korrespondenzblatt".

Die Tätigkeit des Verbandes und der Vereine hat sich neben religiösen Aufgaben, insbesondere Vorträgen und gemeinsamer Kommunion, sowie Pflege der Geselligkeit und Veranstaltungen für Bildungszwecke, wie Bibliotheken, Lesehallen, Fortbildungskurse, überwiegend auf soziale Angelegenheiten bezogen. In Eingaben an den Reichstag ist völlige Sonntagsruhe, obligatorische Fortbildungsschule, Acht-Uhr-Ladenschluß, Sommerurlaub von 14 Tagen, sowie die Anstellung von Handelsinspektoren unter Heranziehung weiblicher Kräfte gefordert; ebenso hat man sich mehrfach mit der Pensionsversicherung der Angestellten beschäftigt. Der Verband hat sich an dem von dem katholischen Volksverein veranstalteten sozialen Ferienkursus und dem von der Gesellschaft für soziale Reform eingesetzten Privatbeamtenausschuß beteiligt. Die Anregung, den Verband in eine Kongregation umzuwandeln, ist abgelehnt. In der Generalversammlung am 27. August 1906 wurde dem Namen des Verbandes der Zusatz: „und Beamtinnen" beigefügt.

Der Verband zählte am 1. Januar 1908 4200 Mitglieder in 32 Vereinen.

V. Künstlerische Berufe.

A. Die Musiker[1]).

Die Musik ist eine Kunst und verfolgt ideelle Zwecke; aber die Musiker in ihrer großen Mehrheit sind gezwungen, ihre Kunst zum Zwecke des Gelderwerbes zu benutzen, ganz abgesehen von denjenigen, bei denen die Kunst zum Handwerk wird, oder bei deren Tätigkeit nach dem Ausdrucke

[1]) Außer den im folgenden behandelten Musikerorganisationen besteht noch der Zentralverband der Zivilmusiker, der der Generalkommission der Gewerkschaften angeschlossen ist. Der Vorsitzende, G. Fauth in Hamburg, hat mir auf meine mehrfachen Bitten um Auskunft nicht geantwortet. Nach der Statistik der Generalkommission betrug die Mitgliederzahl am 31. Dezember 1907 861.

der Gewerbeordnung „ein höheres Interesse der Kunst nicht obwaltet". Aber auch diejenigen Musiker, bei denen zweifellos das ideelle Interesse im Vordergrunde steht, werden dadurch, daß sie die Kunst für Erwerbszwecke verwenden, im volkswirtschaftlichen Sinne zu Gewerbetreibenden. Deshalb findet auf sie auch diejenige Unterscheidung Anwendung, die das ganze gewerbliche Leben durchzieht, nämlich zwischen Selbständigen und Unselbständigen. Die ersteren bieten ihre Leistungen dem ganzen Publikum und bedienen sich höchstens aus praktischen Gründen gewisser Zwischeninstanzen, die letzteren stehen zu bestimmten Personen oder Anstalten in einem festen Anstellungsverhältnisse. Wir haben es hier an sich nur mit der zweiten Klasse zu tun; aber da die bestehenden Organisationen diese Trennung meist nicht kennen, so läßt sie sich auch bei der Darstellung nicht durchführen.

Eine andere Unterscheidung besteht zwischen produktiven und reproduktiven, schaffenden und ausübenden Musikern, Komponisten und Virtuosen. Die ersteren sind wohl ausnahmslos zugleich Selbständige; denn es dürfte kaum vorkommen, daß ein Komponist als solcher sich in einem festen Anstellungsverhältnisse befindet. Selbst wenn er mit einem Verleger einen dauernden Vertrag abgeschlossen hat, so ist doch diese Beziehung nicht die eines Dienstvertrages.

1. Allgemeiner deutscher Musikverein[1]).

Er ist am 7. August 1861 unter Führung von Franz Liszt in Weimar gegründet.

Sein satzungsgemäßer Zweck ist: 1. Pflege und Förderung des deutschen Musiklebens im Sinne einer fortschreitenden Entwicklung; 2. Wahrung und Förderung der Standes- und Berufsinteressen der Tonkünstler; 3. Unterstützung bedürftiger Tonkünstler und ihrer Hinterbliebenen. Die unter 2 bezeichnete Aufgabe soll erreicht werden a) durch Einflußnahme auf alle Angelegenheiten, welche die Hebung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Tonkünstler betreffen, durch Wahrnehmung ihrer Interessen in der Gesetzgebung, sowie gegenüber den Behörden und öffentlichen und privaten Unternehmern; b) durch Einflußnahme auf Vervollkommnung im musikalischen Unterrichtswesen; c) durch Gewährung von Ehrengaben. Die Unterstützung soll geschehen an Befähigte zum Zwecke ihrer musikalischen Ausbildung und an Bedürftige in Fällen einer Notlage. Die Mitgliedschaft steht offen „allen Tonkünstlern und Freunden der Tonkunst".

Ist hiernach ein gewisser Ansatz zu gewerkschaftlichen Zielen nicht zu verkennen, so ist er doch nicht zur Entwicklung gelangt, und zwar in erster Linie deshalb, weil die Mitgliedschaft sich bisher tatsächlich, abgesehen von Laien, auf diejenige Oberschicht von Künstlern beschränkt hat, die im Sinne der obigen Ausführung als selbständige Unternehmer anzusehen sind. Allerdings hat der Verein sich mehrfach auch mit der Besserung der Lage der Orchestermitglieder beschäftigt und in der Hauptversammlung vom 3. Juni 1905 einen besonderen Ausschuß eingesetzt, „der durch aufklärende Schriften und Aufsätze, sowie durch Sammlung einschlägigen Materials zu Eingaben bei den zuständigen Behörden für die materiellen und sozialen Interessen der deutschen Orchestermitglieder wirken soll". Aber dieses Unternehmen trägt doch lediglich humanitären und nicht ge-

[1]) Das Material verdanke ich dem Schatzmeister des Vereins, Herrn Senator Gustav Rassow in Bremen, und dem Schriftführer, Herrn Fr. Rösch in Berlin.

werkschaftlichen Charakter. Übrigens befinden sich unter den Vereinsmitgliedern auch eine Anzahl von Orchestermusikern.

Die Mitgliederzahl betrug am 1. Juni 1907 1012, das Vereinsvermögen, abgesehen von mehreren besonderen Stiftungen, 59189 M.

2. Allgemeiner deutscher Musikerverband[1]).

Im Jahre 1867 hatte sich in Berlin ein Krankenunterstützungsverein für Berliner Musiker gebildet. Als am 10./11. Juli 1869 der von dem „Allgemeinen deutschen Musikverein" einberufene deutsche Musikertag in Leipzig tagte, auf dem auch die soziale Lage der Musiker behandelt werden sollte, beteiligte sich auch der genannte Berliner Verein; aber da er für die sozialen Angelegenheiten kein Verständnis fand, beschloß er, eine besondere Versammlung abzuhalten mit folgendem Programm: 1. Gründung einer allgemeinen deutschen Musiker-Pensionskasse, 2. Vereinigung sämtlicher Zivil- und Militärmusiker, 3. Hebung der materiellen Lage der Musiker, 4. Organisation der Krankenkassen. Die Versammlung fand am 23. August 1869 in Berlin statt und wählte eine Kommission, die sich an alle Musik- und Theaterdirektoren wandte und einige Verbesserungen erzielte und es insbesondere erreichte, daß sich in vielen Städten örtliche Musikervereine bildeten. Um die Bewegung weiterzutragen, beschloß der Berliner Verein am 19. November 1869 die Gründung eines Blattes, das unter dem Titel: „Deutsche Musikerzeitung", am 3. April 1870 zum ersten Male erschien. Endlich berief man eine allgemeine Delegiertenversammlung der bestehenden Ortsvereine ein, die am 12. September 1872 in Berlin stattfand, und auf der der „Allgemeine deutsche Musikerverband" begründet wurde.

Nach den Statuten erstrebt der Verband, der seinen Sitz in Berlin hat, „Hebung und Sicherung der materiellen Lage, sowie der gesellschaftlichen Stellung des Musikerstandes durch Förderung und Pflege der geistigen Interessen seiner Mitglieder und des öffentlichen Musiklebens". „Der Verband überläßt jedem Mitgliede Bewegungsfreiheit im politischen Leben und lehnt eine Erörterung aller politischen und religiösen Fragen ab." Seinen Zweck will der Verband erreichen: 1. durch eine Vereinigung aller deutschen Musiker; 2. durch Erstreben einer zeitgemäßen Erhöhung der festen Gagen und Tarifsätze für Musikgeschäfte nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse; 3. durch Unterhaltung eines Zentralstellenvermittlungsbureaus für Verbandsmitglieder; 4. durch Unterhaltung einer Kasse zu Verbandszwecken; 5. durch Unterhaltung eines Organs; 6. durch Gewährung von Rechtsbeistand; 7. durch Aufstellung eines Programmes, welches die Forderungen und Ziele des Verbandes enthält.

Über die Mitgliedschaft ist im Statut nur bestimmt, daß dem Verbande sowohl Lokalvereine wie Einzelmitglieder angehören können, die sich zu den Verbandssatzungen und den Grundsätzen des Verbandes bekennen. Auch in den Statuten der Lokalvereine befindet sich keine nähere Bestimmung. Hiernach ist anzunehmen, daß die Mitgliedschaft allen deutschen Musikern offen steht, doch sind „Musikdirektoren (Kapellmeister) oder Musiker, die bereits einer anderen in Deutschland domizilierenden Fachvereinigung angehören, sowie behördlich angestellte Beamte" ausgeschlossen. Es gibt auch außerordentliche und Ehrenmitglieder, die aber kein Stimmrecht besitzen. Der Beitrag beträgt jährlich 4 M. 60 Pf., wofür die „Deutsche Musikerzeitung" geliefert wird.

Das in dem Statut vorgesehene Programm lautet: „Der Allg. d. Musikerverband erstrebt zur Sicherung und Hebung der materiellen Lage, der gesundheitlichen Verhältnisse, der allgemeinen Bildung und der damit verbundenen gesellschaftlichen Stellung des gesamten Musikerstandes die Anerkennung und Durchführung folgender Forderungen:

1. Reichsgesetzliche Regelung der Verhältnisse des Musikerstandes durch Nutzbarmachung der Gewerbeordnung (Kranken- und Invalidenversicherung, Arbeiterschutz, Gewerbegericht, Fortbildungsschulzwang, Verbot der Nachtarbeit für Lehrlinge unter 16 Jahren). 2. Ver-

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandspräsidium.

bot jedes gewerblichen Musizierens der Militärmusiker. 3. Verbot jedes gewerblichen Musizierens der Beamten. 4. Städte, Bäder, Gesellschaften usw., welche Orchester unterhalten oder unterstützen, sollen angehalten werden: a) diese Orchester in völlig eigne Verwaltung zu übernehmen und für die Orchestermitglieder feste Gehaltsverhältnisse, sowie Pensions- und Hinterbliebenenversorgung einzuführen; b) den Teuerungsverhältnissen und musikalischen Ansprüchen entsprechende Gagenerhöhung eintreten zu lassen; c) die sogenannten Vorprobetage voll zu bezahlen; d) die Musikerverträge gegenzuzeichnen; e) die Gage selbst auszubezahlen. 5. Verträge, welche dem Grundsatze der „gegenseitigen Rechte und Pflichten" nicht entsprechen, sind abzulehnen. 6. Bei Probekonkurrenzspielen sind allen zugelassenen Bewerbern die Reise- und Zehrungskosten zu erstatten. 7. Jede Musikleistung ist nach den Sätzen eines den lokalen Verhältnissen entsprechend aufzustellenden Ortstarifs zu honorieren. 8. Beseitigung des vielfach eingeführten schlechten Notenmaterials, weil gesundheitsschädlich. 9. Das Recht der öffentlichen Aufführung von Werken der Tonkunst soll mit Ankauf des Notenmaterials erworben werden."

Der Verband gewährt Rechtsschutz und Stellenvermittlung. Als besondere Einrichtungen bestehen die Pensionskasse (seit 1875), die Unterstützungskasse für Witwen und Waisen (seit 1882) und die Sterbekasse (seit 1905). Er besitzt einen besoldeten Präsidenten, Rendanten und Redakteur.

Die Haupttätigkeit des Verbandes hat sich bisher bezogen auf den Kampf gegen die Militär- und Beamtenkapellen. Anfangs stand die Militärbehörde diesen Bestrebungen durchaus feindlich gegenüber und verbot den Militärmusikern den Beitritt, aber nachdem der Reichstag die Angelegenheit mehrfach im Sinne des Verbandes behandelt hatte, wurde den Militärmusikern das Tragen der Uniform bei öffentlichen Tanzvergnügungen, die Benutzung der Militärfahrkarten bei geschäftlichen Reisen, sowie jede Preisunterbietung untersagt. Den nicht selbständigen Bataillonskapellen ist jedes gewerbliche Musizieren verboten.

Der Verband ist aber hiermit nicht befriedigt, forderte vielmehr in seiner am 22./27. Juli 1907 in Köln abgehaltenen Generalversammlung völliges Verbot gewerblichen Musizierens für die Militärkapellen und setzte eine ständige Kommission ein, um die Militär- und Beamtenkapellen zu überwachen. Der Verband ist bestrebt, unter Anwendung der Gewerbeordnung eine reichsgesetzliche Regelung der Verhältnisse der Musiker, insbesondere die Besserung der Mißstände im Lehrlingswesen herbeizuführen. Der Verband hat eine besondere Musikbörse eingerichtet und einen Katalog steuerfreier Kompositionen herausgegeben. Er hat große Mühe darauf verwandt, durch Erhebungen feste Grundlagen über die Lage der Musiker zu gewinnen; ebenso hat er durch Aufstellung von Formularen für Anstellungsverträge seine Mitglieder zu schützen versucht[1]). Außerdem wurde ein Fonds zur Unterstützung der Mitglieder bei dem Kampfe um Erringung besserer Lohnbedingungen gegründet. Mit der Genossenschaft deutscher Tonsetzer hat der Verband wegen Verteilung der Aufführungssteuer verhandelt. Er ist der confédération internationale beigetreten, der auch die Musikervereine von England, Frankreich, Belgien, Holland, Österreich und der Schweiz angehören.

Der Verband zählte am 1. Januar 1908 13500 Mitglieder, das Verbandsvermögen betrug 120000 M., das Vermögen der Pensionskasse 1164000 M., das der Witwen- und Waisenkasse 500000 M.

---

[1]) Folgende Schriften wollen den Bestrebungen des Vereins dienen: 1. Marsop, Die soziale Lage der deutschen Orchestermusiker; 2. Göhler, Keine Konzert-Tantiemen; 3. Ertel, Zur Revision der Musikerverträge; 4. „Recht verlangen wir." Ein Notschrei der deutschen Zivilmusiker.

3. Allgemeiner Organistenverein[1]).

In mehreren Diözesen, insbesondere in Breslau, Ermland und Gnesen-Posen, gibt es Vereinigungen der dortigen katholischen Organisten, die auch wirtschaftliche Zwecke verfolgen. Der am 18. April 1893 in Köln begründete „Allgemeine Organistenverein" will ganz Deutschland umfassen, denn „alle an einer katholischen Kirche angestellten Organisten sind zum Beitritte berechtigt". Der Verein bezweckt, „die gemeinsamen Interessen des Organistenstandes in allen deutschen Diözesen zu vertreten und zu fördern". Er hat seinen Sitz in Köln. Die wichtigste Aufgabe, die sich der Verein gestellt hat, ist die Schaffung einer Pensionsberechtigung und eine Versorgung der Witwen und Waisen. Der zuerst eingeschlagene Weg, eine gesetzliche Ordnung zu erlangen, wie sie für die evangelischen Organisten, Kantoren und Küster durch das preußische Kirchengesetz vom 7. Juli 1900 geschaffen ist, mußte daran scheitern, daß die katholische Kirche zum Staate in einem ganz anderen Verhältnisse steht, als die evangelische. Man hat sich dann an die Bischöfe und die Katholikentage gewandt, um die Kirchengemeinden zur Besserstellung ihrer Beamten anzuhalten, aber bisher ohne Erfolg. Darauf faßte man den Weg der Privathilfe und den Anschluß an den deutschen Privatbeamtenverein ins Auge, doch ist derselbe bisher nicht zustande gekommen, ebensowenig wie die geplante Abhaltung eines Delegiertentages der katholischen Organisten. Dagegen hat sich der Verein dem „Ausschusse der Privatbeamtenvereine" in Berlin[2]) angeschlossen. In einer Eingabe an die deutschen Bischöfe hat der Verein um gesetzliche Regelung der Pensionsfrage für die katholischen Kirchenbeamten gebeten, doch ist darauf bisher kein Bescheid erfolgt.

Die Mitgliederzahl betrug am 1. April 1908 400. Das frühere Vereinsorgan: „Der Organist", ist Ende 1903 eingegangen.

4. Genossenschaft deutscher Tonsetzer[3]).

Sie ist die hauptsächlichste Organisation der schaffenden Musiker. Die Veranlassung zu ihrer Gründung war ein wirtschaftlicher Zweck, nämlich die Sicherung des Aufführungsrechtes und seine finanzielle Verwertung. Der „Verein der deutschen Musikalienhändler" faßte nämlich in seiner Generalversammlung am 10. Mai 1898 den Beschluß, eine Anstalt für Verwertung des musikalischen Aufführungsrechtes ins Leben zu rufen. Obgleich der „Allgemeine deutsche Musikverein"[4]) am 27. Juni 1908 diesen Beschluß mit 17 gegen 14 Stimmen billigte, so waren doch die Komponisten, die in dem letzten Verein nur schwach vertreten waren, der Ansicht, daß die geschaffene „Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht" ihren Interessen nicht gerecht werde, und schlossen sich am 30 September 1898 zu der „Genossenschaft deutscher Komponisten" zusammen, deren Zweck in der „wirksamen genossenschaftlichen Wahrnehmung aller musikalischen Urheberrechte und der damit verbundenen Standesinteressen deutscher Kom-

[1]) Das Material ist den mir vom Vereinsvorstande zur Verfügung gestellten Geschäftsberichten entnommen.

[2]) Vgl. unten S. 297.

[3]) Das Material verdanke ich dem Genossenschaftsvorstande.

[4]) Vgl. S. 242.

ponisten" bestand. Sie erreichte es durch ihren Widerstand, daß die gegenannte Anstalt, die mit dem 1. Oktober 1898 ihre Tätigkeit begonnen hatte, sie schon am 21. Januar 1899 wieder einstellen mußte.

Die Genossenschaft setzte ihre Bestrebungen fort, fand aber günstigere Bedingungen für deren Verwirklichung erst, nachdem das neue Gesetz über das musikalische Urheberrecht vom 19. Juni 1901 auch das Aufführungsrecht von Musikwerken besser als bisher geschützt hatte. In der Generalversammlung am 14. Januar 1903 wurde dann die Organisation in die „Genossenschaft deutscher Tonsetzer" umgewandelt und zugleich die „Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht" begründet.

Die Genossenschaft, die ihren Sitz in Berlin hat, bezweckt: 1. Die Wahrung und Förderung der Standes- und Berufsinteressen der Mitglieder; 2. die Einrichtung von Anstalten zur Verwertung musikalischer Aufführungs- und Verlagsrechte; 3. die Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder und ihrer Hinterbliebenen. Die Wahrung und Förderung der Standes- und Berufsinteressen erfolgt insbesondere durch Beratung gemeinsamer, die soziale und wirtschaftliche Hebung des Standes berührender Angelegenheiten, sowie durch Erteilung von Rat und Auskunft, Begutachtung, Vertretung und Rechtsschutz in Fragen des Urheber- und Verlagsrechtes.

Aufnahmefähig ist jeder Tonsetzer, der deutscher Reichsangehöriger ist. Ausländer, die in Deutschland ihren Wohnsitz haben, können als Mitglieder zugelassen werden. Ordentliche Mitglieder sind die Gründer der Genossenschaft, sowie solche Mitglieder, welche der Genossenschaft mindestens fünf Jahre angehört haben und durch Beschluß der Hauptversammlung zu ordentlichen Mitgliedern ernannt worden sind. Die übrigen Mitglieder sind außerordentliche. Nur die ordentlichen Mitglieder sind in der Hauptversammlung stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.

Die Genossenschaft gewährt ihren Mitgliedern: 1. Rat und Auskunft, Begutachtung, Vertretung und Rechtsschutz in Fragen des Urheber- und Verlagsrechtes; 2. Benutzung der von der Genossenschaft eingerichteten Anstalten zur Verwertung musikalischer Aufführungs- und Verlagsrechte; 3. schiedsgerichtliche Entscheidung bei Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, soweit sie mit den Zwecken der Genossenschaft in Zusammenhang stehen.

Der Zweck der „Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht", die formell von der Genossenschaft getrennt ist, deren oberste Leitung aber in der Hand des Genossenschaftsvorstandes liegt, ist: 1. musikalische Aufführungsrechte für die Berechtigten zu erwerben und unberechtigte Aufführungen zu verfolgen; 2. den Veranstaltern musikalischer Aufführungen die durch das Urheberrechtsgesetz vorgeschriebene Aufführungsgenehmigung zu erwirken. Ihre Tätigkeit besteht darin, daß sie sich von den ihr angeschlossenen Komponisten oder Verlegern das Aufführungsrecht abtreten läßt und dasselbe durch Verträge mit Kapellen, Gastwirten, Badeverwaltungen usw. finanziell verwertet. Von dem Erlöse werden 10% an die Unterstützungskasse der Genossenschaft abgeführt, aus deren Mitteln hilfsbedürftige Komponisten und deren Hinterbliebenen unterstützt werden sollen. Eine Altersversicherung aller Mitglieder ist ins Auge gefaßt.

Anfangs stieß die Genossenschaft auf starken Widerspruch bei einem Teile der Verleger und einigen Kunstinstituten, insbesondere aber bei den Inhabern von Konzertlokalen, Kapellmeistern und Badeverwaltungen, doch ist jetzt mit dem größten Teile der Verleger, insbesondere dem „Verein der deutschen Musikalienhändler" und einem Teile der Badeverwaltungen, den meisten Konzertinstituten und den größeren Badekapellen eine Verständigung erzielt. Mit der in Paris bestehenden „Société des auteurs" und der Wiener „Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger" ist ein Kartellvertrag geschlossen.

Der Genossenschaft waren am 1. Juli 1908 310 Tonsetzer, 70 Musikverleger — darunter fast alle bedeutenderen — und 26 Textdichter beigetreten. Die zur Verteilung gelangten Beträge aus der Verwertung des Aufführungsrechtes betrugen 1904: 33885 M., 1905: 51033 M., 1906: 66293 M. und 1907: 100980 M.

5. Musikpädagogischer Verband[1]).

Der im Jahre 1903 gegründete Verband hat seinen Sitz in Berlin.

Er bezweckt eine Vereinigung der Musikpädagogen Deutschlands zur Verbesserung des gesamten Musikunterrichtswesens und Hebung des Musiklehrerstandes.

Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden: 1. durch eine nach einheitlichen Grundsätzen geregelte, gründliche Ausbildung für den Lehrberuf; 2. durch Einführung von Prüfungen, über deren Ergebnisse Zeugnisse ausgestellt werden, 3. durch Einrichtung von Fortbildungs- und Ferienkursen; 4. durch Reformen auf dem Gebiete des Schulgesanges; 5. durch Prüfung und Sichtung aller bedeutenden Neuerscheinungen im Gebiet der Musikpädagogik; 6. durch Einführung bestimmter Honorarbedingungen auf einheitlicher Grundlage; 7. durch anregende Artikel in Fachorganen und in der Tagespresse zur Förderung der musikpädagogischen Interessen und zur Aufklärung des Publikums; 8. durch Abhaltung von Kongressen mit belehrenden Vorträgen und Diskussionen.

Der Verband ist bestrebt, mit Vereinigungen, die pädagogischen und wissenschaftlichen Zwecken dienen, in ein Kartellverhältnis zu treten. Außerdem stellt sich der Verband die besondere Aufgabe, zur Erreichung seiner Ziele die Mitwirkung und den Schutz der staatlichen Behörden zu gewinnen.

Der Verband besteht aus Vereinen und direkten Mitgliedern. Aufnahmefähig ist jeder musikpädagogische Verein und als direkte Mitglieder 1. Leiter und Leiterinnen von Konservatorien und Musikbildungsanstalten, 2. Musiklehrer an staatlichen oder städtischen Musik- oder höheren Bildungsanstalten, 3. Privat-Musiklehrer und -lehrerinnen.

Die dem Verbande angehörenden Leiter und Leiterinnen von Konservatorien und Musikbildungsanstalten sind verpflichtet, sämtliche vom Verbande beschlossenen Reformen, als da sind: Festsetzung der Schüleranzahl in den Elementarklassen, Minimalhonorarsätze für Lehrkräfte und Schüler, ferner die Umgestaltung oder Neueinrichtung von Seminaren, Prüfungen und Zeugnisausstellungen, soweit letztere für ihre Anstalten in Betracht kommen, an ihren Anstalten einzuführen. Auch verpflichten sie sich, an abgehende Schüler Zeugnisse über ihre Befähigung zur Ausübung des Lehrberufes nur noch nach den Prüfungsbestimmungen des Verbandes auszustellen.

Privat-Musiklehrer und -lehrerinnen sind verpflichtet, ihre Schüler, die sich dem Lehrberuf widmen wollen, nach den vom Verbande aufgestellten Grundsätzen zu erziehen, die Minimalsätze der Schülerhonorare innezuhalten, sowie die vom Verbande aufgestellten Bedingungen bei neuer Schüleraufnahme einzuführen und Zeugnisse an abgehende Schüler über Befähigung zur Ausübung des Lehrberufs nur nach den Prüfungsbestimmungen des Verbandes auszustellen. Der Beitrag beträgt für direkte Mitglieder 4 M., für Vereinsmitglieder 20 Pf. jährlich. In der Generalversammlung haben die Vereine für je 20 Mitglieder eine Stimme bis zur Höchstzahl von fünf Stimmen. Jährlich sollen Kongresse abgehalten werden, zu denen an Musikpädagogen Deutschlands und des Auslandes Einladungen ergehen. Sie sollen in erster Linie der Erörterung von Fragen und Interessen des Musiklehrerstandes dienen. Verbandsorgan ist „Der Klavierlehrer".

Der Verband zählte am 1. Juli 1908 655 Mitglieder in 12 Vereinen.

B. Das Bühnenpersonal.

1. Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger[2]).

Dieselbe ist von dem vom 17. bis 19. Juli 1871 in Weimar abgehaltenen „Ersten allgemeinen deutschen Bühnenkongresse" begründet.

Sie bezweckt „die Fortentwickelung des deutschen Theaters, sowie die Sicherung und Hebung der geistigen und materiellen Interessen der deutschen Bühnenangehörigen". Die Genossenschaft, die ihren Sitz in Berlin hat, „erklärt es als ihren Beruf, in ihrer Vereinigung den notwendigen festen Organismus zu schaffen zur Förderung der hohen kulturellen Auf-

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorstande. Derselbe erklärt mir, daß es ihm wegen Arbeitsüberhäufung nicht möglich sei, mir über die bisherige Tätigkeit des Verbandes Auskunft zu geben.

[2]) Das Material verdanke ich dem Genossenschaftsvorstande.

gaben des deutschen Theaters im allgemeinen und im besonderen zur Wahrung der Interessen der deutschen Bühnenangehörigen in ihrem künstlerischen, rechtlichen und sozialen Verkehre". Die Eigenschaft als ordentliche Mitglieder können alle Bühnenangehörige erwerben. Als solche werden anerkannt: Bühnenvorstände, Regisseure und artistische Bühnenleiter, Kapellmeister, Musiker und Chordirektoren, Schauspieler und Schauspielerinnen, Solo- und Chorsänger und -sängerinnen, Orchestermitglieder, Ballettmeister und Ballettmeisterinnen, Tänzer und Tänzerinnen, Theaterbeamte, Souffleure und Souffleusen, Inspizienten, Dekorationsmaler, Maschinisten, Theatermeister, Garderobemeister, Requisiteure, Friseure, Theaterdiener, Beamte der Genossenschaft. Daneben gibt es außerordentliche und Ehrenmitglieder, doch sind nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Die Genossenschaft gewährt ihren in Not geratenen Mitgliedern Darlehen und Unterstützungen. Daneben bestehen mit selbständigen Beitrittsrechten eine Pensionsanstalt für die Mitglieder, eine Witwen- und Waisenpensionsanstalt und eine Sterbekasse. Der Genossenschaftsbeitrag beträgt jährlich 12 M., wofür das Organ der Genossenschaft, „Die deutsche Bühnengenossenschaft" mit der „Dramaturgischen Beilage" geliefert wird.

Die Tätigkeit hat sich bisher besonders auf Schaffung eines einheitlichen Theaterrechts, Regelung des Konzessionswesens und Aufstellung allgemeiner Grundsätze für einheitliche Anstellungsverträge bezogen. Eine besondere Vertragskommission hat mit dem „Deutschen Bühnenverein" über den Entwurf eines Normalvertrages verhandelt; doch ist eine Einigung noch nicht erzielt[1]). Dagegen hat man sich in der Frage der Beschaffung der Kostüme und der Kündigung im Probemonat verständigt. Während früher die Namen der vertragsbrüchig gewordenen Mitglieder in dem Genossenschaftsorgan veröffentlicht wurden, ist dies jetzt als gegen die Strafgesetze verstoßend aufgegeben. Gelegentlich ist die Genossenschaft bei unangemessener Behandlung ihrer Mitglieder durch einzelne Bühnenleiter eingetreten. Ebenso ist man bestrebt, die Beziehungen zu den Theateragenturen und die von ihnen erhobenen Gebühren zu regeln. Auch mit den zum Teil höchst dürftigen Gehältern hat man sich mehrfach beschäftigt; es wurde beschlossen, durch Aufklärung den bisherigen ungesunden Zudrang zu der Theaterlaufbahn einzuschränken.

Die Genossenschaft umfaßte am 1. Oktober 1907 170 Ortsverbände (davon 16 im Auslande) mit 6369 Mitgliedern und einem Vermögen von 182662 M. Die Pensionsanstalt, der 4568 Mitglieder angehören, besitzt ein Vermögen von 7180497 M. und hat seit ihrer Gründung am 29. Mai 1879 5114388 M. an Pensionen ausgezahlt. Das Vermögen der Sterbekasse betrug 162617 M., das der Witwen- und Waisenpensionsanstalt 431812 M.

2. Allgemeiner deutscher Chorsängerverband[2]).

Der Verband, der in Mannheim seinen Sitz hat, wurde am 1. Oktober 1884 in Frankfurt a. M. gegründet und am 10. Juli 1902 in Berlin reorganisiert.

Er ist eine Vereinigung von Chorsängern und Chorsängerinnen deutscher Bühnen, welche die Vertretung und Förderung der geistigen und materiellen Interessen ihrer Mitglieder bezweckt, mit Ausschluß von politischen, sozialpolitischen und religiösen Fragen. Dieser Zweck soll erreicht werden: 1. durch standesbewußtes Verhalten der Mitglieder innerhalb und außerhalb des Berufes in dem Bestreben, durch gutes Beispiel, durch Wort und Schrift dem Chorsängerstande die Achtung zu verschaffen, die ihm gebührt; 2. durch Erstrebung von zeitgemäßen, den Lebensbedürfnissen entsprechenden Gagen und Spielhonorar-

[1]) Das Nähere über die Beziehungen zu dem „Deutschen Bühnenverein" ist unten (III 133) mitgeteilt.

[2]) Das Material verdanke ich Herrn Rechtsanwalt Dr. Seelig in Mannheim.

bezahlungen auf gesetzlichem Wege; 3. durch Einführung eines speziellen Chorkontraktformulares, welches a) Extrabezahlung bei zwei Vorstellungen an einem Tage und bei Spielen an mehreren Theatern an einem Abend, b) Extrabezahlung bei Mitwirkung im Ballett, der Statisterie und Statisterieproben, c) gegenseitiges Kündigungsrecht innerhalb der ersten drei Vertragswochen, d) Lieferung der historischen und modernen Kostüme auch an weibliche Chormitglieder, e) in Krankheitsfällen in den ersten sechs Wochen Anspruch auf die volle, in den zweiten sechs Wochen auf die halbe Gage zu enthalten hat; 4. durch Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz in Streitfällen, welche aus dem kontraktlichen und dienstlichen Verhältnis zwischen einem Mitglied und seiner Direktion oder deren Stellvertreter entspringen; 5. durch Unterstützung aus der Verbandskasse in besonderen Fällen ungerechtfertigter Entlassungen oder Strafhärten; 6. durch Gewährung einer Unterstützung an die Familienangehörigen oder zur Deckung der Beerdigungskosten verstorbener Mitglieder; 7. durch den Geschäftsbetrieb der Verbandsagentur; 8. durch Herausgabe eines Fachblattes. Beitrittsberechtigt sind alle Chorsänger und Chorsängerinnen, sowie Inspizienten

Der Beitrag beträgt monatlich 25 Pf. oder, falls sie Sterbeunterstützung erhalten wollen, 50 Pf. Die Ausschließung eines Mitgliedes kann u. a. beschlossen werden, wenn es „unter erschwerenden Umständen kontraktbrüchig wird". In der Delegiertenversammlung haben die Lokalverbände eine oder zwei Stimmen, je nachdem sie über 40 Mitglieder haben. Theateragenten oder Inhaber von Chorschulen dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Die Verbandsagentur vermittelt Abschlüsse von Anstellungsverträgen gegen eine von der Delegiertenversammlung festgesetzte Gebühr. Der Vorstand hat bei Rechtsstreitigkeiten zwischen den Bühnen und den Mitgliedern den Sachverhalt zu prüfen und je nach Ausfall dieser Prüfung Rechtsbeistand zu beschaffen. Für Sterbeunterstützung besteht ein besonderer Fonds, daneben kann der Vorstand in besonderen Notfällen Unterstützung gewähren. Der Verband ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand oder ein Mitglied desselben durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Verbandsorgan ist die „Verbandszeitung", zu deren Abonnement jedes Mitglied verpflichtet ist.

Der Verband hat sich bestrebt, mittels Petitionen beim Reichskanzler, Bundesrat und Reichstag Schutzgesetze zu erlangen, welche das gesetzliche Verbot folgender Punkte vorsehen:

1. Den Vorbehalt der einseitigen Kündigung des Vertrages seitens eines Bühnenleiters, bzw. die gesetzliche Regelung der Kündigung überhaupt; 2. die Abhaltung von Bühnenproben an Sonn- und Feiertagen und abends vor oder nach einer Vorstellung; 3. die Abhaltung von Bühnenproben über ein Uhr mittags hinaus ohne zweistündige Mittagspause; 4. eine tägliche Beschäftigung über acht Stunden; 5. Gehaltsabzüge als Strafen für dienstliche Vergehen in anderer als ganz minimaler Form; 6. das Untersagen des Beschreitens des Rechtsweges in Streitfällen; 7. Vertragsbestimmungen, durch welche Chormitglieder gezwungen werden, sich die Kostüme selbst anzuschaffen; 8. Vertragsbestimmungen, welche ein Mitmachen von Proben vor dem Vertragszeitpunkt ohne Entschädigung verlangen; 9. Vertragsbestimmungen, welche in Krankheitsfällen die im Neuen Bürgerlichen Gesetzbuch und und analog dem Handelsgesetzbuch festgesetzten Zahlungsfristen herabsetzen.

Auch der „Deutsche Bühnenverein" wurde um Regelung der vorstehenden Punkte durch Einführung eines neuen Vertragsformulars für Engagementsabschlüsse ersucht, in welchem diesbezügliche Bestimmungen enthalten sind.

Ferner wurde der Reichstag gebeten, geeignete Maßregeln zu treffen, um die Chormitglieder der deutschen Bühnen zwangsweise dem staatlichen Invaliden- und Altersversorgungsgesetz, dem Unfall- und Krankenversicherungsgesetz zu unterstellen.

Nach dem Bühnengenossenschafts-Almanach von 1905/06 gibt es bei den 263 deutschen Bühnen 3567 Chorsänger und Chorsängerinnen; von ihnen waren am 1. April 1908 3000 dem Verbande beigetreten.

Unabhängig von dem Verbande besteht die „Deutsche Pensions- und Sterbekasse für Chormitglieder" in Frankfurt a. M., die den Zweck hat, ihren Mitgliedern Pensionen und den Hinterbliebenen Sterbegeld zu gewähren.

C. Die Zeichner[1]).

Der Zeichnerberuf ist ein Erzeugnis der modernen industriellen Entwicklung; er beruht auf der Verwendung einer Kunstfertigkeit und künstlerischen Begabung zu gewerblichen Zwecken, d. h. auf der Entstehung des Kunstgewerbes. Fast alle Industrien bedürfen heute der Zeichner, insbesondere die Möbel- und Metallindustrie, die keramischen und graphischen Gewerbe. Die soziale Lage der Zeichner ist sehr verschieden. Neben frei schaffenden Künstlern gibt es selbständige und unselbständige Zeichner. Die ersteren arbeiten meistens für sich allein, die letzteren sind entweder Angestellte in einem kaufmännischen Geschäfte, oder sie haben ein eignes Bureau, auf dem sie bis zu 30, ja, vereinzelt bis zu 60 Gehilfen beschäftigen. Aber alle diese Klassen pflegen zu einem oder mehreren Industriellen in festen geschäftlichen Beziehungen zu stehen und von ihnen abhängig zu sein; sie arbeiten nicht für den freien Markt. Während die selbständigen Zeichner meist eine den Hausindustriellen ähnliche Stellung haben, sind die unselbständigen einfach Gewerbegehilfen, auf die § 133a der Gewerbeordnung Anwendung findet.

Ergibt sich hieraus, daß die Zeichner in ihrer großen Mehrheit einfach Arbeitnehmer sind, deren Interessen mit denen ihrer Arbeitgeber in einem Gegensatze stehen, so hat wohl der Umstand, daß der Zeichner geneigt ist, sich in erster Linie als Künstler zu fühlen, dahin geführt, daß man anfangs den bezeichneten Gegensatz sich nicht zum Bewußtsein brachte, überhaupt die wirtschaftlichen Fragen in den Hintergrund stellte und deshalb auch der Organisation geringes Interesse entgegenbrachte.

Die erste Vereinigung war der 1888 gegründete Verband der Musterzeichner in Berlin, der aber seine Wirksamkeit auf ganz Deutschland erstrecken wollte und deshalb auch an vielen Orten Zweigvereine bildete. Auf dem am 17./18. August 1892 in Leipzig abgehaltenen ersten deutschen Zeichnertage wurde dann der „Verband deutscher Musterzeichner" begründet, zu dessen Gunsten der Berliner Verband sich auflöste.

Der neue Verband stellt sich nach seinen Statuten die Aufgabe, „das Ansehen des deutschen Musterzeichnerstandes zu heben", und will dies erreichen durch Anregung auf die wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung der Mitglieder, eine Fachzeitung, Stellennachweis, Statistik, Unterstützung in Notfällen und Regelung des Lehrlingswesens. Aufnahmefähig ist jeder Musterzeichner und jede Musterzeichnerin. Der Beitrag beträgt jährlich 8 M. Daneben gibt es unterstützende Mitglieder, doch ohne Stimmrecht. Verbandsorgan ist die „Zeitschrift für Musterzeichner". Die Unterstützungen, auf die ein klagbares Recht nicht besteht, werden gezahlt in Fällen der Krankheit und der Stellenlosigkeit. Das Tätigkeitsgebiet des Verbandes ist außer Deutschland auch Österreich-Ungarn und die Schweiz. Sein Sitz war anfangs in Leipzig, ist aber später nach Berlin verlegt.

Der Verband ist, wie bemerkt, auf Musterzeichner, die allerdings die große Mehrzahl aller Zeichner bilden, beschränkt. Da der Leipziger Zweigverein sich dieser Beschränkung nicht fügen und alle Arten von Zeichnern aufnehmen wollte, so wurde er aus dem Verbande ausgeschlossen und berief dann auf den 6. April 1896 den „ersten allgemeinen, deutschen Kunstgewerbezeichnertag" nach Leipzig, der die Gründung eines „Verbandes der Kunstgewerbezeichner", mit dem Sitze in Leipzig, beschloß. Der Name wurde am 6. August 1899 in „Deutscher Zeichnerverband" umgeändert und der Sitz am 1. Juli 1905 ebenfalls nach Berlin verlegt. Das Verbandsorgan ist die Zeitschrift: „Deutscher Zeichner".

[1]) Das Material verdanke ich den Vorständen der im Texte genannten Verbände.

Der neue Verband unterschied sich anfangs von dem alten lediglich dadurch, daß er sich nicht auf Musterzeichner beschränkte. Ein Antrag, die Erringung günstigerer Lohn- und Arbeitsverhältnisse als Aufgabe in die Statuten aufzunehmen, wurde auf dem am 7. Juni 1897 in Leipzig abgehaltenen ersten Verbandstage abgelehnt.

Derselbe Antrag wurde auch auf dem Ostern 1897 in Leipzig abgehaltenen Verbandstage des „Verbandes deutscher Musterzeichner" von den vogtländisch-thüringischen Zweigvereinen gestellt, aber ebenfalls abgelehnt, worauf diese Vereine, denen etwa die Hälfte der Verbandsmitglieder angehörten, aus dem Verbande ausschieden und einstweilen eine selbständige Gruppe bildeten, bis sie später dem „Deutschen Zeichnerverbande" beitraten.

Dieser hatte nämlich auf dem schon erwähnten Verbandstage in Berlin am 6. August 1899 den früher abgelehnten Antrag, seine Tätigkeit auf die wirtschaftliche Interessenvertretung auszudehnen, angenommen und dadurch eine prinzipiell geänderte Richtung eingeschlagen. Sein Zweck ist nach den jetzt maßgebenden Statuten, „die Interessen seiner Mitglieder in gewerblicher und künstlerischer Hinsicht zu vertreten und auf die Erringung günstiger Existenzbedingungen hinzuwirken". Die bewußte Verfolgung der gewerkschaftlichen Aufgaben gelangte dann endlich auf dem am 24./25. April 1905 in Leipzig abgehaltenen Verbandstage noch entschiedener zum Ausdruck.

Der schon bezeichnete Zweck soll nämlich nach den dort gefaßten Beschlüssen erreicht werden durch 1. Einwirkung auf die Gehalts- und Arbeitsverhältnisse; 2. Einwirkung auf die Gesetzgebung, soweit sie die rechtlich-wirtschaftliche Stellung der Zeichner betrifft; 3. Pflege der Berufsstatistik; 4. Einrichtung einer Stellenvermittlung; 5. Rechtsschutz in gewerblichen Streitfällen; 6. Herausgabe eines Fachorgans; 7. Veranstaltungen zur Erweiterung der fachlichen Bildung der Mitglieder. Daneben werden ohne Rechtspflicht Unterstützungen bei Arbeitslosigkeit und in besonderen Notfällen, sowie an die Angehörigen verstorbener Mitglieder bezahlt. Endlich besteht eine selbständige Sterbekasse. Der Beitrag beträgt monatlich 1 M. 25 Pf.

In der Versammlung, in der auf Einladung auch ein Vertreter der Generalkommission der Gewerkschaften erschienen war, wurde auch über den Anschluß an diese beraten. Der gefaßte Beschluß ging dahin, daß ein solcher Anschluß „der allein richtige Weg zur energischen Vertretung der Standesinteressen der Mitglieder sei; da aber über die Frage noch viel Unwissenheit und Unklarheit in großen Massen der Zeichnerschaft bestehe, so sei unermüdlich in der weiteren Aufklärung fortzufahren, damit der offizielle Anschluß baldigst erfolgen könne". Der Beschluß ist jedoch später dadurch hinfällig geworden, daß der Verband sich im Februar 1906 dem inzwischen gegründeten „Sozialen Ausschuß technischer Privatangestellten" angeschlossen hat.

Welche Verbesserungen im einzelnen der Verband erstrebt, ist in einer von ihm herausgegebenen Broschüre[1]) erläutert.

Es handelt sich insbesondere um: 1. Gesetzliche Kündigungsbestimmungen: 2. Verbesserung der Gehaltsverhältnisse; 3. Arbeitszeit von höchstens täglich acht Stunden, ev. entsprechende Bezahlung der Überstunden; 4. Verbot der Sonntagsarbeit; 5. bezahlte Ferien von jährlich acht Tagen; 6. gesetzliche Gleichstellung mit den Handlungsgehilfen; 7. Verbot der Konkurrenzklausel; 8. obligatorische Krankenversicherung und Zuständigkeit der Gewerbegerichte für alle Angestellten bis zu 5000 M. Gehalt; 9. Verbesserung der Vorschriften über das Urheberrecht.

---

[1]) H. Weiß, Die rechtliche und soziale Lage der gewerblichen Zeichner, Berlin 1905. Ihre Angaben sind in der obigen Darstellung teilweise benutzt.

Der Verband hat sich dem „Hauptausschusse für die Pensionsversicherung" und der „Freien Vereinigung für die Pensionsversicherung" angeschlossen.

Seitdem auch der „Verband deutscher Musterzeichner" in seiner am 16. April 1905 in Berlin abgehaltenen Delegiertenversammlung beschlossen hatte, die „Vertretung der wirtschaftlichen Interessen" unter seine Verbandszwecke aufzunehmen, lag es nahe, an seine Verschmelzung mit dem „Deutschen Zeichnerverbande" zu denken. Insbesondere der „Soziale Ausschuß" suchte in dieser Richtung zu wirken, und auf dessen Veranlassung wurde am 9. Februar 1908 in Halle eine Konferenz abgehalten, auf der außer den beiden genannten Verbänden auch die Fachvereine der Musterzeichner in Krefeld, Oelsnitz und Plauen vertreten waren. Man einigte sich über ein soziales Programm sowie über die Satzungen der zu schaffenden Einheitsorganisation auf reiner Arbeitnehmergrundlage. Die Gründung der letzteren sollte auf einem zu Ostern einzuberufenden Zeichnertage stattfinden.

Dieser „Allgemeine deutsche Zeichnertag" ist dann am 18. bis 20. April 1908 in Dresden abgehalten unter Teilnahme der schon in Halle vertretenen 5 Organisationen und unter Leitung des „Sozialen Ausschusses". Obgleich man über die Notwendigkeit einer Einheitsorganisation einig war, so traten doch insofern nicht unerhebliche Verschiedenheiten hervor, als der V. d. M. eine zu radikale Haltung befürchtete. Allerdings hatte, wie oben erwähnt, der D. Z.-V. den beabsichtigten Anschluß an die Generalkommission der Gewerkschaften wieder aufgegeben und begründete dies damit, daß er zu einer Zeit beschlossen sei, als es für die technischen Privatangestellten an der seitdem in dem „Sozialen Ausschusse" geschaffenen Zentralvertretung gefehlt habe. Aber der V. d. M. befürchtete trotzdem eine zu enge Anlehnung an die freien Gewerkschaften, und deshalb mittelbar an die Sozialdemokratie, zumal der Verein in Gera sich dem dortigen G.-Kartell angeschlossen hatte. Man einigte sich schließlich darüber, daß der „Soziale Ausschuß" für die Zukunft die Verbindung mit anderen Organisationen zu bilden habe, und eine mit 27 gegen 1 Stimme angenommene Resolution sprach die Erwartung aus, daß der Geraer Verein nunmehr den Anschluß an das G.-Kartell lösen werde.

Einen anderen Streitpunkt bildete die Stellung zum Streik, die insofern von praktischer Bedeutung war, als der Geraer Verein im Sommer 1907 einen solchen durchgeführt hatte und dabei von dem D. Z.-V. und durch öffentliche Sammlungen unterstützt war. Anträge, die Verwendung der Mittel für Streiks ganz zu verbieten, wurden von der Mehrheit als zu weitgehend abgelehnt. Die schließlich mit 27 gegen 1 Stimme angenommene Resolution erklärte, daß der Verband bestrebt sein müsse, die Durchführung seiner Forderungen auf friedlichem Wege zu erreichen, daß aber über die zur Anwendung zu bringenden Mittel nicht von vornherein, sondern nur von Fall zu Fall entschieden werden könne.

Die Satzungen, die schon in Halle in den Hauptpunkten festgesetzt waren, wurden von neuem durchberaten und darauf der „Verband deutscher Kunstgewerbezeichner" begründet.

Der Verband hat seinen Sitz in Berlin. Er bezweckt den Zusammenschluß aller kunstgewerblichen Zeichner und Zeichnerinnen zur Wahrung und Förderung ihrer sozialen, wirtschaftlichen und künstlerischen Interessen.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch: 1. Einwirkung auf die Anstellungs- und

Arbeitsverhältnisse; 2. Einwirkung auf die Gesetzgebung, soweit sie die rechtliche, wirtschaftliche und künstlerische Stellung der Zeichner betrifft; 3. Pflege der Berufsstatistik; 4. Herausgabe einer den sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Zeichner dienenden Verbandszeitung; 5. Abschluß von Verträgen mit Verlegern kunstgewerblicher Fachzeitschriften zur Herbeiführung von Abonnements-Vergünstigungen; 6. Stellennachweis; 7. Rechtsschutz und Rechtsrat in gewerblichen Streitfällen; 8. Auskunftserteilung über die Anstellungsverhältnisse; 9. Schaffung von Unterstützungseinrichtungen.

Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Aufnahmefähig als ordentliche Mitglieder sind alle kunstgewerblichen Zeichner und Zeichnerinnen, welche ihren Erwerb aus dem Arbeitsverhältnisse beziehen. Selbständige, welche dauernd Angestellte beschäftigen, können als unterstützende Mitglieder weitergeführt werden. Der Beitrag beträgt monatlich 1 M. 30 Pf. In der Generalversammlung entfällt auf je 50—75 Mitglieder eine Stimme. Unterstützungen werden gezahlt bei Stellenlosigkeit, beim Tode und in besonderen Notfällen. Außerdem gewährt der Verband Rechtsschutz, Auskünfte über Firmen und allgemeine Ortsverhältnisse und Stellennachweis. Verbandsorgan ist das Blatt: „Deutscher Zeichner".

Das schon in Halle beschlossene Programm lautet:

Der Verband deutscher Kunstgewerbezeichner bezweckt die Hebung der rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Lage der kunstgewerblichen Zeichner aller Branchen unter gleichzeitiger Förderung ihrer künstlerischen Interessen. Er verlangt daher, daß den Zeichnern die ihnen auf Grund ihrer Bedeutung für die Kunstindustrien und die Volkswirtschaft gebührende Stellung eingeräumt wird.

Neben der deshalb zu erstrebenden Erfüllung allgemeiner sozialpolitischer Forderungen sucht der Verband seinen Zweck im besonderen zu erreichen durch Vertretung spezieller Standesforderungen.

Er verlangt:

1. Rechtliche Gleichstellung aller kunstgewerblichen Zeichner.
2. Rechtliche Gleichstellung der technischen mit den kaufmännischen Angestellten hinsichtlich der Gehaltszahlung am Monatsschluß und der Abzüge vom Gehalt.
3. Weiterzahlung des Gehaltes bei militärischen Übungen bis zur Dauer von 8 Wochen.
4. Verbesserung des Zeugnisrechtes.
5. Abschaffung der Konkurrenzklausel und der sog. heimlichen Konkurrenzklausel.
6. Schaffung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung für die Privatangestellten durch den Ausbau des Invalidenversicherungsgesetzes; im Zusammenhange damit Erhöhung der Gehaltsgrenze in der Kranken- und Unfallversicherung.
7. Verbesserung des Urheberrechtes zugunsten der Angestellten. Verbesserung des Erfinderrechts und Gewährleistung eines angemessenen Anteiles an dem Nutzen und der praktischen Verwertung der Erfindungen.
8. Gesetzliche Einführung eines Höchstarbeitstages von 8 Stunden und Verbot der Sonntags- und Feiertagsarbeit.
9. Gesetzliche Gewährleistung eines jährlichen bezahlten Erholungsurlaubes von mindestens 14 Tagen.
10. Ausdehnung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf alle technischen Angestellten bis zu einem Jahreseinkommen von 5000 M. und Vereinigung der erweiterten Gewerbegerichte mit den Kaufmannsgerichten zu Arbeitsgerichten.
11. Angemessene Vertretung der kunstgewerblichen Zeichner in Arbeitskammern.
12. Reform des kunstgewerblichen Schulwesens unter Mitwirkung der Vertreter der Berufsorganisationen.

Der D. Z.-V. ließ durch seine Vertreter sofort die Annahme der gefaßten Beschlüsse erklären. Der V. D. M. behielt sich seine Stellungnahme vor und hat in seiner am 31. Mai 1908 abgehaltenen Generalversammlung mit 9 gegen 8 Stimmen den Anschluß abgelehnt, worauf aber 3 Ortsgruppen, sowie eine Anzahl von Einzelmitgliedern, insgesamt etwa $^1/_3$ des gesamten Mitgliederbestandes der Einheitsorganisation beitraten. Dieser ist am 1. Juli 1908 mit rund 1300 Mitgliedern ins Leben getreten. Die Mitgliederzahl des V. d. M. beträgt etwa 350.

VI. Wissenschaftliche Berufe.

1. Allgemeiner deutscher Privatschulverein[1]).

Die als Leiter oder als Lehrer an Privatschulen tätigen Personen haben gemeinsame Berufsinteressen ideeller und materieller Art zu vertreten, und zwar teils gegenüber staatlichen und städtischen Behörden, teils gegnüber den Eltern der von ihnen unterrichteten Kinder. Allerdings besteht auch zwischen den genannten beiden Gruppen, den Schulinhabern und den Lehrern ein Interessengegensatz, denn die ersteren sind Arbeitgeber, die letzteren Arbeitnehmer. Ausdruck in Form von Organisationen hat er jedoch bisher nicht erhalten, denn der „Allgemeine deutsche Privatschulverein“[2]), der nach einem im Jahre 1865 erfolglos unternommenen Versuche am 28. Dezember 1882 auf einer von dem Leipziger Privatschullehrer-Verein einberufenen Versammlung gegründet wurde, faßt beide Klassen zusammen.

Er bezweckt nach seinen Statuten „die Hebung der deutschen Privatschule einerseits durch die Erlangung von solchen Rechten, welche dieselbe zu ihrer Entwickelung bedarf, andererseits durch die materielle und geistige Förderung der Vereinsmitglieder“. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes bestehen 1. in der Vertretung der Vereinsinteressen an jeder Stelle, wo es das Wohl des Vereins und das Schulwesen überhaupt wünschenswert macht; 2. in Herbeischaffung von Geldmitteln, um durch Anschluß an bestehende Anstalten die Vereinsmitglieder, sowie deren Angehörige den Wechselfällen des Lebens gegenüber möglichst sicherzustellen.

Die wirtschaftlichen Bestrebungen haben sich bisher beschränkt auf die Erlangung der Altersversorgung, indem der Verein einerseits dafür gewirkt hat, daß das Invaliditätsversicherungsgesetz auf Lehrer und Lehrerinnen an Privatschulen ausgedehnt ist, und andererseits durch seinen Beitritt zu dem von dem deutschen Privatbeamtenverein ins Leben gerufenen Pensionsverbande seinen männlichen Mitgliedern das Recht auf Altersversorgung verschafft hat, während die weiblichen an die „Allgemeine deutsche Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen in Berlin“ verwiesen werden.

Die Mitgliederzahl beträgt 300. Er hat mehrfach, z. B. 1888 in Dresden, 1896 in Friedrichroda, 1899 in Berlin, 1901 in Jena und 1904 in Altona, Privatschullehrertage veranstaltet und Denkschriften veröffentlicht. Das Vereinsorgan ist die seit 1900 erscheinende Monatsschrift: „Die deutsche Privatschule“.

2. Bund deutscher Privatmädchenschulen[3]).

Der Bund ist am 15. Februar 1908 gegründet und hat seinen Sitz in Berlin.

Er bezweckt eine durchgreifende Regelung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Privatmädchenschulen und der an ihnen wirkenden Lehrkräfte. Deshalb erstrebt er vor allem: 1. die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Stellung der Privatmädchenschulen; 2. die Aufstellung fester Ziele für die verschiedenen Arten der Privatmädchenschulen und die diesen Zielen entsprechende Einordnung der verschiedenen Arten in besondere Klassen; 3. die Regelung der Anstellungs-, Gehalts- und Vertretungsfragen, der Krankenversicherung und Altersversorgung für die an ihnen wirkenden Lehrkräfte.

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorsitzenden, Professor Dr. Roth in Leipzig.

[2]) Der Verein hieß anfangs „Deutscher Privatschullehrer-Verein“, hat aber später den jetzigen Namen angenommen, um zum Ausdruck zu bringen, daß nicht bloß Lehrern, sondern auch Lehrerinnen der Beitritt gestattet ist.

[3]) Das Material verdanke ich der Vorsitzenden, Fräulein Ida Klockow in Charlottenburg.

Als Mittel werden außer Versammlungen und Vereinsgründungen bezeichnet die Vertretung der Interessen der Mitglieder vor den Behörden und in der Öffentlichkeit. Beitrittsberechtigt sind als ordentliche Mitglieder 1. Privatmädchenschulen jeglicher Art; 2. die amtlichen Vertreter dieser Anstalten, seien es Einzelpersonen oder Körperschaften; 3. alle Lehrer und Lehrerinnen, die an Privatmädchenschulen wirken; 4. alle früheren Lehrer und Lehrerinnen, deren Berufsarbeit wenigstens der Hauptsache nach der Privatmädchenschule gegolten hat; als außerordentliche Mitglieder alle Freunde der Sache, doch haben sie kein Stimmrecht. Der Beitrag der Lehrer und Lehrerinnen beträgt jährlich 50 Pf.

Die Tätigkeit des Bundes hat bisher hauptsächlich bestanden in der Einreichung einer Denkschrift an das preußische Kultusministerium. In ihr werden gefordert: 1. Klassifikation der Mädchenschulen, 2. Regelung der Konzessionsverhältnisse, 3. Unterstellung aller nach dem Lehrplan der höheren Mädchenschulen unterrichtenden Anstalten unter dieselbe Behörde, denen die öffentliche höhere Mädchenschule untersteht, 4. Regelung der Besoldungsverhältnisse in der Privatmädchenschule unter staatlicher und kommunaler Beihilfe, 5. Anrechnung der in der Privatmädchenschule zugebrachten Dienstjahre bei Übertritt in den öffentlichen Schuldienst.

Der Bund zählte am 1. Juli 1908 2000 Mitglieder aus allen deutschen Staaten bei etwa 60000 beitrittsberechtigten Personen.

3. Deutscher volkswirtschaftlicher Verband[1]).

Die moderne kapitalistische Entwicklung hat nicht allein den Anstoß zur Bildung der verschiedensten Arten wirtschaftlicher Organisationen gegeben, sondern auch zur Bildung eines eigenen Standes geführt, der früheren Zeiten unbekannt war. Wie die Arbeitervereine sich gezwungen sahen, die Besorgung ihrer Geschäfte besonderen Beamten, Arbeiter- oder Gewerkschaftssekretären, zu übertragen, so konnten noch weniger die Vereinigungen der Unternehmer daran denken, sie von unbesoldeten Personen besorgen zu lassen. Endlich wurde auch seitens der öffentlichen Korporationen, wie Handels-, Gewerbe-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern, das Bedürfnis nach wissenschaftlich und insbesondere volkswirtschaftlich gebildeten Hilfskräften empfunden. Ist auch die Zahl dieser Personen naturgemäß nicht sehr groß, so ist der Einfluß, den sie auf unsere wirtschaftliche und soziale Entwicklung und mittelbar sogar auf die Gesetzgebung und Verwaltung ausüben, um so größer, da sie die Stellungnahme der Organisationen, in denen sie tätig sind, in hervorragendem Maße beeinflussen. Diese ihre Bedeutung hat denn auch dem „Verein für Sozialpolitik" Veranlassung gegeben, in seiner am 30. September 1907 in Magdeburg abgehaltenen Generalversammlung das Thema „Die berufsmäßige Vorbildung der volkswirtschaftlichen Beamten" eingehend zu behandeln. Nach einer veranstalteten Erhebung umfaßt dieser neue Berufsstand zurzeit etwa 1300—1400 Personen, wovon ungefähr 250 auf die Handelskammern, 500 auf die freien Interessenvereine von Handel und Industrie, 100 auf die Kartelle, 120 auf die Landwirtschaftskammern, 75 auf die Handwerks- und Gewerbekammern, 70 auf die Berufsgenossenschaften, 40 auf statistische Ämter entfallen. Der Rest verteilt sich auf freie landwirtschaftliche Vereine, sozialpolitische Organisationen, Arbeit-

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorstande. Vgl. auch Krueger: Der Beruf des praktischen Volkswirtes; seine Entstehung und seine Lage, Leipzig 1907, Duncker & Humblot, Sonderabdruck aus Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Band 31, Heft 3.

gebervereine, Archive von Banken, industrielle Großbetriebe und Verkehrsunternehmungen, Handelsredaktionen, Versicherungsgesellschaften usw.

Es ist begreiflich, daß ein so moderner Berufsstand sich auch dem Streben unserer Zeit nach Organisation nicht entziehen konnte. Schon 1891 hatte sich eine Spezialorganisation der Handelskammerbeamten, die „Vereinigung deutscher Handels- und Gewerbekammersekretäre", gebildet, die als ihre Aufgaben die Pflege der Kollegialität und die geistige Ausbildung der Beamten bezeichnete und etwa die Hälfte der Handelskammerbeamten umfaßt. Im Jahre 1902 wurde dann der „deutsche volkswirtschaftliche Verband", der den Untertitel: „Vereinigung der Fachbeamten wirtschaftlicher Interessenvertretungen und sonstiger berufsmäßiger Volkswirte" führt, mit dem Sitze in Berlin begründet.

Der Verband bezweckt „den Zusammenschluß der Fachbeamten wirtschaftlicher Interessenvertretungen zur Wahrung ihrer gemeinsamen Berufs- und Standesinteressen und zur Pflege der Kollegialität". Ordentliche Mitglieder können außer den bezeichneten Beamten solche Personen werden, die nach Vorbildung oder Beruf ein Interesse an den Zielen des Verbandes haben. Tatsächlich sind dem Verbande außer einigen Schriftstellern und Privatleuten überwiegend die Angestellten der Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern, gemeinnütziger Institute und der zahlreichen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen (Zentralverband der Industriellen, Bund der Industriellen, Handelsvertragsverein, Landwirtschaftsrat, Landwirtschaftsgesellschaft, Bund der Landwirte usw.) beigetreten. Das Organ des Verbandes sind die „Volkswirtschaftlichen Blätter".

Der Verband hat sich bisher besonders mit der Vorbildung der Volkswirte, dem Entwurfe eines Anstellungsvertrages und der Herausgabe eines volkswirtschaftlichen Handbuches, Stellenvermittlung und Vermittlung von literarischen Arbeiten und Vorträgen beschäftigt. Er hat unter dem Titel: „Die Vorbildung für den Beruf der volkswirtschaftlichen Fachbeamten" ein Buch herausgegeben[1]), das sowohl die Vorbildung, wie die in Betracht kommenden Anstellungen behandelt. Auch bei der oben erwähnten Verhandlung des „Vereins für Sozialpolitik" hatte der Geschäftsführer des Verbandes, H. E. Krueger, die Erstattung des Referates übernommen. Die Begründung einer Hilfs- und Darlehnskasse ist ins Auge gefaßt. Der Verband stellt den Mitgliedern seine Hilfe zur Verfügung für den Abschluß von Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherungen.

Der Verband und insbesondere seine Ortsgruppe Berlin ist bestrebt, durch Veranstaltung von Diskussionsabenden eine gegenseitige Fühlung zwischen den theoretischen und den praktischen Nationalökonomen herbeizuführen. Die Verhandlungen werden in den „Schriften" des Verbandes veröffentlicht.

Die Mitgliederzahl betrug am 1. Januar 1908 750.

4. Verein deutscher Versicherungsbeamten[2]).

Der am 14. April 1880 gegründete „Verein Berliner Versicherungsbeamten" hat am 28. Oktober 1882 sein Wirkungsgebiet auf ganz Deutschland erweitert und deshalb den in der Überschrift bezeichneten Namen angenommen.

Er hat seinen Sitz in Berlin und bezweckt „die geistige und wirtschaftliche Hebung seiner Mitglieder. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt in der Spar- und Darlehnskasse,

[1]) Band II der Schriften des deutschen volkswirtschaftlichen Verbandes, Berlin 1907, Heymann.

[2]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorstande.

der jedes Mitglied beitreten muß. Daneben gewährt der Verein nach Ermessen Unterstützungen in Notfällen an Mitglieder oder deren Hinterbliebene, sowie Stellenvermittlung und Fortbildung durch Vorträge. Nach dem Statut ist die Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen, insbesondere Kranken-, Pensions- und Invalidenkassen für Mitglieder und deren Angehörige ins Auge gefaßt.

Die Mitgliederzahl betrug Ende 1907 778, das Vermögen 79699 M. Im Geschäftsjahre 1905 wurden 475 Darlehen mit insgesamt 58240 M. bewilligt.

VII. Die Bureaubeamten[1]).

Nach Schätzungen, deren Richtigkeit dahingestellt bleiben muß, gibt es in Deutschland 50000—60000 Bureaubeamte. Sie besorgen zum Teil bloße Schreiberdienste, viele haben aber Arbeiten zu verrichten, die eine gewisse Fachbildung voraussetzen. Eine besondere Gruppe bilden die bei Rechtsanwälten und Notaren beschäftigten, deren Zahl auf 30000 angenommen wird[2]). Sie verdienen insofern ein besonderes Interesse, als unter ihnen die Organisationsbewegung den besten Boden gefunden hat. In den meisten Städten, in denen sich Landgerichte befinden, gibt es Vereine der Rechtsanwalts-Bureaubeamten, so in Berlin, Leipzig, Hannover, Breslau, Bremen, Bielefeld, Görlitz, Elberfeld, Magdeburg, Stendal, Celle, Oldenburg, Lübeck, Bonn, Altona, Dortmund, Bromberg. Der älteste von ihnen ist der 1869 gegründete Verein der Bureaubeamten in Leipzig mit etwa 650 Mitgliedern.

Aber auch der Zusammenschluß der Einzelvereine zu größeren Verbänden ist mehrfach unternommen, ohne daß es bis jetzt gelungen ist, eine ganz Deutschland umfassende Organisation herbeizuführen, vielmehr stehen die vorhandenen Verbände, da die meisten von ihnen als ihr Wirkungsgebiet das deutsche Reich ansehen, untereinander in einem mehr oder weniger scharfen Konkurrenzverhältnisse, das teilweise durch die Verschiedenheit des prinzipiellen Standpunktes hinsichtlich des Verhältnisses zu den Arbeitgebern, also insbesondere den Rechtsanwälten verschärft wird. Die letzteren stehen den Bestrebungen der Angestellten zum Teil wohlwollend gegenüber und unterstützen ihre Kasseneinrichtungen mit Geldbeiträgen, zum Teil stehen sie aber auf dem schroffsten Herrenstandpunkte, der glaubt, durch Verhandlungen mit den „Untergebenen" der eignen Ehre zu nahe zu treten. Begreiflicherweise hat ein solches Auftreten dann wieder eine Rückwirkung auf die Haltung der Gehilfenorganisation zur Folge.

Im folgenden sind außer den Verbänden, die ganz Deutschland umfassen, auch die wichtigeren Bezirksverbände berücksichtigt[3]). Neben den

[1]) Im Verlage und unter Leitung des Bureauvorstehers a. D. Engelhard in Hannover erscheint seit Januar 1905 die „Zeitschrift für die deutschen Rechtsanwalts- und Notariats-Bureaubeamten", die vielen der Einzelvereine als Organ dient und einen Überblick über die ganze Bewegung zu bieten bestrebt ist. Brauchbares Material enthält auch die „Organisation", Jahrbuch für deutsche Arbeitnehmerorganisationen und nationale Gewerkschaftsbewegung von A. Ecker, Verlag von Engelhard, Hannover.

[2]) Es gab 1907 8600 Rechtsanwälte.

[3]) Außer den hier behandelten bestehen noch folgende Organisationen: 1. V. der Rechtsanwalts- und Notariats-Bureaubeamten in Hannover, 2. desgl. in Bremen, 3. desgl. in Stendal, 4. desgl. in Bielefeld, 5. desgl. in Görlitz, 6. desgl. in Breslau, 7. Anwalts-

Verbänden, die berufliche Interessen verfolgen, gibt es noch den „Pensionsverein der Bureaubeamten der Rechtsanwälte und Notare im deutschen Reiche", der in Magdeburg seinen Sitz hat und den Mitgliedern, bzw. ihren Familien Alters- und Invaliditätspension, Witwen- und Waisenunterstützung, sowie Unterstützung in Notlagen gewährt. Er will zu den Fachvereinen nicht in Konkurrenz treten, sondern deren Bestrebungen ergänzen. Die Mitgliederzahl belief sich am 1. Mai 1906 erst auf 200. Eine ähnliche Stellung hat der „deutsche Privatbeamtenverein"[1]). Endlich kommt als Organisation der Bureaubeamten noch in Betracht der in anderem Zusammenhange behandelte „Verband der Verwaltungsbeamten der Krankenkassen"[2]).

1. Verband deutscher Bureaubeamten[3]).

Der Verband, der am 10. November 1887 gegründet ist, hat seinen Sitz in Leipzig, umfaßt aber das ganze Reich.

Er bezweckt nach den seit 1. Januar 1905 gültigen Satzungen „die Vertretung und Förderung aller gemeinsamen geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder unter Ausschluß aller parteipolitischen und religiösen Fragen". „Zur Erreichung dieses Zweckes erstrebt der Verband insbesondere: 1. gesetzliche Regelung der Arbeits- und Gehaltsverhältnisse, vollständige Sonntagsruhe, gleichmäßige Kündigungsfristen von mindestens einem Monat, Gewährung eines Erholungsurlaubes und Erlaß von Gesundheitsvorschriften bezüglich der Bureauräume; 2. gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens; 3. gesetzliche Herbeiführung der Pensions- und Reliktenversicherung auf staatlicher Grundlage; 4. gesetzliche Herbeiführung der Gleichberechtigung aller Zivilanwärter (auch solcher, mit einjährigem Militärberechtigungszeugnis) durch Einführung gleichmäßiger Prüfungen als Vorbedingung zum Eintritt und zur festen Anstellung bei Behörden, sowie Wahrnehmung der Interessen aller Zivilanwärter gegenüber den von den Behörden und Regierungen zugunsten der Militäranwärter beabsichtigten und getroffenen Maßnahmen; 5. Errichtung von Stellennachweisen; 6. Gewährung von Rechtsrat, Krankenunterstützung, Stellenlosigkeitsunterstützung, Sterbegeld, sonstige Unterstützungen und Darlehen; 7. Fortführung bestehender (Krankenkasse, Sterbekasse) und Errichtung neuer Unterstützungszweige; 8. Pflege des kollegialen Verkehrs; 9. fachliche Aus- und Fortbildung und die Hebung des Grades der allgemeinen Bildung der Mitglieder (Errichtung von Lehrlings-Fortbildungskursen, Gründung von Bibliotheken, Abhalten von Vorträgen und Vorlesungen usw.); 10. Pflege der Berufsstatistik; 11. Herausgabe einer Verbandszeitschrift; 12. Zusammenschluß mit anderen Bureauverbänden und Vereinen zur Erreichung gemeinsamer Ziele." Die Mitgliedschaft steht offen allen bei Rechtsanwälten, Notaren, Gerichtsvollziehern und in sonstigem Privatdienst, sowie bei den Anstalten zur Ausführung der Versicherungsgesetze im Staats- und Gemeindedienst beruflich tätigen B.-B. Weibliche Personen sind von der Zulassung ausgeschlossen. Dagegen gibt es Ehrenmitglieder. Tatsächlich überwiegen die Beamten der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher. Daß auch andere Beamte aufgenommen werden, begründet der Verband damit, daß die Anwaltsbeamten zum großen Teil vorher oder nachher bei Gerichts- und Gemeindebehörden, sowie in öffentlichen oder kaufmännischen Instituten Verwendung finden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 8 M., wofür das Verbandsorgan, „Nachrichten des Verbandes deutscher Bureaubeamten zu Leipzig", geliefert wird. Daneben gewährt der Verband: 1. Rechtsrat und Rechtsschutz bei Streitigkeiten aus dem Anstellungsverhältnisse und Wahrnehmung von Verbandsinteressen; 2. Stellenvermittelung;

---

gehilfen-V. in Elberfeld, 8. V. der Bureauvorsteher der Berliner Rechtsanwälte, 9. Freie V. der Bureauvorsteher der Rechtsanwälte in Anhalt, Sitz Bernburg, 10. V. der Anwalts- und Notariatssekretäre in Bonn, 11. Berliner Bureaubeamten-V., 12. V. Pfälzischer Notariatsgehilfen, 13. V. der Bureaubeamten des Hamburgischen Staates, 14. V. der Rechtsanwaltsbureaubeamten des Großherzogtums Oldenburg, 15. V. der Rechtsanwalts- und Notariatsbureaubeamten in Dortmund, 16. desgl. in Lübeck, 17. desgl. in Altona, 18. desgl. in Bromberg, 19. Hessischer Anwaltsgehilfen-V. in Gießen. An den letzteren habe ich mich mit der Bitte um Material gewandt, doch habe ich keine Antwort erhalten.

[1]) Vgl. S. 177. [2]) Vgl. II 433.

[3]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Fahr in Leipzig.

3. Unterstützungen bei Stellenlosigkeit, Todesfall, Krankheit, in Notfällen, sowie für Witwen und Waisen, jedoch ohne Rechtsanspruch; 4. Unterrichtskurse, Vorträge und Bibliothek. Außerdem besteht eine Sterbekasse und eine Kranken- und Begräbniskasse mit selbständigem Beitritt.

Der Verband ist mehrfach gegen die Lehrlingszüchterei und für Ausbildung der Lehrlinge in Fachschulen, sowie gegen die Bevorzugung der Militäranwärter eingetreten und hat sich an den Bestrebungen der Privatangestellten wegen Pensionsversicherung beteiligt. Er verwirft nicht grundsätzlich die Frauenarbeit, will sie aber von dem Tätigkeitsgebiete der Bureaubeamten fernhalten. Er sucht ein gutes Einvernehmen mit den Arbeitgebern herbeizuführen, verkennt aber nicht, daß diese vielfach zur freiwilligen Erfüllung der zu erhebenden Forderungen nicht geneigt sind, und daß deshalb die Hilfe des Staates angerufen werden muß.

Der Verband hat mehrfach bei den übrigen Organisationen angeregt, sich zu einem Kartell zu vereinigen, um sowohl die gemeinsamen Forderungen gegen Arbeitgeber und Regierung einheitlich zur Geltung zu bringen, wie auch arbeitsstatistische Erhebungen und Stellenvermittlung gemeinsam zu betreiben; bisher ist aber ein Erfolg nur insofern erreicht, als gelegentlich an einzelnen Orten Zweigvereine der verschiedenen Organisationen sich zu einem einheitlichen Vorgehen in bestimmten Angelegenheiten vereinigt haben.

Der Verband hat in den letzteren Jahren, mehr als im Anfange, die gewerkschaftlichen Aufgaben betont und den Anschluß an eine der bestehenden großen Organisationen ins Auge gefaßt; es bestehen aber zwei sich bekämpfende Richtungen, von denen die eine die Verbindung mit der Generalkommission der Gewerkschaften, die andere den Anschluß an den Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften empfiehlt.

Ehrenmitglieder kennt der Verband nicht; ebensowenig bezieht er Unterstützungen oder Beiträge von Rechtsanwälten. Der Mitgliederbestand betrug am 1. Mai 1907 3388, das Gesamtvermögen 36500 M.

2. Bureaubeamtenverein Leipzig[1]).

Der am 2. November 1869 gegründete Verein bezeichnet sich als „eine Vereinigung von Berufsgenossen des Expedientenstandes ohne politische und religiöse Tendenz".

Er bezweckt „die Wahrnehmung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder, sowie Pflege tätiger Humanität außerhalb des Mitgliederkreises im Interesse des Standes im allgemeinen". Als Mittel hierzu werden bezeichnet: 1. Abhaltung von Unterrichtskursen und wissenschaftlichen Vorträgen, 2. Vermittelung von Stellungen und Nebenbeschäftigung, 3. Einrichtung gemeinnütziger Kassen, 4. Pflege der Geselligkeit, 5. Vereinigung verwandter Vereine innerhalb des Königreichs Sachsen zu einem Landesverbande. Aufnahmefähig ist jeder im Privat-, Gemeinde- oder Staatsdienst stehende Beamte des Expedientenstandes, falls er im Amtsgerichtsbezirk Leipzig wohnt. Der Beitrag beträgt monatlich 50 Pf

Der Verein hat eine Spar- und Depositenkasse, eine Pensions- und Pensionszuschußkasse, eine Kranken- und Begräbniskasse und eine allgemeine Unterstützungskasse eingerichtet. Die ersteren drei Kassen bestehen selbständig neben dem Verein, doch ist der Beitritt nur Vereinsmitgliedern gestattet. Er besorgt auch Stellenvermittlung und hat mit einer Unfallversicherungsgesellschaft einen Begünstigungsvertrag abgeschlossen. Er ist dem deutschen Flottenverein beigetreten. Geselligkeit und Unterrichtswesen wird gepflegt. Zu der Bewegung auf Schaffung fester Regulative über

[1]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorstande.

Bezahlung und Arbeitszeit, sowie Wahrung der Standesinteressen hat der Verein gemeinschaftlich mit dem Verbande deutscher Bureaubeamten, Kreisverein Leipzig, und dem Zentralverein der Bureauangestellten, Zahlstelle Leipzig, Stellung genommen. Der Verein hat sich dem „Bunde deutscher Bureauangestellten“[1]) angeschlossen.

Die Mitgliederzahl betrug am 31. Dezember 1907 698. Darunter befanden sich 153 außerordentliche.

3. Zentralverein der Bureauangestellten Deutschlands[2]).

In Berlin bestand schon seit den 80er Jahren ein „Verein der Bureaubeamten der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher“, der aber die Besprechung der Arbeitsverhältnisse und der wirtschaftlichen Lage statutengemäß ausschloß. Bestrebungen, diese Schranke zu beseitigen, führten zu heftigen Kämpfen, und so traten im Januar 1893 eine Anzahl Mitglieder aus, um am 13. Februar 1893 die „Freie Vereinigung der Bureauangestellten Berlins und Umgegend“ zu bilden, die sich die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Bureauangestellten aller Arten zur Aufgabe stellte. Schon im folgenden Jahre tauchte der Gedanke auf, die Organisation auf ganz Deutschland auszudehnen, und um dies vorzubereiten, schuf man eine eigne Fachzeitung unter dem Titel „Der Bureauangestellte“, die am 1. April 1894 zum ersten Male erschien und bald an Verbreitung gewann. Am 5. März 1895 wurde dann der „Zentralverein der Bureauangestellten Deutschlands“ gegründet, zu dessen Gunsten die „Freie Vereinigung“ sich auflöste.

Nach den Statuten bezweckt der Verein — unter Ausschluß parteipolitischer und religiöser Fragen — die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Berufsangehörigen durch Erzielung möglichst günstiger Arbeits- und Lohnverhältnisse auf gesetzlichem Wege. Er fordert insbesondere: 1. einen achtstündigen Maximalarbeitstag für alle Berufsangehörigen; 2. vollständige Sonntagsruhe; 3. Regelung des Lehrlingswesens; 4. Festsetzung einer mindestens monatlichen Kündigungsfrist, die in keiner Weise gekürzt werden darf; 5. Ausdehnung der Gewerbegerichte bzw. Kaufmannsgerichte auf den Beruf der Bureauangestellten; 6. Erlaß hygienischer Vorschriften bezüglich der Arbeitsräume (Bureaus usw.); 7. Gewährung eines ununterbrochenen Urlaubs von mindestens 14 Tagen im Jahre.

Diese Forderungen sollen erreicht werden durch: 1. Organisierung der Berufsangehörigen aller Branchen; 2. Errichtung von eignen Arbeitsnachweisen; 3. Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz in allen aus dem Arbeitsverhältnis entspringenden Streitigkeiten; 4. Gewährung von Arbeitslosen-, Kranken-, Sterbe-, Notfall- und Gemaßregeltenunterstützung; 5. Pflege der Berufsstatistik. Mitglied kann jeder in Deutschland beschäftigte männliche oder weibliche Bureauangestellte werden. Der Beitrag beträgt monatlich 1 M. 20 Pf., wofür das Vereinsorgan, „Der Bureauangestellte“, geliefert wird. Der Verein hat Unterstützung für Arbeitslose, Kranke, Gemaßregelte, sowie für besondere Notfälle und Sterbegeld eingeführt, Doch besteht kein Rechtsanspruch auf diese Leistungen. Daneben wird Rechtsschutz gewährt. Die Stellenvermittlung ist den örtlichen „Mitgliedschaften“ überwiesen.

Der Verein gelangte erst allmählich dazu, außerhalb Berlins Mitglieder zu gewinnen, doch waren auf der am 31. August 1902 in Berlin abgehaltenen ersten Generalversammlung 8 Mitgliedschaften mit 461 Mitgliedern vertreten. In dieser Versammlung wurde der Anschluß an die Generalkommission der Gewerkschaften beschlossen. Man betonte freilich, daß der Verein Parteipolitik nicht betreibe, doch sei es selbstverständlich,

[1]) Vgl. S. 268.

[2]) Das Material verdanke ich dem Redakteur des „Bureauangestellten“, Herrn Lehmann in Berlin.

daß man sich um Unterstützung an die Sozialdemokratie und nicht an andere Parteien wende. Es war überhaupt die radikalere Richtung in der Mehrheit, denn ein Antrag, in dem Vereinsorgan eine weniger schroffe Schreibweise zu beobachten, insbesondere die Maifeierartikel zu unterlassen, wurde abgelehnt, obgleich von Mitgliedern, die selbst Sozialdemokraten waren, hervorgehoben wurde, daß man bei der Agitation den neutralen Standpunkt betonen müsse[1]). Es wurde auch das Verhältnis zu dem Verbande der Krankenkassenbeamten behandelt und gefordert, daß diese Personen sich nicht jenen Organisationen, sondern dem Verein anschließen müßten.

Die am 3./4. September 1905 in Berlin abgehaltene II. Generalversammlung wiederholte diese Stellungnahme und beschloß trotz der Einwendungen des anwesenden Vertreters des Verbandes der Krankenkassenbeamten, gegen den Anschluß der letzteren an die Generalkommission zu protestieren. Eine fernere Resolution billigte die schon bisher von dem Vorstande betätigte Unterstützung der auf Pensionsversicherung der Privatangestellten gerichteten Bewegung. Man beschäftigte sich eingehend mit der Frage des Zusammenschlusses aller Organisationen von Bureauangestellten und insbesondere der von dem Leipziger Verbande ausgegangenen Anregung zu einer kartellartigen Zusammenfassung. Die Versammlung erklärte „die Vereinigung der Bureauangestellten aller Branchen zu einer einheitlichen, auf gewerkschaftlichem Boden stehendenKampfesorganisation" für dringend notwendig, lehnte aber den Leipziger Vorschlag mit der Begründung ab, „ein dauernder kartellartiger Zusammenschluß könne nur mit solchen Berufsorganisationen in Frage kommen, die auf dem Boden des Klassenkampfes stehen". Man beschloß endlich, alle weiblichen Bureauangestellten zum Eintritte in den Verein aufzufordern.

Der Verein hat Erhebungen über die Lage der Bureauangestellten angestellt und auf Grund derselben gemeinsam mit anderen Organisationen ähnlicher Art Eingaben an den Berliner Anwaltsverein gemacht, um

---

[1]) Mit einem solchen Standpunkte ist es aber nicht vereinbar, wenn das Vereinsorgan stets von den „bürgerlich-nationalen" Gegenorganisationen sowie dem „bürgerlichen Mischmasch" spricht und Personen wie Potthoff und Tischendörfer als „Sozialliberale" verhöhnt. Diese Haltung ist nur verständlich auf dem Boden einer ausgesprochen sozialdemokratischen Stellungnahme.

Herr Lehmann hat bei Durchsicht der Korrektur diese Ausführungen beanstandet und erklärt, der Ausdruck „sozialliberal" sei offiziell anerkannt und die Bezeichnung „bürgerlich-national" solle nur sagen, daß die übrigen Verbände kleinbürgerliche Interessen und einen nationalistischen Standpunkt verträten. Aber das Wort „sozialliberal" kann trotzdem in einem höhnischen Sinne angewandt werden, und „bürgerlich" pflegt im Gegensatze zu „sozialdemokratisch" gebraucht zu werden. Die Ansicht, daß das Vereinsorgan in sozialdemokratischem Sinne redigiert werde, muß ich deshalb aufrecht erhalten, doch will ich die Darstellung des Herrn Lehmann hier wiedergeben. Er schreibt mir: „Unser Verband steht auf dem Standpunkte striktester Neutralität. Wir nehmen keine sozialdemokratische Stellung ein (die Sozialdemokratie als Partei genommen), in bezug auf sozialpolitische Fragen vertreten wir jedoch die Forderungen, die die Sozialdemokratie in dem zweiten Teile ihres Programms (Forderungen an den Gegenwartsstaat) aufgestellt hat. Von der S. trennt uns demnach der Umstand, daß diese in erster Linie durch politische Machtmittel ihre Forderungen durchsetzen will, während wir durch Organisierung unserer Berufsangehörigen innerhalb unseres Berufes die Machtmittel der gewerkschaftlichen Organisation anzuwenden suchen."

Wenn der Verband die Mitarbeit mit den übrigen Organisationen ablehnt, so vertritt er auch da einen Standpunkt, der für die Stellung der S. charakteristisch ist, nämlich daß eine theoretische Meinungsverschiedenheit ein Zusammengehen in rein praktischen Fragen unmöglich mache.

eine Besserung herbeizuführen. Auf Grund einer im Jahre 1896 gemachten Eingabe, in der ein „Regulativ zur Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse" nach dem Vorbilde des Tarifs der Buchdrucker vorgeschlagen wurde, setzte der Anwaltsverein eine Kommission ein, um mit den Bureaubeamten zu verhandeln, die auch die gestellten Forderungen als im wesentlichen begründet anerkannte und bestimmte Vorschläge machte. Aber in der Sitzung vom 22. Januar 1897 lehnte der Anwaltsverein dieselben ab, da die Mehrheit der Ansicht war, daß man jeden Zwang vermeiden müsse. Die darauf angegangene Anwaltskammer konnte wegen mangelnder Zuständigkeit nicht eingreifen, empfahl aber ihren Mitgliedern, Übelstände, wie sie hinsichtlich der Arbeitsräume und ungenügender Bezahlung hervorgetreten seien, zu beseitigen. Endlich hat sich der Verein an die Regierungsbehörden gewandt und gesetzliche Vorschriften zur Regelung der Berufsverhältnisse in Anschluß an die Handelsgesetzgebung und die Gewerbeordnung, sowie Unterstellung der Bureaubeamten unter die Gewerbe-, bzw. Kaufmannsgerichte und die Unfallversicherung gefordert.

Der Verein hat im Januar 1903 wiederholt die Schaffung eines Regulativs zum Zwecke eines kollektiven Arbeitsvertrages bei dem Berliner Anwaltsverein in Anregung gebracht, aber kein besseres Ergebnis erzielt; ja bei den Beratungen wurde die Ansicht vertreten, „es hieße den Anwaltsstand degradieren, seine Würde und Ehre verletzen, wenn man mit den weit unter ihnen stehenden Angestellten wie gleich und gleich verhandeln würde". Es ist begreiflich, daß solche Äußerungen dazu beitragen mußten, die in dem Vereine herrschende Anschauung zu unterstützen, daß nur durch Kampf eine Besserung zu erreichen sei. Es wurde deshalb schon ernsthaft vorgeschlagen, in einen allgemeinen Streik einzutreten, doch ist ein solcher Beschluß bisher nicht gefaßt.

Die Regulativbewegung hat dann 1905 und 1906 in Königsberg, Dresden und Leipzig Nachfolge gefunden. Überall haben die Anwälte abgelehnt, die Lohnfrage zu regeln, dagegen sind mehrfach sonstige Forderungen bewilligt. Auf der Grundlage des Regulativs sind an einzelnen Orten mit Anwälten (meist sozialdemokratischen) Tarifverträge abgeschlossen. Der Verein ist auch an dem zwischen dem „Verbande der Verwaltungsbeamten der Krankenkassen" und dem „Zentralverbande der Ortskrankenkassen" vereinbarten Tarifvertrage[1]) beteiligt.

Der Verein hat seit 1907 einen Zentralarbeitsnachweis eingerichtet. Er hat wiederholt an den Bundesrat und den Reichstag Petitionen wegen Unterstellung der Bureauangestellten unter die Gewerbeordnung, Bekämpfung der Lehrlingszüchterei und Beschäftigung der durch die geplanten Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung und der Wechselordnung arbeitslos werdenden Anwaltsgehilfen im Staatsdienste gerichtet.

Zwischen dem Verein und dem „Verbande der Verwaltungsbeamten der Krankenkassen"[2]) bestand lange Zeit ein feindliches Verhältnis, das auf der gegenseitigen Konkurrenz beruhte. Schon im Februar 1903 waren in Veranlassung einer entstandenen Grenzstreitigkeit Vertreter beider Organisationen mit der Generalkommission der Gewerkschaften zu einer Aussprache zusammengetreten, bei der die Verschmelzung angeregt war. Als dann im August 1905 der Verband der Verwaltungsbeamten den An-

[1]) Vgl. III 287. [2]) Vgl. II 433.

schluß an die Generalkommission beantragt, der Zentralverein der Bureauangestellten aber dagegen protestiert hatte, veranstaltete die Generalkommission im Februar 1906 eine neue Besprechung und machte hierbei wieder den Vorschlag, daß der Zentralverein in dem Verbande aufgehen und dann die gemeinsame Organisation den Anschluß beantragen solle. Dieser Vorschlag wurde grundsätzlich angenommen und nachdem die eingeleiteten Verhandlungen Ende 1907 zu einer völligen Verständigung geführt, auch die am 17. April 1908 in Berlin abgehaltenen beiderseitigen Generalversammlungen ihre Zustimmung erteilt hatten, wurde in der am folgenden Tage abgehaltenen gemeinsamen Generalversammlung die Verschmelzung formell vollzogen.

Die neue Organisation führt den Namen: „Verband der Bureauangestellten und der Verwaltungsbeamten der Krankenkassen und Berufsgenossenschaften Deutschlands" und hat ihren Sitz in Berlin.

In den Satzungen werden als Forderungen aufgestellt: 1. achtstündiger Maximalarbeitstag, Beseitigung der Überstunden, der Akkord und Pauscharbeit, Normierung von Mindestgehältern; 2. Verbot der Sonntagsarbeit, sowie Festlegung einer Mindestkündigungsfrist; 3. Ausdehnung der Gewerbe-, bzw. Kaufmannsgerichte auf den Beruf der Bureauangestellten; 4. Gewährung eines ununterbrochenen Erholungsurlaubes von jährlich mindestens 14 Tagen unter Fortzahlung des Gehaltes; 5. Erlaß hygienischer Vorschriften bezüglich der Arbeitsräume; 6. Regelung des Lehrlingswesens. Der Beitrag beträgt monatlich 1 M. 20 Pf. für Erwachsene und 60 Pf. für Jugendliche. Der Verband gewährt Rechtsschutz, Arbeitslosen-, Kranken- und Gemaßregeltenunterstützung, sowie Sterbegeld nach festen Sätzen. Die Höhe der Streikunterstützung soll im Einzelfalle vom Vorstande festgesetzt werden. Verbandsorgan ist „Der Bureauangestellte", doch wird daneben auch die „Volkstümliche Zeitschrift für praktische Arbeiterversicherung" den Mitgliedern unentgeltlich geliefert.

Die Satzungen sind am 1. Januar 1908 in Kraft getreten.

Der Mitgliederbestand des Vereins betrug bei der Gründung am 5. März 1895: 96, Ende 1896: 248, 1897: 233, 1898: 303, 1899: 408, 1900: 394, 1901: 338, 1902: 386, 1903: 414, 1904: 568, 1905: 703, 1906: 1188, 1907: 1470 in 25 Mitgliedschaften. Das Verbandsvermögen belief sich auf 10000 M. Von 1905—1907 sind an Stellenlosen-, Kranken-, Sterbegeld-, Notfall- und Gemaßregelten-Unterstützung insgesamt 4000 M. bezahlt.

4. Verband deutscher Rechtsanwalts- und Notariats-Bureaubeamten[1]).

Der am 19. Oktober 1902 gegründete Verband hat seinen Sitz in Wiesbaden.

Er bezweckt „die Förderung der Interessen der deutschen Rechtsanwalts- und Notariats-B.-B., insbesondere Verbesserung der wirtschaftlichen Lage, Regelung der Dienstverhältnisse, sowie der sachlichen Aus- und Weiterbildung, Schaffung von Stellenvermittlungseinrichtungen, von Wohlfahrtseinrichtungen aller Art, insbesondere einer Pensionskasse, Hebung des Standesansehens, Pflege der Kollegialität". — Ordentliche Mitglieder können alle bei deutschen Rechtsanwälten und Notaren beschäftigten männlichen B.-B. werden, wenn sie mindestens 2 Jahre ununterbrochen bei einem solchen beschäftigt waren. Außerordentliche Mitglieder können Rechtsanwälte, Notare und sonstige Gönner werden. Diese können aber an der Verwaltung nicht teilnehmen und sind nicht stimmberechtigt. Rechtsanwälte und Notare müssen auf Anmeldung als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Der Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder beträgt 7 M., derjenige der außerordentlichen mindestens 10 M.

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorstande.

Der Verband hat sich bisher in erster Linie der Stellenvermittlung gewidmet. Auf der Generalversammlung in Hannover am 23./24. August 1903 ist die Einführung der Unterstützung bei Stellenlosigkeit beschlossen. Daneben besteht eine Sterbekasse. Auch an den Bestrebungen auf Schaffung einer Pensionsversicherung für Privatangestellte ist der Verband beteiligt. Das Verbandsorgan ist die „Verbandszeitung der deutschen Rechtsanwalts- und Notariats-Bureaubeamten".

Der Verband, der ein gutes Verhältnis zu den Rechtsanwälten mit besonderem Nachdrucke betont, hat große innere Kämpfe zu bestehen gehabt, die allerdings weniger prinzipielle Meinungsverschiedenheiten als persönliche Streitigkeiten, insbesondere mit dem früheren Redakteur des Verbandsorganes, Engelhard, zur Grundlage hatten, aber den Austritt mehrerer Ortsvereine, z. B. des Vereins in Hannover mit 142 Mitgliedern, zur Folge hatten. Deshalb ist die Mitgliederzahl, die bei der Gründung 252, auf dem ersten Verbandstage am 23. August 1903 1621 ordentliche und 192 außerordentliche und am 1. Januar 1905 2662 ordentliche und 395 außerordentliche betrug, am 1. Januar 1906 auf 2115 ordentliche und 366 außerordentliche herabgegangen, ist seitdem aber wieder auf 2477 ordentliche und 378 außerordentliche am 1. Januar 1908 gestiegen. Der Verband besitzt ein Vermögen von 10000 M.

Der von dem Leipziger Verbande gemachte Vorschlag einer Verschmelzung beider Organisationen wurde in der am 16. Februar 1906 abgehaltenen Vorstandssitzung abgelehnt, doch erklärte man sich bereit, von Fall zu Fall zusammenzugehen.

5. Bayrischer Rechtsanwaltsgehilfenverband[1]).

In Bayern bestanden schon länger Vereine der Anwaltsgehilfen, insbesondere seit 1901 für den Bezirk des Oberlandesgerichts Augsburg, seit 1902 für Niederbayern und für den Bezirk des Oberlandesgerichts München seit August 1904. Anregungen auf Anschluß an den Wiesbadener Verband fanden kein Entgegenkommen, vielmehr vereinigten sich die bezeichneten Vereine am 20. November 1904 in Regensburg zu dem in der Überschrift genannten Verbande, der ganz Bayern umfaßt und seinen Sitz in Augsburg hat.

Der Verband bezweckt 1. die Interessen seiner Mitglieder in jeder Hinsicht zu vertreten und die allgemeine Lage des Anwaltsgehilfen-Standes überhaupt durch Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen zu verbessern; 2. Verbandsangehörige, welche infolge von Alter oder Krankheit erwerbsunfähig, stellenlos oder in Not geraten sind, zu unterstützen, 3. für Verbandsmitglieder Stellenvermittlung zu betreiben, 4. einen Fonds zur Gründung einer Pensionskasse zu sammeln. Aufnahmeberechtigt sind alle in einer bayrischen Rechtskanzlei beschäftigten Gehilfen. Der Beitrag beträgt nach dem Lebensalter monatlich 80 Pf. bezw. 1 M. 20 Pf.. Daneben gibt es unterstützende und Ehrenmitglieder. Der V. besitzt ein eigenes Verbandsorgan.

Der Verein hat eine Stellenvermittlung eingerichtet und gewährt Unterstützungen von täglich 1 M., bzw. 1 M. 50 Pf. auf 2 Monate, jedoch ohne Rechtsanspruch. Daneben wird ein Fonds zur Schaffung einer Pensionskasse gesammelt. Der Antrag, eine Sterbekasse zu gründen, wurde in der ersten Generalversammlung am 6. August 1905 gestellt, aber zurückgezogen. Dagegen wurde beschlossen, bei den Anwaltskammern und Anwaltsvereinen wegen Regelung der Urlaubsverhältnisse und Durchführung

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorstande.

der Sonntagsruhe vorstellig zu werden. Ebenso hat der Verein an den Reichskanzler eine Petition wegen gesetzlicher Regelung der Verhältnisse der Anwaltsgehilfen abgesandt. Die Grundrichtung des Vereins soll, wie der Vorsitzende Weigel in der Gründungsversammlung am 20. November 1904 ausführte, gemäßigt sozial sein. Als Ziele wurden bezeichnet neben der allgemeinen Hebung und Förderung aller geistigen und materiellen Interessen der Anwaltsgehilfen, insbesondere die gesetzliche Regelung der Arbeits- und Gehaltsverhältnisse, Sonntagsruhe, monatliche Kündigungsfrist, Schiedsgerichte und Einigungsämter, vielleicht in Anschluß an die Anwaltskammern, Ferienurlaub, Beseitigung der Frauenarbeit, staatliche Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung, Fortbildung, Gewährung von Rechtsschutz und Berufsstatistik. Mit andern ähnlichen Organisationen will man in Frieden leben und gemeinsam arbeiten. Deshalb wurde der Vorschlag des Leipziger Bureaubeamten-Vereins, sich ihm anzuschließen, mit der Begründung abgelehnt, daß die bayrischen Gehilfen sich an der in Norddeutschland bestehenden Zersplitterung nicht beteiligen wollten.

Zu den Anwälten sucht man gute Beziehungen aufrechtzuerhalten. In der oben gedachten ersten Generalversammlung war Rechtsanwalt Goldschmidt II zugegen und betonte nicht allein die Mitarbeiterschaft an einem gemeinsamen Ziele, sondern warnte sogar davor, nicht zu sehr gemäßigt sozial zu sein, riet vielmehr, die aufgestellten Forderungen mit aller Energie zu vertreten, auf die Gefahr hin, nach oben anzustoßen. In der Versammlung wurde mitgeteilt, daß die Regierung den Verein dem Gesetze über die privaten Versicherungsunternehmungen zu unterstellen beabsichtige; doch wurde beschlossen, hiergegen Beschwerde zu verfolgen.

In der am 19. August 1907 abgehaltenen Generalversammlung wurde die Errichtung einer Sterbekasse beschlossen. Die Organisierung der weiblichen Arbeitskräfte wurde mit 193 gegen 158 Stimmen abgelehnt.

Der Verein zählte am 19. August 1907 557 Mitglieder in 23 Bezirksvereinen.

6. Verband badischer Anwaltsgehilfenvereine[1]).

Der Verband ist am 6. April 1902 in Heidelberg gegründet und hat seinen Sitz in Karlsruhe.

Er bezweckt „die Wahrnehmung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder und Pflege tätiger Humanität in Standesgenossenkreisen". Er erstrebt deshalb: 1. den Zusammenschluß der A.-G. zwecks gegenseitiger Pflege der Kollegialität, sowie Belehrung und die Förderung praktischer Kenntnisse; 2. die Vermittlung von Stellungen; 3. die Unterstützung bedürftiger Vereinsmitglieder aus Verbandsmitteln; 4. die Versicherung gegen Stellenlosigkeit; 5. die Verkürzung, bzw. einheitliche Regelung der Arbeitszeit und der Kündigungsfristen; 6. die Beseitigung der Frauenarbeit. Politische und religiöse Bestrebungen aller Art sind ausgeschlossen. Mitglieder des Verbandes sind nicht Einzelpersonen, sondern Vereine; diese sind in ihrer Selbständigkeit im übrigen nicht beschränkt. Der Verband besitzt eine Stellenvermittlung, eine Unterstützungskasse und eine Sterbekasse. Verbandsorgan ist die „Zeitschrift für die deutschen Rechtsanwalts- und Notariats-Bureaubeamten"[2]).

Der Verband hat bisher insofern einen Erfolg erzielt, als auf eine von ihm an die badische Anwaltskammer gerichtete Eingabe die letztere am 20. November 1904 beschlossen hat, daß die Kammer freilich formell zum

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Bureauvorsteher Schuler in Mannheim.

[2]) Vgl. oben S. 257.

Eingreifen nicht befugt sei, daß sie aber die geltend gemachten Wünsche, soweit sie sich auf Sonntagsruhe und Kündigungsfrist bezögen, als berechtigt anerkenne, dagegen die Fixierung der Bureaustunden für unmöglich halte. Auf dem am 10. August 1907 abgehaltenen Verbandstage wurde beschlossen, die Anwälte um außerordentliche Mitgliederbeiträge zur Hebung der Unterstützungskasse zu bitten und an die badische Anwaltskammer wegen eines Regulativs für die Gehalts- und Arbeitsverhältnisse für die badischen Anwaltsgehilfen, sowie die Bildung eines Prüfungsausschusses aus einem Anwalt und zwei Gehilfen sich zu wenden. Die Anwaltskammer sowie verschiedene Anwaltsvereine und einzelne Anwälte haben darauf der Unterstützungskasse zusammen etwa 3000 M. zugewandt.

Die Mitgliederzahl des Verbandes betrug am 1. Oktober 1907 220.

7. Süddeutscher Bund der Rechtsanwaltsgehilfen-Verbände[1]).

Am 22. Oktober 1905 haben die vorgenannten beiden Verbände, der bayrische und der badische, sich zu dem „Süddeutschen Bunde der Rechtsanwaltsgehilfen-Verbände zusammengeschlossen.

Dieser bezweckt „die Hebung und Förderung aller geistigen und wirtschaftlichen Interessen der A.-G. und macht sich zur Aufgabe, in gemeinsamen Angelegenheiten zusammen zu arbeiten und im Interesse und zur Verbesserung der allgemeinen Lage des A.-G.-Standes gemeinschaftlich vorzugehen. Im übrigen behalten die Verbände in allen Teilen ihre volle uneingeschränkte Selbständigkeit.“ Alle durch das gemeinsame Vorgehen erwachsenden Auslagen werden von den Verbänden nach Verhältnis ihrer Mitgliederzahl getragen. Die Geschäfte des Bundes werden durch die Vorsitzenden der Verbände im beiderseitigen Einverständnisse erledigt. Die Organisation der württembergischen A.-G. soll von den Verbänden in die Hand genommen und der zu schaffende Verband dem Bunde angeschlossen werden. Bisher sind diese Bemühungen erfolglos geblieben, doch ist ein Anschluß des Hessischen Verbandes in Aussicht genommen.

Der Bund ist schon insofern tätig geworden, als er am 30. Oktober 1905 an den Reichstag eine Petition gerichtet hat, in der er um gesetzliche Regelung der Arbeitszeit, der Kündigungsfristen und der beruflichen Aus- und Fachbildung der Anwaltsgehilfen nach dem Vorbilde des Handelsgesetzbuchs und der Gewerbeordnung bittet. In einer anderen Petition hat er zu der geplanten Prozeßreform und der Abänderung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte Stellung genommen.

Dem Bunde ist auch der am 5. Januar 1908 gegründete württembergische Rechtsanwaltsgehilfenverband beigetreten.

8. Verein der Bureaubeamten der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher in Berlin[2]).

Der Verein ist im Jahre 1880 gegründet.

Er bezweckt, Bildung und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern zu pflegen, sowie ihre Rechte und Berufsinteressen auf gesetzlichem Wege zu schützen und zu fördern. Politik und Religion sind ausgeschlossen. Als Mittel werden bezeichnet: 1. Förderung der allgemeinen und fachwissenschaftlichen Bildung mittels entsprechender Vorträge, Mitteilungen, Besprechung der Erwerbsverhältnisse der Mitglieder, Erörterung und Belehrung über Fachfragen; 2. Herbeiführung eines geordneten Lehrlingswesens; 3. unentgeltlicher Stellennachweis; 4. gesellige

[1]) Vgl. Zeitschr. f. d. deutschen Rechtsanwalts- und Notariats-Bureaubeamten vom 5. November und 5. Dezember 1905.

[2]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorsitzenden, Herrn Ringel in Berlin.

Zusammenkünfte und Veranstaltung von Vergnügungen; 5. Gewährung von Unterstützungen. Zur Mitgliedschaft zugelassen sind alle B.-B. der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, sowie Personen verwandter Berufsarten, welche in Berlin oder dessen nächster Umgebung wohnen. Verloren wird die Mitgliedschaft u. a. wegen Teilnahme an einer den Grundsätzen der Satzungen zuwiderlaufenden Organisation. Der Beitrag beträgt monatlich 50 Pf., oder bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in der unabhängig von dem Verein bestehenden Kranken- und Sterbekasse 30 Pf., wofür das Vereinsorgan, die „Zeitschrift für die deutschen Rechtsanwalts- und Notariatsbureaubeamten" geliefert wird. In der Hauptversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.

Der Verein gewährt seinen Mitgliedern unentgeltliche Stellenvermittlung, sowie zinslose Darlehen und Unterstützungen in Krankheits- und Todesfällen und an hilfsbedürftige Witwen und Waisen der Mitglieder.

Der Verein hatte am 1. Januar 1908 480 Mitglieder und ein Vereinsvermögen von 2800 M.

9. Verein der Beamten der deutschen Berufsgenossenschaften[1]).

Der am 5. März 1893 gegründete Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Er bezweckt: 1. Pflege der Kollegialität; 2. Förderung und Verbreitung von Fachkenntnissen unter den Mitgliedern; 3. Erörterung und Stellungnahme zu Vorschlägen und Entwürfen auf dem Gebiete der sozialpolitischen Gesetzgebung; 4. Anregung des Sparsinns der Mitglieder und Gewährung von Darlehen; 5. Nachweis offener Stellen; 6. Gewährung einer Sterbegeldunterstützung an die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder; 7. Unterstützung unverschuldet in Not geratener Mitglieder, sowie bedürftiger Hinterbliebenen verstorbener Vereinskollegen; 8. Anbahnung sonstiger Wohlfahrtseinrichtungen; 9. Anregung zur Besserung der dienstlichen Verhältnisse der Berufsgenossenschaftsbeamten. Über die Mitgliedschaft ist keine ausdrückliche Bestimmung getroffen. Der Beitrag beträgt monatlich 1 M., wofür die „Mitteilungen" geliefert werden. Der Verein besitzt eine allgemeine Unterstützungskasse, eine Sterbekasse und eine Spar- und Darlehnskasse; er bietet auch seinen Mitgliedern Vorteile beim Einkaufe von Waren und ist Mitglied des Verbandes deutscher Beamtenvereine.

Der Verein erstrebt einen Schutz seiner Mitglieder in ihrem dienstlichen Verhältnisse, hat zu diesem Zwecke eine Normaldienstordnung ausgearbeitet und ist mit dem Verbande der deutschen Berufsgenossenschaften wegen Erlasses einer solchen in Unterhandlung getreten. In einer an den Reichstag gerichteten Eingabe hat er gebeten, die Berufsgenossenschaftsangestellten zu Staats- oder Gemeindebeamten zu machen und ihre Gehalts- und Pensionsverhältnisse zu regeln. Der Verein lehnt den Klassenkampfstandpunkt ab und wird deshalb von dem Zentralverein der Bureauangestellten bekämpft, er verfolgt vielmehr „Bestrebungen, die maßvoll und verständig sind, dabei aber doch das Ziel fest im Auge behalten und energisch durchführen, die gemeinsamen Interessen der Berufsgenossen wirksam zu erfassen und deren Lage zu verbessern". Die Mitgliederzahl betrug am 1. März 1907 858.

10. Verband der landwirtschaftlichen Bureaubeamten Deutschlands[2]).

Der am 1. Februar 1903 begründete Verband hat seinen Sitz in Berlin (früher in Podelzig).

Er bezweckt die Hebung des Standes und die Förderung der gemeinsamen Interessen durch: 1. zweckentsprechende Vorkehrungen zur praktischen und theoretischen Aus-

[1]) Das Material verdanke ich dem Redakteur der „Mitteilungen", Herrn M. Dochow in Lankwitz.

[2]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorstande.

bildung der Rechnungsführer; 2. Meinungsaustausch und Erteilung von Ratschlägen in allen beruflichen Angelegenheiten durch die Verbandszeitung; 3. Vertretung der Mitglieder und Erteilung von Ratschlägen in beruflichen Rechtsfällen; 4. Beschaffung von Dienstkautionen für die Mitglieder; 5. Unterstützung unverschuldet in Not geratener Mitglieder; 6. kostenlose Stellenvermittlung unter möglichster Rücksichtnahme auf die Kenntnisse und Fähigkeiten der Mitglieder; 7. Abschlüsse mit Versicherungsanstalten und Geschäften; 8. Anschluß an die Bestrebungen der Privatbeamten Deutschlands zur Herbeiführung geordneter Pensionsverhältnisse.

Die ordentliche Mitgliedschaft ist gestattet 1. B.-B. der Landwirtschaft und deren Nebenbetriebe; 2. B.-B. der ländlichen Verwaltungsstellen; 3. B.-B. der ländlichen Genossenschaften. Als außerordentliche Mitglieder können aufgenommen werden Rechnungführer oder solche Personen, die es werden wollen. Der Jahresbeitrag beträgt für die ordentlichen Mitglieder 10 M., für die außerordentlichen 6 M.

Der Verband ist dem „Verbande der Güterbeamten Deutschlands" angeschlossen. Er gewährt seinen Mitgliedern Auskunft und Rechtsschutz in beruflichen Streitigkeiten. Die Einrichtung einer Begräbniskasse ist grundsätzlich beschlossen, aber noch nicht ausgeführt. Andere Unterstützungen sind bisher abgelehnt, doch hat sich der Verein an den Bestrebungen zur Schaffung einer Pensionsversicherung für die Privatangestellten beteiligt.

In der Generalversammlung vom 20. Januar 1907 wurde beschlossen, die Errichtung einer eigenen Lehranstalt zur Aus- und Fortbildung landwirtschaftlicher Bureaubeamten anzustreben. Eine Kommission wurde mit der weiteren Arbeit beauftragt.

Die Mitgliederzahl betrug bei der Gründung 13, Ende 1903: 127, Ende 1904: 203, Ende 1905: 499, Ende 1906: 531, darunter 14 außerordentliche.

11. Zentralisationsversuche[1]).

Wie oben[2]) mitgeteilt, ist mehrfach der Gedanke angeregt, die bestehenden Bureaubeamtenvereine einander näherzubringen. Nach längeren Verhandlungen ist dies insofern gelungen, als am 4. August 1907 in Hannover ein „Kongreß der deutschen Rechtsanwalts- und Notariats-Bureaubeamten" abgehalten ist. Auf demselben waren vertreten: 1. der Verband deutscher B.-B.[3]), 2. der Verband der Rechtsanwalts- und Notariats-B.-B.[4]), 3. der bayrische Rechtsanwaltsgehilfen-Verband[5]), 4. der badische Rechtsanwaltsgehilfen-Verband[6]), 5. der Verein der B.-B. der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher Berlins[7]), 6. der B.-B.-Verein in Leipzig[8]), 7. der Bureauvorsteher-Verein Berlin, 8.—13. die Vereine der B.-B. der Rechtsanwälte und Notare in Hannover, Bremen, Dortmund, Bonn, Bielefeld und Görlitz mit zusammen 8470 Mitgliedern.

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bildete ein Vortrag über „die gesetzliche Regelung der Verhältnisse der Rechtsanwalts- und Notariats-Bureauangestellten und der Weg der Selbsthilfe". Um über die Lage und Verhältnisse der Angestellten Material zu erhalten, waren statistische Erhebungen über Lehrlingswesen, Arbeitszeit, Kündigung, Sonntagsarbeit, Ferien usw. bei 1467 Anwaltsbureaus mit 6406 Angestellten vorgenommen, was nach Angabe des Referenten etwa 20 % der Gesamtheit entspricht. In den Verhandlungen wurde unter Berufung auf die eignen Äußerungen

[1]) Das Material, insbesondere das Kongreßprotokoll, verdanke ich Herrn Bureauvorsteher Stengel in Gera.

[2]) Vgl. S. 257 ff. [3]) Vgl. S. 258. [4]) Vgl. S. 263. [5]) Vgl. S. 264.
[6]) Vgl. S. 265. [7]) Vgl. S. 266. [8]) Vgl. S. 259.

aus Anwaltskreisen betont, daß den Anwälten noch vielfach das soziale Verständnis abgehe, daß sie es unter ihrer Würde hielten, mit den Gehilfen zu verhandeln, daß man aber trotzdem nicht, wie dies bei den sozialdemokratischen Gewerkschaften[1]) üblich sei, mit Beschimpfungen und Beleidigungen der Arbeitgeber vorgehen dürfe, daß insbesondere ein Streik zunächst völlig ausgeschlossen sei und jede politische Tendenz vermieden werden müsse. Eine angenommene Resolution bedauert die ablehnende Haltung der Mehrzahl der deutschen Anwaltskammern und -vereine gegenüber den Wünschen der Angestellten wegen Regelung der Dienstverhältnisse, hält daran fest, daß der Abschluß von Vereinbarungen zwischen den Kammern oder Vereinen und der Organisation der Angestellten oder wenigstens die Festsetzung unter Zuziehung der letzteren im Interesse des sozialen Friedens im Berufe förderlich sei und richtet an die Kammern und Vereine die Bitte, diese Wünsche zu berücksichtigen. Von der Gesetzgebung wurde Gleichstellung der Bureauangestellten mit den Handlungsgehilfen, Betriebsbeamten, Technikern und Werkmeistern, sowie für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse die Schaffung von Sondergerichten nach dem Vorbilde der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte gefordert. Ein ausgearbeiteter Entwurf, der die Regelung der Verhältnisse durch eine Novelle zur Anwaltsordnung bezweckt, wurde einer Kommission zur weiteren Beratung überwiesen.

Im Zusammenhange hiermit behandelte man die Schaffung von Gehilfenkammern oder -ausschüssen bei den Anwaltskammern. Ein vorgelegter Gesetzentwurf fordert Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift in die Rechtsanwaltsordnung, doch nahm man von demselben Abstand und forderte nur allgemein die Bildung von Gehilfenausschüssen bei den Anwaltskammern oder Berücksichtigung der Gehilfen bei den zu schaffenden Arbeitskammern.

Nach einem Referate über die Sicherstellung der B.-A. und ihrer Familien wurde beschlossen, zum Zweck der dringend erforderlichen staatlichen Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung mit den übrigen Organisationen der Privatangestellten zusammenzugehen, daneben aber und bis zu der gesetzlichen Regelung den lokalen Vereinen den Abschluß privater Versicherungen zu empfehlen.

Hinsichtlich der geplanten Änderung der Prozeßgesetzgebung wurde erklärt, daß die Gebühren und Auslagen der Anwälte erhöht werden müßten, um ihnen die angemessene Bezahlung ihrer Angestellten zu ermöglichen.

Über die Frauenarbeit im Beruf waren die Ansichten sehr geteilt. Die Mehrheit wollte sie möglichst ausschließen, doch wurde ein dahingehender Antrag abgelehnt, da man eine nochmalige Verhandlung auf einem späteren Kongresse wünschte.

Auch über die Fachbildungsfrage wurde verhandelt, wobei die Errichtung von Fachschulen und die Veranstaltung von Unterrichtskursen empfohlen wurde.

Obgleich die Schaffung einer einheitlichen Organisation in dem Kongreßprogramm nicht vorgesehen war, fand doch die Anregung, eine solche ins Auge zu fassen, lebhafte Zustimmung. Da aber die Vertreter keine Befugnis hatten, eine endgültige Entscheidung zu treffen,

---

[1]) Der Zentralverband der B.-A. (S. 260) hat sich an dem Kongresse nicht beteiligt, vielmehr in seinem Organ die Veranstaltung lebhaft angegriffen.

so einigte man sich dahin, daß eine Kommission von 7 Mitgliedern eingesetzt wurde mit dem Auftrage, einerseits die Durchführung der gefaßten Beschlüsse zu bewirken und andererseits „über die Gesamtinteressen der deutschen Rechtsanwalts- und Notariatsbeamten zu wachen und eine Verständigung über einen Zusammenschluß der gesamten Verbände und Vereine vorzubereiten, sowie einen zweiten Kongreß einzuberufen und diesem bestimmte Vorschläge zu unterbreiten".

Die gewählte Kommission, die den Namen: „Kommission zur Vertretung der Gesamtinteressen der deutschen Rechtsanwalts- und Notariats-Bureaubeamten" angenommen hat, ist bisher schon energisch in die Arbeit eingetreten. Die Verhandlungen des Kongresses sind an die Behörden, die Anwaltskammern und Reichstag eingesandt; in einer vom Reichsamte des Innern gewährten Audienz sind die Wünsche der Bureaubeamten mündlich vorgetragen. In der am 26. Januar 1908 in Eisenach abgehaltenen Sitzung hat die Kommission folgende Beschlüsse gefaßt: 1. die Organisation soll sich auf Berufskollegen beschränken, 2. eine Verschmelzung der bestehenden Verbände und Vereine zu einem einheitlichen Bunde ist verfrüht, 3. dagegen muß unter Wahrung der Selbständigkeit im allgemeinen eine Form des Zusammenschlusses aller Vereine und Verbände gefunden werden, nach welchem der Friede untereinander und das Zusammenwirken in größeren Interessenfragen gewährleistet wird, 4. dieser Zustand ist provisorisch; Endzweck ist eine förmliche Vereinigung in einem einzigen Bunde über ganz Deutschland, 5. zu diesem Zwecke sollen sämtliche Vereine und Verbände ein Normalstatut annehmen.

In Ausführung dieser Beschlüsse wurde der Entwurf zu einem Kartellvertrage angenommen.

VIII. Deutscher Braumeister- und Malzmeisterbund[1]).

Der am 10. Dezember 1893 aus einer Verschmelzung des 1887 gegründeten „deutschen Braumeister-Vereins" in Potsdam und des 1888 gegründeten „Braumeister- und Malzmeister-Vereins Deutschlands" in Ravensburg hervorgegangene „Deutsche Braumeister- und Malzmeisterbund", hat seinen Sitz in Leipzig.

Er bezweckt, „die Interessen des Standes der Braumeister und Malzmeister im allgemeinen, sowie diejenigen seiner Mitglieder im besonderen zu wahren durch 1. Gewährung von Unterstützungen an Mitglieder und Hinterbliebene; 2. Vermittlung von Anstellungen; 3. Regelung des Lehrlingswesens; 4. Pflege der Kollegialität; 5. Pflege des allgemeinen Meinungsaustausches in allen das Brau- und Malzfach betreffenden Fragen; 6. sonstige hierzu geeignete Maßnahmen; 7. Gründung, Verwaltung und Unterhaltung einer Pensionskasse. Ordentliches Mitglied kann jeder technisch gebildete Brauerei- und Mälzereibesitzer oder Pächter, jeder technisch gebildete Brauereidirektor, jeder in Stellung befindliche Braumeister, selbständige Brauführer und Malzmeister unter 45 Jahren werden. Daneben gibt es außer Ehrenmitgliedern auch noch stiftende Mitglieder mit höherem Beitrage.

Die Haupteinrichtung des Bundes ist die schon bezeichnete Pensionskasse, der nur Mitglieder beitreten können. Daneben besteht eine Stellen-

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Bundesvorstande, der mir aber auf spätere Anfragen nicht geantwortet hat.

vermittlung. Am 31. Dezember 1905 zählte der Bund 1614 ordentliche und 301 stiftende Mitglieder. Bei der Zusammensetzung des Bundes aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern hat er bis jetzt gegenüber den Bestrebungen auf Zusammenschluß der Privatangestellten Zurückhaltung bewahrt.

IX. Deutscher Brennmeisterbund[1]).

Der am 21. Juni 1901 gegründete Bund hat seinen Sitz in Berlin. Er bezweckt: „Wahrung der Interessen der deutschen Brennmeister in Kartoffel-, Getreide- und Hefebrennereien und Hebung des deutschen Brennmeisterstandes." Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes werden genannt: Vereinsversammlungen, Stellennachweis, Fachorgan, Lehrlingsprüfungen, Abschluß von Verträgen mit Lieferanten von Bedarfsartikeln, Versicherungsgesellschaften, Lehrinstituten, sowie Begründung einer Waisen-, Witwen- und Sterbekasse. Zur ordentlichen Mitgliedschaft wurden nur solche selbständige Leiter von Kartoffel-, Getreide- und Hefebrennereien zugelassen, die mindestens zwei Jahre selbständig waren und wegen Branntweinsteuerkontravention oder Verbrechens nicht bestraft sind. Daneben gibt es außerordentliche und Ehrenmitglieder, aber ohne Stimmrecht. Der Beitrag beträgt jährlich 8 M., wofür das Vereinsorgan „Alkohol" geliefert wird.

Der Bund gewährt seinen Mitgliedern Stellennachweis, kostenlose Untersuchung von Maischproben und Rechtsrat; außerdem veranstaltet er Lehrlingsprüfungen. Er besitzt eine für die Mitglieder obligatorische Sterbekasse. Der Verein steht auf königstreuem Boden und erstrebt ein freundschaftliches Verhältnis zu den Brennereibesitzern. Er hat mehrfach im Interesse seiner Mitglieder Eingaben an Behörden und den Reichstag gerichtet, u. a. wegen Vorbildung der Brennmeister, Ausdehnung des Konkursprivilegiums auf Dienstkautionen und Reform der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, sowie Unpfändbarkeit des Gehalts bis zu 1500 M. Der Bund hat sich auch an der Privatangestellten-Bewegung beteiligt und sich dem sozialen Ausschusse technischer Privatangestellter[2]) sowie dem „Verbande der Güterbeamtenvereinigungen Deutschlands"[3]) angeschlossen.

Die Mitgliederzahl betrug am 1. Juni 1907 1629.

X. Die Fleisch- und Trichinenschauer[4]).

Schon im Anfange des XIX. Jahrhunderts wurde in Nassau und Hessen-Kassel die staatliche Fleischschau eingeführt. Die große Trichinenepidemie in den 1850er Jahren hatte zur Folge, daß in den meisten Staaten neben der Finnenschau auch die Trichinenschau vorgeschrieben wurde. Die mit beiden Aufgaben betrauten Personen, soweit sie nicht Tierärzte sind, sondern in besondern Ausbildungskursen mit den erforder-

[1]) Das Material verdanke ich dem Bundesvorstande.
[2]) Vgl. unten S. 298. [3]) Vgl. S. 288.
[4]) Das Material verdanke ich dem Vorsitzenden des im Texte erwähnten preußischen Landesverbandes, Herrn W. Schmidt in Düsseldorf; insbesondere ist es einer Reihe von Aufsätzen desselben entnommen, die unter dem Titel: „Beitrag zur Geschichte des Landesverbandes preußischer Trichinen- und Fleischbeschauer-Vereine" in Nr. 9 ff. der „Deutschen Fleischbeschauerzeitung" erschienen sind.

lichen Kenntnissen ausgerüstet werden, nennt man Fleischbeschauer. Obgleich sie nach Ablegung einer Prüfung beeidigt und von der Polizeibehörde angestellt werden, ist ihre Rechtsstellung bestritten; überwiegend werden sie als Gewerbetreibende betrachtet.

Mehrfach bildeten sich an einzelnen Orten Fleischbeschauervereine. Auch ein „Bund deutscher Fleischbeschauer" wurde 1892 in Magdeburg gegründet, der als seine Hauptaufgabe ansah, dahin zu wirken, daß die Fleischbeschauer nicht mehr als Gewerbetreibende, sondern als Beamte angesehen würden. Als der Entwurf zu dem Reichsgesetze über die Fleischschau vom 3. Juni 1900 bekannt wurde, berief der Bund einen allgemeinen deutschen Fleischbeschauertag, der am 12. März 1899 in Berlin tagte und eine Eingabe an den Bundesrat beschloß, in der um die Festlegung der rechtlichen Stellung der Fleischbeschauer als Beamten gebeten wurde. Doch ist dem Wunsche keine Folge gegeben. Da dem Bunde außer den sächsischen fast nur preußische Mitglieder angehörten, die ersteren sich aber 1888 zu dem „Landesverbande sächsischer Trichinen- und Fleischbeschauer" zusammengeschlossen hatten, so wurde angeregt, der Bund möge sich in einen bloßen preußischen Landesverband umwandeln. Die Ablehnung des Antrages auf dem Verbandstage von 1903 hatte zur Folge, daß viele Vereine ihren Austritt erklärten und in einer am 4. Oktober 1903 in Berlin abgehaltenen Versammlung, an der die Vertreter von 3 Bezirksverbänden und 32 Kreisvereinen teilnahmen, ein preußischer Landesverband gegründet wurde. So blieb dem Bunde nichts übrig, als auf seinem XIII. Verbandstage am 1. Juni 1905 in Magdeburg seine Auflösung zu beschließen.

Der erwähnte, am 4. Oktober 1903 gegründete „Landesverband preußischer Trichinen- und Fleischbeschauer" hat seinen Sitz am Wohnorte des jeweiligen Vorsitzenden.

Er bezweckt nach seinen Satzungen, „die gemeinsamen Interessen aller Trichinen- und Fleischbeschauer in schlichter und loyaler Weise, aber mit Nachdruck zu vertreten". Als Mittel hierzu werden bezeichnet: 1. Anschluß aller Standesvereine zwecks Wahrung und Förderung der ideellen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder; 2. Unterstützung bei Neubildung von Vereinen; 3. Erteilung von Rat und Hilfe in allen Vereinsangelegenheiten und Fragen des Berufes; 4. Hebung des Bildungsniveaus der Standesgenossen durch Bibliotheken, Vorträge, Fachliteratur und ein Vereinsorgan; 5. Wahrung der wirtschaftlichen Interessen. Mitglieder der Verbandsvereine können, abgesehen von Ehrenmitgliedern, nur Standesgenossen sein. Verbandsorgan ist die „Rundschau auf dem Gebiete der gesamten Fleischbeschau und Trichinenschau".

Die Gründungsversammlung beschloß zugleich, an die Regierung eine Eingabe zu richten, in der um Gewährung eines festen Gehaltes und der Beamteneigenschaft für die Fleisch- und Trichinenschauer, um feste Tarifsätze und Erhöhung der Trichinenschaugebühren gebeten werden sollte, doch ist die Eingabe, da die Einzelvereine das zu deren Begründung erforderliche Material nicht beschafften, auch eine Strömung sich geltend machte, die Fleischbeschauer nicht als öffentliche, sondern als Privatbeamte anzuerkennen, nicht zur Absendung gelangt. Dagegen wurde am 30. September 1904 an die Regierungspräsidenten die Bitte gerichtet, der ferneren Herabsetzung der Fleischbeschaugebühren Einhalt zu tun. ‚Ebenso verfolgte eine am 11. März 1906 dem Landwirtschaftsminister eingereichte Eingabe, die in einer am 11. März 1907 bewilligten Audienz mündlich unterstützt wurde, den Zweck, die Gebühren für Trichinenschau zu erhöhen und der Herabsetzung der Gebühren für Fleischbeschau vorzubeugen, auch

die Einziehung den Gemeindekassen zu übertragen und unberechtigten Entlassungen entgegenzuwirken. Bei der Audienz wurde der Standpunkt des Ministers dahin mitgeteilt, die die frühere Auffassung der Beschauer als Gewerbetreibender nicht haltbar, diese vielmehr als Privatangestellte mit amtlichen Befugnissen, jedoch ohne Beamtenvorrechte, anzusehen seien.

Der Verband hat sich lebhaft an der Bewegung wegen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatbeamten beteiligt. Er hat wegen Haft- und Unfallversicherung mit verschiedenen Gesellschaften Begünstigungsverträge abgeschlossen und ein eignes Sekretariat errichtet. Streitigkeiten unter seinen Mitgliedern, die zwischen Fleischbeschauern und Trichinenschauern ausgebrochen waren, sind wieder beigelegt. Zu den Tierärzten sucht der Verband freundschaftliche Beziehungen aufrechtzuerhalten.

Die Mitgliederzahl betrug am 1. Juli 1904 4000 in 126 Vereinen, am 1. Juli 1905 4767 in 146 V., am 1. Juli 1906 6000 in153 V. und am 1. Oktober 1907 6825 in 160 V. Etwa 180 Vereine mit 5—6000 Mitgliedern stehen noch außerhalb des Verbandes.

Der Wunsch, in dem „Hauptausschusse für staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung" stimmberechtigt zu sein, wofür eine Zahl von 10000 Mitgliedern erforderlich ist, hat Veranlassung gegeben, von neuem eine Zusammenfassung aller in Deutschland bestehenden Vereine in Angriff zu nehmen. In einer am 17./18. August 1907 in Weimar abgehaltenen Konferenz, an der 8 Landesverbände teilnahmen, wurde zunächst ein Kartell gebildet, dessen nächste Aufgabe in der Herbeiführung der Versicherung bestehen, das aber auch andere Fragen, die den gesamten Stand der Beschauer betreffen, bearbeiten soll. Im Anschluß hieran wurde dann angeregt, einen „Reichsverband" zu gründen, und obgleich die anwesenden Vertreter hierfür keine Vollmacht besaßen, so wurde doch unter Vorbehalt der Zustimmung der einzelnen Verbände die Gründung des „Reichsverbandes deutscher Fleisch- und Trichinenschauerverbände" vollzogen. Die Satzungen sollen erst bei der nächstjährigen Zusammenkunft festgestellt werden. Die Zustimmung ist dann erfolgt, und so besteht der Reichsverband zurzeit aus den obenerwähnten 8 Verbänden, nämlich dem preußischen mit 6885, dem sächsischen mit 1563, dem hessischen mit 518, dem braunschweigischen mit 415, dem mecklenburgischen mit 185, dem weimarischen mit 255, dem Sondershäuser mit 114 und dem elsaßlothringischen mit 124 Mitgliedern, so daß er insgesamt 10059 Mitglieder umfaßt. Außerhalb des Reichsverbandes stehen noch die bayrischen, badischen, württembergischen, oldenburgischen, lippeschen und anhaltischen Verbände, bzw. Vereine, sowie der „Bund der deutschen Schlachthof-Trichinenschauer", der die Teilnahme an der Versammlung in Weimar abgelehnt hatte[1]). Landesverbände bestehen in Anhalt, Baden, Bremen, Elsaß, Hamburg, Lippe-Detmold, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Reuß j. L., Reuß ä. L., Coburg-Gotha, Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Württemberg.

[1]) Der Vorsitzende, Richard Reißmüller in Chemnitz, hat mir zunächst Auskunft versprochen, dann aber auf spätere Briefe keine Antwort mehr gegeben.

XI. Deutscher Zuschneiderverband[1]).

Die in Deutschland beschäftigten Zuschneider, deren Zahl auf etwa 10000 geschätzt wird, sind zum Teil in der Konfektion, zum Teil in Geschäften tätig, in denen nach Maß gearbeitet wird. Nur die letzteren sind in dem in der Überschrift genannten Verbande organisiert.

Der Verband, der seinen Sitz in Berlin hat, bezweckt, „einen Zusammenschluß aller deutschen Zuschneider und Zuschneiderinnen herbeizuführen, die Interessen des Zuschneiderstandes im allgemeinen und das Wohl der einzelnen Mitglieder und deren Angehörigen im besonderen nach Möglichkeit zu wahren und zu fördern". Als Mittel werden bezeichnet: 1. Hebung der fachwissenschaftlichen Bildung; 2. Unterstützung bei Krankheit, Stellenlosigkeit und Sterbefällen; 3. Auskunfterteilung in Streit- und Klagesachen; 4. Stellenvermittlung. Auch das Einheitsstatut der Einzelvereine bezeichnet als Zweck einerseits praktische und theoretische Fachbildung der Mitglieder und andererseits Förderung der Interessen der Zuschneider. Politische und religiöse Fragen sind von der Vereinstätigkeit ausgeschlossen. Mitglied kann jeder Zuschneider werden, der das Schneiderhandwerk praktisch erlernt hat, eine einjährige ununterbrochene praktische Tätigkeit bei derselben Firma nachweisen kann und sich in ungekündigter Stellung befindet.

Der Verband legt das Hauptgewicht auf die Fachbildung; er hat in mehreren Städten Lehrschulen eingerichtet. Das Verbandsorgan ist „Der deutsche Zuschneider". Daneben besteht die Modenrundschau als Fachblatt. Dem Verbande gehören 83 Vereine an, die zusammen etwa 3000 Mitglieder zählen.

Die Konfektionszuschneider besitzen nur örtliche Vereine in einigen großen Städten.

XII. Verband deutscher Gewerbegehilfinnen[2]).

Der „Kaufmännische und gewerbliche Hilfsverein für weibliche Angestellte", der später den Namen „Kaufmännischer Verband f. w. A." annahm[3]), hatte anfangs die Ansicht, alle Arten von weiblichen Angestellten mit einziger Ausnahme der im häuslichen und im Lehrberufe tätigen, sowie der ungelernten Arbeiterinnen zu vereinigen. Aber es erwies sich, daß bei der verschiedenen rechtlichen Stellung und praktischen Tätigkeit es nicht möglich war, die Interessen der kaufmännischen und der gewerblichen Angestellten in derselben Organisation zu vertreten. So fing man seit Mitte der 1890er Jahre an, Gewerbegehilfinnen nur in Ausnahmefällen aufzunehmen, nämlich nur solche, die voraussichtlich bald Gelegenheit hatten, zu Betriebsbeamtinnen emporzusteigen. Aber bald trat der Wunsch an den Verband heran, auch die Organisation der Gewerbegehilfinnen in die Hand zu nehmen, zumal deren Verhältnisse mehrfach anfingen, sich zu verschlechtern. Man wandte sich zunächst an die auch im Verbande befindlichen gewerblichen Angestellten, und in einer von diesen am 14. April 1908 abgehaltenen Versammlung wurde ein Ausschuß gewählt, der die selbständige Organisation in die Hand nehmen

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorstande.

[2]) Das Material verdanke ich dem Geschäftsführer des Kaufmännischen Verbandes f. weibl. A., Herrn Dr. Silbermann in Berlin.

[3]) Vgl. S. 236.

sollte. Am 29. Mai 1908 wurde dann der „Verband deutscher Gewerbegehilfinnen" begründet.

Der Verband, der seinen Sitz in Berlin hat, bezweckt die wirtschaftlichen Interessen derjenigen gewerblichen Angestellten wahrzunehmen, die nach der Art ihrer Arbeit und ihrer Leistungen herkömmlicherweise die Möglichkeit haben, zur Stellung einer Betriebsbeamtin aufzusteigen oder deren Tätigkeit eine längere fachliche Ausbildung zur Voraussetzung hat. Der Verband tritt insbesondere für eine Verbesserung der Rechtslage der Gewerbegehilfinnen, für günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen, für die Schaffung geeigneter fachlicher Ausbildungsmöglichkeiten ein. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Aufnahmefähig sind nur solche gewerbliche Angestellte, auf deren Tätigkeit die vorstehende Bestimmung zutrifft. Dazu gehören insbesondere Zuschneiderinnen, Einrichterinnen, Abnehmerinnen, Tapisseristinnen, Kunststickerinnen, Zeichnerinnen, Putzmacherinnen, Schneiderinnen, Näherinnen, die eine längere Lehrzeit oder einen Fachkursus absolviert haben, und ähnliche Gewerbegehilfinnen.

Der Beitrag beträgt vierteljährlich 1 M. 50 Pf. In der Generalversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Der Verband gewährt seinen Mitgliedern in beruflichen, das Arbeitsverhältnis betreffenden Fragen freien Rechtsrat und in den von der Leitung als geeignet anerkannten Fällen vollen Rechtsschutz. Ein Stellennachweis soll eingerichtet werden, ebenso eine Unterstützung bei Arbeitslosigkeit nach den noch zu treffenden Bestimmungen, jedoch nur dann, wenn sie nicht auf grobem Verschulden beruht. Verbandsorgan ist „Die Gewerbegehilfin".

Zwischen dem Verbande und dem „Kaufm. V. f. w. A." ist insofern eine enge Verbindung hergestellt, als Mitglieder, die eine Stellung übernehmen, vermöge deren sie Handlungsgehilfinnen werden, damit ohne weiteres in den letzteren übertreten, während dieser sich verpflichtet, seine Mitglieder, die einen gewerblichen Beruf ergreifen, dem V. zu überweisen. Die beiderseitigen Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des verbündeten Verbandes unter denselben Bedingungen teilzunehmen, wie die eigenen Mitglieder. Beide Verbände haben vorläufig auch eine gemeinsame finanzielle Verwaltung, die erst am 1. Januar 1909 gelöst werden soll.

Die Mitgliederzahl betrug am 1. Juli 1908 etwa 1000.

XIII. Das Schiffspersonal.

A. Die Seeschiffer.

Der Betrieb der Seeschiffahrt, in dem es immer seltener geworden ist, daß jemand sein eignes Schiff führt, bringt eine Teilung der an ihr beteiligten Personen in drei Klassen mit sich, nämlich Reeder, Offiziere, Mannschaft. Abgesehen von dem „Deutschen nautischen Verein", der lediglich wissenschaftlich-technische Zwecke verfolgt, bestehen Organisationen gewerkschaftlicher Natur in allen drei Klassen. Die Offiziere nehmen insofern eine Doppelstellung ein, als sie einerseits die Vorgesetzten der Mannschaft, andererseits aber die Angestellten der Reedereien sind. Während früher die erstere Eigenschaft im Vordergrunde zu stehen pflegte, und die Offiziere sich in erster Linie als Befehlende fühlten, ist ihnen in neuerer Zeit ihre Stellung als abhängiger Personen immer mehr zum Bewußtsein gekommen, und sie haben angefangen, einzusehen, daß es für sie wünschenswert ist, ihre Interessen gegenüber den Reedereien, insbesondere hinsichtlich des Anstellungsverhältnisses und der Pensionierung, gemeinsam wahrzunehmen.

So haben denn die schon seit den 1860er Jahren bestehenden Vereinigungen, die anfangs fast ausschließlich fachwissenschaftliche und gesellige Zwecke verfolgten, immer mehr die wirtschaftliche Interessenvertretung betont, und da die Reedereien hierin, nach der Art des modernen Durchschnittsunternehmers, eine Auflehnung gegen ihre Autorität erblicken, so hat sich das Verhältnis nicht selten so zugespitzt, daß ernsthafte Konflikte nicht ausgeschlossen erscheinen.

Von den bestehenden Organisationen können hier nur die größeren behandelt werden[1]).

1. Verband deutscher Seeschiffervereine[2]).

Der Verband ist am 15. März 1894 dadurch begründet, daß die Seeschiffervereine in Hamburg, Lübeck, Stettin, Flensburg und Bremerhaven in einer in Hamburg abgehaltenen Delegiertenversammlung zu einem Verbande zusammentraten. Gegenstand der Beratungen war insbesondere das Verhältnis zu dem „Nautischen Verein". Es wurde beschlossen, daß es den Einzelvereinen gestattet sein soll, außerordentliche Mitglieder desselben zu bleiben, daß sie aber nicht ordentliche Mitglieder sein dürften. Zu den Regierungsbehörden wollte man freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten suchen.

Nach dem wiederholt abgeänderten Statut bezweckt der Verband, der seinen Sitz in Hamburg hat, „die Wahrung und Förderung der Interessen deutscher Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine im besonderen und diejenigen des Seewesens im allgemeinen". Mitglieder des Verbandes können nur solche Vereine werden, 1. die für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft den Besitz eines Befähigungsnachweises als Schiffer oder Steuermann auf großer Fahrt satzungsgemäß fordern; 2. die eine Förderung der Interessen der deutschen Seeschiffahrt erstreben, sofern ihre ordentlichen Mitglieder zur Ausübung ihrer Berufspflichten an Bord eines staatlichen Befähigungsnachweises bedürfen. An den Verbandstagen können alle Mitglieder der Vereine teilnehmen, doch haben nur die Delegierten Stimmrecht.

Dem Verbande sind später noch der Seeschifferverein in Danzig, der Vereine deutscher Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine in Hamburg, der Seeschiffer-Verein „Columbus" in Bremen, der Verein Hamburger Elblotsen, der Verein deutscher Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine in Lübeck und der „Verein deutscher Schiffer auf kleiner Fahrt" in Hamburg beigetreten.

Die Verhandlungen auf dem Verbandstage, an dem stets Regierungsvertreter teilnahmen, betrafen überwiegend technische Angelegenheiten. Fragen, die das wirtschaftliche Interesse der Mitglieder berührten, waren 1. die Regelung des Wachtdienstes, 2. die sanitären Einrichtungen der Schiffe und 3. die Abwälzung der Haftpflicht für Schiffskollisionen von den Reedereien auf die Offiziere. Der Verband hat hier das Interesse der Offiziere zu wahren gesucht, obgleich stets betont wurde, daß man gegen die Reedereien keine unangemessenen Forderungen erheben dürfe. Auch an dem in Berlin am 22. März 1906 veranstalteten Schutzkongresse aller an der Schiffahrt und am Schiffbau beschäftigten Personen hat der

[1]) Insbesondere sind die den aufgeführten größeren Verbänden angeschlossenen Einzelvereine nicht berücksichtigt. An selbständigen Vereinen bestehen noch die Seemaschinistenvereine in Danzig und Königsberg. Meine an sie gerichteten Bitten um Auskunft sind unbeantwortet geblieben.

[2]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorstande.

Verband sich beteiligt, aber während dies bei dem „Verein der Kapitäne und Schiffsoffiziere“[1]) zu einem Zerwürfnisse mit den Reedereien führte, haben diese gegen das gleiche Verfahren in diesem Falle keinen Widerspruch erhoben. In dem Kampfe des genannten Vereins, der an anderer Stelle eingehend dargestellt ist, hat der Verband gegen diesen Stellung genommen, indem er in seiner Sitzung am 11. Februar 1907 den Ausschluß des Vereins mit allen gegen zwei Stimmen beschloß.

Die Gesamtzahl der Mitglieder der dem Verbande angeschlossenen Vereine betrug am 1. Mai 1906 2950.

2. Verein deutscher Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine Hamburg[2]).

Die beiden in Hamburg bestehenden Organisationen, „Verein deutscher Seesteuerleute“ und „Verein Hamburger Seesteuerleute“, vereinigten sich 1892 unter dem Namen: „Verein deutscher Seesteuerleute zu Hamburg-Altona“, der später den in der Überschrift bezeichneten Namen annahm.

„Der Verein bezweckt unter Ausschluß jeder politischen und religiösen Parteibestrebung: 1. die Pflege und Förderung der Standesinteressen; 2. die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder; 3. die Förderung des deutschen Seewesens und durch die Erörterung aller dieses betreffenden Zeitfragen und für die Schiffahrt bestimmten Einrichtungen oder Erfindungen den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, sich zu unterrichten; 4. die Pflege des geselligen Verkehrs unter den Mitgliedern; 5. Rechtsschutz der Mitglieder.“ Mitglied kann jeder Seemann werden, der im Besitze eines deutschen Steuermanns- oder Schifferpatentes auf großer Fahrt oder eines ausländischen Schifferpatentes ist, sofern er in letzterem Falle die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Mitglieder, welche Reeder, Korrespondentreeder oder Inspektoren von Reedereien sind, haben für die Dauer dieser Tätigkeit nicht das Recht, an den Arbeitsversammlungen des Vereins teilzunehmen.

Der Verein bietet seinen Mitgliedern außer Rechtsschutz und Stellenvermittlung auch Sterbegeld, Unterstützung in Notfällen und erleichterte Versicherungsbedingungen. Er besitzt ein eignes Organ „Seefahrt“ und hat sich sowohl an der Beratung der neuen Seemannsordnung, wie an den Bestrebungen zur Einführung einer Pensionsversicherung der Privatangestellten beteiligt. Er ist dem „Sozialen Ausschuß von Vereinen technischer Angestellter“[3]) beigetreten.

Der Verein ist in dem Bestreben, die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Reedereien zu wahren, mehrfach mit diesen in Kämpfe verwickelt worden. Schon 1901 kam es zu einem solchen, als der Verein bei Beratung der Seemannsordnung seine Wünsche geltend machte. Der Verein unterlag, indem viele seiner Mitglieder durch die Reeder zum Austritte gezwungen wurden. Der Standpunkt, von dem aus die letzteren das Koalitionsrecht ihrer Beamten beurteilen, wurde am schärfsten zum Ausdruck gebracht in einer Ansprache, die der Generaldirektor Ballin am Neujahrstage 1904 an die Kapitäne und Offiziere der Hamburg-Amerika-Linie hielt, und in der er ausführte, die Beamten sollten ihre Beschwerden und Wünsche direkt ihren persönlichen Vorgesetzten unterbreiten; er könne aber nicht dulden, daß sie sich dabei der Vermittlung eines Dritten bedienten, denn das habe einen sozialdemokratischen Beigeschmack. Herr

[1]) Vgl. unten.

[2]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorsitzenden, Herrn Kapitän Freyer in Hamburg.

[3]) Vgl. S. 298.

Ballin gehört also auch zu den Helfershelfern der Sozialdemokratie, indem er die gegen sie bestehende Abneigung dadurch zu zerstören sucht, daß er alle verständigen Organisationsbestrebungen der Arbeitnehmer für sozialdemokratisch erklärt.

Aber der Kampf sollte bald von neuem ausbrechen. Im Anfang 1906 beschloß der Verein, über die Einkommensverhältnisse der Offiziere und die Wohnräume an Bord Erhebungen anzustellen, und versandte zu diesem Zwecke Fragebogen. Außerdem beteiligte sich der Vorsitzende Freyer an dem am 22. März 1906 in Berlin abgehaltenen, von dem Seemannsverbande einberufenen Schutzkongresse aller an der Schiffahrt und am Schiffsbau beteiligten Personen. Alle diese Tatsachen gaben einer Anfang April 1906 abgehaltenen Versammlung der Reedereivereine Anlaß, sich über den Verein höchst abfällig zu äußern; ja, es wurde sogar beantragt, alle ihm angehörigen Offiziere zu entlassen. Dieser Antrag wurde allerdings abgelehnt; aber die Woermann-Linie und die deutsche Ostafrika-Linie richteten trotzdem ein Schreiben an die Kapitäne und Offiziere ihrer Dampfer, worin diesen mit dem Bemerken, daß der Verein in letzter Zeit starke Fühlung mit der Sozialdemokratie genommen habe, und dessen Richtung der Würde der Offiziere nicht entspreche, erklärt wurde, daß der Austritt aus demselben gefordert werden müsse, wenn er seine Haltung nicht ändere. Auf eine von dem Verein an die Woermann-Linie gerichtete Bitte um mündliche Unterredung wurde geantwortet, daß man keinen Anlaß habe, über innere Angelegenheiten des Dienstes zu verhandeln. In einer am 23. April 1906 abgehaltenen Versammlung des Vereins wurde gegen dieses Verfahren und gegen die Unterschiebung sozialdemokratischer Gesinnung energisch Protest erhoben und beschlossen: „Die versammelten Kapitäne und Offiziere betrachten es als ihr gutes Recht, über ihre eignen Angelegenheiten selbständig zu beschließen und weisen die Einmischung der Woermann-Linie entschieden zurück". Auch eine Klage wurde vom Verein eingereicht, die den Erfolg hatte, daß das Gericht der Woermann-Linie bei Strafe verbot, sozialdemokratische Tendenzen des Vereins zu behaupten.

In dem Jahresberichte des Vereins Hamburger Reeder vom 30. August 1906 wurde auf diese Tatsachen hingewiesen und bemerkt, der Versuch, über die Gehalts- und Wohnungsverhältnisse der Offiziere Erhebungen anzustellen, habe nicht nur unter den Reedern, sondern auch unter vielen Mitgliedern des Vereins selbst lebhafte Mißstimmung hervorgerufen. Den Offizieren solle das Recht zur Geltendmachung ihrer Standesinteressen auch gegenüber den Reedern nicht verkümmert, es müsse aber unbedingt verlangt werden, daß der Verein nicht durch künstliche Hervorrufung von Klagen eine Trübung des beiderseitigen Verhältnisses herbeiführe. Bei Fortsetzung dieser Bestrebungen würden die Reeder gezwungen sein, den Austritt der Offiziere aus dem Verein zu fordern.

Hatte der Verein sich bisher durchaus im Rahmen seiner berechtigten Aufgaben gehalten, so tat er jetzt einen unüberlegten Schritt, der seinen Gegnern die willkommene Gelegenheit bot, die schärfsten Waffen zu ergreifen. Es wurde nämlich seitens verschiedener Reedereien von den Offizieren verlangt, daß sie bei Arbeiten an Bord gelegentlich selbst in Gemeinschaft mit der Mannschaft Hand anlegen sollen; ja, die Reederei Horn in Schleswig hatte dies sogar auf die Kapitäne ausgedehnt. Der Verein faßte hierauf in der Versammlung vom 2. November 1906 folgenden Beschluß:

Der Verein hält es für durchaus verwerflich, daß eine Reederei Vorschriften erläßt, welche Kapitänen und Offizieren Anweisungen geben, wie sie ihren Dienst auszuführen haben. Die Reederei hat ihre Aufträge über die Bestimmung des Schiffes zu erteilen; ein weiteres Eingreifen in den Dienst an Bord bedeutet mitunter eine Gefahr für die Sicherheit der Schiffahrt und eine wirtschaftliche Schädigung der einzelnen Personen".

Der Verein Hamburger Reeder beschloß hierauf am 10. Dezember 1906, die Zugehörigkeit zu einem Verein, der solche Tendenzen verfolge, für unvereinbar mit der Disziplin und den Anforderungen des Betriebes zu erklären und Mitglieder desselben nicht mehr zu beschäftigen. Den Kapitänen und Offizieren wurden unter Androhung der Entlassung Reverse zur Unterschrift vorgelegt, in denen sie ihren Austritt aus dem Verein erklärten. Gleichzeitig wurde den Austretenden zugesichert, daß ihnen die durch den Verein gewährten Vorteile der Witwenunterstützung, Effektenversicherung u. dgl. durch entsprechende neu zu schaffende Einrichtungen ersetzt werden sollten. In der am 13. Dezember 1906 abgehaltenen Versammlung des Vereins wurde beschlossen, den Kampf aufzunehmen und die durch Entlassung brotlos werdenden Mitglieder zu unterstützen; aber obgleich eine große Zahl die Unterschrift des Reverses ablehnte oder sie später wieder zurückzog, so gelang es doch nicht, den Betrieb lahmzulegen, und so wurde dann in einer am 28. Januar 1907 abgehaltenen Versammlung bekannt gegeben, daß die entlassenen Offiziere beschlossen hätten, auf die Hilfe ihrer Kameraden zur Wiedererlangung ihrer verlorenen Stellen zu verzichten, und der Kampf für vorläufig beendet erklärt. Der Verein Hamburger Reedereien, dem sich auch die Weserreedereien und die Reedereien in Flensburg angeschlossen hatten, war Sieger geblieben. —

Der Kampf hat in außergewöhnlichem Maße das öffentliche Interesse wachgerufen, da zum ersten Male eine Vereinigung von Privatangestellten einen offenen Streit mit ihren Arbeitgebern ausgefochten hatte. In der großen Mehrzahl der liberalen Tageszeitungen wurde entschieden gegen die Reedereien Stellung genommen. Allerdings hatten die Offiziere sich insofern ins Unrecht gesetzt, als sie den Reedereien grundsätzlich das Recht bestritten, über den Dienst an Bord Anweisungen zu treffen. Wenn der Verein den gefaßten Beschluß dahin auszulegen versuchte, daß er nur gegen das Vorgehen der Reederei Horn habe protestieren wollen, so widerspricht das der gewählten allgemeinen Fassung. Aber tatsächlich war der Grund des Streites nicht dieser einzelne Beschluß, sondern die Auffassung der Reedereien, daß die Offiziere bei vorhandenen Beschwerden lediglich berechtigt seien, einzeln um Abhilfe zu bitten, daß es ihnen aber versagt sei, gemeinsam ihre Interessen wahrzunehmen. Die Offiziere sind nicht gleichberechtigte Vertragspartei, sondern Untergebene, die von der Gnade ihrer Herren abhängen.

Ein Nachspiel fand der Kampf in dem obenerwähnten[1]) Ausschlusse des Vereins aus dem Verbande deutscher Seeschiffervereine.

Übrigens ist keineswegs der Verein jetzt als vernichtet anzusehen, vielmehr sind die erzwungenen Austritte zum großen Teile durch Neueintritte gedeckt. Während dem Verein am 1. Dezember 1906 285 aktive Kapitäne, 1617 aktive Schiffsoffiziere und 115 inaktive Kapitäne und Offiziere angehörten, belief sich die Mitgliederzahl dieser Gruppen in der angegebenen Reihenfolge am 10. März 1907 auf 197, 1217 und 112. Am 1. Juni 1908 betrug die Mitgliederzahl 1147.

[1]) Vgl. S. 277.

3. Verband technischer Schiffsoffiziere[1]).

Der Verband, der bei seiner Gründung den Namen „Zentralverband der deutschen Seemaschinisten" führte, im Jahre 1901 den Namen in „Verband deutscher Seemaschinisten" änderte, um schließlich in seiner Delegiertenversammlung in Hamburg am 28./29. Juni 1907 den in der Überschrift bezeichneten Namen anzunehmen, ist dadurch ins Leben gerufen, daß verschiedene örtliche Standesvereine sich im Jahre 1893 zusammenschlossen.

Der Zweck des Verbandes ist nach den Statuten: 1. Ein Zusammenwirken sämtlicher Vereine der technischen Schiffsoffiziere der deutschen Handelsmarine (Seemaschinisten) zur Wahrung und Förderung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen, sowohl des ganzen Standes, als auch jedes einzelnen Vereinsmitgliedes herbeizuführen, sobald dessen Angelegenheiten nicht rein persönlicher Natur sind; sondern mit seiner dienstlichen Stellung an Bord in engerem Zusammenhange stehen; 2. einen Zusammenschluß aller technischen Schiffsoffiziere in einer einheitlichen Organisation, Pflege der Kameradschaft und Einigung in allen, die Berufskollegen angehenden Begebenheiten herbeizuführen; 3. durch Beschaffung geeigneter Schriften und Vorträge, welche mit Hilfe einer eigenen Verbandszeitung zu verbreiten sind, für eine gegenseitige Ausbildung und Belehrung der Berufskollegen in Fachangelegenheiten und Berufsfragen Sorge zu tragen; 4. unentgeltlichen Rat in beruflichen Angelegenheiten und Rechtsschutz bei gerichtlicher Austragung dienstlicher Differenzen zu gewähren; 5. durch einen zentralen Stellennachweis der beruflichen Freizügigkeit Rechnung zu tragen. Politische und religiöse Parteibestrebungen sind ausgeschlossen.

Aufnahmefähig in den Verband ist jeder Berufsverein, dessen Mitglieder die Stellung eines technischen Schiffsoffiziers nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (Seemannsordnung vom Jahre 1902) bekleiden können und entweder zwei Jahre lang als technischer Schiffsoffizier gefahren haben oder mindestens im Besitze der praktischen Vorbildung sind, welche für die Zulassung zur Prüfung zweiter Klasse gefordert werden.

Der Sitz des Verbandes ist Hamburg; Verbandsorgan ist der „Schiffsingenieur", früher „See-Maschinisten-Zeitung".

Der Verband ist vertreten in dem „Deutschen Nautischen Verein"; als Mitglied gehört er dem „Sozialen Ausschuß von Vereinen technischer Privatangestellten"[2]) sowie der neuerdings gebildeten „Freien Vereinigung für die Pensionsversicherung der Privatangestellten" an. Bei den Beratungen der Ausführungsbestimmungen für die Seegesetzgebung sowie bei den vorbereitenden Arbeiten der „Technischen Kommission für Seeschiffahrt" für eine neue Prüfungsordnung für Seemaschinisten und Schiffsingenieure ist der Verband von amtlicher Seite zugezogen worden. Beteiligt war er weiter bei den Vorberatungen über die im Jahre 1902 beschlossene neue „Seemannsordnung" und über das „Gesetz betr. Untersuchung von Seeunfällen".

Bei den einzelnen Bezirksvereinen sind Witwen- und Waisenunterstützungen, Sterbekassen, Krankenunterstützungen, Effektenversicherungen, Stellenvermittelungen und Rechtsschutzeinrichtungen in ausgedehntem Maße zur Ausführung gekommen.

Unter den sozialen Bestrebungen des Verbandes sind hervorzuheben: Prinzipielles Eintreten für den Ausbau der bestehenden Invalidenversicherung für die Privatangestellten, Stellungnahme zu den in der Praxis sich ergebenden Mängeln des einschlägigen Standesgesetzes, der Seemannsordnung vom Jahre 1902, Hebung des Standes durch Schaffung eines Ehrengerichtes für die Standesangehörigen.

Dem Verbande waren am 1. Januar 1908 10 Bezirksvereine mit rund 3200 Mitgliedern angeschlossen.

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorstande.

[2]) Vgl. unten S. 298.

4. Ingenieurverein der deutschen Handelsmarine Hamburg[1]).

Der im September 1891 in Hamburg unter dem Namen „Seemaschinistenkollegium von 1891 in Hamburg" gegründete Verein hat seit dem 1. April 1906 den in der Überschrift bezeichneten Namen angenommen.

Er bezweckt nach seinen Satzungen unter Ausschluß jeder politischen und religiösen Parteibestrebung 1. die Pflege und Förderung der Standesinteressen der Schiffsoffiziere des Maschinistendienstes; 2. die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder; 3. die Gewährung von Rechtsschutz, kostenlosen Stellennachweises und Sterbeunterstützung; 4. die Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern. Als ordentliche Mitglieder sind aufnahmefähig alle Offiziere des Maschinendienstes, welche nach den Bundesratsbestimmungen mindestens das Befähigungszeugnis 4. Klasse erlangt haben und im Besitze der praktischen Vorbildung für die weitere Laufbahn als Maschinenoffiziere der Handelsmarine sind. Daneben gibt es Ehrenmitglieder.

Der Verein gewährt Rechtsschutz, Stellenvermittlung und Unterstützungen beim Tode und in Notfällen, aber ohne Rechtspflicht; die Einrichtung einer Krankenkasse ist abgelehnt, dagegen hat er sich an den Bestrebungen zur Schaffung einer Pensionsversicherung der Privatangestellten beteiligt. Der Verein ist dem „Verbande technischer Schiffsoffiziere"[2]) angeschlossen, hat jedoch, während dieser die Beteiligung ablehnte, an der von dem „Zentralverbande der deutschen Maschinisten und Heizer"[3]) einberufenen, am 2./3. April 1904 in Halle a. S. abgehaltenen Fachkongresse teilgenommen; in der Versammlung vom 29. Oktober wurde aber erklärt, daß der Verein nicht, wie der Zentralverband, „einen absolut gewerkschaftlichen Standpunkt einnehme". Der Verein hat nach seinen Jahresberichten zu der Seeberufsgenossenschaft, der Handelskammer und anderen Behörden gute Beziehungen aufrechterhalten. Er gehört durch seinen Verband zum „Sozialen Ausschuß von Vereinen technischer Privatangestellten" und bildet mit dem „Verein deutscher Kapitäne und Offiziere", dem „Maschinistenklub von 1866", der „Ortsgruppe Hamburg des Bundes der technisch-industriellen Beamten" und dem „Bezirksvereine Hamburg des deutschen Zeichnerverbandes" zusammen eine freie Vereinigung, den „Hamburger Ausschuß von Vereinen technischer Privatangestellten. Der Hamburger Ausschuß verfolgt dieselben Ziele wie der Soziale Ausschuß v. V. t. P. innerhalb des engeren Umkreises von Hamburg und Altona. Er dient weiter dazu, dem Sozialen Ausschuß v. V. t. P. bei der Klärung seiner aktuellen Fragen am Orte unter den einzelnen Vereinen Vorarbeit zu leisten. Ferner sucht er durch Zusammengehen für alle Mitglieder der ihm angeschlossenen Vereine bei Vergünstigungsabschlüssen wirtschaftliche Vorteile zu erreichen, größere sozial-wirtschaftliche Vorträge zu veranstalten und sich bei Eingaben an Behörden gegenseitig zu unterstützen.

Die Mitgliederzahl betrug am 1. Februar 1907 1500, das Vereinsvermögen 30000 M.

5. Seemaschinistenklub Stettin[4]).

Der Verein ist 1873 gegründet.

Er bezweckt „die allgemeine und die berufsmäßige Bildung seiner Mitglieder, sowie

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Werner.

[2]) Vgl. S. 288.

[3]) Derselbe ist der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands angeschlossen und deshalb nicht selbständig berücksichtigt.

[4]) Das Material verdanke ich dem Vorstande.

gegenseitige Unterstützung in außergewöhnlichen Fällen". Erreicht werden soll dieser Zweck durch Versammlungen, Stellenvermittlung, eine Unterstützungskommission und die Veranstaltung von Vergnügungen. Mitglied kann jeder Maschinist werden, der die Schlosserei, die Dreherei, das Maschinenfach, die Schmiederei oder die Kesselschmiederei erlernt hat und sich im Besitze eines Patentes befindet.

Obgleich der Verein hiernach statutengemäß eigentlich gewerkschaftliche Ziele nicht verfolgt, so hat er sich doch in neuerer Zeit tatsächlich auch mit sozialen Aufgaben beschäftigt; insbesondere hat er sich an der Privatangestelltenbewegung beteiligt und dem „Sozialen Ausschusse von Vereinen technischer Privatangestellten"[1]) angeschlossen.

Die Mitgliederzahl betrug am 1. Januar 1908 213, das Vereinsvermögen 17500 M.

Der Verein war früher dem „Verbande technischer Schiffsoffiziere"[2]) angeschlossen, hat aber diese Verbindung später aufgegeben.

B. Die Binnenschiffer.

Die moderne Entwicklung, insbesondere die Verwendung der Dampfkraft, hat, wie überall, so auch auf dem Gebiete der Flußschiffahrt in weitem Maße umgestaltend gewirkt. Früher, als man die Schiffe, die bei der Talfahrt durch den Strom getrieben werden, durch Pferde aufwärts zog, hatte der Großbetrieb vor dem Kleinbetriebe keine anderen, als die allgemeinen Vorteile. Seit man die Pferdekraft durch Schleppdampfer ersetzt hat, ist der Schiffer von dem Besitzer der letzteren technisch abhängig geworden. Dies äußert sich zunächst hinsichtlich des Preises für das Schleppen, bei dessen Festsetzung zwischen beiden Gruppen ein natürlicher Interessengegensatz besteht. Besäßen nun die Inhaber von Dampfschiffen nur diese, so wären auch sie, um den erforderlichen Laderaum zu gewinnen, auf die Schiffer angewiesen. Aber die Dampfschiffbesitzer, die sich meist zu großen Gesellschaften zusammengeschlossen haben, besitzen neben den Schleppschiffen auch eine große Flotte von Kähnen. Natürlich benutzen sie zur Beförderung von Waren zunächst diese eigenen Kähne. Es gesellt sich also zu dem Kampfe um die Arbeitsvergütung noch der um die Arbeitsgelegenheit.

Erschwert wird dabei die Lage der Schiffer noch dadurch, daß die Verfrachter von Gütern sich in der Regel nicht unmittelbar an sie, sondern an die Schleppschiffergesellschaften wenden, daß also diese, soweit es sich um Beschaffung von Arbeitsgelegenheit handelt, zugleich die Vermittlungsinstanz bilden.

Es liegt nahe, daß die Schiffer durch die Gesellschaften völlig verdrängt und zu unselbständigem Hilfspersonal herabgedrückt werden; und eine solche Absicht ist schon mehrfach geäußert. Aber dazu müßten die Gesellschaften so viele Kähne anschaffen, daß sie auch in der verkehrsreichsten Zeit genügten, und dann würden sie zu andern Zeiten unbenutzt bleiben. Solange sich deshalb die Schiffer in ihren Ansprüchen genügsam zeigen, haben die Gesellschaften ein Interesse an der Erhaltung des jetzigen Zustandes.

Die Schiffer sind gegenüber dieser Lage nicht völlig machtlos. Können sie durch Anschaffung eigener Dampfer die technische Abhängigkeit be-

[1]) Vgl. unten S. 298. [2]) Vgl. S. 280.

seitigen, so sind sie auch durch Einrichtung von Fracht-Nachweisebureaus in der Lage, die Vermittlungstätigkeit der Gesellschaften auszuschalten und zu den Verfrachtern in unmittelbare Beziehungen zu treten. Aber beide Mittel sind dem einzelnen Schiffer unmöglich; um sie anzuwenden, ist der Zusammenschluß zu genossenschaftlichen Unternehmungen erforderlich. Ist aber einmal eine Organisation geschaffen, so bietet sich auch der Weg, durch Verständigung mit den Gesellschaften einen Ausgleich der Interessen zu schaffen, wobei die Möglichkeit des genossenschaftlichen Vorgehens ein Druckmittel in der Hand der Schiffer bedeutet. —

Das bisher Gesagte bezieht sich auf das Verhältnis des Schiffers gewissermaßen in seiner Stellung als Arbeitnehmers. Daneben aber ist er auch Arbeitgeber, denn soweit er die Führung des Schiffes nicht selbst oder mit Hilfe seiner Angehörigen besorgen kann, bedarf er dazu der Mannschaft. Immerhin steht, praktisch betrachtet, der zuerst bezeichnete Interessengegensatz im Vordergrunde.

Die Verhältnisse auf den deutschen Flüssen haben sich nicht überall gleichartig entwickelt. Ein Teil der Oderschiffer hat eine Genossenschaft gebildet, die eigene Schleppdampfer besitzt und ihren Mitgliedern zur Verfügung stellt. Im übrigen besteht, abgesehen von einigen kleinen örtlichen Vereinen, keine Organisation. Die Schiffer auf dem Rhein, der Elbe und der Weser haben sich zu Vereinen zusammengeschlossen, die bestrebt sind, mit den Dampfergesellschaften vertraglich geordnete Verhältnisse zu schaffen.

1. Die Rheinschiffer[1]).

Die Rheinschiffer haben sich 1889 zu dem „Partikulier-Schifferverbande Jus et justitia" zusammengeschlossen.

Der Verband, der seinen Sitz in Mannheim hat, bezweckt die gemeinnützige Förderung aller Schiffahrtsinteressen, die Förderung der Berufsinteressen der Partikulierschiffer und Wahrung der Rechte der Mitglieder des Verbandes.

Der Verband hat die Aufgabe, den Behörden, den Vertretungen von Handel und Gewerbe und anderen Körperschaften Vorschläge zur Beseitigung von den Verkehr hemmenden und nachteiligen Bestimmungen und Einrichtungen zu machen und alle sonstigen in dieser Richtung notwendig fallenden Schritte einzuleiten und auf Anfragen oder unaufgefordert Gutachten über alle die Schiffahrt berührenden Angelegenheiten zu erstatten.

Der Verband hat ferner den Zweck, eine energische Vertretung der Berufsinteressen der Partikulierschiffer auszuüben und dahin zu wirken, daß dieselben immer mehr sich zur Wahrung ihrer Standesinteressen zusammenschließen.

Der Verband hat des weiteren den Zweck, das einzelne Mitglied in der Wahrung seiner Interessen zu unterstützen, berechtigte Ansprüche desselben zu fördern und unentgeltlich Rat in zweifelhaften Fällen zu erteilen.

Zu diesem Behufe kann sich jedes Mitglied wegen Auskunftserteilung an den geschäftsführenden Ausschuß wenden und wird derselbe versuchen, eine gütliche Erledigung vorkommender Streitigkeiten herbeizuführen.

Dagegen werden Prozesse auf Kosten des Verbandes nicht geführt und zahlt Protestkosten jedes Mitglied selbst.

Beitrittsberechtigt ist jeder unbescholtene Partikulierschiffer. Auch können Genossenschaften von Privatschiffern dem Verbande korporativ beitreten.

Der Beitrag beträgt jährlich 5 M. In den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Verbandsorgan ist „Das Rheinschiff".

---

[1]) Als Material konnte ich nur die Satzungen und die Rechenschaftsberichte für 1899, 1901 und 1902 benutzen, die mir von dem Vorsitzenden des Verbandes, Herrn Rechtsanwalt E. Bassermann in Mannheim, zur Verfügung gestellt sind. Auf weitere Briefe hat er nicht geantwortet. Von dem Geschäftsführer, Herrn Siebeneck, habe ich auf mehrfache Zuschriften überhaupt keine Antwort erhalten.

Der Verband hat sich mehrfach mit dem Verhältnisse zur Schiffsmannschaft beschäftigt, über deren Unbotmäßigkeit geklagt wurde. Es wurde die Ansicht geäußert, daß der Schiffer hiergegen nicht genügend geschützt sei, insbesondere daß er vom Gesetze für Verfehlungen seines Personals haftbar gemacht werde. Eine Eingabe an den Bundesrat soll auf Änderung hinwirken. Der Verband hat einen Arbeitsnachweis eingerichtet, ist aber bestrebt, einen kommunalen Arbeitsnachweis herbeizuführen. Die Verhandlungen betrafen jedoch überwiegend die Beziehungen zu dem Verein der Schraubendampferbesitzer, insbesondere die Höhe der Schlepplöhne und die Verteilung der Frachten. Der Verband hat im Mai 1899 ein eigenes Schleppbureau eingerichtet, gegen das von den Spediteuren ein energischer Kampf aufgenommen ist. Mehrfach wurde auch die Anschaffung eigener Dampfer angeregt, und am 15. Januar 1901 wurde sogar beschlossen, zu diesem Zwecke eine Genossenschaft zu gründen. Schließlich wurde 1902 unter dem Namen: „Vereinigte Spediteure und Schiffer-Rheinschiffahrtsgesellschaft", eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gebildet, indem die Spediteure ein entsprechendes Kapital, die Schiffer den Nutzungswert ihrer Schiffe einbrachten. Der Gewinn soll nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile verteilt werden. Während die Schiffer sich verpflichteten, alle ihre Schiffe der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, müssen die Spediteure alle Frachten der Gesellschaft übergeben. Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Schiffern und der bestehenden Kasko-Versicherungsgesellschaft ist ein Schiedsgericht eingesetzt. Der Verband hat mehrfach in Eingaben an den Bundesrat die Ausdehnung des § 120 GO. auf die Schiffer und die Einführung einer Nachtruhe von sechs Stunden gefordert, hat aber dabei harte Kämpfe mit den Reedern und Handelskammern zu bestehen gehabt, die nur vier Stunden zugestehen wollen. Die Forderung der Sonntagsruhe hat der Verband ausdrücklich abgelehnt.

Der V. zählte im Jahre 1902 800 Mitglieder.

2. Die Elbeschiffer[1]).

Auf der Elbe hat sich das Verhältnis für die Schiffer dadurch günstig gestaltet, daß die bestehenden Dampfschiffgesellschaften: 1. die „Vereinigten Elbeschiffahrtsgesellschaften", 2. „Dampfschiffahrtsgesellschaft Elbe", 3. „Deutsch-österreichische Dampfschiffahrtsgesellschaft" bis 1907 untereinander in einem scharfen Konkurrenzkampfe standen. Die Schiffer gründeten nun am 15. März 1904 die „Privatschiffer-Transportgenossenschaft", die mit den beiden unter 2 und 3 genannten Gesellschaften in ein festes Vertragsverhältnis trat. Die Gesellschaften, denen die Beschaffung der Frachten oblag, benutzten zur Bergfahrt die Kähne der Genossenschafter zu den nach der Marktlage festgestellten Vergütungssätzen. Die Talfahrt wurde von den Genossenschaftern selbständig ausgeführt. Diese sind verpflichtet, alle ihre Schiffe ausschließlich der Genossenschaft zur Verfügung zu stellen, und dürfen nicht selbständig Aufträge übernehmen. Die Bezahlung der Schiffsmannschaften ist Sache der Genossenschaft. Seit 1907 ist der Konkurrenzkampf dadurch beendigt, daß die drei

[1]) Das Material verdanke ich dem Vorstande der im Text genannten Privatschiffer-Transportgenossenschaft Magdeburg.

Gesellschaften in ein festes Vertragsverhältnis getreten sind. Gleichzeitig ist zwischen den „Vereinigten Elbschiffahrtsgesellschaften" und der Privatschiffergenossenschaft für die Jahre 1908—1916 einschließlich ein Vertrag abgeschlossen, nach dem die ersteren den gesamten Schiffsraum der letzteren gepachtet haben gegen eine nach der Tragfähigkeit bemessenen Vergütung, von der die Schiffer die Löhne für die Besatzung zu bezahlen haben, während alle übrigen Betriebskosten von der Pächterin bestritten werden. Das Verhältnis zu der Mannschaft hat sich nach einem im Oktober 1906 ausgebrochenen, aber gütlich beigelegten Streik und Bewilligung einiger Zugeständnisse befriedigend gestaltet. Auch die Frachten, die vor der Gründung der Genossenschaft sehr tief gesunken waren, haben sich seitdem wesentlich gehoben.

Der Genossenschaft waren im Oktober 1907 800 Mitglieder beigetreten, die Schiffe mit insgesamt 440000 Tonnen Laderaum besaßen. Die Genossenschaft hat die Mehrzahl der Aktien der „Deutsch-österreichischen Dampfschiffahrtsgesellschaft" in ihren Besitz gebracht und dadurch auf deren Leitung entscheidenden Einfluß gewonnen.

3. Die Weserschiffer[1]).

Da die beiden für die Oberweser bestehenden Schleppschiffahrtsgesellschaften in Bremen und Minden untereinander ein Kartell abgeschlossen hatten, so war die Abhängigkeit der Privatschiffer von ihnen so groß geworden, daß diesen sogar die Anschaffung neuer Schiffe verboten war, widrigenfalls sie keine Frachten zugewiesen erhalten würden. Die Vergütungen für das Schleppen, sowie die Provision für Frachten waren sehr hoch und sowohl bei dem Schleppen, wie bei der Zuweisung der Frachten herrschte die größte Willkür.

Dies veranlaßte 20 Privatschiffer, am 7. Dezember 1902 den „Oberweser-Privatschifferverein" zu gründen.

Der Verein[2]) bezweckt, geschäftliche Angelegenheiten zu besprechen und Unterstützungen bei Unglücks- und Krankheitsfällen zu gewähren. Beitrittsberechtigt ist jeder Eigentümer eines auf der Weser fahrenden Schiffes". Das Eintrittsgeld beträgt 5 M., der Beitrag monatlich 1 M.

Der Verein ist dem „Verein der Weserschiffahrtsinteressenten" beigetreten und hat sich mehrfach mit der Förderung der Schiffahrt im allgemeinen beschäftigt. Seine Hauptaufgabe war jedoch, die oben geschilderten Verhältnisse zu bessern. Da man anfangs auf den Widerstand der genannten beiden Gesellschaften stieß, so hatte man sich 1906 schon entschlossen, eine Genossenschaft zu gründen, um eigene Dampfer anzuschaffen. Aber schließlich gelangte man zur Verständigung, indem am 16. Oktober 1906 ein Vertrag geschlossen wurde, durch den folgendes geregelt wurde.

1. Für das Schleppen der Schiffe erhalten die Gesellschaften eine für Schiff und Ladung gesondert berechnete Gebühr.

2. Für Ladungen, die ein Privatschiffer durch die Gesellschaft zugewiesen erhält, hat er eine festgesetzte Provision zu zahlen.

3. Jeder Privatschiffer ist berechtigt, auch Ladungen für eigne Rechnung anzunehmen, doch muß er die Gesellschaft davon benachrichtigen.

4. Sowohl für die Zuweisung von Ladungen, wie für das Schleppen der Kähne ent-

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Geschäftsführer des im Texte genannten Vereins, Herrn Nottebrock in Bremen.

[2]) Ein Sitz des Vereins ist in den Satzungen nicht angegeben.

scheidet hinsichtlich der Reihenfolge der Umstand, welcher Kahn zuerst angekommen, bzw. leer geworden ist.

5. Das Verbot der Anschaffung neuer Schiffe seitens der Privatschiffer ist aufgehoben.

Der Verein hat eine wesentliche Verbesserung der Verhältnisse herbeigeführt. Ihm sind auch, abgesehen von unbedeutenden Ausnahmen, sämtliche Oberweserschiffer beigetreten. Die Zahl seiner Mitglieder betrug am 1. April 1908 48, die einen Park von 60 Schiffen mit insgesamt 18000 Tonnen Laderaum besaßen[1]).

XIV. Land- und Forstwirtschaftsbeamte[2]).

Die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Privatangestellten, für die sich auch in Deutschland der in Österreich übliche Name „Güterbeamte" eingebürgert hat, und zu denen Wirtschaftsdirektoren, Administratoren, Oberinspektoren, Inspektoren, Verwalter, Wirtschafter, Rentmeister, Rechnungsführer, Sekretäre, Hofverwalter, Brennereiverwalter, Förster und Gärtner in einer Gesamtzahl von etwa 100000 gehören, sind bisher von der Gesetzgebung sehr vernachlässigt, obgleich ihre Verhältnisse vielfach Veranlassung zu Klagen bieten. Die Gehälter sind meist sehr niedrig, und die soziale Stellung entspricht nicht den Anforderungen, die an die wissenschaftliche Ausbildung der betreffenden Personen gestellt werden. Wie sie gesetzlich größtenteils unter das Gesinde fallen, so werden sie auch seitens ihrer Arbeitgeber meist nicht anders behandelt. Vielfach ist ihnen verboten, sich zu verheiraten. Für die Zeit der Invalidität und des Alters ist nur unvollkommen gesorgt; denn die gesetzlichen Leistungen sind zu gering, und die Zahlung von Pensionen ist eine seltene Ausnahme.

Obgleich hiernach die Veranlassung, durch Zusammenschluß eine Besserung anzustreben, nahe genug lag, ist die Organisation noch sehr rückständig, was in erster Linie auf ein stark ausgebildetes Standesbewußtsein der beteiligten Personen zurückzuführen ist, das einer Annäherung der einzelnen Gruppen im Wege steht. Es gibt freilich eine ganze Anzahl von Vereinigungen, aber die meisten beschränken sich auf einzelne Provinzen, von denen folgende zu erwähnen sind:

1. Verband der L.-B. Schlesiens (1200 Mitglieder),
2. Verband der L.-B. für die Provinz Posen (360 Mitgl.),
3. Land- und forstwirtschaftl. Beamtenverein Hannover (400 Mitgl.),
4. L.-B.-Verein in Schneidemühl,
5. V. der Landwirtschaftsbeamten für beide Mecklenburg (600 Mitgl.),
6. Provinzialverband land- und forstwirtschaftlicher Beamtenvereine für die Provinz Pommern (600 Mitgl.),
7. Zentralverein der Güterbeamtenvereine für das Königreich und die Provinz Sachsen (400 Mitgl.),

[1]) Die Bremer Schleppschiffahrtsgesellschaft besitzt 3 Frachtdampfer, 15 Schleppdampfer und 95 Kähne mit insgesamt 50000 Tonnen Laderaum, die Mindener Schleppschiffahrtsgesellschaft besitzt 8 Schleppdampfer und 64 Kähne mit insgesamt 30000 Tonnen Laderaum.

[2]) Das Material verdanke ich dem Herausgeber der Güterbeamtenzeitung, Herrn A. Trampe in Berlin, und dem Vorsitzenden des im Text genannten Vereins für Privatforstbeamte, Herrn Forstmeister Professor Fricke in Eberswalde. Wertvolles Material über die Verhältnisse der Güberbeamten und die bestehenden Organisationen enthält die im Auftrage des Verbandes der Güterbeamtenvereinigungen Deutschlands herausgegebene Broschüre von Liebenau und Trampe: „Was wir wollen". Breslau, Selbstverlag des Verbandes.

8. Zentralverein der Güterbeamtenvereine für beide Mecklenburg (300 Mitgl.),
9. Verein der L.-B. Braunschweigs (100 Mitgl.),
10. Verein der L.-V. für die Kreise Beeskow-Storkow, Luckau, Züllichau, Lebus, Schwiebus (110 Mitgl.),
11. Dresdner landwirtschaftlicher Beamtenverein (400 Mitgl.),
12. Hannoverscher land- und forstwirtschaftlicher B.-V. (400 Mitgl.).

Außerdem gibt es Vereine, die sich auf bloße Unterstützungszwecke beschränken, z. B. den schlesischen Verein zur Unterstützung von L.-B. (700 Mitgl.), Ökonomenhilfsverein für die Provinzen Ost- und Westpreußen (200 Mitgl.), landwirtschaftlicher Beamtenwohlfahrtsverein für die Provinz Posen (50 Mitgl.).

Endlich bestehen noch verschiedene Molkereibeamtenvereine.

Eine Gesamtorganisation für ganz Deutschland bildete der 1891 gegründete „Deutsche Inspektorenverein", der 1895 3000 Mitglieder in etwa 100 Zweigvereinen zählte und ein Vermögen von 16000 M. besaß. Er trat insbesondere ein für Beseitigung der Unterstellung der Güterbeamten unter die Gesindeordnung und richtete eine Petition dieses Inhalts an das preußische Abgeordnetenhaus. Ebenso war er tätig für Stellennachweis und Unterstützungswesen. Aber Streitigkeiten und Spaltungen, die durch eine Umgestaltung im Jahre 1899 nicht beseitigt werden konnten, führten zu seiner Auflösung.

Das Schicksal des Vereins hat lange lähmend auf den Organisationsbestrebungen gelastet; doch ist es insbesondere der „Deutschen Güterbeamtenzeitung" gelungen, den Beteiligten die Notwendigkeit einer umfassenden Organisation zum Bewußtsein zu bringen. Zurzeit bestehen die folgenden, ganz Deutschland umfassenden Verbände[1]).

1. Zentralverein der Landwirtschaftsbeamten Deutschlands.

Der im Jahre 1899 gegründete Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Er bezweckt „die Förderung der gemeinsamen Interessen der Landwirtschaftsbeamten und Berufsgenossen, die Befestigung der Zusammengehörigkeit, die Begründung zweckentsprechender Hilfskassen, die Einrichtung und Unterhaltung einer kostenfreien Stellenvermittlung, sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder". Diesen Zwecken dienen 1. eine Kautions- und Darlehnskasse; 2. eine Unterstützungskasse für momentan in Not geratene Mitglieder; 3. eine Stellenvermittlung mit kostenlosem Nachweise von Wirtschaftsbeamten; 4. die Vereinszeitschrift „Deutsche Landwirtschaftliche Wochenschrift"; 5. Abschlüsse mit Versicherungsgesellschaften; 6. Rat in allen beruflichen Angelegenheiten. Aufnahmefähig sind Beamte, die in der Landwirtschaft und den mit dieser verbundenen Nebengewerben beschäftigt sind, sowie andere, dem Berufe nahestehende Personen. Der Beitrag beträgt jährlich 8 M.

Der Verein zählte am 1. Juni 1906 500 Mitglieder.

2. Verein für Privatforstbeamten Deutschlands[2]).

Er ist am 4. April 1903 gegründet und hat seinen Sitz in Neudamm (Bez. Frankfurt a. O.).

[1]) Vgl. außerdem den oben (S. 267) erwähnten Verband der landwirtschaftlichen Bureaubeamten Deutschlands. Auch sind zu den Organisationen landwirtschaftlicher Beamten in gewissem Sinne zu zählen der deutsche Brennmeisterbund (S. 271) und der V. der Brennereiverwaltervereine. Von dem letzteren habe ich auf meine Bitte um Auskunft keine Antwort erhalten.

[2]) Das Material verdanke ich dem Vereinsvorstande.

Er bezweckt „Wahrnehmung und Pflege der Interessen der Privatforstbeamten Deutschlands, insbesondere 1. Förderung ihrer Ausbildung und Fortbildung; 2. Herbeiführung geregelter Anstellungs- und Versorgungsverhältnisse, namentlich hinsichtlich der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenfürsorge, gegebenenfalls durch Vermittlung einer Alters- und Invaliditätsversicherung zu Vorzugsbedingungen; 3. Rat und Hilfe in Standes- und Rechtsfragen unter Wahrnehmung und Förderung eines guten Einvernehmens zwischen Waldbesitzern und Beamten; 4. Wahrnehmung und Förderung des Ansehens und der rechtlichen Befugnisse der Privatforstbeamten den maßgebenden Landesbehörden gegenüber". Ordentliche Mitglieder können werden: 1. Privatforstbeamte; 2. Waldbesitzer, welche mindestens einen Privatforstbeamten angestellt haben. Daneben gibt es außerordentliche und Ehrenmitglieder. Bedingung der Mitgliedschaft ist eine ehrenhafte, patriotische Gesinnung und Treue gegen den Landesherrn. Die Beiträge betragen 3—5 M.

Der Verein begegnete anfangs bei den Waldbesitzern großem Mißtrauen, indem diese eine Verletzung ihrer Interessen oder wohl gar „sozialdemokratische Tendenzen" befürchteten; doch wurde diesen Bedenken nicht allein durch Versicherungen, daß man mit den Waldbesitzern Hand in Hand gehen wolle, sondern auch durch entsprechende Zusätze in den Statuten, die sie anfangs nicht enthielten, entgegengetreten. Als in der ersten Generalversammlung am 9. September 1903 auf die traurigen Besoldungsverhältnisse hingewiesen und angeregt wurde, auf eine Besserung hinzuwirken, wurde von dem Vorsitzenden ausdrücklich betont, daß es sich nur um eine Aufklärung durch Wort und Schrift handeln könne. Den Hauptgegenstand der Verhandlungen hat bisher die Regelung der Pensions- und Hinterbliebenenversicherung gebildet; der Verein ist auch in dem für diesen Zweck gebildeten Ausschusse[1]) vertreten. Daneben hat man sich mit den Fachbildungsfragen beschäftigt. Der Verein hat eine Forstlehrlingsschule begründet und eine Prüfungsordnung für Privatförster ausgearbeitet.

Der Verein hatte am 31. Dezember 1906 2100 ordentliche und 200 außerordentliche Mitglieder. Vereinsorgan ist die „Deutsche Forstzeitung".

3. Verband der Güterbeamten-Vereinigungen Deutschlands.

Derselbe wurde am 15. November 1903 in einer Versammlung in Berlin von 9 Güterbeamtenvereinen mit 7000 Mitgliedern gegründet. Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.

Er will den bestehenden Einzelvereinen keine Konkurrenz machen, sondern nur da eintreten, wo es sich um Lösung wichtiger, den ganzen Stand betreffender Aufgaben handelt, und befolgt insbesondere folgende Ziele: 1. Förderung der staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatbeamten; 2. Wahrung und Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen sämtlicher Güterbeamten Deutschlands; 3. Unterstützung von gemeinnützigen Bestrebungen, welche die angeschlossenen Vereine anregen und vom Vorstande als berechtigt anerkannt werden, insbesondere die Einführung des Befähigungsnachweises für Güterbeamte und die Regelung ihrer Rechtsverhältnisse; 4. die Herbeiführung eines engeren Zusammenschlusses der Vereine untereinander. Dem Verbande können nicht Einzelmitglieder, sondern nur Vereine beitreten. Der Ausschuß besteht aus den Vertretern der einzelnen Vereine. Die Stimmberechtigung regelt sich nach der Mitgliederzahl. Die Kosten werden auf die einzelnen Vereine nach der Mitgliederzahl umgelegt. Organ des Verbandes ist die „Deutsche Güterbeamtenzeitung".

Der Verband ist bisher in erster Linie für die bereits bezeichneten Aufgaben, die Einführung des obligatorischen Befähigungsnachweises für Güterbeamte und die Schaffung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung tätig gewesen; sein Vorsitzender ist Mitglied des für den letzteren Zweck bestehenden Hauptausschusses[2]). Daneben sucht

[1]) Vgl. unten S. 292. [2]) Vgl. S. 292.

er das landwirtschaftliche Bildungswesen zu heben und unterstützt eine in Leipzig begründete höhere Lehranstalt für Güterbeamte. Er ist bestrebt, den Güterbeamten eine Vertretung in den Landwirtschaftskammern zu schaffen. Auch sucht er, um die Gehälter zu erhöhen und ungeeignete Elemente fernzuhalten, auf eine Verminderung des Angebotes von Arbeitskräften hinzuwirken. Endlich ist er tätig für eine bessere Rechtsstellung der Güterbeamten, insbesondere Beseitigung der Unterstellung unter die Gesindeordnung, gesetzliche Verpflichtung der Gutsbesitzer zum Abschluß schriftlicher Anstellungsverträge mit den Beamten nach Maßgabe eines entworfenen Musters, Sicherung der von den Beamten gestellten Kautionen durch Schaffung eines Konkursprivilegiums, sowie Einrichtung paritätischer Stellennachweise. Der Verband sucht sich die Sympathie der Gutsbesitzer zu gewinnen und ein gutes Verhältnis mit ihnen herzustellen. Er hat die Landwirtschaftskammern um Unterstützung seiner Bestrebungen gebeten.

Dem Verbande waren am 1. Januar 1908 folgende Vereine mit den daneben bezeichneten Mitgliederzahlen angeschlossen: 1. V. f. Privatforstbeamte (2500), 2. V. der Landwirtschaftsbeamten Schlesiens (1250), 3. desgl. f. d. Provinz Posen (330), desgl. f. d. Kreise Beeskow-Storkow (110), 5. Zentralverband der Landwirtschaftsbeamten Deutschlands (500), 6. Zentralverband der landwirtschaftlichen Güterbeamten f. d. Königreich Sachsen und die Provinz Sachsen (220), 7. Westdeutscher Güterbeamtenverein (137), 8. V. der landwirtschaftlichen Beamten in Bayern (440), 9. Schlesischer V. z. Unterstützung von Bureaubeamten, 10. V. d. landwirtschaftlichen Bureaubeamten (600), 11. Deutscher Brennmeisterbund (1770), 12. Verband der Brennereiverwalter-Vereine (1400). Zusammen also 12 Vereine mit 8187 Mitgliedern.

4. Berliner Verein deutscher Landwirtschaftsbeamten[1]).

Zum Zweck der Unterstützung von Landwirtschaftsbeamten während ihrer Dienstlosigkeit hatte sich im Jahre 1853 der „Ökonomen-Hilfsverein der Provinz Brandenburg" gebildet. Am 18. Oktober 1865 trat in Berlin ein ähnlicher Verein zusammen, welcher den Zweck verfolgt, den Mitgliedern, welche dienstlos geworden, zur Erlangung von Stellen behilflich zu sein, ihnen, wenn sie alt und invalide geworden, Pension zu zahlen und die Witwen und Waisen derselben zu unterstützen. Diese beiden Vereine gingen am 29. November 1865 unter der Bezeichnung „Verein zur Unterstützung von Landwirtschaftsbeamten für die Provinz Brandenburg und die Niederlausitz" ineinander auf. Als sich inzwischen aus allen Teilen Deutschlands Mitglieder dem Verein angeschlossen hatten, nahm dieser im Jahre 1871 die Bezeichnung „Berliner Verein deutscher Landwirtschaftsbeamten" an.

Der Verein verfolgt den Zweck der Fürsorge für Mitglieder, welche brotlos geworden sind, indem er ihnen 1. zur Erlangung einer anderen Stellung behilflich ist; 2. bei längerer Dienstlosigkeit eine Geldunterstützung gewährt; 3. sofern sie wegen Invalidität oder Alters nicht mehr dienstfähig sind, eine Pension zahlt und 4. ihre Witwen und Waisen unterstützt. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Mitglieder können werden alle L.-B., denen eine Güterverwaltung oder einzelne Teile derselben übertragen sind. Daneben gibt es Ehrenmitglieder.

[1]) Das Material verdanke ich dem Vorsitzenden des Direktoriums, Herrn A. E. Ehrhardt.

Der Verein hatte am 31. Dezember 1907 735 ordentliche und 140 Ehrenmitglieder, sowie ein Vermögen von 304664 M. neben einem besonderen Witwenfonds von 99662 M. Vereinsorgan ist „Der Landwirtschaftsbeamte".

5. Verband der Vereine deutscher Molkereibeamten, -besitzer und -pächter[1]).

Der am 20. September 1891 in Hamburg gegründete Verein hat seinen Sitz in Bunzlau.

Er bezweckt, „die gemeinsamen Interessen der aus deutschen Molkereibeamten, Molkereibesitzern oder Molkereipächtern bestehenden Vereinigungen, welche sich diesem Vereine anschließen, einheitlich zu vertreten. Insbesondere liegen ihm ob: 1. Förderung der technischen Fähigkeiten und des fachmännischen Wissens der Mitglieder und ihrer dementsprechenden Stellung; 2. Förderung und Überwachung von einheitlichen Grundsätzen in bezug auf die Ausbildung der Lehrlinge; 3. Stellenvermittlung auf Grund zu prüfender Befähigungsnachweise; 4. Unterstützung der Mitglieder der angeschlossenen Vereine, insbesondere durch Belehrung und unentgeltlichen Rechtsrat; 5. gemeinsame Abwehr öffentlicher Mißstände; 6. Förderung neu zu gründender Vereine, wo solche noch nicht vorhanden. Beitrittsberechtigt ist jeder Verein, der sich den Satzungen unterwirft. Die Vereine haben für jedes Mitglied jährlich 1 M. an den Verband zu zahlen. In den Mitgliederversammlungen haben die Vereine auf je 10 Mitglieder eine Stimme. Das Verbandsorgan ist die „Deutsche milchwirtschaftliche Zeitung". Daneben gibt er den „Meierist" heraus.

Die bisherige Tätigkeit des Verbandes hat sich bezogen auf Beseitigung, bzw. Milderung verschiedener, das Molkereiwesen schädigenden gesetzlichen Bestimmungen, Heranbildung eines tüchtigen Molkereipersonals, Anstellung eines Konsulenten zur Auskunfterteilung in Rechts- und Fachfragen, Stellenvermittlung, Gründung einer Wohlfahrts- und Sterbekasse, Abschluß von Begünstigungsverträgen mit Feuer-, Haftpflicht-, Lebens- und Kautionsversicherungsgesellschaften.

Dem Verbande waren am 1. Januar 1908 24 Vereine mit 1800 Mitgliedern angeschlossen bei etwa 5000 beitrittsberechtigten Personen. Das Verbandsvermögen betrug 70000 M.

XV. Zentralisationsbestrebungen der Privatangestellten[2]).

Der Gedanke, unter den bestehenden Einzelvereinen einen Zusammenschluß herzustellen, ist zuerst angeregt auf einem Spezialgebiete durch Auf-

---

[1]) Das Material verdanke ich dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Fr. Brocks in Bunzlau und der Redaktion der „Deutschen milchwirtschaftlichen Zeitung". Von dem Geschäftsführer Hildebrandt habe ich auf mehrfache Briefe keine Antwort erhalten.

[2]) An literarischem Material ist zu erwähnen: 1. W. Arens, Die Pensionsversicherung der P.-A., 1903; 2. derf., Die staatliche Pensionsversicherung der P.-A., 1904; 3. A. Enneſch, Pensionsversicherung der P.-A. auf staatlicher Grundlage, 1903; 4. derf., Zur Frage der reichsgesetzlichen Regelung der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung der deutschen P.-B., Leutkirch 1906 (mit Bibliographie); 5. Hermann Pilz, Die Privatbeamtenversicherung in Deutschland, 1903; 6. Potthoff, Die staatliche Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der P.-A. 1904; 7. derf., Die Organisation des Privatbeamtenstandes, Berlin 1904; 8. Fluisten-Arens, Die staatliche Pensionsversicherung der P.-B., 1904; 9. Schröer, Die Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der P.-A. im Deutschen Reiche; 10. Schumacher, Zur Frage der Pensionsversicherung der P.-B.; 11. Drei Reden für die staatliche Pensions- u. Hinterbliebenen-Versicherung, gehalten auf dem deutschen

stellung eines Zieles, dessen Erreichung in der Tat einem Übelstande Abhilfe schaffen würde, der von allen P.-A. als besonders drückend empfunden wird. Der Hauptvorteil, den die öffentlichen vor den privaten Beamten voraushaben, ist die Versorgung, die ihnen selbst für die Zeit ihrer Arbeitsunfähigkeit und ihren Angehörigen im Falle des Todes ihres Ernährers gesichert ist. Vereinzelt haben auch größere Privatbetriebe angefangen, ihren Angestellten eine Pension zu zahlen; aber immerhin ist das bisher noch eine Ausnahme. Nachdem das Invaliditätsversicherungsgesetz begonnen hatte, den Arbeitern und kleinen Beamten eine Sicherung für den Fall der Arbeitsunfähigkeit zu bieten, und seitdem die Bewegung für eine Hinterbliebenenversicherung der Arbeiter greifbare Form gewonnen hat, war es naheliegend, gleiche Ziele auch für die Gesamtheit der P.-A. ins Auge zu fassen.

Schon Ende der 1890er Jahre hatten sich an vielen Orten „Vereine für staatliche Pensionsversicherung der Privatbeamten" gebildet, deren Gründung meist von den Angehörigen der bestehenden Berufsvereine, einschließlich der Organisationen der Handlungsgehilfen ausging. Später schlossen sich mehrfach diese Ortsvereine zu größeren Provinzialverbänden unter dem Namen „Arbeitszentralen" zusammen.

Der erste Schritt zur Zusammenfassung dieser Bestrebungen war eine auf Einladung des „Deutschen Gruben- und Fabrikbeamten-Verbandes" am 1. Dezember 1901 in Hannover abgehaltene Versammlung, in der außer den einladenden folgende Vereine vertreten waren: 1. Verein für Handlungskommis, 2. Verband deutscher Handl.-Geh., 3. deutsch-nationaler H.-G.-V., 4. deutscher Privatbeamten-V., 5. deutscher Techniker-V., 6. V. kathol. kaufm. Vereinigungen, 7. deutscher Bankbeamten-V., 8. V. technischer Grubenbeamtenvereine in Dortmund. In der Versammlung gingen die Meinungen insofern auseinander, als der Privatbeamten-V. und der Bankbeamten-V. das Ziel auf dem Wege der Selbsthilfe erreichen

---

Privatbeamtentage in Leipzig am 13. Mai 1905, Hamburg 1906, Deutsch-nationaler H.-G.-V.; 12. Die staatl. P.- u. H.-Versicherung der P.-A., Schriften des Deutschen Werkmeister-Verbandes, Heft 1, Düsseldorf 1906; 13. Krell, Das zu erwartende Pensionsgesetz der P.-A. Deutschlands, Dortmund 1906; 14. Schmelzer, Durch Staatshilfe zur Selbsthilfe. Ein Beitrag zur P.- u. H.-Versicherung der P.-A., in der Sammlung „Sozialer Fortschritt"; 15. Bechly, Die staatliche Pensionsversicherung für P.-A., Band 35 der Schriften des Deutsch-nationalen H.-G.-V., Hamburg 1907; 16. Faßhauer, Die staatliche P.- u. H.-Versicherung für P.-A., Dresden 1907; 17. Fischer, Die Stellung des deutschen Verbandes kaufm. V. zur Frage der Pensionsversicherung der Handels- und Privatangestellten, Frankfurt a. M. 1906; 18. Amtliche Denkschrift über die wirtschaftl. Lage der P.-A. Bearbeitet im Reichsamt des Innern, Berlin 1907; 19. Kindler, Einiges zur Denkschrift über die wirtschaftl. Lage der P.-A., Quedlinburg 1907; 20. Verband deutscher Handlungsgehilfen. Zur Kritik der Denkschrift, 1907; 21. Deutscher Werkmeister-Verband, Die amtliche Denkschrift, 1907; 22. Deutscher Verband kaufmännischer Vereine. Die Stellung des Verbandes zur Frage der Pensionsversicherung, 1906.

Eine fortlaufende Übersicht über die Privatbeamtenbewegung enthalten das von dem „Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbande" herausgegebene „Archiv für kaufmännische Sozialpolitik" und das von dem „Bunde technisch-industrieller Beamten" herausgegebene „Jahrbuch f. d. soziale Bewegung der Industriebeamten", sowie die im Texte erwähnte „Privatangestellten-Korrespondenz" und die beiden selbständigen Zeitschriften: „Der Privatbeamte" (Quedlinburg) und „Der deutsche Privatbeamte (Dresden).

Weiteres Material verdanke ich 1. Herrn Reichstagsabgeordneten Dr. Potthoff in Düsseldorf; 2. dem Sekretär des Bundes der technisch-industriellen Beamten, Herrn Lüdemann in Berlin; 3. dem geschäftsführenden Vorsitzenden des „Hauptausschusses", Herrn Reichstagsabgeordneten W. Schack in Hamburg; 4. dem 2. Vorsitzenden des Mitteldeutschen Verbandes für staatl. Pensionsversicherung der P.-A., Herrn W. Dempewolf in Quedlinburg.

wollten, während die übrigen Vereine staatliche Ordnung wünschten. Eine Resolution, die eine Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenversorgung der P.-V. forderte und dafür, sofern ein anderer Weg nicht zum Ziele führe, die zwangsweise staatliche Regelung verlangt, wurde gegen die Stimmen der genannten beiden Vereine angenommen. Endlich wurde zur weiteren Förderung ein aus fünf Personen bestehender „Ausschuß für die Regelung der Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der deutschen Privatangestellten" gebildet, der zum Unterschiede von späteren ähnlichen Organisationen als „Hannoverscher Ausschuß" bezeichnet wird.

In der ersten Sitzung desselben am 19. Januar 1902 in Berlin wurde die prinzipielle Frage der Staats- oder Selbsthilfe von neuem aufgeworfen, aber wieder in dem früheren Sinne entschieden. Im übrigen beschränkte die Tätigkeit des Ausschusses sich zunächst auf Agitation, insbesondere auf ein am 5. Mai 1902 erlassenes Ausschreiben. In der zweiten Sitzung am 22. Juni 1902 in Berlin wurde mitgeteilt, daß schon acht Vereine, u. a. der kaufmännische Hilfs-V. in Berlin, die allgem. V. deutscher Buchhandlungsgehilfen, der V. reisender Kaufleute, der V. deutscher Geschäftsreisender und der Verein der deutschen Kaufleute ihren Beitritt erklärt hatten. Im Laufe der nächsten Monate folgten der deutsche Werkmeister-V., der kaufmännische V. für weibliche Angestellte in Berlin und der V. deutscher Bureaubeamten in Leipzig.

So konnte auf dem am 1. März 1903 in Berlin abgehaltenen Vertretertage, auf dem 43 Vertreter erschienen waren, mitgeteilt werden, daß sich schon 24 Organisationen mit etwa 300 000 Mitgliedern angeschlossen hätten, und daß eine am 16. Januar 1903 veranstaltete Besprechung mit verschiedenen Reichstagsabgeordneten ein sehr befriedigendes Ergebnis gehabt habe. Auch eine Verhandlung mit dem Reichsamte des Innern habe dessen grundsätzliche Sympathie ergeben; nur sei dem Ausschuß empfohlen, den Begriff der P.-A. näher zu bestimmen und das Verhältnis der beabsichtigten neuen Einrichtung zu der Invaliditätsversicherung klarzustellen. Eine neue Resolution begründete die Unzulänglichkeit der bestehenden Invalidenversicherung für die P.-A. und forderte im Anschluß an dieselbe eine besondere Kasseneinrichtung auf Grund des § 10 des Gesetzes unter Aufstellung bestimmter Leitsätze. Der Ausschuß wurde auf sieben Personen erweitert und erhielt den Namen: „Hauptausschuß für die staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten". In ihm waren vertreten: der Gruben- und Fabrikbeamten-V., der deutsch-nationale H.-G.-V., der deutsche Techniker-V., der V. deutscher H.-G., der V. kathol. kaufm. V., der Werkmeister-V. und der Z.-V. der Landwirtschaftsbeamten.

Der Ausschuß hat dann in seinen beiden Sitzungen am 24. Mai in Eisenach und am 30. August in Braunschweig den Begriff der Privatangestellten bestimmt[1]) und einen Fragebogen entworfen, der Ende September an 83 P.-A.-Vereine und 27 Lokalkommissionen mit der Bitte versandt wurde, die darin erwähnten Erhebungen zum 15. Oktober anzu-

[1]) Nach der hier festgesetzten aber später etwas geänderten Fassung sind unter P.-A. zu verstehen „Personen, welche gegen Gehalt im Privatdienst oder bei staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Behörden in noch nicht mit Pensionsberechtigung ausgestatteten Stellen beschäftigt sind, soweit sie nicht als gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter usw.), als Tagelöhner und Handarbeiter oder als Gesinde Dienste verrichten".

stellen. In einer Sitzung am 12./13. Dezember 1903 wurde die Schaffung eines Organs unter dem Titel: „Privatangestellten-Korrespondenz" und außerdem beschlossen, den obenerwähnten Arbeitszentralen unter der Voraussetzung, daß sie im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl zu den entstehenden Kosten beitrügen, je einen Vertreter im Ausschusse zu gewähren. Die Verhandlungen in der Pensionsfrage mit den gesetzgeberischen Körperschaften sollen ausschließlich durch den Hauptausschuß geführt werden.

Nachdem dann nochmals am 17. Januar 1904 eine Konferenz mit Abgeordneten der konservativen, nationalliberalen, Reichs- und Zentrumspartei stattgefunden und diese Parteien im Reichstage entsprechende Anträge eingebracht hatten, gab die Regierung das Versprechen, die auf Grund der Umfrage vom 15. Oktober 1903 eingegangenen 183000 Fragebogen im „Statistischen Amte" verarbeiten und darauf dem Reichstage eine Denkschrift zugehen zu lassen; außerdem sollten die Verhältnisse der P.-A. bei der Gewerbezählung im Jahre 1907 berücksichtigt werden.

Da vor dem Erscheinen der Denkschrift weitere Schritte nicht geschehen konnten, so mußte man sich zunächst darauf beschränken, die Agitation in immer weitere Kreise zu tragen. Dies geschah insbesondere durch eine von dem Hauptausschusse einberufene, am 12. Mai 1906 in Leipzig abgehaltene und von 3000 Personen besuchte große Versammlung, an der auch die Abgeordneten Nacken, Patzig, Schack und Potthoff teilnahmen. Man beschloß, weitere Schritte bis zum Erscheinen der Denkschrift zu vertagen.

Als jedoch im März 1907 die Denkschrift dem Reichstage zugegangen und veröffentlicht war, trat der Hauptausschuß am 5. Mai 1907 in Berlin zusammen, um zu der veränderten Lage Stellung zu nehmen. In der Sitzung, an der auch Abgeordnete der verschiedenen Parteien des Reichstages teilnahmen, war man darin einig, daß gegenüber den Ergebnissen der Denkschrift, obgleich man dieselben als auf nicht völlig zutreffenden Unterlagen aufgebaut ansah, doch die früheren Ziele einer den Staatsbeamten gleichkommenden Pensionseinrichtung nicht aufrechtzuerhalten seien. Man stellte deshalb neue Grundsätze auf und beauftragte eine Kommission von 5 Personen, die dann in einer neuen Sitzung am 14. Juli 1907 auf 7 Mitglieder erweitert wurde, mit der weiteren Vorberatung.

Diese „Siebenerkommission" hat dann am 15. Juli in Berlin, am 18. August in Koblenz, am 15./16. September in Kassel und am 27. Oktober 1907 in Hamburg getagt; doch gelang es nicht, eine völlige Einigung zu erreichen, indem die Mehrheit eine Sonderkasse für die P.-A. forderte, während die Minderheit den Anschluß an die zu diesem Zweck auszubauende Invaliditätsversicherung empfahl. Der Streit um diesen Punkt wurde, obgleich es sich bei dessen Entscheidung weniger um prinzipielle, als um praktische Erwägungen handelte, mit steigender Erbitterung geführt, so daß die Verhandlungen in der am 16. November 1907 in Frankfurt a. M. abgehaltenen Sitzung des Hauptausschusses, an der 70 Vertreter von 53 Verbänden, sowie mehrere Reichstagsabgeordnete teilnahmen, recht gereizt waren. Der entscheidende Antrag Potthoff, der die Versicherung der P.-A. als Ergänzungseinrichtung neben der Invaliditätsversicherung forderte, wurde mit 16 gegen 8 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt und darauf mit 18 gegen 6 Stimmen bei 3 Enthaltungen beschlossen, „eine besondere Alters- und Invalidenversicherung mit Witwen- und Waisenversorgung für die P.-A. zu schaffen", die lediglich organisatorisch an die

allgemeine Arbeiterversicherung angegliedert werden soll. Mit ähnlicher Mehrheit wurden dann die übrigen von der Siebenerkommission vorgeschlagenen Leitsätze angenommen. Endlich wurde gegen den Widerspruch der Minderheit beschlossen, daß diese in den Tageszeitungen ihre abweichende Ansicht nicht mehr vertreten dürfe. Nach der Mitgliederzahl berechnet, wurden dann die von dem Hauptausschusse gefaßten Beschlüsse mit 502000 gegen 136000 Stimmen angenommen. Im allgemeinen standen auf der Seite der Mehrheit die kaufmännischen Organisationen, mit Ausnahme des Vereins der deutschen Kaufleute, des kaufmännischen Verbandes weiblicher Angestellter in Berlin, der verbündete kaufmännische Verein für weibliche Angestellte und der allgem. V. der Buchhandlungsgehilfen, auf der Seite der Minderheit die technischen Vereine, mit Ausnahme des deutschen Technikerverbandes.

Für den folgenden Tag hatte der Hauptausschuß einen „Deutschen Privatbeamtentag" einberufen. Auch er verlief äußerst stürmisch. Als ein Vertreter der Minderheit das Wort verlangte, wurde es ihm von dem Vorsitzenden verweigert unter Berufung auf einen von dem Hauptausschusse gefaßten Beschluß, daß in der Versammlung lediglich Vorträge gehalten und abgestimmt, aber nicht debattiert werden solle. Darauf verließen die Mitglieder des Werkmeisterverbandes, des Gruben- und Fabrikbeamtenverbandes, des Bundes der technisch-industriellen Beamten, des Zuschneiderverbandes und des Zeichnerverbandes[1]) den Saal, begleitet von höhnischen Rufen und der Drohung des Vorsitzenden vom Orde, die Polizei zu Hilfe zu rufen.

Der Hauptausschuß hat am 4. Dezember 1907 in einer Konferenz mit verschiedenen Räten des Reichsamtes des Innern die in Frankfurt gefaßten Beschlüsse überreicht und dabei entgegenkommende Erklärungen erhalten.

Der Hauptausschuß ist eine lose Vereinigung ohne Satzungen. Wie aus der mitgeteilten Entstehungsgeschichte hervorgeht, hat er sich anfangs durch eigne Zuwahlen ergänzt. Vorschläge, eine geordnete Verfassung zu schaffen, sind mehrfach, insbesondere von den kleineren und erst später beigetretenen Vereinen, gemacht, haben aber bisher nur den Erfolg gehabt, daß in der Sitzung am 5. Mai 1907 beschlossen wurde, Vereine von weniger als 10000 Mitgliedern könnten sich zusammenschließen und sollten dann, wenn sie zusammen mehr als 10000 Mitglieder zählen, je eine Stimme haben; außerdem sind die „Arbeitszentralen" stimmberechtigt. Keiner der angeschlossenen Vereine ist durch die gefaßten Beschlüsse gebunden.

Dem Hauptausschusse waren am 31. Dezember 1907 folgende Organisationen mit den daneben bemerkten Mitgliederziffern angeschlossen:

A. Kaufmännische. 1. Deutsch-nationaler H.-G.-V. (103000), 2. deutscher V. kaufmännischer Vereine (85000), 3. V. deutscher H.-G. (79000), 4. V. für Handlungskommis von 1858 (75000), 5. Privatbeamten-V. (22000), 6. kaufmännischer V. für weibliche A., Berlin (21500), 7. V. der deutschen Kaufleute (19500), 8. V. kathol. kaufm. Vereinigungen (18000), 9. V. reisender Kaufleute (11700), 10. Verb. kaufm. Vereine für weibl. A. (9100), 11. Handlungsgeh.-V. von 1774 in Breslau (3800), 12. kaufm. V. für weibl. A. in

[1]) Von seiten der Minderheit wird die Zahl auf 800—1000, von der Gegenseite auf etwa 200 angegeben.

Breslau (2500), 13. allgem. V. der Buchhandlungsgehilfen (2400), 14. allg. d. Buchhandlungsgehilfen-V. (2000), 15. V. für Kontoristen in Hamburg (1450), 16. V. junger Drogisten (1000), 17. kaufm. V. von 1834 in Breslau (700); zusammen 455650 Mitglieder.

B. Technische. 1. Werkmeister-V. (46000), 2. Techniker-V. (25000), 3. Gruben- und Fabrikbeamten-V. (13500), 4. Bund der technisch-industriellen Beamten (11000), 5. V. technischer Schiffsoffiziere (3000), 6. d. Faktorenbund (1700), 7. Brennermeisterbund (1600), 8. Zeichnerverband (950), 9. technischer Hilfsverein (750), 10. V. der Musterzeichner (500); zusammen 101900 Mitglieder.

C. Arbeitszentralen. 1. Hessische (16000), 2. süddeutsche (14000), 3. schlesische (12000), 4. württembergische (10350), 5. mitteldeutsche (7200), 6. rheinische (6300), 7. sächsische (6000), 8. westfälische (2800); zusammen 74650 Mitglieder.

D. Landwirtschaftliche. 1. V. der Güterbeamtenvereinigungen (8000), 2. deutscher Gärtnerverband (800), 3. schlesischer V. zur Unterstützung von Landwirtschaftsbeamten (700), 4. V. der landwirtschaftlichen Bureaubeamten (600); zusammen 10100 Mitglieder.

E. Bureaubeamten. 1. V. deutscher Bureaubeamten (3500), 2. V. deutscher Rechtsanwalts- und Notariats-Bureaubeamten, Wiesbaden (2500), 3. V. badischer Anwaltsgehilfenvereine (200); zusammen 6200 Mitglieder.

F. Verschiedene. 1. Allg. Wohlfahrtsverband deutscher Lehrer und Lehrerinnen (39000), 2. allg. deutscher Lehrerinnen-V. (21000), 3. Reichs-V. deutscher Fleischbeschauer und Trichinenschauer-V. (10100), 4. V. deutscher Privateisenbahnbeamten (5500), 5. deutscher Apotheker-V. (4100), 6. Zuschneider-V. (2900), 7. Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands (1550), 8. V. der Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine (1200), 9. allg. Organisten-V. (400), 10. allg. Privatschullehrer-V. (300); zusammen 86050 Mitglieder.

Bei der obenerwähnten Sitzung in Frankfurt a. M. am 16. November 1907 waren die oben unter A 1—10, 13—15, B 1—5, 7—10, C 1—8, D 1, F 1—3, 6 und 8 bezeichneten Organisationen vertreten. Von ihnen stimmten A 1—3, 5, 8, 9, B 2, 3, C 1, 2, 4—8, F 3 für die Leitsätze der Siebenerkommission, A 6, 7, 13—15, B 1, 5, 7—10, F 1, 6, 8 für den Antrag Potthoff, A 4, F 3 für beide, B 4 gegen beide, A 10, C 3, D 1 und F 2 enthielten sich der Stimme. —

Die meisten der in Frankfurt in der Minderheit gebliebenen Organisationen wollten ihren dort vertretenen Standpunkt nicht aufgeben. Um die Agitation wirksamer betreiben zu können, hielten sie es für geboten, sich eine besondere Organisation zu schaffen. Am 20. Dezember 1907 begründeten 1. der V. technisch-industrieller Beamten, 2. der V. der deutschen Kaufleute, 3. der kaufm. V. f. weibliche Angestellte, 4. der Allgemeine Wohlfahrtsverband deutscher Lehrer und Lehrerinnen, 5. die Allg. V. deutscher Buchhandlungsgehilfen, 6. der V. deutscher Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine, 7. der V. technischer Schiffsoffiziere, 8. der deutsche Zeichnerverband, 9. der deutsche Zuschneiderverband in einer in Berlin abgehaltenen Versammlung die „Freie Vereinigung für die Pensionsversicherung der Privatangestellten". Man war einig darüber, daß die angeschlossenen Vereine in dem Hauptausschuß verbleiben sollten, um dort weiter für ihre Überzeugung zu wirken. Es wurde bedauert, daß der „Verein für Handlungskommis" seine Stellung

geändert und auch der „Deutsche Werkmeisterverband" eine schwankende Stellung eingenommen habe. Die Versammlung beschloß, an das Reichsamt des Innern eine Eingabe zu richten, in der gebeten werden sollte, daß bei den Vorarbeiten für die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung auch Berechnungen angestellt werden sollen, bei denen von der Annahme ausgegangen wurde, daß dieselbe durch Ausbau der Invalidenversicherung erfolge. Diese Eingabe, an der sich noch fünf andere Verbände beteiligten, wurde am 6. Januar 1908 eingereicht und zugleich an alle Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern gesandt.

Um der neu geschaffenen Organisation eine festere Grundlage zu geben, wurden in der Sitzung vom 22. Februar 1908 Satzungen beschlossen, aus denen folgendes hervorzuheben ist:

Die Vereinigung bezweckt ein Zusammenwirken der Privatangestellten-Vereine zur Herbeiführung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung für die Privatangestellten auf der Grundlage der bestehenden Invalidenversicherung. Beitrittsberechtigt ist jeder Verein von P.-A., der grundsätzlich für die Einheitlichkeit der staatlichen Arbeitnehmerversicherung eintritt. Die Vereine haben für je 5000 Mitglieder eine Stimme. Organ der Vereinigung ist ein Ausschuß aus drei Personen. Jeder Verein hat zu den Kosten jährlich 25 M. für je 5000 Mitglieder zu entrichten.

Am 13. März 1908 hat der Ausschuß in einer Audienz im Reichsamte des Innern die von der Vereinigung vertretenen Wünsche mündlich vorgetragen und begründet.

Der Vereinigung waren am 1. April 1908 außer dem oben genannten noch folgende Vereine beigetreten: 1. Allg. deutscher Buchhandlungsgehilfenverband, 2. Deutscher Brennmeisterbund, 3. V. der Kontoristinnen, 4. Kaufmänn. V. f. weibl. Angestellte in Breslau, 5. Technischer Hilfsverein. —

Die Schaffung einer Pensionsversicherung der Privatangestellten ist übrigens inzwischen auch noch von anderer Seite in die Hand genommen. Am 19. März 1906 hat in Düsseldorf eine von zahlreichen Großindustriellen besuchte Versammlung stattgefunden, in der die Errichtung einer „Vereinsversicherungsbank" mit einem Grundkapital von 3 Millionen Mark beschlossen ist, zu deren Zwecken auch die Pensionsversicherung gehört. Da der Aufruf zur Gründung von Personen, wie Kirdorf, Stinnes und Thyssen, unterzeichnet war, die bisher offen den einseitigen Herrenstandpunkt des Unternehmertums vertreten haben, so wurde vielfach der Argwohn laut, daß es sich darum handele, der angestrebten staatlichen Pensionsversicherung durch eine Einrichtung zuvorzukommen, die sich in den Händen der Unternehmer befinde. Auch in dem von dem eingesetzten Ausschusse veröffentlichten Rundschreiben an die Industriellen ist die Gewinnung von Einfluß auf die Verwaltung der Versicherung betont, und obgleich die Mitwirkung sozial gesinnter Männer, wie Merton und Dr. Stein, gegen die Berechtigung jener Befürchtung geltend gemacht werden kann, so ist sie doch nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Der Hauptausschuß für Pensionsversicherung hat sie öffentlich bestritten und sich zu dem Unternehmen freundlich gestellt. —

Handelt es sich bei der bisher dargestellten Bewegung, insbesondere der Tätigkeit des „Hauptausschusses", um ein einzelnes, wenn auch besonders wichtiges Gebiet, nämlich die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung, so ist doch auch schon mehrfach der Plan aufgetaucht, eine umfassende Organisation der Privatbeamten zum Zwecke einer allgemeinen Interessenvertretung ins Leben zu rufen. Insbesondere der Abgeordnete Dr. Potthoff hat mehrfach die Bildung

eines „Bundes der Privatbeamtenvereine", oder wenigstens zunächst die Abhaltung eines allgemeinen Privatbeamtentages bei dem Hauptausschusse angeregt; dieser faßte aber am 6. August 1904 den Beschluß: „Der Hauptausschuß lehnt es ab, schon jetzt der Verwirklichung des Gedankens eines Bundes der deutschen P.-V.-V. näherzutreten, ist jedoch der Ansicht, daß unverbindliche Aussprachen über allgemeine Standesangelegenheiten der P.-A. im Schoße des Ausschusses wünschenswert sind." In den Sitzungen vom 3. September 1905 und 23. Februar 1906 wurde dieser Beschluß bestätigt. In der Tat hat der Hauptausschuß sich bisher mit anderen Fragen als der Versicherung nicht beschäftigt, und auch der obenerwähnte „Deutsche Privatbeamtentag" in Frankfurt a. M. am 17. November 1907 hat sich auf jene Einzelfrage beschränkt.

Dagegen hat man von anderer Seite den Plan weiterverfolgt, und es ist bereits gelungen, ihn wenigstens für Berlin zur Ausführung zu bringen.

Schon am 18. Mai 1904 wurde in einer in Berlin tagenden, von etwa 800 Personen besuchten Versammlung, die von den meisten Berliner Vereinen von P.-A. und Handlungsgehilfen beschickt war, nach Referaten von Potthoff, Götze und Silbermann folgende Resolution angenommen: „Stellung und Ansehen der P.-A. in Deutschland entsprechen nicht ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und ihren Leistungen. Zur Hebung des Standes auf dem Wege der Selbsthilfe und der Staatshilfe ist einheitliches Zusammenwirken aller Berufsgruppen und Organisationen der P.-V. erforderlich, das nur erfolgen kann auf der Grundlage eines allgemeinen Standesbewußtseins. Die Versammlung begrüßt und befürwortet daher jedes Vorgehen, das geeignet ist, zur Stärkung des Gefühls der Solidarität und Zusammengehörigkeit aller P.-A. beizutragen, die gemeinsamen Interessen aller Gruppen klarzustellen und damit die Voraussetzungen zu schaffen für eine spätere Verständigung und einen dauernden Zusammenschluß des gesamten Privatbeamtenstandes."

Noch in demselben Jahre, nämlich im November 1904, wurde ein „Ausschuß der Privatbeamtenvereine in Berlin und Umgebung" gegründet, der nach seinen Satzungen „die Förderung des Einvernehmens und Zusammenwirkens der bestehenden Privatbeamtenorganisationen" bezweckt und als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes aufführt: 1. unverbindliche Aussprachen über aktuelle Standesfragen, 2. Vereinbarung von Richtlinien für ein einheitliches Vorgehen der einzelnen Verbände, 3. öffentliche Versammlungen, die bei allgemeiner Beteiligung vom Ausschusse, sonst von den interessierten Verbänden gemeinsam veranstaltet werden sollen. Mehrheitsbeschlüsse sind mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Wahlen ausgeschlossen. Jeder Verein hat einen halbjährlichen Beitrag von 10 M. zu zahlen.

In seiner Sitzung vom 27. Mai 1907 hat der Ausschuß den Namen „Soziale Kommission der Berliner Privatbeamtenvereine" angenommen und sich neue Satzungen gegeben. Nach ihnen bezweckt die Kommission „ein Zusammenwirken der in Groß-Berlin vertretenen Vereine von P.-A. zur Verständigung über allgemeine oder örtliche soziale Fragen". Beitrittsberechtigt ist jeder Verein von P.-A., der innerhalb des Berliner Vorortsverkehrs vertreten ist. Zu den Sitzungen der Kommission ernennt jeder Verein zwei Vertreter, die zu Abstimmungen und Erklärungen bevollmächtigt sind. Ein Vorstand von drei Personen leitet die Geschäfte.

Zur Deckung der Unkosten hat jeder Verein jährlich mindestens 20 M. zu entrichten, doch kann kleinen Vereinen eine Ermäßigung bewilligt werden.

In derselben Sitzung wurde ein Arbeitsplan aufgestellt; danach soll die Tätigkeit sich erstrecken auf die energische Betreibung der Pensions- und Hinterbliebenenversicherung, die Schaffung von Arbeitskammern, die Sicherung der Kautionen der P.-A. in Konkursen, die Regelung der Frage der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowie der „Schmiergelder", die Vereinheitlichung des Privatbeamtenrechts und alle Fragen, deren Regelung für alle Arbeitnehmer von einschneidender Bedeutung ist, insbesondere Schutz des Koalitionsrechts vor weiterer Beeinträchtigung und freiheitliche Umgestaltung des Vereins- und Versammlungsrechts.

Der Kommission gehörten am 31. Dezember 1907 als Mitglieder an: 1. Verein der Weinküfer von 1896, Berlin, 2. Verein der Handlungskommis von 1858, 3. Berliner Faktorenverein, 4. Verein deutscher Bankbeamten, 5. deutscher Werkmeisterverband, 6. Zentralverband der Zuschneider, 7. kaufm. Verband für weibl. Angestellte, 8. Verband deutscher Handlungsgehilfen, 9. Verband der landwirtschaftlichen Bureaubeamten, 10. Verband deutscher Musterzeichner, 11. Verein deutscher Werkführer der Textilindustrie, 12. deutscher Brennmeisterbund.

Beschränkt sich die „Soziale Kommission", obgleich sie alle Arten von P.-A. umfaßt, in räumlicher Beziehung auf Berlin, so ist die Organisation einer einzelnen Gruppe, nämlich der Techniker, schon weitergediehen, indem eine Zentralvertretung für ganz Deutschland geschaffen ist. Am 7. Mai 1905 wurde in Berlin eine Konferenz deutscher Technikervereine abgehalten, an der sich 15 Vereine beteiligten. Das Ergebnis der Verhandlungen war die Aufstellung eines sozialpolitischen Programms mit folgenden Forderungen: Die Ausdehnung der Arbeiterschutzbestimmungen und der Gewerbeaufsicht auf die technischen Beamten nicht allein in der Industrie, sondern auch in den der Gewerbeordnung nicht unterstellten Betrieben; Vertretung der Angestellten in den zu bildenden Arbeitskammern mit gleichen Rechten wie Arbeitgeber und Arbeiter; Vertretung der Techniker als Beisitzer in einem Reichsarbeitsamte; Ausdehnung der Gewerbegerichte auf alle technischen Angestellten unter Errichtung besonderer Abteilungen für die Streitigkeiten der Angestellten; Schaffung von Beamtenausschüssen, entsprechend den Arbeiterausschüssen; Reform des Erfinderrechts; Sicherung der Dienstkautionen, Pensions- und Hinterbliebenenversicherung, sowie Gleichstellung der Beamten mit den Handlungsgehilfen hinsichtlich der Kündigungsfrist, der Konkurrenzklausel, der Gehaltszahlung, insbesondere im Falle von Krankheit und militärischen Übungen, und der Entlassungsgründe. Die Versammlung beschloß Einsetzung eines Ausschusses, um die nicht vertretenen Vereine zum Anschluß zu bewegen.

In einer zweiten, am 3. Dezember 1905 in Berlin abgehaltenen Konferenz, in der von 33 eingeladenen Vereinen 14 vertreten waren, wurde dann ein „Sozialer Ausschuß von Vereinen technischer Privatangestellten" begründet zu dem Zwecke, „in allen allgemeinen sozialen Fragen eine Verständigung aller Vereine von technischen P.-A. herbeizuführen". Mitglied des Ausschusses kann jeder deutsche Verein von technischen P.-A. werden. Der Sitz des Ausschusses ist Berlin. Der Vorstand, der aus fünf bis neun Personen besteht und die Geschäfte ehren-

amtlich verwaltet, hat 1. alle sozialpolitischen Wünsche aus den Kreisen technischer Angestellten zu sammeln, 2. von geeigneten Anregungen allen angeschlossenen Vereinen Mitteilung zu machen, 3. Veröffentlichungen über wichtige, gemeinsame soziale Fragen zu veranlassen, 4. ständige Verbindung mit den Parlamenten, den Behörden und der Presse zu halten, 5. die Gesetzgebung zu verfolgen und dafür zu sorgen, daß die Vereine stets rechtzeitig und energisch ihre Wünsche geltend machen, 6. zur Beratung wichtiger Fragen Sitzungen des Ausschusses einzuberufen. Alle gemeinsamen Veranstaltungen erfolgen nur im Namen der Vereine, die sich beteiligen. Zur Deckung der Unkosten hat jeder Verein nach seinem Ermessen Beiträge zu zahlen, jedoch nicht unter 20 M. jährlich. In den Verhandlungen wurde ausdrücklich festgestellt, daß der Ausschuß eine unabhängige Vertretung der Angestelltenintereſſen darstellen solle. Das von der Konferenz am 7. Mai 1905 aufgestellte Programm wurde anerkannt.

Der Ausschuß hat dieses Programm dem Reichskanzler zugesandt und um Zuziehung zu den Beratungen in der Pensionsangelegenheit gebeten. In seinen Sitzungen vom 28. Januar, 16. Juni und 30. September 1906 hat er sich eingehend mit der Verbesserung des Technikerrechts, der Pensionsfrage und den rechtlichen Verhältnissen der Bergleute und Seemaschinisten beschäftigt. Es wurde beschlossen, die Schaffung eines Reichsberggesetzes, sowie die Durchführung der Pensions- und Hinterbliebenenversicherung durch Ausbau des Invalidenversicherungsgesetzes mittels Hinzufügung höherer Versicherungsklassen zu fordern. Der Anschluß an den „Hauptausschuß" wurde abgelehnt. Die Verhandlungen der vom Reichstage am 7. März 1906 eingesetzten Kommission für die Rechtsverhältnisse der P.-A. veranlaßte den Ausschuß, in 32 Großstädten gemeinsame Versammlungen der angeschlossenen Verbände zu veranstalten, deren Beschlüsse dem Reichstage übersandt wurden. In dem Kampfe zwischen dem „Verein deutscher Kapitäne und Schiffsoffiziere" und den Hamburger Reedereien[1]) hat der Ausschuß nachdrücklich zugunsten der bedrohten Koalitionsfreiheit Stellung genommen und die Ausgesperrten mit Geldsammlungen in Höhe von 6709 M. unterstützt. Die gleiche Stellung hat er eingenommen in einem Streite um bessere Arbeitsverhältnisse, in die der deutsche Zeichnerverband Anfang Dezember 1906 in Gera verwickelt wurde.

In der Sitzung am 12. Mai 1907 wurde wiederholt die Pensionsversicherung behandelt und gegen die Beschlüsse des „Hauptausschusses" Stellung genommen. Daneben wurde hinsichtlich der Frage des unlauteren Wettbewerbs in einer Resolution ausgesprochen, daß das Bedürfnis zu einer gesetzlichen Neuregelung nicht vorliege, daß aber bei einer solchen jedenfalls den Vertretern der technischen Angestellten Gelegenheit zur Mitwirkung geboten werden müsse. Am 19. Oktober 1907 wurde eine Abordnung des Ausschusses von dem Staatssekretär des Reichsamtes des Innern empfangen, um ihm die Wünsche der Beteiligten über Arbeitskammern vorzutragen. Man erklärte sich gegen Sonderkammern der Techniker, aber Beteiligung an den allgemeinen Arbeitskammern neben Arbeitern und Handlungsgehilfen.

In der Sitzung vom 23. Februar 1908 machte sich eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem „Deutschen Werkmeisterverbande" und den

[1]) Vgl. S. 277.

übrigen Vereinen insofern geltend, als der erstere seine Stellung in der Pensionsfrage geändert und erklärt hat, im Interesse der Einheitlichkeit der Bewegung sich den in Frankfurt von der Mehrheit gefaßten Beschlüssen anzuschließen. Auch sonst wurde darüber geklagt, daß unter den dem Ausschusse angeschlossenen Verbänden keine genügende Fühlungnahme bestehe. Mit allen Stimmen bei einer Enthaltung wurde beschlossen, an der Forderung des Ausbaues der Invalidenversicherung festzuhalten. Eine einstimmig angenommene Resolution beschäftigte sich mit dem Entwurfe einer Novelle zur Gewerbeordnung. Die Vorschriften über Gehaltszahlung und Abzüge vom Gehalt wurden für ungenügend erklärt; außerdem wurden Bestimmungen über die heimlichen Konkurrenzklauseln, den Mißbrauch des Ehrenwortes, die Ruhezeiten und die Fortzahlung des Gehaltes bei militärischen Übungen, sowie Reform des Gewerbegerichtsgesetzes und Unterstellung der technischen Angestellten unter die Gewerbeaufsicht gefordert. Der Entwurf eines Arbeitskammergesetzes wurde für durchaus unannehmbar erklärt. Hinsichtlich der Organisation des Ausschusses wurde beschlossen, daß Verbände bis zu 5000 Mitgliedern eine, solche von 5000 bis 10000 Mitgliedern zwei und größere Verbände für je 10000 Mitglieder eine Stimme haben sollen.

In der Sitzung vom 5. Juli 1908 hat sich der Ausschuß neue Satzungen gegeben, die aber im wesentlichen mit den früheren übereinstimmen und nur insofern von ihnen abweichen, als der Beitritt allen deutschen Vereinen von technischen Privatbeamten gestattet ist, die sich die entschiedene Vertretung einer fortschrittlichen Arbeitnehmerpolitik unter Wahrung der parteipolitischen Neutralität zur Aufgabe stellen. Zur Besprechung allgemeiner Standesfragen sollen alle zwei Jahre Kongresse stattfinden.

Zugleich wurde eine Revision des Programms beschlossen, das nunmehr folgende Fassung hat:

A. Zur wirksamen Vertretung der Standesinteressen der technischen Privatangestellten ist der Ausbau der gegenwärtigen Gesetzgebung über die Koalitionsfreiheit unbedingt notwendig; insbesondere ist es erforderlich, daß die Verhinderung am gesetzmäßigen Gebrauch der Koalitionsfreiheit unter Strafe gestellt und daß der Behandlung der Berufsorganisationen als politische Vereine durch eine unzweideutige gesetzliche Vorschrift ein Riegel vorgeschoben wird.

B. Die im Sozialen Ausschuß vereinigten Verbände fordern: 1. Gesetzliche Einführung eines Höchstarbeitstages, eines Sommerurlaubes und weitgehendes Verbot der Sonntagsarbeit. 2. Rechtliche Gleichstellung aller technischen Privatangestellten, insbesondere der in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben, in den Verkehrsgewerben (Eisenbahn, Schiffahrt) und im Bergbau tätigen technischen Privatangestellten mit den in gewerblichen Betrieben beschäftigten; für die technischen Grubenbeamten insbesondere: Ersatz der Landesberggesetze durch ein Reichsberggesetz; Anwendung der Vorschriften der Gewerbeordnung auf die im Reichs- und Staatsdienst und bei den Selbstverwaltungskörpern auf privaten Dienstvertrag angestellten Techniker. 3. Rechtliche Gleichstellung der technischen mit den kaufmännischen Angestellten hinsichtlich der Gehaltszahlung am Monatsschluß und der Abzüge vom Gehalte. 4. Weiterzahlung des Gehaltes bei militärischen Übungen bis zur Dauer von 8 Wochen; Erklärung der Dienstkautionen zu bevorrechtigten Forderungen im Konkurse des Unternehmers; Erhöhung des Existenzminimums von 1500 auf 2000 M. und Pfändbarkeit nur eines Drittels des diesen Betrag überschreitenden Gehaltes; Verbot der Einbehaltung der Beiträge zu Betriebspensionskassen und ähnlichen Kasseneinrichtungen. 5. Verbesserung des Zeugnisrechtes durch Verpflichtung des Arbeitgebers zur genauen Angabe des Spezialfaches und der besonderen Tätigkeit darin. 6. Abschaffung der Konkurrenzklausel und strafrechtliche Ahndung der Abnahme des Ehrenwortes im Dienstvertrage, sowie der sog. heimlichen Konkurrenzklauseln. 7. Schaffung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung für die Privatbeamten durch weitgehenden Ausbau des Invalidenversicherungsgesetzes; im Zusammenhange damit Erhöhung der Gehaltsgrenze in der Kranken- und

Unfallversicherung. 8. Gesetzliche Sicherstellung des Eigentumsrechtes der Angestellten an den von ihnen herrührenden Erfindungen und Gewährleistung eines angemessenen Anteiles an dem Nutzen aus der praktischen Verwertung der Patente. 9. Reform der Gewerbegerichte durch Übernahme der günstigeren Bestimmungen des Kaufmannsgerichtsgesetzes in das Gewerbegerichtsgesetz und Vereinigung der so reformierten Gewerbe- mit den Kaufmannsgerichten zur Arbeitsgerichten; Schaffung von Seeschöffengerichten nach Art der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. 10. Angemessene Vertretung der technischen Angestellten in den territorial zu gliedernden Arbeitskammern durch Errichtung besonderer Angestellten-Abteilungen, im Reichsarbeitsamte, in den einzelstaatlichen Zentralstellen für Handel und Industrie und in den Landesgewerbeämtern. 11. Errichtung obligatorischer Beamtenausschüsse in allen Unternehmungen mit mindestens 20 Angestellten. 12. Aufsicht über die Ausführung der zugunsten der technischen Angestellten erlassenen Bestimmungen durch Ausdehnung der Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten.

Auch an den preußischen Handelsminister hat sich der Ausschuß gewandt mit der Bitte, die Erhebungen über die Konkurrenzklausel auch auf die technischen Angestellten auszudehnen und dabei auch die Wirkungen der sog. geheimen Konkurrenzklausel und der Forderung des Ehrenwortes festzustellen. Das württembergische Ministerium wurde gebeten, in den beschlossenen Beirat der Zentralstelle für Gewerbe und Handel die technischen V.-A. in gleicher Zahl wie die Handlungsgehilfen aufzunehmen.

Der Gruben- und Fabrikbeamtenverband, der deutsche Technikerverband und der Brau- und Malzmeisterbund, die ebenfalls in der Konferenz vom 7. Mai 1905 vertreten waren, lehnten den Beitritt ab. Der bayrische Technikerverband ist später infolge seiner Verschmelzung mit dem deutschen Technikerverbande ausgeschieden.

Dem Ausschusse waren am 31. Dezember 1907 folgende Organisationen mit den dabei bemerkten Mitgliederziffern angeschlossen: 1. Deutscher Werkmeisterverband (47 000), 2. Bund technisch-industrieller Beamten (10 000), 3. Verband technischer Schiffsoffiziere (3200), 4. Brennmeisterbund (2000), 5. Verein deutscher Kapitäne und Schiffsoffiziere der Handelsmarine (1900), 6. deutscher Faktorenbund (1700), 7. deutscher Zuschneiderverband (2400), 8. deutscher Zeichnerverband (1000), 9. V. deutscher Musterzeichner (500), 10. technischer Hilfsverein (670), 11. Seemaschinistenklub Stettin (200), 12. Maschinenbau-Werkmeister-V. (170). Der Ausschuß umfaßt $^3/_4$ aller organisierten technischen Privatangestellten. Übrigens bestehen neben dem für ganz Deutschland bestimmten Ausschusse noch ähnliche Organisationen lokaler Art, insbesondere in Hamburg (3500 Mitglieder), Frankfurt a. M., Düsseldorf, Barmen-Elberfeld, Mannheim und Stettin.

Am 1. Oktober 1905 ist auf einer in Stuttgart abgehaltenen Konferenz ein „Ausschuß süddeutscher Technikerverbände" gebildet, der einen durchaus gleichartigen Charakter trägt, und dem folgende Vereine angeschlossen sind: 1. der bayrische Technikerverband, 2. der hessische Techniker-V., 3. der Bautechniker-V. Württembergs, 4. der Baubeamten-V. Stuttgart, 5. der V. staatlich geprüfter badischer Werkmeister, 6. der V. staatlich geprüfter badischer Tiefbauwerkmeister, 7. der Bauwerkmeister-V. Stuttgart.

Sachregister.

A.

Achtuhr-Ladenschluß, Forderung des — 207, 210, 214, 216, 220, 223, 225, 226, 232, 239, 240, 241.
Akademischer Nachwuchs, Sorge für den — durch die Hochschullehrervereinigungen 18.
Alkoholismus, Bekämpfung durch den Verband deutscher Bahnärzte 158.
Altersversorgung der Privatschullehrer 254.
Amtsrevidenten, badische 127.
Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht 246.
Anwälte, soziales Verhältnis zu ihren Bureaubeamten 269 (s. a. Rechtsanwälte).
Anwaltskammern, Schaffung von Gehilfenausschüssen bei den — 164, 269.
Anwaltstag, deutscher 165.
Apotheker 161 ff.
— Stellungnahme zu dem Dispensierrecht der Tierärzte 160, 162.
Arbeiter und Arbeitnehmer, Begriff 3.
Arbeitnehmer, Begriff 3.
Arbeitshygiene, Forderung von Vorschriften der — seitens verschiedener Vereinigungen 118, 209, 243, 258, 260, 263.
Arbeitskammern, Frage der Einführung der — 183, 186, 189, 210, 220, 253, 298, 300, 301.
Arbeitslosigkeitsversicherung s. Stellenlosenversicherung.
Arbeitsnachweis s. Stellenvermittelung.
Arbeitsnachweise der Kriegervereine 52.
Arbeitszeitverkürzung, Forderung von — im Handelsgewerbe 207, 216, 223, 225, 226, 265, 266; s. a. Höchstarbeitszeit.
Architekten 179 ff.
Arreststrafe als Disziplinarmittel württembergischer Beamten, Beseitigung 117.
Ärzte 141 ff.
— Staatsärzte, Baden 125.
— Ehrengerichte der — 144.
— Verhältnis zu den Knappschaftsärzten 151.
Ärztekammern 144.
Ärztestreiks 142, 157.
Ärztevereinsbund, deutscher 146.
Arztwahl, freie, Forderung der — 142, 147, 150, 154, 155, 157.
Assessoren s. Justizbeamte.
Assistenzärzte, Bewegung der — 150.

B.

Bahnärzte 156.
Bahnärzte, Verhältnis zu den freien Ärzten 151.
Bahnkassenärzte 156.
Bankbeamte 227.
Bauamtsaktuare 100.
Baubeamte 111, 134.
Beamte, öffentliche 11 ff.
— als Arbeitnehmer 3.
— pensionierte 45.
— der Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen 88.
— in Privatbetrieben s. Privatangestellte.
— Zentralorganisationen s. d.
— technisch-industrielle 184.
— — Ausdehnung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf die — 286.
— — der Berufsgenossenschaften 267.
Beamtenbund, deutscher 42.
Beamtenvereine 11 ff.
Befähigungsnachweis für Güterbeamte 288.
Behörden, Stellungnahme der Forstbehörden zu den Vereinigungen der Forstbeamten s. Forstbehörden.
Bekämpfung des Alkoholismus durch den Verband der Bahnärzte 158.
Berufe, freie, s. Freie Berufe.
Berufsgenossenschaften, Beamte der — 267.
Besoldungsfragen, Stellungnahme der Berufsvereine zu — 13, 15, 23, 29, 31, 32, 37, 39, 41, 42, 46, 55, 64, 66, 67, 68, 69, 72, 73, 79, 80, 81, 82, 84, 85, 87, 89, 90, 91, 95, 96, 98, 99, 101, 102, 104, 106, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 115, 116, 117, 118, 122, 124, 126, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 135, 136, 138, 139, 153, 154, 155, 157, 184, 186, 201, 220, 228, 232, 233, 243, 244, 247, 248, 251, 255, 258, 262, 265, 267, 278, 300; s. a. Krankenkassen, Verhältnis zu den Ärzten.
Bezirksvereine, ärztliche, in Bayern 144.
Bildungsbestrebungen in den Berufsvereinen und Prüfungswesen 38, 42, 53, 57, 62, 66, 68, 71, 79, 87, 97, 98, 100, 105, 109, 115, 122, 123, 124, 132, 135, 139, 160, 183, 199, 200, 201, 204, 219, 223, 225, 229, 231, 236, 239, 240, 241, 247, 258, 259, 265, 266, 269, 288, 289.

Binnenschiffer 282.
Brandversicherungskassen s. Hilfskassen.
Braumeister 270.
Brennmeister 271.
Bücherrevisoren 172.
Buchhandlungsgehilfen 229
Bühnenangehörige 247.
Bureaubeamte, namentlich in Rechtsanwaltsbureaus 257.
— — soziales Verhältnis der Anwälte zu den — 269.
— — Stellung zur Frauenarbeit s. d.
— — Kündigungsfrist 265, 266.
— — Stellungnahme zum Lehrlingswesen s. d.
— — Förderung der Sonntagsruhe s. d.
— städtische 88, s. a. Polizeibeamte, Justizbureaubeamte usw.
— landwirtschaftliche 267.
— Zentralisationsbestrebungen der Vereine der — 268.

C.

Chemiker 196.
Chorsänger 248.

D.

Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband 208.
Dienerverein der badischen Staatsbehörden 127.
Dienstruhezeit 118.
Dienstzeitverkürzung der Justizbeamten 37.
Dispensierrecht der Tierärzte, Gegensätze zwischen Tierärzten und Apothekern 160, 162.

E.

Ehrengerichte der Ärzte 144.
— der Schriftsteller 169.
Eisenbahnbeamte, technische 124.
Eisenbahn-Supernumerare 59.
Eisenhüttenleute 181.
Elbeschiffer 284.
Elektrotechniker 182.
Erfinderschutz, Frage des — für Angestellte 183, 186, 253.
Ermäßigungen für Mitglieder der Berufsvereine bei Versicherungen usw. s. Vergünstigungen.
Erholungsurlaub s. Sommerurlaub.
Evangelische Schul- und Lehrervereine 27.
Evangelischer Volkstag 13.

F.

Fabrikbeamte 192.
Finanzbeamte 108, 126, 131, s. a. Steuer- und Zollbeamte.
Fleischbeschauer 271.
Forstbeamte, staatliche 74, 99, 113, 121, 133, 137.
— private 286.
Forstbehörden, preußische, Stellungnahme zu den Vereinigungen der Forstbeamten 75, 76, 77, 78.
Frauenarbeit, Frage der — im Handelsgewerbe 207, 209, 211, 214, 215, 219, 220, 223.
— in Rechtsanwaltbureaus 259, 265, 269.
Freie Arztwahl, Frage der — 142, 147, 150, 154, 155, 157.
Freie Berufe, Begriff 5.
Friedhofsbeamte 63.

G.

Gas- und Wasser-Fachmänner 181.
Gehaltsfragen s. Besoldungsfragen.
Gehilfenausschüsse, Schaffung von — bei den Anwaltskammern 164, 269.
Gemeindebeamte 41, 85, 88, 89, 92, 116.
Gemeindetechniker 41.
Gemeinde-Zivil-Supernumerare 61.
Gemeinsamer Bezug von Waren 89.
Genesungsheime, Errichtung von — durch Berufsvereine 158, 213.
Gerichtsassessoren s. Justizbeamte.
Gerichtssekretäre s. Justizbeamte.
Gerichtsverfassungsgesetz, Entwurf über Änderung des —, Stellung der Rechtsanwälte dazu 166.
Gerichtsvollzieher 70, 126.
Geschäftsreisende s. Reisende.
Gewerbegehilfinnen 274; s. a. Kaufmännischer Verein für weibliche Angestellte.
Gewerbegerichte, Ausdehnung der Zuständigkeit der — auf die technisch-industriellen Beamten 186.
Gewerbeordnungsnovelle, Beurteilung seitens der technischen Privatangestellten 300.
Gewerkskrankenverein 152.
Grenzaufseher 40.
Grubenbeamte 192.
— technische 72.
Güterbeamte 286.
Gymnasiallehrer 100, 110; im übrigen s. a. Oberlehrer.

H.

Hamburger Verband der Handlungsgehilfen (Deutschnationaler) 208.
Handelsinspektoren und Handelsaufsichtsämter, Frage der Einführung von — 205, 209, 215, 220, 225, 226, 232, 237, 240, 241, 301.
Handelskammersekretäre 256.
Handlungsgehilfen 201 ff.
— Forderung von Arbeitszeitverkürzung s. d.
— Stellung zur Frauenarbeit s. d.
— Konkurrenzklausel s. d.
— Stellungnahme zum Lehrlingswesen s. d.
— Forderung von Sommerurlaub s. d.
— Forderung von Sonntagsruhe s. d.
Handlungsgehilfenkammern, Vorschlag zur Schaffung von — 209, 214, 215, 232.
Handlungsgehilfentage 212.
Handlungsgehilfenverband, Deutsch-nationaler 208.
Handwerkskammersekretäre 256.

Hilfskassen (Kranken-, Sterbe-, Hinterbliebenen- und andere Unterstützungskassen) der Beamtenvereine 12, 29, 35, 41, 42, 46, 52, 62, 63, 64, 70, 72, 74, 77, 78, 83, 85, 87, 88, 89, 93, 95, 106, 109, 116, 132, 138.
— der Ärzte 144, 151, 159.
— der Apotheker 162, 164.
— der Rechtsanwälte 166.
— der Schriftsteller 171.
— der Privatbeamtenvereine 177, 183, 185, 187, 189, 192, 196, 206, 208, 213, 219, 222, 223, 227, 228, 230, 256, 257, 258, 259, 264, 266, 267, 270, 271, 277, 280, 281, 287, 290.
— in künstlerischen Berufen 241, 243, 244, 248.
Hilfsverein, kaufmännischer (Berlin) 223.
Hinterbliebenenkassen s. Hilfskassen und Hinterbliebenenfürsorge.
Hinterbliebenenfürsorge der Berufsvereine 116, 118, 129, 162, 164, 172, 184, 209, 244, 249, 267, 288; s. a. Pensions- und Hinterbliebenenversicherung und Hilfskassen.
Hinterbliebenenpension 95.
Hinterbliebenenversicherung der sächsischen Kirchenbeamten 94.
Hirsch-Dunckerscher Gewerkverein (Verein der deutschen Kaufleute) 218.
Hochschullehrer 16.
Hochschullehrertag 17.
Höchstarbeitszeit, Forderung der Festsetzung einer — 186, 204, 209, 210, 232, 237, 240, 251, 253, 260, 263, 300; s. a. Arbeitszeitverkürzung.
Hüttenleute s. Eisenhüttenleute.
Hygiene in Hotels, Denkschrift des Verbandes reisender Kaufleute 221.
Hygiene auf Schiffen 274; s. im übrigen unter Arbeitshygiene.

I.

Ingenieure 179, 181.
—der Handelsmarine 281.
Inspektoren (Güterbeamte) 286.
Invaliditätsversicherung, Antrag auf Abänderung der — 117.
Journalisten s. Schriftsteller, Redakteure, Presse.
Journalisten- und Schriftstellertage 168.
Judenfrage bei den Handlungsgehilfen 211.
Justizbeamte 36, 69, 87, 98, 122, 130, 137.

K.

Kameralisten s. Verwaltungsbeamte.
Kantoren 94.
Kanzleibeamte 68, 112.
Kapitäne 276.
— Stellung zu den Reedereien 278.
Kartell der Zivilsupernumerarvereine 62.
Kassenärzte und Kassenarztfrage 141 ff.
— freigewählte 152.
— Berliner 153.
Katasterbeamte 104.
Katholischer Lehrerverband 30.
— Lehrerinnenverein 34.
Katholische kaufmännische Vereine 222, 240
Kaufmännische Vereinigungen 201 ff.
— für weibliche Angestellte 224, 236 ff.
Kaufmannskammern, Errichtung von — 205.
Kirchenbeamte, sächsische 94.
Kirchhofsbeamte 94.
Klassenlehrer 31.
Knappschaftsärzte 155.
— Verhältnis zu den freien Ärzten 151.
Koalitionsfreiheit, Kampf um die — 118, 186, 300.
Komitee bayerischer Staatsdiener 105.
Konkurrenzklausel, Frage der — bei den Chemikern 198.
— Forderung der Einschränkung oder Beseitigung der — bei den Handlungsgehilfen 207, 209, 210, 214, 220, 223, 226, 232, 235, 237, 240, 253.
— bei den Musterzeichnern 251, 253.
— bei den technischen Privatangestellten 298, 300, 301.
Körperschaftsbeamte s. Gemeindebeamte.
Krankenkassen, Verhältnis zu den Ärzten 141, 146, 149, 153.
— Forderung des Kurierzwanges 143.
— Verhältnis zu den Apothekern 163.
Krankenkassen der Berufsvereine s. Hilfskassen.
Krankenversicherungsgesetz, Entwurf der Novelle v. 1903, Stellungnahme der Ärzte dazu 147.
Kriegerbund, deutscher 47.
Kriegervereine, Arbeitsnachweise der — 52.
Kriegsinvaliden, Petitionen zur Besserstellung der — 50, 54, 56.
Kündigungsfrist in Rechtsanwaltbureaus 265, 266.
Künstlerische Berufe 241 ff.
Kurierzwang, Forderung des — seitens der Krankenkassen 143.
Kostümlieferung an das Bühnenpersonal, Forderung der — 248, 249.
Küster 94.
Kyffhäuserbund der deutschen Landeskriegerverbände 49.

L.

Landesbeamte, mittlere, in Elsaß-Lothringen 139.
Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen, Vereinigung der Beamten der — 88.
Landlehrer 83.
Landwirtschaftsbeamte (private) 286.
Landwirtschaftskammersekretäre 256.
Lehrer 16 ff., 79, 89, 110; s. a. Gymnasiallehrer und Oberlehrer.
— an Privatschulen 254.
Lehrerinnen 32.
Lehrertag, Stellungnahme zu dem Schulunterhaltungsgesetz s. d.
Lehrerversammlung, allgemeine deutsche 25.
Lehrlingswesen im Handelsgewerbe, Stellungnahme der Handlungsgehilfen dazu 210, 215, 219, 223.
— in Rechtsanwaltbureaus 259, 260, 266.
Leipziger Verband der Handlungsgehilfen 213.
Leipziger Verband der Ärzte 144, 147, 149.

M.

Malzmeister 270.
Maschineningenieure 181.
Maximalarbeitszeit s. Höchstarbeitszeit.
Medizinalbeamte, hessische 134; badische s. Staatsärzte.
Militäranwärter 55, 105.
— Gegensätze zu den Zivilanwärtern in verschiedenen Berufszweigen 38, 58, 59, 60, 61, 63, 67.
Militärärzte, Gegensätze zu den Zivilärzten 150.
Militärdienst der Geistlichen 13.
— der Lehrer, Regelung des — 81.
Militär- und Beamtenkapellen, Bekämpfung des gewerblichen Musizierens der — seitens der Zivilmusiker 244.
Militärvereine 47.
Mittelstand, der neue (Privatangestellte) 174.
Mittelstandsbewegung und Beamtenverband 44.
Mittelstandskassen 147.
Mobiliarversicherungskassen s. Hilfskassen.
Molkereibeamte, -besitzer und -pächter 290.
Musiker 241 ff.
Musterzeichner 250.

N.

Nachtruhe der Rheinschiffer, Forderung der — 284.
Nachwuchs, akademischer, Sorge für den — durch die Hochschullehrervereinigungen 18.
Nahrungsmittelchemiker 199.
Normaltaxe der Architekten und Ingenieure 179.
Normalvertrag zwischen Verlegern und Journalisten 170.
Notare 35, 97, 109, 120, 132, 136.
Novelle zur Gewerbeordnung, Beurteilung seitens der technischen Privatangestellten 300.

O.

Oberlehrer 20, 133, 137; s. a. Gymnasiallehrer.
Oberlehrertag 21.
Oberlehrerinnenfrage 32.
Oderschiffer 283.
„Offenbacher Anträge" der hessischen Richter 129.
Organisation im allgemeinen 1.
Organisten 245.

P.

Pensionierte Beamte 45.
Pensionsanstalt deutscher Journalisten und Schriftsteller 168.
Pensionsberechtigung der Gemeindebeamten (Sachsen) 93.
Pensionsberechtigung, Streben nach — 112, 117, 244, 245.
Pensionsversicherung der Privatbeamten, Werdegang der Idee 291.
Pensions- und Hinterbliebenenversicherung, Bestrebungen zur Einführung der — für Privatbeamte und einige freie Berufe 162, 164, 170, 171, 178, 184, 186, 189, 191, 192, 193, 195, 204, 207, 210, 220, 223, 228, 229, 230, 237, 238, 240, 241, 252, 253, 256, 258, 259, 261, 264, 265, 269, 273, 277, 280, 281, 282, 288, 300.
Pfarrer 11 ff.
Philologen 137.
Poliere 190.
Polizeibeamte (Sachsen) 87, 88.
Pragmatische Staatsdiener (Bayern) 105.
Prämiensystem, Beseitigung des — im Grubenbetrieb 195.
Preisermäßigungen s. Vergünstigungen und Warenbezug.
Presse, Verein Berliner 172.
Presseheime (Schriftstellerheime) 169, 171.
Preußische Behörden, Behandlung des Vereins der Forstbeamten durch die — 75 ff.
Privatangestellte, Privatbeamte 174.
— Begriff 6, 292.
— soziale Stellung 174.
— Stellung zur Gesetzgebung 175.
— Pensionsversicherung der — s. d.
— die einzelnen Organisationen zusammengestellt 294.
— Zentralisationsbestrebungen 290.
Privatbeamtentag, deutscher 294.
Privatdozenten s. Hochschullehrer.
Privatschulen 254.
Professoren s. Hochschullehrer.
Prüfungswesen s. Bildungsbestrebungen.

R.

Rabattgewährung, Abmachungen betr. — mit Lieferern seitens der Vereinigungen 89, 95; s. a. Vergünstigungen.
Rechtsanwälte 164.
— Bureaubeamte der — s. d.
Rechtsschutz und Rechtsbeistand, Gewährung von — seitens der Berufsvereine an ihre Mitglieder 12, 31, 41, 46, 60, 63, 64, 70, 85, 151, 162, 164, 172, 177, 185, 187, 189, 192, 195, 206, 213, 221, 222, 223, 226, 227, 230, 231, 232, 236, 237, 240, 242, 243, 249, 251, 253, 258, 260, 265, 268, 271, 272, 277, 280, 281, 288, 290.
Redakteure 171.
— Schweigepflicht der — 169.
Reedereien, soziale Stellung zu ihren Angestellten 277.
— soziale Kämpfe mit den Kapitänen 278, 279, 299.
— Streik der — mit den Schiffsärzten 150.
Reform der sozialen Versicherungsgesetzgebung, Forderungen aus Berufsvereinen 146, 189, 209, 214, 226, 299.
Regierungsassessoren s. Verwaltungsbeamte.
Regierungs-Zivilsupernumerare 66.
Reichsarbeitsamt, Vertretung der Techniker in einem — 298, 301.
Reichsverband deutscher Fleisch- und Trichinenschauer-Verbände 273.
Reisende 221, 224.

Rektorenfrage 82, 84.
Rektorenvereine 26, 84.
Rheinschiffer 283.
Richter 64, 86, 96, 121, 129, 136.

S.

Schiedsgerichte, kaufmännische, Frage der Errichtung von — 207, 225, 265.
— der Schriftsteller 169.
Schiffsoffiziere, technische 280.
Schiffspersonal 275 ff.
Schriftsteller 168 ff.
— Ehrengerichte der — 169.
Schülerheime 12.
Schulfragen, Stellung der Pfarrvereine zu — 13.
Schulinhaber 254.
Schulkongreß, deutscher evangelischer 28.
Schulunterhaltungsgesetz, Stellungnahme des Lehrertages zu dem — 81.
— der Landlehrer zu dem 83.
— der Rektoren zu dem 84.
Schutz- und Trutzbündnisse der Ärzte gegenüber den Krankenkassen 145, 147, 149.
Schweigepflicht der Redakteure 169.
Seemaschinisten 280.
Seeoffiziere 275.
Seeschiffer 275 ff.
Siebenerkommission der Privatbeamten 293.
Sommerurlaub, Forderung von — im Handelsgewerbe 214, 216, 230, 232, 237, 238, 240, 241, 251, 253, 258, 263, 265, 300.
Sonntagsruhe, Bestrebungen zur Einführung der — im Apothekenbetriebe 164.
Sonntagsruhe, Forderung der — im Handelsgewerbe 205, 207, 209, 210, 214, 216, 219, 220, 223, 225, 226, 228, 230, 232, 235, 237, 239, 240, 241, 249, 251, 300.
— — in Rechtsanwaltbureaus 258, 260, 263, 265, 266.
— Frage der — im Zeitungsgewerbe 172.
— Frage der — für die technisch-industriellen Beamten 186.
Sozialdemokratie, Bekämpfung der — durch die Kriegervereine 50.
Soziale Fragen auf den Chemikertagen 197.
Sozialgesetzgebung s. Versicherungsgesetzgebung.
Sozialpolitik, Beschäftigung mit Fragen der — seitens der Handlungsgehilfen 207.
Sozialpolitische Programme von Handlungsgehilfen-Organisationen 214, 226, 231, 237, 298, 300.
Sparvereine 95.
Staatsanwälte s. Richter.
Staatsärzte, Baden 125.
Staatsdienerkomitee, Bayern 105.
Steiger 193.
Steigerverband 72.
Stellenlosenversicherung, Beschluß einer — im Werkmeisterverband 189.
Stellenvermittlung, Einrichtungen zur — in den Berufsvereinen 35, 46 69, 70, 74, 85, 150, 151, 171, 172, 177, 182, 183, 185, 187, 189, 192, 196, 204, 205, 206, 208, 213, 221, 222, 223, 226, 227, 228, 230, 231, 232, 235, 236, 237, 238, 239, 241, 243, 244, 250, 251, 253, 256, 258, 259, 260, 264, 265, 266, 267, 268, 270, 271, 274, 277, 280, 281, 282, 287, 289, 290.
Sterbekassen s. Hilfskassen.
Steuer- und Zollbeamte 39, 67, 102, 134, 138, 140.
Steuer- und Regierungs-Zivil-Supernumerare 66.
Streik der Elbschiffer 285.
— der Ärzte s. Ärztestreik.

T.

Tarifverträge 145, 148, 151, 153, 154, 197, 262 s. a. Normalvertrag.
Techniker 183, s. a. Maschinentechniker, Elektrotechniker, Zuckertechniker, Technische Beamte usw.
Techniker und Juristen, Rivalität zwischen beiden 99.
Techniker-Verband, hessischer 135.
Technikervereine, Konferenz 298.
Technische Beamte 124, 184.
Technische Schiffsoffiziere 280.
Technische Staatsbeamte, höhere, Bayern 99.
Theaterzensur, Frage der Aufhebung der — 169.
Tierärzte 125, 159.
— Dispensierrecht der —, Gegensätze zu den Apothekern 160, 162.
Titelwesen, Fragen des — der Baumeister 100.
— — der Forstbeamten 124.
— — der Friedhofsbeamten 63.
— — der Justizbeamten 122, 131.
— — der Militärtierärzte 160.
— — der Oberlehrer 22.
— — der Verwaltungsbeamten 123.
Töchterfürsorgeheime 12.
Trichinenschauer 271.

U.

Unfallversicherung, Forderung einer Ausdehnung der — im Handelsgewerbe 205.
Unlauterer Wettbewerb, Resolution hinsichtlich der Frage des — 299.
Unterrichtsgesetze, v. Goßlersche, und der Lehrertag 80.
Unterstützungskassen s. Hilfskassen.
Urheberrecht, Forderung der Verbesserung des — seitens der Zeichner 251, 253.

V.

Vereinsversicherungsbank der Großindustriellen (in der Privatbeamtenfrage) 296.
Vergünstigungen bei Versicherungen, in Bädern usw., Abschluß von — durch die Berufsvereine für ihre Mitglieder 12, 27, 29, 35, 42, 46, 71, 93, 95, 103, 109, 110, 164, 167, 177, 196, 221, 230, 259, 268, 273, 277, 281, 287, 290.

Verkehrssteuerbeamte 138.
Versicherungen, Vergünstigungen bei — s. Vergünstigungen.
Versicherungsbeamte 256.
Versicherungsgesetzgebung, soziale, Forderungen aus Berufsvereinen zur Reform der — 146, 189, 205, 209, 214, 226, 299.
Versicherungskasse für die Ärzte Deutschlands 151.
Vertragskommissionen der Ärzte gegenüber den Krankenkassen 145.
Verwaltungsbeamte 112, 115, 123, 127, 132, 139.
Veteranen 53.
Veterinärrat, deutscher 159.
Volksschullehrer s. Lehrer.
Volkstag, Evangelischer 13.
Volkswirtschaftlicher Verband 255.

W.

Wahlvereine 90, 91, 92.
Warenbezug, gemeinsamer 89.
Warenhaussteuer, Stellung der kaufmännischen Organisationen zur — 219, 223.
Werkmeister 188.
Weserschiffer 285.
Witwen- und Waisenkassen s. Hilfskassen.
Wohnungsverhältnisse der Seeoffiziere, Erhebungen über die — 278.

Z.

Zahnärzte 158.
Zeichner 250.
Zeitungsgewerbe, Frage der Sonntagsruhe im — 172.
Zentralisationsbestrebungen der Bureaubeamtenvereine 268.
— der Privatbeamten 290.
Zentralorganisation der Beamten 42.
— hessischer Beamtenvereine 135.
— badischer Beamtenvereine 128.
— württembergischer Beamtenvereine 116.
— der Tierärzte 161.
Zentralorganisationen, Grundlegendes 7.
Zentralverband der Gemeindebeamten Preußens 85.
Zivilanwärter, Gegensätze zu den Militäranwärtern in verschiedenen Berufszweigen 38, 58, 59, 60, 61, 63, 67.
Zivilsupernumerare der Eisenbahnen 59.
— Gemeinde- — 61.
— der preußischen Regierungs- und Steuerbehörden 66.
Zoll- und Steuerbeamte 39, 67, 102, 134, 138, 140.
Zuckertechniker 182.
Zuschneider 274.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Fertig liegt vor **Band I** vom:

Handwörterbuch

der

Staatswissenschaften.

Herausgegeben von

Dr. J. Conrad,
Prof. d. Staatswissenschaften in Halle a. S.
Geh. Reg.-Rat.

Dr. W. Lexis,
Prof. d. Staatswissenschaften in Göttingen.
Geh. Ober-Reg.-Rat.

Dr. L. Elster,
Geh. Ober-Reg.-Rat u. vortrag. Rat, Berlin.

Dr. Edg. Loening,
Prof. d. Rechte in Halle a. S., Geh. Justizrat.

Dritte gänzlich umgearbeitete Auflage.

Die dritte Auflage dieses großen Werkes wird eine so bedeutend vermehrte werden, daß das Ganze voraussichtlich mehr als 600 Druckbogen Lexikon-8° umfassen wird und in 8 Bände eingeteilt werden soll.

Die Ausgabe erfolgt in Lieferungen von 10—11 Druckbogen zum Preise von 2.50 Mk. oder in Doppellieferungen zum Preise von 5.— Mk. **Der Subskriptionspreis wird 150 Mk. für das broschierte und 175 Mk. für das in Halbfranz gebundene Exemplar keinesfalls übersteigen.** Ende des Jahres 1911 wird das Werk fertig vorliegen.

Stimmen der Presse über die zweite Auflage.

Deutscher Reichs-Anzeiger Nr. 268 vom 11. XI. 1901:

Auch dieser vorletzte Band der größten staatswissenschaftlichen Enzyklopädie, welche die Literatur des In- und Auslandes aufzuweisen hat, gibt über eine Fülle von wirtschaftlichen und sozialen Fragen auf Grund des neuesten und besten Quellenmaterials zuverlässigen und gemeinverständlichen Aufschluß .... Für viele von den dargestellten Materien, die in der Ökonomie systematischer Bearbeitungen nur schwer zu ihrem Rechte kommen können, erweist sich die Behandlung des Stoffes in lexikalischer Form als besonders ersprießlich und zweckmäßig .... Demjenigen, der nicht als Fachmann irgendwelche speziellen Studien treibt, ersetzt das „Handwörterbuch" nahezu alle Literatur über das behandelte Gebiet.

Tägliche Rundschau vom 13. VII. 1901:

Der Überblick über die gesamte Erkenntnis der Staatswissenschaften ist in diesem Werk so reich, daß man sagen kann, nichts ist verborgen und alles zerstreute Wissen vor den Augen des Suchenden in tagheller Beleuchtung als ein Ganzes ausgebreitet. Gefühl und Geist aller Zeiten im Erwerben und Erschaffen des Notwendigen reden aus diesen Bänden zum Leser und machen ihn sicherer im Begreifen seiner eigenen Zeit.

Volkswirtschaftliche Wochenschrift vom 16. III. 1899:

Die einzelnen Artikel sind durchaus klar und verständlich und soweit eingehend, als eine allgemeine Information es nötig erscheinen läßt. Das jedem Artikel angefügte Literaturverzeichnis enthebt den weiteren Aufschluß Suchenden einer mühsamen Nachschlagearbeit und ergänzt den Inhalt des Artikels in angenehmster Weise. Der Wert dieser Literaturangaben kann nicht hoch genug angeschlagen werden. Wir können dieses ausgezeichnete Werk, das nicht allein dem Staatsmanne, Nationalökonomen oder Schriftsteller, sondern jedem gebildeten Laien, der dem Entwicklungsgange des modernen Staatslebens mit Verständnis folgen will, unentbehrlich ist, auf das allerwärmste empfehlen.

Schriften desselben Verfassers:

Zur Reform des amtsgerichtlichen Civilprozesses. Eine gesetzgeberische Studie nebst dem vom Verfasser am 13. Dezember 1888 beim Reichstage eingebrachten Gesetzentwurfe. Zweite, durchgesehene Ausgabe. 48 S. Berlin 1888. Carl Heymanns Verlag. Preis: 1 Mk.

Die Sozialdemokratie und deren Bekämpfung. XVI und 426 S. Berlin 1890. Carl Heymanns Verlag. Preis: 3 Mk.

Das Gesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, in allgemein verständlicher Form dargestellt. Dritte Auflage. 56 S. Berlin 1890. Carl Heymanns Verlag. Preis: —.60 Mk.

Der Arbeiterschutz sonst und jetzt, in Deutschland und im Auslande. XIII und 158 S. Leipzig 1893. Duncker & Humblot. Preis: 2.40 Mk.

Dasselbe. Zweite verkürzte Ausgabe. Preis: —.60 Mk.

Die Reform unserer Sozialversicherung. 131 S. Leipzig 1894. Duncker & Humblot. Preis: 2.40 Mk.

Die Reform der kleinen Gefängnisse. 50 S. Halle a. S. 1895. Max Niemeyer. Preis: 1 Mk.

Das Kleingewerbe. Notlage und Abhülfe. VIII und 189 S. Zweite vermehrte Ausgabe. Göttingen 1896. Vandenhoeck & Ruprecht. Preis: 2 Mk.

Christentum und Malthusianismus. 36 S. Göttingen 1896. Vandenhoeck & Ruprecht. Preis: —.75 Mk.

Die Gewerkschaftsbewegung. Darstellung der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter und Arbeitgeber aller Länder. XXII und 730 S. Jena 1900. Gustav Fischer. Preis: 10 Mk.

Die Eidesfrage. 114 S. Eisenach und Leipzig 1904. Thüringische Verlags-Anstalt. Preis: 1.50 Mk.

Der Zusammenschluß der Liberalen. 94 S. Dresden 1905. O. V. Böhmert. Preis: —.70 Mk.

Die Lage des Liberalismus. 49 S. Dresden 1906. O. V. Böhmert. Preis: —.40 Mk.

Die forensische Behandlung der Jugendlichen. 17 S. Heft XXVI der Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung. Langensalza. Hermann Meyer & Söhne. Preis: —.40 Mk.

HD
6476
K8
Bd.1
cop.2

Kulemann, Wilhelm
Die Berufsvereine

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY